

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

BEILAGEN

Gruppe
Ansatz

Seite

WIRTSCHAFTSPLÄNE

86210	Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim, Wals bei Salzburg	06-11
86220	Landwirtschaftsbetrieb Winklhof, Oberalm	12-17
86230	Landwirtschaftsbetrieb Piffgut, Bruck a.d.Glstr.	18-23
86240	Landwirtschaftsbetrieb Standlhof, Tamsweg	24-29
86700	Landesforstgärten	30-35
89300	Landesapotheker	36-41
55200	Krankenhaus Tamsweg	42-42
55201	Krankenhaus Mittersill	42-42

ARBEITSPROGRAMME

61100	Landesstraßen, Neu- und Ausbau bzw. Instandsetzung	44-48
62000	Förderung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen	49-49
63100	Kulturtechnische Maßnahmen	50-50
63100	Regulierung von Konkurrenzgewässern	51-51
63300	Beiträge zur Wildbachverbauung	53-53
71010	Güterwege, Beiträge zum Neu- und Ausbau	54-55
71200	Agrarische Operationen	56-56

SONSTIGE ZUSAMMENSTELLUNGEN

Nachweis über Leistungen für Personal nach Ansätzen	58-59
Nachweis über Leistungen für Personal nach Posten	60-62
Nachweis über Ruhe- und Versorgungsbezüge	63-63
Nachweis über Zuführungen an und Entnahmen aus Rücklagen	64-64
Nachweis über Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen	65-65
Nachweis über Finanzzuweisungen, Zuschüsse und Beiträge von und an Gebietskörperschaften	66-68
Nachweis über Schuldenstand und Schuldendienst	70-73
Nachweis über die Gebarung der Fonds	76-79
Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge	82-84
Dienstpostenpläne	86-89
Salzburger Landeskliniken - Budget	90-91

ERLÄUTERUNGEN

	Seite
Allgemeine Erläuterungen.....	095-098
Erläuterungen zum Personalaufwand.....	099-100

Gesamthaushalt - Schuldenstand - Schuldendienst, Entwicklung seit 1984	101-101
---	---------

Ordentlicher Haushalt

Gruppe 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	105-147
Gruppe 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	149-155
Gruppe 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	157-200
Gruppe 3 Kunst, Kultur und Kultus	201-222
Gruppe 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	223-254
Gruppe 5 Gesundheit	255-285
Gruppe 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	287-297
Gruppe 7 Wirtschaftsförderung	299-342
Gruppe 8 Dienstleistungen	343-344
Gruppe 9 Finanzwirtschaft	345-355

Außerordentlicher Haushalt

Gruppe 0 - 9	359-379
--------------------	---------

Verzeichnis über politische Ressorts und bewirtschaftende Stellen.....	381-384
--	---------

Stichwortverzeichnis	385-432
----------------------------	---------

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 8 - Finanz- und Vermögensverwaltung
Salzburg, am 28.10.2014

Beilagen

Wirtschaftspläne

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz Landwirtschaftsbetrieb Kießheim		-----		
Post Ugl		Euro		
Erträge				

862121	Warenerlöse und Betriebserträge			
8070 001	Getreide 10 %	2.000	2.000	2.000,00
8070 002	Hackfrüchte 10 %	3.500	4.000	4.000,00
8070 003	Heu und Stroh	2.500	2.500	2.500,00
8070 022	Hackfrüchte 0 %		100	100,00
8071 001	Obst und Gartenbau 20 %	500	1.000	1.000,00
8071 002	Brenngebühren	200	200	200,00
8071 003	Obst und Gartenbau 10 %	100	100	100,00
8072 001	Waldbau - Schnittholz	6.000	5.000	5.000,00
8072 002	Waldbau - Brennholz	2.000	1.500	1.500,00
8073 001	Zucht- und Nutztier	8.000	5.000	5.000,00
8073 002	Milch- und Molkereiprodukte 10 %	60.000	50.000	50.000,00
8073 022	Milch- und Molkereiprodukte 0 %			
8076	Butter und Topfen	100	100	100,00
8079	Sonstige tierische Erzeugnisse	100	100	100,00
8245 001	Weidegelder, Miete und Pacht 10 %	5.000	5.000	5.000,00
8245 071	Weidegelder, Miete und Pacht 20 %	10.000	10.000	10.000,00
862161	Sonstige Erträge			
8080	Erlöse aus Anlagenerkäufen	500	500	500,00
8244	Baurechtszinsen	19.000	19.000	19.000,00
8245 002	Fuhrlohn und Maschinenmiete 20 %	2.500	2.500	2.500,00
8245 022	Fuhrlohn und Maschinenmiete 10 %			
8293 001	Zinsen aus dem Geldverkehr	700	700	700,00
8293 002	Zinsen aus Veranlagung			
8299 001	Sonstige Erträge 10 %	400	400	400,00
8299 002	Sonstige Erträge 20 %	400	400	400,00
8299 004	Sonstige Erträge 0 %	3.000	3.000	3.000,00
8603	Zuschuss der Landwirtschaftsschule	29.000	29.000	29.000,00
862171	Erträge aus Bestandsveränderungen			
8920	Bestandsvermehrung		3.000	3.000,00
Summe		155.500	145.100	145.100,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz Landwirtschaftsbetrieb Kießheim		-----		
Post Ugl		Euro		
-----		-----		
Aufwendungen				

862100	Leistungen für Personal	92.700	95.600	92.500,00
5102 001	Geldbezüge, Vb II	49.500	49.000	48.500,00
5112 001	Kinderzulage, Vb II	400	800	700,00
5122 001	Sonstige Geldbezüge, Vb II	4.000	4.500	4.000,00
5122 001	Abfertigungen, Vb II			
5201 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch, Vb I			
5202 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch, Vb II			
5212 001	Kinderzulage, n.gj.besch, Vb II			
5222 001	Sonstige Geldbezüge, n.gj.besch, Vb II			
5609	Reisegebühren - Inland	200	100	100,00
5632 002	Sonstige Aufwandsentschädigungen, Vb II	1.300	1.300	1.200,00
5632 003	Bekleidungszulage, Vb II	800	800	700,00
5652 001	Mehrleistungsvergütungen, Vb II	14.000	16.000	15.500,00
5659	Verwalterentschädigung			
5669	Zuwendung für Dienstjubiläum			
5679 001	Belohnungen und Geldaushilfen			
5679 101	Prämien			
5692 001	Leistungszulage, Vb II	2.600	3.000	2.500,00
5800	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Beamte			
5821	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb I			
5822	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb II	3.200	3.200	3.100,00
5831 001	DGB zur Soz.Sicherheit, Vb I			
5831 008	DGB für die Pensionskasse, Vb	600	600	500,00
5832	DGB zur Soz.Sicherheit, Vb II	15.000	15.000	14.500,00
5834 002	Mitarbeitervorsorge, Vb II	900	900	800,00
5919 001	Weihnachtsgabe	200	400	400,00
Summe		92.700	95.600	92.500,00

862119	Öffentliche Abgaben	8.800	9.200	8.500,00
7100 001	Sonstige Betriebssteuern	2.400	2.400	2.300,00
7100 006	Abgaben, Gebühren und Beiträge	4.900	4.800	4.400,00
7100 007	Abgaben Milchgeldabrechnung	1.500	2.000	1.800,00
862129	Warenzukauf und spezieller Betriebsaufwand	21.800	20.800	19.200,00
4200 002	Saatgut und Sämereien	3.000	5.000	5.000,00
4220	Dünge- und Pflanzenschutzmittel	400	1.400	1.400,00
4292	Pferde			
4293	Rinder und Kälber	2.000	1.500	1.500,00
4294	Schweine und Ferkel			
4295	Kleinvieh	500	500	400,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz Landwirtschaftsbetrieb Kießheim		-----		
Post Ugl		Euro		
4400	Futtermittel	5.000	4.000	3.500,00
4405	Streuemittel	4.000	2.500	2.000,00
4590 001	Sonstiges für Obst- und Gartenbau	100	100	100,00
4590 002	Sonstiges für Waldbau	400	400	400,00
4590 003	Sonstiger Materialaufwand (Bodennutzung)	400	400	400,00
4595	Sonstiger Materialaufwand (Tierhaltung)	6.000	5.000	4.500,00
862139	Energieaufwand	23.000	15.500	14.000,00
4510	Brennstoffe	500	500	500,00
4520	Treibstoffe	5.000	5.000	5.000,00
6000 001	Licht- und Kraftstrom	6.000	4.000	3.500,00
6000 003	Gas			
6000 004	Fernwärme	11.500	6.000	5.000,00
862149	Anlagenerhaltung	15.500	13.400	13.400,00
4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.500	1.400	1.400,00
6140	Erhaltung von baulichen Anlagen	5.000	3.000	3.000,00
6164	Erhaltung von Maschinen und Geräten	8.000	8.000	8.000,00
6165	Erhaltung von elektrischen Anlagen	1.000	1.000	1.000,00
862159	Anlagenabschreibung und Abgang	32.100	30.100	30.100,00
6800	Anlagenabschreibung	32.000	30.000	30.000,00
6810	Buchwert für verkaufte Anlagen	100	100	100,00
862169	Sonstige Wirtschaftskosten	51.500	43.200	43.200,00
6000 002	Wasser, Kanal, Müll	1.100	1.100	1.100,00
6520	Zinsen aus dem Geldverkehr	700	700	700,00
6700	Versicherungen	1.500	3.000	3.000,00
6701	Sturmschaden-Versicherungen	1.800	1.800	1.800,00
7020	Miet- und Pachtzinse	8.000	4.000	4.000,00
7101	Kapitalertragssteuer	200	200	200,00
7270	Entgelte für Hilfstätigkeiten	25.000	20.000	20.000,00
7279	Fuhrlohn und Maschinenmiete	9.000	6.000	6.000,00
7297 001	Verwaltungsaufwand	800	2.500	2.500,00
7297 003	Sonstiger Aufwand	200	700	700,00
7298	Verwaltungskostenbeitrag	3.200	3.200	3.200,00
862179	Aufwand aus Bestandsveränderungen	2.000	2.000	2.000,00
6960	Bestandsverminderung - Bodennutzung und Tierhaltung	2.000	2.000	2.000,00
Summe		154.700	134.200	130.400,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz Landwirtschaftsbetrieb Kießheim				
Post Ugl				
		Euro		
862193	Investitionen	2.000	2.000	2.000,00
0640	Umbau Stallanlagen			
Summe				

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Kießheim			
Post Ugl		Euro		

Finanzplan				

Einnahmen				
Anlagenabschreibung und Abgang		32.100	30.100	30.100,00
Bestandsverminderung		2.000	2.000	2.000,00
Gewinn lt. Erfolgsplan				
Zuschuß/Entnahme aus Rückstellung		57.800	55.600	48.700,00
	Summe Einnahmen	91.900	87.700	80.800,00

Erfolgsplan				

Erträge				
Erträge		155.500	145.100	145.100,00
Verlust		91.900	84.700	77.800,00
	Summe Erträge	247.400	229.800	222.900,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Kießheim			
Post Ugl				
		Euro		

Finanzplan				

Ausgaben				
Investitionen				
Bestandsvermehrung			3.000	3.000,00
Zinsen aus Veranlagung				
Verlust lt. Erfolgsplan		91.900	84.700	77.800,00
Ablieferung/Rückstellung				
Summe Ausgaben		91.900	87.700	80.800,00

Erfolgsplan				

Aufwendungen				
Leistungen für Personal		92.700	96.600	92.500,00
Sonstiger Sachaufwand		154.700	134.200	130.400,00
Gewinn				
Summe Aufwendungen		247.400	229.800	222.900,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz Landwirtschaftsbetrieb Winklhof		-----		
Post Ugl		Euro		
Erträge				

862221	Warenerlöse und Betriebserträge			
8010	Erlöse Direktvermarktung 10 %	65.000	112.000	130.000,00
8020	Erlöse Direktvermarktung 20 %	1.000	100	100,00
8070 003	Heu und Stroh			
8071 001	Obst- und Gartenbau 20 %	1.000	600	600,00
8071 002	Brenngebühren und Obstpressen (Dienstleistung)			
8071 003	Obst- und Gartenbau 10 %			
8072 001	Waldbau - Schnittholz	15.000	15.000	15.000,00
8072 002	Waldbau - Brennholz	100		
8073 001	Zucht- und Nutztier	5.000	9.000	9.000,00
8073 002	Milch- und Molkereiprodukte 10 %	44.000	30.000	30.000,00
8073 003	Schafe	100	900	900,00
8073 022	Milch- und Molkereiprodukte 0 %			
8074	Schweine und Ferkel	100	5.000	5.000,00
8077	Kleinvieh	100	2.000	2.000,00
8078 001	Pferde	2.000	2.000	2.000,00
8078 002	Pferde 20 %	90.000	80.000	70.000,00
8079	Sonstige tierische Erzeugnisse	2.000	2.000	2.000,00
8245 001	Weidegelder, Miete und Pacht 10 %	4.200	5.000	5.000,00
8245 003	Weidegelder, Miete und Pacht 0 %	10.000	3.000	3.000,00
8245 071	Weidegelder, Miete und Pacht 20 %	70.000	40.000	40.000,00
862261	Sonstige Erträge			
8080	Erlöse aus Anlagenverkäufen	100	100	100,00
8245 002	Fuhrlohn und Maschinenmiete 20 %	1.000	1.000	1.000,00
8293 001	Zinsen aus dem Geldverkehr	100	100	100,00
8293 002	Zinsen aus Veranlagung			
8299 001	Sonstige Erträge 10 %	3.000	100	100,00
8299 002	Sonstige Erträge 20 %	1.000	100	100,00
8299 004	Sonstige Erträge 0 %	10.000	10.000	10.000,00
8603	Zuschuss der Landwirtschaftsschule	45.800	45.800	45.800,00
8653	Zuschuss Landwirtschaftsschule für Stallumbau			
862271	Erträge aus Bestandsveränderungen			
8920	Bestandsvermehrung			
Summe		370.600	363.800	371.800,00

		LV 2 0 1 5	LV 2 0 1 4	RE 2 0 1 3
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Winklhof			
Post Ugl			Euro	

Aufwendungen				

862200	Leistungen für Personal	225.000	178.400	204.800,00
5102 001	Geldbezüge, Vb II	141.700	110.300	115.700,00
5112 001	Kinderzulage, Vb II	400	400	400,00
5122 001	Sonstige Geldbezüge, Vb II	10.200	8.000	30.400,00
5122 081	Abfertigungen, Vb II			
5201 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch., Vb I			
5202 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch., Vb II			
5203 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch., Sonstige Bedienstete			
5609	Reisekosten - Inland	100		
5632 001	Fahrtkostenzuschüsse, Vb II			
5632 002	Sonstige Aufwandsentschädigungen, Vb II	2.900	2.300	2.300,00
5632 003	Bekleidungszulage, Vb II	1.500	1.400	1.400,00
5651 001	Mehrleistungsvergütungen, Vb I			
5652 001	Mehrleistungsvergütungen, Vb II	18.400	14.600	14.500,00
5659	Verwalterentschädigung			
5669 001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen			
5679 001	Belohnungen und Geldaushilfen			
5679 101	Prämien			
5692 001	Leistungszulage, Vb II	5.900	4.700	4.600,00
5800	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Beamte			
5821	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb I			
5822	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb II	7.400	6.300	6.100,00
5823	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Sonstige Bedienstete			
5831 001	DGB zur Soz.Sicherheit, Vb I			
5831 008	DGB für die Pensionskasse, Vb	500	500	500,00
5832	DGB zur Soz.Sicherheit, Vb II	35.900	29.600	28.600,00
5833	DGB zur Soz.Sicherheit, Sonstige Bedienstete			
5834 002	Mitarbeitervorsorge, Vb II			
5919 001	Weihnachtsgabe	100	300	300,00
Summe		225.000	178.400	204.800,00

862219	Öffentliche Abgaben	17.200	17.200	17.100,00
7100 001	Sonstige Betriebssteuern	6.500	6.400	6.400,00
7100 006	Abgaben, Gebühren und Beiträge	4.600	4.000	4.000,00
7100 007	Abgaben Milchgeldabrechnung	500	1.200	1.200,00
7101	Kapitalertragssteuer	100	100	100,00
7160	Kommunalsteuer	5.500	5.500	5.400,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz Landwirtschaftsbetrieb Winklhof		-----		
Post Ugl		Euro		
862229	Warenzukauf und spezieller Betriebsaufwand	147.800	121.000	199.500,00
4010	Aufwand Direktvermarktung (Viehkäufe)	25.000	10.000	77.500,00
4200 002	Saatgut und Sämereien	3.000	900	900,00
4220 001	Düngemittel	100	100	100,00
4292	Pferde	8.000	8.000	10.000,00
4293	Rinder und Kälber	100	4.000	5.000,00
4294	Schweine und Ferkel	4.000	1.000	1.000,00
4295	Kleinvieh	1.500	1.500	1.500,00
4296	Schafe	100	500	500,00
4400	Futtermittel - Rinder	10.000	10.000	10.000,00
4401	Futtermittel - Schweine	8.000	3.000	3.000,00
4402	Futtermittel - Pferde	10.000	14.000	17.000,00
4403	Futtermittel - Kleinvieh	3.000	2.000	2.000,00
4404	Futtermittel - Schafe		1.000	1.000,00
4405	Streuemittel	55.000	45.000	50.000,00
4590 001	Sonstiges für Obst- und Gartenbau			
4590 002	Sonstiges für Waldbau			
4590 003	Sonstiger Materialaufwand (Bodennutzung)			
4595	Sonstiger Materialaufwand (Tierhaltung)	20.000	20.000	20.000,00
862239	Energieaufwand	24.200	23.300	23.500,00
4510	Brennstoffe	200	200	200,00
4520	Treibstoffe	10.000	12.600	12.800,00
6000 001	Licht- und Kraftstrom	14.000	10.500	10.500,00
862249	Anlagenerhaltung	45.600	41.200	71.200,00
4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.200	1.200	1.200,00
6140	Erhaltung von baulichen Anlagen	38.400	30.000	60.000,00
6164	Erhaltung von Maschinen und Geräten	6.000	10.000	10.000,00
6165	Erhaltung von elektrischen Anlagen			
6800	Anlagenabschreibung			
6810	Buchwert für verkaufte Anlagen			
862269	Sonstige Wirtschaftskosten	80.800	132.700	146.700,00
6000 002	Wasser	2.000	2.000	2.000,00
6000 003	Gas	15.000	5.400	5.400,00
6520	Zinsen aus dem Geldverkehr	800	700	700,00
6700	Versicherungen	7.400	7.300	7.300,00
6701	Sturmschaden-Versicherungen			
7020	Miet- und Pachtzinse	3.000	4.300	4.300,00
7100 002	Kanal, Müll			
7101	Kapitalertragssteuer			
7270	Entgelte für Hilfstätigkeiten	25.000	80.000	94.000,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz Landwirtschaftsbetrieb Winklhof		-----		
Post Ugl		Euro		
7279	Fuhrlohn und Maschinenmiete	12.000	14.300	14.300,00
7297 001	Verwaltungsaufwand	600	2.000	2.000,00
7297 002	Sonstiger Aufwand, Direktvermarktung	4.000	8.000	8.000,00
7297 003	Sonstiger Aufwand	4.700	2.700	2.700,00
7298	Verwaltungskostenbeitrag	6.300	6.000	6.000,00
6960	Bestandsverminderung - Bodennutzung und Tierhaltung			
Summe		315.600	335.400	458.000,00
0500	Sonderanlagen			
0600	Hoftrakt			
0640	Unbau Stallanlagen			
0645	Schweinestall			
0650	Gebäude Wiesenhof			
Summe				

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Winklthof			
Post Ugl				
		Euro		
Finanzplan				
Einnahmen				
Anlagenabschreibung und Abgang				
Bestandsverminderung				
Gewinn lt. Erfolgsplan				
Zuschuß/Entnahme aus Rückstellung		170.000	150.000	291.000,00
Summe Einnahmen		170.000	150.000	291.000,00
Erfolgsplan				
Erträge				
Erträge		370.600	363.800	371.800,00
Verlust		170.000	150.000	291.000,00
Summe Erträge		540.600	513.800	662.800,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Winklhof			
Post Ugl		Euro		
Finanzplan				

Ausgaben				
Investitionen				
Bestandsvermehrung				
Zinsen aus Veranlagung				
Verlust lt. Erfolgsplan		170.000	150.000	291.000,00
Ablieferung/Rückstellung				
Summe Ausgaben		170.000	150.000	291.000,00

Erfolgsplan				

Aufwendungen				
Leistungen für Personal		225.000	178.400	204.800,00
Sonstiger Sachaufwand		315.600	335.400	458.000,00
Gewinn				
Summe Aufwendungen		540.600	513.800	662.800,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz Landwirtschaftsbetrieb Piffgut		-----		
Post Ugl		Euro		
Erträge				

862321	Warenerlöse und Betriebserträge			
8010	Erlöse Direktvermarktung 10 %	22.000	26.000	16.000,00
8020	Erlöse Direktvermarktung 20 %	400	400	400,00
8070 003	Heu und Stroh	300	100	100,00
8071 001	Obst- und Gartenbau 20 %	1.500	500	500,00
8071 003	Obst- und Gartenbau 10 %			
8072 001	Waldbau - Schnittholz	10.000	42.000	10.000,00
8072 002	Waldbau - Brennholz			
8073 001	Zucht- und Nutztier	20.000	25.000	25.000,00
8073 002	Milch- und Molkereiprodukte 10 %	70.000	77.000	55.000,00
8073 003	Schafe	1.500	1.400	1.300,00
8073 022	Milch- und Molkereiprodukte 0 %			
8074	Schweine und Ferkel	1.500	1.500	
8077	Kleinvieh	400	200	200,00
8078	Pferde	800	1.000	1.000,00
8079	Sonstige tierische Erzeugnisse	6.000	8.000	4.500,00
8245 001	Weidegelder, Miete und Pacht 10 %	10.000	6.500	6.500,00
8245 071	Weidegelder, Miete und Pacht 20 %	19.000	17.000	14.000,00
862361	Sonstige Erträge			
8080	Erlöse aus Anlagenverkäufen			
8244	Baurechtszinsen	5.900	5.000	5.000,00
8245 002	Fuhrlohn und Maschinenmiete 20 %	400	400	400,00
8245 022	Fuhrlohn und Maschinenmiete 10 %			
8293 001	Zinsen aus dem Geldverkehr	500	500	500,00
8293 002	Zinsen aus Veranlagung			
8299 001	Sonstige Erträge 10 %	2.500	3.000	3.000,00
8299 002	Sonstige Erträge 20 %	1.000	1.000	1.000,00
8299 004	Sonstige Erträge 0 %	16.000	18.000	15.000,00
8603	Zuschuss der Landwirtschaftsschule	40.000	40.000	40.000,00
862371	Erträge aus Bestandsveränderungen			
8920	Bestandsvermehrung			
Summe		229.700	274.500	199.400,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Piffgut	-----		
Post Ugl		Euro		
Aufwendungen				

862300	Leistungen für Personal	156.800	177.400	173.700,00
5102 001	Geldbezüge, Vb II	101.000	115.000	114.000,00
5112 001	Kinderzulage, Vb II	1.000	1.300	1.300,00
5122 001	Sonstige Geldbezüge, Vb II	7.000	8.000	8.000,00
5201 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch., Vb I (Verwaltung)			
5202 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch., Vb II			
5203 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch., Sonstige Bedienstete			
5222 001	Sonstige Geldbezüge, nicht ganzj.Besch., Vb II			
5609	Reisekosten - Inland	3.000	3.000	3.000,00
5632 001	Fahrtkostenzuschüsse, Vb II	100	100	100,00
5632 002	Sonstige Aufwandsentschädigungen, Vb II	1.600	1.700	1.700,00
5632 003	Bekleidungszulage, Vb II	900	1.100	1.100,00
5652 001	Mehrleistungsvergütungen, Vb II	1.000	1.000	1.000,00
5659	Verwalterentschädigung	3.000	3.000	3.000,00
5669 001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	1.000	3.000	
5679 001	Belohnungen und Geldaushilfen	1.000	1.000	1.000,00
5679 101	Prämien			
5692 001	Leistungszulage, Vb II	4.000	4.700	4.500,00
5800	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Beamte			
5821	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb I			
5822	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb II	5.500	6.500	6.000,00
5823	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Sonstige Bedienstete			
5831 001	DGB zur Soz.Sicherheit, Vb I			
5831 008	DGB für die Pensionskasse, VB	500	500	500,00
5832	DGB zur Soz.Sicherheit, Vb II	25.000	26.000	27.000,00
5833	DGB zur Soz.Sicherheit, Sonstige Bedienstete			
5834 002	Mitarbeitervorsorge, VB II	600	600	600,00
5919 001	Weihnachtsgabe	600	900	900,00
Summe		156.800	177.400	173.700,00

862319	Öffentliche Abgaben	15.000	15.500	15.500,00
7100 001	Sonstige Betriebssteuern	5.000	4.000	4.000,00
7100 006	Abgaben, Gebühren und Beiträge	8.000	7.500	7.500,00
7100 007	Abgaben Milchgeldabrechnung	2.000	4.000	4.000,00
862329	Warenzukauf und spezieller Betriebsaufwand	113.100	80.300	92.300,00
4010	Aufwand Direktvermarktung	15.000	8.500	12.500,00
4200 002	Saatgut und Samereien	2.000	1.500	1.500,00
4220 001	Düngemittel	3.500	1.500	1.500,00
4292	Pfende	600	1.500	1.500,00

		LV 2015	LY 2014	RE 2013
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Piffgut			
Post Ugl		Euro		
4293	Rinder und Kälber	8.000	8.000	8.000,00
4294	Schweine und Ferkel	2.000	1.000	1.000,00
4295	Kleinvieh	1.000	1.000	1.000,00
4296	Schafe	1.000	800	800,00
4400	Futtermittel - Rinder	40.000	23.000	22.000,00
4401	Futtermittel - Schweine	2.000	2.000	2.000,00
4405	Streuemittel	11.000	10.500	10.500,00
4590 001	Sonstiges für Obst- und Gartenbau	1.000	1.000	1.000,00
4590 002	Sonstiges für Waldbau	3.000	3.000	3.000,00
4590 003	Sonstiger Materialaufwand (Bodennutzung)	5.000	1.000	1.000,00
4595	Sonstiger Materialaufwand (Tierhaltung)	18.000	16.000	25.000,00
862339	Energieaufwand	24.000	17.500	18.500,00
4510	Brennstoffe			
4520	Treibstoffe	13.000	12.000	10.000,00
6000 001	Licht- und Kraftstrom	6.000	5.500	8.500,00
6000 004	Fernwärme	5.000		
862349	Anlagenerhaltung	43.000	30.000	40.000,00
4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.000	2.000	2.000,00
6140	Erhaltung von baulichen Anlagen	15.000	10.000	20.000,00
6145	Maschinenzukauf			
6164	Erhaltung von Maschinen und Geräten	20.000	15.000	15.000,00
6165	Erhaltung von elektrischen Anlagen	3.000	3.000	3.000,00
6167	Maschinenzukauf			
862359	Anlagenabschreibung und Abgang	30.000	29.000	32.000,00
6800	Anlagenabschreibung	30.000	29.000	32.000,00
6810	Buchwert für verkaufte Anlagen			
862369	Sonstige Wirtschaftskosten	55.200	49.200	59.100,00
6000 002	Wasser, Kanal, Müll	2.500	1.700	1.700,00
6520	Zinsen aus dem Geldverkehr	100	300	300,00
6700	Versicherungen	4.500	2.600	2.500,00
6701	Sturmschaden-Versicherungen			
7020	Miet- und Pachtzinse	2.500	4.000	8.000,00
7101	Kapitalertragssteuer	100	100	100,00
7270	Entgelte für Hilfstätigkeiten	23.000	25.000	24.000,00
7279	Fuhrlohn und Maschinenmiete	10.000	5.000	5.000,00
7297 001	Verwaltungsaufwand	2.000	2.000	2.000,00
7297 002	Sonstiger Aufwand Direktvermarktung	5.000	3.000	10.000,00
7297 003	Sonstiger Aufwand	1.000	1.000	1.000,00
7298	Verwaltungskostenbeitrag	4.500	4.500	4.500,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz Landwirtschaftsbetrieb Piffgut				
Post Ugl				
		Euro		
862379	Aufwand aus Bestandsveränderungen	4.000	4.000	4.000,00
6960	Bestandsverminderung - Bodennutzung und Tierhaltung	4.000	4.000	4.000,00
	Summe	284.300	225.500	261.400,00
862393	Investitionen	40.000	54.600	125.000,00
0448	Sonstige Maschinen und Geräte	40.000	50.000	25.000,00
0632	Unbaumaßnahmen		4.600	100.000,00
	Summe	40.000	54.600	125.000,00

		LV 2 0 1 5	LV 2 0 1 4	RE 2 0 1 3
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Piffgut	-----		
Post Ugl		Euro		

Finanzplan				

Einnahmen				
Anlagenabschreibung und Abgang		30.000	29.000	32.000,00
Bestandsverminderung		4.000	4.000	4.000,00
Gewinn lt. Erfolgsplan				
Zuschuß/Entnahme aus Rückstellung		217.400	150.000	324.700,00
Summe Einnahmen		251.400	183.000	360.700,00

Erfolgsplan				

Erträge				
Erträge		229.700	274.500	199.400,00
Verlust		211.400	128.400	235.700,00
Summe Erträge		441.100	402.900	435.100,00

		LV 2 0 1 5	LV 2 0 1 4	RE 2 0 1 3
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Piffgut			
Post Ugl		Euro		

Finanzplan				

Ausgaben				
Investitionen		40.000	54.600	125.000,00
Bestandsvermehrung				
Zinsen aus Veranlagung				
Verlust lt. Erfolgsplan		211.400	128.400	235.700,00
Ablieferung/Rückstellung				
Summe Ausgaben		251.400	183.000	360.700,00

Erfolgsplan				

Aufwendungen				
Leistungen für Personal		156.800	177.400	173.700,00
Sonstiger Sachaufwand		284.300	225.500	261.400,00
Gewinn				
Summe Aufwendungen		441.100	402.900	435.100,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz Landwirtschaftsbetrieb Standthof				
Post Ugl		Euro		
Erträge				

862421	Warenerlöse und Betriebserträge			
8010	Erlöse Direktvermarktung 10 %			
8020	Erlöse Direktvermarktung 20 %			
8070 001	Getreide 10 %	1.200	1.200	1.200,00
8070 002	Hackfrüchte 10 %	10.000	10.000	10.000,00
8070 003	Heu und Stroh	200	200	200,00
8071 001	Obst- und Gartenbau 20 %			
8072 001	Waldbau - Schnittholz	1.000	1.000	1.000,00
8072 002	Waldbau - Brennholz	500	500	500,00
8073 001	Zucht- und Nutztier	15.000	15.000	15.000,00
8073 002	Milch- und Molkereiprodukte 10 %	45.000	45.000	45.000,00
8073 022	Milch- und Molkereiprodukte 0 %			
8074	Schweine und Ferkel			
8078 001	Erträge Pferdewirtschaft 10 %	2.000	2.000	2.000,00
8078 002	Erträge Pferdewirtschaft 20 %	1.000	1.000	1.000,00
8079	Sonstige tierische Erzeugnisse			
8245 001	Weidegelder, Miete und Pacht 10 %	4.500	4.500	4.500,00
8245 071	Weidegelder, Miete und Pacht 20 %	3.500	3.500	3.500,00
862461	Sonstige Erträge			
8080	Erlöse aus Anlagenverkäufen			
8245 002	Fuhrlohn und Maschinenmiete 20 %	5.000	5.000	5.000,00
8293 001	Zinsen aus dem Geldverkehr			
8293 002	Zinsen aus Veranlagung			
8299 001	Sonstige Erträge 10 %	20.000	20.000	20.000,00
8299 002	Sonstige Erträge 20 %			
8299 004	Sonstige Erträge 0 %			
8603	Zuschuss der Landwirtschaftsschule	40.000	40.000	40.000,00
862471	Erträge aus Bestandsveränderungen			
8920	Bestandsvermehrung	2.000	2.000	2.000,00
Summe		150.900	150.900	150.900,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz Landwirtschaftsbetrieb Standthof				
Post Ugl		Euro		
Aufwendungen				
862400 Leistungen für Personal		98.000	93.800	91.400,00
5102 001	Geldbezüge, Vb II	62.600	59.300	57.600,00
5112 001	Kinderzulage, Vb II			
5122 001	Sonstige Geldbezüge, Vb II	3.800	3.800	3.700,00
5122 081	Abfertigungen, Vb II			
5609	Reisekosten - Inland			
5632 002	Sonstige Aufwandsentschädigungen, Vb II	1.100	1.000	1.000,00
5632 003	Bekleidungszulage, Vb II	600	600	600,00
5652 001	Mehrleistungsvergütungen, Vb II	8.100	8.000	8.000,00
5659	Verwalterentschädigung			
5669 001	Zuwendungen a. Anlass v. Dienstjubiläen			
5679 001	Belohnungen und Geldaushilfen			
5679 101	Prämien			
5692 001	Leistungszulage, Vb II	2.200	2.200	2.200,00
5800	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Beamte			
5822	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb II	3.500	3.400	3.300,00
5831 008	DGB für die Pensionskasse, Vb	300	200	200,00
5832	DGB zur Soz.Sicherheit, Vb II	15.800	15.300	14.800,00
5834 002	Mitarbeitervorsorge, Vb II			
5919 001	Weihnachtsgabe			
Summe		98.000	93.800	91.400,00
862419 Öffentliche Abgaben		7.500	7.100	7.000,00
7100 001	Sonstige Betriebssteuern	2.500	2.100	2.000,00
7100 006	Abgaben, Gebühren und Beiträge	4.000	4.000	4.000,00
7100 007	Abgaben Milchgeldabrechnung	1.000	1.000	1.000,00
7101	Kapitalertragssteuer II			
7160	Kapitalertragssteuer II			
862429 Wareneinkauf und spezieller Betriebsaufwand		38.000	38.000	38.000,00
4010	Aufwand Direktvermarktung	5.000	5.000	5.000,00
4200 002	Saatgut und Sämereien	2.500	2.500	2.500,00
4220 001	Düngemittel			
4220 002	Pflanzenschutzmittel			
4293	Rinder und Kälber	1.500	1.500	1.500,00
4294	Schweine und Ferkel	4.500	4.500	4.500,00
4400	Futtermittel - Rinder	20.000	20.000	20.000,00
4405	Streuemittel	1.500	1.500	1.500,00
4590 002	Sonstiges für Waldbau			
4590 003	Sonstiger Materialaufwand (Bodennutzung)			

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
[Ansatz: Landwirtschaftsbetrieb Standhof]				
[Post Ugl]		Euro		
4595	Sonstiger Materialaufwand (Tierhaltung)	3.000	3.000	3.000,00
7297 002	Sonstiger Aufwand Direktvermarktung			
862439	Energieaufwand	13.500	13.500	13.500,00
4510	Brennstoffe	500	500	500,00
4520	Treibstoffe	6.000	6.000	6.000,00
6000 001	Licht- und Kraftstrom	7.000	7.000	7.000,00
862449	Anlagenerhaltung	6.500	6.500	6.500,00
4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	500	500	500,00
6140	Erhaltung von baulichen Anlagen			
6164	Erhaltung von Maschinen und Geräten	6.000	6.000	6.000,00
6165	Erhaltung von elektrischen Anlagen			
862459	Anlagenabschreibung und Abgang	48.000	48.000	48.000,00
6800	Anlagenabschreibung	48.000	48.000	48.000,00
6810	Buchwert für verkaufte Anlagen			
862469	Sonstige Wirtschaftskosten	81.500	81.500	81.500,00
6000 002	Wasser, Kanal, Müll	2.800	2.800	2.800,00
6520	Zinsen aus dem Geldverkehr	500	500	500,00
6700	Versicherungen	2.000	2.000	2.000,00
6701	Sturmschaden-Versicherungen			
7020	Miet- und Pachtzinse	13.000	13.000	13.000,00
7270	Entgelte für Hilfstätigkeiten	43.800	45.000	45.000,00
7279	Fuhrlohn und Maschinenmiete	15.000	12.000	12.000,00
7297 001	Verwaltungsaufwand	400	2.700	2.700,00
7297 003	Sonstiger Aufwand	1.000	500	500,00
7298	Verwaltungskostenbeitrag	3.000	3.000	3.000,00
6960	Bestandsverminderung - Bodennutzung und Tierhaltung			
Summe		195.000	194.600	194.500,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Standthof			
Post Ugl		Euro		

Finanzplan				

Einnahmen				
Anlagenabschreibung und Abgang		48.000	48.000	48.000,00
Bestandsverminderung				
Gewinn lt. Erfolgsplan				
Zuschuß/Entnahme aus Rückstellung		96.100	91.500	89.000,00

Summe Einnahmen		144.100	139.500	137.000,00

Erfolgsplan				

Erträge				
Erträge		150.900	150.900	150.900,00
Verlust		142.100	137.500	135.000,00

Summe Erträge		293.000	288.400	285.900,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz	Landwirtschaftsbetrieb Standthof			
Post Ugl		Euro		
Finanzplan				

Ausgaben				
Investitionen				
Bestandsvermehrung		2.000	2.000	2.000,00
Zinsen aus Veranlagung				
Verlust lt. Erfolgsplan		142.100	137.500	135.000,00
Ablieferung/Rückstellung				
Summe Ausgaben		144.100	139.500	137.000,00
Erfolgsplan				

Aufwendungen				
Leistungen für Personal		98.000	93.800	91.400,00
Sonstiger Sachaufwand		195.000	194.600	194.500,00
Gewinn				
Summe Aufwendungen		293.000	288.400	285.900,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz	Landesforstgärten			
Post Ugl		Euro		
Erträge				
867021 Warenerlöse und Betriebserträge				
8070	Veräußerung von Erzeugnissen - Frühjahrsabgabe 10 %	370.000	470.000	470.000,00
8072	Veräußerung von Erzeugnissen - Herbstabgabe 10 %			
8074	Veräußerung von Erzeugnissen - Hochlage			
867061 Sonstige Erträge				
8060	Veräußerung von Geräten			
8117 001	Begrünungsarbeiten			
8117 002	Begrünungsarbeiten	50.000	60.000	60.000,00
8240 001	Miet- und Pachtzinse		3.700	3.700,00
8240 002	Miet- und Pachtzinse (20 % UST-Betriebskosten)			
8293 001	Zinsen aus dem Geldverkehr			
8299 001	Sonstige Erträge 10 %			
8299 002	Sonstige Erträge 20 %	3.000	3.000	3.000,00
8299 004	Sonstige Erträge 0 %	3.000	3.000	3.000,00
867071 Erträge aus Bestandsveränderungen				
8920	Bestandsvermehrung	8.500	10.000	10.000,00
Summe		434.500	549.700	549.700,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz	Landesforstgärten			
Post Ugl			Euro	
Aufwendungen				

867000	Leistungen für Personal	256.500	335.500	335.500,00
5102 001	Geldbezüge, Vb II		260.000	260.000,00
5103 001	Geldbezüge, sonstige Bedienstete			
5122 001	Sonstige Geldbezüge, Vb II			
5203 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch. sonstige Bedienstete	180.000		
5213 001	Kinderzulage, nicht ganzj.Besch. sonstige Bedienstete			
5223 001	Sonst. Geldbe, n. ganzj.Besch. sonst. Bedienstete			
5223 081	Abfertigungen, nicht ganzj.Besch. sonstige Bedienstete	5.000		
5609 001	Reisegebühren - Inland	2.000	2.000	2.000,00
5619 001	Reisegebühren - Ausland	300	300	300,00
5632 003	Bekleidungszulage, Vb II			
5633 001	Fahrtkostenzuschüsse, sonstige Bedienstete	1.200	1.200	1.200,00
5633 003	Bekleidungszulage, sonstige Bedienstete			
5653 001	Mehrleistungsvergütungen, sonstige Bedienstete			
5669 001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	1.000	1.000	1.000,00
5679 001	Belohnungen und Geldaushilfen	6.000	10.000	10.000,00
5679 101	Prämien			
5692 001	Leistungszulage, Vb II			
5693 002	Sonst. Nebengebühren, sonst. Bedienstete			
5800	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Beamte			
5821	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb I			
5822	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb II			
5823	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, sonstige Bedienstete	10.000	10.000	10.000,00
5832	DGB zur Soz.Sicherheit, Vb II			
5833	DGB zur Soz.Sicherheit, sonstige Bedienstete	45.000	45.000	45.000,00
5834 006	Mitarbeitervorsorge, Sonst. Bedienstete			
5909 011	Gemeinschaftspflege	6.000	6.000	6.000,00
	Summe	256.500	335.500	335.500,00

867019	Öffentliche Abgaben	6.500	7.000	7.000,00
7100 001	Steuern und Abgaben	6.500	7.000	7.000,00
7101	Kapitalertragssteuer			
7150	Kraftfahrzeugsteuer			
7180	Mautgebühren			
867029	Warenzukauf und spezieller Betriebsaufwand	44.700	41.700	41.700,00
4200 001	Waldpflanzen	20.000	20.000	20.000,00
4200 002	Saatgut	15.000	12.000	12.000,00
4220 001	Düngemittel	7.700	7.700	7.700,00
4220 002	Unkrautvertilgung und Schädlingsbekämpfung	1.000	1.000	1.000,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz	Landesforstgärten			
Post Ugl		Euro		
4220 003	Pflanzen-Saatschutz	1.000	1.000	1.000,00
867039	Energieaufwand	28.000	18.500	18.500,00
4510	Brennstoffe	4.500	4.500	4.500,00
4520	Treibstoffe	8.000	8.000	8.000,00
6000 001	Strom	14.000	4.500	4.500,00
6000 002	Wasser	1.500	1.500	1.500,00
867049	Anlagenerhaltung	25.000	19.000	19.000,00
6100	Instandhaltung von Grund und Boden	4.000	4.000	4.000,00
6140	Instandhaltung von Gebäuden	5.000	5.000	5.000,00
6160 004	Instandhaltung von Maschinen	5.000	5.000	5.000,00
6160 005	Instandhaltung von Werkzeugen und Geräten	1.000	1.000	1.000,00
6170	Instandhaltung von Fahrzeugen	10.000	4.000	4.000,00
867059	Anlagenabschreibung und Abgang	24.000	30.000	30.000,00
6800	Abschreibungen und Wertberichtigungen für Anlagen	24.000	30.000	30.000,00
6810	Buchwert für verkaufte Anlagen			
867069	Sonstige Wirtschaftskosten	75.300	80.000	80.000,00
4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.000	2.000	2.000,00
4530	Schmiermittel	300	300	300,00
4560	Böromittel	300	500	500,00
4570	Druckwerke	100	1.500	1.500,00
4590	Sonstige Verbrauchsgüter	30.000	25.000	25.000,00
6210	Sonstige Transporte			
6300	Portogebühren	200	100	100,00
6301	Fernsprech- und Fernschreibgebühren	1.100	1.100	1.100,00
6520	Zinsen aus dem Geldverkehr	100	100	100,00
6700	Versicherungen	6.000	6.000	6.000,00
6701	Sturmschaden-Versicherungen	100	100	100,00
7020	Miet- und Pachtzinse	22.000	23.000	23.000,00
7270	Entgelte für sonstige Leistungen (Einzelpersonen)	1.500	2.000	2.000,00
7284	Bewirtungsspesen	1.000	5.000	5.000,00
7297 001	Verwaltungsaufwand	5.600	5.300	5.300,00
7297 003	Sonstiger Aufwand	5.000	8.000	8.000,00
867079	Aufwand aus Bestandsveränderungen	9.500	10.000	10.000,00
6960	Bestandsverminderungen	9.500	10.000	10.000,00
Summe		213.000	206.200	206.200,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz	Landesforstgärten			
Post Ugl		Euro		

Finanzplan				

Einnahmen				
Anlagenabschreibung und Abgang		24.000	30.000	30.000,00
Bestandsverminderung		9.500	10.000	10.000,00
Gewinn lt. Erfolgsplan			8.000	8.000,00
Zuschuß/Entnahme aus Rückstellung		10.000		
Summe Einnahmen		43.500	48.000	48.000,00

Erfolgsplan				

Erträge				
Erträge		434.500	549.700	549.700,00
Verlust		35.000		
Summe Erträge		469.500	549.700	549.700,00

		LV 2 0 1 5	LV 2 0 1 4	RE 2 0 1 3
Ansatz	Landesforstgärten			
Post Ugl		Euro		

Finanzplan				

Ausgaben				
Investitionen				
Bestandsvermehrung		8.500	10.000	10.000,00
Zinsen aus Veranlagung				
Verlust lt. Erfolgsplan		35.000		
Ablieferung/Rückstellung			38.000	38.000,00
Summe Ausgaben		43.500	48.000	48.000,00

Erfolgsplan				

Aufwendungen				
Leistungen für Personal		256.500	335.500	335.500,00
Sonstiger Sachaufwand		213.000	206.200	206.200,00
Gewinn			8.000	8.000,00
Summe Aufwendungen		469.500	549.700	549.700,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz	Landesapotheken			
Post Ugl			Euro	
Erträge				

893011 Erträge				
8030	Veräußerung von Handelswaren			
8030 001	Tageskasse	1.091.800	1.145.000	1.114.800,00
8030 002	Produktion	3.281.000	2.550.000	2.491.900,00
8030 003	Ärzte und sonstige Wiederverkäufer	426.000	590.000	570.000,00
8030 004	Unfallkrankenhaus	669.000	785.000	766.000,00
8030 006	Landeskliniken Salzburg	33.870.000	35.775.000	34.910.000,00
8030 007	Krankenkassen	6.911.000	7.600.000	7.416.000,00
8030 008	EMCO Privatklinik	255.000	310.000	304.600,00
8030 009	Privatklinik Wehrle	316.000	253.000	246.000,00
8030 010	Krankenhaus Hallein	407.000	474.000	460.200,00
8030 011	Diakonie Salzburg	248.000	250.000	243.000,00
8030 012	Krankenhaus Oberndorf	348.000	365.000	355.500,00
8030 013	Krankenhaus Abtenau	17.000	16.800	16.400,00
8030 014	Dialysezentrum	2.000	9.600	9.300,00
8030 015	Pierer Tagesklinik	53.000	63.000	61.700,00
8030 016	Vögaun	57.000	66.000	63.900,00
8030 017	KH Zell am See	140.000		
8030 018	Kurzentrum Bad Hofgastein	3.000		
8293	Zinsen aus dem Geldverkehr	80.000	83.000	81.000,00
8298	Erträge aus Aufl. von Rücklagen und Rückstellungen			
8299 001	Sonstige Erträge	28.000	61.000	59.400,00
8299 002	Portoerlöse	34.000	26.000	25.100,00
		-----	-----	-----
Summe		48.236.800	50.422.400	49.194.800,00
		-----	-----	-----

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz	Landesapotheken			
Post Ugl			Euro	
Aufwendungen				

893000	Leistungen für Personal	4.148.400	3.815.900	3.736.900,00
5100	Geldbezüge			
5101 001	Geldbezüge, Vb I	157.200	154.000	152.500,00
5103 011	Geldbezüge, sonstige Bedienstete (Pharmazeuten)	1.720.000	1.460.000	1.447.700,00
5103 021	Geldbezüge, sonstige Bedienstete (Arbeiter)	105.000	102.800	101.800,00
5103 031	Geldbezüge, sonstige Bedienstete (Angestellte)	1.368.000	1.340.000	1.300.000,00
5609	Reisegebühren - Inland	3.200	4.200	4.200,00
5679 101	Prämien			
5800 011	Dienstgeberbeiträge			
5823 011	DGB zum FLAF, sonstige Bedienstete (Pharmazeuten)	71.000	70.000	65.000,00
5823 021	DGB zum FLAF, sonstige Bedienstete (Arbeiter)	5.000	4.900	4.700,00
5823 031	DGB zum FLAF, sonstige Bedienstete (Angestellte)	62.000	61.000	59.000,00
5833 011	DGB zur Soz.Sicherheit, sonstige Bedienstete (Pharmazeuten)	311.000	280.000	275.000,00
5833 021	DGB zur Soz.Sicherheit, sonstige Bedienstete (Arbeiter)	21.000	22.000	21.000,00
5833 031	DGB zur Soz.Sicherheit, sonstige Bedienstete (Angestellte)	290.000	282.000	271.000,00
5909 099	Sonstige freiwillige Sozialleistungen	35.000	35.000	35.000,00
	Summe	4.148.400	3.815.900	3.736.900,00

893019	Materialaufwand	42.200.000	44.460.000	43.500.000,00
4030 001	Warenzukauf	42.025.000	44.295.000	43.350.000,00
4030 002	Dispensationsmaterial	140.000	130.000	120.000,00
4030 003	Eingangsfrachten	35.000	35.000	30.000,00
893039	Energieaufwand	82.000	88.100	85.500,00
6000 001	Strom und Gas	67.000	73.400	71.200,00
6000 002	Wasser und Fernheizung	15.000	14.700	14.300,00
893049	Anlagenerhaltung	60.000	51.400	50.100,00
4000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	5.500	9.300	9.100,00
6140	Gebäudeerhaltung			
6164	Erhaltung der Laboreinrichtung	9.500	6.100	6.000,00
6165	Erhaltung Produktion	25.000	20.500	20.000,00
6182	Erhaltung der Geschäfts- und Büroeinrichtung	20.000	15.500	15.000,00
893059	Anlagenabschreibung und Abgang	280.000	300.000	300.000,00
6800	Anlagenabschreibung	280.000	300.000	300.000,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz	Landesapotheken			
Post Ugl		Euro		
893069	Sonstiger Aufwand	946.400	907.400	797.600,00
4540	Reinigungsmaterial (Sterilwäsche)	38.000	32.000	31.000,00
4560	Büromaterial	25.000	20.500	20.000,00
4570	Zeitschriften, Bücher, Drucksorten, Taxibehelfe	8.000	15.400	15.000,00
4590	Verschiedene Materialien (Warennebenkosten)	4.000	4.100	4.000,00
6300	Portogebühren	500	1.100	1.000,00
6301	Telegraf und Telefon	6.000	6.500	6.000,00
6520	Zinsen und Spesen aus dem Geldverkehr	15.000	14.400	14.000,00
6560	Skontoaufwand			
6570	Geldverkehrsspesen			
6700	Versicherungen	1.400	3.900	3.800,00
7020	Miete und Pacht	95.000	66.000	65.000,00
7100	Steuern und Abgaben			
7100 001	Umlagen und sonstige Beiträge			
7100 002	Lohnsummensteuer	91.000	87.000	84.800,00
7100 003	Getränkesteuer und Alkoholsonderabgabe			
7100 004	Körperschaftsteuer	305.000	300.000	200.000,00
7100 005	Apothekerumlage und Pflichtbeiträge	205.000	200.000	200.000,00
7100 006	Gebühren und sonstige Beiträge	33.000	21.500	21.000,00
7100 007	Sonstige Steuern			
7101	Zinsertragssteuer			
7232	Werbe- und Repräsentationsaufwand	20.000	12.300	12.000,00
7270	Untersuchungskosten	19.500	41.200	40.000,00
7294	Zuführung zu sonstigen Rücklagen	20.000	20.000	20.000,00
7295	Dotierung Investitionsfreibetrag			
7297	Sonstiger Aufwand	60.000	61.500	60.000,00
7360	Verwaltungsaufwand			
Summe		43.568.400	45.806.900	44.733.200,00
893093	Investitionen		400.000	400.000,00
0200	EDV-Anlage			
0420 090	Sonstige Betriebsausstattung		400.000	400.000,00
Summe			400.000	400.000,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz	Landesapotheker			
Post Ugl		Euro		
Finanzplan				

Einnahmen				
Anlagenabschreibung und Abgang		280.000	300.000	300.000,00
Bestandsverminderung				
Gewinn lt. Erfolgsplan		520.000	799.600	724.700,00
Zuschuß/Entnahme aus Rückstellung				
Summe Einnahmen		800.000	1.099.600	1.024.700,00

Erfolgsplan				

Erträge				
Erträge		48.236.800	50.422.400	49.194.800,00
Verlust				
Summe Erträge		48.236.800	50.422.400	49.194.800,00

		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Ansatz	Landesapotheken			
Post Ugl		Euro		

Finanzplan				

Ausgaben				
Investitionen				
			400.000	400.000,00
Bestandsvermehrung				
Zinsen aus Veranlagung				
Verlust lt. Erfolgsplan				
Ablieferung/Rückstellung				
		800.000	699.600	624.700,00
	Summe Ausgaben	800.000	1.099.600	1.024.700,00

Erfolgsplan				

Aufwendungen				
Leistungen für Personal				
		4.148.400	3.815.900	3.796.900,00
Sonstiger Sachaufwand				
		43.568.400	45.806.900	44.733.200,00
Gewinn				
		520.000	799.600	724.700,00
	Summe Aufwendungen	48.236.800	50.422.400	49.194.800,00

KRANKENHAUS TAMSWEG (H/Ansatz 1/55200)	Voranschlag 2013	Voranschlag 2014	Voranschlag 2015
Investitionen	625.000	638.000	610.000
Ausstattung geringwertig	125.000	125.000	128.000
Verbrauch nichtmed.	590.200	604.400	693.200
Verbrauch med.	1.910.500	1.928.500	2.292.100
Personalkosten	14.053.100	14.499.500	14.295.000
Instandhaltung	504.400	504.400	519.500
Betriebskosten und sonstige Kosten	2.489.800	2.520.200	2.766.600

Einnahmen stationär	13.365.100	13.694.200	14.315.200
Einnahmen ambulant	2.627.400	2.680.700	2.712.600
Einnahmen sonstige Leistungen	1.665.200	1.683.300	1.717.400
Einnahmen Zuschüsse	1.209.900	1.229.800	811.200

Ausgaben gesamt	20.298.000	20.820.000	21.304.400
Ausgaben ohne Investitionen	19.673.000	20.182.000	20.694.400

Einnahmen gesamt	18.867.600	19.288.000	19.556.400
Einnahmen ohne Zuschüsse	17.657.700	18.058.200	18.745.200

Netto-Abgang	1.430.400	1.532.000	1.748.000
Rückerstattung DB zum FLAF	330.000	330.000	305.000
Beitrag für Investitionen	450.000	180.000	0
Gesamtabgang	2.210.400	2.042.000	2.053.000

KRANKENHAUS MITTERSILL (H/Ansatz 1/55201)	Voranschlag 2013	Voranschlag 2014	Voranschlag 2015
--	-----------------------------	-----------------------------	-----------------------------

Investitionen	455.000,00	455.000,00	480.000,00
Ausstattung geringwertig	25.000,00	26.000,00	28.000,00
Verbrauch nichtmed.	501.000,00	517.000,00	513.000,00
Verbrauch med.	2.211.000,00	2.238.000,00	2.598.000,00
Personalkosten	10.922.000,00	11.195.500,00	10.682.000,00
Instandhaltung	161.000,00	166.000,00	197.000,00
Betriebskosten und sonstige Kosten	1.874.295,00	1.885.748,00	1.677.300,00

Einnahmen stationär	10.080.966,00	10.340.991,00	10.075.887,40
Einnahmen ambulant	922.429,00	952.307,00	993.722,00
Einnahmen sonstige Leistungen	2.058.500,00	2.065.000,00	2.532.382,00
Einnahmen Zuschüsse	930.100,00	859.750,00	816.308,60

Ausgaben gesamt	16.149.295	16.483.248	16.175.300
Ausgaben ohne Investitionen	15.694.295	16.028.248	15.695.300

Einnahmen gesamt	13.991.995,00	14.218.048,00	14.418.300,00
Einnahmen ohne Zuschüsse	13.061.895,00	13.358.298,00	13.601.991,40

Netto-Abgang	2.157.300,00	2.265.200,00	1.757.000,00
Rückerstattung DB zum FLAF	221.000,00	221.000,00	103.000,00
Gesamtabgang	2.378.300,00	2.486.200,00	1.860.000,00

Arbeitsprogramme

1/61100 Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung		Gesamt- kosten	Abstat- tungen und 2014	Rest am 1.1.2015	LV 2015	Resi- bedarf ab 2016
Bauvorhaben						
Kosten- stelle	Bezeichnung	in Tausend €				
61100060	<u>206 Abteilung 6 Landesbaudirektion</u>					
	Diverses 206	65,0	0,0	0,0	65,0	0,0
	Summe 206	65,0	0,0	0,0	65,0	0,0
	<u>20621 Straßenbau und Verkehrsplanung</u>					
16301300	B 163, AST Reindorf / Flachau	5.300,0	0,0	5.300,0	100,0	5.200,0
61100159	Projektlösungen, Neubau	500,0	0,0	0,0	500,0	0,0
61100170	Lärmschutzfenster	270,0	0,0	0,0	270,0	0,0
61100171	Lärmschutzwände	500,0	0,0	0,0	500,0	0,0
61100490	Verkehrsdatenerfassung	300,0	0,0	0,0	300,0	0,0
61100491	Betriebliches Mobilitätsmanagement	6,0	0,0	0,0	6,0	0,0
	Summe 20621	6.876,0	0,0	5.300,0	1.676,0	5.200,0
	<u>20622 Referat Brückenbau</u>					
00101800	B 1, Weg- und Bachunterführung (km 289,90)	250,0	0,0	250,0	250,0	0,0
00182400	B 1, Lehener Brücke (km 300,70)	1.020,0	520,0	500,0	500,0	0,0
10301400	L 103, Schmiedbrücke (km 10,33)	150,0	0,0	150,0	150,0	0,0
10901500	L 109, Wachtbrücke II (km 8,2)	150,0	0,0	150,0	150,0	0,0
11103000	L 111, Eibingbachbrücke (km 15,24)	150,0	0,0	150,0	150,0	0,0
11201600	L112, Durchlass SAG (km 6,7)	100,0	0,0	100,0	100,0	0,0
11700100	L 117, Kreuzungsbauwerk L 103 (km 0,64)	250,0	0,0	250,0	250,0	0,0
11700300	L 117, Brunnbachbrücke (km 0,8)	150,0	0,0	150,0	150,0	0,0
16502300	B 165, Weyerbachbrücke (km 13,6)	100,0	0,0	100,0	100,0	0,0
16502400	B 165, Vorstadlbrücke (km 15,96)	70,0	0,0	70,0	70,0	0,0
16700900	B 167, Gigerachtunnel	2.500,0	0,0	2.500,0	2.200,0	300,0
16702200	B 167, Brücke Knoten Gigerach G4, (km 0,173)	600,0	0,0	600,0	600,0	0,0
16702400	B 176, Lafenbrücke (km 17,69)	150,0	0,0	150,0	150,0	0,0
16801300	B 168, Walcherbachbrücke (km 8,345)	260,0	0,0	260,0	260,0	0,0
22500600	L 225, Oberbayrdorfbrücke (km 12,33)	250,0	0,0	250,0	250,0	0,0
24700800	L 247, Thumersbacherbrücke (km 4,97)	100,0	0,0	100,0	100,0	0,0
31105200	B 311, O. Weißbachbrücke (km 74,33)	360,0	0,0	360,0	360,0	0,0
31105500	B 311, FG - Unterführung Felsberger (km 7,4)	800,0	0,0	800,0	800,0	0,0
61100341	Instandsetzungen Brücken, Pauschale	1.500,0	0,0	0,0	1.500,0	0,0

1/61100 Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung		Gesamtkosten	Abstattungen und 2014	Rest am 1.1.2015	LV 2015	Restbedarf ab 2016
Bauvorhaben						
Kostenstelle	Bezeichnung	in Tausend €				
61100349	Projektierungen, Prüfkosten etc., Brücke, Tunnel und Galerie	60,0	0,0	0,0	60,0	0,0
	Summe 20622	8.970,0	520,0	6.890,0	8.150,0	300,0
	<u>20623 Referat Landesstraßenverwaltung</u>					
61100521	Sicherungsmaßnahmen, Sanierung Raumgitterwände, Pauschale	2.000,0	0,0	0,0	2.000,0	0,0
61100522	Beiträge WLW / WG	1.400,0	0,0	0,0	1.400,0	0,0
61100551	Instandsetzungen Straßen, Pauschale	3.000,0	0,0	0,0	3.000,0	0,0
61100558	Liegenschaften	300,0	0,0	0,0	300,0	0,0
61100559	Projektierungen	300,0	0,0	0,0	300,0	0,0
	Summe 20623	7.000,0	0,0	0,0	7.000,0	0,0
	<u>20623 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez.Salzburg/S</u>					
00170500	B 1, Hans-Schmid-Platz (km 302,9)	166,0	156,0	10,0	10,0	0,0
00182500	B 1, Nelböckviadukt (Ausbau Bahnhof)	7.350,0	7.150,0	200,0	200,0	0,0
15001500	B 150, Kreuzung Fürstenweg (km 9,55)	70,0	20,0	50,0	50,0	0,0
15500100	B 155, Ausbau Lieferung, Bierbrunnen (km 5,2 - 5,6) Teil II	900,0	0,0	900,0	300,0	600,0
15500400	B 155, Busspur Bessarabierstraße	700,0	550,0	150,0	150,0	0,0
15500500	B 155, Ausbau Münchner Bundesstraße (km 5,77-6,74) Teil I	1.740,0	940,0	800,0	800,0	0,0
15804400	B 158, Bildungskampus (km 0,3 - 0,4)	150,0	0,0	150,0	150,0	0,0
	Summe 20623, Bez.Salzburg/Stadt	11.076,0	8.816,0	2.260,0	1.660,0	600,0
	<u>20623 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez.Hallein</u>					
15904200	B 159, Kaltenhausen (km 7,3 - 7,4)	520,0	20,0	500,0	500,0	0,0
15904400	B 159, Glaneckerweg-Hallein Nord (km 7,2 - 7,5)	190,0	0,0	190,0	190,0	0,0
15904500	B 159, Paß Lueg, Seilsperran (ÖBB)	70,0	0,0	0,0	70,0	0,0
15980700	B 159, Paß Lueg	100,0	0,0	0,0	100,0	0,0
16200900	B 162, Abtenau (km 17,8 - 18,2)	60,0	0,0	60,0	60,0	0,0
16604500	B 166, Lindenthal (km 20,1-21,8) Teil I	1.100,0	0,0	1.100,0	400,0	700,0
	Summe 20623, Bez.Hallein	2.040,0	20,0	1.850,0	1.320,0	700,0
	<u>20623 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez.Sbg.Umge</u>					
10202000	L 102, Schmiedkeller Obertrum (km 8,9 - 9,4)	360,0	10,0	350,0	200,0	150,0
10301800	L 103 Thalgau Ost-Vetterbach (km 10,6 - 11,6)	200,0	0,0	200,0	200,0	0,0
15803000	B 158, Gimsenwirt-Mühlbachsau (km 23,8-25,6)	400,0	0,0	400,0	400,0	0,0

1/61100 Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung		Gesamt-kosten	Abstat-tungen und 2014	Rest am 1.1.2015	LV 2015	Rest-bedarf ab 2016
Bauvorhaben						
Kosten-stelle	Bezeichnung	in Tausend €				
15804500	B 158, Lärmschutzwand Strobl (km 40,2 - 42,1)	300,0	0,0	300,0	300,0	0,0
23900800	L 239, Ausbau (km 7,45 - 7,8) Bvh. Hochberg	300,0	0,0	300,0	300,0	0,0
	Summe 20623, Bez.Sbg.Umgeb.	1.560,0	10,0	1.550,0	1.400,0	150,0
	<u>20623 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez.St.Johann</u>					
09900100	B 99, Felssicherung Radstädter Tauern (km 35,0 - 52,0)	400,0	350,0	50,0	50,0	0,0
10902400	L 109, Ploierhäusl (km 22,6 - 23,5)	1.200,0	0,0	1.200,0	1.200,0	0,0
16302100	B 163, Hst Moos/Wagrain (km 11,6)	120,0	0,0	120,0	60,0	60,0
32000300	B 320/B 99, Laudersbach	80,0	70,0	10,0	10,0	0,0
	Summe 20623, Bez.St.Johann	1.800,0	420,0	1.380,0	1.320,0	60,0
	<u>20623 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez.Tamsweg</u>					
09602000	B 96, Abtausch Landesstraße Tamsweg	100,0	0,0	100,0	100,0	0,0
09901300	B 99, Katschberg Nordrampe (km 72,2 - 77,3)	6.000,0	0,0	6.000,0	2.000,0	4.000,0
	Summe 20623, Bez.Tamsweg	6.100,0	0,0	6.100,0	2.100,0	4.000,0
	<u>20623 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez.Zell am See</u>					
16402900	B 164, Anstieg Hinterthal, Teil IVb (km 22,9 - 23,5)	2.000,0	1.900,0	100,0	100,0	0,0
16403100	B 164, Anstieg Hintertal Teil V (km 21,9 - 22,7)	1.500,0	0,0	1.500,0	1.400,0	100,0
31110400	P 311, OD Zell (km 2,0-3,2) Teil 2	200,0	0,0	200,0	200,0	0,0
31111200	B 311, Embach (km 23,4 - 24,4)	500,0	0,0	500,0	500,0	0,0
	Summe 20623, Bez.Zell am See	4.200,0	1.900,0	2.300,0	2.200,0	100,0
Summe Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung		49.687,0	11.686,0	27.630,0	26.891,0	11.110,0

1/61130 Landesradwege / Neu- bzw. Ausbau und Instandsetz.		Gesamtkosten	Abstattungen und 2014	Rest am 1.1.2015	LV 2015	Restbedarf ab 2016
Bauvorhaben						
Kostenstelle	Bezeichnung	in Tausend €				
	<u>20621 Straßenbau und Verkehrsplanung</u>					
61100480	Landesradwege § 13 BSTG 1971, Beiträge	700,0	0,0	0,0	700,0	0,0
61100481	Geh- und Radwege, Pauschale	2.294,0	0,0	0,0	2.294,0	0,0
	Summe 20621	2.994,0	0,0	0,0	2.994,0	0,0
	Summe Landesradwege / Neu- bzw. Ausbau und Instandsetz.	2.994,0	0,0	0,0	2.994,0	0,0

5/61100 Landesstraßen / Neu- und Ausbau		Gesamt- kosten	Abstat- tungen und 2014	Rest am 1.1.2015	LV 2015	Rest- bedarf ab 2016
Bauvorhaben						
Kosten- stelle	Bezeichnung	in Tausend €				
11800100	<u>20621 Straßenbau und Verkehrsplanung</u>					
	L 118, HAS Hagenau (60% Beitrag)/(100% Verlegung)	13.925,2	4.325,2	9.600,0	4.000,0	5.600,0
	Summe 20621	13.925,2	4.325,2	9.600,0	4.000,0	5.600,0
00107700	<u>20622 Referat Brückenbau</u>					
	B 1, Flughafen (km 306,3 - 306,9)	400,0	0,0	400,0	400,0	0,0
	Summe 20622	400,0	0,0	400,0	400,0	0,0
00107700	<u>20623 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez. Salzburg/S</u>					
	B 1, Flughafen (km 306,3 - 306,9)	800,0	0,0	800,0	800,0	0,0
	Summe 20623, Bez. Salzburg/Stadt	800,0	0,0	800,0	800,0	0,0
15900700	<u>20623 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez. Hallein</u>					
	B 159, Eisenbahnkreuzung Vigaun (km 11,8)	12.000,0	2.920,0	9.080,0	5.000,0	4.080,0
	Summe 20623, Bez. Hallein	12.000,0	2.920,0	9.080,0	5.000,0	4.080,0
16701800	<u>20623 Referat Landesstraßenverwaltung, Bez. St.Johann</u>					
	B 167, KV Bad Hofgastein Mitte (km 15,1 - 15,7)	2.000,0	0,0	2.000,0	1.500,0	500,0
	Summe 20623, Bez. St.Johann	2.000,0	0,0	2.000,0	1.500,0	500,0
Summe Landesstraßen / Neu- und Ausbau		29.125,2	7.245,2	21.880,0	11.700,0	10.180,0

Förderung von Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlagen	LV 2015
	Beträge in €
<u>I. Betriebs- und Annuitätenzuschüsse, Darlehensvorschüsse</u>	
A) <u>Wasserversorgungsanlagen</u>	
Betriebszuschüsse an Gemeinden und Genossenschaften	330.000
Zuschüsse für Annuitäten	25.000
Zuschüsse für Darlehensvorschüsse	-
Summe A	355.000
Hiezu erfolgen Zuschusszahlungen des Gemeindeausgleichsfonds	
B) <u>Abwasserbeseitigungsanlagen</u>	
Betriebszuschüsse an Gemeinden und Genossenschaften	700.000
Zuschüsse für Darlehensvorschüsse	-
Zuschüsse für Annuitäten	300.000
Summe B	1.000.000
Hiezu erfolgen Zuschusszahlungen des Gemeindeausgleichsfonds	
Summe I	1.355.000
<u>II. Investitionszuschüsse für Einzelmaßnahmen</u>	
A) <u>Einzelwasserversorgungsanlagen</u>	140.000
B) <u>Kleinabwasserbeseitigungsanlagen</u>	192.000
Summe II	332.000

1/631005 Kulturtechn. Maßnahmen	Erfordernis 2015	Bund		Interessenten		Land	
		%	Betrag €	%	Betrag €	%	Betrag €
Beiträge zur Instandhaltung							
Wasserbaubezirk 1	50.000	-	0	66 2/3	33.333	33 1/3	16.667
Wasserbaubezirk 2	50.000	-	0	66 2/3	33.333	33 1/3	16.667
Instandhaltungen gemäß WBFG	24.200	33 1/3	8.067	33 1/3	8.067	33 1/3	8.067
	124.200		8.067		74.733		41.400
Baubezirk 1							
Oichten, Nussdorf, KLM 2014	60.000	33 1/3	20.000	33 1/3	20.000	33 1/3	20.000
Fischach, Seekirchen, KLM 2014	36.000	33 1/3	12.000	33 1/3	12.000	33 1/3	12.000
Söllheimerbach, Salzburg und Hallwang, KLM 2014	21.000	33 1/3	7.000	33 1/3	7.000	33 1/3	7.000
Rothbach, Börmöos, KLM 2014	18.000	33 1/3	6.000	33 1/3	6.000	33 1/3	6.000
Frauenbach, Oberndorf, KLM 2014	15.000	33 1/3	5.000	33 1/3	5.000	33 1/3	5.000
Pfongauerbach, Neumarkt am Wallersee, KLM 2014	30.000	33 1/3	10.000	33 1/3	10.000	33 1/3	10.000
Gruberfeldbach, Obertrum am See, KLM 2014	15.000	33 1/3	5.000	33 1/3	5.000	33 1/3	5.000
Rodingerbach, St. Georgen, KLM 2014	21.000	33 1/3	7.000	33 1/3	7.000	33 1/3	7.000
Hausmoningerbach, Lamprechtshausen, KLM 2014	21.000	33 1/3	7.000	33 1/3	7.000	33 1/3	7.000
Pladenbach, Lamprechtshausen, KLM 2014	21.000	33 1/3	7.000	33 1/3	7.000	33 1/3	7.000
Hainbach, Straßwalchen, KLM 2015	51.000	33 1/3	17.000	33 1/3	17.000	33 1/3	17.000
Trumer Seekanal, Mattsee, KLM 2015	19.000	33 1/3	6.333	33 1/3	6.333	33 1/3	6.333
Eisbach, Kröstendorf, HWSB2014	160.000	50	80.000	10	16.000	40	64.000
Oichten, Oichtental, HWSB2014	100.000	50	50.000	10	10.000	40	40.000
Plainbach, Berheim, Taxfeld, HWSB2014	100.000	50	50.000	10	10.000	40	40.000
	688.000		289.333		145.333		253.333
Baubezirk 2							
Felberache, Mittersill, KLM 2014	30.000	33 1/3	10.000	33 1/3	10.000	33 1/3	10.000
Rauriser Ache, Rückhaltebecken, Überwachung	15.000	33 1/3	5.000	33 1/3	5.000	33 1/3	5.000
Lohbach, Altenmarkt, KLM 2014	9.000	33 1/3	3.000	33 1/3	3.000	33 1/3	3.000
Fuscherache, Fusch an der Glocknerstraße, KLM 2014	42.000	33 1/3	14.000	33 1/3	14.000	33 1/3	14.000
Litzing, Flachau, HW-Schutz	199.167	40	79.667	20	39.833	40	79.667
	295.167		111.667		71.833		111.667
Nutzungsbeschränkungen von Uferstreifen / EU-konfin.	10.200	50	5.100	-	0	50	5.100
	10.200		5.100		0		5.100
Kleinentwässerungen, Rutsch- hangsanierungen, Treppelweg Instandhaltung							
Rutschhangsanierung	101.142	-	0	20	20.228	80	80.914
Erneuerung best. Anlagen, Zone 1 bis 2	500	-	0	80	400	20	100
Erneuerung best. Anlagen, Zone 3 bis 4	11.300	-	0	70	7.910	30	3.390
Erneuerung best. Anlagen, sonstige	5.960	-	0	90	5.364	10	596
Treppelweg Instandhaltung	100.000	-	0	60	60.000	40	40.000
	218.902		0		93.902		125.000
Gesamtsumme	1.336.469		414.167		385.802		536.500

5/631005 Konkurrenzgewässer	Erfordernis 2015	Bund		Interessenten		Land	
		%	Betrag €	%	Betrag €	%	Betrag €
Baubezirk 1							
Oberalm, Hallein, Bautell II, Hochwasserschutz	500.000	48	240.000	12	60.000	40	200.000
Mattig, Obertrum, Hochwasserschutz	500.000	45	225.000	15	75.000	40	200.000
Altenbach, Stadt Salzburg, Gefahrenzonenplan	37.500	50	18.750	0	0	50	18.750
Elsbach, Köstendorf, Gefahrenzonenplan	20.000	50	10.000	0	0	50	10.000
Steindorferbach, Straßwalchen, Hochwasserschutz	100.000	38	38.000	30	30.000	32	32.000
Olichten, Nussdorf, Gefahrenzonenplan	70.000	50	35.000	0	0	50	35.000
Fuschlerache, Thalgau, Gefahrenzonenplan	47.500	50	23.750	0	0	50	23.750
Mannsbach, Kuchl, Gefahrenzonenplan	10.000	50	5.000	0	0	50	5.000
Pladenbach, Lamprechtshausen, Gefahrenzonenplan	80.000	50	40.000	0	0	50	40.000
Fischach, Seekirchen, ABU und GFZP	20.000	50	10.000	0	0	50	10.000
Oberalm, Hallein, HWS-Almufenweg	160.000	48	76.800	12	19.200	40	64.000
Olichten, Flusseinwicklung und Flusserlebnis, Programm LE	250.000	48,69	121.725	0	0	51,31	128.275
Fuschler Ache, Thalgau, HW-Schutz	40.000	50	20.000	15	6.000	35	14.000
Oberalm, Adnet, Hochwasserschutz, Seidenau	382.788	48	183.738	12	45.935	40	153.115
Elsbach, Köstendorf, HWSB 2014	160.000	50	80.000	10	16.000	40	64.000
Olichten, Oichtal, HWSB 2014	100.000	50	50.000	10	10.000	40	40.000
Plainbach, Berghelm, Taxfeld, HWSB 2014	100.000	50	50.000	10	10.000	40	40.000
	2.577.788		1.227.763		272.135		1.077.890
Baubezirk 2							
Taurach/Pongau, Radstadt, HW-Schutz	1.400.000	50	700.000	15	210.000	35	490.000
Gasteinerache, Dorfgastein, HW-Schutz	1.800.000	40	720.000	20	360.000	40	720.000
Großarlacher, Großarl, HW-Schutz, BA 3, Nord	100.000	60	60.000	10	10.000	30	30.000
Taurach, Lungau, Tamsweg, HW-Schutz	50.000	57	28.500	11,5	5.750	31,5	15.750
Rauriserache, Rauris, Hochwasserschutz, BA3 und BA 4	35.900	40	14.360	20	7.180	40	14.360
Fuscher Ache, Bruck, Hochwasserschutz	20.000	40	8.000	20	4.000	40	8.000
Salzach, Mittersill, HWSB 2014	500.000	80	400.000	10	50.000	10	50.000
Hochwasserdokumentation, Obere Salzach	100.000	90	90.000	0	0	10	10.000
	4.005.900		2.020.860		646.930		1.338.110
Summe Konkurrenzgewässer	6.583.688		3.248.623		919.065		2.416.000

5/63300 - Beiträge zur Wildbachverbauung

GBL	VA-Ansatz VA-Post	GESAMT	Bund	Land	Interessenten
Pinzgau (GBL 31)	1/42726 7700 201	11.326.000,00	6.455.600,00	1.831.400,00	3.039.000,00
	1/42726 7700 290				
	1/42726 7700 302	0,00	240.000,00	60.000,00	100.000,00
	1/42726 7700 101	30.000,00	18.000,00	4.500,00	7.500,00
	SUMME	11.756.000,00	6.713.600,00	1.895.900,00	3.146.500,00
Pongau, Flachgau und Tennengau (GBL 32)					
	1/42726 7700 201	10.590.833,33	6.028.500,00	1.658.725,00	2.903.608,33
	1/42726 7700 290				
	1/42726 7700 302	610.000,00	266.000,00	73.000,00	271.000,00
	1/42726 7700 101	230.000,00	139.500,00	34.875,00	55.625,00
	SUMME	11.430.833,33	6.434.000,00	1.766.600,00	3.230.233,33
Lungau (GBL 33)					
	1/42726 7700 003	0,00			
	1/42726 7700 201	3.330.000,00	2.024.000,00	507.500,00	798.500,00
	1/42726 7700 290				
	1/42726 7700 101	0,00			
	SUMME	3.330.000,00	2.024.000,00	507.500,00	798.500,00
		26.516.833,33	15.171.600,00	4.170.000,00	7.175.233,33
SEKTION SALZBURG	1/42726 7700 003	0,00	0,00	0,00	0,00
	1/42726 7700 201	25.246.833,33	14.508.100,00	3.997.625,00	6.741.108,33
	1/42726 7700 290	0,00	0,00	0,00	0,00
	1/42726 7700 302	1.010.000,00	506.000,00	133.000,00	371.000,00
	1/42726 7700 101	260.000,00	157.500,00	39.375,00	63.125,00
GESAMTSUMME		26.516.833,33	15.171.600,00	4.170.000,00	7.175.233,33

5/710105 Güter- und Seilwege, Beiträge zum Neu- und Ausbau
GÜTERWEGPROJEKTE 2015

Fortführungen

Flachgau:

1.	Bichl	Strobl
----	-------	--------

Tennengau:

2.	Scheffbänk	Abtenau
3.	Ludwinklmoos	Abtenau
4.	Braunalm	Scheffau

Pongau:

5.	Filzmoosalm	Großarl
6.	Sillegg	Großarl
7.	Kinderalm	St. Veit
8.	Bliem	Altenmarkt
9.	Pauß	Kleinarl

Pinzgau:

10.	Fuchs	Dienten
11.	Ebenmahd	Lend
12.	Gmeineggalm	Maria Alm
13.	Weber	Weißbach
14.	Haidbachalm	Mittersill
15.	Karweg	Saalbach-Hinterglemm
16.	Löschenbrand	Mittersill

Lungau:

17.	Burgstallweg	Tamsweg
18.	Vorderochsenkaralm	Ramingstein

Summe der Fortführungen 2015: 18

Neubauten – zeitgemäßer Ausbau

Tennengau:

1.	Sendlberg	Krispl
----	-----------	--------

Pongau:

2.	Seilsitzberg	Hüttschlag
3.	Vorderastmoos	Hütttau

Pinzgau:

4.	Goldhub	Lend
----	---------	------

Lungau:

5.	Ablanzer	St. Michael
----	----------	-------------

Summe der Neubauten 2015: 5

SEILWEGPROJEKTE 2014

Fortführungen

1.	Hammerbichl	Leogang
2.	Haidbachalm	Mittersill
3.	Polz-Judener	Mittersill

Summe der Fortführungen 2015: 3

Summe Fortführungen Güterwegprojekte:	18
Summe Neubauten	5
SUMME GÜTERWEGE:	23

Summe Fortführungen Seilwege:	3
SUMME SEILWEGE:	3

Gesamtsumme – Landesmittel im LVA 2014:	2.000.000 Euro
--	-----------------------

Arbeitsprogramm:

A) Gemeinsame Anlagen - Wegebau	1.227	583		389
B) Ökologische Maßnahmen	100	90		10
C) Gemeinsame Maßnahmen	140		70	70
Summe A - C	1.467	673	70	469
A) Gemeinsame Anlagen - Wegebau (60 %)				
a) neue und laufende Vorhaben:				
Z-Piesendorf	582	349		233
F-Schwaig	50	30		20
Z-Reinharting	340	204		136
F-Liersching	80			
Z-Pinswag	85			
F-Scherhaslach	90			
Z-Neumarkt				
Summe A	1.227	583		389
B) Ökologische Maßnahmen und Grünausstattung				
a) neue und laufende Vorhaben:				
Z- Piesendorf	90	81		9
F- Schwaig	20	18		2
Z- Reinharting	100	90		10
F-Liersching				
Summe B	100	90		10
C) Gemeinsame Maßnahmen - 50 % Landesmittel				
<u>neue und laufende Vorhaben</u>				
Z-Piesendorf	140		70	70
Summe C	140		70	70

Z = Zusammenlegung

F = Flurbereinigung

Sonstige Zusammenstellungen

NACHWEIS ÜBER LEISTUNGEN FÜR PERSONAL NACH ANSÄTZEN		Betrag
Ansatz		Euro
002000	Landesrechnungshof	1.007.800
020000	Amtsbetrieb, Personal	96.909.500
030200	Personal	4.689.000
030300	Personal	9.024.400
030400	Personal	5.844.800
030500	Personal, Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	3.371.500
030600	Personal	6.454.300
045000	Landesverwaltungsgericht	3.286.900
049000	Ethikkommission	77.000
050900	Sonstige Aufsichtstätigkeit	16.600
051000	Salzburger Patientenvertretung	361.500
052000	KFZ-Prüfstelle	1.587.900
052100	Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern	7.000
052120	Schiffsführerprüfungen	4.500
052130	Kontrolle Gefahrgutlenkerprüfungen	5.000
052200	Gewerbeprüfungen (ohne Bau- und Baunebengewerbe)	17.000
052210	Prüfungen im Baugewerbe	3.500
091000	Salzburger Verwaltungsakademie	707.500
092000	Verbilligter Mittagstisch	400.000
094000	Gemeinschaftspflege und sonstige Maßnahmen	200.400
205010	Kollegium - Landesschulrat	18.900
220010	Schulbetrieb (Landesberufsschulen)	1.133.700
221110	Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim	365.900
221120	Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof	423.500
221130	Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr.	526.700
221140	Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg	429.600
240900	Kindergärten des Landes	211.400
251900	Landesberufsschülerheime	678.000
310000	Internationale Sommerakademie für bildende Kunst	292.900
340910	Umsetzung Museumsleitplan	100
341000	Residenzgalerie Salzburg	674.400
341010	Museum der Moderne - Rupertinum	365.000
341020	Salzburger Freilichtmuseum	1.488.800
362000	Burgen und Schlösser	1.859.300
412000	Landeszentrum für Hör- und Sehbildung	1.603.300
412100	Konradinum Eugendorf	1.990.000
431000	Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg	3.356.900
439120	Kinder- und Jugendanwaltschaft	407.700
550000	Landeskliniken Salzburg, laufender Betrieb	343.645.600
610000	Bundesstraßen A, Verwaltung und Erhaltung	839.800
611200	Gemeinsame Kosten / Betriebliche Erhaltung	13.095.000
630000	Regulierung von Bundesflüssen	196.100
631000	Regulierung Konkurrenzgewässer / Kulturt.Maßnahmen	186.100
635000	Wasserbauhöfe	47.700
SUMME		507.812.500

NACHWEIS ÜBER LEISTUNGEN FÜR PERSONAL NACH ANSÄTZEN		Betrag
Ansatz		Euro
210000	Allgemeinbildende Pflichtschulen, Bezüge der Lehrer	245.848.400
220000	Berufsbildende Pflichtschulen, Bezüge der Lehrer	23.456.700
220100	Landwirtschaftliche Berufsschulen, Bezüge der Lehrer	
221100	Landwirtschaftliche Fachschulen, Bezüge der Lehrer	8.495.000
209010	Allgemeinbildende Pflichtschulen, Gemeinschaftspflege	35.600
209110	Berufsbildende Pflichtschulen, Gemeinschaftspflege	16.700
209210	Landwirtschaftsschulen, Gemeinschaftspflege	1.500
SUMME		277.853.900
GESAMT		785.666.400

NACHWEIS ÜBER LEISTUNGEN FÜR PERSONAL NACH POSTEN		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Post	Ugl Bezeichnung	Euro		
5000 001	Geldbezüge, Beamte	67.461.000	65.882.800	61.180.409,30
5005 001	Geldbezüge, Pragn. Lehrer (Allgemein)	135.948.000	155.843.000	147.200.574,77
5005 002	Geldbezüge, Pragn. Lehrer (Besuchsschulklassen)	510.100	510.100	546.100,34
5005 003	Geldbezüge, Pragn. Lehrer (Subventionslehrer)	2.511.000	2.364.000	2.666.634,87
5005 006	Geldbezüge, Pragn. Lehrer (Funktionszulage)	26.000	27.700	19.809,67
5005 081	Sonstige einmalige Geldbezüge, Pragn. Lehrer	10.100	10.100	
5010 001	Kinderzulage, Beamte	181.300	140.000	135.335,41
5020 001	Sonstige Geldbezüge, Beamte	5.435.600	5.221.200	5.039.433,61
5101 001	Geldbezüge, Vb I	38.428.800	38.737.900	35.955.213,05
5102 001	Geldbezüge, Vb II	12.648.800	12.970.900	12.106.016,41
5103 001	Geldbezüge, sonstige Bedienstete	206.000	206.100	231.211,89
5106 001	Geldbezüge, Vertragslehrer I L (Allgemein)	56.324.000	48.052.000	46.604.034,03
5106 002	Geldbezüge, Vertragslehrer I L Besuchsschullehrer	150.000	160.000	120.417,13
5106 003	Geldbezüge, Vertragslehrer I L Subventionslehrer	1.549.000	1.519.000	1.394.290,78
5106 081	Abfertigungen, Vertragslehrer I L (Allgemein)	243.000	130.200	267.629,41
5106 083	Abfertigungen, Vertragslehrer I L Subventionsl.	5.000	8.000	
5107 001	Geldbezüge, Vertragslehrer II L (Allgemein)	13.481.000	13.294.000	11.787.207,44
5107 003	Geldbezüge, Vertragslehrer II L Subventionslehrer	467.000	443.000	422.185,37
5107 081	Abfertigungen, Vertragslehrer II L (Allgemein)	7.100	7.500	3.378,94
5107 083	Abfertigungen, Vertragslehrer II L Subvent.Lehrer	3.000	3.000	
5111 001	Kinderzulage, Vb I	142.200	116.300	116.400,52
5112 001	Kinderzulage, Vb II	83.100	60.600	60.401,82
5121 001	Sonstige Geldbezüge, Vb I	1.885.100	1.981.600	2.106.655,32
5121 081	Abfertigungen, Vb I	851.300	792.800	1.031.811,44
5122 001	Sonstige Geldbezüge, Vb II	787.200	815.000	793.867,53
5122 081	Abfertigungen, Vb II	293.900	303.400	453.355,67
5199	Personal Landeskliniken Salzburg	343.645.600	301.556.600	288.781.558,82
5201 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch. Vb I	283.100	277.300	283.001,90
5202 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch. Vb II		100	
5203 001	Geldbezüge, nicht ganzj.Besch. sonst.Bedienstete	84.300	82.500	
5211 001	Kinderzulage, nicht ganzj.Besch. Vb I			370,54
5221 001	Sonstige Geldbezüge, nicht ganzj.Besch. Vb I	52.400	49.200	90.015,06
5223 001	Sonst. Geldbezüge, n.gj.Beschäftigte, sonst. Bed.	400	400	
5402 001	Sachbezüge, Vb II	2.800	2.800	2.843,25
5609 001	Reisegebühren - Inland	2.291.100	2.301.600	2.042.747,06
5609 005	Reisegebühren - Inland (mobile Dienste)	711.000	629.000	542.340,40
5609 015	Reisegebühren - Inland (Schulveranstaltungen)	670.000	670.400	650.419,78
5609 025	Reisegebühren - Inland (Fortbildung)	590.000	683.200	733.059,68
5609 035	Reisegebühren - Inland (Fortbildung, Direktverrrg.)	10.000	25.000	1.647,00
5609 055	Reisegebühren - Inland (Schulaufsicht)		15.000	10.254,33
5619 001	Reisegebühren - Ausland	119.900	124.800	78.404,10
5619 015	Reisegebühren - Ausland (Schulveranstaltungen)	20.000	20.000	
5619 025	Reisegebühren - Ausland (Fortbildung)	27.100	27.100	19.769,97
5630 011	Fahrtkostenzuschüsse, Beamte	188.300	183.600	163.905,41
5630 012	Sonstige Aufwandsentschädigungen, Beamte	436.900	427.700	374.780,93
5630 013	Bekleidungszulage, Beamte	19.300	18.900	18.267,73
5631 011	Fahrtkostenzuschüsse, Vb I	149.200	139.900	147.203,22
5631 012	Sonstige Aufwandsentschädigungen, Vb I	283.000	278.900	247.497,10
5631 013	Bekleidungszulage, Vb I	17.800	17.200	16.410,10
5632 001	Fahrtkostenzuschüsse, Vb II	53.500	53.300	60.624,53
5632 002	Sonstige Aufwandsentschädigungen, Vb II	89.400	86.300	140.952,01
5632 003	Bekleidungszulage, Vb II	80.700	81.100	82.579,10
5633 001	Fahrtkostenzuschüsse, nicht ganzj.Besch.sonst.Bed.	1.300	1.300	

NACHWEIS ÜBER LEISTUNGEN FÜR PERSONAL NACH POSTEN		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Post	Ugl Bezeichnung	Euro		
5633 012	Sonstige Aufwandsentsch., sonst. Bedienstete	100	100	
5635 001	Fahrtkostenzuschüsse, Pragn. Lehrer	119.000	131.100	130.770,97
5635 002	Sonstige Aufwandsentschädigungen, Pragn. Lehrer	10.300	1.400	11.085,52
5636 001	Fahrtkostenzuschüsse, Vertragslehrer I L	170.000	152.400	143.332,82
5636 002	Sonstige Aufwandsentschädigungen, VL I	14.500	6.000	10.758,00
5637 001	Fahrtkostenzuschüsse, Vertragslehrer II L	64.500	61.800	51.344,56
5637 002	Sonstige Aufwandsentschädigungen, VL II L	600	700	125,00
5638 001	Fahrtkostenzuschüsse, Lehrer, Pers.Dienste	4.200	4.500	3.504,54
5638 002	Sonst. Aufwandsentschädigungen, Pers.Dienste Rel.L	300	300	
5640 001	Entschädigung für Nebentätigkeit	701.100	722.900	717.034,98
5640 002	Entschädigung für Nebentätigkeit (Ärzte)	43.000	46.100	37.019,03
5640 003	Entschädigung für Nebentät. (Aufsicht Fahrprüfung)	15.000	15.000	22.949,85
5645 005	Entschädigung für Nebentätigkeit	27.100	27.100	22.353,10
5645 006	Entschädigung für Nebentätigkeit	45.100	44.100	41.592,40
5650 001	Mehrleistungsvergütungen, Beamte	1.097.600	1.085.800	1.143.875,91
5651 001	Mehrleistungsvergütungen, Vb I	607.500	671.500	773.135,83
5652 001	Mehrleistungsvergütungen, Vb II	735.400	701.800	896.781,07
5653 001	Mehrleistungsvergütungen, sonstige Bedienstete	2.500	2.400	
5655 001	Mehrleistungsvergütungen, Pragn. Lehrer	4.383.000	4.156.400	4.185.882,80
5655 002	Sonstige Nebengebühren, Pragn. Lehrer	12.500	12.900	10.016,31
5655 003	Mehrleistungsvergütungen (Suppl.), Pragn. Lehrer	100	700	
5656 001	Mehrleistungsvergütungen, Vertragslehrer I L	2.180.000	1.944.100	1.914.427,04
5656 002	Sonstige Nebengebühren, Vertragslehrer I L	2.100	1.100	2.127,84
5656 003	Mehrleistungsvergütungen (Suppl.), VL I L	100	300	
5657 001	Mehrleistungsvergütungen, Vertragslehrer II L	100	200	
5659 001	Internatsbetreuung	450.000	560.000	358.444,12
5669 001	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	915.500	922.100	698.183,32
5669 005	Zuwendungen aus Anlass von Dienstjubiläen	2.435.000	3.176.100	2.112.662,73
5679 001	Belohnungen und Geldaushilfen	158.100	162.300	573.115,96
5679 005	Belohnungen und Geldaushilfen	905.000	705.500	760.817,92
5679 101	Prämien	56.100	40.400	47.399,26
5690 011	Leistungszulage, Beamte	1.440.400	1.398.500	1.263.333,93
5690 012	Sonstige Nebengebühren, Beamte	1.503.600	1.467.500	1.323.716,17
5691 011	Leistungszulage, Vb I	823.600	832.500	821.298,70
5691 012	Sonstige Nebengebühren, Vb I	1.196.700	1.215.900	1.184.945,64
5692 001	Leistungszulage, Vb II	453.000	469.100	448.997,04
5692 002	Sonstige Nebengebühren, Vb II	652.800	650.700	767.037,43
5695 001	Leistungszulage, Pragn. Lehrer	70.000	77.400	60.227,77
5695 002	Sonstige Nebengebühren, Pragn. Lehrer	9.000	14.000	9.178,28
5696 001	Leistungszulage, Vertragslehrer I L	70.000	62.600	70.693,19
5696 002	Sonstige Nebengebühren, Vertragslehrer I L	18.500	15.000	18.973,70
5697 001	Leistungszulage, Vertragslehrer II L	3.000	2.600	1.399,71
5697 002	Sonstige Nebengebühren, Vertragslehrer II L	100	100	99,60
5699 001	Leistungszulage, Sonstiges	36.600	35.800	30.751,98
5704 001	Geldbezüge, Pers.Dienste	88.700	86.800	98.802,28
5708 001	Persönliche Dienste (Religionslehrer)	1.360.000	1.717.000	1.480.604,98
5708 003	Geldbezüge, Pers.Dienste (Rel.Lehrer-Subv.Sch)	52.000	53.000	46.785,30
5708 081	Abfertigungen, Pers. Dienste (Religionslehrer)	50.000	40.100	73.238,16
5800	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Beamte	3.299.200	3.192.800	2.855.033,70
5805	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Pragn. Lehrer	6.115.000	6.488.800	6.751.426,47
5810 001	DGB zur soz.Sicherheit, Beamte	2.684.600	2.586.500	2.345.859,14
5810 008	DGB zur soz.Sicherheit, Beamte	62.300	58.600	46.526,19
5815	DGB zur soz.Sicherheit, Pragn. Lehrer	5.782.000	6.085.300	6.005.416,85

NACHWEIS ÜBER LEISTUNGEN FÜR PERSONAL NACH POSTEN		LV 2015	LV 2014	RE 2013
Post	UgI Bezeichnung	Euro		
5821	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb I	1.611.600	1.621.400	1.632.728,97
5822	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vb II	644.200	670.600	643.291,96
5823	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, sonstige Bedienstete	12.700	12.700	11.778,01
5825	Dienstgeberbeitrag Pensionskasse, Pragn. Lehrer	1.112.000	1.137.000	1.038.644,39
5826	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vertragslehrer I L	2.730.000	2.414.100	2.239.391,59
5827	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Vertragslehrer II L	587.500	637.200	541.589,15
5828	DGB zum Fam.Beih.Ausgl.Fonds, Lehrer, Pers.Dienste	64.600	79.200	67.318,03
5831 001	DGB zur soz.Sicherheit, Vb I	8.223.500	8.250.700	8.269.980,93
5831 008	DGB zur soz.Sicherheit, Vb I	228.100	220.600	223.209,21
5832	DGB zur soz.Sicherheit, Vb II	3.141.000	3.230.000	3.151.469,02
5833	DGB zur soz.Sicherheit, sonstige Bedienstete	82.900	82.600	91.000,48
5833 001	Dienstgeberbeitrag Pensionskasse, Vertragsl. I L	453.000	381.000	376.720,49
5833 002	Dienstgeberbeitrag Pensionskasse, Vertragsl. II L	98.000	143.000	86.774,72
5834 001	Mitarbeitervorsorge, Vb I	191.200	183.900	203.529,65
5834 002	Mitarbeitervorsorge, Vb II	67.200	94.300	45.139,10
5834 003	Mitarbeitervorsorge, Vertragslehrer I L	665.000	431.100	443.891,97
5834 004	Mitarbeitervorsorge, Vertragslehrer II L	204.700	254.900	183.844,65
5834 005	Mitarbeitervorsorge, Persönliche Dienste (Rel.-L.)	20.300	22.600	18.325,60
5834 006	Mitarbeitervorsorge, sonstige Bedienstete	1.400	1.500	
5836	DGB zur soz.Sicherheit, Vertragslehrer I L	11.830.000	10.330.100	10.037.441,52
5837	DGB zur soz.Sicherheit, Vertragslehrer II L	2.585.000	2.880.100	2.353.132,25
5838	DGB zur soz.Sicherheit, Lehrer, Pers.Dienste	322.500	378.500	306.359,19
5860	Dienstgeberpensionsbeiträge	19.500.000	20.200.000	19.095.045,01
9901 001	Leistungen an Lehrlinge (Internatskosten)	42.600	41.700	13.817,00
9909 011	Freiwillige Sozialleistungen	126.600	95.300	86.190,00
9909 015	Pflege der Betriebsgemeinschaft	34.200	22.500	22.402,00
9909 021	Kulturelle Betreuung	33.500	33.500	
9909 025	Kulturelle Betreuung, Lehrer	19.600	19.600	17.196,70
9909 031	Sportliche Betreuung	46.000	46.000	19.352,57
9909 041	Fortbildung	35.700	37.800	13.237,86
9909 091	Beitrag zum verbilligten Mittagstisch	400.000	550.000	331.226,30
9909 099	Sonstige freiwillige Sozialleistungen	2.500	2.500	116,58
9919 001	Weihnachtsgabe	155.800	179.600	187.404,00
9919 011	Weihnachtsgabe (Sonstige)	1.300	1.300	520,00
9999	Nachzahlungen GPLA-Prüfungen			282.732,27
SUMME		785.666.400	753.948.000	717.138.915,00

NACHWEIS ÜBER LEISTUNGEN FÜR PERSONAL								
POST								
ANSATZ	7319	7600/1/7	7602/3	7604/5	7606	7610	769*	SUMME
RUHE- UND VERSORGUNGSBEZÜGE								

Landesverwaltung								

080008	198.700	71.724.700	10.861.900	110.900	2.116.200		5.100	85.017.500
Lehrer								

208008	300.000	109.513.800	9.520.400	18.000	3.521.000		15.000	122.888.200
208108	100	2.200.000	251.300		72.000			2.523.400
SUMME	300.100	111.713.800	9.771.700	18.000	3.593.000		15.000	125.411.600
Sonstige								

000018		1.217.800	490.200		32.700			1.740.700
010018		1.363.300	82.900		25.800			1.472.000
080108		2.380.000	560.000	37.000	48.000			3.025.000
205028		87.400	100		100			87.600
451008		1.159.900	294.800					1.454.700
451108		11.700					700	12.400
SUMME		6.220.100	1.428.000	37.000	106.600		700	7.792.400
GESAMT	498.800	189.658.600	22.061.600	165.900	5.815.800		20.800	218.221.500

ZUFÜHRUNGEN AN UND ENTNAHMEN AUS RÜCKLAGEN		ENTNAHMEN	ZUFÜHRUNGEN
Ansatz		Euro	
Ordentlicher Haushalt			

16400	Allgemeine Förderung der Feuerwehren		169.000
23000	Bildungsmedien-Amtshilfeübereinkommen		200
34101	Museum der Moderne - Rupertinum		150.000
48200	Wohnbauförderungsgesetz, Zuschüsse und Darlehen		100
03031	Amtsbetrieb	30.000	
03041	Amtsbetrieb	30.000	
03062	Amtsgebäude	100	
23000	Bildungsmedien-Amtshilfeübereinkommen	100	
32100	Mozarteum-Orchester Salzburg	190.000	
34101	Museum der Moderne - Rupertinum	200.000	
38000	Förderung kultureller Zentren	100.000	
39000	Sakrale Denkmäler und Objekte	100.000	
41210	Konradinum Eugendorf	92.000	
43100	Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg	85.000	
48200	Wohnbauförderungsgesetz, Zuschüsse und Darlehen	29.000.000	
52090	Beiträge für den Tierschutz	50.000	
64900	Verkehrsverbund	350.000	
78200	Allgemeine Beiträge zur Förderung der Wirtschaft	114.700	
95000	Schuldenmanagement	100.000.000	
Summe Ordentlicher Haushalt		130.341.900	319.300

Außerordentlicher Haushalt			

28900	Wissenschaftliche Einrichtungen und Arbeiten	2.300.000	
55201	Krankenhaus Mittersill	1.130.000	
61100	Landesstraßen / Neu- und Ausbau	4.600.000	
65000	NAVIS - Schienen-Infrastrukturprogramm	2.686.600	
Summe Außerordentlicher Haushalt		10.716.600	

VERGÜTUNGEN ZWISCHEN VERWALTUNGSZWEIGEN			
Ausgaben		Einnahmen	Betrag
Ansatz		Ansatz	Euro
00002	Leistungen 1e. Einrichtungen (SBSB)	36200	72.500
00002	Leistungen 1e. Einrichtungen (AV-Lehrmittel)	02100	1.100
		02102	17.600
		36200	20.000
02010	Leistungen 1e. Einrichtungen (LAD und Informatik)	02001	2.800
		02030	97.200
02010	Leistungen 1e. Einrichtungen (Verwaltungsakademie)	02030	20.600
		09100	3.800
03021	Leistungen 1e. Einrichtungen (Sbg.Landeszeitung)	02102	1.100
03021	Ersätze für Leistungen, LAD	02001	48.100
03021	Kostenersätze für EDV-Auswertungen	02030	1.660.000
04500	Sachverständige KFZ-Prüfstelle	05200	10.000
04500	Leistungen 1e. Einrichtungen (LAD, EDV)	02001	25.000
		02030	115.000
05200	Vergütungen / LAD und Landesinformatik	02001	2.400
		02030	67.600
05200	Vergütungen / Presse	02102	100
09100	Vergütungen / Zentrale Dienste	02001	8.000
22001	Leistungen 1e. Einrichtungen (AV-Lehrmittel)	23000	7.000
22111	Leistungen 1e. Einrichtungen (LAD, EDV)	02001	500
		02030	500
22112	Leistungen 1e. Einrichtungen (LAD, EDV)	02001	500
		02030	1.500
22113	Leistungen 1e. Einrichtungen (LAD, EDV)	02001	100
		02030	800
22114	Leistungen 1e. Einrichtungen (Landesinformatik)	02030	700
25190	Leistungen 1e. Einrichtungen (LAD, EDV)	02001	100
31000	Leistungen landeseigener Einrichtungen (LAD)	02001	400
31000	Leistungen 1e. Einrichtungen (Landesinformatik)	02030	900
34102	Leistungen landeseigener Einrichtungen (LAD)	02001	3.000
34102	Leistungen 1e. Einrichtungen (Landesinformatik)	02030	6.300
36200	Vergütungen / LAD und Landesinformatik	02001	100
		02030	24.000
41159	Konradinum	41210	1.901.200
41181	Landesverwaltung	02000	48.600
41200	Leistungen 1e. Einrichtungen (LAD, EDV)	02001	500
		02030	8.000
41210	Leistungen 1e. Einrichtungen (Informatik und LAD)	02001	100
		02030	10.000
41302	LZ für Hör-/Sehbildung (Schulen und Kindergärten)	41200	124.700
41302	LZ für Hör-/Sehbildung (Auszubildende)	41200	472.700
43100	Leistungen landeseigener Einrichtungen (LAD)	02001	500
43100	Leistungen 1e. Einrichtungen (Landesinformatik)	02030	12.000
43916	Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg	43100	936.300
43916	Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg	43100	15.000
51210	Leistungen 1e. Einrichtungen (Sbg.Landeszeitung)	02102	100
52022	Leistungen 1e. Einrichtungen (Wasserbauhof)	63500	100
52700	Leistungen 1e. Einrichtungen (Sbg.Landeszeitung)	02102	100
52999	Leistungen für Personal IG-L	02000	40.000
		03020	50.000
		03030	50.000
62100	Vergütungen (Wasserbauhof)	63500	600
Summe			5.889.800

ZUWEISUNGEN, ZUSCHÜSSE UND BEITRÄGE AN UND VON GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN		BUND	LÄNDER	GEMEINDEN
Ansatz		Euro		
Ordentlicher Haushalt - Ausgaben				
02010	Bürogebäude und sonstige antliche Erfordernisse	45.000		
02201	Regionalplanung			159.600
02301	Staatsbürgerschaftsevidenz			240.500
03021	Amtsbetrieb	35.000		
03031	Amtsbetrieb	81.000		
03041	Amtsbetrieb	5.000		
03051	Amtsbetrieb	15.000		
03061	Amtsbetrieb	40.000		
05200	KFZ-Prüfstelle	15.000		
05213	Kontrolle Gefahrengutlenkerprüfungen	2.500		
05920	Partnerschaften	1.500		
16400	Allgemeine Förderung der Feuerwehren			2.598.400
21001	Nachmittagsbetreuung (Art. 15 a B-VG)			6.918.800
21300	Sonderschulen			63.700
22001	Schulbetrieb (Landesberufsschulen)		240.000	
23202	Betreuung von Fahrschülern			244.500
23207	Sprachförderung			40.300
24000	Ausgaben nach dem Kinderbetreuungsgesetz			20.368.300
24002	Beförderung der Kindergartenkinder			486.500
24010	Kindertagesbetreuung			7.000.000
24011	Hortbetreuung			313.300
25202	Förderung von Jugendzentren und Jugendräumen			20.000
26902	Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen			610.000
27300	Beiträge an öffentliche Büchereien			170.000
28901	Förderungsbeitrag aus dem Ertrag der FIB-Marke	189.600		
34031	Keltenuuseum Hallein			305.200
36000	Beiträge zur Förderung der Regionalmuseen			10.200
36200	Burgen und Schlösser			292.900
36210	Kunstdenknäler und wertvolle Objekte, Erhaltung			46.200
41187	Pflegeheime und Pflegestationen			140.000
41210	Konradinum Eugendorf	4.900		
41305	Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 11)			35.000
42600	Grundversorgung hilfs-/schutzbedürftiger Fremder		843.600	
42902	Pflegeeinrichtungen			31.100
51213	Pollenwarndienst	29.000		
52011	Sicherung wertvoller Grundstücke			29.100
52022	Salzburger Naturschutzfonds			500.000
52300	Lärmmessungen und Lärmerhebungen			455.900
52700	Regionale Abfallwirtschaft			16.000
52702	Wiederverwertung von Abfallstoffen			135.000
56001	Zuschuss an Krankenhaus Hallein zum Betrieb			1.300.000
56002	Zuschuss an Krankenhaus Oberndorf zum Betrieb			2.300.000
56003	Zuschuss an Krankenhaus Zell am See zum Betrieb			1.500.000
56100	Zuschüsse an Krankenanstalten für Investitionen			500.000
58100	Tiergesundheit	96.000		
59100	Krankenanstalten/Justizinsassen	549.000		
61100	Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung	700.000		100.000
61120	Gemeinsame Kosten / Betriebliche Erhaltung			706.000
61602	Tauernwege und sonstige alpine Wege			22.000
62000	Wasserversorgungsanlagen			355.000

ZUWEISUNGEN, ZUSCHÜSSE UND BEITRÄGE AN UND VON GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN		BUND	LÄNDER	GEMEINDEN
Ansatz		Euro		
62100	Kommunale Anlagen - Abwasserbeseitigung			950.000
62902	Wasserwirtschaftliche Planung			153.600
64901	Verkehrsprojekte			330.000
64902	Landesmobilitätskonzept			1.225.000
94000	Bedarfszuweisungen an Gemeinden			83.500.000
94100	Bedarfszuweisungen an Gemeinden			9.200.000
94400	Behebung von Katastrophenschäden			100
Summe ordentlicher Haushalt - Ausgaben		1.808.500	1.083.600	143.372.200
Ordentlicher Haushalt - Einnahmen				
01000	Bezüge der Regierungsmitglieder	400.000		
01001	Ruhe- und Versorgungsbezüge	143.600		58.300
02000	Amtsbetrieb. Personal	300.000	546.100	552.400
02001	Amtsbetrieb	6.500		
02300	Entgelte für die Tätigkeit Dritter	100		
02403	Bundeswasserbau	100		
02413	Bundeswasserbau	196.100		
03020	Personal	20.000		
03021	Amtsbetrieb	2.000		
03030	Personal	10.000		
03031	Amtsbetrieb	11.000		
03040	Personal	10.000		
03041	Amtsbetrieb	1.000		
03050	Personal, Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	11.000		
03060	Personal	11.900		
03061	Amtsbetrieb	500		
04500	Landesverwaltungsgericht	5.000		
05903	Zukunftsdialoge			100
08000	Ruhe- und Versorgungsbezüge			15.000
08010	Ruhe- und Versorgungsbezüge			2.406.000
09100	Salzburger Verwaltungsakademie			284.900
17902	Warn- und Alarmsystem	226.000		
20800	Ruhe- und Versorgungsbezüge	99.839.700		
20810	Ruhe- und Versorgungsbezüge	2.000.000		
20998	Schulische Präventionsarbeit			55.600
21000	Bezüge der Lehrer	225.368.300	100	
21001	Nachmittagsbetreuung (Art. 15 a B-VG)	6.918.800		
21300	Sonderschulen	16.000		
22000	Bezüge der Lehrer	11.728.300		
22001	Schulbetrieb (Landesberufsschulen)			5.614.800
22110	Bezüge der Lehrer (Landwirtschaftl. Fachschulen)	3.434.000		
22111	Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim		12.500	
22112	Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof	100		
22113	Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr.		5.700	
22114	Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg		6.500	
23902	Sonstige Einrichtungen	6.900		20.600
24000	Ausgaben nach dem Kinderbetreuungsgesetz	4.535.000		
24010	Kindertagesbetreuung	7.604.000		
25190	Landesberufsschülerheime			1.350.000
26910	Universitäts- und Landessportzentrum	96.300		

ZUWEISUNGEN, ZUSCHÜSSE UND BEITRÄGE AN UND VON GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN		BUND	LÄNDER	GEMEINDEN
Ansatz		Euro		
27902	Sonstige Förderung der Erwachsenenbildung	684.000		
31000	Internationale Sommerakademie für bildende Kunst	30.000		265.300
36200	Burgen und Schlösser	15.000		
41159	Unterbringung			17.000
41184	Allgemeine und spezielle Beratungsdienste	35.000		
41190	Sonstige Ersätze Sozialhilfe und MSG	16.742.100	1.112.300	48.137.200
41200	Landeszentrum für Hör- und Sehbildung		21.700	90.000
41390	Übrige Maßnahmen			36.876.300
42600	Grundversorgung hilfs-/schutzbedürftiger Fremder	7.100.000		
43100	Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg		13.600	170.000
43915	Jugendwohlfahrtsordnung, Soziale Dienste			88.000
43916	Jugendwohlfahrtsordnung, Unterbringung		754.300	
43919	Jugendwohlfahrtsordnung, Sonstiges			15.130.900
45100	Sprengeärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge			344.600
45110	Hebammen, Ruhe- und Versorgungsbezüge			11.700
48501	Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983	15.000		
51211	Vorsorgeuntersuchungen	82.600		
51600	Vorschul- und Schulgesundheitspflege			136.200
52700	Regionale Abfallwirtschaft	100		
52999	Sonstige Aktivitäten für den Umweltschutz	300.000		
53100	Lawinenwarndienst			100
59011	Bundesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung	46.397.100		
61100	Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung	300.000		
61120	Gemeinsame Kosten / Betriebliche Erhaltung	10.000	50.000	400.000
62000	Wasserversorgungsanlagen			248.000
62100	Kommunale Anlagen - Abwasserbeseitigung			721.800
62900	Hydrographischer Landesdienst	243.500		
62901	Gewässeraufsicht	147.000		
64902	Landesmobilitätskonzept		230.000	
64904	Verkehrsdienstverträge	700.000		
65010	Eisenbahninfrastruktur Pinzgauer Lokalbahn			50.000
68000	BOS Digitalfunk Bau und Betrieb			100
71215	Sonstige Strukturverbesserung	224.000		
74703	Bekämpfung der Tollwut	3.000		
75910	Ökoenergiefonds	475.000		
94100	Bedarfszuweisungen an Gemeinden	9.200.000		
94300	Zuschüsse nach Art.III § 24 FAG	11.488.200		
94400	Behebung von Katastrophenschäden	2.300.300		
94500	Zuschüsse nach dem Kraftfahrgesetz	3.150.000		
Summe ordentlicher Haushalt - Einnahmen		462.544.100	2.752.800	113.044.900
Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben				
56140	Krankenhaus Zell am See			481.000
63300	Beiträge zur Wildbachverbauung	4.170.000		
Summe außerordentlicher Haushalt - Ausgaben		4.170.000		481.000
Summe Ausgaben		5.978.500	1.083.600	143.853.200
Summe Einnahmen		462.544.100	2.752.800	113.044.900

Schuldenstand und Schuldendienst

Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst

veransch. Erfordernis 2015																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																										
Darlehen		Derivate				Gesamt (Darlehen + Derivate)																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																				
	Darlehensgeber	Darlehen und per 31.12.2014 (1) in €	Anzahl in €	Tilgung in €	Zinsen in €	Basic in €	Swap in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Zinsaufwand in €	Z

voraussichtl. Erfordernis 2015									
Darlehen		Derivate				Gesamt (Darlehen + Derivate)			
	Darlehensaufwand per 31.12.2014 (1) in €:	Anschuld. in €:	Tilgung in €:	Zinsen in €:	Beziehung Swap in €:	Zinsaufwand in €:	Zinsauftrag in €:	Tilgung in €:	Zinsaufwand in €: Zinsauftrag in €:
II. Lande an einh. aufw. ds									
Zurichtung lt. RA 2013	598.485.237	2.275.255.200	2.055.000.000	22.525.200				205.000.000	22.525.200
Landeshypo Salzburg	10.000.000	198.000	-	198.000				-	198.000
Landeshypo Salzburg	10.000.000	200.000	-	200.000				-	200.000
Landeshypo Salzburg	10.000.000	204.000	-	204.000				-	204.000
Landeshypo Salzburg	16.000.000	368.000	-	368.000				-	368.000
Landeshypo Salzburg	9.000.000	216.000	-	216.000				-	216.000
Landeshypo Salzburg	15.000.000	405.000	-	405.000				-	405.000
Landeshypo Salzburg	50.000.000	1.625.000	-	1.625.000				-	1.625.000
Landeshypo Salzburg	30.000.000	1.050.000	-	1.050.000				-	1.050.000
Landeshypo Salzburg	40.000.000	1.728.000	-	1.728.000				-	1.728.000
Landeshypo Salzburg	13.000.000	625.000	-	625.000				-	625.000
Landeshypo Salzburg	5.000.000	252.000	-	252.000				-	252.000
Landeshypo Salzburg	60.000.000	2.827.200	-	2.827.200				-	2.827.200
Landeshypo Salzburg	50.000.000	455.000	-	455.000				-	455.000
Summe II:	918.485.237	2.376.790.000	2.055.000.000	32.679.000				205.000.000	32.679.000
III. Sonstiges									
Europäische Investitionsbank - Landeklänken Salzburg	65.000.000	721.000	-	721.000				-	721.000
Europäische Investitionsbank - Landeklänken Salzburg	65.000.000	758.200	-	758.200				-	758.200
Summe III:	130.000.000	1.480.000	-	1.480.000				-	1.480.000
Gesamtwert:	2.212.086.431	4.109.684.060	3.465.670.000	64.014.060		4.121.040	5.173.500	346.670.000	68.135.100
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
									5.173.500
							</		

1) Schuldenstand 2014 inkl. Wohnbau; vorausgesetzt, die Darlehensaufnahme im Jahr 2014 ist in voller Höhe erforderlich

Sammelnachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst				
Darlehensgeber	Darlehensstand 1) per 31.12.2014 in €:	voraussichtl. Erfordernis im Jahr 2015		
		Annuität in €:	Tilgung in €:	Zinsen in €:
<u>Zusammenstellung</u>				
1. HAUSHALTSFINANZIERUNG	1.163.701.194	170.472.600	141.670.000	28.802.600
2. WOHNBAU	918.485.237	237.679.000	205.000.000	32.679.000
3. LANDESKLINIKEN	130.000.000	1.480.000	0	1.480.000
S U M M E	2.212.186.431	409.631.600	346.670.000	62.961.600
<u>Zusammenstellung nach Haushaltsansätzen</u>				
1/550029 6500 - SALK	130.000.000	1.480.000	0	1.480.000
1/950008 3400 - Darlehenstilgung Bund	918.485.237	245.000.000	245.000.000	
1/950008 3454 - Darlehenstilgung sonstige	1.163.701.194	101.670.000	101.670.000	
1/950008 6500 001 - Zinsaufwand Land		33.976.100		33.976.100
2/950005 8292 001 - Erträge aus Schuldenmanagement (Derivate) netto		-5.173.500 28.802.600		-5.173.500 28.802.600
1/950008 6500 002 - Zinsaufwand LWBF		32.679.000		32.679.000
1/950008 6500 004 - Zinsaufwand Derivate		100		100
S U M M E	2.212.186.431	409.631.700	346.670.000	62.961.700

1) Schuldenstand 2014 inkl. Wohnbau; vorausgesetzt, die Darlehensaufnahme im Jahr 2014 ist in voller Höhe erforderlich

Fonds

Nachweis über die Gebarung der Fonds	Voranschlag 2015	
	Einnahmen	Ausgaben
	Beträge in €	
<u>Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds</u>		
Zweckaufwand		
Hingabe von Darlehen	-	
Allgemeine Unterstützungen	-	320.000
Wohnkostenzuschüsse	-	10.000
Bestattungskosten		3.000
Zuwendungen		
des Landes	320.000	-
Verwaltungseinnahmen		
Darlehensstilgungen		-
Sonstige Einnahmen	13.000	-
Summe	333.000	333.000
<u>Nationalparkfonds</u>		
Personalaufwand	-	1.033.325
Verwaltungsaufwand		
Sonstiger Verwaltungsaufwand	-	250.000
Zweckaufwand (Förderungsmaßnahmen)		
Naturraummanagement	-	810.000
Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft	-	330.000
Naturschonender Tourismus	-	310.000
Regionsförderung		50.000
Bildung und Besucherinformation	-	897.300
Wissenschaft und Forschung	-	290.000
Beitrag an den Nationalparkrat	-	73.000
Zuwendungen		
des Landes	2.093.325	
des Bundes	980.300	
Sonstige Einnahmen	970.000	
Summe	4.043.625	4.043.625

Nachweis über die Gebarung der Fonds	Voranschlag 2015	
	Einnahmen	Ausgaben
	Beträge in €	
<u>Salzburger Brandverhütungsfonds</u>		
Ausgaben		
Personalaufwand	-	499.500
Sachaufwand	-	129.000
Ausgaben für Anlagen	-	
Einnahmen		
Zuwendungen des Landes	213.000	-
Zuwendungen des Versicherungsverbandes	213.000	-
Sonstige Einnahmen	202.500	
Summe	628.500	628.500
<u>Ländlicher Straßenerhaltungsfonds</u>		
Zweckaufwand		
Allgemeine Erhaltung	-	50.000
Besondere Erhaltung	-	6.742.000
Erneuerung	-	1.800.000
Freie besondere Erhaltung	-	180.000
Schneeräumungsbeiträge	-	600.000
Sachausgaben	-	30.000
Zuwendungen		
Land, allgemein	3.801.000	-
GAF, allgemein	1.900.500	-
Gemeinden, allgemein	1.900.500	-
Land, Erneuerung	900.000	-
GAF, Erneuerung	450.000	-
Gemeinden, Erneuerung	450.000	-
Summe	9.402.000	9.402.000

Nachweis über die Gebarung der Fonds	Voranschlag 2015	
	Einnahmen	Ausgaben
	Beträge in €	
<u>Salzburger Landeswohnbaufonds</u>		
Ausgaben		
Gewährung von Darlehen	-	40.000.000
Gewährung von Z-Darlehen	-	100.000
Gewährung von Konversionsdarlehen	-	-
Rückzahlbare Zuschüsse	-	300.000
Wohnbeihilfe	-	1.500.000
Verwaltungskostenersatz	-	-
Geldverkehrsspesen	-	20.000
Weiterentwicklung des Wohnungswesens	-	-
Ausgaben für Zinsen für Finanzschulden	-	8.155.000
Kapitalertragsteuer 1.)		100
Einnahmen		
Rückzahlung von Darlehen	16.000.000	-
Rückzahlung von Zuschüssen	100.000	-
Rückzahlung von Konversionsdarlehen	1.250.000	-
Zinsen für gewährte Darlehen	7.000.000	-
Zinserträge aus dem Geldverkehr	-	-
Zinserträge aus Forderungen gegenüber Land	1.777.000	-
Sonstige verschiedene Einnahmen	-	-
Zuwendungen des Landes (allgemein)	23.885.300	-
Sonderzuwendung Sanierungsoffensive	100	-
Aufnahme von Finanzschulden	-	-
Entnahmen aus Rücklagen	-	-
Verzugszinsen 2.)	100	-
Ersätze (Mahnspesen und Centausgleich) 3.)	100	-
Rückzahlung von Z-Darlehen 4.)	62.500	-
Summe	50.075.100	50.075.100
<u>Salzburger Wachstumsfonds</u>		
Verwaltungsaufwand	-	24.000
Zweckaufwand		
Zinsenzuschüsse, Einmalprämien und sonstige Aufwendungen	-	3.120.950
Zuwendungen		
Land Salzburg	968.300	-
Wirtschaftskammer Salzburg	180.000	-
Sonstige Erträge	81.000	-
Entnahme aus dem Fondsvermögen	1.915.650	-
Summe	3.144.950	3.144.950

Nachweis über die Gebarung der Fonds	Voranschlag 2015	
	Einnahmen	Ausgaben
	Beträge in Tausend €	
<u>Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES)</u>		
Aufwendungen		
Stationärleistungen an Krankenanstalten	-	302.923
Ambulanz- und Nebenkosten	-	91.874
Investitionszuschüsse	-	27.779
Ausgleichsmittel	-	10.503
Abgeltung Finanzierungsbedarf	-	102.597
Strukturmittel	-	7.825
Reformpool	-	0
Verwaltungsaufwand	-	1.170
Gesundheitsförderungsfonds		961
Zuwendungen		
Sozialversicherung	325.548	-
Bund	43.312	-
Land / Gemeinden - UST-Anteile	24.753	-
Land	91.801	-
Gemeinden	61.201	-
Gesundheitsförderungsfonds	961	
Summe	547.576	545.632
(Verrechnungstechnik auch im Fonds zu verbuchen)		
Finanzierungsanteil Rechtsträger	138.360	138.360
Fremdpatienten	27.884	27.884
Beihilfen	42.232	42.232
so.	5.158	7.102
Summe	761.210	761.210

Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge

Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge für das Jahr 2015

I. Allgemeiner Teil

II. Besonderer Teil: Verzeichnis der systemisierten Kraftfahrzeuge in Verwendung des Landes

I. Allgemeiner Teil

- 1) Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge setzt die Anzahl und die Kategorie der in Verwendung des Landes im Jahr 2014 zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuge fest.
- 2) Vorhandene Fahrzeuge eines Verwaltungsbereiches, die über den im Systemisierungsplan vorgesehenen Stand hinausgehen, sind in angemessener Zeit stillzulegen.
- 3) Kraftfahrzeuge des Bundes und der Kommunen, deren Betrieb und Instandhaltung aus Bundesmitteln bzw. aus Mitteln der Kommunen erfolgt, fallen nicht in die Bestimmungen 1) und 2).
- 4) Bei vorübergehendem Bedarf eines Kraftfahrzeuges bei einer anderen Dienststelle des Landes oder an Stelle eines nicht einsatzfähigen Kraftfahrzeuges kann ein systemisiertes Fahrzeug statt bei der im Systemisierungsplan vorgesehenen Stelle bei einer anderen Dienststelle eingesetzt werden.
- 5) Tritt im Laufe des Jahres 2014 ein unabwendbarer Mehrbedarf eines Kraftfahrzeuges bei einer Dienststelle des Landes auf, so kann mit Zustimmung der Landesregierung ein gegenüber dem Systemisierungsplan zusätzliches Kraftfahrzeug in Dienst gestellt werden, sofern die finanzielle Bedeckung der Anschaffung und des Betriebes des Kraftfahrzeuges sichergestellt ist.
- 6) An Stelle eines systemisierten Kraftfahrzeuges kann ein Fahrzeug einer niedrigeren Kategorie gehalten werden.

Nachstehende Aufstellung gibt über die Art der Fahrzeuge und deren Einreihung in die vorgesehene Kategorie Aufschluss:

Ordnungszahl Art des Kraftfahrzeuges

1 - 4 Personenkraftwagen

1 Kategorie III

Regierungsfahrzeuge bzw. Fahrzeuge nach eigener Wahl ohne Typenbeschränkung
 Hubraum bis einschließlich 3000 ccm (Benzinmotoren) Preisobergrenze € 55.000,-
 Hubraum bis einschließlich 3500 ccm (Dieselmotoren) Preisobergrenze € 55.000,-

3 Kategorie Ia Hubraum bis einschließlich 3000 ccm, Preisobergrenze € 37.000,-

4 Kategorie I Hubraum bis einschließlich 2500 ccm, Preisobergrenze € 27.800,-

- 5 **Fahrzeuge für betriebliche Zwecke**
Kraftwagen aller Kategorien
- 6 - 7 **Motorräder**
 - 6 über 125 ccm Hubraum (einschl. Gebirgs- und Beiwagenkrafträder);
 - 7 über 50 ccm bis einschl. 125 ccm Hubraum
- 8 **Lastkraftwagen**
Fahrzeuge aller Kategorien soweit sie als Lastkraftwagen im Sinne des § 2 Z.8 KFG 1967 typengenehmigt sind.
- 9 **Spezialfahrzeuge**
Traktoren, Zugmaschinen (Unimog) etc.
- 10 **Fahrzeuge mit alternativen, umweltschonenden Antriebsformen**
(Erdgas, Biogas, Hybrid-Technologie u.a.)

Hubraum bis einschließlich 3500 ccm
Fahrzeuge aller Kategorien

Die in den oben angeführten Kategorien festgelegten Wertgrenzen werden jährlich nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) valorisiert.

Verzeichnis der systemisierten Kraftfahrzeuge	Ordnungszahl										Summe	Summe
	1	3	4	5	6	7	8	9	10		2014	2015
II. Besonderer Teil												
A. Fahrzeuge in Verwendung des Landes												
Amt der Landesregierung												
Präsidialfachabteilung gesamt	4	4	12	63			7	0	19		107	109
davon zugewiesen:												
Regierungsmitglieder	2	2							2		6	6
Landtagspräsident/in	1										1	1
Landesamtsdirektion	1	1	8	6					2		18	18
Abteilung 1									1		1	1
Abteilung 2				1							1	1
Abteilung 3			2	2					3		7	7
Abteilung 4			1	18			1		1		21	21
Abteilung 5				3			2		5		10	10
Abteilung 6		1		22			2		3		28	28
Abteilung 7				1							1	1
SLL							1		1		2	2
Abteilung 9			1	5							6	6
Abteilung 12				2							2	2
Abteilung 13				3			1		1		5	5
Abteilung 6 (u.a.LKW, Sonderfahrzeuge ...)	-	-	11	53	-	-	51	30	-		140	151
Bezirkshauptmannschaften												
Hallein	-	1	3	-	-	-	-	-	-		4	4
Salzburg - Umgebung	-	1	4	-	-	-	-	-	-		5	5
St. Johann im Pongau	-	-	4	-	-	-	-	-	-		4	4
Tamsweg	-	1	2	-	-	-	-	-	-		2	3
Zell am See	-	1	3	-	-	-	-	-	-		4	4
Landwirtschaftliche Fachschule												
Tamsweg	-	-	-	3	-	-	-	-	-		3	
Berufsschulen und Berufsschülerheime												
	-	-	-	10	-	-	-	-	-		11	10
Salzburger Freilichtmuseum												
				3			1	2			6	6
Burgen und Schlösser												
	-	-	-	2	-	-	-	1	-		4	3
Einrichtungen der Sozialhilfe												
Landeszentrum f. Hör- u. Sehbildung	-	-	-	2	-	-	-	-	-		2	2
Konradinum Eugendorf	-	-	-	2	-	-	-	-	-		2	2
Sozial-Pädag. Zentrum des Landes	-	-	-	1	-	-	-	-	-		1	1
Landwirtschaftsbetriebe												
Kellheim	-	-	-	-	-	-	-	2	-		2	2
Pfiffigut	-	-	-	1	-	-	-	3	-		4	4
Winklhof	-	-	-	1	-	-	-	3	-		4	4
Standhof	-	-	-	-	-	-	-	2	-		2	2
Landesforstgärten												
	-	-	-	1	-	-	2	2	-		5	5
KFZ-Prüfstelle												
	-	-	-	3	-	-	1	-	-		4	4
Summe	Summe	4	8	39	145			62	51	19	326	326

Gemäß der Geschäftsbeteiligung des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 01.01.2014

Dienstpostenpläne

STELLENGLIEDERUNG NACH HAUSHALTSANSÄTZEN

Ansatz	Verwendungsgruppe		A				B				C				D	Summe	
	Dienstklasse		9	8	3-8	3-7	Richter	Summe	7	2-7	2-6	Summe	5	1-5			1-4
1/002000	Landesrechnungshof				4,60	1,50		6,10		1,90	0,60	2,50				-	8,60
1/020000	Amt der Landesregierung		2,00	14,00	142,63	166,95		325,58	32,40	141,35	109,50	283,25	36,15	76,65	32,78	145,58	755,39
1/020100	Amtsgebäude				1,00	1,00		2,00	1,00	3,00		4,00	0,50		1,00	1,50	8,50
1/030200	BH Hallein			1,00	2,75	3,00		6,75	3,00	7,53	7,05	17,58	2,80	4,63	4,88	12,30	36,63
1/030300	BH Salzburg-Umgebung			1,00	5,88	3,00		9,88	2,50	17,20	18,59	38,29	3,00	14,38	9,93	27,30	75,46
1/030400	BH St. Johann LPg.			1,00	4,00	2,45		7,45	3,00	13,75	12,05	28,80	4,00	9,13	3,00	16,13	52,38
1/030500	BH Tamsweg			1,00	4,00	1,55		6,55	1,88	8,00	2,85	12,73	3,00	2,38	0,25	5,63	24,90
1/030600	BH Zell am See			1,00	3,00	2,80		6,80	1,00	13,50	10,88	25,38	2,00	2,38	5,88	10,25	42,43
1/045000	Landesverwaltungsgericht (LwVG)				7,00	15,00		29,00			1,50	1,50	1,00	1,00	5,25	7,25	37,75
1/051000	Salzburger Patientenvertretung				1,00			1,00						1,00		1,00	2,00
1/052000	KFZ-Pfistelle				2,00			2,00		5,50	1,00	6,50		1,00		1,00	9,50
1/091000	Verwaltungsakademie (SVAK)				1,00	1,00		2,00			1,00	1,00					3,00
1/220010	Schulbetrieb (Berufsschulen)												1,00	2,88		2,88	3,88
1/221110	Landw. Fachschule Kieselheim														0,64	1,64	1,64
1/221140	Landw. Fachschule Tamsweg														0,88	0,88	0,88
1/251900	Berufsschülerheime													1,00			1,00
1/341000	Residenzgalerie Salzburg				1,00			1,00		1,00	1,00	2,00		1,00		1,00	3,00
1/341010	Museum der Moderne - Rupertinum						1,00					1,00		0,75		0,75	2,75
1/341020	Salzburger Freilichtmuseum															-	1,00
1/362000	Burgen und Schlösser									1,00	2,00	2,00	1,00			1,00	2,00
1/412000	Landesz. f. Hör- und Sehbildung									1,00		1,00		0,75		0,75	3,00
1/412100	Konradinum Eugendorf									1,00	1,00	1,00					1,75
1/431000	Sozial-Pädagogisches Zentrum									1,00	1,00	1,00		2,00	0,63	2,63	1,00
1/439120	Kinder- und Jugendanwaltschaft					2,13		2,13		0,60		0,60				-	3,63
Zwischensumme			2,00	19,00	179,85	201,38	7,00	409,23	44,78	220,33	166,01	431,11	55,20	120,15	65,09	240,44	1.083,78

Ansatz	Landeslehrer - Dienstpostenplan 2015	Planstellen
210000	Allgemeinbildende Pflichtschulen Volksschulen Hauptschulen Sonderschulen Polytechnische Lehrgänge *Zweckgebundene Zuschläge	 1.432 1.442 427 127 508
220000	Berufsschulen	400
220100	Landwirtschaftliche Berufsschulen (Ansatz zusammengelegt mit 2211*)	
221100	Landwirtschaftliche Fach- und Berufsschulen	132
	Summe	4.468

* inkl. zusätzlicher Personaleinsatz von LandeslehrerInnen für
fehlende BundeslehrerInnen an den Neuen Mittelschulen: ca.
57 VBÄ!

SALZBURGER LANDESKLINKEN

Laufender Haushalt

Kostenarten	Ist 2012	VA 2013	VA 2014	VA 2015
A-11 Erlöse SAGES stationär	234.936,3	241.560,8	249.075,3	261.100,2
A-12 Erlöse SAGES ambulant	22.839,3	24.136,5	25.248,5	26.222,8
A-13 Erlöse SAGES sonstige	44.250,4	42.328,1	44.374,7	44.645,7
A-1 Erlöse SAGES	302.026,0	308.025,4	318.698,5	331.968,7
A-21 Erlöse Sonderklasse stationär	23.141,0	22.463,1	24.066,8	24.808,9
A-22 Erlöse Allgemeine Klasse stationär	30.727,4	30.205,4	30.551,4	33.414,4
A-23 Erlöse ambulant außerh. SAGES	8.988,5	9.416,2	9.791,9	10.026,6
A-24 Erlöse zusätzl. verrech. med. Leist.	4.593,4	4.104,7	4.584,3	5.478,7
A-25 Erlöse aus nicht med. Leistungen	33.394,2	29.302,8	33.208,6	33.980,0
A-2 Erlöse Non SAGES	100.844,6	95.492,2	102.203,0	107.708,6
ER L Ö S E	402.870,6	403.517,6	420.901,5	439.677,3
B-11 Personalgrundkosten	246.696,5	260.975,9	269.695,6	286.666,5
B-12 Variable Personalkosten	28.602,3	28.289,3	30.162,1	30.774,2
B-13 Sonstige Personalkosten	6.436,7	6.280,6	7.058,6	8.228,6
B-14 Pensionen	16.703,9	17.286,3	17.486,3	17.976,3
B-1 Personalkosten	298.439,4	312.832,1	324.402,6	343.645,6
B-21 Medizinische Verbrauchsgüter	49.817,6	52.267,7	54.341,8	55.114,5
B-22 Medikamentenkosten	37.364,6	41.315,4	40.223,8	41.333,7
B-23 Fremdleistungskosten medizinisch	2.938,1	2.424,9	3.787,4	4.065,2
B-24 Medizinische Gerätekosten	5.626,9	6.036,2	6.211,9	6.929,8
B-2 Medizinische Sachkosten	95.747,1	102.044,2	104.564,9	107.443,2
B-3 Nichtmedizinische Sachkosten	78.048,6	81.390,8	84.288,3	84.959,5
PR I M Ä R K O S T E N	472.235,2	496.267,1	513.255,7	536.048,3
E1: Erlöse minus Primärkosten	69.364,6	92.749,5	92.354,1	96.371,0
Investitionsausgaben	15.533,3	11.672,0	11.730,0	11.329,0
* E2: E1 abzüglich Investitionen	84.897,9	104.421,5	104.084,1	107.700,0
Kamerasale Überleitung	14.237,7		14.084,1	8.700,0
E3: Kamerateles Ergebnis	99.135,6	104.421,5	90.000,0	99.000,0

SALZBURGER LANDESKLINIKEN

außerordentlicher Haushalt

Projekte	VA 2013	VA 2014	VA 2015	Vorschau 2016	Vorschau 2017	Vorschau 2018	Vorschau 2019	Vorschau 2020
Landeskrankenhaus Kinderzentrum Palliativstation Gesamtsanierung G3 / C2 RA, NU, Stations-Gen.san. IT-Projekte (SALKIS, Datensicherung etc) Diverse Bauvorh./Großgeräte	7.133,0 750,0 400,0 6.382,2	892,0 2.920,0 8.335,0	397,0 150,0 100,0 1.850,0 3.921,0	397,0 2.000,0 2.110,0 1.656,0 5.945,0	2.850,0 2.110,0 3.826,0 3.445,0	1.450,0 5.440,0	1.250,0 3.505,0	1.650,0 1.950,0
Christian-Doppler-Klinik	2.500,0	800,0	936,0	1.050,0	50,0	450,0		
St. Veit	934,0	1.993,0	1.360,0	1.888,0	2.682,0	2.922,0	2.172,0	
Investitionsplan / ex. Masterplan davon: PNZ und KIZ Labor (AKS) und Parken Techn. Infrastruktur Haus B (AKS) Kinder- u. Jugendpsychiatrie	27.549,0 4.421,0 17.700,0 5.221,0	34.455,0 1.000,0 18.411,0 8.929,0 5.000,0	12.213,0 6.959,0 2.854,0 639,0 900,0	22.158,0 11.229,0 1.393,0 1.392,0 6.396,0	20.297,0 15.440,0 3.486,0	11.710,0 1.716,0 9.161,0	17.996,0 15.841,0	19.309,0 15.885,0
Kleinprojekte SALK	7.200,0	7.200,0	7.200,0	7.200,0	7.200,0	7.200,0	7.200,0	7.200,0
GESAMTINVESTITIONEN	52.848,2	56.595,0	28.127,0	44.404,0	42.460,0	29.172,0	32.123,0	30.109,0
Zuschüsse SAGES/Rücklagen	-24.048,2	-37.795,0	-13.127,0	-29.404,0	-13.609,0	-9.172,0	-12.123,0	-10.109,0
Zuschussbedarf LAND	28.800,0	18.800,0	15.000,0	15.000,0	28.851,0	20.000,0	20.000,0	20.000,0

Erläuterungen

Allgemeine Erläuterungen

Der Landesvoranschlag 2015 ist im Sinne der am 28. Juni 1974 zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden getroffenen Vereinbarung über die Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu erstellen. Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen, BGBl Nr 787/1996 idF BGBl II Nr 400/1997, wurde diese Vereinbarung als Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) rechtsverbindlich kundgemacht.

I) Die Einnahmen und Ausgaben sind nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert:

1) Haushaltswirtschaftliche Gesichtspunkte:

Die dem Ansatz vorangestellte haushaltswirtschaftliche Gliederung sagt aus, ob es sich um ordentliche oder außerordentliche Einnahmen oder Ausgaben handelt.

Haushaltshinweis:

- 1 = Ordentlicher Haushalt - Ausgaben
- 2 = Ordentlicher Haushalt - Einnahmen
- 5 = Außerordentlicher Haushalt - Ausgaben
- 6 = Außerordentlicher Haushalt - Einnahmen

2) Funktionelle Gesichtspunkte:

a) Gruppen (1. Dekade)

Die gruppenweise Gliederung nach funktionellen Gesichtspunkten entspricht den Aufgaben, die von den Gebietskörperschaften zu besorgen sind und von diesen wahrgenommen werden.

Gruppenbezeichnung:

- 0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung
- 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit
- 2 Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
- 3 Kunst, Kultur und Kultus
- 4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung
- 5 Gesundheit
- 6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr
- 7 Wirtschaftsförderung
- 8 Dienstleistungen
- 9 Finanzwirtschaft

b) Abschnitte (1. und 2. Dekade)

Die Aufgaben sind abschnittsweise derartig zusammengefasst, dass jedem Abschnitt nur ein Aufgabenbereich des in Anlehnung an das vom Bund angewendete UNO-Schema entspricht.

c) Unterabschnitte (1. bis 3. Dekade)

Diese fassen in Oberbegriffen die einzelnen Aufgaben zusammen und umschreiben sie.

d) Teilabschnitte (1. bis 4. bzw. 5. Dekade)

Sie geben über die Aufgabenbesorgung Auskunft.

3) Finanzwirtschaftliche Gesichtspunkte (6. Dekade):

laufende Gebarung	AUSGABEN	Vermögens- gebarung
0	Leistungen für Personal	-
1	Amtssachausgaben	-
-	Ausgaben für Anlagen, Pflicht	2
-	Ausgaben für Anlagen, Ermessen	3
4	Förderungsausgaben, Pflicht	6
5	Förderungsausgaben, Ermessen	7
8	Sonstige Sachausgaben, Pflicht	8
9	Sonstige Sachausgaben, Ermessen	9
EINNAHMEN		
Einnahmen mit Zweckwidmung		
0	Einnahmen mit Ausgabenverpflichtung (gesetzliche und vertragliche Verpflichtung)	2
1	Einnahmen mit Zweckwidmung (zur Deckung bestimmter Ausgaben vorbehaltene Einnahmen, wie Einnahmen von Verwaltungsfonds, - soweit brutto veranschlagt -)	3
Sonstige Einnahmen		
4	Einnahmen mit Gegenverrechnung im eigenen Voranschlag (Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen)	7
5	Allgemeine Deckungsmittel	8
6	Einnahmen zum Haushaltsausgleich (Erlöse aus Kredit- operationen, Behebungen aus nicht zweckgebundenen Rücklagen, Zuführung aus einem anderen Haushalt)	9

Zu den Leistungen für Personal ('0') gehören alle Ausgaben, welche unter den Posten der Postenklasse 5 ausgewiesen sind. Nicht zu den Ausgaben für Leistungen für Personal gehören Bezüge der Abgeordneten zum Landtag, Mitglieder der Landesregierung und Pensionen sowie Vorschüsse an Bezugsempfänger und Pensionisten.

Unter Amtssachausgaben ('1') sind die gesamten Ausgaben des Amtes zu veranschlagen, um dieses verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben; dazu gehören insbesondere die Kosten für die Unterbringung der Behörden und Ämter, Amts- und Kanzleierfordernisse, Beleuchtung, Beheizung, Drucksorten, Telegraf, Fernsprecher und andere technische Hilfsmittel.

Zu den Ausgaben für Anlagen ('2' und '3') zählen insbesondere die Anschaffung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie Ausgaben für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, soweit es sich um wertvermehrende Ausgaben handelt.

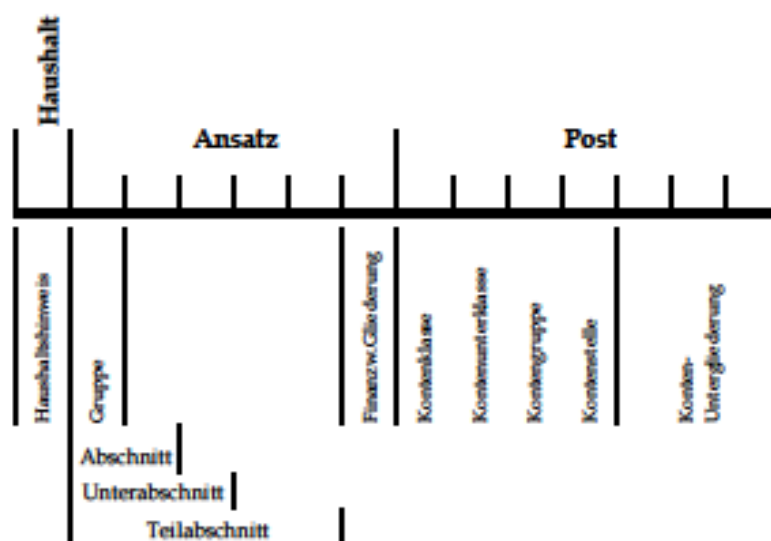
Förderungsausgaben ('4', '5', '6' und '7') sind Ausgaben für Maßnahmen Dritter, die zur Erfüllung kultureller, sozialer, wirtschaftlicher und sonstiger staatspolitischer oder gesellschaftspolitischer Aufgaben getroffen werden.

Zu den sonstigen Sachausgaben ('8' und '9') gehören alle Ausgaben, die nach Ausscheidung der Personalausgaben, der Amtssachausgaben, der Ausgaben für Anlagen und der Förderungsausgaben verbleiben, insbesondere Ausgaben für den Sachaufwand in den Anstalten und Betrieben.

4) Ökonomische Gesichtspunkte:

Die Gliederung des Postenverzeichnisses nach ökonomischen Gesichtspunkten nimmt nicht nur auf betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Erfordernisse Bedacht, sondern berücksichtigt auch die Wechselbeziehungen der Gebietskörperschaften untereinander und die damit verbundenen Geldströme.

5) Schematische Darstellung eines Haushaltsansatzes:



II) Der Hauptteil des Landesvoranschlags für 2015 enthält

- 1) die Gliederung bis zum finanzgesetzlichen Ansatz (Gruppe, Abschnitt, Unterabschnitt, Teilabschnitt und finanzwirtschaftliche Gliederung) in der ersten bis sechsten Dekade,
- 2) die Postengliederung,
- 3) die Aufgliederung der Ausgaben und Einnahmen nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten,
- 4) das Verzeichnis über deckungsfähige Ausgabenansätze und
- 5) den Voranschlagsquerschnitt des Landes einschließlich der Ermittlung des Finanzierungssaldos (Maastricht-Ergebnis) im Anhang.

III) In den Beilagen sind die Gliederungen der Untervoranschläge und Wirtschaftspläne, die Arbeitsprogramme, der Dienstpostenplan, der Kraftfahrzeugsystemisierungsplan und sonstige Nachweise und Zusammenstellungen enthalten.

Erläuterungen zum Personalaufwand

Der Personalaufwand 2015 wurde im Bereich der Landesverwaltung nach dem Ist-Stand und im Bereich der Landesanstalten nach dem Dienstpostenplan ermittelt.

Ein Nachweis über den gesamten Personalaufwand des Landes ist in der nachfolgenden Seite sowie in den Beilagen zum Landesvoranschlag ersichtlich (ohne Betriebe und wirtschaftliche Unternehmungen).

Berechnungsgrundlagen:

Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, LGBl Nr 1/1987 idgF

Gehaltsgesetz 1956, BGBl Nr 54/1956 idgF

Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4/2000 idgF

Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl Nr 86/1948 idgF

Sonstige besoldungsrechtliche Bestimmungen

Die Dienstposten- und Stellenpläne bilden einen Teil des Voranschlages
(Art. VI Abs.1 Landeshaushaltsgesetz).

Der Berechnung des Personalaufwandes wurden Biennialvorrückungen zum
1.1. und 1.7.2015 zugrunde gelegt.

Darstellung der Brutto-Personalausgaben sowie der Ruhe- und Versorgungsbezüge nach Bezugselementen / LV 2015

[illegible]

GESAMTHAUSHALT - SCHULDENSTAND - SCHULDENDIENST

Jahr	Gesamthaushalt		Schuldenstand		Schuldendienst		Veränderung	
	Betrag i. T. Euro	Steigerung in %	Betrag i. T. Euro	Steigerung in %	Betrag i. T. Euro	Steigerung in %	Betrag i. T. Euro	Steigerung in %
1984	667.329	100,0%	269.398	100,0%	39.193	100,0%	29.008	100,0%
1985	712.280	106,7%	294.108	109,2%	44.515	113,6%	24.710	85,2%
1986	760.781	114,0%	328.259	121,8%	39.778	101,5%	34.151	117,7%
1987	784.598	117,6%	360.066	133,7%	38.002	97,0%	31.807	109,6%
1988	833.638	124,9%	385.294	143,0%	42.908	109,5%	25.228	87,0%
1989	847.374	127,0%	403.743	149,9%	47.426	121,0%	18.449	63,6%
1990	910.543	136,4%	423.316	157,1%	50.802	129,6%	19.574	67,5%
1991	999.635	149,8%	437.331	162,3%	54.957	140,2%	14.015	48,3%
1992	1.094.008	163,9%	442.086	164,1%	57.844	147,6%	4.755	16,4%
1993	1.236.228	185,3%	445.296	165,3%	56.219	143,4%	3.210	11,1%
1994	1.292.213	193,6%	445.296	165,3%	52.972	135,2%	-0	0,0%
1995	1.379.133	206,7%	483.563	179,5%	52.907	135,0%	38.267	131,9%
1996	1.430.207	214,3%	515.434	191,3%	62.814	160,3%	31.870	109,9%
1997	1.509.718	226,2%	529.814	196,7%	66.515	169,7%	14.380	49,6%
1998	1.698.166	254,5%	479.467	178,0%	71.257	181,8%	-50.347	-173,6%
1999	1.608.187	241,0%	479.283	177,9%	66.552	169,8%	-185	-0,6%
2000	1.703.920	255,3%	476.686	176,9%	76.586	195,4%	-2.597	-9,0%
2001	1.366.913	204,8%	459.055	170,4%	72.630	185,3%	-17.631	-60,8%
2002	1.353.050	202,8%	440.642	163,6%	52.899	135,0%	-18.413	-63,5%
2003	1.576.932	236,3%	432.533	160,6%	56.927	145,2%	-8.109	-28,0%
2004	1.712.464	256,6%	432.533	160,6%	45.767	116,8%	-0	0,0%
2005	1.690.667	253,3%	432.533	160,6%	76.154	194,3%	0	0,0%
2006	1.841.339	275,9%	433.587	160,9%	49.589	126,5%	1.054	3,6%
2007	1.900.041	284,7%	431.388	160,1%	47.166	120,3%	-2.198	-7,6%
2008	1.941.622	291,0%	431.388	160,1%	62.252	158,8%	0	0,0%
2009	2.229.464	334,1%	496.662	184,4%	66.545	169,8%	65.274	225,0%
2010	2.331.181	349,3%	654.130	242,8%	71.692	182,9%	157.468	542,8%
2011	2.362.193	354,0%	776.416	288,2%	67.443	172,1%	122.286	421,6%
2012	2.561.772	383,9%	969.118	359,7%	30.567	78,0%	192.702	664,3%
2013	4.547.751	681,5%	2.202.254	817,5%	229.699	586,1%	1.233.136	4251,0%
2014	2.604.207	390,2%	2.212.186	821,2%	107.529	274,4%	9.933	34,2%
2015	2.845.782	426,4%	2.112.186	784,0%	409.632	1045,2%	-100.000	-344,7%

Anmerkungen:

- 1) 1984 bis 2013 Rechnungsabschlüsse
- 2) 2013: die Höhe des Gesamthaushaltes resultiert aus der Bruttoeinkerbung der Finanzzausa
- 3) Schuldenstand: bis 2012 sind hier Haushaltsschulden, ab 2013 gesamter Finanzschuldenstand inkl. Wohnbau ausgewiesen
- 4) Schuldendienst: 2013 beinhaltet die Zinsen lt. RA 2013 sowie laufende Tilgungen
- 5) Veränderung: ist im Jahr 2013 auf die Aufnahme der gesamten Finanzschulden zurückzuführen
- 6) Schuldenstand 2014: ausgehend von RA 2013 abzgl. Tilgungen, zuzügl. Neuaufnahme 2014 (vorausgesetzt, die Darlehensaufnahme im Jahr 2014 ist in voller Höhe erforderlich) inkl. Wohnbau
- 7) Schuldendienst 2014: für gesamten Finanzschuldenstand inkl. Wohnbau, inkl. vorzeitige Rückzahlung von 2 Darlehen der Sbg. Hypobank
- 8) Schuldenstand 2015: vorausgesetzt, die Darlehensaufnahme im Jahr 2014 ist in voller Höhe erforderlich; inkl. ist, dass von den 345 Mio im Jahr 2015 auslaufenden Darlehen lediglich 245 Mio umgeschuldet/verlängert werden.
- 9) Schuldendienst 2015: für den gesamten Finanzschuldenstand (inkl. Wohnbau) - Tilgungen für auslaufende Darlehen und Zinsaufwendungen

Ordentlicher Haushalt -
Erläuterungen zu den Ansätzen

O R D E N T L I C H E R H A U S H A L T

0 Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

00 Landtag

000 Allgemeine Angelegenheiten

1/00000 Bezüge der Abgeordneten 3.484.200

1. Rechtliche Grundlagen:

Gesetz vom 23. Oktober 1997 zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998), LGBl Nr 3/1998 idF LGBl Nr 98/2012, in Verbindung mit dem Gesetz vom 9. Juli 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGBl Nr 273/1972 idgF, sowie dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGBl I Nr 64/1997 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Den Mitgliedern des Landtages gebühren nach Maßgabe der genannten gesetzlichen Bestimmungen monatliche Bezüge, Sonderzahlungen und Reisekostenersätze sowie Ansprüche auf Bezugsfortzahlung nach Beendigung ihrer Funktionsausübung.

Als monatlicher Bezug gebühren nach § 4 Abs 6 S.BG 1998 gemäß der Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 4. August 2008 über die Anpassung der Höhe der monatlichen Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz, LGBl Nr 69/2008, mit Wirksamkeit 1. Juli 2008:

1. dem Präsidenten des Landtages	Euro	8.976,00
2. dem Zweiten Präsidenten des Landtages	Euro	6.936,00
3. einem Klubvorsitzenden im Landtag	Euro	7.752,00
4. einem Mitglied des Landtages, das nicht unter die Z 1 bis 4 fällt	Euro	4.896,00

Diese Beträge verändern sich jährlich um den nach Maßgabe des § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl I Nr 64/1997 idgF, kundgemachten Anpassungsfaktor.

Für das Jahr 2015 wurde keine Erhöhung der Bezüge nach dem Bezügegesetz vorgesehen.

3. Wirkungsziele:

Die mit den Bezugsfestlegungen für Abgeordnete angestrebten Wirkungen sind in den Erläuterungen zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt und ergeben sich hauptsächlich aus gesellschafts- und demokratiepolitischen Erwägungen.

1/00001 Ruhe- und Versorgungsbezüge**1.740.700****1. Rechtliche Grundlagen:**

Gesetz vom 13. Mai 1992 über die Bezüge und Pensionen der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung (Salzburger Bezügegesetz 1992); LGBl Nr 67/1992 idF LGBl Nr 53/2011

und

Gesetz vom 23. Oktober 1997 zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (Salzburger Bezügegesetz 1998), LGBl Nr 3/1998 idF LGBl Nr 53/2011, in Verbindung mit dem Gesetz vom 9. Juli 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGBl Nr 273/1972 idgF, sowie dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGBl I Nr 64/1997 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Für die nach den geltenden Bestimmungen zu erbringenden Leistungen für die Ruhe- und Versorgungsbezüge der Abgeordneten wurde budgetäre Vorsorge getroffen.

3. Wirkungsziele:

Die in diesem Ansatz vorgesehenen Budgetmittel dienen der Sicherstellung der mit den einschlägigen Bestimmungen festgelegten Ziele. Mit den in den letzten Jahren erfolgten Änderungen der pensionsrechtlichen Bestimmungen wird ein Auslaufen der "alten" Politikerpensionen erreicht.

2/00001 Ruhe- und Versorgungsbezüge**366.700****1. Rechtliche Grundlage:**

Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen.

1/00002 Landtagspräsidium**72.700**

Neben den laufenden Sachausgaben und Repräsentationsaufwendungen ist für die Einsetzung von Enquete-Kommissionen, für Experten honorare bei Untersuchungsausschüssen, für die Abhaltung von parlamentarischen Enqueten, für Gutachten und Expertisen gemäß § 19 Abs 4 des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Salzburger Landtages, LGBl Nr 26/1999 idgF, sowie für sonstige parlamentarische Aufgabenwahrnehmungen Vorsorge getroffen.

Für den Landtagspräsidenten und den Zweiten Präsidenten des Salzburger Landtages sind analog den Mitgliedern der Landesregierung Verfügungsmittel vorgesehen.

1/00003 Förderung der Landtagsparteien 2.174.500

1. Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr 79/1981 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß § 8 des Salzburger Parteienförderungsgesetzes erhalten die Landtagsparteien für Zwecke ihrer politischen Aufgabenerfüllung einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit Förderungsmittel des Landes. Die Unterstützung besteht in monatlichen und vierteljährlichen Leistungen.

Im Jahr 2015 werden die monatlichen Leistungen gegenüber 2014 um 2,3 % angehoben und somit 2.368,20 Euro je Mandat im Salzburger Landtag betragen. Der Jahresbetrag der vierteljährlichen Leistungen ermittelt sich ebenfalls unter Berücksichtigung der Anzahl der Mandate der Landtagspartei bzw. des Landtagsklubs und nach den durchschnittlichen jährlichen Bruttopersonalkosten der in Landesratsbüros in vergleichbarer Verwendung befindlichen Landesvertragsbediensteten. Veränderung aufgrund einer allfälligen Bezugserhöhung.

Werden den Landtagsparteien vom Amt der Landesregierung Bedienstete zur Verfügung gestellt, vermindert sich der Jahresbetrag entsprechend den durchschnittlichen jährlichen Bruttopersonalkosten für diese Bediensteten (§ 10 Abs 4 leg cit).

Die anzurechnenden Personalkosten werden als Refundierung beim H-Ansatz 2/02000 verrechnet.

1/00004 Landtag - Internetübertragungen 20.800

Die Präsidialkonferenz hat beschossen, die Sitzungen der Ausschüsse und des Plenums live im Internet zu übertragen. Die laufenden Kosten für den Streamingserver und den Betrieb werden von diesem Ansatz gedeckt.

002 Landeskontrolleinrichtung

1/00200 Landesrechnungshof 1.157.100

1. Rechtliche Grundlagen:

Gesetz vom 16. Dezember 1992 über die Einrichtung eines Landesrechnungshofes (Salzburger Landesrechnungshofgesetz 1993), LGBl Nr 35/1993 idF LGBl Nr 106/2013.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß § 1 Abs 2 leg cit ist der Landesrechnungshof, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein Organ des Landtages und bei der Besorgung seiner Kontrollaufgaben an keinerlei Weisungen der Landesregierung oder des Landeshauptmannes gebunden. Der Landesrechnungshof besteht aus dem Direktor des Landesrechnungshofes und den für eine wirksame Aufgabenbesorgung erforderlichen Prüfern und weiteren Bediensteten.

Die räumlichen Erfordernisse sind dem Landesrechnungshof entsprechend der sonstigen sachlichen Ausstattung und entsprechend dem Personalstand, die sachlichen Erfordernisse im Rahmen der im Landesvoranschlag für den Landesrechnungshof vorgesehenen Ansätze von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen (§ 2 Abs 2). Der Direktor des Landesrechnungshofes hat dem Landtag bis 1. April jeden Jahres die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr bekanntzugeben und eine Übersicht über die diesbezügliche Entwicklung in den nächsten drei Jahren zu geben. Diese sind in dem mit den Angelegenheiten der Finanzkontrolle betrauten Ausschuß zu beraten und mit einer Empfehlung der Landesregierung zur Einarbeitung in den Landesvoranschlag für das kommende Jahr weiterzuleiten (§ 2 Abs 3).

3. Wirkungsziele:

Durch entsprechende budgetäre Vorsorge wird die unabhängige Ausübung der Kontrolltätigkeit des Landesrechnungshofes in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2/00200 Landesrechnungshof 22.000

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998, idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus Pensionsbeiträgen.

01 Landesregierung

010 Allgemeine Angelegenheiten

1/01000 Bezüge der Regierungsmitglieder 1.764.600

1. Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Bezügegesetz 1992

Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3/1998 idF LGBl Nr 53/2011, in Verbindung mit dem Gesetz vom 9. Juli 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGBl Nr 273/1972 idgF, sowie dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGBl I Nr 64/1997 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Den Mitgliedern der Landesregierung gebühren nach Maßgabe der genannten gesetzlichen Bestimmungen monatliche Bezüge, Sonderzahlungen und Reisekostenersätze sowie Ansprüche auf Bezugsfortzahlung nach Beendigung ihrer Funktionsausübung.

Als monatlicher Bezug gebühren gemäß § 4 Abs 6 S.BG 1998 entsprechend der Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 4. August 2008 über die

Anpassung der Höhe der monatlichen Bezüge nach dem Salzburger Bezügegesetz, LGBl Nr 69/2008, mit Wirksamkeit 1. Juli 2008:

- dem Landeshauptmann / der Landeshauptfrau	Euro	15.912,00
- einem Landeshauptmann-Stellvertreter	Euro	14.688,00
- einem Landesrat	Euro	13.872,00

Diese Beträge verändern sich gemäß § 4 Abs 4 S.BG 1998 jährlich um den nach Maßgabe des § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl I Nr 64/1997 idgF, kundgemachten Anpassungsfaktor.

Die monatlichen Bezüge des Landeshauptmannes werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstigen Funktionäre (Bezügegesetz), BGBl Nr 273/1972 idgF, vom Bund refundiert.

Für das Jahr 2015 wurde keine Erhöhung der Bezüge nach dem Bezügegesetz vorgesehen.

3. Wirkungsziele:

Die mit den Bezugsfestlegungen für Regierungsmitglieder angestrebten Wirkungen sind in den Erläuterungen zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgelegt und ergeben sich hauptsächlich aus gesellschafts- und demokratiepolitischen Erwägungen.

2/01000 Bezüge der Regierungsmitglieder 400.000

1. Rechtliche Grundlage:

Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGBl Nr 273/1972, idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen des Bundes, vor allem für die Bezüge des Landeshauptmannes und als Kostenersätze des Bundes für die mittelbare Bundesverwaltung.

1/01001 Ruhe- und Versorgungsbezüge 1.472.000

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Ausgaben ergeben sich aus Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen.

2/01001 Ruhe- und Versorgungsbezüge 409.700

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Bezügegesetz 1998 - S.BG 1998 und

Bundesgesetz über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGBl Nr. 273/1972, idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus verschiedenen Bereichen der Pensionen der Mitglieder der Landesregierung (zB. Pensions- und Pensionssicherungsbeiträgen, Pensionskostenerstätze des Bundes; ..) .

1/01002 Verfügungsmittel der Landesregierung 23.600

Den Mitgliedern der Salzburger Landesregierung werden jährlich Verfügungsmittel zugeteilt. Für den Landeshauptmann sowie für die beiden Landeshauptmann-Stellvertreter stehen Euro 7.130, für die Landesräte und die Landesrätin je Euro 2.745 zur Verfügung.

011 Repräsentation

1/01100 Repräsentation 300.900

Der Landeshauptmann vertritt nach dem Salzburger Landesverfassungsgesetz das Land Salzburg. Die Repräsentationsausgaben der Landesregierung umfassen die Vorbereitung und Durchführung von Staatsbesuchen, offiziellen Arbeitsbesuchen, Salzburg-Aufenthalten ausländischer Staatsgäste, Delegationen, Empfängen, Festakten, Gedenkveranstaltungen, Symposien, Tagungen, Enqueten und sonstigen repräsentativen Veranstaltungen bzw. auch besonderen Jubiläen u.a. Weiters werden aus diesem Ansatz Mitfinanzierungen von internationalen Kongressen, Symposien, Veranstaltungen getätigt. Ebenso wird der Bund bei Veranstaltungen im Land Salzburg entsprechend der finanziellen Möglichkeiten wie in den vergangenen Jahren unterstützt.

Repräsentation

Unter diesem Ansatz wird für die Vorbereitung und Durchführung von Staatsbesuchen, offiziellen Arbeitsbesuchen, Salzburg-Aufenthalten ausländischer Staatsgäste und Delegationen, Empfängen, internationaler Symposien, Tagungen, Enqueten, Gedenkveranstaltungen und sonstiger repräsentativer Veranstaltungen bzw. besonderer Jubiläen u.a. vorgesorgt. Ebenso erfolgt aus diesem Haushaltsansatz eine Mitfinanzierung von internationalen Kongressen, Symposien und Veranstaltungen sowie eine Unterstützung von Veranstaltungen des Bundes im Land Salzburg. Vorgesorgt wird dabei auch für Fremdanmietungen bei Nichtverfügbarkeit der Räumlichkeiten der Salzburger Residenz.

Verrechnung Umsatzsteuer landeseigenen Einrichtungen

Die Betriebskosten inkl. Mehrwertsteuer für Veranstaltungen in landeseigenen Einrichtungen zu Lasten des HH-Ansatzes 1/01100 werden aus Gründen der Budgetwahrheit und -klarheit verrechnet. Wie bei der Umsatzsteuerverrechnung handelt es sich dabei um einen Durchlaufposten, sodass keine tatsächlichen Mehrausgaben für das Land Salzburg entstehen.

012 Ehrungen und Auszeichnungen

1/01200 Ehrungen und Auszeichnungen**67.200**

Die rechtlichen Grundlagen sowohl für die Ansätze der Ehrungen und der Übrigen Maßnahmen sind das Salzburger Ehrenzeichengesetz, das Erbhofgesetz, die Salzburger Sport-Auszeichnungsverordnung sowie die entsprechenden Regierungsbeschlüsse, die im jeweiligen Jahr nach Prüfung der beantragten Ehrungen gefasst werden. Aus diesem Ansatz werden u.a. die Kosten für die Nachbeschaffung von Ehrenzeichen und Ehrenbechern des Landes Salzburg, die durch den Landeshauptmann persönlich überreicht werden, sowie die Organisation und der Ablauf von Ehrungen finanziert.

019 Sonstige Maßnahmen**02 Amt der Landesregierung****020 Allgemeine Angelegenheiten****1/02000 Amtsbetrieb, Personal****97.909.500****1. Rechtliche Grundlagen:**

Dienst- und Besoldungsrecht:

- Regierungsbeschluss vom 1.2.2010 zur Erreichung der Budget- und Personalstandsziele
- Ergebnisvereinbarung der Personalverhandlungen am 30.9./1.10.2009
- Arbeitsübereinkommen der Salzburger Landesregierung vom Juni 2013

2. Inhaltliche Beschreibung; Umfeldentwicklung:

Der Personalaufwand des Amtes der Landesregierung stellt eine wesentliche Kennzahl für den gesamten Personalbereich dar. Dieser ist verantwortlich für die Sicherstellung einer einwandfreien Personaladministration auf Grundlage der einschlägigen dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen, die Instrumente im Personalmanagement, die Entwicklung von Grundsätzen und Strategien zur Weiterentwicklung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes, die Stellenbewirtschaftung sowie die Personalentwicklung. Hauptziel ist die Schaffung von Voraussetzungen, damit die Verwaltung des Landes Salzburg über die personellen Ressourcen verfügt, um ihren Auftrag in bester Qualität erbringen zu können.

Die Entwicklung der Dienstposten im Stellenplan ist im Landesvoranschlag gesondert ausgewiesen. Durch die von der Regierung getroffenen Festlegungen zur Umsetzung der Budget- und Personalstandsziele konnten die vorgegebenen Ziele im Wesentlichen erreicht werden. Durch die verstärkte Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung wird die Eigenverantwortung der Dienststellen bzw. der einzelnen Ressorts zur Erreichung der Zielvorgaben gestärkt und die Möglichkeit von Schwerpunktsetzungen geschaffen.

Die bereits beschlossene Strukturreform im Bereich des Amtes der Salzburger Landesregierung ist im Landesvoranschlag 2015 bereits berücksichtigt.

In der Landesverwaltung werden auf Grund der steigenden Anforderungen von Seiten der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie weiterer Kunden gut qualifizierte Bedienstete benötigt. Spezialistinnen und Spezialisten

bestimmter Berufsgruppen sind jedoch bereits heute schwierig zu rekrutieren. Das Land muss daher mit entsprechenden Strategien seine Attraktivität langfristig sichern und bestehende Nachteile gegenüber anderen Marktmittelbewerbern wettmachen (zB Einführung eines neuen Gehaltssystems, kürzere Aufnahmeverfahren). Dem durch die derzeit bestehende Altersstruktur drohenden Wissensverlust durch Pensionierungswellen in den nächsten Jahren ist durch geeignete Maßnahmen zu begegnen.

Auf Grund der stetig steigenden Herausforderungen im beruflichen wie im privaten Umfeld der Bediensteten sind vermehrte Anstrengungen im Bereich der betrieblichen Gesundheit erforderlich. Geeignete Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsprävention sollen ihren Beitrag zur Sicherstellung der personellen Ressourcen leisten und einen besseren Umgang mit Stress ermöglichen.

Ein neues Entlohnungsschema ist aus Gründen der Attraktivität für neue Mitarbeiter sowie für eine langfristig weniger dynamische Entwicklung bei den Gehältern erforderlich. Die Einführung eines Gehaltssystems NEU im Amt und in den SALK ist unumgänglich. Die zu Beginn anfallenden Mehrkosten im Amtsbereich sind entsprechend der vorliegenden Berechnungen budgetär berücksichtigt.

Berücksichtigt wurden bei der Budgetierung des Personalaufwands für das Amt der Landesregierung der tatsächliche Ist-Stand auf Grundlage der derzeit geltenden bezugsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Vorrückungen und Beförderungen zum 1.1. bzw. 1.7.2015.

Die vom Dienstgeber zu leistenden Beiträge zur Mitarbeitervorsorge und Pensionskasse wurden bei allen relevanten Ansätzen entsprechend budgetiert.

3. Wirkungsziele der Ausgaben/Einnahmen mit konkreten Maßnahmen:

Wirkungsziel:

Die notwendigen personellen Ressourcen sind langfristig sichergestellt.

Maßnahmen:

- Kommunikationsmassnahmen zur erfolgreichen Positionierung gegenüber Mitbewerbern
- Einführung eines neuen Gehaltsschemas für neu eintretende Landesbedienstete
- Umsetzungsmassnahmen im Demografiemanagement (verstärkter Einsatz von lang- und mittelfristigen Personalplanungen in den Dienststellen, Personalentwicklungsmassnahmen, Konzeption von Wissenstransfer-Modellen)
- Umsetzungsmassnahmen Gesundheitsprävention (Umgang mit Stress, gesunde Ernährung etc)
- Massnahmen zur Beschleunigung von Auswahl- und Bestellungsverfahren
- Gewährung freiwilliger Sozialleistungen zur Aufrechterhaltung der Mitarbeiterattraktivität

Wirkungsziel:

Die Personalplanung ist an den strategischen Gesamtzielen und zukünftigen Entwicklungen ausgerichtet.

Maßnahmen:

- Verschränkung von Aufgaben- und Personalplanung
- Umsetzung der im Arbeitsübereinkommen vorgesehenen Massnahmen
- Einführung von Zielvereinbarungen für Spitzenführungskräfte im Rahmen des neuen Gehaltsschemas
- Überprüfung der dienstrechtlichen Bestimmungen des Landes im Hinblick auf Wirkung und Abwicklung
- Kommunikationsmassnahmen zur transparenten Information der Führungskräfte und Bediensteten

Wirkungsziel:

Ausbildungsprogramme bewirken persönlichen und dienstlichen Nutzen

Maßnahmen:

- Weiterentwicklung von Trainee-Programmen
- Weiterentwicklung des Führungsverständnisses durch Einsatz entsprechender Instrumente
- Abstimmung Lehrlingsaufnahmen mit Dienstposten für Anschlussarbeitsplätze

Wirkungsziel:

Die Personaladministration erfolgt mitarbeiterorientiert.

Maßnahmen:

- Sicherstellung der rechtzeitigen Auszahlung der Löhne
- Aufsuchende Beratung der MitarbeiterInnen in den Dienststellen
- Massnahmen zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs.

Inhaltliche Beschreibung:

Die Kosten für die Unterbringung der Lehrlinge während der Berufsschule sind deutlich gestiegen. Darüber hinaus fallen auch noch sonstige Kosten für die Lehrlingsausbildung wie Lernmittelbeiträge, Fahrtkosten und Prüfungsgebühren an, die vom Dienstgeber beglichen werden.

Wirkungsziel:

Es wird versucht, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für die Lehrlingsausbildung beim Amt der Landesregierung zu schaffen.

2/02000 Amtsbetrieb, Personal 3.551.000

Die Einnahmen ergeben sich aus Personalkosten-Rückverrechnungen und aus Bezugserstattungen für Landesbedienstete in anderen Dienstverwendungen.

1/02001 Amtsbetrieb 2.103.200

1. Gesetzliche Grundlage:

Landes-Verfassungsgesetz 1999-L-VG;

Gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 hat die Landesregierung alle Ausgaben und Einnahmen des Landes für das folgende Haushaltsjahr vor seinem Beginn in einen Haushaltsplan einzustellen.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Unter den Amtssachaufwendungen sind die gesamten Ausgaben des Amtes zu

veranschlagen, um dieses verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben.

Bei diesem Haushaltsansatz wurde für folgende Erfordernisse Vorsorge getroffen:

- Anschaffung der erforderlichen Büromittel
- Ankauf von Druckwerken
- Ankauf von Fachbüchern, Fachzeitschriften, Normen und technischen Regelwerken
- Beschaffung von Schutzbekleidungen und Ausrüstungsgegenständen
- Beschaffung von Arbeitsbehelfen
- Ankauf medizinischer Behelfe
- Ankauf von Papier
- Miet- und Betriebskosten anl. von Tagungen, Expertentreffen, Informationsveranstaltungen und Messen etc.
- Instandhaltungskosten für Maschinen und Geräte
- Portogebühren
- Transportkosten
- Kosten für die Nutzung der Rechtsdatenbank (RDB)
- Gerichts- und Anwaltskosten
- Buchbindearbeiten
- Zeitungseinschaltungen
- Ankauf von Büromaschinen
- Ankauf von Geräten für die Sicherheitsverwaltung
- Ankauf von Druckerei- und Postbearbeitungsmaschinen
- Ankauf von sonstigen technischen Geräten, die für den Amtsbetrieb notwendig sind
- Kosten für die Entsorgung von Altpapier und Chemikalien
- Übrige Ausgaben der Landesverwaltung (kleinere Bewirtungen anl. von Besprechungen, Informationsveranstaltungen etc.).
Bewirtungen anlässlich von turnusmäßigen Veranstaltungen oder Tagungen z.B. der Seilbahntechniker, der Veterinärmediziner, der Personalreferenten, der Finanzreferenten etc.).
Kosten anlässlich der Teilnahme an Fachmessen durch Dienststellen des Landes.

3. Wirkungsziele:

Eine entsprechende, ausreichende budgetäre Vorsorge ist Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des ordentlichen Amtsbetriebes beim Amt der Salzburger Landesregierung.

2/02001 Amtsbetrieb

1.881.900

Die Einnahmen ergeben sich aus der Einhebung von Verwaltungskostenersätzen (z.B. Tourismusgesetz LGBl Nr 43/2003) sowie durch Ersätze für Druckwerke (z.B. Anfertigung von Kopien), durch Ersätze für Leistungen der Post (z.B. Refundierung Portokosten), durch den Verkauf von Altmaterial, durch die Einhebung von Kommissionsgebühren (LGBl Nr 110/2001), durch Verfahrenskostenersätze (z.B. VWGH, VFGH), durch die Einhebung von Beförsterungsbeiträgen (LGBl Nr 99/1987) sowie durch die Einhebung von Verwaltungsstrafen und Rückersätzen des Bundes.

2/020014 8260 031 - Ersätze für Leistungen, Bezirkshauptmannschaften

Überwiegend Druckwerke, die in der Hausdruckerei hergestellt

werden (Briefpapier, usw.).

- BH Hallein	1/030211	7290	031	..	EUR	15.600,-
- BH Salzburg Umgebung	1/030311	7290	031	..	EUR	15.000,-
- BH St. Johann im Pg.	1/030411	7290	031	..	EUR	5.000,-
- BH Tamsweg	1/030511	7290	031	..	EUR	1.500,-
- BH Zell am See	1/030611	7290	031	..	EUR	11.000,-

1/02010 Bürogebäude und sonstige amtliche Erfordernisse

7.046.800

Die bislang den Salzburger Landesliegenschaften übertragenen Aufgaben werden gem. der ab 1.1.2015 geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung auf die Referate 6/05 und 8/03 aufgeteilt.

Jene Mittel, welche das Referat 6/05 zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, sind im Haushaltsansatz 1/02011 dargestellt.

Die Verfügung (Neuerwerb, Veräußerung, Verpachtung und Belastung), Verwaltung und Betriebsführung von Landesliegenschaften, ausgenommen Bereiche der SBSB soll - ebenso wie das strategische Immobilienmanagement - vom Referat 8/03 wahrgenommen werden. Ausgenommen von der Verwaltung durch das Referat 8/03 sind die den Abteilungen 2, 4, 6 und 9 zugeordneten Bereiche.

Im gegenständlichen Haushaltsansatz ist für die Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie für notwendige Adaptierungsmaßnahmen in den eigenen und angemieteten Amtsgebäuden (Zuständigkeitsbereich des Referates 8/03) finanzielle Vorsorge getroffen.

Zu den Amtsgebäuden des Landes zählen:

- Chiemseehof
- Bürgerzentrum am Bahnhof
- Kaigasse 2, 2A, 14 - 18
- Mozartplatz 8 - 10
- Michael-Pacher-Straße 27, 28, 36, 40
- Nonnbergstiege 2
- Pfeiffergasse 7
- Rainerstraße 27
- Sebastian-Stief-Gasse 2 - 4
- Gstättergasse 10
- Südtiroler Platz 11
- Oberst-Lepperdinger-Straße 21
- Otto-Holzbauer-Straße 1 - 3
- Franziskanergasse 5A
- Glockengasse 4C
- Ulrich-Schreier-Straße 18

usw.

1/020101 6140 Instandhaltung von Gebäuden

Laufende Instandhaltung.....Euro 316.000

CHIEMSEEHOF

Adaptierungen Außenbereich.....	Euro	6.000
Fassadenausbesserg.+Dach (Seilsicherungssysteme)	Euro	95.400
Heizungsprojekt Plang.incl.Adapt.Heizungsanlage	Euro	60.000

Sanierung Gebäudeinneres incl.Gläsertausch.....Euro	60.000	
Planung Sanitärprojekt incl.div.Adaptierungen...Euro	37.200	
Prüfung E-Anlagen.....Euro	36.000	
Sanierung Stiegenhäuser.....Euro	60.000.....Euro	354.600

KAIGASSE 2

Sanierung Brandschutzmangel.....Euro	120.000	
Zählertausch.....Euro	40.000	
Adaptierung Innenbereich.....Euro	10.000.....Euro	170.000

BÜRGERZENTRUM AM BAHNHOF

Kanalschachtsanierung.....Euro	12.000	
Lift BT-A erneuern.....Euro	84.000	
Prüfung E-Anlagen.....Euro	78.000	
Austausch Brandmeldeanlagen.....Euro	15.000	
Brandschotten überprüfen u.erneuern.....Euro	60.000.....Euro	249.000

KAIGASSE 14-16

Sanierung Zugang Stiege 2 (incl. Nassraumsan.).....Euro	300.000	
---	---------	--

MICHAEL-PACHER-STR. 27

Absturzsicherung, Türsanierung, Fassadenausbess...Euro	22.080	
Adaptierung Nassräume.....Euro	24.000.....Euro	46.080

MICHAEL-PACHER-STR. 28

Adaptierung Nassräume.....Euro	24.000	
Ausbesserungen Innenbereich.....Euro	6.600.....Euro	30.600

MICHAEL-PACHER-STR. 36

Instandhaltungen Außenanlagen.....Euro	19.200	
Instandhaltung Lichtkuppeln und Fenster.....Euro	13.200	
lfd.San./Erneuerungen abgehängte Decken etc....Euro	37.200	
Heizkörpertausch (aus Energetisch)		
Parapetdämmung (aus Energetisch)		
Blenschutz.....Euro	6.000.....Euro	75.600

MICHAEL-PACHER-STR. 40

Instandhaltung Außenanlagen.....Euro	10.800	
Sanierung Dachbereich.....Euro	10.800	
Heizkörpertausch (aus Energetisch)		
Adaptierung Innenbereich.....Euro	4.800.....Euro	26.400

NONNBERGSTIEGE 2

Brandschutzrollos f.Auszugsschachttüren.....Euro	36.000	
--	--------	--

Ern. Eingangs-u.Windfangtüre (Fluchtrichtung) ..Euro	48.000.....Euro	84.000
PFEIFFERGASSE 7		
Sanierung Verblechung incl. Kamineinfassungen..Euro	15.000	
Adaptierungen Innenbereich.....Euro	12.000.....Euro	27.000
SEBASTIAN-STIEF-GASSE 2-4		
Sanierungen im Dachbereich.....Euro	22.000	
Adaptierungen Innen-u.Sanitärbereich.....Euro	25.000.....Euro	47.000
ZUGALLISTRASSE 12		
Dach- und Fassadensanierung incl.Fenstertausch.Euro	180.000	
Erneuerung E-Verteiler.....Euro	12.000	
Innenadaptierungen.....Euro	12.000.....Euro	204.000
ALPENSTRASSE 155		
Sanierung Einfahrtstore + Mauer.....Euro	16.200	
Sanierung Nassräume Werkstätentrakt.....Euro	42.000	
San.Lüftungsanlage Werkstätentrakt.....Euro	102.000.....Euro	160.200
ULRICH-SCHREIER-STR. 18		
Haupteingangstür erneuern.....Euro	8.400	
Rutschsicherheit Stiegen.....Euro	2.400	
Adaptierung Nassräume.....Euro	4.800	
Tausch div. gebäudetechnischer Kleinanlagen....Euro	3.600.....Euro	19.200

		Euro 2.109.680
um Budgetrichtlinien zu entsprechen abzügl.....	- Euro	376.280

		Euro 1.733.400

2/02010 Bürogebäude und sonstige amtliche Erfordernisse 388.400

Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen, Betriebskostenersätzen, Beiträgen des Bundes, etc.

Angemerkt wird, dass auf Grund der Neuordnung der Zuständigkeiten im Bereich der Liegenschaftsverwaltung mit der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung per 1.1.2015 die betriebsähnliche Einrichtung "Salzburger Landesliegenschaften" aufgelöst wird und deren Aufgabenbereich auf die Referate 6/05 und 8/03 übergeht. Eine Gebärungsübersicht betreffend die Salzburger Landesliegenschaften entfällt somit.

1/02011 Bürogebäude (Abt. 6) 139.000

Gemäß der ab 1.1.2015 geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung ist das Referat 6/05 u.a. für die Entwicklung von Objektzielen und Strategien, Objekt- und Marktanalysen, Standortkonzepten, Controlling und Benchmarking auf Projektebene, zentrale Organisation und Erfassung sämtlicher Basisdaten bezüglich der Liegenschaften des Landes inkl. Energiebuchhaltung zuständig. Die bislang zu den Salzburger Landesliegenschaften gehörige Hauswerkstätte wird in die Hochbauwerkstätte der Abteilung 6 integriert.

Im gegenständlichen Haushaltsansatz werden die zur Erfüllung der angeführten Aufgaben notwendigen Mittel vorgesehen. Angemerkt wird, dass hierbei eine Aufteilung von Mitteln, die bislang auf Haushaltsansätzen der Salzburger Landesliegenschaften budgetiert worden sind, auf die Referate 6/05 und 8/03 erfolgt ist.

1/02020 Dienstkraftwagen

518.000

Die Fachabteilung Präsidialangelegenheiten wird im Jahr 2015 insgesamt 107 Dienstfahrzeuge verwalten. Für die Betriebskosten wurde entsprechende Vorsorge getroffen. Nach den Kfz-Richtlinien sollten Fahrzeuge, die an die 150.000 km aufweisen, ausgetauscht werden. Im Jahr 2015 werden an die 24 Fahrzeuge diese Kilometerstände z.T. weit überschreiten. Aufgrund der Budgetvorgaben können 2015 allerdings nur 4 Fahrzeuge ausgetauscht werden. Der Austausch dieser Fahrzeuge ist aufgrund des schlechten Allgemeinzustandes und hoher Kilometerstände (zwischen 240.000 km und 275.000 km) aus wirtschaftlicher Sicht unbedingt notwendig. Weitere unvorhersehbare Ersatzbeschaffungen wie z.B. nach Unfällen bzw. in Fällen, bei denen eine Reparatur den Zeitwert des Fahrzeuges übersteigt, könnten nur aus Rücklagemitteln finanziert werden.

Kauf von Ersatzteilen (Sommer- u. Winterreifen, Starterbatterien, Ersatzlampen, Schneeketten, Wischerblätter, Radkappen, Kennzeichenhalterungen u.ä.).

Bei in etwa gleichbleibenden Treibstoffpreisen im Jahr 2015, kann durch den vermehrten Einsatz von Fahrzeugen mit geringem Treibstoffverbrauch bzw. alternativ betriebenen Fahrzeugen (Elektro-, Gas- bzw. Hybridfahrzeuge) für die Deckung des Treibstoffbedarfes für 107 Dienstfahrzeuge mit geringeren Treibstoffkosten als 2013 und 2014 gerechnet werden.

Bei Fahrzeugen mit hohen Kilometerleistungen sind auch höhere Reparaturkosten zu erwarten. Mehrere Poolfahrzeuge weisen bereits relativ hohe Kilometerstände auf, weshalb für Service- und Reparaturarbeiten mit höheren Kosten gegenüber 2014 gerechnet werden muss. Weiters sind Instandsetzungsarbeiten nach geringfügigen, selbstverschuldeten Schadensfällen aus diesem Ansatz zu bestreiten.

Für Mautgebühren, Gebühren für Autobahnen und Schnellstraßen in Österreich (Vignetten), Parkgebühren und Taxikosten für Regierungsmitglieder ist für 2015 mit dem budgetierten Betrag zu rechnen. Nicht berücksichtigt wurde eine allfällige Einführung einer Maut auf deutschen Straßen.

Auf Grund der äußerst günstigen Leasingraten und der Einsparung von einem Regierungsfahrzeug kann mit dem geringeren Betrag als 2014 das Auslangen gefunden werden.

In der Werkstätte im Bürgerzentrum am Bahnhof werden vom Werkstättenleiter kleinere Reparatur- und Wartungsarbeiten sowie der Reifendienst durchgeführt. Für den Austausch bzw. Ankauf von geeignetem Werkzeug wurde mit dem veranschlagten Betrag vorgesorgt.

2/02020 Dienstkraftwagen

64.000

Veräußerungserlöse:

Gemäß den Kfz-Richtlinien werden im Wege des Dorotheums auszuscheidende Dienstfahrzeuge versteigert. Für 2015 wird ein Erlös in der Höhe von 30.000 Euro erwartet.

Kostenersätze gem. § 10 Bezügegesetz

Gemäß § 10 Salzburger Bezügegesetz 1998 haben der Präsident des Landtages und die Mitglieder der Landesregierung für die Benützung des Dienstwagens zu anderen als dienstlichen Zwecken einen monatlichen Beitrag von 1,5% des Anschaffungspreises des zur Verfügung gestellten Dienstwagens, höchstens aber 600 Euro zu leisten. Für 2015 ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 30.000 Euro zu erwarten.

Sonstige Einnahmen und Betriebskostenersätze

Einnahmen durch Kostenersatzleistungen aus Anlass der Benützung von Dienstfahrzeugen des Landes für Privatfahrten bzw. für andere, nicht dem Land zugehörige Organisationen bzw. Gebietskörperschaften (Bundeseinrichtungen).

Instandsetzungskosten bei Schadensfällen mit eindeutigem Fremdverschulden werden von der gegnerischen Versicherung abgegolten. Bei strittigen Unfällen sind die Reparaturkosten bis zur Klärung des Verschuldensfrage vorerst vom Zulassungsbesitzer (Land Salzburg) selbst zu tragen. Sobald die Schuldfrage geklärt ist und dem Land als Zulassungsbesitzer kein schuldhaftes Verhalten trifft, werden die entsprechenden Instandsetzungskosten von der gegnerischen Versicherung an das Land überwiesen.

1/02030 Elektronische Datenverarbeitung

4.333.500

1. Rechtliche Grundlagen:

Die Landesinformatik ist als amtsinterner Dienstleister im Auftrag der Dienststellen tätig. Die rechtlichen Grundlagen sind durch die Auftraggeber zu bedecken.

2. Inhaltliche Beschreibung der Ausgaben mit Fallzahlen:

Die Landesinformatik hat zur Gewährleistung eines den Anforderungen der Dienststellen entsprechenden EDV- und Telekommunikationsbetriebes für Folgendes vorgesorgt:

- Ankauf, Miete, Wartung von Standard- und Individualsoftware
- Ankauf, Instandhaltung und Wartung von Hardware und Telekommunikationseinrichtungen
- Ankauf von Klein- und Installationsmaterial
- Ankauf von Druckerverbrauchsmaterial
- Gebühren für Datenleitungen
- Fernspreckgebühren
- Gebühren für die Nutzung von Informationsdiensten
- EDV-Systemberatung und sonstige Unterstützungsleistungen
- Outsourcing und Outtasking

Fallzahlen (gerundet):

2.940 Personal-Computer (davon 18% Laptops)
 680 Drucker (davon 27% Farbgeräte)
 2.480 Telefon-Nebenstellen
 805 Mobiltelefone
 243 Mobile Datenkarten
 650 PC-Softwareprodukte
 80 TB Datenspeicher (davon 29% Read-Only-Speicher)
 240 Server
 60 zu versorgende Standorte
 340 eigenentwickelte Software-Produkte

3. Wirkungsziele der Ausgaben mit konkreten Maßnahmen:

Die Landesinformatik ist als amtsinterner Dienstleister im Auftrag der Dienststellen tätig. Die Wirkungsziele sind durch die Auftraggeber zu bedecken.

2/02030 Elektronische Datenverarbeitung

2.472.100

1. Rechtliche Grundlagen:

Die Landesinformatik ist als amtsinterner Dienstleister im Auftrag der Dienststellen tätig. Die rechtlichen Grundlagen sind durch die Auftraggeber zu bedecken. Darüber hinaus werden auf Grund langjähriger Vereinbarungen Dienstleistungen für Dritte (Gemeindeservice, Stadt Hallein, Land Vorarlberg) erbracht.

2. Inhaltliche Beschreibung der Einnahmen mit Fallzahlen:

Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen durch die Bezirkshauptmannschaften, die SALK und diverse andere Landes-Einrichtungen. Weiters ergeben sich Einnahmen infolge der EDV/Telekommunikations-Unterstützung für Dritte (insb. für die Stadt Hallein, im Rahmen des Gemeindeservices und für das Land Vorarlberg).

Die Tarife der zu verrechnenden Dienstleistungen fußen auf der Preisliste der Landesinformatik und ergeben sich aus der Kostenrechnung.

Rund 27% aller PCs stehen in den BHs, betriebsähnlichen und sonstigen Einrichtungen; die SALK, die Stadt Hallein und das Gemeindeservice werden mit EDV-Anwendungen im Bereich Personalwesen versorgt, für das Land Vorarlberg wird die Anwendung "Fremdenpolizeiwesen" betrieben (die das Land Salzburg auch für sich selbst entwickelt hat und betreibt).

3. Wirkungsziele der Einnahmen mit konkreten Maßnahmen:

Mit den Einnahmen werden Teile der Ausgaben bedeckt.

1/02090 Verbindungsstelle der Bundesländer

195.000

Für 2015 wird für die Verbindungsstelle der Bundesländer ein Gesamtaufwand

von 195.000 Euro angenommen.

Der Anteil des Landes Salzburg beträgt dabei 8,22 % des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Abganges der Verbindungsstelle der Bundesländer von voraussichtlich 2.372.000 Euro. Der Großteil des Abganges (nämlich 77 %) betrifft Personalaufwendungen.

1/02091 EU - Verbindungsbüro Brüssel 24.900

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Betriebes des Salzburger Verbindungsbüros in Brüssel. Vorgesorgt ist unter anderem für Büroausstattung und -betrieb, Fachliteratur und Veranstaltungsorganisation.

1/02095 Behinderten-Einstellungsgesetz, Ausgleichstaxen 110.000

1. Rechtliche Grundlage:

Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Einstellung und Beschäftigung Behinderter (Behinderteneinstellungsgesetz), BGBl Nr 22/1970 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß § 1 leg cit sind alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, verpflichtet, begünstigte Behinderte im Sinne dieses Gesetzes einzustellen.

Die Dienstgeber haben eine Ausgleichstaxe zu entrichten, wenn die Beschäftigungspflicht nicht erfüllt werden kann (§ 9 Abs 1 leg cit).

Die Ausgleichstaxe beträgt ab 1.1.2011 monatlich Euro 336 (für Dienstgeber, die 400 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen) für jede einzelne Person, die zu beschäftigen wäre. Mit Wirkung vom 1.Jänner jedes Jahres wird dieser Betrag mit dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor vervielfacht.

Für den Bereich der Landesverwaltung wird die Quote nach dem Behinderteneinstellungsgesetz übererfüllt, aber das Land Salzburg hat Ausgleichstaxen für die Landeslehrer und die Bediensteten in den Salzburger Landeskliniken zu erbringen.

3. Wirkungsziele:

Menschen mit Behinderung erhalten dadurch die Möglichkeit, aktiv am Berufsleben teilzunehmen.

2/02095 Behinderten-Einstellungsgesetz, Ausgleichstaxen 50.000

Einnahmen ergeben sich aus erwarteten Kostenersätzen der Landeskliniken Salzburg und aus Erstattungsbeträgen des Bundes.

1/02099 Versicherungen - allgemein 300.000

Rechtsgrundlage für die Wahrnehmung der Versicherungsgestion des Landes ist der Regierungsbeschluss vom 6.5.1991, Zahl 0/9-R 1580/6-1991, der einheitliche Grundsätze der Risikopolitik (Katastrophen-, Interessens-, Zwangsprinzip) regelt. Auf seiner Grundlage werden in enger Kooperation mit dem

beauftragten Versicherungsberater, der Firma GrECo International AG, die Versicherungsverträge abgeschlossen.

2/02099 Versicherungen - Allgemein 1.000

Verrechnungsansatz

021 Information und Dokumentation

1/02100 Presse- und Informationszentrum 400.000

Aus diesen Geldern werden die Marketing- und Serviceleistungen des Landes-Medienzentrums für Landespolitik und -verwaltung, der Fotodienst, Dienste der Austria Presse Agentur (APA) sowie die Konzeption neuer Angebote und Strategien bestritten.

2/02100 Presse- und Informationszentrum 1.100

Die Einnahmen ergeben sich aus dem Fotodienst und dem Verkauf von DVD-Produktionen aus dem Webshop.

2/02102 Salzburger Landeszeitung 66.000

Die Einnahmen resultieren aus amtlichen Einschaltungen in der Salzburger Landeszeitung sowie der Internetausschreibungen unter www.salzburg.gv.at/ausschreibungen.

1/02103 Publikationen 27.000

Vorsorge für Publikationen des Landes-Medienzentrums.

2/02103 Publikationen 7.500

Einnahmen werden aus dem Verkauf von Publikationen aus der Schriftenreihe des Landespressebüros sowie aus Inseraten und Sponsorbeiträgen erwartet.

022 Raumordnung und Raumplanung

1/02200 Raumplanung 692.700

Aus diesem Kredit werden

- wissenschaftliche Erhebungen und Grundlagenforschungen,
- die Erstellung und Auswertung von Planunterlagen,
- die Ausarbeitung von Modellen der örtlichen Raumplanung,
- die gesetzlich vorgeschriebene Raumforschung nach dem Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 sowie
- die Bearbeitung von Entwicklungsprogrammen vorgenommen.

Schwerpunkte bilden

- die Ausarbeitung von Planungsunterlagen,
- die Erstellung bzw. Überarbeitung von Sachprogrammen sowie
- die Vorsorge für Grundlagen und Gutachten zur Ausarbeitung von Standortverordnungen.

Dazu kommt der Ankauf von Basisdaten, Fachdaten und Technologien zum Ausbau

des SAGIS (zB Laserscanbefliegung, Orthofotos, Digitale Katastralmappe, Graphenintegrationsplattform - GIP, Grundstücksdatenbank, SAGISonline, GIS-Portal Österreich, basemap.at und Infrastrukturdaten).

Für die verpflichtende Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie der EU wurde vorgesorgt.

Weiters werden aus diesem Kredit Publikationen, zB die Raumordnungszeitschrift, das Handbuch Raumordnung, verbindlich erklärte Sachprogramme, Kurzfassungen von Regionalprogrammen und Regionalen Entwicklungskonzepten finanziert.

Für Studien, Gutachten und Projekte im Rahmen der Raumforschung und grenzüberschreitenden Raumplanung und für Aufwendungen aus Anlass von Gesetzesnovellen wurden ebenfalls Vorkehrungen getroffen.

Es werden hier auch EU-kofinanzierungsfähige Projekte, Beiträge an Regionalverbände, der laufende Aufwand des Salzburger Instituts für Raumordnung und Wohnen und der Mitgliedsbeitrag an die Österreichischen Raumordnungskonferenz abgewickelt.

2/02200 Raumplanung 157.400

Die Einnahmen der Abteilung Raumplanung setzen sich zusammen aus:

- Gebühren und Schutzgebühren für Publikationen der Landesplanungsstelle (zB Handbuch Raumordnung)
- Einnahmen bei Weitergabe von SAGIS-Daten
- Einnahmen der anteiligen Kosten aller Bundesländer für das GIS-Portal
- Einnahmen durch Kostenrefundierung für Gutachten bei Verfahren zu Standortverordnungen für Handelsgrößbetriebe

1/02201 Regionalplanung 159.600

Für die Beteiligung des Landes an den Kosten zur Ausarbeitung von Regionalprogrammen und Regionalen Entwicklungskonzepten gemäß § 11 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 idgF wurde vorgesorgt (Regierungsbeschluss vom 3.7.1995, Zl 0/91-593/78-1995). Derzeit befindet sich das Regionalprogramm Lungau in Überarbeitung, die Erarbeitung eines Regionalprogramms für den Pongau wird vorbereitet.

1/02203 Raumplanung (Baurecht) 15.000

Dieser Posten dient der Vorsorge für die Vergabe von Aufträgen zur Erstellung von Fachgutachten, zu Grundlagenhebungen und wissenschaftlicher Studien sowie der Bedeckung von Aufwendungen aus Anlass von Gesetzesnovellen (zB Baurechtsnovelle, Straßenrechtsnovelle).

1/02211 Gemeindeentwicklung 771.200

Mit Regierungsbeschluss vom 26.3.1993, Zahl 0/91-877/85-1993, wurde die Auslagerung der Landesstelle für Dorf- und Stadterneuerung genehmigt. Dem Beschluss entsprechend werden die Aufgaben der Dorf- und Stadterneuerung vom Fachbereich Dorf- und Stadterneuerung im SIR und der Schule der Dorferneuerung im Salzburger Bildungswerk wahrgenommen.

Für die Aufgabenerfüllung sind im oben erwähnten Regierungsbeschluss Beiträge

für Personal- und Sachsubvention sowie Projektförderungen eingeplant.

Zur Unterstützung der Dorferneuerungsprojekte ist auch die Vergabe von Förderungsmitteln für Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit, Bürgerbeteiligung, Bestandsaufnahmen, Planungen und Konzepte sowie für Einzelmaßnahmen vorgesehen.

In einer Studie von Ao. Univ.Prof. Dr. Walter Scherrer (Universität Salzburg, Juridische Fakultät - Fachbereich u.a. regionale Wirtschaftspolitik, regionale Innovationspolitik) wurde aufgezeigt, dass der Einsatz von Förderungsmitteln im Rahmen der Dorf- und Stadterneuerung ein Vielfaches an Investitionen im privaten Bereich bewirkt und damit eine regionale Wirtschaftsbelebung erzeugt wird.

1/02220 Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen

239.700

Das Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen - SIR ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Hauptaufgaben im Bereich Raumforschung bzw. Grundlagenforschung für die Raumplanung, Wohnberatung, Wohnbauforschung, im Bereich der Dorf- und Stadterneuerung, im Energiebereich und zur Erweiterung der Aufgaben im Rahmen der Raumordnung durch den Bereich SAGIS liegen. Der Vorstand des SIR ist das leitende Organ des Vereins und setzt sich ausschließlich aus Experten zu den Fachbereichen Raumordnung, Wohnungswesen, Umweltschutz und Energie zusammen.

Das SIR bietet seine Dienstleistungen den Mitgliedern (insbesondere den Gemeinden des Landes Salzburg) und anderen öffentlichen Körperschaften sowie auch der Privatwirtschaft an. Weiters wird vom SIR ein breites Fortbildungsprogramm im Bereich Raumplanung angeboten. Das SIR verfügt zudem über eine äußerst umfangreiche Fachbibliothek zu den Fachbereichen Raumplanung, Wohnbauforschung sowie Dorf- und Stadterneuerung mit mehr als 8500 Publikationen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird dem SIR eine Landessubvention gewährt. Gemäß der Förderungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg und dem SIR, werden für die anteiligen Dienstgeberbeiträge und fiktiven Pensionsrücklagen Mittel zur Verfügung gestellt. Grundlage dazu ist der Regierungsbeschluss vom 11.10.99, Zl. 0/91-77/96-1999.

1/02230 Österreichische Raumordnungskonferenz

42.000

Das ÖROK-Budget und die Mitgliedsbeiträge der Länder werden von ihren Mitgliedern im Rahmen einer Sitzung der Stellvertreterkommission beschlossen. Die Länder haben gemäß § 16 (3) der ÖROK-Geschäftsordnung 48 % des durch Mitgliedsbeiträge abzudeckenden Gesamtaufwands zu tragen. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt gemäß Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 27. Juni 1972 zu 50 % nach der Volkszahl und zu 50 % linear. Der Mitgliedsbeitrag wird für die Erfüllung der in der Geschäftsordnung der ÖROK festgelegten Aufgaben verwendet (siehe www.oerok.gv.at).

Diese Aufgaben sind insbesondere:

- Durchführung von nationalen Raumforschungsprojekten
(zB Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume)
- Die Koordinationsaufgaben in der Österreichischen Regionalpolitik
(wahrgenommen durch die Abteilung 15)
- Die Koordinationsaufgaben zur Abstimmung zwischen Bund und Ländern.

023 Aufgabenerfüllung durch Dritte

1/02300 Entgelte für die Tätigkeit Dritter

312.400

1. Gesetzliche Grundlage:

Landes-Verfassungsgesetz 1999-L-VG; Gemäß Artikel 44 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 hat die Landesregierung alle Ausgaben und Einnahmen des Landes für das folgende Haushaltsjahr vor seinem Beginn in einen Haushaltsplan einzustellen.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Unter den Amtssachaufwendungen sind die gesamten Ausgaben des Amtes zu veranschlagen, um dieses verwaltungstechnisch einzurichten, betriebsfähig zu erhalten und zu betreiben.

Bedingt durch fehlende Personalressourcen, fehlendem Fachwissen in bestimmten Fachbereichen müssen externe Aufträge erteilt werden.

Um die zu erfüllenden Aufgaben (bis auf wenige Ausnahmen Pflichtausgaben!) erledigen zu können, wurde für folgende Erfordernisse vorgesorgt:

- Honorare für Werkverträge (z.B. für die Durchführung von statistischen Erhebungen und Umfragen, Referat 0/03)
- Honorare für ärztliche Gutachten zur Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit von Landeslehrern/innen sowie von Mitarbeitern/innen des Amtes der Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaften, den Sonderverwaltungsbehörden und den betriebsähnlichen Einrichtungen des Landes für den Fall, dass Befundungen durch Amtsärzte nicht möglich bzw. nicht ausreichend sind Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 idgF., Sbg.Landes-Beamtenengesetz 1987 idgF.
- Projekt Global Solidarity (Jugend übernimmt Verantwortung)
- Sitzungsgelder und Entschädigungen für Mitglieder von Kommissionen und Beiräten des Landes (LGBl Nr 145/1993 idgF, Sitzungsgeldentschädigungsverordnung)
- Maßnahmen zum Schutz des Waldes bzw. des Waldbodens (Regierungsbeschluss vom 13.3.1989; Zahl 0/91-1298/88-1989)
- Kostenersatz für die Nutzung des statistischen Informationssystems der Statistik Austria und Kosten für statistische Auswertungen und Prognosen
- Kosten für Übersetzungen
- Kosten für Dolmetscher (Fremdsprachen, Gebärdensprache etc.)
- Kosten für die Wartung des Salzburger Jagdkatasters durch die Salzburger Jägerschaft (LGBl Nr 100/1993 idgF, Jagdgesetz)
- Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen gemäß Vermarktungsnormengesetz bei Lebensmittelgroßhändlern und Lebensmittelverteilungszentren (BGBl I Nr 68/2007 VNG idgF).
- Kosten für den Sachaufwand der Salzburger Landeshilfe (gem. § 8 des Regulatives der Landeshilfe)
- Kosten für die Betreuung und Wartung von Seenverkehrszeichen (BGBl Nr 62/1997 idgF, Schifffahrtsgesetz)
- Versicherungen (Regierungsbeschluss Zahl 0/9-R1580/6-1991 vom 6.5.1991)
- Kosten für Überprüfungen von landwirtschaftlichen Seilbahnen mit Werkverkehr (LGBl Nr 38/1966 idgF, Landwirtschafts-Werkverkehrsmaterial-seilbahnverordnung).
- Kosten für Onlinezugang (Börsenauskünfte!) Fa. Thomson Reuters
- Honorare für Leistungen zB. für die Erstellung von Expertisen, Gutachten etc. welche durch externe Personen erbracht werden.

3. Wirkungsziele:

Eine entsprechende budgetäre Vorsorge ist für die Erfüllung der rechtlich bzw. vertraglich vorgegebenen Aufgaben sicherzustellen.

2/02300 Entgelte für die Tätigkeit Dritter 13.700

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückvergütung von Versicherungsprämien, Versicherungsgestion des Landes Salzburg (Regierungsbeschluss Zl.0/9-R 1580/6-1991 vom 6.5.1991) sowie für Beteiligungen des Landes an EU-Projekten.

1/02301 Staatsbürgerschaftsevidenz 240.500

Bundesgesetz über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürger-schaftsgesetz 1985), BGBl Nr 311/1985 idgF, in Verbindung mit der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 12.11.1999, LGBl Nr 106/1999, mit der der Bauschbetrag für den Ersatz der aus der Führung der Staatsbürger-schaftsevidenz erwachsenen Kosten festgelegt wird.

Gemäß § 48 leg cit hat das Land den Gemeinden jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen. Die Fest-legung der konkreten Höhe erfolgt durch Verordnung der Landesregierung für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der Personen maßgebend, die am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürger-schaftsevidenz verzeichnet waren.

1/02302 Altstadterhaltungskommission 91.600

1. Gesetzliche Grundlage:

Salzburger Altstadterhaltungsgesetz, LGBl Nr 50/1980 idF LGBl Nr 32/2013

2. Inhaltliche Beschreibung:

Für die Bezahlung von Sitzungsgeldern und Entschädigungszahlungen für Verdienstentgang an die Mitglieder der Kommission sowie für die Finanzierung von Honoraren für Gutachten, Gestaltungsvorschlägen etc. ist Vorsorge zu treffen.

3. Wirkungsziele:

Durch entsprechende budgetäre Vorsorge wird die Tätigkeit der Kommission für die Altstadterhaltung in ausreichendem Maße sichergestellt.

1/02320 Expertisen 38.200

Für die Einholung besonderer Expertisen wurde Vorsorge getroffen.

1/02330 Haushaltsreform (SAP) 650.000

Rechtliche Grundlagen:

Regierungsbeschluss vom 20.3.2014 zur flächendeckenden Einführung von SAP im Land Salzburg.

Inhaltliche Beschreibung der Ausgaben mit Fallzahlen:

Ausgehend von den Ergebnissen des Projektes "ERP-Architektur" der Stabsstelle für zentrale Aufgaben und den aktuellen SAP-Lizenzkosten gemäß BBG ergibt sich bei einem Gesamteinsatz mit 1.1.2018 für das Jahr 2015 der entsprechend

aliquotierte Investitionsbedarf. Für den Gesamteinsatz wurden 350 mit SAP zu versorgende Arbeitsplätze angenommen.

Wirkungsziele der Ausgaben mit konkreten Maßnahmen:

Einheitlicher, standardisierter und flächendeckender SAP-Einsatz im Rahmen der umfassenden Haushaltsreform des Landes Salzburg.

1/02350 Gesundheitsplanung

53.800

Aus diesem Ansatz werden Aufträge an Dritte im Rahmen der Gesundheitsplanung finanziert.

2012 wurde der Regionale Strukturplan Gesundheit Salzburg (RSG) aktualisiert. Die Prognoseergebnisse werden als Entscheidungshilfe für Anpassungen im stationären Bereich verwendet.

Für den RSG 2020 wurde als Zielsetzung definiert, Empfehlungen und Planungsaussagen für den akutstationären Bereich festzulegen. In diesem Zusammenhang sollen die Voraussetzungen geschaffen werden für

- die Gewährleistung einer möglichst gleichmäßigen und bestmöglich erreichbaren, aber auch einer wirtschaftlich und medizinisch sinnvollen Versorgung mit entsprechender Qualitätssicherung (z.B. durch die im Rahmen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) definierten Vorgaben),
- eine Entlastung der Akutkrankenanstalten durch Reduzierung der Krankenhaushäufigkeit und der Belagsdauer auf das medizinisch notwendige Maß,
- eine Verlagerung in den tagesklinischen und/oder ambulanten Bereich bspw. durch Nutzung der durch den medizinischen Fortschritt eröffneten Perspektiven sowie
- weiteren Akutbettenabbau bzw. für die Etablierung fachrichtungsbezogener Versorgungsformen (gemäß ÖSG).

Für die Finanzierung von Folgeprojekten und zusätzlichen Analysen zu den im Regionalen Strukturplan Gesundheit 2020 (RSG 2020) enthaltenen Empfehlungen und Planungsaussagen wird Vorsorge getroffen.

Weiters wird für die Umsetzung der im Landeszielsteuerungsvertrag vereinbarten Ziele und Maßnahmen Vorsorge getroffen.

024 Aufgabenerfüllung für Dritte

0240 Projektierungs-, Bauleitungs-, Bauführungsausgaben

1/02400 Hochbau - Projektentwicklung

90.000

Sonstige Sachausgaben, Ermessen:

Mit den veranschlagten Krediten dieser Haushaltsstelle werden Ausgaben für die Projektentwicklung finanziert: Vorleistungen für Grundlagenbeschaffung, Bestandserhebungen, Studien, Planungen, PR-Maßnahmen im Projektvorfeld udgl.

2/02400 Hochbau - Projektentwicklung

120.000

Für die Projektentwicklungstätigkeit werden Einnahmen auf Vertragsbasis lukriert.

2/02403 Bundeswasserbau

100

Verrechnungsansatz für die Pauschalersatz des Bundes.

0241 Personalkostenersätze nach § 1 (2) FAG

1/02410 Projektierung neuer Vorhaben, Landeshochbau

180.000

Vorgesorgt wird für Behauungsstudien bzw. für Vorprojekte und Projekte, für deren finanzielle Abwicklung noch kein eigener Haushaltsansatz eröffnet wurde.

Die Projektierungskosten werden dem Gesamtaufwand des jeweiligen Bauvorhabens zugeordnet.

2/02413 Bundeswasserbau

196.100

Inhaltliche Beschreibung:

Personalkostenersatz für Bundesflüsse. Refundierung von Lohnkosten aus Vorhaben des Wasserbaues, die gemäß Wasserbautenförderungsgesetz aus Bundes- und / oder Interessentermitteln finanziert werden.

03 Bezirkshauptmannschaften

030 Allgemeine Angelegenheiten

1) Die Gesamtgebarung der Bezirkshauptmannschaften Salzburg-Umgebung, Hallein, St.Johann, Tamsweg und Zell am See zeigt für das Jahr 2015 folgendes Bild:

	2014	2015
Personal	Euro 28.721.400	Euro 29.384.000
Amtsbetrieb	Euro 7.260.500	Euro 6.291.600
Amtsgebäude	Euro 877.900	Euro 889.000
Dienstkraftwagen	Euro 121.400	Euro 126.300
	-----	-----
	Euro 36.981.200	Euro 36.690.900
Einnahmen	Euro 6.594.800	Euro 4.200.100
	-----	-----
Saldo	Euro 30.386.400	Euro 32.490.800
	-----	-----

Mehrausgaben sind für Führerscheine, Personalausweise und Reisepässe im Scheckkartenformat erforderlich.

Auf die im außerordentlichen Haushalt getroffene Vorsorge für bauliche Maßnahmen in den Bezirkshauptmannschaften darf hingewiesen werden.

2) Für den Personalaufwand in den fünf Bezirkshauptmannschaften wurde bei der Budgetierung der tatsächliche Ist-Stand auf Grundlage der derzeit geltenden bezugsrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Vorrückungen und unter Berücksichtigung von Beförderungen zum 1.1. bzw. 1.7.2015 herangezogen.

3) Darüber hinaus wurde für die Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes in den

fünf Bezirkshauptmannschaften, für die Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie für kleinere Adaptierungsmaßnahmen in den Amtsgebäuden der Bezirkshauptmannschaften vorgesorgt. Für die Anmietung von Amtsräumen und für den Betrieb und die Instandhaltung der Dienstfahrzeuge in den Bezirkshauptmannschaften wurde ebenfalls Vorsorge getroffen.

0302 **Bezirkshauptmannschaft Hallein**

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft Hallein.

1/03020	Personal	4.689.000
2/03020	Personal	70.000
1/03021	Amtsbetrieb	994.400
2/03021	Amtsbetrieb	592.000
1/03022	Amtsgebäude	166.400
1/03023	Dienstkraftwagen	8.800

0303 **Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung**

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung.

1/03030	Personal	9.024.400
2/03030	Personal	60.000
1/03031	Amtsbetrieb	2.171.700
2/03031	Amtsbetrieb	1.798.300
1/03032	Amtsgebäude	198.500
1/03033	Dienstkraftwagen	22.800

0304 **Bezirkshauptmannschaft St.Johann i.Pg.**

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau.

1/03040	Personal	5.844.800
2/03040	Personal	10.000

1/03041	Amtsbetrieb	1.209.500
2/03041	Amtsbetrieb	757.800
1/03042	Amtsgebäude	170.100
2/03042	Amtsgebäude	7.100
1/03043	Dienstkraftwagen	14.200
2/03043	Dienstkraftwagen	500

0305 Bezirkshauptmannschaft Tamsweg

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg.

1/03050	Personal, Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	3.371.500
2/03050	Personal, Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	11.000
1/03051	Amtsbetrieb	737.200
2/03051	Amtsbetrieb	201.300
1/03052	Amtsgebäude	90.000
2/03052	Amtsgebäude	8.000
1/03053	Dienstkraftwagen	35.900

0306 Bezirkshauptmannschaft Zell am See

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand, für die Amtssachausgaben zur Aufrechterhaltung des Amtsbetriebes, für Betriebs- und Instandhaltungskosten der Amtsgebäude und für Dienstfahrzeuge in der Bezirkshauptmannschaft Zell am See.

1/03060	Personal	6.454.300
2/03060	Personal	11.900
1/03061	Amtsbetrieb	1.178.800
2/03061	Amtsbetrieb	670.000
1/03062	Amtsgebäude	264.000
2/03062	Amtsgebäude	100
1/03063	Dienstkraftwagen	44.600
2/03063	Dienstkraftwagen	2.100

05 Sonstige Aufgaben der allgemeinen Verwaltung**050 Aufsichtstätigkeit****1/05010 Kontrollen / Tiertransporte 8.000**

Die Nutztviehhandelsgenossenschaft Salzburg/Bergheim stellt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung dem Land Salzburg die Infrastruktur für die Umsetzung von Anordnungen im Rahmen von Tiertransportkontrollen zur Verfügung (zB Tränken von Tieren, Wechsel der Einstreu, vorübergehende Unterbringung von Tieren in Stallungen). Der budgetierte Betrag deckt das hierfür zu leistende vertraglich festgelegte Mietentgelt ab.

1/05090 Sonstige Aufsichtstätigkeit 16.600

Vorgesorgt ist für den Aufwand für die vom Land bestellten Aufsichtsorgane bei den Sozialversicherungsträgern sowie für die Aufsicht bei der Salzburger Bauräger GmbH.

Der Aufwand wird dem Land refundiert.

2/05090 Sonstige Aufsichtstätigkeit 20.000

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückvergütung der Aufwendungen.

051 Beratungsorgane**1/05100 Salzburger Patientenvertretung 401.500****1. Gesetzliche Grundlage:**

§ 22 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 - SKAG, LGBl Nr 24/2000 idGF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Seit 1. April 1996 ist diese unabhängige und weisungsfreie Institution, deren Hilfe kostenlos in Anspruch genommen werden kann, tätig.

Zu den Aufgaben der Salzburger Patientenvertretung gehört die Behandlung von Patientenbeschwerden, die außergerichtliche Konfliktbereinigung, die Prüfung von Verbesserungsvorschlägen, die Information über Patientenrechte, das Verfassen von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, die Zusammenarbeit mit Selbsthilfegruppen und die Vollziehung des Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungs-Gesetzes.

3. Wirkungsziele:

Durch entsprechende budgetäre Vorsorge wird die unabhängige Ausübung der Patientenvertretung in ausreichendem Umfang sichergestellt.

2/05100 Salzburger Patientenvertretung 252.400**1. Gesetzliche Grundlage:**

§22 des Salzburger Krankenanstaltengesetzes 2000 - SKAG, LGBl Nr 27/2000 idF

LGBL Nr 46/2013.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenbeiträgen von öffentlichen und privaten Krankenanstalten im Bundesland Salzburg, gemäß den Bestimmungen des Salzburger Krankenanstaltengesetzes (LGBL Nr 24/2000 § 22 (7) idF LGBL Nr 46/2013 § 22 (7)).

3. Wirkungsziele:

Finanzierungsgrundlage für die unabhängige Ausübung der Patientenvertretung.

052 Prüfungstätigkeit

1/05200 KFZ-Prüfstelle 2.618.800

Die KFZ-Prüfstelle des Landes ist seit 1.1.1998 eine betriebsähnliche Einrichtung. Laut Statut sind die wesentlichen Leistungen in Produkten definiert. Die präliminierten Ausgaben sind für folgende Produkte vorgesehen:

- Fahrzeuggenehmigung
- Fahrzeugprüfung (Altfahrzeuge und auffällige Fahrzeuge - gemäß § 56 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl 267/1967 idgF)
- Lenkerprüfung
- Transportgenehmigungen
- Straßenverkehrskontrollen (technisch)
- Überprüfung der Ermächtigten, die "Pickerl" für Kraftfahrzeuge ausstellen (§ 57 a Kraftfahrgesetz 1967, BGBl 267/1967 idgF)
- Gutachten im Straßenverkehr (Bezirksverwaltungsbehörden und Landesverwaltungsgericht)
- Privatwirtschaftliche Tätigkeiten.

Den Produkten werden intern nicht nur Ausgaben, sondern auch die Kosten zugeordnet, um unter anderem auch betriebswirtschaftlich steuern zu können. Bei den Produkten Fahrzeuggenehmigung und Transportgenehmigung handelt es sich bei den wesentlichen Einnahmen um Verwaltungsabgaben, welche jedoch nicht im Untervoranschlag der Kfz-Prüfstelle dargestellt sind. Darüber hinaus wurde ein gesondertes Produktbudget erstellt.

2/05200 KFZ-Prüfstelle 1.197.700

Gebarungsübersicht	2014	2015
Leistungen für Personal	Euro 1.542.400	Euro 1.587.900
Ausgaben für Anlagen	Euro 18.000	Euro 18.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 983.400	Euro 1.012.900
Summe Ausgaben	Euro 2.543.800	Euro 2.618.800
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 50.000	Euro 0
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 10.000	Euro 10.000
Allgemeine Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 1.127.700	Euro 1.187.700
Summe Einnahmen	Euro 1.187.700	Euro 1.197.700

Abgang (-) / Überschuss (+) - Euro 1.356.100 - Euro 1.421.100

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

Zu den Einnahmen sind noch Verwaltungsabgaben aus der Tätigkeit der Kfz-Prüfstelle hinzuzurechnen (1.810.000 Euro). Diese Verwaltungsabgaben sind beim Ansatz 2/922015 ausgewiesen.

1/05210 Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern 8.000

Für Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern auf der Grundlage der Kraft-fahrgesetz-Durchführungsverordnung - KDV wurde Vorsorge getroffen.

2/05210 Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern 8.000

Einnahmen ergeben sich aus Prüfungsgebühren.

1/05212 Schiffsführerprüfungen 5.000

Für Honorare an Schiffsführerprüfungsorgane ist vorgesorgt. Die Änderungen/Erhöhungen ergeben sich aus der Erhöhung der Prüfungstaxen gemäß Schiffsführerverordnung (BgBl. Nr. 160/2014 idgF).

2/05212 Schiffsführerprüfungen 6.500

Die Einnahmen ergeben sich aus der Leistung der Prüfungsgebühren. Die Änderungen/Erhöhungen ergeben sich aus der Erhöhung der Prüfungstaxen gemäß Schiffsführerverordnung (BgBl. Nr. 160/2014 idgF).

1/05213 Kontrolle Gefahrgutlenkerprüfungen 8.000

Budgetäre Vorsorge wurde getroffen für Kontrollen im Zusammenhang mit Gefahrgutlenkerprüfungen auf Grundlage gefahrgutrechtlicher Vorschriften. Die anfallenden Kosten werden durch Ersätze zur Gänze abgedeckt.

2/05213 Kontrolle Gefahrgutlenkerprüfungen 8.000

Einnahmen ergeben sich aus Kontrollgebühren. Die Einnahmen decken die Ausgaben zur Gänze ab.

1/05220 Gewerbeprüfungen (ohne Bau- und Baunebengewerbe) 158.500

Für die Abhaltung von Eignungsprüfungen für das Personenbeförderungs- und Güterbeförderungsgewerbe sind Prüfungsgebühren einzuheben, welche an die Prüfungsorgane weiterzuleiten sind.

Vorfinanzierung von Kosten an externe Gutachter gemäß den Grundsätzen des AVG im Rahmen straßenpolizeilicher Verwaltungsverfahren sowie Verfahren in den Bereichen Seilbahnen, Luftfahrt, Schifffahrt und Kraftfahrlinien. Die Kosten werden dem Land vom Bewilligungsinhaber refundiert.

Diese Ausgaben/Einnahmen wurden bis inklusive 2014 im H-Ansatz 1/020011 und 2/020015 durch die Landesamtsdirektion bewirtschaftet.

2/05220 Gewerbeprüfungen (ohne Bau- und Baunebengewerbe) 172.000

Die eingehobenen Prüfungsgebühren werden abzüglich des Verwaltungsaufwandes an die Prüfungsorgane weitergeleitet.

Refundierung von Kosten für externe Gutachter durch den Bewilligungsinhaber im Rahmen straßenpolizeilicher Verwaltungsverfahren sowie Verfahren in den Bereichen Seilbahnen, Luftfahrt, Schifffahrt und Kraftfahrlinien.

Diese Ausgaben/Einnahmen wurden bis inklusive 2014 im H-Ansatz 1/020011 und 2/020015 durch die Landesamtsdirektion bewirtschaftet.

1/05221 Prüfungen im Baugewerbe 7.000

Prüfungen im Baugewerbe und Ziviltechnikerprüfungen:
Die eingehobenen Prüfungsgebühren sind an die Mitglieder der Prüfungskommissionen weiterzuleiten.

2/05221 Prüfungen im Baugewerbe 8.000

Für die Abhaltung von Prüfungen im Baugewerbe sowie für Ziviltechnikerprüfungen sind Prüfungsgebühren einzuheben, welche nach Abzug des Verwaltungsaufwandes an die Mitglieder der Prüfungskommissionen weiterzuleiten sind.

059 Übrige Einrichtungen und Maßnahmen

1/05900 Mitgliedsbeiträge an Institutionen 215.200

1. Gesetzliche Grundlage:
Begründung der jeweiligen Mitgliedschaft durch Regierungsbeschluss.

2. Inhaltliche Beschreibung:
Mitgliedsbeiträge sind ua vorgesehen für:

ARGE Österr. Berg- und Naturwachten	540
Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt Salzburg	950
Energieverwertungsagentur	13.600
Europarc Federation (Föderation der Natur- und Nationalparke Europas)	2.600
GESTRATA - Gesellschaft zur Pflege des Straßenbaues mit Teer und Asphalt	50
Institut für Schul- und Sportstättenbau	7.500
Kreditschutzverband 1870	250
Österr. Gesellschaft für politische Bildung	16.300
Österr. Institut für Bautechnik	104.400
Österr. Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO)	17.700
Österr. Spiegelausschuss zur Advisory Group ANB	220
Österr. Statistische Gesellschaft	100
Österr. Wasser- und Abfallwirtschaftsverband	4.800
Stadtverein Salzburg	80
Verein Österr. Jüdisches Museum in Eisenstadt	2.100
Verein zur Errichtung/Erhaltung einer Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe Saalfelden	15.400
Versammlung der Regionen Europas VRE	7.000

ANKÖ - Auftragsnehmerkataster Österreich	10.800
IMPEL (European Network for the Implementation an Enforchement of Environmental Law)	2.200
Österr. Vereinigung für Beton und Bautechnik	440
Public Real Estate Management Plattform Österreich	1.600
Zwischensumme	208.630
Reserve für derzeit unbekannte Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge	6.570
Summe	215.200

3. Wirkungsziele:

Vergünstigungen, Fortbildungsmöglichkeiten, Erbringung von externen Leistungen für das Land und Informationen für die jeweils fachlich zuständigen Dienststellen.

1/05901 Förderungsbeiträge (Institutionen/Einzelpersonen) 84.200

Aus dem Ansatz werden Druckkostenbeiträge für Gemeindechroniken geleistet sowie Vereine und Institutionen mit im weitesten Sinne volksbildnerischem Charakter gefördert.

Beiträge erhalten beispielsweise die Gesellschaft für Landeskunde, der Verein "Freunde der Salzburger Geschichte", das Forschungsinstitut für Salzburger Musikgeschichte, die Johann Michael Haydn-Gesellschaft, die Stille Nacht Gesellschaft, das Paracelsus Forschungsinstitut, die Internationale Paracelsus Gesellschaft, die Gesellschaft für Salzburger Landeskunde und der Italienisch-Österreichische Kulturverein Dante Alighieri.

Darüber hinaus werden mit den Kreditmitteln dieses Ansatzes die Pflichtbeiträge an von allen Bundesländern getragene Einrichtungen, wie dem Auslandsösterreicherweltbund und den Ostarrichi-Kulturhof in Waidhofen, geleistet. Die Beitragsleistungen aller Bundesländer basieren auf entsprechenden Beschlüssen der Landeshauptleutekonferenz.

1/05902 Konsumentenberatung der Arbeiterkammer 100.000

Abgeltung für die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Salzburg für die Erbringung von Leistungen im Bereich des privatrechtlichen Konsumentenschutzes.

Die Konsumentenberatung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg erbringt im Konsumentenschutz Leistungen, die allen BürgerInnen des Bundeslandes Salzburg zu Gute kommen und von allen BürgerInnen des Landes Salzburg in Anspruch genommen werden können und auch tatsächlich werden. Diese Leistungen erbringt die Konsumentenberatung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg auch für Personen und Personengruppen, die nicht kammerzugehörig sind.

Unter Konsumentenangelegenheiten ist jede Information zu einem Sachverhalt bzw. jeder Rechtsfall zu verstehen, bei dem es um die Position eines/einer LandesbürgerIn als KonsumentIn gegenüber einem Unternehmen im Rahmen eines Rechtsgeschäftes geht. Im Zweifelsfalle gilt als Grenze der Beratungs- und Informationsverpflichtung der Konsumentenberatung der Kammer für Arbeiter

und Angestellte für Salzburg jener Sachverhalt, bei dessen Vorliegen die Konsumentenberatung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg auch für ein kammerzugehöriges Mitglied eingeschritten wäre bzw. informiert hätte.

Die Konsumentenberatung der Kammer für Arbeiter und Angestellte stellt auch für nicht kammerzugehörige Personen und Personengruppen im Bereich des privatrechtlichen Konsumentenschutzes folgende Leistungen zur Verfügung:

- Mündliche, rechtliche Beratung in Konsumentenangelegenheiten
- Mündliche bzw. telefonische Intervention in Konsumentenangelegenheiten
- Schriftliche Intervention in Konsumentenangelegenheiten
- Einschätzung des konkreten Konsumentenrechtsfalles im Hinblick auf die Chancen einer gerichtlichen Geltendmachung unter Zugrundelegung der Beweis- und Rechtslage
- Führung von Vergleichsverhandlungen
- Betreuung von KonsumentInnen während des laufenden Interventionsfalles (Besprechung der Vorgangsweise im konkreten Fall, Tipps und Ratschläge für erfolgsorientiertes Verhalten).

1/05903 Zukunftsdialoge **56.300**

Honorare und Kosten für nachhaltige Zukunftsprojekte, Maßnahmen und Veranstaltungen.

2/05903 Zukunftsdialoge **100**

Ansatz für etwaige Einnahmen in Zusammenhang mit den Zukunftsdialogen.

1/05905 Arbeitsgemeinschaft Alpenländer **57.200**

1. Gesetzliche Grundlage:

Gründungssitzung am 12. Oktober 1972 in Mösern/Tirol

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Budgetierung der Ausgaben für Angelegenheiten der ARGE ALP erfolgt auf Grund des anteiligen prozentuellen Ansatzes bzw. der von der ARGE ALP bewilligten Rahmenvorschläge für die Veranstaltungen.

Der Kostenrahmen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP) wird jeweils durch die Konferenz der Regierungschefs festgelegt. Das Land Salzburg hat 11 % des Aufwandes der ARGE ALP zu tragen.

3. Wirkungsziele:

Die unzähligen Fragen ökonomischer, umweltbezogener und gesellschaftlicher Entwicklungen machen nicht an Staatsgrenzen halt. Daher will die ARGE ALP durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemeinsame Probleme und Anliegen, insbesondere auf ökologischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet behandeln, das gegenseitige Verständnis der Völker im Alpenraum fördern und das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für den alpinen Lebensraum stärken. Wichtige Anliegen sind:

- die Sicherung und Entwicklung des Alpengebietes als qualitätsvoller Lebens- und Erholungsraum und damit der Schutz der Umwelt, insbesondere ihres ökologischen Gleichgewichtes;
- die Abstimmung der Raumordnungsmethoden und Planungsziele;
- die Koordinierung der Planungen und Baumaßnahmen im alpenüberschreitenden

Schienen- und Straßenverkehr, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Bewältigung des Transitschwerverkehrs;

- die Intensivierung der wirtschaftlichen Kooperation, insbesondere mit dem Ziel der Schaffung neuer Arbeitsplätze;
- die Sicherung des reichen, kulturellen Erbes bei gleichzeitiger Förderung des zeitgenössischen Schaffens;
- der Schutz der Gesundheit und die Förderung der Familie;
- die Förderung der europäischen Integration unter anderem durch die Umsetzung von alpenraumspezifischen Projekten.

1/05920 Partnerschaften

14.400

Grundlagen sind die abgeschlossenen Partnerschaften. Vorgesorgt wird für Aufwendungen im Rahmen der Partnerschaften mit der Autonomen Provinz Trient, mit der Republik Litauen sowie mit dem Salzburger Verein Bielefeld. Dazu kommen Freundschaftsvereinbarungen wie u.a. mit der Provinz Hainan/V.R. China. Des Weiteren ist für einen Beitrag an das Militärkommando Salzburg zum Ankauf von Erinnerungsgaben und zur Ausgestaltung der Gemeinschaftsräume vorgesorgt.

1/05930 Beiträge nach dem Parteienförderungsgesetz

5.170.000

Basis: Salzburger Parteienförderungsgesetz, LGBl Nr 79/1981 idgF und Novelle des Parteienförderungsgesetzes LGBl Nr 82/2013

Auf der Grundlage des zitierten Gesetzes erhalten die im Salzburger Landtag vertretenen Parteien Förderungsbeiträge, die sich aus einem Sockelbetrag und einem Steigerungsbetrag errechnen. Gem. § 4 Abs 4 Sbg Parteienförderungsgesetz ist der Sockelbetrag zu valorisieren und zwar gem. Entwicklung des VPI Mai 2014 : Mai 2013, was nach aktuellem Stand eine Steigerung von rd 1,75 % zur Folge hat. Weiters ist lt. § 4 Abs 3 der Steigerungsbetrag mit dem 1,11fachen des Sockelbetrages festzulegen.

Der Steigerungsbetrag ist so zu berechnen, dass einer politischen Partei je bei der letzten Landtagswahl erzielttem Mandat im Salzburger Landtag ein Betrag in der Höhe des jeweiligen Sockelbetrages zusteht.

Eine Erhöhung des Gesamt-Budgetbetrages wird durch vermehrte Sockelbeträge aufgrund einer im Landtag größeren Anzahl von vertretenen Parteien als in der Vergangenheit begründet.

1/05980 Internationale Beziehungen (EU)

84.400

Der präliminierte Kreditbedarf dient zum einen der Unterstützung der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein sowie der Förderung von Schul-Exkursionen zu EU-Institutionen und von EU-Aktivitäten Dritter (Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg). Zum anderen sollen aus diesen Mitteln europäische und internationale Aktivitäten des Landes Salzburg bestritten werden. Weiters werden aus diesen Mitteln Maßnahmen der Europa-Information des Landes (Publikationen, Informationsveranstaltungen, Sachausstattung) finanziert.

EuRegio Salzburg-Berchtesgadener Land-Traunstein

Grundlagen: Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg. Sonderrichtlinien (des Ressorts) für die Förderung von

schulischen Europaprojekten mit Exkursionen, für sonstige Europa-Vorhaben sowie der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein und ihrer Aktivitäten.

Die EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein ist eine Vereinigung vor allem von Gemeinden des Landes Salzburg sowie der Landkreise Berchtesgadener Land und Traunstein mit dem Ziel, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu intensivieren und die gemeinsame Entwicklung zu fördern. Der Betrag von EUR 34.500,- stellt den jährlichen Unterstützungsbeitrag des Landes Salzburg an die EuRegio dar und dient gleichzeitig der Kofinanzierung zur Erlangung von Fördermitteln aus dem EU-Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit.

Projekte für EuRegio

Grundlagen: Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg. Sonderrichtlinien (des Ressorts) für die Förderung von schulischen Europaprojekten mit Exkursionen, für sonstige Europa-Vorhaben sowie der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein

Unterstützung einzelner Vorhaben der EuRegio, die für das Land von Interesse sind, sowie Sicherstellung der EU-Kofinanzierung aus dem EU-Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit.

Grundlagen: Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg. Sonderrichtlinien (des Ressorts) für die Förderung von schulischen Europaprojekten mit Exkursionen, für sonstige Europa-Vorhaben sowie der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein und ihrer Aktivitäten

EUR 2.000,- werden für die Förderung von EU-Aktivitäten Dritter veranschlagt.

Weiters werden EUR 23.800,- für die Förderung von Schulexkursionen zu EU-Institutionen veranschlagt.

1/05992 Festspieleröffnung 25.300

Aus diesen Mitteln wird budgetäre Vorsorge für die Mitfinanzierung der Durchführung von Veranstaltungen anlässlich des Festes zur Festspieleröffnung 2015 getroffen.

07 Personalvertretung ohne Landeslehrer

070 Personalvertretung ohne Landeslehrer

1/07000 Beiträge für Aufgaben der Personalvertretung 14.000

1. Rechtliche Grundlage:

§ 27 (1) des Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetzes - L-PVG, LGBl Nr. 1/1992, idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Das Land hat den angemessenen Sachaufwand der Personalvertretung zu tragen.

3. Wirkungsziele:

Durch entsprechende budgetäre Vorsorge wird die Ausübung der MitarbeiterInnenvertretung in ausreichendem Umfang sichergestellt.

08 Pensionen ohne Lehrer (soweit nicht aufgeteilt)

080 Pensionen ohne Lehrer (soweit nicht aufgeteilt)

0800 Pensionen der Landesverwaltung

1/08000 Ruhe- und Versorgungsbezüge 85.017.500

1. Rechtliche Grundlage:

Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGB1 Nr. 17/2001 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge der pragmatisierten Bediensteten des Landes bzw. die Ansprüche deren Hinterbliebenen sind vom Land zu tragen. Mit dem Auslaufen der Pragmatisierung sind in diesem Bereich langfristig Einsparungen zu erwarten. Jedoch wird es in den nächsten Jahren aufgrund der Altersstruktur im Landesdienst zu erheblichen Steigerungen kommen.

Für das Jahr 2015 wird die auf Bundesebene vereinbarte Pensionserhöhung in der Budgetplanung mit aufgenommen.

In der Ergebnisvereinbarung der Personalverhandlungen vom 30.9./1.10.2009 wurde unter anderem auch festgehalten, dass nach dem 1.7.2011 keine Pragmatisierungen mehr vorgenommen werden. Die Landesregierung hat dazu gleichzeitig festgehalten, dass mit diesem Schritt das Anliegen der Beamtenpensionsreform abschließend erfüllt ist.

3. Wirkungsziele:

Die vorgesehenen Budgetmittel dienen der Sicherstellung der Altersversorgung der pragmatisierten Landesbediensteten entsprechend der gesetzlichen Vorgaben.

2/08000 Ruhe- und Versorgungsbezüge 29.384.000

1. Rechtliche Grundlage:

Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGB1 Nr. 17/2001, idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Einnahmen ergeben sich unter anderem aus Pensionsbeiträgen (Allgemeine Verwaltung), aus Pensionsabtretungen und Pensionskostenersätzen sowie Rückvergütungen des St.Johanns-Spitals, der Christian-Doppler-Klinik und der Landesklinik St.Veit.

1/08001 Pensionsvorschüsse und Darlehen

200

Verrechnungsansatz

2/08001 Pensionsvorschüsse und Darlehen 3.800

Aus der Rückzahlung von Pensionsvorschüssen und Darlehen werden Einnahmen erwartet.

0801 Pensionen der Bürgermeister

1/08010 Ruhe- und Versorgungsbezüge 3.025.000

Rechtsgrundlage:

Gemeindeorgane-Entschädigungsgesetz (GemEntschG), LGBl Nr 39/1976 idgF

Ausgaben:

Rd 120 Altbürgermeister bzw deren rd. 50 Hinterbliebene erhalten vom Land einen Ruhe- bzw Versorgungsbezug. Für jene Bezugsempfänger/innen, welche nach dem B-KUVG versichert sind, hat das Land Dienstgeber-Beiträge an die BVA abzuführen. Ausscheidenden Vizebürgermeister/innen, die ihre Funktion schon vor 2007 innehatten, gebührt auf Antrag eine einmalige Zuwendung.

Einnahmen:

Zu den vom Land zu erbringenden Leistungen haben alle Gemeinden solidarisch Pensionsbeiträge zu entrichten. Von den Bezugsempfänger/innen sind "Pensionssicherungsbeiträge" abzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Land die halbe Differenz zwischen den Ausgaben und Einnahmen zu ersetzen.

Wirkungsziele:

Im Gegenstand erfolgt die Budgetierung aufgrund zwingender, gesetzlicher Vorgaben, Gestaltungsspielräume bestehen folglich nicht.

2/08010 Ruhe- und Versorgungsbezüge 2.499.000

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/080108 wird hingewiesen.

09 Personalbetreuung

090 Bezugsvorschüsse und Darlehen

1/09000 Bezugsvorschüsse 213.500

1. Rechtliche Grundlage:

§ 113 Landes-Beamten-gesetz 1987 und § 62 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 jeweils i.d.g.F

2. Inhaltliche Beschreibung:

Ist der Bedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, kann ein Antrag um Gewährung eines Bezugsvorschusses gestellt werden.

3. Wirkungsziele:

Die Maßnahme stellt einen Teil der freiwilligen Sozialleistungen des

Dienstgebers dar.

Auf Grund der empirisch nachgewiesenen hohen Bedeutung von guten Sozialleistungen für Arbeitsplatzsuchende kann dadurch ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern erzielt werden.

2/09000 Bezugsvorschüsse 250.000

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung von Bezugsvorschüssen, welche sich über mehrere Jahre erstrecken.

1/09001 Darlehen 357.100

1. Rechtliche Grundlage:

§ 113 Landes-Beamten-gesetz 1987 und § 62 Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 jeweils idGF.

Darüber hinaus erfolgt die Gewährung von Darlehen (erweiterte Bezugsvorschüsse) in Angleichung an die für den Bundesdienst geltende Regelung auf der Grundlage von Regierungsbeschlüssen.

2. Inhaltliche Beschreibung / Wirkungsziele:

Bezüglich der inhaltlichen Beschreibung bzw. der angestrebten Wirkungen wird auf die Erläuterungen zu Darlehen allgemein (1/09000) bzw. den grundsätzlichen Erläuterungen beim Ansatz 02000 hingewiesen.

2/09001 Darlehen 350.000

Die Einnahmen ergeben sich aus den Rückzahlungen gewährter Darlehen, die sich über mehrere Jahre erstrecken.

091 Personalaus- und Personalfortbildung

1/09100 Salzburger Verwaltungsakademie 1.594.700

2/09100 Salzburger Verwaltungsakademie 558.800

Statut für die "Salzburger Verwaltungsakademie"

1. Grundsätze:

Die Salzburger Verwaltungsakademie ist eine betriebsähnliche Einrichtung des Landes mit eigenem Statut und Untervoranschlag. Rechtsträger ist das Land Salzburg. Die Bediensteten unterstehen der Diensthoheit des Landes. Die Salzburger Verwaltungsakademie ist der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung angegliedert. Die wirtschaftliche Führung der Einrichtung erfolgt auf Basis der Kostenrechnung.

Die Leitung der Verwaltungsakademie wird nach Maßgabe dieses Statutes ermächtigt, namens des Landes unter der Bezeichnung "Salzburger Verwaltungsakademie" Verträge abzuschließen. Alle Bezeichnungen von Personen in diesem Statut sind in männlicher und weiblicher Form zu lesen und zu verstehen.

2. Strategische Ziele:

Die Verwaltungsakademie ist im Rahmen ihrer Aufgaben Dienstleister für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Bildungsverbundes (Land Salzburg, Stadtgemeinde Salzburg, Salzburger Gemeindeverband, Österreichischer Städtebund - Landesgruppe Salzburg). Wirtschaftliches Ziel ist die kostendeckende Durchführung der Aufgaben, jedoch nicht die Gewinnerwirtschaftung. Die Steuerung erfolgt ergebnisorientiert durch Zielvereinbarungen sowohl im Verhältnis ressortzuständiges Regierungsmitglied für Personalangelegenheiten als auch Landesamtsdirektor und Leiter der Personalabteilung.

Die Schaffung der betriebsähnlichen Einrichtung erfolgt, um die Aufgabenbewerkung den Anforderungen aller Mitglieder des Bildungsverbundes entsprechend flexibel zu gestalten und insbesondere auch in der Erwartung einer Kostenverringerung.

3. Aufgaben:

In den Aufgabenbereich der Salzburger Verwaltungsakademie fällt die Erledigung folgender Produktgruppen - Produkte (siehe auch Anlage):

Produktgruppen

- Grundausbildung
- Seminare
- Sonstige Lehrgänge
- Bildungsbedarfserhebung
- (Entwicklungs)-Assessment-Center
- Führungsinstrumente
- Sonderaufträge
- Organisationsentwicklung
- Externe Fortbildung
- Supervision

4. Steuerung:

Die Steuerung erfolgt dadurch, dass

- sämtliche Produkte der Verwaltungsakademie definiert sowie aktuelle Produktbeschreibungen geführt werden;
- Zielvereinbarungen zwischen dem ressortzuständigen Regierungsmitglied für Personalangelegenheiten, dem Landesamtsdirektor, dem Leiter der Personalabteilung und dem Leiter der Salzburger Verwaltungsakademie getroffen und damit die Voraussetzungen für Mittelanforderungen geschaffen werden;
- die notwendigen Steuerungsinstrumente wie Kosten- und Leistungsrechnung sowie Controlling effizient und wirksam eingesetzt und gehandhabt werden;
- das aufgrund der Zielvereinbarungen erarbeitete Bildungsangebot dem zuständigen Ressortmitglied für Personalangelegenheiten sowie dem Landesamtsdirektor zur Genehmigung vorgelegt wird;
- mit den vereinbarten Mitteln die Ziele erreicht und bei Abweichungen entsprechend den ebenfalls vereinbarten Prioritäten rechtzeitig Mittelumschichtungen durchgeführt werden. Das ressortzuständige Regierungsmitglied sowie der Landesamtsdirektor werden bei Überschreitung der vereinbarten Kennziffern unverzüglich informiert. Die Zuweisung zusätzlicher Mittel ist nicht vorgesehen, es sei denn, daß im Rahmen von Zieländerungen ausdrücklich

weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

5. Leitung:

Die fachliche und wirtschaftliche Führung obliegt dem Leiter der Salzburger Verwaltungsakademie. Dieser führt die Geschäfte nach Maßgabe dieses Statutes und unter Bedachtnahme auf die Beschlüsse des Kuratoriums des Bundes und ist direkt der Leitung der Abteilung 11 unterstellt. Der Leiter ist Dienstvorgesetzter der zugeteilten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und kann die Verantwortung für näher bezeichnete fachliche Aufgabenbereiche unbeschadet seiner Gesamtverantwortung an einzelne Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen übertragen.

Dem Leiter obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Fachliche und betriebswirtschaftliche Führung der Salzburger Verwaltungsakademie;
- Leitung des Personals der Salzburger Verwaltungsakademie;
- budgetäre Abwicklung entsprechend den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen;
- die Gewährleistung des Bildungsangebotes insbesondere durch
 - a) Organisation und Administration sämtlicher Bildungsmaßnahmen sowie die Ausarbeitung von Bildungskonzepten;
 - b) die Erfassung des Bildungsangebotes und diesbezügliche Information;
 - c) die Evidenthaltung der Bildungsmaßnahmen;
 - d) Organisation der Verwaltungsakademie unter Einhaltung der Rahmenbedingungen für den Landesdienst. Dabei darf in bestehende Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht einseitig eingegriffen werden, sodaß keine dienst- und besoldungsrechtlichen Schlechterstellungen erfolgen;
- Investitionen können, soweit diese mit den zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt und zur Verwirklichung der vereinbarten Ziele notwendig sind, selbständig getätigt werden.

6. Personal:

Die Auswahl der zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehenden Bediensteten wird im Rahmen der Dienstpostenplanung mit der Personalabteilung vereinbart.

7. Haushalt und Gebarung:

Auf Basis der Zielvereinbarungen und des Bildungsangebotes werden von der Salzburger Verwaltungsakademie die erforderlichen Mittel beantragt. Die Gebarung wird nach dem im Landesvoranschlag dargestellten Untervoranschlag abgewickelt. Dazu wird der Abteilung 8 ein auf den vorgesehenen Dienstpostenplan, die Zielvereinbarungen, das Bildungsangebot und die Kosten/Ertragsübersicht abgestimmter Untervoranschlag bis zum jeweiligen Einreichungstermin für das Budget vorgelegt. Über den Untervoranschlag hinausgehende Mehrausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn ihnen gleich hohe Mehreinnahmen gegenüberstehen. Aus verfügbaren Mehreinnahmen kann eine Rücklage gebildet werden. Die Rücklage darf die Hälfte der Höhe der Gesamtausgaben des zweitvorangegangenen Jahres nicht überschreiten. Die Ansätze des Untervoranschlages sind gegenseitig deckungsfähig.

Gebärungsübersicht	2014	2015
Leistungen für Personal	Euro 734.500	Euro 707.500
Ausgaben für Anlagen	Euro 1.100	Euro 1.100
Sonstige Sachausgaben	Euro 891.300	Euro 886.100
Summe Ausgaben	Euro 1.626.900	Euro 1.594.700
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 3.800	Euro 3.800
Allgem. Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro 608.000	Euro 555.000
Summe Einnahmen	Euro 611.800	Euro 558.800
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 1.015.100	- Euro 1.035.900

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

092 Gemeinschaftsverpflegung

1/09200 Verbilligter Mittagstisch 400.000

1. Rechtliche Grundlage:

Freiwillige Sozialleistung des Landes

2. Inhaltliche Beschreibung:

Das Land gewährt zur Förderung seiner Bediensteten einen Beitrag zum Zugang zu einem verbilligten Mittagstisch.

3. Wirkungsziele:

Die Maßnahme stellt einen Teil der freiwilligen Sozialleistungen des Dienstgebers dar.

Auf Grund der empirisch nachgewiesenen hohen Bedeutung von guten Sozialleistungen für Arbeitsplatzsuchende kann dadurch ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern erzielt werden.

093 Erholungsaktionen

1/09300 Erholungseinrichtungen 30.700

1. Rechtliche Grundlage:

Freiwillige Sozialleistung des Landes

2. Inhaltliche Beschreibung:

Das Land Salzburg stellt seinen Bediensteten im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung Erholungseinrichtungen, die von der Personalvertretung des Landes verwaltet werden, zur Verfügung.

3. Wirkungsziele:

Die Maßnahme stellt einen Teil der freiwilligen Sozialleistungen des Dienstgebers dar.

Auf Grund der empirisch nachgewiesenen hohen Bedeutung von guten Sozialleistungen für Arbeitsplatzsuchende kann dadurch ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern erzielt werden. Günstige Erholungsmöglichkeiten für die Bediensteten können auch einen Beitrag zum Ziel der betrieblichen Gesundheitsvorsorge leisten.

2/09300 Erholungseinrichtungen

8.000

Gebärungsübersicht	2014		2015	
Ausgaben für Anlagen	Euro	3.000	Euro	3.000
Sonstige Sachausgaben	Euro	27.700	Euro	27.700
Summe Ausgaben	Euro	30.700	Euro	30.700
Allgem. Deckungsmittel, Lauf.Geb.	Euro	8.000	Euro	8.000
Summe Einnahmen	Euro	8.000	Euro	8.000
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro	22.700	- Euro	22.700

094 Gemeinschaftspflege

1/09400 Gemeinschaftspflege und sonstige Maßnahmen

494.900

1. Rechtliche Grundlage:

Freiwillige Sozialleistung des Landes

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der Dienstgeber stellt als freiwillige Sozialleistung entsprechende Mittel für die Gemeinschaftspflege zur Verfügung, die im Wege der jeweiligen Dienststelle den Bediensteten zukommen sollen. Für die kulturelle und sportliche Betreuung der Bediensteten werden die vom Dienstgeber zur Verfügung gestellten Mittel in unveränderter Höhe budgetiert.

Darüber hinaus sind für "sonstige Maßnahmen" Mittel vorgesehen, die für die externe Begleitung von Personalauswahlverfahren im Landesdienst benötigt werden. Auch werden Mittel für personelle Begleitmaßnahmen für die Einführung eines neuen Gehaltssystems im Amt der Salzburger Landesregierung benötigt.

3. Wirkungsziele:

Die Maßnahme im Bereich der Gemeinschaftspflege stellt einen Teil der freiwilligen Sozialleistungen des Dienstgebers dar.

Auf Grund der empirisch nachgewiesenen hohen Bedeutung von guten Sozialleistungen für Arbeitsplatzsuchende kann dadurch ein Wettbewerbsvorteil gegenüber Mitbewerbern erzielt werden.

Betriebliche Gesundheitsförderung:

1. Rechtliche Grundlage:

Freiwillige Sozialleistung des Landes

2. Inhaltliche Beschreibung:

Mit den veranschlagten Mitteln werden im Rahmen der Gesundheitsförderung für die Bediensteten vorgesehen Projekte des Dienstgebers finanziert.

3. Wirkungsziele:

Auf Grund der stetig steigenden Herausforderungen im beruflichen wie im privaten Umfeld der Bediensteten sind vermehrte Anstrengungen im Bereich der betrieblichen Gesundheit erforderlich. Geeignete Massnahmen im Bereich der Gesundheitsprävention sollen ihren Beitrag zur langfristigen Gesundheit der Bediensteten leisten.

2/09400 Gemeinschaftspflege und sonstige Maßnahmen 40.000

1. Rechtliche Grundlage:

Freiwillige Sozialleistung (Selbstbehalte für Bediensteten)

2. Inhaltliche Beschreibung:

Es handelt sich um Zahlungen (=Einnahmen für das Land) von Bediensteten, die für die Teilnahme an kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen einen Selbstbehalt zu leisten haben. In Folge der Brutto-Darstellung sind diese Mittel auf einem Einnahmenansatz zu verbuchen.

3. Wirkungsziele:

Diese Einnahmen sind Bestandteil der freiwilligen Sozialleistungen des Dienstgebers im Rahmen der Gemeinschaftspflege.

099 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/09990 Sonderbeihilfen für Landesbedienstete 2.000

1. Rechtliche Grundlagen:

§ 63 (3) Landes-Beamten-gesetz 1987 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Auf Grund von Disziplinarerkenntnissen eingegangene Geldstrafen und Geldbußen sind für Wohlfahrtszwecke zu Gunsten der Beamten zu verwenden.

3. Wirkungsziele:

Für die durch disziplinäres Fehlverhalten verursachten negativen Auswirkungen soll ein positiver Ausgleich geschaffen werden.

2/09990 Sonderbeihilfen für Landesbedienstete 100

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/09990 wird hingewiesen.

1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	
13	Sonderpolizei	
132	Gesundheitspolizei	
134	Flurpolizei	
1/13400	Berg- und Naturwacht	118.100

1) Rechtliche Grundlagen

Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73/1999 idgF
sowie Salzburger Berg- und Naturwachtverordnung, LGBl Nr 60/1979 idgF.

2) Maßnahmen

Vorgesorgt wird für den erforderlichen Sachaufwand, für die Ausbildung, die Bedeckung der Barauslagen der ehrenamtlichen Naturschutzwacheorgane sowie für die Dienstkleidung und Ausrüstungsgegenstände.

3) Wirkungsziele

Unterstützung der Naturschutzbehörden bei der Vollziehung des Naturschutzgesetzes durch ehrenamtliche Naturschutzwacheorgane.

16	Feuerwehrwesen	
164	Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung	
1/16400	Allgemeine Förderung der Feuerwehren	3.892.500

Salzburger Feuerwehrgesetz 1978, LGBl Nr 59/1978 idF LGBl Nr 85/2003

Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer wurden für das Jahr 2015 mit 4.100.000 Euro angenommen. Von den Erträgen aus der Feuerschutzsteuer werden als Vorwegabzug für die Erhaltung der Landesfeuerweherschule ein Betrag von 232.600 Euro und für den laufenden Betrieb ein Betrag von 101.700 Euro in Abzug gebracht. Die Aufteilung des verbleibenden Betrages von Euro 3.765.700 ist im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 12.12.1985, Zahl 0/91-257/27-1985, wie folgt vorgesehen:

a)	der Landesfeuerwehrverband	
	18 % zum laufenden und zum Investitionsaufwand (Euro 677.800)	
	3 % für den Unfall-Versicherungs- und Sozialfonds (Euro 113.000)	Euro 790.800
b)	der Salzburger Brandverhütungsfonds	
	6 % zum laufenden und zum Investitionsaufwand	Euro 207.500
c)	die freiwilligen Feuerwehren	
	45 % vorwiegend zur Anschaffung von Geräten	Euro 1.694.600
d)	die Stadtfeuerwehr Salzburg	
	15 % zum laufenden und zum Investitionsaufwand	Euro 564.900
e)	der Reservefonds	
	4 % Zuführung zur Rücklage (Feuerwehrwesen)	Euro 169.000
f)	9 % zur Schaffung eines Fonds zur rascheren Erreichung der Mindestausrüstung der	

Feuerwehren Euro 338.900

zu a) Salzburger Feuerwehrgesetz 1978, LGBl Nr 59/1978 idgF

Gemäß § 22 leg cit ist der Landesfeuerwehrverband eine Körperschaft öffentlichen Rechtes mit Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Salzburg.

zu b) Gesetz über die Schaffung eines Fonds zur Förderung der Brandverhütung und der Brandursachenermittlung im Lande Salzburg, LGBl Nr 76/1974 idF LGBl Nr 76/2012

Gemäß § 3 leg cit hat der Fonds zur Erfüllung seiner Aufgabe eine "Salzburger Landesstelle für Brandverhütung" einzurichten und zu erhalten.

Soweit die Mittel des Fonds nicht aus den Erträgen des Fondsvermögens, aus Stiftungen oder aus sonstigen Zuwendungen und Einnahmen aufgebracht werden, sind sie durch Zuwendungen des Landes und im Übrigen durch Leistungen der im Land Salzburg tätigen Feuerversicherungsunternehmen aufzubringen (§ 4 leg cit). Die Zuwendungen des Landes sind dem Fonds bis zur Höhe von 11 vH des Landesanteiles an der Feuerschutzsteuer, höchstens aber in dem Ausmaß zu leisten, in welchem Mittel von den im Land Salzburg tätigen Feuerversicherungsunternehmen aufgebracht werden.

1/16401 Richtfunknetz der Feuerwehren / Landeswarnzentrale 132.200

Für die Finanzierung des laufenden Betriebs der Landesalarm- und Warnzentrale wird auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 13. November 2000, Zahl 0/91-1660/53-2000, ein Landesbeitrag von 132.200 Euro zur Verfügung gestellt.

1/16402 Salzburger Brandverhütungsfonds 207.500

Auf die Erläuterungen zum Ansatz 1/16400 wird hingewiesen.

1/16410 Landesfeuerweherschule 109.000

Nach der Ausfinanzierung der neu errichteten Landesfeuerweherschule ist seit 1996 ein Instandhaltungsbeitrag zur Erhaltung der Bausubstanz vorgesehen. Der Betrag entspricht anteilig einer 2 %-igen Abschreibungsquote.

169 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/16900 Besonderer Aufwand der Feuerwehren 30.000

Zur Sicherung des Nachwuchses in der Feuerwehr sollen Veranstaltungen der Feuerwehrjugend und Feuerwehr-Jugendleistungsbewerbe sowie der Ankauf von Ausrüstung und Geräten für die Feuerwehrjugend unterstützt werden.

17 Katastrophendienst

179 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/17900 Katastrophenhilfsdienst 90.800

Gesetz über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen

Katastrophenhilfegesetz, LGBL Nr 3/1975 idF LGBL Nr 106/2013).

Gemäß § 13 leg cit (Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes) wird für den notwendigen Sachaufwand (Dienstabzeichen, Hinweisschilder, Helme, Arbeitskleidung, Teileinrichtungen des Warn- und Alarmdienstes) vorgesorgt.

Der Aufwand für die Betreuung der Katastrophenlager in den Garnisonen Salzburg-Siezenheim, St. Johann, Saalfelden und Tamsweg durch das Personal des Österreichischen Bundesheeres ist berücksichtigt.

Für den Ersatz der Kosten für Einsätze bei Katastrophenereignissen (§ 22 leg cit) und für die Anschaffung weiterer Einsatzgeräte für das Bundesheer (Assistenzleistungen, Wehrgesetz, BGBl Nr 305/1990 idgF) sowie für die Instandhaltung des Katastrophenfunknetzes ist vorgesorgt.

Software-Wartung (KatGIS, ETB):

Anteilige Wartungs- und Betriebskosten sowie Pool-Pufferkontingent des Landes Salzburg für den gemeinsamen elektronische Katastrophenschutzplan "KatGIS/ETB" mit dem Bundesland Steiermark.

Die Landesinformatik hat die Administration der Verrechnung von EDV-Projekten, auf die sie keinen gestaltenden Einfluss hat und die nicht von ihr betrieben werden, in die Verantwortlichkeit der betroffenen Dienststelle übergeben.

Um die quartalsmäßig anfallenden Kosten (bestehende Verträge mit Fremdfirma) des Landes Salzburg ab dem Jahr 2015 weiterhin bezahlen zu können, ist dieser Mehrbedarf erforderlich.

Sonstige Apparate und Ausrüstungen:

Das Land beschafft - zweckgebunden zum Einsatz in Assistenzfällen - für das Österr. Bundesheer verschiedenstes Einsatzgerät, damit die Assistenztruppen den Auftrag besser erfüllen können. Diese Beschaffungen haben sich in den letzten Jahren bestens bewährt und sollen daher fortgeführt werden. Einige Großgeräte (Winden etc.) sollen ersetzt werden, da Ersatzteile nicht mehr erhältlich sind.

Dem Referat für Katastrophenschutz wurden mit der Errichtung der Landesalarm- und -warnzentrale (LAWZ) beim Landesfeuerwehrverband Salzburg, Räume zur Errichtung und den Betrieb des Landeseseinsatzstabes, zur Verfügung gestellt. Durch Umschichtung des im Budegt vorgesehenen Betrages in der Höhe von 1.500,00 Euro vom H-Ansatz 1 179023 0454 zum H-Ansatz 1 179003 0454 soll der Ankauf diverser Gerätschaften ermöglicht werden.

Funkgeräte:

Das Katastrophenfunknetz wird immer störanfälliger.

Bis zur Endgültigen Umsetzung des digitalen Bündelfunks "BOS" sind die budgetierten Mittel zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen analogen Funkbetriebes über die Relaisstationen des Katastrophenfunknetzes vorgesehen.

mobile Klein-Vermittlungsanlage:

Als eines der Ergebnisse der bisherigen Integrierten Ausbildung (Medienarbeit und Stabsdienst) wurde die Notwendigkeit der Anschaffung einer mobilen Klein-Vermittlungsanlage erkannt. Durch diese soll bei Katastrophen- und Großschadensereignissen die erforderlichen Kommunikations-Infrastruktur Landesnetz unabhängig und landesweit (daher Mobil) für ein Medienzentrum oder einen Einsatzstab hergestellt werden.

Nach der 2008 erfolgten Anschaffung und Erstbetrieb bei der EURO 2008 sind für 2015 die Ausbildungen für die BVB geplant, in dessen Folge wird mit Nachanpassungen und technische Adaptierungen zu rechnen sein.

UKW Richtfunkanlage:

Das Katastrophenfunknetz wird immer störanfälliger. Mit dem vorgesehenen Betrag soll bis zum Umstieg auf ein digitales Bündelfunksystem (z.B. BOS - Austria) die finanzielle Grundlage für die Erhaltung des vorhandenen Netzes und zeitgemäße technische Ersatzbeschaffung und Adaptierung (Schnittstellen, digitale Anlagen) sowie der Barauslagenersatz (Fahrtkostenersatzansprüche) für Anlagenbetreuung der Amateurfunkstation des Landes (OE2XSN) geschaffen und finanziert werden.

Präventionsprojekte:

Diese Mittel sind für diverse Projekte wie zB die Senioren- und Kindersicherheitsolympiade / Safety-Tour des Salzburger Zivilschutzverbandes vorgesehen worden und sollen auch für das Jahr 2015 bestehen bleiben.

Katastrophenlager:

Die Beschaffungen für die Katastrophenlager sollen auch im Jahr 2015 fortgesetzt werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Katastropheneins.):

Das Land beschafft - zweckgebunden zum Einsatz in Assistenzfällen - für das Österr. Bundesheer verschiedenstes Einsatzgerät, damit die Assistenztruppen den Auftrag besser erfüllen können.

Diese Beschaffungen haben sich in den letzten Jahren bestens bewährt. Mit diesem Betrag sollen vorrangig geringwertige Wirtschaftsgüter beschafft werden.

Geringwertige Wirtschaftsgüter (Dosimeter):

Mit diesen werden im Falle von Strahlenschutzzeinsätzen die aufgenommenen Strahlendosen der eigenen Bediensteten sowie von Assistenzkräften oder Zivilenhilfskräften (Kran-, Baggerfahrer u.s.w) gem. Strahlenschutzgesetz gemessen. Diese Messungen sind die Voraussetzung für die gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation der aufgenommenen Strahlendosen. Die Dosimeter sind in der Routine jährlich zu tauschen.

Bekleidung und Ausrüstung (Katastropheneinsatz):

Das Land beschafft - zweckgebunden zum Einsatz in Assistenzfällen - für das Österr. Bundesheer verschiedenstes Einsatzgerät, damit die Assistenztruppen den Auftrag besser erfüllen können. Diese Beschaffungen haben sich in den letzten Jahren bestens bewährt.

Mit dem vorgesehenen Betrag soll entsprechende Schutzbekleidung (zB Forstarbeiterschutzbekleidung) beschafft werden. Weiters soll für die Bediensteten im Referat Katastrophenschutz einsatztaugliche (Sicherheits-) Bekleidung nachbeschafft sowie für ein einheitliches Erscheinungsbild (Corporate Identity - ID) ergänzt werden.

Verbrauchsmaterial:

Wartungsaufwand für die im Inventarstand des Referates 0/33 befindlichen Einsatzgeräte (Bergescheren, etc.). Wartung der vier Hubstapler in den Katastrophenschutzlagern.

Werkverträge:

Die Betreuung der vier Katastrophenlager erfolgt durch Bedienstete des Österr. Bundesheeres (Werkverträge), wofür ca. 2.300,00 Euro vorgesehen sind. Weitere Mittel sind für zusätzliche Arbeitsstunden, Schulung der behördlichen Einsatzorgane sowie für einzelne Werkleistungen (Gutachten bei Katastrophenereignissen, Referenten honorare) veranschlagt. Weiters ist geplant, externe Experten für Einzelleistungen künftig verstärkt einzubinden (zB Dateneingabe und -pflege für KatGIS durch Werkvertragnehmer). Für weitere noch nicht erkannte Anschaffungen und Adaptierungen sind ebenfalls noch Mittel vorgesehen.

1/17901 Katastropheneinsatzgeräte 2.300.000

Von den Mitteln nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF, werden 8,89 % zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren bereitgestellt.

Die förderbaren Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die entweder zur Beseitigung von außergewöhnlichen Schäden, die durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawinen und Erdbeben eingetreten sind, dienen oder zur Beseitigung von Katastrophenschäden im weiteren Sinn geeignet sind.

Die Verwendung des nach der Volkszahl auf das Land Salzburg entfallenden Betrages erfolgt über Beschluss des Landes-Feuerwehrrates.

Auf den Einnahmenansatz 2/94400 wird hingewiesen.

1/17902 Warn- und Alarmsystem 226.000

In der Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 4.6.1987 wurde eine Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF, zur Verfügung

stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen dieses Systems getroffen bzw. unterzeichnet.

Nach Art 3 dieser Vereinbarung erhält der Bund 5 vH der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Aufteilung der verbleibenden 95 vH auf die Länder erfolgt zu 90 vH nach der Volkszahl und zu 10 vH nach der Gebietsfläche. Die Volkszahl bestimmt sich nach dem von der Statistik Austria auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Die Mittel werden jährlich bis spätestens 31. März überwiesen.

Mit diesen Mitteln soll der Ausbau sowie die Erhaltung des Warn- und Alarmsystems (Zivilschutzsignale) fortgesetzt werden.

2/17902 Warn- und Alarmsystem 226.000

Dieser Betrag wird vom Bund aus dem Katastrophenfonds geleistet und ist zweckgebunden für den weiteren Ausbau der Sirenensteuerung bzw. für die Refundierung von Vorleistungen des Landes.

1/17910 Katastrophenlager des Österr. Roten Kreuzes 69.300

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Salzburg, hat in Viehhausen eine Lagerhalle, die als Katastrophenlager für den medizinischen Bereich verwendet wird, angemietet. Das Land trägt die Hälfte der Mietkosten und einen Teil für die materielle Ausstattung der Katastrophenabteilung.

Die Katastrophenereignisse der vergangenen Jahre - auch im Bundesland Salzburg - haben die Erfordernisse einer optimalen Einsatzbereitschaft aller Hilfsorganisationen eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

18 Landesverteidigung

180 Zivilschutz

1/18000 Beiträge für den Zivilschutzverband 154.100

Mit diesen Mitteln werden Beiträge an den Zivilschutzverband zur Schulung für Zivilschutzbelange und für den integrierten Sanitätsdienst in der zivilen Landesverteidigung gewährt. Vorgesehen ist für eine verstärkte Informationstätigkeit (auch an Schulen) zum Thema "Zivilschutz".

Der finanzielle Bestand des Zivilschutzverbandes soll (vor allem zur Absicherung der Löhne und Gehälter, der Mietkosten etc.) gesichert werden. Ein Großteil der Förderung wird für Personalkosten verwendet. Bisher gewährte Leistungen (zB des AMS) sind weggefallen.

1/18010 Sonstige Maßnahmen des Zivilschutzes 13.900

Für die Weiterführung der "Integrierten Ausbildung", insbesondere der schwergewichtsmäßigen Schulung für psychosoziale Betreuung von Rettern, Opfern und Angehörigen bei Katastrophenereignissen, fallen für die Abhaltung von Grund- und Fortbildungskursen und für die fachspezifische Betreuung des Einsatzpersonals Kosten an.

2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft
20	Gesonderte Verwaltung
205	Schulaufsicht
2050	Allgemeinbildende und berufsbild. Pflichtschulen

1/20500	Landesschulrat und Bezirksschulräte	209.100
---------	-------------------------------------	---------

1. Rechtliche Grundlagen:

§ 15 des Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1995, LGBL Nr 67/1995 idgF, Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBL Nr 3/1998 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der Amtsführende Präsident erhält entsprechend den gesetzlichen Grundlagen für seine Tätigkeit Bezüge. Weiters soll dem Landesschulrat, insbesondere dem Amtsführenden Präsidenten, die Erfüllung repräsentativer Aufgaben ermöglicht werden.

3. Wirkungsziele:

Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben

1/20501	Kollegium - Landesschulrat	33.500
---------	----------------------------	--------

a) Gemäß Regierungsbeschluss vom 23.12.1999, Zahl 0/91-1660/35-1999, sind den Schulaufsichtsorganen für ihre Mitwirkung bei der Vollziehung des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBL Nr 64/1995 idgF, sowie des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl Nr 302/1984 idgF, monatliche Funktionsgebühren zu gewähren.

b) Gewährung von Sitzungsgeldern und Reisekosten für Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates gemäß Salzburger Schulaufsichts-Ausführungsgesetz, LGBL Nr 67/1995 idgF.

1/20502	Ruhe- und Versorgungsbezüge	87.600
---------	-----------------------------	--------

1. Rechtliche Grundlagen:

Gesetz vom 13. Mai 1992 über die Bezüge und Pensionen der Mitglieder des Landtages und der Landesregierung (Salzburger Bezügegesetz 1992); LGBL Nr 67/1992 idF LGBL Nr 53/2011.

und

Gesetz vom 23. Oktober 1997 zur Regelung der Bezüge der Mitglieder des Landtages, der Mitglieder der Landesregierung und des Direktors des Landesrechnungshofes, des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates, der Bürgermeister der Salzburger Gemeinden und der Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Salzburg sowie des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Salzburger Landwirtschaftskammer (Salzburger Bezügegesetz 1998), LGBL Nr 3/1998 idF LGBL Nr 53/2011, in Verbindung mit dem Gesetz vom 9. Juli 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Bundes und

sonstiger Funktionäre (Bezügegesetz), BGBl Nr 273/1972 idgF, sowie dem Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz), BGBl I Nr 64/1997 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Für die nach den geltenden Bestimmungen zu erbringenden Leistungen für die Ruhe- und Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten bzw. Vizepräsidenten des Landesschulrates wurde budgetäre Vorsorge getroffen.

3. Wirkungsziele:

Die in diesem Ansatz vorgesehenen Budgetmittel dienen der Sicherstellung der mit den einschlägigen Bestimmungen festgelegten Ziele.

2/20502 Ruhe- und Versorgungsbezüge 6.600

Diese Einnahmen ergeben sich aus Pensionssicherungsbeiträgen.

1/20510 Landwirtschaftsschulen 50.100

Landesgrenzen überschreitender Schulbesuch:

Der Ausgleich für Schüler, die in anderen Bundesländern eine Schule besuchen, wurde von den Bundesländern beschlossen. Dadurch ergeben sich Ausgaben für Salzburger Schüler, die in einem anderen Bundesland eine Schule besuchen. Gleichzeitig erhält aber Salzburg von anderen Bundesländern Beiträge für Schüler, die aus diesen kommen. Die Einnahmen werden die Ausgaben übersteigen, da nicht so viele Salzburger Schüler Schulen in anderen Bundesländern besuchen.

2/20510 Landwirtschaftsschulen 110.000

Landesgrenzen überschreitender Schulbesuch:

Die Bundesländer haben sich auf einen Ausgleich für Schüler, die eine Schule in einem anderen Bundesland besuchen, geeinigt. Laut Hochrechnung werden mehr Schüler aus anderen Bundesländern in Salzburg die Schule besuchen als umgekehrt (auf den Ausgabenansatz 1/20510 wird hingewiesen).

206 Qualifikations- und Disziplinarkommissionen

1/20600 Disziplinar- u. Leistungsfeststellungskommissionen 700

Sitzungsgelder und Reisekosten für Mitglieder von Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommissionen gemäß Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBL Nr 138/1995 idgF.

207 Personalvertretung der Landeslehrer

2070 Allgemeinbildende u. berufsbildende Pflichtschulen

1/20701 Aufgaben der Personalvertretung, ab. Pflichtsch. 22.700

Gemäß § 29 PVG idgF sind den Organen der Personalvertretung die Kosten für den laufenden Aufwand und die Einrichtung der Dienststellenbüros sowie die Kosten

für Inlandsreisen zu ersetzen. Gemäß § 42 leg cit hat diese Kosten das Land zu tragen.

1/20702 Aufgaben der Personalvertretung, bb. Pflichtsch. 15.700

Gemäß § 29 PVG idgF sind den Organen der Personalvertretung die Kosten für den laufenden Aufwand und die Einrichtung der Dienststellenbüros sowie die Kosten für Inlandsreisen zu ersetzen. Gemäß § 42 leg cit hat diese Kosten das Land zu tragen. Das Büro des Zentralausschusses der Lehrer und Lehrerinnen der berufsbildenden Pflichtschulen ist in der Landesberufsschule Wals eingerichtet. Aus diesem Ansatz werden sowohl die Reisekosten und Spesenersätze als auch der laufende Betrieb der Geschäftsstelle des Zentralausschusses bedeckt. Aus dem Ansatz 1/220010 (Leistung für Personal) wird eine 20 Stunden Assistenzkraft zur Verfügung gestellt.

2071 Landwirtschaftsschulen

1/20710 Beiträge für Aufgaben der Personalvertretung 7.000

Der Aufwand für die Vertretung der Lehrer an landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen wird analog der Personalvertretung der übrigen Landesbediensteten vom Land getragen.

208 Pensionen der Landeslehrer

2080 Allgemeinbildende und berufsbild. Pflichtschulen

1/20800 Ruhe- und Versorgungsbezüge 122.890.700

Gemäß § 4 Abs 5 Finanzausgleichsgesetz idgF ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthochheit stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und den für die genannten Lehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen, Pensionsversicherungsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

Auf den Nachweis über den Pensionsaufwand wird hingewiesen.

2/20800 Ruhe- und Versorgungsbezüge 142.390.700

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/20800 wird hingewiesen.

1/20801 Pensionsvorschüsse und Darlehen 900

Vorgesorgt ist für die Gewährung von Pensionsvorschüssen für pensionierte LandeslehrerInnen.

2/20801 Pensionsvorschüsse und Darlehen 1.000

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung von Pensionsvorschüssen.

2081 Landwirtschaftsschulen

1/20810 Ruhe- und Versorgungsbezüge 2.523.700

Gemäß § 4 Abs 5 Finanzausgleichsgesetz idgF ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthochheit stehenden Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand und den für die genannten Lehrer vereinnahmten Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

Auf den Nachweis über den Pensionsaufwand wird hingewiesen.

Gemäß Pensionsgesetz hat der Dienstgeber die Pensionen für die pragmatisierten Landeslehrer zu leisten. Da die Pensionierungen durch Erklärung durch die Dienstnehmer erfolgen, kann der Aufwand für die Pensionen, aufgrund der dem Alter nach zur Pensionierung anstehenden Landeslehrer, nur geschätzt werden. Aufgrund der laufenden Gebärung und der anzunehmenden Pensionierungen wurde daher das Budget für das kommende Jahr erstellt!

2/20810 Ruhe- und Versorgungsbezüge 2.496.000

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/20810 wird hingewiesen.

209 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

2090 Allgemeinbildende Pflichtschulen

1/20900 Bezugsvorschüsse und Darlehen 207.900

Die Gewährung von Vorschüssen für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie für die übrigen Landesbediensteten.

2/20900 Bezugsvorschüsse und Darlehen 220.000

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung von Darlehen (Bezugsvorschüssen) von Landeslehrern an allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes.

1/20901 Gemeinschaftspflege 35.600

Vorgesorgt ist für den Beitrag des Landes zu den rund 440 Betriebsabonnements des Theater- und Konzertringes. Für die Förderung gemeinsamer Veranstaltungen im Sinne der Pflege der Betriebsgemeinschaft werden jährlich Mittel vorgesehen. Die Abwicklung erfolgt durch die Personalvertretung der LandeslehrerInnen.

Rund 2700 LehrerInnen an 160 Schulen erhalten jährlich einen Zuschuss zur Pflege der Betriebsgemeinschaft.

2091 Berufsbildende Pflichtschulen

1/20910 Bezugsvorschüsse und Darlehen 16.300

Die Gewährung von Vorschüssen für Lehrer und Lehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen erfolgt unter denselben Voraussetzungen wie für die übrigen Landesbediensteten.

2/20910 Bezugsvorschüsse und Darlehen 40.000

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung der gewährten Bezugsvorschüsse.

1/20911 Gemeinschaftspflege 16.700

Beitrag zur Gemeinschaftspflege für Lehrer und Lehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen. Analog dem Salzburger Landesdienst, wird Lehrer und Lehrerinnen ein Beitrag für die Pflege der Betriebsgemeinschaft gewährt.

2092 Landwirtschaftsschulen

1/20920 Bezugsvorschüsse und Darlehen 13.000

Die Gewährung von Vorschüssen für Lehrer an landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen erfolgt nach den hiefür geltenden Richtlinien.

2/20920 Bezugsvorschüsse und Darlehen 11.000

Die Einnahmen ergeben sich aus der Rückzahlung der Darlehen (Bezugsvorschüsse).

1/20921 Gemeinschaftspflege 1.500

Beitrag für kulturelle Betreuung von Lehrern an landwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen einschließlich der Vergütung von Abonnements für Theater und Konzerte.

1/20998 Schulische Präventionsarbeit 349.700

Aus dem Ansatz der schulischen Präventionsarbeit werden Angebote für Schulen gefördert, die einen präventiven Ansatz, insbesondere in den Bereichen Gewalt und Gesundheit, verfolgen. Es sind insbesondere Förderungen für die Bereiche Schulsozialarbeit, Gewaltprävention und Umgang mit Geld vorgesehen.

2/20998 Schulische Präventionsarbeit 55.600

Erwartete Einnahmen aus der Kofinanzierungsvereinbarung mit Gemeinden betreffend das Schulsozialarbeitsprojekt "face2face" des Vereines Neustart.

1/20999 Sonstige Maßnahmen 1.678.200

Vorgesorgt wird für

a) administrative Unterstützung an großen Pflichtschulen. Anzahl der administrativen Kräfte: sieben altes Projekt und drei neues (Pilot-)Projekt

b) 23 SchulassistentInnen - Assistenz zur Ermöglichung des Unterrichts

Die Assistenz zur Ermöglichung des Unterrichts will Kindern und Jugendlichen

mit sozial-emotionalen Defiziten den Schulbesuch ermöglichen und die

PädagogInnen unterstützen. Dabei handelt es sich um individuelle Betreuung von

verhaltensauffälligen Kindern, damit sie am Unterricht teilnehmen können,

ohne diesen grundlegend zu stören. Oberstes Ziel ist es, diese schwer

belasteten jungen Menschen in der Schule zu behalten, aber auch eine

allfällige Fremd- oder Eigengefährdung auszuschalten. In vielen Fällen

bedürfen diese Jugendlichen insbesondere spezieller Unterstützung in der

sozialen Integration.

Der Landesschulrat übernimmt die gesamte Planung und operative Abwicklung hinsichtlich der Akquisition von SchulassistentInnen, deren Einsatz und deren pädagogischer Begleitung.

c) Supervision für LandeslehrerInnen, Förderung der Pädagogischen Hochschule, Mit dieser Förderung können über 200 LehrerInnen kontinuierlich über ihre Unterrichtsarbeit und die dabei auftretenden Problemstellungen unter professioneller Begleitung reflektieren.

d) Einrichtung Pensionskonto für LandeslehrerInnen

e) Bildungssequenzen, Tagungen sowie Veranstaltungen, LehrerInnenempfang

21 Allgemeinbildender Unterricht

210 Allgemeinbild. Pflichtschulen, gemeinsame Kosten

1/21000 Bezüge der Lehrer 245.848.400

Gemäß § 1 Salzburger Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1995, LGBL Nr 138/1995 idF LGBL Nr 66/2011, obliegt die Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen der Landesregierung.

2/21000 Bezüge der Lehrer 225.431.500

Gemäß § 4 Abs 1 bis 3 Finanzausgleichsgesetz idGF ersetzt der Bund den Ländern 100 vH der Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) einschließlich bestimmter Zulagen der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer einschließlich der Landesvertragslehrer an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen.

1/21001 Nachmittagsbetreuung (Art. 15 a B-VG) 6.918.800

Der Bund hat mit dem Land Salzburg eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG idGF über den Ausbau der ganztägigen Schulformen (LGBL Nr 107/2011) abgeschlossen. Mit 01.09.2013 wurde diese Vereinbarung durch eine neuerliche Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG idGF über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (LGBL Nr 77/2013) verlängert. Gemäß Art 4 und 5 dieser Vereinbarungen stellt der Bund bis zum Kalenderjahr 2018 einen Zweckzuschuss zur Abdeckung des Mehraufwandes der Schulerhalter für die Freizeit der schulischen Tagesbetreuung zur Verfügung (=> Einnahmenansatz 2/210015 8501 001). Das Land Salzburg verteilt diese Mittel an die Schulerhalter jener Schulen, die als ganztägige Schulformen geführt werden. Die Mittel sind zum einen für infrastrukturelle Maßnahmen zur Errichtung neuer schulischer Tagesbetreuungen bzw. für Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen (=> Ausgabenansatz 1/210015 7305 002) und zum anderen für die Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung (=> Ausgabenansatz 1/210015 7305 001) zu verwenden.

2/21001 Nachmittagsbetreuung (Art. 15 a B-VG) 6.918.800

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/21001 wird hingewiesen.

1/21002 Schulische Sprachförderung 100.000

Ausgaben für die Beschulung und Alphabetisierung (Sprachförderung) von Flüchtlingskindern bis hin zur Sekundarstufe.

213 **Sonderschulen**1/21300 **Sonderschulen** 954.700

Gemäß § 1 Abs 4 lit a des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBl Nr 64/1995 idF LGBl Nr 49/2012, ist das Land gesetzlicher Schulerhalter der Sonderschule St.Anton und der Heilstättenschule an den Landeskliniken.

Aus diesem Ansatz wird für das Hilfspersonal (pflegerische Tätigkeiten) für Instandhaltungsmaßnahmen und für die Miete für das Schulgebäude der Sonderschule St.Anton sowie für die Lehr- und Lernmittelausstattung der Heilstättenschule und der Sonderschule St.Anton vorgesorgt.

Darüber hinaus ist ein Landesbeitrag an die Stadtgemeinde Salzburg für den Betrieb der Sonderschule für körperbehinderte Kinder vorgesehen (Regierungsbeschluss vom 12.06.2003, Zahl: 20201-1845/49-2003)

2/21300 **Sonderschulen** 16.000

Erwartete Einnahmen aus der Nachmittagsbetreuung für 2 Gruppen in der ASO St. Anton aus der Art. 15a BVG Vereinbarung mit dem Bund.

219 **Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen**1/21900 **Rudolf Steiner-Schule** 136.400

Beitrag zum Sach- und Betriebsaufwand der Rudolf-Steiner-Schule Salzburg.

1/21901 **Paracelsusschule** 40.500

Beitrag zum Sach- und Betriebsaufwand der Paracelsus-Schule Salzburg.

22 **Berufsbildender Unterricht**220 **Berufsbildende Pflichtschulen**2200 **Landesberufsschulen**1/22000 **Bezüge der Lehrer** 23.456.700

Gemäß § 4 Abs Finanzausgleichsgesetz idgF ersetzt der Bund den Ländern 50 % der Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer und Lehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen. Die Pensionskosten werden vom Bund zur Gänze getragen.

Durch den langjährigen Pragmatisierungsstopp verschiebt sich das Schwergewicht der eingesetzten Lehrer und Lehrerinnen in Richtung Vertragslehrpersonen. Der Anteil der pragmatisierten Lehrpersonen (derzeit rund 75 Personen) ist rückläufig. Im Stellenplan für das Schuljahr 2014/2015 wurden vom BMBF sowie von der Salzburger Landesregierung 399 VBÄ auf der Berechnungsbasis 9813 Schüler und Schülerinnen genehmigt. Daher wurde auch der Budgetschwerpunkt von pragmatisierten Lehrpersonen auf Vertragslehrpersonen gelegt.

2/22000 **Bezüge der Lehrer** 11.728.300

Gemäß § 4 Abs Finanzausgleichsgesetz idgF ersetzt der Bund den Ländern 50 % der Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Dienstherrschaft stehenden Lehrer und Lehrerinnen an berufsbildenden Pflichtschulen. Die Pensionskosten werden vom Bund zur Gänze getragen.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen beim Ansatz 1/22000 Bezüge der Lehrer hingewiesen.

1/22001 Schulbetrieb (Landesberufsschulen) 12.159.800

1. Gemäß § 1 Abs 4 des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBL Nr 65/1995 idgF, ist das Land Salzburg gesetzlicher Schulerhalter der Berufsschulen im Bundesland Salzburg. Die gesetzliche Schulerhaltung bedeutet die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Berufsschulen. Aufgrund der Bestimmung des § 23 leg cit trägt das Land die Schulbaulasten sowie die Hälfte des übrigen Sachaufwandes - die Gemeinden tragen die Kosten für die Bereitstellung von Schulräumen, die Instandhaltung, die Reinigung, die Beleuchtung, die Beheizung sowie die Kosten der Bereitstellung von Hilfspersonal zur Gänze sowie des übrigen Sachaufwandes zur Hälfte. Die Gegenverrechnung erfolgt jährlich im Rahmen der Gemeindeverrechnung.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der Betrieb der Schulen umfasst, die Ausgaben für Betriebskosten (Strom, Wasser, Wärme, Reinigung, Öffentliche Abgaben, ausgelagerte Betreuung etc.) der Gebäude der 12 Berufsschulstandorte. Weiters wird die laufende Sanierung und Instandhaltung der Objekte aus diesem Ansatz bedient.

Ebenso erfolgen An-, Zu-, Umbauten an den Objekten aus diesem Ansatz.

Aus dem Ansatz Schulbetrieb werden die laufenden Sachmittelausgaben der einzelnen Schulen (zB: Hygienischer Bedarf, Reinigungsmittel, Kleinteile, Kosten für Schulbusse etc.) beglichen. Weiters wird die maschinelle Ausstattung - zB der gewerblichen Berufsschulen - aus diesem Ansatz gedeckt. Die Ausgaben für Lehrmittel (Rohstoffe zB. Mehl, Fleisch, Fliesen, Metall, Kosmetik, Holz etc., Toner, Papier, Fachliteratur, etc.) sowie die gesamte EDV-Ausstattung (Hard- und Software) der Schulen fallen unter den Schulbetrieb. Ebenso umfasst der Schulbetrieb die Sachmittelausgaben und Personalkosten der administrativen Hilfen (Kanzleien, Haus- und Schulwarte) an den einzelnen Schulen sowie die Ersätze an die anderen Bundesländer für Gastlehrlinge (Kuchler Satz).

3. Wirkungsziel:

Durch die laufende Investition in die Schulen wird jungen Menschen in Salzburg eine Ausbildung auf höchstem Niveau ermöglicht und so dem drohenden Facharbeitermangel wirksam entgegengewirkt; dies bedeutet als positiven Nebeneffekt - insbesondere durch Umwegrentabilität - eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Salzburg. Ebenso soll den an den Schulen eingesetzten Lehrpersonen sowie dem eingesetzten Verwaltungspersonal eine positive, modern gestaltete Arbeitsumgebung zur Verfügung gestellt werden. So stehen zB. den Lehrpersonen an den Landesberufsschulen rund 350 komplett ausgestattete Lehrerarbeitsplätze zur Verfügung. Großer Wert wird bei der Ausstattung sowie

bei der Sanierung der Landesberufsschulen auf Arbeitsplatzergonomie, Maschinensicherheit, Brandschutz, Barrierefreiheit sowie Energieeffizienz gelegt.

2/22001 Schulbetrieb (Landesberufsschulen)

6.472.900

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/22001 wird hingewiesen.

Die geschätzten Einnahmen basieren auf dem dem Budgetierungsjahr vorausgegangenem Rechnungsjahr (Schnittmenge aus 2 Schuljahren) errechneten Ausgaben, umgelegt auf Schulstandorte und Kopfquoten der Schüler und Schülerinnen. Wobei anzumerken ist, dass mangels Neubauprojekten (diese Last trägt das Land) und der Verlagerung des Schwerpunktes auf Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen der Landesberufsschulen, der Gesamtfundierungsaufwand für die Gemeinden steigen wird.

Außerdem sind in diesem Einnahmenansatz die Erträge für Schüler und Schülerinnen aus anderen Bundesländern, Südtirol und Bayern, die in Salzburg beschult werden, enthalten. Im Gegenzug hat das Land Salzburg an die anderen Bundesländer Gastschulbeiträge (Kuchler-Satz derzeit € 46,90) zu leisten. Dies wird aus Ausgabenansätzen bestritten.

In diesem Ansatz sind auch die von den Schülern und Schülerinnen zu leistenden Lernmittelbeiträge (€ 31,80/€ 38,40 pro 8-Wochenlehrgang für das Schuljahr 2014/2015), die Einnahmen aus Betriebskostenersätzen für die Bereitstellung von Schulräumlichkeiten, für den Verkauf von erzeugten Produkten (zb. Bäcker, Fleischer, Konditoren, etc.), Kostenersätze für Dienstleistungen (zb. Kosmetik- und Friseurmodelle), sowie die Erlöse für ausgeschiedene Anlagenteile, enthalten.

1/22002 Holztechnikum Kuchl, Internat und Fachhochschule

395.000

Im Sinne des Regierungsbeschlusses vom 1.2.1988, Zahl 0/9-R 1470/1-1988, wurde vom Schulverein der Sägewerker Österreichs eine Berufsschule für Tischler, Säger und Tapezierer errichtet.

Für die Benützung dieser Berufsschule wird vom Land Salzburg ein jährlicher Zuschuss zur Abdeckung des Schuldendienstes zur Verfügung gestellt.

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 21.11.2002, Zahl 20091-1660/312-2002, wurde für den Neubau eines Fachhochschulgebäudes am Holztechnikum Kuchl einem Förderungsbeitrag des Landes in Höhe von maximal 4,9 Mio. Euro zugestimmt. Der Landesbeitrag wird in Form eines Zuschusses zu den vom Holztechnikum zu entrichtenden Leasingraten von jährlich rund 217.000 Euro bereitgestellt.

Für die Finanzierung der zweiten Ausbaustufe des Fachhochschulstandortes in Kuchl wurde mit Beschluss der Landesregierung vom 4.6.2007, Zahl 201-1660/72-2007, ein weiterer Förderbeitrag von max. 2,7 Mio Euro gewährt. Von der Gesamtförderung werden 50 %, das sind 1,85 Mio Euro, in Form einer Einmalkaution bereitgestellt. Die Ausfinanzierung erfolgt in Form der Übernahme der Leasingraten für eine Laufzeit von 20 Jahren. Mit Beschluss der Landesregierung vom 16.6.2008, Zahl 201-1661/17-2008, wurde einer Erhöhung des Landesbeitrages um 0,3 Mio. Euro zugestimmt.

2201 Landwirtschaftliche Berufsschulen

221 Berufsbildende mittlere Schulen

2210 Gewerbliche und kaufmännische mittlere Schulen

1/22100 Beiträge für berufsbildende mittlere Schulen 39.800

Für Beiträge an private Schulerhalter wird vorgesorgt.

2211 Landwirtschaftliche Fachschulen

1/22110 Bezüge der Lehrer (Landwirtschaftl. Fachschulen) 8.495.000

Gemäß § 4 Abs 1 bis 3 Finanzausgleichsgesetz idgF ersetzt der Bund den Ländern 50 vH der Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der unter ihrer Diensthoheit stehenden Landeslehrer einschließlich der Landesvertragslehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen im Sinne des Schulorganisationsgesetzes, BGBl Nr 242/1962 idgF.

Auf den Nachweis über Leistungen für Personal wird hingewiesen.

2/22110 Bezüge der Lehrer (Landwirtschaftl. Fachschulen) 3.434.000

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/22110 wird hingewiesen.

Mit dem Bund wurden Richtlinien (Betrag pro Schüler und Werteinheit) bezüglich der Refundierung getroffen, dadurch wird es im kommenden Jahr einmalig zu einer Steigerung des Bundeszuschusses für Salzburg kommen. Der Betrag wurde einschl. BS für Gartenbau berechnet.

1/22111 Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim 1.493.000

2/22111 Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim 877.800

Gebärungsübersicht	2014	2015

Leistungen für Personal	Euro 345.100	Euro 365.900
Ausgaben für Anlagen	Euro 32.000	Euro 71.500
Sonstige Sachausgaben	Euro 1.083.300	Euro 1.055.600

Summe Ausgaben	Euro 1.460.400	Euro 1.493.000
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 864.700	Euro 877.800
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro -	Euro -

Summe Einnahmen	Euro 864.700	Euro 877.800
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 595.700	- Euro 615.200

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/22112 Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof 1.624.700

2/22112 Landwirtschaftliche Fachschule Winkelhof 732.400

Gebahrungsübersicht	2014	2015
Leistungen für Personal	Euro 383.900	Euro 423.500
Ausgaben für Anlagen	Euro 77.800	Euro 79.100
Sonstige Sachausgaben	Euro 997.800	Euro 1.122.100
Summe Ausgaben	Euro 1.459.500	Euro 1.624.700
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 571.200	Euro 732.400
Summe Einnahmen	Euro 571.200	Euro 732.400
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 888.300	- Euro 892.300

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/22113 Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr. 1.881.000

2/22113 Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr. 1.001.300

Gebahrungsübersicht	2014	2015
Leistungen für Personal	Euro 495.300	Euro 526.700
Ausgaben für Anlagen	Euro 328.000	Euro 300.000
Sonstige Sachausgaben	Euro 879.400	Euro 1.054.300
Summe Ausgaben	Euro 1.702.700	Euro 1.881.000
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 832.300	Euro 1.001.300
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 43.900	Euro 0
Summe Einnahmen	Euro 876.200	Euro 1.001.300
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 826.500	- Euro 879.700

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/22114 Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg 1.111.700

2/22114 Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg 459.700

Gebahrungsübersicht	2014	2015
Leistungen für Personal	Euro 309.100	Euro 429.600
Ausgaben für Anlagen	Euro 84.000	Euro 70.000

Sonstige Sachausgaben	Euro	624.500	Euro	612.100

Summe Ausgaben	Euro	1.017.600	Euro	1.111.700
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro	432.800	Euro	459.700
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro	-	Euro	-

Summe Einnahmen	Euro	432.800	Euro	459.700
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro	584.800	- Euro	652.000

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/22115 Miete Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof 110.000

Mietkosten für die Turnhalle, die Versorgungsküche und den Speisesaal an der landwirtschaftlichen Fachschule Winklhof

222 Berufsbildende Höhere Schulen

228 Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher

1/22800 Lern- und Fortbildungsbeihilfen 60.000

1. Grundlage:

Stipendientrichtlinien (lt. Ressortgenehmigung Zahl: 2103 - 7375/1-2012 v. 27.2.2012)

2. Beschreibung:

Derzeit erhalten Lehrlinge eine Internatsbeihilfe des Landes Salzburg, welche einen mindestens 4 bis 12- wöchigen Lehrgang besuchen, dafür einen Internats- oder Privatplatz benötigen und die Kosten selbst tragen. Internatsbeihilfen werden je nach Lehrgangsdauer und sozialer Bedürftigkeit zwischen Euro 200,00 und 400,00 gewährt. Insgesamt ist die Anzahl der Ansuchen in den letzten Jahren gesunken, daher kann 2015 voraussichtlich auch, in Salzburg wohnhaften Lehrlingen ohne EU-Staatsbürgerschaft, eine Internatsbeihilfe gegeben werden. Andere Projekte der Lehrlingsförderung, die zur Mobilität von Lehrlingen insbesondere in strukturschwachen Regionen beitragen, werden gesetzt.

3. Wirkungsziel:

Durch die Fördermaßnahme sollen insgesamt ca. 200 Lehrlinge aus sozial schwachen Familien unterstützt und die Mobilität der Lehrlinge verbessert werden.

23 Förderung des Unterrichtes

230 Förderung des Schulbetriebes

1/23000 Bildungsmedien-Amtshilfeübereinkommen 150.500

Vorgesorgt wird für Ausgaben Bildungsmedienankauf (V+Ö-Rechte sowie Streaming-Lizenzen), Produktionen von Bildungsmedien - insbesondere

salzburgspezifische Bildungsmedien und Ankauf von Software für Schulen.

Vorgesehen ist auch die Vergütung nach §§ 42b und 56c Urheberrechtsgesetz
idgF: Das Land Salzburg übernimmt das Inkasso für die Vergütung. Siehe dazu
auch Einnahmen 2/23000.

2/23000 Bildungsmedien-Amtshilfeübereinkommen 117.600

Gebarungsübersicht	2014	2015
Leistungen für Personal	Euro -	Euro -
Ausgaben für Anlagen	Euro 3.100	Euro 3.100
Sonstige Sachausgaben	Euro 146.400	Euro 147.400
Summe Ausgaben	Euro 149.500	Euro 150.500
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 112.200	Euro 110.500
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 100	Euro 100
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 700	Euro 7.000
Summe Einnahmen	Euro 113.000	Euro 117.600
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 36.500	- Euro 32.900

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/23001 Musikum Salzburg 8.908.500

Der Verein ist eine Bildungseinrichtung, hat einen kulturellen Auftrag und bezweckt die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung für das Laienmusizieren (einschließlich Volksmusik), die Begabtenfindung und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung.
Das Musikum Salzburg ist eine Schule mit Öffentlichkeitsrecht.

231 Förderung der Lehrerschaft

2310 Allgemeinbildende u. berufsbildende Pflichtschulen

1/23100 Beiträge Fortbildung Lehrer, ab. Pflichtschulen 54.800

Zuschüsse für die Fortbildung sowie Entwicklung und Unterstützung von Lehrern an allgemeinbildenden Pflichtschulen im Land Salzburg.

1/23101 Beiträge Fortbildung Lehrer, bb. Pflichtschulen 87.600

Aus diesem Ansatz werden Zuschüsse für die Fortbildung von Landesberufsschullehrern und Landesberufsschullehrerinnen geleistet. Grundsätzlich ist für die Fortbildung der Landeslehrer und Landeslehrerinnen der Bund zuständig. In gewissen Nischenbereichen zB. Seilbahntechnik, KFZ-Elektronik, etc., können vom Bund keine Fortbildungsmaßnahmen angeboten werden. Diese Spezialausbildungen, Firmenbesichtigungen oder Produktschulungen

Das Land Salzburg gewährt nach Erfüllung der Förderkriterien und nach Maßgabe vorhandener Mittel eine freiwillige Förderung für den Ankauf von Bibliotheksmedien, wobei der Gesamtbeitrag der Schule (Beiträge des Rechtsträgers, des Elternvereins, von Sponsoren und Sonstigen) für die Schulbibliothek bis zu einer Höchstgrenze von 370 Euro verdoppelt wird. Im Falle einer Neueinrichtung bzw. Reorganisation der Schulbibliothek kann eine einmalige, zusätzliche Förderung bis zu einer Höhe von 740 Euro gewährt werden. Der Höchstbetrag der Landesförderung beträgt in diesem Fall 1.110 Euro. Nicht gefördert wird der Ankauf von Klassensätzen. Ca. 40 Schulbibliotheken werden pro Jahr gefördert.

Sokrates:

Aufgrund eines bestehenden Dienstleistungsvertrages, abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg als Auftraggeber und der Firma bit media e-Learning solution GmbH & Co KG als Auftragnehmer, ist das Land Salzburg verpflichtet, für die Erstellung und Überlassung der Nutzung der Schulverwaltungssoftware Sokrates WEB einschließlich der Inbetriebnahme, der Datenmigration/Übernahme, für Schulungen, für Wartung, den Hotlinedienst, der Softwareentwicklung sowie für den Serverbetrieb finanziell aufzukommen. Die Schulverwaltungssoftware Sokrates WEB wird an allen Allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg eingesetzt. Das Land Salzburg ist berechtigt, den Rechtsträgern bzw. Schulerhaltern der Pflichtschulen die Schulverwaltungssoftware zur Nutzung zu überlassen.

Weiters ist das Land Salzburg auch im Rahmen seiner Behörden- bzw. Aufsichtsfunktion berechtigt, die Schulverwaltungssoftware auch außerhalb der Schulen einzusetzen (Amt der Salzburger Landesregierung) bzw. den sonst zuständigen Behörden auch außerhalb der Landesverwaltung zur Nutzung zur Verfügung zu stellen (Landesschulrat). Für diese Zweck wurde mit den Schulerhaltern der Pflichtschulen (31% an den Kosten der Schulverwaltungssoftware Sokrates WEB, ausgenommen der Serverkosten) sowie dem Landesschulrat für Salzburg (10% an den Kosten der Schulverwaltungssoftware Sokrates WEB, ausgenommen der Serverkosten) eine Kostenbeteiligung vereinbart.

Aufgrund eines bestehenden Dienstleistungsvertrages abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg als Auftraggeber und der Firma bit media e-Learning solution GmbH & Co KG als Auftragnehmer, ist das Land Salzburg verpflichtet für die Erstellung und Überlassung der Nutzung der Schulverwaltungssoftware Sokrates WEB einschließlich der Inbetriebnahme, der Datenmigration/Übernahme, für Schulungen, für Wartung, den Hotlinedienst, der Softwareentwicklung sowie für den Serverbetrieb finanziell aufzukommen. Die Schulverwaltungssoftware Sokrates WEB wird an allen Allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg eingesetzt. Das Land Salzburg ist berechtigt, den Rechtsträgern bzw. Schulerhaltern der Pflichtschulen die Schulverwaltungssoftware zur Nutzung zu überlassen.

Weiters ist das Land Salzburg auch im Rahmen seiner Behörden- bzw. Aufsichtsfunktion berechtigt, die Schulverwaltungssoftware auch außerhalb der Schulen einzusetzen (Amt der Salzburger Landesregierung) bzw. den sonst zuständigen Behörden auch außerhalb der Landesverwaltung zur Nutzung zur Verfügung zu stellen (Landesschulrat). Für diese Zweck wurde mit den Schulerhaltern der Pflichtschulen (31% an den Kosten der Schulverwaltungssoftware Sokrates WEB, ausgenommen der Serverkosten) sowie dem Landesschulrat für Salzburg (10% an den Kosten der Schulverwaltungssoftware Sokrates WEB, ausgenommen der Serverkosten) eine Kostenbeteiligung vereinbart.

Kostenbeiträge von Bund und Gemeinden für die Schulverwaltungssoftware SOKRATES.

1/23903 Salzburger Bildungsnetz 22.000

Die technische Weiterentwicklung im Computerbereich, neue Server- und Clientbetriebssysteme erfordern ständig neuerlichen Support- und Schulungsaufwand an Schulen, die Sicherstellung der notwendigen Ressourcen im EDV- und Schulungszentrum der IT-Betreuerinnen sowie die Ausstattung der IT-BetreuerInnen (Hardware, Telefonie, Internet).

2/23903 Salzburger Bildungsnetz 100

Verrechnungsansatz

24 Vorschulische Erziehung

Die Förderung und der Ausbau der Kinderbetreuung stellt einen Schwerpunkt des Arbeitsübereinkommens der Landesregierung dar. Dies zeigt sich auch in der Entwicklung der Ausgaben des Landes für diese Aufgabe seit 2001:

Entwicklung der Ausgaben des Landes Salzburg für die Kinderbetreuung:

2001:	18.836.780 Euro	2009:	34.727.683 Euro
2002:	17.471.902 Euro	2010:	38.724.695 Euro
2003:	18.027.757 Euro	2011:	39.354.572 Euro
2004:	18.793.750 Euro	2012:	41.546.000 Euro
2005:	20.797.589 Euro	2013:	44.062.700 Euro
2006:	21.070.589 Euro	2014:	45.512.700 Euro
2007:	22.948.371 Euro	2015:	57.731.300 Euro
2008:	25.805.564 Euro		

Jahre 2001 bis 2011: Rechnungsabschlüsse

Jahre 2012 bis 2015: Landesvoranschläge

240 Kindergärten

2400 Förderung von Kindergärten

1/24000 Ausgaben nach dem Kinderbetreuungsgesetz 24.946.800

Gemäß § 41 in Verbindung mit § 42 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl Nr 41/2007 idF LGBl Nr 60/2012, gebührt den Rechtsträgern von öffentlichen und privaten Kindergärten eine Subvention zum Personalaufwand von KindergartenpädagogInnen und HelferInnen.

Vorgesorgt wird für ca. 900 KindergartenpädagogInnen und 160 HelferInnen an ganzjährig geöffneten öffentlichen und privaten Kindergärten.

Den Rechtsträgern von Teilzeitkindergärten gebührt die Subvention zum Personalaufwand entsprechend der tatsächlichen Betriebszeit bzw. bei Stilllegung oder Auflösung des Kindergartens oder Einstellung von Gruppen einschließlich Integrationsgruppen während des Jahres gebührt die Förderung nur im Verhältnis der vollen Betriebsmonate.

Für Kindergärten mit einem Anteil von mehr als 50 % Kindern mit mangelnden

Deutschkenntnissen wird eine teilbeschäftigte zusätzliche pädagogische Kraft gefördert.

Wegen längerer Öffnungszeiten von Kindergärten über 40 Wochenstunden hinaus ist der Personalaufwand für zusätzliche KindergartenpädagogInnen zu fördern. Für jede Gruppe mit mindestens drei Kindern mit schwerer Beeinträchtigung ist ein/e vollbeschäftigte/r Sonderkindergartenpädagoge/in zu fördern; bei weniger als drei Kindern erfolgt die Förderung anteilig.

Bei fehlenden SonderkindergartenpädagogInnen sind zusätzliche KindergartenpädagogInnen oder Lehrkräfte anstelle einer Soki in Integrationsgruppen zu fördern. Durch steigende Kinderzahlen und Senkung der Gruppengrößen sind ab Herbst 2014 ca. 25 Kindergartengruppen mehr zu fördern. Steigerung der Integrationskinder um ca. 20 Kinder mehr gegenüber dem Vorjahr.

Darüber hinaus wird für das "Familienpaket" - gemäß § 2 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 - zur Reduzierung der Elternbeiträge für die Betreuung aller Kinder bis Schulbeginn (außer Kinder, die in der Zeit zwischen dem 1.9.2009 bis 31.8.2010 geboren sind), davon ca. 4700 in Tagesbetreuungseinrichtungen und ca. 8400 in Kindergärten, Vorsorge getroffen.

Laut § 13a des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 wird Vorkehrung für die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen) für ca. 5000 Kinder getroffen.

2/24000 Ausgaben nach dem Kinderbetreuungsgesetz 4.535.000

Einnahmen ergeben sich aus Beiträgen des Bundes gemäß Vereinbarung nach Art. 15a B-VG idgF über die Einführung der halbtägig kostenlosen frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen. Die Einnahmen werden an die jeweiligen Rechtsträger weitergeleitet.

1/24001 Sonstige Beiträge für Kindergärten 188.600

Neben der gesetzlichen Verpflichtung soll der Ausbau der Kindergärten durch Landesbeiträge gefördert werden.

Vorgesehen sind Beiträge an private Kindergärten zur Sanierung und Adaptierung vorhandener Räumlichkeiten sowie zur Ergänzung von Mobiliar, Spielmaterial und Spielplatzgeräten.

Der Subventionsfonds für kirchliche Kindergärten hat den Zweck, die Aufrechterhaltung der Kindergärten der Erzdiözese Salzburg zu unterstützen.

Der einvernehmlich zwischen Vertretern der Erzdiözese und der Landesregierung im Jahr 2007 festgesetzte Betrag dient sowohl der Deckung von Abgängen auf dem Sektor der Personalkosten und der Rücklagenbildung für Abfertigungen wie auch der Erhaltung und Sanierung hinsichtlich der baulichen Substanz.

1/24002 Beförderung der Kindergartenkinder 520.000

Vorgesorgt wird für die Beförderung von Kindergartenkindern, insbesondere auf dem Land. Die Beiträge erhalten Gemeinden und private Rechtsträger auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses vom 27.3.1990, Zahl 0/91-163/150-1990, in Verbindung mit dem Regierungsbeschluss vom 13.1.1999, Zahl 0/91-163/39-1998.

1/24010 Kindertagesbetreuung 31.191.100

Gemäß § 9 in Verbindung mit § 10 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007,

LGBL Nr 41/2007 idgF, gebührt öffentlichen und privaten Rechtsträgern von Tageseltern- und Tagesbetreuungseinrichtungen eine Förderung pro Kind und Monat. Die Höhe der Förderung richtet sich nach dem Alter der Kinder und der Dauer der Betreuung. Für Kinder mit schwerer Beeinträchtigung werden erhöhte Fördersätze gewährt. Die Zahl der I-Kinder erhöht sich gegenüber dem letzten Jahr um ca. 20. Weiters gebühren für verlängerte Tagesöffnungszeiten und verlängerte Jahresöffnungszeiten Zuschläge.

Für Sondermodelle der Kinderbetreuung von alterserweiterten Gruppen gibt es zusätzliche Förderungen.

Vorgesorgt wird in privaten Einrichtungen, die Tageseltern beschäftigen, für insgesamt ca. 1410 Kinder.

Die Betreuungsdauer erfolgt in 4 Kategorien.

In privaten und öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen werden monatlich insgesamt ca. 4880 Kinder mit einer Betreuungsdauer von 10 bis 40 Wochenstunden betreut.

Weiters wird zur Fortsetzung des Projektes "Eltern-Kind-Service" vorgesorgt. Zur Ausstattung von privaten Tagesbetreuungseinrichtungen ist ebenfalls ein Beitrag veranschlagt.

Kindertagesbetreuung der Gemeinden

Durch Neugründung und Erweiterung von Einrichtungen fallen Betreuungskosten für insgesamt ca. 2250 Kinder pro Monat an.

Private Kindertagesbetreuung

Durch Neugründung und Erweiterung von Einrichtungen fallen Betreuungskosten für insgesamt ca. 2630 Kinder pro Monat an. Weiters Betreuungsplätze bei Tageseltern von ca. 1410 Kindern. Insgesamt ca. 4040 bei privaten Trägern.

Bundesmittel für sprachliche Frühförderung sowie Ausbau zusätzlicher Plätze. Landesmittel für Kofinanzierung Sprache und Ausbau.

Vorsorge für Ferienbetreuung, gemeindeübergreifende Betreuung und Öffentlichkeitsarbeit.

Kofinanzierung Sprache und Ausbau sowie Vorsorge für Ferienbetreuung, gemeindeübergreifende Betreuung sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

2/24010 Kindertagesbetreuung 7.679.000

Einnahmen durch Bundesgelder gemäß der Vereinbarungen Artikel 15a B-VG für frühe Sprachförderung und den Ausbau über institutionelle Kinderbetreuungsangebote.

Rückzahlung von Übergenüssen aus den Jahresabrechnungen des Vorjahres, die mit der vorläufigen Förderung nicht zur Gänze gegenverrechnet werden konnten bzw. Schließungen von Tagesbetreuungseinrichtungen.

1/24011 Hortbetreuung 369.400

Aufgrund des Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL Nr 41/2007 idgF, ist für öffentliche und private Horte eine Förderung zu gewährleisten. Insgesamt ist für 22 Horte vorzusorgen.

1/24090 Kindergärten des Landes 429.700

Für den Privatkindergarten Haunspurgstraße 23 (Rechtssträger Familie Nairz), der als Belegkindergarten mit Krabbelgruppe den Kindern von Landesbediensteten des Amtsgebäudes Porschehof zur Verfügung steht, werden aufgrund der Vereinbarung vom 28.4.1998, genehmigt mit Regierungsbeschluss vom 2.6.1998, vom Land die Mietkosten übernommen und ein eventueller Abgang des Privatkindergartens abgedeckt.

2/24090 Kindergärten des Landes

66.000

Gebärungsübersicht	2014	2015
Leistungen für Personal	Euro 211.400	Euro 211.400
Ausgaben für Anlagen	Euro 3.800	Euro 3.800
Sonstige Sachausgaben	Euro 243.100	Euro 214.500
Summe Ausgaben	Euro 458.300	Euro 429.700
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.G.	Euro 55.000	Euro 66.000
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.G.	Euro 30.000	Euro -
Summe Einnahmen	Euro 85.000	Euro 66.000
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 373.300	- Euro 363.700

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

Kindergartenbeiträge und Personalförderung von der Stadt bzw. den jeweiligen Gemeinden für eine Krabbelgruppe in der Schanzlgasse.

Betriebskostenersätze:

Rückersätze vom Träger Hilfswerk; Kanal- und Abfallwirtschaftsgebühr, Grundsteuer, Haftpflichtversicherung f. Gebäude und Betrieb, Gebäude-Sachversicherung, Rauchfangkehrerarbeiten und Wartung der Gaskesselanlage.

Einnahmen für Mittagessen im Kindergarten und der Krabbelgruppe Schanzlgasse, keine Ausweitung für 2015.

249 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/24900 Kindergartenversuche

6.900

Beiträge für wissenschaftliche Begleitung von Kindergartenversuchen sowie für die Erstellung von wissenschaftlichen Dokumentationen im Bereich der Kleinkindforschung.

Abdeckung von anfallenden Kosten im Rahmen der Kindergarten- und Tagesbetreuungsinspektion.

1/24910 Kindergartenpädagogik

78.800

Im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen für Kindergartenpädagoginnen, Horterzieherinnen und Betreuerinnen von Kleinkindgruppen werden methodisch-didaktische Seminare abgehalten sowie pädagogisch-psychologische Gruppen- und Einzelberatungen angeboten. Weiters werden Schulungen für Kindergartenhelferinnen durchgeführt. Vorgesehen wird vor allem für Referentenhonorare incl. Spesen, Ankauf von Fachliteratur, Modellspielzeug und andere Lernbehelfe.

2/24910 Kindergartenpädagogik 20.000

Es werden Einnahmen aus Seminarbeiträgen im Rahmen von Veranstaltungen erwartet.

25 Außerschulische Jugenderziehung

250 Schülerhorte

1/25000 Haus der Jugend, Salzburg 167.000

Die finanzielle Unterstützung für das Haus der Jugend stammt aus einer Übergabevereinbarung, die von den Amerikanern mit Stadt und Land Salzburg geschlossen wurde. In der Vereinbarung vom Jänner 1956 steht: "Zu Beginn des Jahres 1952 führte Mr. Dearing, Leiter des Salzburger AYA Büros, den Verein mit seinem Haus der Jugend, dank einer überaus weitschauenden Planung gemeinsam mit der Landesregierung und Stadtgemeinde Salzburg in Österr. Hände über. Er sicherte des weiteren den Bestand des Hauses der Jugend und die Finanzierung seines Betriebes durch folgende Übereinkunft über dessen Subventionierung: je ein Drittel der Gesamtsumme des notwendigen Budgets sollte aufgebracht werden durch Landesregierung Salzburg, Stadtgemeinde Salzburg, Eigenaufbringung des Vereins".

Das Statut für das Haus der Jugend sieht zudem im § 3 (3) c vor, dass sich der Verein über Subventionen der öffentlichen Körperschaften finanziert und zwar "Stadt und Land Salzburg zu gleichen Teilen, sowie des Bundes".

Im § 11 (2) des Statutes ist festgehalten, dass dem Vereinsvorstand kraft ihres Amtes der/die Landeshauptmann(-frau) von Salzburg und der/die BürgermeisterIn der Landeshauptstadt Salzburg angehören. Diese können sich vertreten lassen. Für das Land nimmt derzeit diese Vertretung HR Dr. Prucher wahr.

251 Schüler-, Lehrlings- und Gesellenheime

1/25100 Beiträge zur Führung von Internaten 25.000

Ermessensausgabe

Das Kolpinghaus Salzburg soll Beiträge zum laufenden Jahresbetrieb erhalten. Das Kolpinghaus ist das einzige Ganzjahresinternat für Lehrlinge im Land Salzburg, welche keinen Wochenlehrgang besuchen und auf einen Internatsplatz angewiesen sind, da Arbeitsplatz und Wohnort nicht ident sind und daher eine Unterbringung in einem Internat erfordern.

Ebenso werden SchülerInnen untergebracht und betreut. Wegen spezieller sozialpädagogischer kostenintensiver Betreuungsformen kann das Kolpinghaus ohne Landesbeitrag die erforderlichen Leistungen nicht alleine finanzieren.

Ziel der Förderung ist es, die Heimkosten für sozial bedürftige Lehrlinge

leistbar zu erhalten und ein gutes Betreuungsangebot sicherzustellen.

1/25190 Landesberufsschülerheime

4.383.100

1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 4 des Salzburger Berufsschulorganisationsausführungsgesetzes LGBL Nr 65/1995 idgF ist das Land Salzburg gesetzlicher Heimerhalter der Landesberufsschulheime im Bundesland Salzburg. Derzeit verfügt das Land über 10 Landesberufsschulheime mit rund 1.100 Betten (rund 220.000 Nächtigungen pro Jahr). Zur Senkung der jährlichen Kosten werden die Heime teilweise in den Ferien gewerblich betrieben. Das Landesberufsschulheim Hallein wird vom Land direkt geführt - die übrigen Heime sind mittels Betreiberverträgen an Heimträger ausgelagert. Die gesetzliche Heimerhaltung bedeutet, die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Berufsschulheime.

Gemäß § 29 leg cit. ist vom gesetzlichen Heimerhalter ein Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einzuheben. Dieser Beitrag ist durch die Landesregierung als zivilrechtliches Entgelt (Schuljahr 2014/2015 € 84,80 für eine Woche Vollverpflegung samt pädagogische Betreuung) festzusetzen. Betreffend die Kostenaufteilung Land - Gemeinden (Gemeindeverrechnung) ist der § 23 leg. cit. sinngemäß anzuwenden. (Siehe Anmerkung zum Ansatz 1/22001)

2. Inhaltliche Beschreibung:

Dieser Ansatz umfasst die Kosten für an den Heimen eingesetztes Personal, für die Erhaltung und den Betrieb der Heime (ausgenommen für Positionen, die durch Eigenleistungen der Heimbewohner gemäß § 29 leg. cit. umfasst sind) sowie für die Kostenersätze, die für die ausgelagerten Heime für die Betriebsführung zu leisten sind. Ebenso werden Um-, Zu- und Neubauten der Landesberufsschülerheime aus diesem Ansatz bedeckt.

3. Wirkungsziel:

Da die Berufsschulen großteils lehrgangsmäßig geführt werden und junge Menschen aus ganz Salzburg und darüber hinaus aus ganz Österreich die einzelnen Standorte besuchen, ist es unabdinglich auch geeignete und zeitgemäße Unterkünfte zur Verfügung zu stellen um den jungen Menschen in Ergänzung zum Schulbetrieb eine Ausbildung und Freizeitgestaltung auf höchstem Niveau zu ermöglichen und so dem drohenden Facharbeitermangel wirksam entgegen zu wirken - dies bedeutet als positiven Nebeneffekt - insbes. durch Umwegrentabilität - eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Salzburg.

2/25190 Landesberufsschülerheime

1.991.500

Gemäß § 29 des Salzburger Berufsschulorganisationsausführungsgesetzes LGBL Nr 65/1995 idgF ist vom gesetzlichen Heimerhalter ein Beitrag für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einzuheben. Dieser Beitrag ist durch die Landesregierung als zivilrechtliches Entgelt (Schuljahr 2014/2015 € 84,80 für eine Woche Vollverpflegung samt pädagogische Betreuung) festzusetzen. Betreffend die Kostenaufteilung Land - Gemeinden (Gemeindeverrechnung) wird auf die Erläuterung zum Ansatz 1/25190 - Landesberufsschulheime verwiesen.

An gewissen Heimstandorten können Externe (zB. BH MitarbeiterInnen, VS Kinder, Polizei etc.) Mittagessen konsumieren. Diese Einnahmen, sowie die

Betriebskostenersätze für die zur Verfügungstellung von Heimräumlichkeiten, werden in diesem Ansatz berücksichtigt.

252 Jugendherbergen und Jugendheime

1/25201 Förderung von Jugendheimen 49.000

Ermessensausgabe

Investitionen für Neubau, Adaptierung und Sanierung von Jugendheimen der im Salzburger Landesjugendbeirat vertretenen Organisationen sollen gefördert werden.

Ziel der Förderung ist, durch adäquate Jugendheime, ein pädagogisch hochwertiges Betreuungsangebot der Salzburger Jugendorganisationen weiterhin sicherzustellen.

1/25202 Förderung von Jugendzentren und Jugendräumen 643.000

Beitrag an Gemeinden für Investitionen - Ermessensausgabe

Gefördert wird die Neuerrichtung und Adaptierung von Jugendzentren und Jugendtreffpunkten der Gemeinden.

Ziel dieser Fördermaßnahme ist es, die Gemeinden, als Träger von offenen Jugendeinrichtungen bei ihren Investitionsmaßnahmen zu unterstützen.

Beitrag zum laufenden Aufwand

Gemäß Salzburger Jugendgesetz 1999 vom 10. Dezember 1998, LGBL Nr 24/ 1999, sollen Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit 50 % des Jahresaufwandes als Förderungsbeitrag des Landes Salzburg erhalten. In den letzten Jahren ist die Zahl der Jugendzentren und -treffpunkte auf über 60 gestiegen. Die Förderquote im Verhältnis zum Jahresgesamtaufwand aller Zentren beträgt ca 16 %. Dieser Prozentsatz soll 2015 erstmals nach vielen Jahren wieder gesteigert werden.

Ziel ist es, mit diesem Beitrag die Betreuungsqualität zu sichern. Dafür werden zu Beginn des Jahres 2015 auch neue Förderrichtlinien erlassen.

Beiträge für den Salzburger Landesjugendbeirat

Gemäß Salzburger Jugendgesetz 1999.

Der Salzburger Landesjugendbeirat soll zur Erfüllung seiner Aufgaben als Beratungsorgan der Salzburger Landesregierung für die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen einen Jahresbeitrag von € 4.000,00 als Beitrag aus Förderungsmittel für Jugendzentren- und -treffpunkte analog der Jugendorganisationen erhalten.

Ziel dieser Förderung ist es, organisationsübergreifende Projekte zu ermöglichen.

Beiträge für Investitionen

Gemäß Salzburger Jugendgesetz 1999 vom 10. Dezember 1998, LGBL Nr 24/1999. Gefördert wird die Neuerrichtung und Adaptierung von im Land Salzburg von Vereinen betriebenen Jugendzentren und Jugendtreffpunkten.

Ziel dieser Fördermaßnahme ist primär die räumliche Qualitätssicherung der

Die Jugendorganisationen sind mit erhöhten Personal- und Strukturkosten konfrontiert. Dies vor allem deshalb, weil immer mehr Jugendliche präventive Betreuungsangebote benötigen. Das schlägt sich in höheren Personal- und auch Projektkosten nieder. Daher werden erstmals nach vielen Jahren die Fördermittel 2015 zumindest geringfügig erhöht.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Betreuungsqualität für die Kinder- und Jugendlichen im Land Salzburg zu sichern.

Grundlage ist das Salzburger Jugendgesetz 1999.

Der Salzburger Landesjugendbeirat soll zur Erfüllung seiner Aufgaben als Beratungsorgan der Salzburger Landesregierung für die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen aus Mitteln der Jugendverbände analog der Jugendzentren einen Jahresbeitrag von € 4.000 erhalten.

Ziel dieser Fördermaßnahme ist es, organisationsübergreifende Projekte zu fördern.

1/25992 Allgemeine Jugendförderung

315.000

Unterstützung von verschiedenen Maßnahmen und Projekten: Gefördert werden sollen Aktivitäten von Organisationen, welche nicht im Landesjugendbeirat vertreten sind und vor allem Projekte, die aufgrund von Beschlüssen der Landesjugendreferentenkonferenz gemeinsam durchgeführt werden. Ziel ist insbesondere die Kooperation mit den anderen Bundesländern zu stärken.

Maßnahmen zur politischen Bildung und zur Hebung der Mitbestimmungsmöglichkeiten junger Menschen sollen unterstützt werden. Ziel ist eine Steigerung des politischen Bewusstseins und der Beteiligungsbereitschaft junger Menschen am öffentlichen Leben.

Gemäß dem Salzburger Jugendgesetz 1999, sollen Beiträge für folgende Veranstaltungen gewährt werden:

- a) Zusammenarbeit mit Einrichtungen der außerschulischen Jugendarbeit, wie z.B. Jugendkulturinitiativen, Jugendfreizeiteinrichtungen.
- b) Durchführung von Veranstaltungen unter der Federführung des Bundesministeriums für Familie u. Jugend, wie Jugendkulturveranstaltungen, Redebewerb, Polyt.Fussballcup, sowie Überregionale Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern.
- c) Durchführung von Kreativprojekten für Jugendliche und mit Jugendlichen in Kooperation mit Jugendinitiativen.
- d) Kooperationsprojekte im Bereich Sport.

Ziel ist es, durch Gewährung von Direktbeihilfen oder durch Kooperationsveranstaltungen mit dem Fachreferat Jugendliche und Jugendinitiativen bei der Umsetzung ihrer Projekte zu unterstützen und die Verbesserung der Professionalität in der Jugendarbeit voranzutreiben. Bei allen geförderten Veranstaltungen sind die Grundsätze der gendersensiblen Jungen- und Mädchenarbeit zu beachten!

Gemäß Salzburger Jugendgesetz 1999, soll die Entfaltung der kreativen Kräfte junger Menschen sowie die aktive Beteiligung am kulturellen Leben ermöglicht werden. Dieses Ziel soll unter anderem durch die Förderung von

Jugendaktivitäten auf dem Gebiete des Chorgesanges und durch Unterstützung von Projekten junger, nicht professionell organisierter Jugendbands, erreicht werden. Die Förderziele sollen durch Austauschprojekte, Wettbewerbe, Veranstaltungen, Probenraumbereitstellung, Ausbildungsunterstützung, ua. erreicht werden.

26 Sport und außerschulische Leibeserziehung

260 Landessportorganisation

1/26000 Landessportorganisation 1.182.300

1. gesetzliche Grundlagen:

Salzburger Landessportgesetz 1988 idGF sowie siehe auch Pkt 2 inhaltliche Beschreibung.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Über die Rechtsnatur und Zusammensetzung der Landessportorganisation Salzburg als die nach dem Landessportgesetz für den Sport berufene Interessensvertretung ist in § 4 Salzburger Landessportgesetz 1988, LGBl Nr 98/1987 idF LGBl Nr 70/2010, Folgendes festgelegt:

- (1) Die Landessportorganisation Salzburg ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und verwaltet sich selbst. Sie übt ihre Tätigkeit gemeinnützig aus.
- (2) Sämtliche Salzburger Sportvereine sind bei Wahrung ihrer Eigenständigkeit und Selbstverwaltung Mitglieder der Landessportorganisation Salzburg.
- (3) Vereine und sonstige Einrichtungen, die nicht unter die Bestimmung des Abs 2 fallen, können auf Antrag in die Landessportorganisation Salzburg als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie für das Salzburger Sportwesen von besonderer Bedeutung sind.
- (4) Die Aufsicht über die Landessportorganisation Salzburg führt die Landesregierung.

Im § 5 Abs 1 und 2 leg cit sind die Aufgaben der Landessportorganisation angeführt.

Gemäß § 12 Abs 2 und 4 trägt das Land:

- a) den Personalaufwand für den Landessportsekretär und einen ständigen Mitarbeiter, die beide Landesbedienstete sind, und auch weitere Mitarbeiter nach Maßgabe des Dienstpostenplanes des Landes und
- b) den Sachaufwand einschließlich der räumlichen Unterbringung.

3. Wirkungsziele:

Förderung und Unterstützung sowie Verbesserung des Umfeldes des organisierten Sportes im Servicebereich und vor allem im Breiten- und Leistungssportbereich sowie im SeniorInnensport im Land Salzburg.

Beitrag zum laufenden Aufwand

Die im neuen "Haus des Sports" im EM-Stadion in Wals zur Verfügung stehenden

Büroräumlichkeiten, das moderne Sitzungszimmer und Geräte (zB Kopiergerät, Beamer, WLAN etc) werden von insgesamt 13 Sport-Fachverbänden benützt, wodurch nicht unbeträchtliche Betriebskosten anfallen.

Weiters werden von diesem Ansatz die Büro- und Administrationskosten, Betriebskosten für das Haus des Sports im Rahmen der Vorschriften durch die SWS und weitere allgemeine Kosten durch die Landessportorganisation Salzburg bezahlt.

Beiträge für Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen dieses Ansatzes werden die nunmehr bereits 66 Salzburger Landes-Fachverbände bzw. Sportarten und die 3 Landesorganisationen der Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Sportunion in Form von finanziellen Unterstützungen zur Erfüllung ihrer Aufgabenbereiche gefördert. Den Fachverbänden obliegt insbesondere die Aufgabe, die Belange des Leistungs- und Spitzensports zu betreuen, Landesmeisterschaften durchzuführen und SportlerInnen zu österreichischen Meisterschaften und internationalen Konkurrenzen zu entsenden.

Die Dach- und Fachverbände müssen für ihren Wirkungsbereich alle anfallenden organisatorischen und administrativen Aufgaben erfüllen, es sind ihnen derzeit gemeldete 1.112 Vereine mit insgesamt 1.746 Sektionen angeschlossen. Mit dem im Förderungsansatz veranschlagten Betrag können nur die notwendigsten organisatorischen Erfordernisse berücksichtigt werden. Eine Förderung der einzelnen Vereine ist nur in besonders begründeten Fällen möglich.

Die Durchführung von Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung und österreichischen Staatsmeisterschaften im Land Salzburg wird für die Organisatoren wegen der steigenden Kosten immer schwieriger. Ohne Förderung oder Übernahme von Ausfallhaftungen werden immer weniger Veranstalter zur Organisation bedeutender Sportveranstaltungen bereit sein, da durch wetterbedingte Verhältnisse oft kalkulierte Einnahmen ausbleiben.

Weitere Schwerpunkte in der Förderung sind die Unterstützungen an bei den Fachverbänden und Vereinen tätige staatlich geprüfte FachbetreuerInnen - 2014 wurden dafür an rund 610 FachbetreuerInnen Zuwendungen gewährt - sowie Zuschüsse zu den Fahrtkosten von Teams, die in überregionalen Bewerben im Einsatz sind, und den an österreichischen Meisterschaften teilnehmenden EinzelsportlerInnen.

Weiters werden durch die Fördermittel der LSO TrainerInnen- und Lehrwarteausbildungen bezuschusst, Anerkennungsbeiträge für Vereins- und Verbandsjubiläen gewährt, Landes-, Jugend- und Juniorenmeistermedaillen und -abzeichen gewährt sowie für Trainingsstätten (Spielhalle Josef Preis Allee und Sporthalle Riedenburg und dem eigenen Leistungszentrum in der HAK) finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

269 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/26901 Allgemeine Sportförderung	1.451.800
-----------------------------------	-----------

Allgemeine Sportförderung:

1. gesetzliche Grundlage:

Salzburger Landessportgesetz 1988 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Förderungen betreffen unter anderem den Gesundheits- und Breitensport, den Betriebs- und SeniorInnensport sowie den Schulversuch "BORG für Leistungssportler" für die Oberstufe und Unterstufe. Desweiteren sollen Salzburger LandestrainerInnen (derzeit 15) und Salzburger Leistungszentren (derzeit 25) und die anlässlich des Internationalen Jahres der Jugend gestartete Jugendsportförderungsaktion des Landes Salzburg sowie die Ferialaktion "Jugend zum Sport" im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg-Rif und im ganzen Land (insgesamt mehr als 10 Aktionen im Land) sowie auch Spitzenleistungen Salzburger SportlerInnen gefördert werden. Für die Verleihung des Salzburger SchülerInnensportabzeichens an SchülerInnen im Alter von 9 bis 14 Jahren sind als Anerkennung für erbrachte Leistungen Beiträge an Salzburger Schulen vorgesehen.

Ebenso wird für das Olympiazentrum im Sportzentrum in Rif aus diesem Ansatz Vorsorge getroffen.

3. Wirkungsziele:

Grund- und Spezialförderung des Allgemeinen Sportes im Bundesland Salzburg - Absicherung der Vereine, Fach- und Dachorganisationen sowie Institutionen des Sports.

Stärkung von Salzburger Hallenteamsportarten; die Förderung von Bewegungs- und Sportmöglichkeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen; verstärkte Integration von Mädchen, MigrantInnen und von Menschen mit Behinderungen in den Sportprozess; Sport/Bewegung als integraler Bestandteil aller anderen politischen Ressorts der Landesregierung sowie ein niederschwelliger Zugang zu Sport/Bewegung im Öffentlichen Raum.

Schülersportabzeichen:

Die Salzburger Landesregierung verleiht für SchülerInnen im Alter von 9 bis 14 Jahren als Anerkennung für erbrachte Leistungen das Salzburger Schüler-Innensportabzeichen. Die im Ansatz veranschlagten Mittel sind für die Anschaffung von Abzeichen erforderlich.

Im Jahr 2014 wurden bisher mehr als 430 Abzeichen an Schulen verkauft. Der Wert pendelt jährlich und ist gewissen Schwankungen unterworfen.

Sonstige Sportförderung:

Die Förderungen betreffen unter anderem den Breiten-, Betriebs- und SeniorInnensport sowie den Schulversuch "BORG für Leistungssportler" für die Ober- und Unterstufe.

Ein weiterer wesentlicher Förderansatz ist die Aktion "Sport in der Nachmittagsbetreuung", bei der jährlich mehr als 30 bis 40 Gruppen gefördert werden und derzeit Mittel in der Höhe von ca. 68.000 Euro bereitgestellt werden. Eine Ausweitung ist geplant.

Seit 2013 wird auch die neu eingeführte Förderung für "Teamsportarten" für

Salzburger Teams aus diesem Förderansatz ausbezahlt. Für 2015 sind dafür insgesamt 80.000 Euro vorgesehen.

Ein weiterer Schwerpunkt sind die Förderungen für die Aktion "Schule und Sport", die vom Land Salzburg im Jahr 1997 ins Leben gerufen wurde und von anderen Bundesländern aufgrund des großen und nachhaltigen Erfolges kopiert wurden. Bis 2013 wurden insgesamt die Kinder von 15.682 Klassen in mehr als 53.000 Trainerstunden betreut. Im Schuljahr 2013/14 sind es derzeit 416 Schulklassen mit etwa 9.000 Kindern. Inklusive dem heurigen Schuljahr beteiligten sich seit der Gründung von "Schule & Sport" fast 360.000 Schülerinnen und Schüler des Bundeslandes Salzburg an diesem Projekt.

Darüber hinaus müssen alle sonstigen, nicht vorherzusehenden Förderungsansuchen aus diesem Ansatz gefördert werden.

Die allgemeine Sportförderung ist ein wichtiges Instrument der Ermessensförderung, die als Ergänzung zu den im Landessportbüro angeführten Voranschlagsstellen zur Anwendung kommt.

Jugendsportförderung:

Die im Jahr 1985 aus Anlass des "Internationalen Jahres der Jugend" so erfolgreich gestartete Jugendsportförderungsaktion des Landes Salzburg soll auf Grund des überaus positiven Anklanges, den diese Aktion bei den Sportvereinen und -verbänden gefunden hat, auch 2015 weitergeführt werden.

Dass gerade im Bereich der Nachwuchsförderung der Bedarf nach Unterstützung besonders groß ist, zeigt schon alleine der Umstand, dass sich die Zahl der antragstellenden Vereine seit Einführung der Aktion mehr als verdoppelt hat.

In den Vorjahren wurden an mehr als 550 Sport-Fachverbände und -vereine Förderungen gewährt. Darüber hinaus sollen aus dem H-Ansatz weitere Aktivitäten, wie zB die Ferienaktion "Jugend zum Sport" im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg-Rif sowie in den einzelnen Gauen, bestritten werden (mehr als 10 Aktionen mit mehr als 15.000 betreuten Kindern und Jugendlichen im gesamten Bundesland).

Weiters werden aus diesem Ansatz Förderungen für die Teilnahme an Österr. Nachwuchsmeisterschaften gewährt, diese Förderungen betragen insgesamt 50.000 Euro und in den vergangenen Jahren wurden mehr als 55 FörderungsempfängerInnen finanziell unterstützt.

Spitzensportförderung:

Salzburger SportlerInnen (Allgemeine und Behindertensport) sowie Salzburger Teams werden im Rahmen der "Salzburger Sporthilfe" eine Förderung bei der Erbringung von Spitzensportleistungen gewährt.

Weiters werden aus diesem Ansatz unter dem Titel "Aktionsbudget" (zB Förderung eines Trainingslagers) oder trainingsbegleitende Maßnahmen an Salzburger SpitzensportlerInnen oder Teams Förderungen gewährt. Das Fördervolumen für die Salzburger Sporthilfe beträgt ungefähr 140.000 Euro und ist variabel aufgrund der zu erbringenden Leistungen.

Bei bevorstehenden Olympischen Spielen werden die möglichen Salzburger Olympia- und Paralympics-TeilnehmerInnen durch ein spezielles Unterstützungsprojekt finanziell gefördert. Das derzeit laufende Projekt unterstützt SportlerInnen für RIO 2016. Im Kader sind derzeit 22 Sportlerinnen und Sportler.

Ebenso wird aus diesem Ansatz für das Olympiazentrum im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg in Rif Vorsorge getroffen. Für das Jahr 2015 sind 160.000 Euro dafür vorgesehen.

Landestrainer/Leistungszentren:

An Salzburger Sport-Fachverbände und -Vertretungen wird bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (Anstellung eines hauptamtlichen Landestrainers oder einer -trainerin) und bei Führung eines "Leistungszentrums" nach den allgemeinen Förderrichtlinien des Landessportbüros eine Förderung gewährt.

Jedes Jahr werden die Landestrainer- und Leistungszentrumsförderungen evaluiert und nach Vorlage eines Berichtes neu bewertet.

Im Jahr 2014 wurden an 15 Fachverbände eine Förderung im Bereich der hauptamtlichen Landestrainer und an 25 Fachverbände eine Förderung für Leistungszentren dieser Salzburger Verbände gewährt.

Gesundheits- und Breitensportförderung:

Durch diese Förderungen soll von seiten des Sports ein weiterer Anstoß für Gesundheits- und spezielle Breitensportaktivitäten gesetzt werden.

Darunter sind verstärkte Aktivitätsprogramme, wie zB. "Fit&Fun" im Universitäts- und Landessportzentrum Salzburg-Rif gemeint, das das ganze Jahr über der Bevölkerung zu sehr günstigen Konditionen angeboten wird (derzeit nehmen jährlich mehr als 3.600 Salzburgerinnen und Salzburger an den drei vom Landessportbüro durchgeführten Aktionen teil) oder auch andere Programme, die durch "neue" Sportarten, wie zB. Street-Basketball oder -Football, Speedtennis oder andere begründet sind.

Weiters werden aus diesem Ansatz Breitensportprojekte der einzelnen Sport-Fachverbände und Dachverbände (als Querfinanzierung mit dem Bund) gefördert.

2/26901 Allgemeine Sportförderung 84.200

Einnahmen aus dem Verkauf von Salzburger SchülerInnensportabzeichen an Salzburger Schulen sowie den Rückflüssen der Sportstättenförderungen des ASÖ Landesverbandes Salzburg im Jahr 2015.

1/26902 Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen 1.003.300

1. gesetzliche Grundlage:
Salzburger Landessportgesetz 1988 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:
Für die Errichtung, Erweiterung und Instandhaltung von Sportanlagen und

für den Ankauf von Sport-Großgeräten werden an Gemeinden und Institutionen des Sportes Förderungen gewährt. Zusammengefasst sind diese Aktivitäten unter dem Programm "Sport und Arbeit", welches im Jahr 1998 begonnen wurde.

Im Jahr 2012 wurden die Sportstättenrichtlinien großflächig überarbeitet, wobei ein wesentlicher Aspekt die Einreichung und Abwicklung der Förderung betrifft. Für das Jahr 2014 und 2015 sind inhaltliche und förderungstechnische Änderungen geplant.

Jedes Jahr werden mehr als 50 Einzelprojekte in verschiedenen Förderhöhen finanziell unterstützt - die eingereichten Förderprojekte schwanken erheblich.

Durch diese Förderungen an diverse FörderempfängerInnen des Sportes wird ein wesentlicher Beitrag u.a. auch im heimischen Arbeitsmarkt erreicht. Die Wertschöpfung dieser Arbeiten bleibt zum größten Teil im Land Salzburg.

3. Wirkungsziele:

Ausbau, Sicherung und qualitative Verbesserung der Sportstätten-Infrastruktur im Bundesland Salzburg sowie ein niederschwelliger Zugang zu Sport/Bewegungs-Einrichtungen im öffentlichen Raum.

Grundlage ist ua. der dafür neu eingeführte und vom Landessportbüro in Zusammenarbeit mit der Landesinformatik und dem GIS entwickelte "Sportstättenatlas" für die fachliche Bewertung der eingereichten Förderansuchen.

Beiträge für Investitionen (Gemeinden):

Ohne die beträchtlichen freiwilligen Leistungen der Gemeinden stünden in vielen Orten des Landes keine Sportstätten zur Verfügung. Die Gemeinden erwarten sich daher berechtigt vom Land, als der für den Sport zuständigen Gebietskörperschaft, eine Förderung beim Bau, der Instandhaltung und Sanierung von Sportstätten, da sie neben den Aufwendungen für den Sportstättenbau oft auch beträchtliche Beiträge zur Unterstützung des Sportbetriebes der örtlichen Vereine leisten.

Beiträge an Institutionen des Sportes:

Zahlreiche Sportstätten konnten wegen fehlender Mittel vorerst nur provisorisch in Betrieb genommen werden und bedürfen zur Fertigstellung einer Unterstützung. 2014 werden und wurden viele neue Anträge zur Fertigstellung, Instandhaltung, Sanierung und für den Neubau von Sportstätten sowie den Ankauf von Sportgeräten im Rahmen dieses Ansatzes positiv behandelt. Die Herbstsitzung musste aber wegen fehlender finanzieller Mittel abgesagt werden.

Die Vereine müssen alle Kräfte einsetzen, um die für den Spielbetrieb erforderlichen Mittel aufzubringen. In den meisten Fällen leisten die Gemeinden beträchtliche Zuschüsse für die Erhaltung von Sportstätten. Gemessen an den Aufwendungen der Gemeinden können aus den veranschlagten Landesmitteln nur Zuwendungen in Höhe von maximal 20 Prozent der anerkannten Kosten gewährt werden (gemäß Sportstättenförderungsrichtlinien).

Durch den seit Jahren bestehenden Rückstau in der sowohl für den Breiten- als auch Spitzensport besonders wichtigen Sportstättenförderung ergibt sich aufgrund der zugesagten Förderungen für 2015 wiederum ein sehr großer Zuschussbedarf.

1/26903 Partnerschaften

3.900

1. gesetzliche Grundlage:

Salzburger Landessportgesetz 1988 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gefördert werden sportliche Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaften. Im Rahmen der Mitgliedschaft des Landes Salzburg in der ARGE ALP ist die Durchführung von ARGE ALP-Wettkämpfen, Trainings- und Jugendlagern geplant. Darüber hinaus stehen auch sportliche Aktivitäten mit Trient auf dem Programm.

3. Wirkungsziele:

Intensivierung der sportlichen Beziehungen und sportlicher Austausch der in den Partnerschaften vertretenen Regionen.

Beiträge an Institutionen:

Im Rahmen der Mitgliedschaft des Landes Salzburg vor allem in der ARGE ALP und der Partnerschaft mit Trient sollen die sportlichen Beziehungen in diesen Bereichen durch entsprechende Förderungen aufrechterhalten werden.

Im Rahmen der Zusammenarbeit in der ARGE ALP sind im Jahr 2015 die Durchführung von ARGE ALP-Trainings- und Jugendlagern in den Sportarten Eiskunstlauf, Orientierungslauf, Sportklettern, Leichtathletik, Fußball und Sportschießen geplant.

Darüber hinaus stehen auch sportliche Aktivitäten im Rahmen der Partnerschaft mit Trient auf dem Programm.

1/26904 Förderung des Behindertensportes

22.000

Förderung des Behindertensportes:

1. gesetzliche Grundlage:

Salzburger Landessportgesetz 1988 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der zur sportlichen Betreuung von Menschen mit Behinderungen gegründete Behindertensportverband Salzburg soll bei der Verpflichtung qualifizierter ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen sowie beim Ankauf geeigneter Geräte unterstützt werden.

Darüber hinaus werden an SportlerInnen mit Behinderungen für die Teilnahme an nationalen und internationalen Behindertensport-Veranstaltungen Zuschüsse gewährt.

3. Wirkungsziele:

Qualitative Verbesserung der Bedingungen im Bereich des Behindertensports im Bundesland Salzburg.

Beitrag an den Behindertensportverband Salzburg:

Der Initiative des Salzburger Landtages entsprechend wurde im Einvernehmen mit dem Österreichischen Zivilinvalidenverband, Landesgruppe Salzburg, dem Österreichischen KOV, Landesgruppe Salzburg und dem Verein "Lebenshilfe" der BEHINDERTENSSPORTVERBAND SALZBURG gegründet.

Der Verband verfolgt die Zielsetzung, Behinderte sportlich zu betreuen, um damit einen Beitrag zu ihrer Rehabilitation zu leisten. Weiters sollen aus dieser Förderung an ÜbungsleiterInnen und TrainerInnen Zuwendungen gewährt werden.

Die Anmietung von Sportgeräten sowie der Ankauf von behindertengerechten Sportgeräten werden ebenfalls gefördert.

Darüber hinaus werden an SportlerInnen mit Behinderungen für die Teilnahme an nationalen und internationalen Behindertensport-Veranstaltungen, Paralympics, Weltmeisterschaften oder Österreichischen Meisterschaften Zuschüsse gewährt.

1/26905 Internationale Sport-Großveranstaltungen 180.000

1. gesetzliche Grundlage:

Salzburger Landessportgesetz 1988 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Das Land Salzburg fördert bei diesem Ansatz nationale und internationale Großsportveranstaltungen, die im Land Salzburg stattfinden und durchgeführt werden.

Für die nachfolgend angeführten Veranstaltungen wird ein finanzieller Zuschuss in Absprache und Koordination mit anderen Förderstellen vom Landes-sportbüro gewährt:

Im Jahr 2015 finden unter anderem im Land Salzburg das Abschlussspringen der Internationalen Vierschanzentournee in Bischofshofen, Schi-Weltcup- und Schi-Europacuprennen, zwei große Internationale Karateturniere in der Walserfeldhalle in Wals, das Pappas Amadeus Horse Indoors in der Salzburg Arena, der Ironman 70.3 in Zell am See/Kaprun sowie weitere große Triathlonveranstaltungen im ganzen Land Salzburg sowie der UCI Mountainbike Weltcup in Saalfelden/Leogang statt.

Weitere Veranstaltungen darüberhinaus sind bis dato noch nicht bekannt.

3. Wirkungsziele:

Stärkung der Marke "Sport Land Salzburg" und Durchführung von qualitativ hochwertigen Sport-Großveranstaltungen. Ressortübergreifende Kooperation für zusätzlich geschaffene Sportveranstaltungen im Bundesland Salzburg.

Beiträge für Veranstaltungen:

Das Land Salzburg fördert bei diesem Ansatz nationale und internationale Großsportveranstaltungen, die im Land Salzburg stattfinden und durchgeführt werden.

Für die nachfolgend angeführten Veranstaltungen wird ein finanzieller Zuschuss in Absprache und Koordination mit anderen Förderstellen vom Landes-

sportbüro gewährt:

Im Jahr 2015 finden unter anderem im Land Salzburg das Abschlussspringen der Internationalen Vierschanzentournee in Bischofshofen, Schi-Weltcup- und Schi-Europacuprennen, zwei große Internationale Karateturniere in der Walserfeldhalle in Wals, das Pappas Amadeus Horse Indoors in der Salzburg Arena, der Ironman 70.3 in Zell am See/Kaprun sowie weitere große Triathlonveranstaltungen im ganzen Land Salzburg sowie der UCI Mountainbike Weltcup in Saalfelden/Leogang statt.

Weitere Veranstaltungen darüberhinaus sind bis dato noch nicht bekannt.

1/26909 Förderung der Sanierung von Schutzhütten 60.000

1. gesetzliche Grundlage:

Salzburger Landessportgesetz 1988 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Für die Instandhaltung, Sanierung und den Ausbau von Schutzhütten im Land Salzburg sollen den alpinen Vereinen, die eine alpine Schutzhütte gemäß den Förderrichtlinien im Bundesland Salzburg betreiben, gefördert werden.

3. Wirkungsziele:

Ausbau und Verbesserung der Schutzhütten-Infrastruktur im Bundesland Salzburg.

Beiträge an Alpine Vereine:

Im Rahmen dieses Ansatzes sollen den Alpinen Vereinen Unterstützungen für die Instandhaltung, die Sanierung und den Ausbau der von ihnen im Land Salzburg verwalteten und betreuten alpinen Schutzhütten gewährt werden.

Im Jahr 2015 werden weitere Projekte gefördert werden. Der Bestand und Betrieb der Schutzhütten ist in vielerlei Hinsicht, nicht nur aus alpinistischen, sondern auch aus fremdenverkehrspolitischen Überlegungen, im Besonderen aber im Interesse der Sicherheit in den Bergen, wichtig und überaus notwendig.

Die Alpinen Vereine leisten einen unbezahlbaren und auch ökologischen Beitrag für den Natur- und Umweltschutz in den Salzburger Bergen.

1/26910 Universitäts- und Landessportzentrum 1.095.000

1.gesetzliche/rechtliche Grundlage:

siehe auch Pkt 2 - Nutzungsvereinbarung/Regierungsbeschluss 1995

2. Inhaltliche Beschreibung:

Entsprechend der Vereinbarung vom 26.7.1995, abgeschlossen zwischen dem Bund und dem Land Salzburg, trägt das Land 45 % der nach Abzug der zu erwartenden Einnahmen verbleibenden Betriebs-, Personal- und Instandhaltungskosten für das Landessportzentrum Salzburg in Rif (laut Nutzungsvereinbarung vom 17./26.7.1995, Regierungsbeschluss vom 26.6.1995, Zl 0/9-R 1780/10-1995).

3. Wirkungsziele:

Bereitstellung einer bestens funktionierenden Infrastruktur für Breiten- und LeistungssportlerInnen sowie deren Betreuung.

Die Volkshochschule Salzburg ist eine Einrichtung der Erwachsenenbildung, die in mehr als 80 Stützpunkten in Stadt und Land Salzburg ein breitgefächertes, kontinuierliches und preislich erschwingliches Bildungsangebot anbietet. Sie ist ein Ort der Wissensvermittlung, der Begegnung und des Wohlfühlens.

Zu den Zielen gehört es, ein flächendeckendes und qualitatives Programm sicher zu stellen und die Möglichkeit zu sozialen Kontakten, Kommunikation und Integration zu bieten.

2015 werden in Stadt und Land ca. 6.000 Kurse (90.000 UE) angeboten mit ca. 45.000 Teilnahmen. Ungefähr 1.300 KursleiterInnen sind für die Volkshochschule Salzburg im gesamten Bundesland tätig und stellen ihr Wissen und Können zur Verfügung. Über 100 Vorträge und Vortragsreihen werden angeboten.

Zu den Standardangeboten gehören Sprachen, 2. Bildungsweg mit Basis- und Grundbildung, sowie Gesundheit und Bewegung, EDV und Wirtschaft, Allgemeinbildung und Kreativität.

Damit leistet die Volkshochschule ihren Beitrag zur Erreichung des Wirkungszieles des Landes: Erhöhung des Bildungsniveaus, der gesellschaftlichen Teilhabe und des bürgerschaftlichen Engagements.

Programm unter www.volkshochschule.at

271 Volksbildungswerke

1/27100 Beitrag an Bildungswerke

702.700

Beitrag für das Salzburger Bildungswerk

 Beitrag zur teilweisen Deckung des laufenden Aufwandes, Beitrag zu den Personalkosten, Beitrag für die Übersiedlung:
 Das Salzburger Bildungswerk ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Einrichtung der Erwachsenenbildung. Die gemeinwesenorientierte Bildungsarbeit basiert auf zentralen Prozessen von Dialog und Zusammenarbeit und der Tätigkeit von ehrenamtlichen und hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Als professionelle Servicestelle unterstützt die Direktion ehrenamtliche Bildungs- und Kulturarbeit sowie Menschen, die sich aktiv an der Gestaltung des Lebensraumes beteiligen. Das Bildungsprogramm geht von der konkreten und aktuellen Situation aus und berücksichtigt Trends und Entwicklungen. Damit leistet das Salzburger Bildungswerk seinen Beitrag zur Erreichung des Wirkungszieles des Landes: Erhöhung des Bildungsniveaus, der gesellschaftlichen Teilhabe und des bürgerschaftlichen Engagements.
 Quantitatives Ziel für 2015 - Salzburger Bildungswerk insgesamt - entsprechend der Vorgabe im LWQ Verfahren (Durchschnitt der vergangenen 5 Jahre)
 Für 2014 liegt das Ziel bei 1.244 Veranstaltungen und 84.143 TeilnehmerInnen
 Statistik 2010: 1.296 Veranstaltungen und 83.017 TeilnehmerInnen
 Statistik 2011: 1.234 Veranstaltungen und 86.370 TeilnehmerInnen
 Statistik 2012: 1.188 Veranstaltungen und 71.351 TeilnehmerInnen
 Statistik 2013: 1.238 Veranstaltungen und 92.335 TeilnehmerInnen
 Programm unter www.saltzburgerbildungswerk.at
 Lt. Regierungsbeschluss Zl. RU/2013/299 vom 15.11.2013 wird dem Salzburger Bildungswerk ein Beitrag für die laufenden Miet-, Betriebs- und Instandhaltungskosten gewährt.

Beitrag an das Katholische Bildungswerk

Beitrag zur teilweisen Deckung des laufenden Aufwandes:

Das Katholische Bildungswerk Salzburg ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein. Das Geschäftsfeld ist seit der Gründung im Jahre 1946 die allgemeine Erwachsenenbildung mit rund 5.000 Veranstaltungen jährlich in der Stadt Salzburg, dem Land Salzburg und dem Tiroler Teil der Erzdiözese (dieser ist von der Landesförderung ausgeschlossen). Organisatorisch ist das Katholische Bildungswerk Salzburg über die Katholische Aktion auch eine Bildungseinrichtung der Erzdiözese Salzburg.

Ein tragendes Element der Bildungsarbeit sind die ehrenamtlichen LeiterInnen und ihre Teammitglieder (2013: 1466 Personen) in den örtlichen Einrichtungen. Damit leistet das Katholische Bildungswerk seinen Beitrag zur Erreichung des Wirkungszieles des Landes: Erhöhung des Bildungsniveaus, der gesellschaftlichen Teilhabe und des bürgerschaftlichen Engagements.

Beitrag an das Evangelische Bildungswerk

Beitrag zur teilweisen Deckung des laufenden Aufwandes:

Das Evangelische Bildungswerk ist ein eingetragener gemeinnütziger Verein. Das Geschäftsfeld bietet Bildungsangebote mit evangelischem Profil in den Evangelischen Pfarrgemeinden im Bundesland Salzburg.

Die Einrichtung unterstützt die Kooperationen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Salzburger Erwachsenenbildung.

Über die Veranstaltungen und Aktivitäten gibt die Homepage www.ebw-salzburg.at/web Auskunft.

2013: rund 70 Veranstaltungen mit 4.400 Teilnahmen

Ein tragendes Element der Bildungsarbeit sind die ehrenamtlichen LeiterInnen und ihre Teammitglieder in den örtlichen Einrichtungen.

Ziele sind ua: Für die im Basisangebot vom Evangelischen Bildungswerk definierten Themenschwerpunkte gibt es geeignete Angebote; Schwerpunkte im Programm: Generationen; Menschen mit Behinderung

Damit leistet das Evangelische Bildungswerk seinen Beitrag zur Erreichung des Wirkungszieles des Landes: Erhöhung des Bildungsniveaus, der gesellschaftlichen Teilhabe und des bürgerschaftlichen Engagements.

273 Volksbüchereien

1/27300 Beiträge an Öffentliche Büchereien

331.700

Salzburg verfügt über ein flächendeckendes Netz von Bibliotheken - in fast jeder Gemeinde gibt es eine Öffentliche Bibliothek. Bibliotheken bilden - vor allem am Land - einen wichtigen Bestandteil der Literatur- und Kulturversorgung. Alle Menschen sollten sich möglichst rasch und einfach der Leistungen der Öffentlichen Büchereien bedienen können. Daher gilt es, eine flächendeckende Versorgung mit bibliothekarischen Dienstleistungen weiterhin bestmöglich zu gewährleisten bzw. weiter zu entwickeln.

Die Grundlage für die Weiterentwicklung der Öffentlichen Bibliotheken ist der Entwicklungsplan für Öffentliche Bibliotheken im Land Salzburg (=Landesbibliotheksplan), der für die Periode 2015 bis 2019 weitergeschrieben wird: Das Ziel der Bibliothekspolitik des Landes Salzburg ist ein funktionierendes, vernetztes Öffentliches Bibliothekssystem im gesamten Land

mit einer den definierten Standards entsprechenden Öffentlichen Bibliothek in nahezu jeder Gemeinde. Das Land Salzburg unterstützt die Träger bei der Erreichung dieses Ziels.

Vorgesehen sind Beiträge für Schulungen, die Durchführung von Bibliothekstagungen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Bibliothekswesens.

Im Rahmen des Landesbibliotheksplanes, der vorsieht, dass jedem EinwohnerIn des Landes Salzburg zwei Medien in einer Öffentlichen Bibliothek zur Verfügung stehen, ist für Medienankäufe bzw. die Ausstattung von Bibliotheken vorgesorgt.

Bei der Zuteilung der Förderung für Medienankauf und/oder Einrichtung/Ausstattung werden insbesondere folgende Punkte berücksichtigt:
Angemessener Beitrag des Rechtsträgers

Medienbestand

Ziel: zwei Medien pro Einwohner/in, mindestens 3.500 Medien

Umschlagszahl, Erneuerungsrate

Medienmix: Bücher, Zeitschriften, AV-Medien, Spiele

Services: mediathek.salzburg.at, Internet, OPAC, etc.

Aus- und Weiterbildung, insbesondere ausgebildete Bibliotheksleitung

Öffnungszeiten

Veranstaltungskultur

Pro Jahr werden ca. 80 Öffentliche Bibliotheken direkt gefördert. Der Medienbestand und die Entlehnungen nehmen jährlich zu.

Der Onleihe-Verbund des Landes Salzburg, eine Kooperation von Stadt:Bibliothek Salzburg und Land Salzburg, ermöglicht allen NutzerInnen Öffentlicher Bibliotheken im Land Salzburg E-Medien zu nutzen. Das Land Salzburg trägt dafür anteilige Betriebskosten und kauft Lizenzen für E-Medien.

Im Rahmen des Projekts "Digitale Bibliothek", wurden den Trägern Lizenzen eines Bibliotheksverwaltungsprogrammes zur Verfügung gestellt. Aufgrund der Weiterentwicklung im Bereich der EDV ist hier mit weiteren Investitionen zu rechnen, insbesondere für eine zentrale, webbasierte Lösung und einem landesweiten OPAC (=öffentlich zugänglicher Online-Katalog).

Für das System der elf regionalen Bibliotheksbetreuerinnen, die im Sinn von Mentorinnen für Beratung und Begleitung in insbesondere ehrenamtlich geführten Bibliotheken tätig werden, sowie für Initiieren und Betreuen von Bibliotheksverbünden wird vorgesorgt.

Mit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 1993 wurde der Grundsatz des § 16 Abs 3 Urheberrechtsgesetz, BGBl Nr 111/1936 idgF, wonach Werkstücke, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht worden sind, nicht dem ausschließlichen Verbreiterungsrecht des Urhebers unterliegen, modifiziert.

Unter anderem sieht § 16a Abs 2 leg cit mit Wirksamkeit 1.1.1994 vor, dass für den Tatbestand des "Verleihens" (= die zeitlich begrenzte, nicht Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung) ein Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung besteht, der jedoch nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann.

Beitrag an St. Virgil

 Beitrag zur teilweisen Deckung des laufenden Aufwandes:

St. Virgil Salzburg ist eine gemeinnützige Erwachsenenbildungseinrichtung in Trägerschaft der Erzdiözese Salzburg. Im Kontext eines christlichen Welt- und Menschenbildes leistet St. Virgil mit dem Bildungsprogramm einen Beitrag zur phantasievollen Gestaltung und zufrieden stellenden Bewältigung des persönlichen und gesellschaftlichen Lebens. Durch vielfältige Angebote soll der Erwerb von Lebens- und Orientierungswissen ermöglicht und ein Beitrag zum Verstehen von Lebenserfahrungen, zur kritischen Auseinandersetzung, zur Verständigung und zu einem ethisch verantworteten und selbst bestimmten Handeln in allen Lebensbereichen geleistet werden. Ferner bietet St. Virgil Ehrenamtlichen und vor allem in pädagogischen, sozialen und therapeutischen Berufen tätigen Personen die Chance zur Weiterentwicklung ihrer professionellen Kompetenzen an (ua Universitätslehrgänge).

Auf die Internetadresse "www.virgil.at" wird hingewiesen.

Damit leistet St. Virgil seinen Beitrag zur Erreichung des Wirkungszieles des Landes: Erhöhung des Bildungsniveaus, der gesellschaftlichen Teilhabe und des bürgerschaftlichen Engagements

Beitrag für Alphabetisierungsmaßnahmen

 Das Fehlen grundlegender Abschlüsse und mangelnde Grundkompetenzen in den Kulturtechniken Lesen, Schreiben, Rechnen und im Bereich der Informationstechnologien beeinträchtigen die Lebenschancen des Einzelnen, und gleichzeitig gehen der Gesellschaft und Wirtschaft Entwicklungschancen verloren.

Die Etablierung der unentgeltlichen Bildungsangebote für Erwachsene in grundlegenden Qualifikationsbereichen verfolgt das Ziel, das Bildungsniveau und damit die Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit geringer Erstausbildung zu erhöhen und das in Salzburg verfügbare Humankapital für die zukünftigen wirtschaftlichen Herausforderungen zu stärken. Von der Umsetzung des Programms sind deshalb sowohl positive Effekte in der Beschäftigungspolitik als auch in der Standort- und Wettbewerbspolitik zu erwarten.

Basisbildung und die Vermittlung von Grundkompetenzen zielen darauf ab, Menschen mit grundlegendem Bildungsbedarf im Bereich der sprachlichen Kompetenz, der Literarisierung, grundlegender Rechenoperationen sowie weiterer Schlüsselkompetenzen gezielt zu fördern.

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses (BGBl I 2012/39, Sbg LGBl 2012/38) soll 2015 weitergeführt werden.

Für folgende Einrichtungen werden lt. Regierungsbeschluss Zl. RU/2013/299 vom 15.11.2013 Beiträge für die laufenden Miet-, Betriebs- und Instandhaltungskosten vorgesehen:

Societa Dante Alighieri, Verein Salzburger Erwachsenenbildung, Verein zur Förderung internationaler Solidarität, Bildungsberatung, Institut für Medienbildung.

2/27902 Sonstige Förderung der Erwachsenenbildung 684.000

Aufgrund der Vereinbarung nach Art 15a B-VG werden vom Bund 50 % der Ausgaben des Landes im Bereich der Basisbildung und für die Nachholung des Hauptschulabschlusses refundiert.

28 Forschung und Wissenschaft

281 Universitäts- und Hochschuleinrichtungen

282 Studienbeihilfen

283 Wissenschaftliche Archive

1/28300 Landesarchiv 41.700

Vorgesorgt wird für den laufenden Aufwand des Landesarchivs, für die Erhaltung der Archivalien, für Kanzlei- und Bibliothekserfordernisse, für die Erhaltung von Büchern sowie Veröffentlichungen, Fotokopien und den Ankauf von Urkunden, Akten, Plänen, etc. zur Salzburger Geschichte, wodurch diese Dokumente für die Forschung gesichert werden.

2/28300 Landesarchiv 9.500

Die Einnahmen ergeben sich aus diversen sonstigen Einnahmen.

1/28310 Salzburger Institut für Volkskunde 53.200

Vorgesorgt ist für den laufenden Aufwand des Salzburger Instituts für Volkskunde im Jahr 2015.

1. Rechtliche Grundlage:

Mit Beschluss der Landesregierung vom 8.11.1994 wurden die Aufgaben des Landesinstituts für Volkskunde in einem Statut festgelegt. Das Landesinstitut für Volkskunde ist eine Institution des Landes Salzburg (gegründet 1983), die wissenschaftliche, archivarisches und didaktische Aufgaben hat.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Auszug aus dem Statut:

§ 2 Aufgaben

Das Institut hat folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Arbeit im vergangenen und gegenwärtigen Bereich der Volkskunde/Europäischen Ethnologie betreffend das Bundesland Salzburg, Österreich sowie die europäischen Kulturzusammenhänge,
- b) Führung einer öffentlich zugänglichen Fachbibliothek und eines volkskundlichen Archivs, einschließlich der Sondersammlungen, zum Nutzen aller im Fach forschenden Personen,
- c) Zusammenarbeit mit den fachlich relevanten wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen im In- und Ausland sowie mit den Kultur- und Bildungseinrichtungen im Land Salzburg,
- d) Herausgabe von Veröffentlichungen,
- e) Durchführung von Fachtagungen.

Das Institut für Volkskunde leistet wissenschaftliche Arbeit im Bereich der Volkskunde/Europäischen Ethnologie betreffend das Bundesland Salzburg, Österreich und die internationale Kulturzusammenhänge.

2/28310 Salzburger Institut für Volkskunde 400

Verrechnungsansatz für die aus dem Verkauf der Schriftenreihe "Salzburger Beiträge zur Volkskunde" erzielten Einnahmen.

286 Botanische und zoologische Gärten

1/28600 Zoo Salzburg 655.000

Das Land und die Stadtgemeinde Salzburg sind Gesellschafter der "Zoo Salzburg Gemeinnützige GmbH" im Ausmaß von je 50 vH des Stammkapitals von 218.000 Euro.

Für den laufenden Zuschuss zum Betrieb des Tiergartens wird Vorsorge getroffen.

289 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/28900 Wissenschaftliche Einrichtungen und Arbeiten 373.100

Die Förderung erstreckt sich auf wissenschaftliche Aufgaben verschiedener Sachgebiete, die sich ganz oder teilweise auf das Land Salzburg beziehen. Vorgesehen sind Beiträge an WissenschaftlerInnen, für wissenschaftliche Arbeiten, Preise und an wissenschaftliche Einrichtungen, insbesondere an die Salzburger Universität.

Weiters sind Beiträge an das Österreichische Institut für Menschenrechte, die Robert-Jungk-Bibliothek, die Österreichische Forschungsgemeinschaft, die Austrian American Foundation, das Forschungszentrum Salzburger Literaturarchiv und das Fernstudienzentrum Saalfelden vorgesehen.

1/28901 Förderungsbeitrag aus dem Ertrag der FIB-Marke 189.600

Gemäß § 1 Abs 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGBl Nr 41/1993 idF LGBl Nr 107/2012, erhebt das Land in den Kurbezirken der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein eine Abgabe zur Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein (Forschungsinstituts-Abgabe). Gemäß § 7 Abs 4 leg cit sind die Erträge dieser Abgabe für die Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein zu verwenden und diesem als Förderungsbeitrag des Landes zu überweisen.

1/28904 Keltenforschung 80.400

Nach Auflösung des "Österreichischen Forschungszentrums Dürrenberg" ist die Vertragsgrundlage für die weitere Leistung eines Jahresbeitrags entfallen. Der Beitrag für die Keltenforschung wird im Wege der Projektförderung geleistet.

1/28905 Forschung und Bildungsprojekte 1.721.900

Die Fördermittel werden u.a. verwendet für den Forschungsfonds der PMU, das Krebsforschungslabor LIMCR (Prof. Greil) an den Landeskliniken, die

Vorbereitung eines Sonderforschungsbereichs an der PMU; für Stiftungs-, Gast- oder Forschungsprofessuren, ein post-doc-Förderprogramm an den Landeskliniken und der PMU, die Finanzierung einer post-doc-Stelle im Bereich der Materialforschung an der PLUS, ein spezielles Frauenförderprogramm für Spitzenforscherinnen in Kooperation mit dem FWF. Beiträge werden weiters verwendet für die Förderung von Frauen in technischen Berufen (ditact-Frauensommeruni), den Ludwig-Boltzmann-Cluster für Schmerzforschung in Saalfelden, ein Doktoratskolleg im Rahmen des Synergieschwerpunkts Wissenschaft und Kunst an der PLUS und am Mozarteum sowie die Finanzierung einer Doktorandenstelle am Stefan-Zweig-Zentrum der PLUS für die Aufschlüsselung des handschriftlichen Nachlasses von Stefan Zweig.

1/28909 Weiterbildungsbedarfsforschung 200

1/28910 Fachhochschulen 4.919.200

Seit dem Wintersemester 2010/11 stellt das Land dem Erhalter der PH für die Studiengänge 33% der Bundesförderung zuzüglich 400.000 Euro für die Fachhochschul-Forschung jährlich zur Verfügung.

Die Fachhochschule Salzburg hat zum Stichtag 11.3.2014 2.321 aktive Studierende (1.942 in Urstein und 379 in Kuchl).

Die Fachhochschulen bieten Bachelor- und Masterstudienprogramme an sowie berufsbegleitende Studien.

Bachelor Studium:

Ziel ist der Erwerb einer Berufsbefähigung mit grundlegenden Kenntnissen, Fähigkeiten und sozialen Kompetenzen auf Hochschulebene aus dem jeweiligen Berufsfeld. Das Bachelorstudium dauert 6 Semester (3 Jahre).

Master Studium:

Das Master-Studium ist eine Vertiefung, Spezialisierung bzw. Erweiterung der Bachelorkompetenzen. Es vermittelt berufsfeldspezifische Fach- und Führungskompetenzen und befähigt durch das entsprechende wissenschaftliche Niveau zu einem weiterführenden Doktoratsstudium an einer Universität. Das Masterstudium dauert 4 Semester (2 Jahre).

Berufsbegleitende Studien:

Die berufsbegleitenden Studiengänge sind Schnittstellen zwischen aktuellen Lehrinhalten und Erfahrungen aus der Praxis. Einerseits fließen außerhochschulische Erfahrungen durch die Studierenden in die Wissenschaft ein, andererseits wird hier das theoretische bzw. anwendungsorientierte Fundament für die verschiedensten Berufsbereiche vermittelt.

Mit den berufsbegleitenden Studienangeboten in den Bereichen Betriebswirtschaft, Soziale Arbeit, Tourismus und Informationstechnik bietet die FH Salzburg ein wichtiges Segment der akademischen Weiterbildung an.

Ab dem Landesvoranschlag 2013 sind die Zuschüsse des Landes für die jeweiligen Studienlehrgänge transparent ausgewiesen.

1/28915 Private Medizinische Universität Salzburg 1.900.000

Auf Basis des Regierungsbeschlusses vom 12.12.2006, Zahl 2009-1660/242-

2006 hat das Land Salzburg einen Zuschuss zum laufenden Aufwand der Privaten Medizinischen Universität geleistet. Aufgrund eines weiteren Regierungsbeschlusses vom 23.7.2014, Zahl 20031-RU/2014/197-2014 gewährt das Land Salzburg in den Jahren 2014 und 2015 jährlich einen Beitrag zur Abdeckung der Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 1,9 Mio. Euro. Für diesen Bedarf wurde budgetäre Vorsorge getroffen.

Die Gesamtfinanzierung erfolgt zu 16 % aus Studiengebühren, 21 % aus Forschungsprojekten, durch Sponsorbeiträge und Beiträge des Landes und der Gemeinden.

1/28920 Rohstoff-Forschung

100

Erinnerungspost

1/28930 Energieleitbild

600.000

Salzburg 2020/2050 - Begleitende Maßnahmen

Die Salzburger Landesregierung hat im Jahr 2012 das Programm 'Salzburg 2050 klimaneutral.energieautonom.nachhaltig' mit einem konkreten Zielpfad als klima- und energiepolitische Leitstrategie für das Land Salzburg beschlossen. Insbesondere wurde das Erreichen eines klimaneutralen, energieautonomen und nachhaltigen Salzburgs bis 2050 mit definierten Zwischenzielen 2020, 2030 und 2040 als klima- und energiepolitische Leitlinie des Landes festgelegt und ein erstes Maßnahmenprogramm beschlossen.

Bis zum Jahr 2050 sollen Klimaneutralität, Energieautonomie und Nachhaltigkeit für das Land Salzburg erreicht sein. Energieeffizienz muss daher ein permanentes Ziel sein, um dem Klimaschutz, der Versorgungssicherheit und der Minimierung der Auslandsabhängigkeit Rechnung zu tragen. Die Weiterentwicklung und verstärkte Umsetzung der Leitstrategie 'Salzburg 2050' steht im Vordergrund der Aktivitäten.

Der 'Masterplan Klimaschutz und Energie 2020' dient der Umsetzung der Leitstrategie bis 2020 (50% erneuerbare Energie). Dieser umfasst alle begonnenen und geplanten Umsetzungsschritte zur Erreichung des Zwischenziels 2020. Die konsequente Verfolgung des Masterplanes 2020 ist auch aus ökonomischen Gründen sinnvoll und notwendig, um die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu vermindern und die für fossile Energieträger anfallenden Kosten, die sich Österreichweit im Jahr auf ca. € 8 Mrd. belaufen, in die heimische Wertschöpfungskette umzuleiten.

Zur erfolgreichen Umsetzung der Leitstrategie sind begleitende Maßnahmen und die Beschaffung von Daten und entsprechenden Informationsunterlagen sowie die Realisierung von Projekten sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen erforderlich. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Umsetzungsprogramm 'Energie Aktiv' hingewiesen, welches einen wesentlichen Bestandteil der energiepolitischen Schwerpunkte darstellt.

Ferner bildet die Erweiterung der Initiative 'Energiebewusste Gemeinde' einen Schwerpunkt. Gemeinden, welche die Energiepolitik für sich zu einem politischen Kernpunkt gemacht haben, werden im Rahmen dieses Programmes aktiv unterstützt. Dieses Programm ist darüber hinaus in eine Österreichweite und

europäische Initiative eingebettet. Auf Grund des bisher erfolgreichen Verlaufes und der positiven Resonanz bei den Gemeinden ist seitens des Energieressorts vorgesehen, diese energiepolitische Initiative auf kommunaler Ebene weiter zu verbreitern bzw. zu intensivieren. Pro Jahr sollen 2 - 3 weitere Gemeinden dazukommen.

Darüber hinaus wurde der Klimaschutz als Staatsaufgabe und Grundsatz des staatlichen Handelns des Landes in das Landes-Verfassungs-Gesetz 1999 aufgenommen.

Weiters haben das Europäische Parlament und der Rat energie- und umweltrelevante Richtlinien erlassen, die in nationales Recht zu übernehmen und umzusetzen sind. Erwähnt seien hierbei u.a. die Richtlinie über Endenergieeffizienz sowie Energiedienstleistungen und die Erfüllung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz.

1/28940 Energieberatung Salzburg

400.000

Seit 2004 steht die Energieberatung Salzburg (EBS) in Form einer intensiven Kooperation zwischen dem Land Salzburg und der Salzburg AG Privathaushalten und für öffentliche Gebäude beratend zur Verfügung. Ziele der Beratungsleistungen sind die CO₂-Reduktion und Energieeinsparung.

Im aktuellen Regierungsübereinkommen wurde festgelegt, dass zur Verringerung von "Energiearmut" spezielle Beratungsangebote und Sanierungsprogramme für sozial schwache und benachteiligte Bevölkerungsgruppen ausgebaut werden sollen und dafür eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Sozialeinrichtungen und der Energieberatung zu suchen ist.

Vorgesorgt wird für 3.500 Beratungen. Das CO₂ Einsparpotenzial durch die nach den Beratungen geplanten Umsetzungen beträgt ca. 17.000 Tonnen pro Jahr.

Sonstige Energieberatungen

Vorgesorgt ist für Beratungsleistungen außerhalb der Kooperation mit der Salzburg AG.

3	Kunst, Kultur und Kultus	
31	Bildende Künste	
310	Ausbildung in den bildenden Künsten	
1/31000	Internationale Sommerakademie für bildende Kunst	794.500
2/31000	Internationale Sommerakademie für bildende Kunst	529.300

Die Internationale Sommerakademie für bildende Kunst wird als betriebs-ähnliche Einrichtung des Landes geführt.

Die Einnahmen bestehen aus Beiträgen der Stadt Salzburg, des Bundes, Hörergebühren sowie sonstigen Einnahmen.

Gebarungübersicht		2015

Leistungen für Personal	Euro	292.900
Ausgaben für Anlagen	Euro	9.000
Sonstige Sachausgaben	Euro	492.600

Summe Ausgaben	Euro	794.500
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro	529.300
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro	-

	Euro	529.300
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro	265.200

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

311	Einrichtungen der bildenden Künste	
1/31100	Einrichtungen der bildenden Künste	343.800

1. Rechtsgrundlage:
Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:
Förderungen, vor allem Jahressubventionen, die den Betrieb und das Programm von größeren nichtkommerziellen Institutionen und Ausstellungsorten (z.B. Salzburger Kunstverein, Galerie Fotohof, Galerie 5020) und kleineren Vereinen (z.B. Galerie Eboran, Verein Grafische Werkstatt, Kunstinitiative Periscope) unterstützen. Die größeren Subventionsnehmer haben zweijährige Förderverträge mit Zielvereinbarungen.

3. Wirkungsziel:
Die Zuschüsse werden eingesetzt, um die Szene im Bereich der bildenden Kunst

in Salzburg zu initiieren, Ausstellungsmöglichkeiten insbesondere für lokale Kunschtschaffende abzusichern und eine Angebotsvielfalt zu gewährleisten.

312 Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste

1/31200 Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste 159.000

Mit diesen Beiträgen werden die Kunstankäufe des Landes gedeckt, Ausstellungsprojekte und Katalogproduktionen unterstützt sowie die Förderateliers des Landes finanziert.

Ankauf von Kunstwerken

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 3.1.c.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der Aufbau einer Sammlung aktueller Kunst erfolgt mit Unterstützung einer Fachjury. Ein Großteil der Kunstwerke steigt im Wert, die Sammlung erweitert den Besitz des Landes.

3. Wirkungsziel:

Die Ankäufe unterstützen die Kunschtschaffenden und fördern damit die Kunstszene und -produktion. Die Sammlung ermöglicht einen qualitätsvollen Querschnitt durch das aktuelle Schaffen in Salzburg und dient als Ergänzung zu Museumsbeständen (z.B. Leihgaben an Museen oder Ausstellungen).

Beiträge für Ausstellungen und Veranstaltungen

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Zuschüsse für Ausstellungsprojekte und Kataloge von Salzburger KünstlerInnen und Künstlergruppen.

3. Wirkungsziel:

Salzburger Kunschtschaffende sollen bei der Präsentation ihrer Arbeit in Einzel- und Gruppenausstellungen und bei der Dokumentation ihrer Werke unterstützt werden.

Ateliers

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Mieten bzw. Betriebskosten für die Arbeitsateliers in der Stadt Salzburg sowie das Salzburg-Atelier in Paris werden gedeckt. In den Stadt-Ateliers können Salzburger KünstlerInnen über einen längeren Nutzungszeitraum arbeiten; sie zahlen einen monatlichen Kostenbeitrag. Mit den Auslands-Ateliers werden Salzburger KünstlerInnen Arbeitsaufenthalte ermöglicht.

3. Wirkungsziel:

Bildende KünstlerInnen werden bei der infrastrukturellen Grundvoraussetzung für ihre schöpferisch-kreative Arbeit in Salzburg und bei Auslandsaufenthalten unterstützt.

1/31211 Galerie Traklhaus 55.000

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 3.1.e.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Finanzierung des Betriebs und teilweise der Personalkosten der Landesgalerie im Traklhaus. Die Mittel für die Ausstellungen werden eingesetzt u. a. für Transporte, Ausstellungsaufbau sowie -abbau, Kataloge, Unterkunft für KünstlerInnen. Ein Teil der Ausstellungen ist mit Landespreisen gekoppelt.

3. Wirkungsziel:

Die Landesgalerie bietet ein qualitätsvolles Ausstellungsprogramm, das die Salzburger Szene bereichert und ergänzt und ist ein effektives Fördermittel des Landes durch die Integration der Arbeiten von Salzburger KünstlerInnen in einen nationalen und internationalen Kontext.

32 Musik und darstellende Kunst

320 Ausbildung in Musik und darstellender Kunst

321 Einrichtungen der Musikpflege

1/32100 Mozarteum-Orchester Salzburg 3.556.100

1. Rechtsgrundlage:

Vertrag über die Betriebsführung und Finanzierung des Mozarteum-Orchesters zwischen dem Land und der Stadt Salzburg vom 9.2.1995 mit Wirkung vom 1.5.1995.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß § 1 bilden Land und Stadt Salzburg zur Betriebsführung und Finanzierung des Mozarteum-Orchesters eine Arbeitsgemeinschaft.

Rechtsträger des Orchesters ist das Land Salzburg.

Gemäß § 7 verpflichten sich Land und Stadt Salzburg, den Gebarungsabgang des Haushaltsplanes je zur Hälfte zu tragen, wobei während des Jahres von beiden Gebietskörperschaften gleich hoch bemessene Vorschüsse auf den zu erwartenden Abgang zu leisten sind. Beiträge zu gleichen Teilen leisten Land und Stadt Salzburg separat auch zu Abfertigungszahlungen und Investitionsmaßnahmen.

3. Wirkungsziel:

Sicherung des Weiterbestandes und Betriebes des Mozarteumorchesters Salzburg sowie Weiterentwicklung von Salzburgs Symphonie-, Festspiel- und Theaterorchester. Veranstaltung eigener Konzertreihen, Mitwirkung bei Produktionen der Salzburger Festspiele. Als fester Partner des Salzburger Landestheaters: Mitwirkung bei Opern- bzw. Musiktheatervorstellungen. Zusammenarbeit mit anderen Veranstaltern. Musikalischer Botschafter für Salzburg durch nationale und internationale Tourneetätigkeit und Gastspielreisen.

2/32100 Mozarteum-Orchester Salzburg 190.000

Die Einnahmen ergeben sich aus der Entnahme der Rücklage.

322 Maßnahmen zur Förderung der Musikpflege

1/32200 Förderung der Blas- und Volksmusik 739.200

Förderung der Blas- und Volksmusik und des Chorwesens durch Maßnahmen des Forums Salzburger Volkskultur sowie der volkskulturellen Landesverbände (Blasmusik, Volksliedwerk, Chorverband). Darüber hinaus finanzielle Unterstützung an Musikkapellen, Volksmusikgruppen und Chöre.

Die Unterstützung der Dachorganisationen ist schriftlich zwischen dem Ressort und den Landesobleuten sowohl quantitativ als auch qualitativ vereinbart. Laut Regierungsübereinkommen sollen mittelfristige Fördervereinbarungen umgesetzt werden (siehe Salzburg Dokumentationen Nr. 122, Arbeitsübereinkommen, 2013 - 2018, Kapitel 15, S. 49); geplant sind 2-jährige Fördervereinbarungen mit allen Landesverbänden.

Durch die Landesförderungen sollen folgende Ziele erreicht und unterstützt werden:

- Regionale Kulturformen in der Blas- und Volksmusik sowie dem Chorwesen im Land Salzburg zu leben, zu stärken, allen Interessierten zugänglich zu machen und zu dokumentieren.
- Die Bedeutung der Blas- und Volksmusik sowie des Chorwesens in der Bevölkerung, der Politik und den Medien zu stärken.
- Einen zeitgemäßen Zugang zu tradierten regionalen Kulturformen und ein attraktives Angebot für junge Menschen zu etablieren.
- Rahmenbedingungen für die zahlreichen ehrenamtlich Tätigen zu schaffen. Dafür sind u.a. gut ausgebildete Lehrer und Lehrerinnen die Basis für eine qualitätsvolle Aus- und Weiterbildung aller Altersstufen. In rund 90 ein- und/oder mehrtägigen Seminaren und Kursen der Landes- und Bezirksverbände werden jährlich ca. 6.600 Interessierte aus- und weitergebildet.
- Vernetzungsarbeit mit Kultur- und Bildungseinrichtungen.
- Jenes Geschlecht, das bisher in der Verbands-/Vereinsaktivität unterrepräsentiert war, soll mit entsprechenden Aktivitäten gefördert werden.

2/32200 Förderung der Blas- und Volksmusik 15.600

Rückzahlung der im Bereich der Blas- und Volksmusik gewährten Darlehen.

1/32201 Orchester, Ensembles, Chöre und Gesangsvereine 135.000

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Förderung von Jahresprogrammen und Einzelprojekten Salzburger Orchester und Ensembles. Bei der Chorförderung werden auf Empfehlung einer Jury ausgewählte Einzelprojekte unterstützt, die einen Schwerpunkt auf neue Chorliteratur und Nachwuchsarbeit legen. Mit '84oenm - österreichisches ensemble für neue musik'93

und Camerata Salzburg sollen zweijährige Fördervereinbarungen abgeschlossen werden.

3. Wirkungsziel:

Der Bestand und eine kontinuierliche künstlerische Arbeit von Salzburger Orchestern und Ensembles wird abgesichert, wobei ein besonderes Augenmerk auf das gegenwärtige Musikschaffen und den Nachwuchs gelegt wird, sowie gezielte Förderung innovativer Chorprojekte.

1/32202 Förderung musikalischer Veranstaltungen

623.500

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 sowie § 3 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Unterstützt werden mehrere Festivals, Veranstalter sowie Initiativen aus unterschiedlichen Musikrichtungen, um die Spartenvielfalt zu gewährleisten. Mit der Einrichtung "Jazzit" sowie mit dem "oenm - Österreichischen ensemble für neue musik" wurde jeweils ein zweijähriger Fördervertrag abgeschlossen. Einen Schwerpunkt bildet die Nachwuchsförderung, um bei jungen Menschen das Interesse an Musik zu wecken, Konzertbesuche interessant zu machen und die Freude an Musik zu bewahren (wie Jugendmusikwettbewerb "Prima la Musica", Kindermusikfestivals, Kinderfestspiele, Aktivitäten der musikalischen Jugend Österreichs "Jeunesse"). Weiters werden Interessenvertretungen und Servicestellen für MusikerInnen und KomponistInnen (wie Mica Außenstelle Salzburg oder IG-Komponisten) unterstützt.

3. Wirkungsziel:

Förderung von nicht kommerziell ausgerichteten musikalischen Veranstaltungen und innovativen Projekten. Schwerpunkte liegen auf zeitgenössischem Musikschaffen, um auch lebenden KomponistInnen eine Plattform zu bieten, auf Nachwuchsförderung und Vernetzung.

323 Einrichtungen der darstellenden Kunst

1/32300 Landestheater Salzburg

6.079.400

1. Rechtsgrundlage:

Vertrag über die Betriebsführung und die Finanzierung des Landestheaters zwischen dem Land und der Stadt Salzburg vom 2.12.1994 mit Wirkung vom 1.5.1995.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß § 1 bilden Land und Stadt Salzburg zur Betriebsführung und Finanzierung des Landestheaters eine Arbeitsgemeinschaft.

Rechtsträger des Landestheaters ist das Land Salzburg.

Gemäß § 7 verpflichten sich Land und Stadt Salzburg, den Gebarungsabgang des Haushaltsplanes je zur Hälfte zu tragen, wobei während des Spieljahres von beiden Gebietskörperschaften gleich hoch bemessene Vorschüsse auf den zu erwartenden Abgang zu leisten sind.

3. Wirkungsziel:

Sicherstellung und Weiterentwicklung des Betriebes eines qualitativ hochwertigen Mehrsparten-Theaters mit modernen, zeitgenössischen Produktionen aber auch klassischem Repertoire.

324 Maßnahmen zur Förderung der darstellenden Kunst

1/32400 Einrichtungen der darstellenden Kunst

1.087.500

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Mittel werden als Beiträge zum laufenden Betrieb nachstehender Einrichtungen der darstellenden Kunst eingesetzt:

Das Schauspielhaus Salzburg ist das größte freie Theater Österreichs mit 10 bis 14 Eigenproduktionen pro Saison und angeschlossener Schauspielschule.

Das Toihaus kreiert mit einem Ensemble von 12 bis 15 KünstlerInnen jährlich rund 10 (meist spartenübergreifende) Theater-, Tanz- und Musikproduktionen.

Das "kleine theater" ist ein zentraler Spielort für freies, professionelles Theater in Salzburg.

SEAD, Salzburg Experimental Academy of Dance, ist mit rund 100 StudentInnen das zentrale Ausbildungs- und Produktionszentrum für zeitgenössischen Tanz in Salzburg.

Der Salzburger Amateurtheaterverband bietet für Laienspielgruppen organisatorische, strukturelle und theaterpädagogische Unterstützung an.

Die Einrichtungen bieten Raum und Struktur für unterschiedlichste Projekte und Veranstaltungen und sind Orte kontinuierlicher Kulturvermittlungs- und/oder Ausbildungsarbeit.

3. Wirkungsziel:

Absicherung der freien Tanz- und Theaterbetriebe, Wahrung der Programmvietfalt (insbesondere durch Eigenproduktionen, Ur- und Erstaufführungen), Erschließung neuer Publikumsschichten und Ausbildungs-, Arbeits- und Auftrittsmöglichkeiten für junge (lokale) KünstlerInnen.

1/32401 Förderung von Veranstaltungen**229.000**

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 sowie § 3 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Fördermittel für die Arbeit der freien Theaterszene in Stadt und Land Salzburg. Unterstützt werden zum einen Jahresprogramme größerer Theaterensembles (z.B. Theater Ecce, Theater(off)ensive) sowie Einzelproduktionen und Projekte von freien Theatergruppen und alternierenden Theaterschaffenden.

3. Wirkungsziel:

Ziel ist es, eine vielfältige freie Theaterlandschaft in Stadt und Land Salzburg zu initiieren, für das Publikum in Stadt und Land alternative professionelle Schauspielangebote zu schaffen und - insbesondere junge - Theatermachende zu unterstützen, die zeitgenössische Stücke erarbeiten und/oder innovative Spielformate entwickeln. Unter dem Augenmerk der Nachwuchsarbeit, um erste Theaterkontakte junger Menschen zu ermöglichen und das Interesse am Theater zu entfachen, werden auch Projekte und Angebote für Kinder und Jugendliche gefördert.

325 Festspiele

1/32500 Salzburger Festspiele 3.203.200

Mit Bundesgesetz vom 12.7.1950, BGBl Nr 147/1950, wurde der Salzburger Festspielfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

Gemäß § 3 leg cit werden die finanziellen Mittel des Fonds aufgebracht durch:

- a) Zuwendungen des Bundes, des Landes Salzburg, der Stadt Salzburg und des Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfonds,
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen (§ 2),
- c) Stiftungen und Spenden sowie Einkünfte und Einnahmen anderer Art.

Gemäß § 4 leg cit sind die unter lit a) genannten Rechtsträger zur Deckung allfälliger Betriebsabgänge des Fonds mit der Maßgabe verpflichtet, dass von den Abgängen jeweils

- a) der Bund 40 %
- b) das Land 20 %
- c) die Stadt Salzburg 20 %
- d) der Salzburger Fremdenverkehrsförderungsfonds 20 %

zu tragen haben, wobei Vorschüsse auf die zu erwartende Verpflichtung zu leisten sind. Höhe und Fälligkeit solcher Vorschussleistungen werden vom Kuratorium auf Grund des genehmigten Jahresvoranschlags festgesetzt (§ 11).

1/32501 Osterfestspiele 297.300

Im Hinblick auf die außerordentliche Bedeutung und im Interesse der langfristigen Sicherung der Osterfestspiele ist für einen Beitrag des Landes vorgesorgt.

1/32503 Sonderveranstaltungen, wie Landesausstellungen u.a 332.000

Budgetäre Vorsorge für Sonderveranstaltungen, wie Landesausstellungen, 20.16, u.a.

33 Schrifttum und Sprache

330 Förderung von Schrifttum und Sprache

1/33000 Förderung der Literatur 294.900

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Beiträge für Einrichtungen, Vereine, Initiativen und Projekte im Bereich Literatur und Literaturvermittlung in Stadt und Land Salzburg.

Die Unterstützung reicht vom Literaturhaus Salzburg und Stefan-Zweig-Zentrum bis zur Tätigkeit vieler verschiedener Literaturvereine (wie Leselampe, ProLit, Erostepost, SAG, GAV, Pen-Club etc.), die als Veranstalter tätig sind, Lesungen, Schreibwerkstätten oder Literaturfahrten organisieren und auch als Interessensvertretungen tätig sind. Literaturfestivals, wie die Rauriser Literaturtage und das Literaturfest Salzburg, die Thomas-Bernhard Tage in St Veit, aber auch besondere Literaturprojekte und einzelne Lesungen werden gefördert. Mit dem Literaturhaus Salzburg besteht eine zweijährige

Zielvereinbarung.

3. Wirkungsziel:

Auf vielfältige Weise soll Lesen und der Zugang zu Büchern gefördert, das Interesse insbesondere an zeitgenössischer Literatur geweckt und bewahrt werden, wobei vermehrt auch ein Augenmerk auf Jugendarbeit gelegt wird.

1/33001 Beiträge für förderungswürdige Druckwerke 70.000

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Förderung von in Salzburg ansässigen Verlagen und der Herausgabe von Salzburger Literaturzeitschriften, Druckkostenbeiträge zur Publikation von Werken Salzburger Schriftstellerinnen und Schriftsteller.

3. Wirkungsziel:

Damit sollen Salzburger Autorinnen und Autoren in ihrem literarischen Schaffen unterstützt sowie die Herausgabe von Gegenwartsliteratur in Salzburger Verlagen gefördert und gesichert werden.

34 Museen und sonstige Sammlungen

340 Museen

1/34000 Haus der Natur, Salzburg 1.041.000

HAUS DER NATUR - ein Universalmuseum der Naturwissenschaften

Das Naturkundemuseum "Haus der Natur" besteht seit dem Jahr 1924. Es wurde vom Zoologen Prof. Eduard Paul Tratz gegründet, welcher das Haus auch bis 1976 leitete. Danach war Prof. Eberhard Stüber für 33 Jahre Direktor des Hauses. Am 1. Juli 2009 übernahm Dr. Norbert Winding die Leitung des Museums.

Seit seinen Anfängen bietet das Haus moderne, lebendige Museumsdidaktik, die sich mit den Jahren konsequent weiterentwickelt hat. Es bietet den Besuchern in mehr als 80 Schauräumen Ausstellungen über die verschiedensten Bereiche der belebten und unbelebten Natur, unter anderem auch ein Aquarium mit über vierzig Schaubecken. Weltberühmt ist das Museum vor allem für seine vielen Dioramen. Nach der Generalsanierung und der Neueinrichtung eines Science Centers im ehemaligen Carolino Augusteum wurde das Museum am 27. Juni 2009 wiedereröffnet.

Heute präsentiert sich das Haus der Natur als "3-Sparten-Haus" mit regionaler und internationaler Ausrichtung. Es umfasst das klassische Naturkundemuseum, hochwertige Zoo-Abteilungen und das erwähnte vielseitige Science Center. Mit einer Ausstellungsfläche von mehr als 7.000 m² ist das Haus der Natur gegenwärtig das größte Museum Salzburgs.

Das Haus der Natur spielt darüber hinaus eine wichtige Rolle als Natur-Kompetenzzentrum für Stadt und Land Salzburg. Das neu gegründete Biodiversitätszentrum beherbergt die naturwissenschaftlichen Landessammlungen und führt eine umfangreiche Datenbank zur Dokumentation und Analyse der Tier- und Pflanzenarten in Stadt und Land Salzburg. Die Datenbank beinhaltet insgesamt rund

250.000 Datensätze zur Analyse der Verbreitung von Blütenpflanzen, Wirbeltiere, Schmetterlinge, Käfer sowie anderer Tier- und Pflanzengruppen.

Zu den Besuchermagneten gehören eine bewegliche Allosaurus-Nachbildung, die Weltraumhalle, die Volkssternwarte sowie eine Eiszeitschau.

1993 wurden 294.000 Besucher gezählt. 2010 waren es über 500.000.

Das Haus der Natur ist auch Sitz mehrerer naturwissenschaftlicher Arbeitsgemeinschaften: Entomologie, Herpetologie, Ornithologie, Mineralogie und Paläontologie, Botanik und Astronomie. Angeschlossen an das Haus der Natur ist die Hochalpine Forschungsstation am Großglockner, die Salzburger Volkssternwarte am Vorggenberg bei Bergheim, das Institut für Ökologie der Universität Salzburg und viele andere Institutionen der Forschung.

Rechtliche Grundlage für die Förderungen des Landes:

Im Sinne des Organisationsstatutes vom 1.2.1963 wird das Naturkundemuseum "Haus der Natur" vom Verein "Gesellschaft für darstellende und angewandte Naturkunde - Haus der Natur" erhalten.

Gemäß § 4 des Organisationsstatutes tragen Land und Stadt Salzburg den Gebärungsabgang je zur Hälfte durch Patronatsbeiträge.

Der Beitrag für das Land Salzburg stellt sich wie folgt dar:

	2014	2015
	-----	-----
Anteil am Gebärungsabgang	Euro 1.020.500	Euro 1.041.000
	-----	-----

1/34010 Salzburg Museum

3.218.500

Das Salzburg Museum hat den Zweck, durch seine Sammlungen sowie seine sonstigen wissenschaftlichen, volksbildnerischen und organisatorischen Einrichtungen der Kunde von Kultur und der Geschichte des Landes und der Stadt Salzburg von der Urzeit bis zur Gegenwart zu dienen.

Rechtliche Grundlagen:

Der Salzburger Landtag hat am 11.4.1962 ein Statut über die Bildung einer aus dem Land und der Stadt Salzburg bestehenden Verwaltungsgemeinschaft zur Sicherung der gedeihlichen Entwicklung des Salzburger Museums "Carolino Augusteum" genehmigt. Diese Verwaltungsgemeinschaft ist am 1.1.1966 (Regierungsbeschluss vom 31.Jänner 1966) in Kraft getreten.

Am 11.12.2010 wurde die gemeinnützige Salzburg Museum GmbH gegründet, die mit Jahresbeginn 2011 per Pachtvertrag das gesamte operative Geschäft vom Salzburg Museum übernommen hat. Ziel der Gründung der GmbH war die Erreichung eines höheren Grades an Eigenverantwortlichkeit und Autonomie in personeller und budgetärer Hinsicht. Stadt und Land Salzburg bleiben im bisherigen Maße Eigentümer der Liegenschaften sowie der Sammlungen und Rechte des Salzburg Museum.

Gesellschafter der Salzburg Museum GmbH sind Stadt und Land Salzburg zu gleichen Teilen. Stadt und Land Salzburg haben sich in einem Finanzierungsvertrag zu Gesellschafterzuschüssen zur Sicherung der Geschäftstätigkeit der gemeinnützigen Salzburg Museum GmbH verpflichtet.

Inhaltliche Beschreibung und Aufgaben:

Die Aufgaben des Salzburg Museums sind:

- * die Sammlung, Bewahrung und Erhaltung von Gegenständen, die als Kunstwerke oder als geschichtliche Dokumente zu werten sind;
- * die wissenschaftliche Bearbeitung der Sammlungsgegenstände;
- * die Darstellung und Vermittlung der Geschichte von Stadt und Land Salzburg in wissenschaftlich fundierter und publikumswirksamer Weise.

Die zur Führung des Museums und zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Eintrittsgelder, Verkauf von wissenschaftlichen Werken und sonstigen Waren, Spenden und Sponsorengelder und Sonstige Einnahmen.

Der verbleibende ungedeckte Abgang wird durch Beiträge von Stadt und Land zu jeweils gleichen Teilen bedeckt.

Zum Salzburg Museum gehören:

- das Salzburg Museum (in der Neuen Residenz am Mozartplatz)
- das Panorama Museum (am Residenzplatz)
- das Spielzeug Museum (im Bürgerspital)
- die Sammlung historischer Musikinstrumente (im Bürgerspital)
- das Festungsmuseum (auf der Festung Hohensalzburg)
- das Volkskunde Museum (im Monatsschlössl Hellbrunn)
- das Domgrabungsmuseum (am Residenzplatz) sowie
- das Barockmuseum (im Mirabellgarten).

Im Salzburg Museum sind wertvolle Kunstobjekte, ästhetische Präsentation, interessante Inhalte und multimediale Installationen Teil der Gesamtkonzeption und -präsentation des Hauses. Für dieses Konzept wurde das Salzburg Museum mit dem Europäischen Museumspreis 2009 und dem Österreichischen Museumspreis 2007 ausgezeichnet.

Der Gebarungsabgang des Museums wird gemäß Organisationsstatut und Finanzierungsvertrag von den Vertragspartnern Stadt Salzburg und Land Salzburg jeweils zu gleichen Teilen getragen. Vorgesorgt ist für den voraussichtlichen Anteil des Landes am Gebarungsabgang für das Jahr 2015.

1/34021 Salzburger Barockmuseum, Leibrente

19.800

Für den Anteil des Landes für die Begleichung einer Leibrente ist vorgesorgt.

1/34030 Salzburger Dommuseum, Salzburg**33.500****1. Rechtsgrundlage:**

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Das Salzburger Dommuseum widmet sich der Kunst und Kultur im ältesten Erzbistum des deutschen Sprachraums. Das Museum ist in den Emporenräumen des Doms untergebracht, die ihren barocken Dekor bewahrt haben und ungewöhnliche Ausblicke auf die Stadt Salzburg bieten. Unter den Kunstschatzen sind vor allem Goldschmiedearbeiten, Textilien, Skulpturen und Gemälde des Mittelalters und Barocks. Weitere Teile des Museums sind die "Wunderkammer", die in einem barocken Ambiente Objekte aus Natur und Werke der Kunst zeigt, sowie die "Lange Galerie", die der Erzabtei St. Peter im 17. Jahrhundert als Gemäldegalerie diente. Das Dommuseum ist eine der Institutionen, die im Rahmen des Museumsleitplanes am Dom-Residenzkomplex-Rundgang beteiligt sind.

3. Wirkungsziel:

Die Jahresförderung ermöglicht dem Dommuseum, als Teil und Partner des neuen Salzburger Domquartiers, die Kunstschatze des Doms zu bewahren, sie öffentlich zugänglich zu machen und zu den Erforschungen beizutragen. Die mehrmals jährlich veranstalteten Sonderausstellungen beschäftigen sich mit kirchlicher und/oder Salzburger Kunst und Geschichte.

1/34031 Keltenmuseum Hallein**305.200****1. Rechtsgrundlage:**

Auf der Grundlage des zwischen dem Land Salzburg und der Stadtgemeinde Hallein abgeschlossenen Betriebsführungsvertrages haben sich das Land und die Stadtgemeinde verpflichtet, den durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Betriebsabgang von jeweils 50 Prozent zu tragen. Vorgesorgt ist für den Hälfteanteil des Landes.

Das Keltenmuseum bietet einen umfassenden Überblick über die Welt der Kelten mit Schwerpunkt auf dem alpinen Raum. Es vereint sämtliche am Dürrnberg zu Tage geförderten Grabfunde, die thematisch in die Bereiche "Prähistorischer Salzabbau" und "Keltische Siedlungen am Dürrnberg" gruppiert sind und so Leben, Arbeit und Kunstfertigkeit dieses frühen europäischen Volkes illustrieren.

Wirkungsziel:

Ziel ist die Bewahrung, Vermittlung und weitere Erforschung der Zeugnisse über die Kelten am Dürrnberg.

1/34090 Sonstige Museen**14.200****1. Rechtsgrundlage:**

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 sowie § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Diese Mittel sind für museumspädagogische Projekte, Kulturvermittlungsarbeit sowie Veranstaltungen in Museen vorgesehen.

3. Wirkungsziel:

Ziel ist es, mit den geförderten Maßnahmen neue - insbesondere auch junge -

Besuchergruppen zu Museumsbesuchen anzuregen und ihnen altersgemäße Hilfestellungen für eine individuelle Annäherung an Kunstwerke sowie eine kritische Auseinandersetzung mit diesen zu geben.

1/34091	Umsetzung Museumsleitplan	100
2/34091	Umsetzung Museumsleitplan	100
341	Sonstige Sammlungen	
1/34100	Residenzgalerie Salzburg	1.364.400

1. Rechtsgrundlage:

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 6.12.2011, Zahl 20051-RU/2011/274-2011, wurde der Gründung der "Residenzgalerie Salzburg GmbH" mit einem Stammkapital von 35.000 Euro zugestimmt. Damit wurde die "Residenzgalerie Salzburg", die im Jahr 1923 aus den Restbeständen der alten erzbischöflichen Gemäldesammlung gegründet wurde von einer betriebsähnlichen Einrichtung des Landes in eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft überführt.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) Führung des Betriebes der "Residenzgalerie Salzburg" einschließlich des Museum-Shops;
- b) Erhaltung und Gestaltung von Räumen und Objekten die der Nutzung durch die "Residenzgalerie Salzburg" dienen;
- c) Erstellung von Konzepten für Ausstellungen sowie die Planung und Durchführung von Ausstellungen.

Darüber hinaus verfolgt die "Residenzgalerie Salzburg GmbH" den Zweck, durch Ausstellungen ihrer Bestände sowie durch Veröffentlichungen die Bestände der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und durch Sonderausstellungen und Veranstaltungen das Kunst- und Geistesleben in Salzburg auf dem Gebiet der bildenden Kunst zu fördern. Die Ausstellungs- und Sammlungstätigkeit hat nach überregionalen Kriterien zu erfolgen. Die Führung der Residenzgalerie Salzburg hat unter Gewährleistung des Zutrittes für jedermann zu festgelegten Öffnungszeiten und üblichen Zutritts- und Aufenthaltsbedingungen zu erfolgen.

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Beirat und die Generalversammlung.

Die bisherigen MitarbeiterInnen der "Residenzgalerie Salzburg" sind Landesbedienstete. Die Rechtsbeziehungen über die Zuweisung zwischen dem Land Salzburg und der "Residenzgalerie Salzburg GmbH" im Sinne des § 6 Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungs- und Betriebsübergangsgesetzes wurden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt.

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand und den durch Einnahmen nicht abgedeckten Bedarf der Residenzgalerie Salzburg GmbH im Jahr 2015.

1/34101	Museum der Moderne - Rupertinum	4.079.800
---------	---------------------------------	-----------

1. Rechtsgrundlage:

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 4.7.2003, Zahl 20091-1660/151-2003, wurde der Gründung der "Museum der Moderne - Rupertinum Betriebsgesellschaft mbH" mit einem Stammkapital von 35.000 Euro zugestimmt.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Der Gegenstand der Gesellschaft umfasst den Betrieb und die Verwaltung der "Modernen Galerie und Graphischen Sammlung Rupertinum" an den Standorten in der Salzburger Altstadt und auf dem Mönchsberg, die Vermietung von Räumlichkeiten sowie alle sonstigen Tätigkeiten, die dem Gesellschaftszweck dienen.

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kunst des 20. und 21. Jahrhunderts, die Schaffung der dazu notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen sowie die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe des Landes wie bisher zur Präsentation, Vermittlung, Sammlung, Bewahrung und Erforschung der Bildenden Kunst nach künstlerischen, museologischen und wissenschaftlichen Maßstäben.

Vorgesorgt ist für den Personalaufwand und den durch Einnahmen nicht abgedeckten Bedarf des Museums der Moderne im Jahr 2015.

2/34101 Museum der Moderne - Rupertinum 200.000

Einnahmen ergeben sich aus der Heranziehung von Mitteln zweckgebundener Rücklagen. Auf den Ausgabenansatz wird hingewiesen.

1/34102 Salzburger Freilichtmuseum 1.936.200

2/34102 Salzburger Freilichtmuseum 564.400

Gebärungsübersicht	2014	2015

Leistungen für Personal	Euro 1.406.000	Euro 1.488.800
Ausgaben für Anlagen	Euro 85.400	Euro 85.400
Sonstige Sachausgaben	Euro 362.000	Euro 362.000
	-----	-----
Summe Ausgaben	Euro 1.853.400	Euro 1.936.200
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 482.000	Euro 564.400
	-----	-----
Summe Einnahmen	Euro 482.000	Euro 564.400
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 1.370.900	- Euro 1.371.800

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

1/34110 Sicherung wertvoller Kunstgegenstände 34.000

Vorsorge für eine allenfalls notwendige Sicherung besonders wertvoller Kunstwerke, insbesondere zur Vermeidung von Abverkäufen in das Ausland. Zweck des Komitees ist die Wiedergewinnung und Rückführung ehemals in Salzburger Besitz befindlicher Kunstschatze zum zielgerichteten Ausbau öffentlicher Sammlungen sowie der Erwerb von wichtigen Kulturgütern zur Vertiefung vorhandener Bestände.

35 Sonstige Kunstpflege

351 Maßnahmen zur Kunstpflege

1/35100 Beiträge zur Förderung von Künstlern 155.200

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 und § 3.1.d.

2. Inhaltliche Beschreibung:

In den verschiedenen Kunstsparten werden Arbeits- und Förderstipendien gewährt sowie auf Vorschlag unabhängiger Jurien vier Jahresstipendien (Bildende Kunst, Film, Literatur, Musik) vergeben. Im Bereich Literatur wird im Rahmen des Mentoringprojekts "Tutorium" ein Salzburger Nachwuchs-Autor bzw. eine Salzburger Nachwuchs-Autorin ein Jahr von LektorInnen bekannter Verlage sowie etablierten AutorInnen begleitet und beraten.

Im Bereich Bildende Kunst werden Stipendien vergeben für den kostenlosen Besuch an einer Klasse der Internationalen Sommerakademie für Bildende Kunst, das Soucek-Stipendium sowie Stipendien für KünstlerInnen, die jedes Jahr auf Vorschlag einer Jury für das vielfältige Atelierraustauschprogramm ausgewählt werden.

3. Wirkungsziel:

Das Land gewährleistet mit unterschiedlichen Arbeits-, Förder- und Jahresstipendien eine direkte, personenbezogene Unterstützung von Salzburger KünstlerInnen aus allen Bereichen in ihrem Schaffen und unterstützt verdienstvolle Salzburger Kulturpersönlichkeiten.

36 Heimatpflege

360 Heimatmuseen

1/36000 Beiträge zur Förderung der Regionalmuseen 303.900

Beiträge zur Verbesserung der Infrastruktur der Regionalmuseen
Ausbau und Erhaltung von Regionalmuseen sowie Unterstützung in allgemeinen, gemeinsamen und besonderen musealen Aktivitäten durch Maßnahmen des Forums Salzburger Volkskultur sowie des Landesverbandes Salzburger Museen und Sammlungen.

Den Förderungen liegen die geltenden Förderrichtlinien für Regionalmuseen zugrunde, die mit dem Ressort akkordiert und von der Homepage des Landes abrufbar sind: http://www.salzburg.gv.at/pdf-foerderrichtlinien_rm_2014.pdf

Die Unterstützung der Dachorganisationen ist schriftlich zwischen dem Ressort und den Landesobleuten sowohl quantitativ als auch qualitativ vereinbart. Laut Regierungsübereinkommen sollen mittelfristige Fördervereinbarungen umgesetzt werden (siehe Salzburg Dokumentationen Nr. 122, Arbeitsübereinkommen, 2013 -

2018, Kapitel 15, S. 49); geplant sind 2-jährige Fördervereinbarungen mit allen Landesverbänden.

Durch die Landesförderungen sollen folgende Ziele erreicht und unterstützt werden:

- Orts- und regionalspezifische Schwerpunktbildung und zeitgemäße Gestaltung in den Regionalmuseen (z. B. Mineralien, Bergbau, Geologie, Hochofen, Sakrale Kunst, Gerberei, Hutmacher, Spitzenklöppelei, Noriker Pferde, Mühlen, Verkehr, Saumhandel, Mundart, Literatur, Krippen, Stille Nacht, Skigeschichte, Denkmalthöfe usw.)
- eine Steigerung der Attraktivität und die verstärkte Wahrnehmung als unverwechselbarer wichtiger Kultur- und Bildungsträger eines Ortes/einer Region durch
 - +kontinuierliche zielgruppenspezifische Kulturvermittlungsangebote,
 - +museumspädagogische Programme,
 - +Sonderprogramme und -veranstaltungen etwa am Internationalen Museumstag,
 - +Verleihung des Landespreises "Salzburger Museumsschlüssel"
 - +Erfüllung der Kriterien zur Erlangung des Österreichischen Museumsgütesiegels etc.
- die Dokumentation und wissenschaftliche Aufbereitung der gesammelten Kulturgüter (flächendeckende Digitalisierung mit einem gemeinsamen EDV-Inventarisierungs- und Museumsverwaltungsprogramm, Kulturgüterdatenbank der Regionalmuseen, Förderung einer Fachkraft)
- ein geschärfter bewusster Umgang mit dem Kulturellen Erbe (Unterstützung von Weiterbildungsveranstaltungen und Förderung einer Fachkraft für Belange der Restaurierung/Konservierung)
- der Beitrag der Regionalmuseen als attraktives Angebot für den Tourismus und zur Konjunkturbelebung des Landes Salzburg (direkte Unterstützung des Landes z.B. durch Herausgabe des Museumsführers "Museen im Land Salzburg", Betreuung des Salzburger Museumsportals www.salzburg.gv.at - auch in Englisch, handytaugliche Version www.salzburg.mobi, Verlinkung mit SAGIS, Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele im Pongau/dt. und engl.)
- die Etablierung des Regionalmuseums als Begegnungsort und die Sensibilisierung zur Wertschätzung des Kleinen, Regionalen nach dem Motto Leopold Kohrs "small is beautiful"
- Sensibilisieren für das Thema "Inklusion", Barrierefreiheit in Salzburger Regionalmuseen
- Jenes Geschlecht, das bisher in der regionalen Museumsarbeit unterrepräsentiert war, soll mit entsprechenden Aktivitäten gefördert werden.

2/36000 Beiträge zur Förderung der Regionalmuseen 21.100

Rückzahlung von Landesdarlehen im Bereich der Regionalmuseen.

362 Denkmalpflege

3620 Historische Bauwerke

1/36200 Burgen und Schlösser 7.270.500

Unter diesem Ansatz sind die Voranschläge der Salzburger Burgen- und Schlösserbetriebsführung, der Festung Hohensalzburg, der Festung Hohenwerfen, der Salzburger Residenz und der Schlösser Kleßheim und Mautern-dorf zusammengefasst.

Mit Regierungsbeschluss vom 6.5.1991, Zahl 0/91-559/80-1991, wurde festgelegt, dass die betrieblichen Einnahmen der Festungen Hohensalzburg und Hohenwerfen, der Schlösser Kleßheim und Mauterndorf sowie der Residenz in ihrer Gesamtheit für die Bedeckung der Aufwendungen dieser Einrichtungen verwendet werden können.

2/36200 Burgen und Schlösser 7.480.700

3621 Kunstdenkmäler und sonstige wertvolle Objekte

1/36210 Kunstdenkmäler und wertvolle Objekte, Erhaltung 309.800

Beiträge an Gemeinden

1. Förderrichtlinien des Landes

2. Projektbezogen, Sanierung/Restaurierung

Mit der beantragten Summe sollen Projekte von Gemeinden zur Erhaltung wertvoller historischer Bauten gefördert werden.

3. Erhaltung des kulturellen Erbes; Bewusstseinsbildung für die historische Baukultur

Zufuhr von 200,-- Euro aus den Budgetansätzen 1 362105 4030 und 4579 (jeweils 100,-- Euro).

Beiträge für Burgensicherungsprogramm

Zufuhr zu Budgetansatz 1 362105 7770 002 von 10.000,-- Euro.

Beiträge für sonstige Instandsetzungsmaßnahmen

1. Förderrichtlinien des Landes

2. Sanierung/Restaurierung von historischen Objekten

Mit diesen Mitteln sollen Instandsetzungsmaßnahmen an historischen Objekten von Vereinen, juristischen Personen und Projektgruppen gefördert werden.

3. Erhaltung des kulturellen Erbes

Zufuhr von 10.000 Euro aus dem Budgetansatz 1 362105 7770 001.

3622 Bodenaltertümer

1/36220 Bodenaltertümer, Erhaltung 41.100

Zu den Aufgaben der Landesarchäologie zählt nicht nur die Grabungstätigkeit, sondern auch die Aufarbeitung und Präsentation der Grabungsergebnisse; hierfür sind kostspielige Altersbestimmungen durch die Radiokarbon-Methode sowie anthropologische Untersuchungen von Skelettresten erforderlich. Hierzu kommen Publikationen.

363 Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

1/36300 Altstadterhaltungsfonds 400.000

Salzburger Altstadterhaltungsgesetz, LGBl Nr 50/1980 idF LGBl Nr 32/2013.

§ 13 (1) Zum Zwecke der Förderung der Erhaltung und Pflege der Gestalt, Baustruktur und Bausubstanz der Altstadt von Salzburg sowie zur Bewahrung und Entfaltung ihrer vielfältigen urbanen Funktion im Lebensraum der Stadt wurde ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

§ 13 (2) Dieser Fonds führt die Bezeichnung "Salzburger Altstadterhaltungsfonds" und hat seinen Sitz in Salzburg.

Gemäß § 15 leg cit werden die Mittel des Fonds aufgebracht durch:

- a) Zuwendungen der Stadt Salzburg
- b) Zuwendungen des Landes
- c) die Aufnahme von Darlehen durch den Fonds
- d) die Erträge aus dem Fondsvermögen
- e) Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

Die Zuwendungen der Stadt und des Landes Salzburg haben im Kalenderjahr im Verhältnis 60:40 zu erfolgen.

1/36301 Ortsbilderhaltung 52.400

Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999, LGBl Nr 74/1999 idF LGBl Nr 32/2013

Gemäß Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999, LGBl Nr 74/1999 idF LGBl Nr 32/2013, besteht eine gesetzliche Verpflichtung für Mehraufwendungen, die über die ordnungsgemäße Erhaltung eines Objektes hinausgehen.

Im Rahmen des Salzburger Ortsbildschutzgesetzes ist für Aufwendungen in den Ortsbildschutzgebieten des Landes sowie für Dokumentationen auf dem Gebiet der Ortsbilderhaltung vorgesorgt.

369 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/36900 Maßnahmen zur Förderung der Volkskultur 560.100

Förderung der Volkskultur durch Maßnahmen des Forums Salzburger Volkskultur sowie der volkskulturellen Landesverbände (Heimatvereine, ARGE Volkstanz, Traditionsschützenverband). Darüber hinaus finanzielle Unterstützung an örtliche Heimatvereine, Volkstanzgruppen und Schützenkompanien.

Die Unterstützung der Dachorganisationen ist schriftlich zwischen dem Ressort und den Landesobleuten sowohl quantitativ als auch qualitativ vereinbart. Laut Regierungsübereinkommen sollen mittelfristige Fördervereinbarungen umgesetzt werden (siehe Salzburg Dokumentationen Nr. 122, Arbeitsübereinkommen, 2013 - 2018, Kapitel 15, S. 49); geplant sind 2-jährige Fördervereinbarungen mit allen Landesverbänden.

Durch die Landesförderungen sollen folgende Ziele erreicht und unterstützt werden:

-Regionale Kulturformen in der Volkskultur (Bräuche, Volkstanz und

Schützentradition) zu leben, zu stärken, allen Interessierten zugänglich zu machen und zu dokumentieren.

-Die Bedeutung der Volkskultur (insbesondere Bräuche, Volkstanz und Schützentraditionen) in der Bevölkerung, der Politik und den Medien zu stärken.

-Einen zeitgemäßen Zugang zu tradierten regionalen Kulturformen und ein attraktives Angebot für junge Menschen zu etablieren.

-Rahmenbedingungen für die ehrenamtlich Tätigen zu schaffen. Dafür sind u.a. gut ausgebildete Lehrer und Lehrerinnen die Basis für eine qualitätsvolle Aus- und Weiterbildung aller Altersstufen. In rund 90 ein- und/oder mehrtägigen Seminaren und Kursen der Landes- und Bezirksverbände werden jährlich ca. 6.600 Interessierte aus- und weitergebildet.

-Vernetzungsarbeit mit Kultur- und Bildungseinrichtungen.

-Jenes Geschlecht, das bisher in der Verbands-/Vereinsaktivität unterrepräsentiert war, soll mit entsprechenden Aktivitäten gefördert werden.

2/36900 Maßnahmen zur Förderung der Volkskultur 1.100

Rückzahlung von Landesdarlehen im Bereich der Volks- und Brauchtumspflege.

37 Rundfunk, Presse und Film

371 Förderung von Presse und Film

1/37100 Beiträge an die Salzburger Presse 2.800

Beiträge zur Journalistenausbildung im Land Salzburg.

1/37110 Förderung des Films 417.000

Beiträge an filmkulturelle Einrichtungen

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 und § 3; Leitlinien zur Filmförderung.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Mit der Förderung filmkultureller Einrichtungen sollen insbesondere der Bestand des Salzburger Filmkulturzentrums \84Das Kino\93 gesichert sowie Einrichtungen zur Vernetzung und Unterstützung von Filmschaffenden, zur Vermarktung von (Salzburger) Kunstfilmen aber auch Filmfestivals unterstützt werden.

3. Wirkungsziel:

Einrichtungen sollen in ihrer Basis-, Vermittlungs- und Vernetzungsarbeit im Bereich Filmkunst, bei der Organisation von Veranstaltungen und Workshops sowie bei Hilfestellungen für Filmschaffende unterstützt werden.

Filmprojekte

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 und § 3; Leitlinien zur Filmförderung.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Mittel sind vorgesehen zur Förderung von künstlerischen Filmprojekten.

3. Wirkungsziel:

Die Filmförderung des Landes richtet sich in erster Linie an junge Nachwuchskünstler, mit dem Ziel, diese auf ihrem Weg in das professionelle Filmschaffen zu unterstützen und zu fördern. Die jungen Filmschaffenden sollen nachhaltig mit dem Filmstandort Salzburg verbunden bleiben. Weiters sollen - nach Maßgabe der budgetären Mittel - Salzburger bzw. in Salzburg tätige Filmschaffende in ihrer künstlerischen Weiterentwicklung gefördert werden. Hauptaugenmerk der Filmförderung liegt auf der verstärkten künstlerischen, kreativen, kritischen, innovativen filmischen Auseinandersetzung und Darstellung lokaler und regionaler Themen.

38 Sonstige Kulturpflege

380 Einrichtungen der Kulturpflege

1/38000 Förderung kultureller Zentren 1.153.000

Beiträge zum laufenden Aufwand

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 und § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Mittel werden eingesetzt als Beiträge zum laufenden Betrieb von mehrspartigen Kulturzentren in Stadt und Land Salzburg (wie etwa ARGEkultur, Szene Salzburg, Kunsthaus Nexus Saalfelden, Kunstbox Seekirchen, Schloss Goldegg). Die Einrichtungen haben in der Regel zweijährige Förderverträge bzw. Förderverträge mit Zielvereinbarungen. Die Kulturzentren bieten Raum und Struktur für unterschiedlichste spartenübergreifende Projekte und Veranstaltungen und sind Orte kontinuierlicher Kulturvermittlungsarbeit.

3. Wirkungsziel:

Durch die Arbeit von Kulturzentren in allen Bezirken soll eine kulturelle Grundversorgung für die Bevölkerung sichergestellt und die Basis für Kulturvermittlungsarbeit geboten werden. Zudem erhalten lokale und regionale KünstlerInnen Arbeits- und Auftrittsmöglichkeiten.

Beiträge für Investitionen

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Mittel werden für unumgänglich notwendige Investitionen in Kulturzentren und -institutionen, wie z.B. Licht- und Tontechnik, EDV-Ausstattung, Sanierung von Sanitäreinrichtungen oder Investitionen in den Brandschutz verwendet.

3. Wirkungsziel:

Mit diesen Förderungen soll zum Fortbestand bewährter Kultureinrichtungen beigetragen, die Infrastruktur der Kultureinrichtungen an neue technische Erfordernisse angepasst sowie die Sicherheit der BesucherInnen und AkteurInnen und die Einhaltung von behördlichen Auflagen gewährleistet werden.

2/38000 Förderung kultureller Zentren 100.000

Einnahmen ergeben sich aus der Heranziehung von zweckgebundenen Rücklagen.

381 Maßnahmen der Kulturpflege

1/38101 Sonstige kulturelle Veranstaltungen 658.300

Förderung von Aktivitäten verschiedener Kulturvereine und Kulturinitiativen sowie spezifischer Kunst- und Kulturformen.

Beiträge für Veranstaltungen

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 und § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Unterstützung der kulturellen Tätigkeit von Kulturinitiativen und -vereinen sowie Personen(-gruppen) in Salzburg, die spartenübergreifend arbeiten, wobei die Mittel überwiegend für Aktivitäten in den ländlichen Regionen aufgewendet werden.

3. Wirkungsziel:

Der Bevölkerung nicht nur in der Stadt, sondern insbesondere in den Bezirken soll der Zugang zu einem qualitativen und vielseitigen Kulturangebot ermöglicht werden.

Beiträge für "Kultur und Schule"

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 und § 3; Förderrichtlinien "Kulturvermittlung in Schulen".

2. Inhaltliche Beschreibung:

Fördermittel für Kunstprojekte an Salzburger Schulen, bei denen sich SchülerInnen in direktem Kontakt mit außerschulischen Personen aller Kunstrichtungen aktiv und innovativ mit Kunst und Kultur beschäftigen. Förderung u.a. in Form von Projektzuschüssen, Vermittlung von aktuellen Angeboten, thematische und regionale Impulssetzungen und Vernetzung. Vergabe von Fördermittel über einer Höhe von 1.000 Euro auf Vorschlag einer Jury.

3. Wirkungsziel:

Jungen Menschen die Möglichkeit geben, durch künstlerische Impulse ihre eigene Kreativität auszuüben und zu entfalten, neue, prozessorientierte Zugänge zu Kunst im Schulbetrieb zu schaffen sowie den Eingang von Kunst und Kultur in die Schulen gezielt zu forcieren.

Beiträge für sozio-kulturelle Veranstaltungen

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1.3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Förderung von sozio-kulturellen Aktivitäten wie z.B. die Aktion "Hunger auf Kunst und Kultur" und vielfältigen integrativen Projekten.

3. Wirkungsziel:

Menschen, die am Rande der Gesellschaft leben, mit Mitteln der Kunst besser zu integrieren bzw. ihnen den Zugang zu kulturellen Angeboten zu ermöglichen sowie den kulturellen Austausch mit anderen Ländern zu unterstützen und das gegenseitige Verständnis zwischen verschiedenen Kulturen zu fördern.

Medien und Medienkunst

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 und § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Mit der Förderung des nichtkommerziellen Rundfunks wird Interessierten der Zugang zu Produktionsmitteln und Programmen der beiden elektronischen Medien TV und Radio erleichtert und eine Plattform für Themen geschaffen, die in anderen Medien selten oder nur erschwert aufgegriffen werden. Ziel ist die Förderung der Meinungsvielfalt. Die Förderungen im Bereich der Medienkunst (insbesondere für das Festival "Schmiede Hallein") ermöglichen die Auseinandersetzung mit neuen Kunstformen, zukunftsweisenden Entwicklungen insbesondere im Bereich neuer Medien aber auch der Kombination sowie Verknüpfung von neuen und traditionellen Medien und schaffen Raum für Experimente.

3. Wirkungsziel:

Neue Kunstformen und die Auseinandersetzung mit zukunftsweisenden Entwicklungen zu unterstützen und dem Experiment Raum zu geben.

1/38102 Kulturelle Sonderprojekte

100.000

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 und § 3.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gefördert werden Veranstalter, Veranstaltungsreihen und Symposien, die gesellschafts- und kulturpolitische Themen aufgreifen und zu einem Diskurs über relevante Fragen unserer Zeit anregen.

Unterstützung erhalten Vereine und Initiativen für Projekte und Veranstaltungen, die sich der Aufarbeitung der regionalen Kunst- und Kulturgeschichte Salzburgs sowie der eigenen Vereinshistorie widmen.

Durch Kulturplanung (Analysen, Dokumentationen, Kulturleitbild etc.) und die Umsetzung spezieller Sonderprojekte kann das Land selbst als Impulsgeber, Veranstalter und/oder Kooperationspartner aktiv werden.

3. Wirkungsziel:

Aktivierung der Salzburger Kulturlandschaft durch Impulse abseits des üblichen Förderkanons. Die Kulturgeschichte Salzburgs soll mit Mitteln der Kunst greifbar gemacht und die Gegenwart und Zukunft durch neue Ideen lebendig gehalten werden.

1/38120 Kunst- und Kulturpreise

106.000

1. Rechtsgrundlage:

Salzburger Kulturförderungsgesetz, insbesondere § 1 und § 3.1.d.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Im Jahr 2015 sind u. a. folgende Preise vorgesehen: Großer Kunstpreis (für Literatur), Rauriser Literaturpreis, Rauriser Förderpreis, Preis für Kulturarbeit, Medienkunstpreis, Elektronikland - Preis für elektronische Musik, Lyrikpreis, Skulpturenpreis, Keramikpreis. Die Preisvergabe erfolgt auf Empfehlung unabhängiger Fachjurien.

3. Wirkungsziel:

Mit der Vergabe von vielfältigen Preisen in den diversen Sparten verfolgt das Land unterschiedliche Ziele: Zum einen geht es um eine Starthilfe für begabte Salzburger NachwuchskünstlerInnen, zum anderen um die Anerkennung und Auszeichnung des kontinuierlichen Schaffens bzw. Lebenswerkes bedeutender KünstlerInnen.

39 Kultus

390 Kirchliche Angelegenheiten

1/39000 Sakrale Denkmäler und Objekte 386.100

Beiträge an die Römisch-Katholische Kirche, die Rumänisch-Orthodoxe Kirche, die Evangelische Kirche, die Altkatholische Kirche und an die Israelitische Kultusgemeinde sind vorgesehen.

Weiters ist ein Betrag für die Restaurierung von historischen Kirchenorgeln reserviert.

2/39000 Sakrale Denkmäler und Objekte 100.000

Präliminierte Rücklagenentnahme für projektbezogene Sanierung/Restaurierung historischer Objekte sowie die Erhaltung des kulturellen Erbes; Maßnahmen zur Substanzerhaltung und Bewusstseinsbildung sakraler Denkmäler und Objekte.

4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	
41	Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt	
411	Maßnahmen der Allgemeinen Sozialhilfe	
4110	Lebensunterhalt und Wohnbedarf	
1/41100	Lebensunterhalt und Wohnbedarf (§§ 4, 9 - 11 MSG)	29.429.700

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz (MSG) trat am 1.9.2010 in Kraft und ersetzt die alte "offene" Sozialhilfe.

Anzahl der unterstützten Personen (inkl. Leistungen an Fremde), die zumindest eine Leistung im Rahmen der Mindestsicherung (Hilfe für den Lebensunterhalt und Wohnbedarf) bezogen haben:

Im Jahr 2012 wurden im Monat durchschnittlich 5.891 Personen unterstützt; im Jahr 2013 7.425 Personen. Im Jahr 2014 wurden im Zeitraum von Jänner bis Juni im Monat durchschnittlich 7.627 Personen unterstützt.

Die Anzahl der unterstützten Bedarfsgemeinschaften ist von Jänner bis Juni 2013 von durchschnittlich 4.423 im Monat auf 4.732 pro Monat im gleichen Zeitraum im Jahr 2014 gestiegen.

Darüber hinaus wurde für die Unterstützung von hilfesuchenden Personen, die sich seit mehr als 6 Monate erlaubterweise im Inland aufhalten, vorgesorgt. Die näheren Voraussetzungen der Leistung sind in der Mindestsicherungsverordnung-Fremde - MSG-F, LGBL Nr 28/2011, geregelt.

Wirkungsziele:

Ziel ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung von Menschen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, unter Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung dieser Personen in das Erwerbsleben.

1/41106	Arbeitsprojekte	1.855.400
---------	-----------------	-----------

Im Jahr 2015 sind Förderungen von Arbeitsprojekten gemäß §§ 16 und 18 MSG an Organisationen wie Soziale Arbeit GmbH, Pongauer Arbeitsprojekt, HAI usw. vorgesehen.

Wirkungsziele:

Integration von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen in den Arbeitsmarkt.

2/41106	Arbeitsprojekte	347.800
---------	-----------------	---------

Mehrwertsteuer-Geltendmachung auf Grundlage der Förderungen an Arbeitsprojekte, Wohnprojekte und Beratungseinrichtungen gemäß §§ 16 und 18 MSG.

1/41107	Frauenhäuser	1.514.300
---------	--------------	-----------

Rechtliche Grundlagen:

- Auftragsgrundlage ist das Salzburger Mindestsicherungsgesetz - MSG (LGBL. 63/2010 idgF)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- Europaratskonvention gegen Gewalt an Frauen

Beschreibung:

- Förderung der Personal- und Strukturkosten im Rahmen von mittelfristigen Leistungsvereinbarungen; Produktbeschreibungen; wirkungsorientierten Berichtswesen zur anteiligen Finanzierung der drei Salzburger Frauenhäuser und des Vereins Frauennotruf Salzburg.
- Zeitlich begrenzte, geschützte Unterkunft, Beratung und Unterstützung für von psychischer, physischer und/oder sexualisierter Gewalt betroffenen oder bedrohten Frauen, die sich im Bundesland Salzburg aufhalten, samt deren Kindern.
- In den Salzburger Frauenhäusern stehen 82 Plätze für Frauen und Kinder zur Verfügung. Im Jahr 2013 wurde 137 Frauen und 107 Kindern Schutz geboten. Das entspricht insgesamt 18.359 Aufenthaltstagen.

Wirkungsziele:

- Ein ausreichendes Angebot entsprechend den europäischen Vorgaben für Opferschutz und Gewaltprävention ist umgesetzt.
- Die persönliche Beratung und Betreuung in den Salzburger Frauenhäusern und die Anwendung der Gewaltschutzgesetze haben einen gelungenen Wiedereinstieg in ein gewaltfreies Leben und eine Reintegration in die Gesellschaft (Wohnen und Arbeiten) ermöglicht.

1/41108 Sonstige Maßnahmen

1.313.300

Für die Förderung von betreuten Wohnprojekten für wohn- oder obdachlose Menschen sind gemäß § 18 MSG Beiträge an Institutionen vorgesehen (zB Soziale Arbeit GmbH, Caritasverband).

Wirkungsziele:

- Bereitstellung eines niedrigschwelligen Übernachtungs- und Mindestversorgungsangebots für obdachlose Personen;
- obdach- oder wohnungslose Menschen wieder in eigenen Wohnraum zu integrieren. Dafür stehen betreute Wohnplätze zur Verfügung.

4111 Pflege (§ 13 SSHG)

1/41110 Pflege

97.900

Personen, die auf Grund ihres körperlichen oder geistig-seelischen Zustandes nicht imstande sind, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe zu besorgen, haben bei sozialer Hilfsbedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf Leistungen der Pflege. Sozialhilfe ist auf die kostengünstigste Form zu leisten.

Wirkungsziele:

Sicherung von Betreuung und Pflege zu Hause, wenn ein stationäres Leistungsangebot nicht zur Verfügung steht.

4112 Krankenhilfe (§ 12 MSG und § 14 SSHG)

1/41120 Allgemeine Leistungen

1.733.500

Die Krankenhilfe wird in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gemäß § 12

MSG durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährt. Im Juni 2013 wurden 1.333 Personen und im Juni 2014 1.454 Personen versichert.

Mit Einführung der E-Card für alle nicht versicherten Mindestsicherungsbezieher/innen ab 1. September 2010 wurde eine Umschichtung der Ausgaben zu Lasten des neuen Ansatzes "Zahlungen an Sozialversicherungen E-Card" berücksichtigt.

Darüber hinaus werden Krankenhilfeleistungen für Personen ohne gesetzliche Krankenversicherung, die Leistungen der geschlossenen Sozialhilfe erhalten gemäß § 14 SSHG finanziert.

Wirkungsziele:

Sicherstellung der medizinischen Versorgung von hilfesuchenden Personen ua durch Finanzierung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung.

1/41129 Unterbringung

1.000

Vorgesorgt ist für die stationäre und ambulante Krankenhausbehandlung von Sozialhilfeempfängern (geschlossene SH).

Mit Einführung der E-Card für alle nicht versicherten Mindestsicherungsbezieher/innen ab 1. September 2010 wurde eine Umschichtung der Ausgaben zu Lasten des neuen Ansatzes "Zahlungen an Sozialversicherungen E-Card" berücksichtigt.

Wirkungsziele:

Sicherstellung der medizinischen Versorgung von hilfesuchenden Personen ua durch Finanzierung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung.

4113 Sonderbedarfe (§ 15 MSG)

1/41130 Allgemeine Leistungen

1.366.800

Sofern Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht ausreichen, kann im unbedingt notwendigen Ausmaß ein Sonderbedarf gewährt werden:

- a) Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum
- b) Deckung gesundheitsbedingter Lebensunterhaltskosten
- c) Abdeckung eines erhöhten Bedarfs bei Familien mit Kindern

Die näheren Voraussetzungen sind in der Mindestsicherungsverordnung-Sonderbedarfe - MSV-S LGB1 Nr 29/2011 geregelt.

Auf diese Leistung besteht kein Rechtsanspruch.

Wirkungsziele:

Sicherstellung von zusätzlichen Leistungen für hilfesuchende Personen für Sonderbedarfe wie die Beschaffung und Ausstattung von Wohnraum, die Deckung gesundheitsbedingt erhöhter Lebensunterhaltskosten sowie die Abdeckung eines erhöhten Bedarfs bei Familien mit Kindern.

4115 Unterbringung Anstalten oder Heime (§ 17 SSHG)

1/41150 Allgemeine Leistungen

124.500

Den in Einrichtungen untergebrachten Personen über 15 Jahren ist ein Taschengeld in der Höhe von 20 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes gemäß § 293 Abs 1 lit a sublit bb Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF, vermindert um die davon zu leistenden Abgaben und sonstigen gesetzlichen Abzüge, zu gewähren, soweit ihnen nicht aufgrund des § 8 Abs 5 SSHG ein solcher Betrag ihres Einkommens verbleibt. Das Taschengeld gebührt in den Monaten März, Juni, September und Dezember in eineinhalbfacher Höhe.

Wirkungsziele:

Sicherung des monatlichen Taschengeldes für Personen, die über zu geringes eigenes Einkommen verfügen (Pension) (zu gering = zumindest 20% des Ausgleichszulagenrichtsatzes).

1/41159 Unterbringung

110.016.500

Personen, die aufgrund ihres Alters, einer Behinderung oder Krankheit besonderer Pflege und Betreuung bedürfen, werden die stationären Unterbringungskosten abhängig vom Einkommen teilweise oder zur Gänze aus Mitteln der Sozialhilfe finanziert.

Im Rahmen einer stationären Unterbringung wurden im Jahr 2012 4.073 Personen und im Jahr 2013 4.195 Personen unterstützt.

Durchschnittlich wurden im Monat im Jahr 2012 3.264 Personen, im Jahr 2013 3.364 Personen und im ersten Halbjahr 2014 3.453 Personen im Monat im Rahmen einer stationären Unterbringung in Anstalten und Heimen aus der Sozialhilfe unterstützt.

Davon waren monatlich durchschnittlich im Jahr 2012 3.192 Personen, im Jahr 2013 3.290 Personen und im ersten Halbjahr 2014 3.359 Personen in öffentlichen und privaten Senioren- und Seniorenpflegeheimen untergebracht.

Folgende stationäre Angebote stehen zur Verfügung:

- a) Öffentliche und private Senioren- und Seniorenpflegeheime
- b) Sonstige Einrichtungen (Christian-Doppler-Klinik - Pflege, PSP St.Veit)

Die vom Sozialhilfeträger anerkannten Tarife für öffentliche und private Seniorenpflegeheime sind in der Sozialhilfe-Leistungs- und Tarifobergrenzen-Verordnung für Senioren- und Seniorenpflegeheime, LGBl Nr 38/2002 idgF geregelt.

Wirkungsziele:

Menschen, die Betreuung und Pflege in Anstalten oder Heimen (zB in Seniorenheimen) erhalten, deren eigene Mittel jedoch zur Finanzierung dieser Leistung nicht ausreichen, werden finanziell unterstützt.

2/41159 Unterbringung

21.000

Vorschreibung jährlicher Kostenbeiträge laut Salzburger Pflegegesetz § 27a(3).

4116 Bestattungskosten (§ 19 MSG)

1/41160 Bestattungskosten

52.000

Soweit dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, können die Kosten einer angemessenen Bestattung aus Mitteln der Mindestsicherung übernommen werden.

Wirkungsziele:
Sicherstellung einer angemessenen Bestattung.

4117 Hilfe in besonderen Lebenslagen (§ 19 MSG)

2/41170 Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum 13.900

Die Einnahmen im Bereich der Hilfe in besonderen Lebenslagen ergeben sich aus der Rückzahlung von gewährten Darlehen.

1/41171 Beschaffung und Beibehaltung von Wohnraum 305.400

Für die Beschaffung, Beibehaltung und Ausstattung von Wohnraum werden nicht rückzahlbare Aushilfen gewährt.

Im Jahr 2011 wurden 408 Anträge zur Wohnraumsicherung positiv erledigt; 2012 293 Anträge und 2013 363 Anträge.

Die Voraussetzungen sind in der Mindestsicherungsverordnung-Lebenslagen-MSV-L, LGBl Nr 43/2011, geregelt.

Wirkungsziele:
Beendigung oder Verhinderung von Obdach- oder Wohnungslosigkeit von einkommensschwachen Menschen.

1/41172 Wirtschaftliche Lebensgrundlagen 85.200

Zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen werden nicht rückzahlbaren Aushilfen gewährt.

Im Jahr 2011 wurden 69 Anträge positiv erledigt; 2012 54 Anträge und 2013 31 Anträge.

Die Voraussetzungen sind in der Mindestsicherungsverordnung-Lebenslagen-MSV-L, LGBl Nr 43/2011, geregelt.

Wirkungsziele:
Vermeidung bzw. Reduzierung der Abhängigkeit von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung.

4118 Soziale Dienste (§ 22 SSMG)

1/41181 Hauskrankenpflege 12.867.600

Ziel der Hauskrankenpflege ist es, für pflegebedürftige Personen angemessene Pflege in privaten Haushalten zu sichern. Personen, welche Hauskrankenpflege in Anspruch nehmen, haben eine sozial gestaffelte Eigenleistung aus dem Einkommen sowie eine Eigenleistung aus dem Pflegegeld zu erbringen. Der Differenzbetrag zwischen der Eigenleistung und den tatsächlichen Kosten wird dem Hilfesuchenden als Zuschuss gewährt. Die Abrechnung des Zuschusses erfolgt direkt zwischen Leistungserbringer und Land.

Die Anzahl der durchschnittlich im Monat unterstützten Haushalte ist von 2.267 im Jahr 2012 auf 2.321 im Jahr 2013 gestiegen.

Die näheren Voraussetzungen sind in der Soziale Dienste-Verordnung LGBl Nr 93/2003 idgF geregelt.

Wirkungsziel:

- Sicherstellung des Verbleibs von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen in den eigenen vier Wänden
- Vermeidung von im Vergleich kostenintensiveren Seniorenpflegeheimaufnahmen

2/41181 Hauskrankenpflege**3.697.200**

Die Einnahmen ergeben sich vor allem aus den Beiträgen der Sozialversicherungsträger zu den Aufwendungen des Landes für die medizinische Hauskrankenpflege sowie aus der Gewährung von Zuschüssen des Salzburger Gesundheitsfonds zur Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen für extramurale Einrichtungen im Sozialbereich.

1/41182 Familienhilfe**406.800**

Zur Aufrechterhaltung der familiären Strukturen wird bei Ausfall der vornehmlichen Betreuungsperson der Verbleib der betreuungsbedürftigen Kinder im privaten Haushalt durch die Familienhilfe der Caritas ermöglicht. Der Differenzbetrag zwischen der sozial gestaffelten Eigenleistung und den tatsächlichen Kosten wird den hilfesuchenden Familien als Zuschuss gewährt. Die Abrechnung des Zuschusses erfolgt direkt zwischen Leistungserbringer und Land.

Der Stundensatz für das Land Salzburg beträgt ab 1.1.2014 34,60 Euro.

Die durchschnittlichen monatlichen Einsatzstunden sind im Vergleichszeitraum Jänner - Mai im Jahr 2013 von 605,7 auf 731 Einsatzstunden im Jahr 2014 gestiegen.

Die näheren Voraussetzungen sind in der Soziale Dienste-Verordnung LGBl Nr 93/2003 idgF geregelt.

Wirkungsziel:

Sicherstellung der Versorgung von betreuungsbedürftigen minderjährigen Kindern zu Hause bei Ausfall der vornehmlichen Betreuungsperson.

1/41183 Haushaltshilfe und 24-Stunden-Betreuung**13.492.700**

Ziel der Haushaltshilfe ist es, für betreuungsbedürftige Personen angemessene Betreuung in privaten Haushalten zu sichern. Personen, welche Haushaltshilfe in Anspruch nehmen, haben eine sozial gestaffelte Eigenleistung aus dem Einkommen sowie eine Eigenleistung aus dem Pflegegeld zu erbringen. Der Differenzbetrag zwischen der Eigenleistung und den tatsächlichen Kosten wird dem Hilfesuchenden als Zuschuss gewährt. Die Abrechnung des Zuschusses erfolgt direkt zwischen Leistungserbringer und Land.

Die Anzahl der durchschnittlich im Monat unterstützten Haushalte ist von 2.434 im Jahr 2012 auf 2.545 im Jahr 2013 gestiegen.

Die näheren Voraussetzungen sind in der Soziale Dienste-Verordnung LGBl Nr 93/2003 idgF geregelt.

Wirkungsziel:

- Sicherstellung des Verbleibs von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen in den eigenen vier Wänden
 - Vermeidung von im Vergleich kostenintensiveren Seniorenpflegeheimaufnahmen
- Die näheren Voraussetzungen sind in der Soziale Dienste-Verordnung LGBl Nr

93/2003 idgF geregelt.

Darüber hinaus wurde nach Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG für die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung "Kostenbeitrag an den Bund" Vorsorge getroffen.

Wirkungsziel:

- Sicherstellung des Verbleibs von pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen in den eigenen vier Wänden
- Vermeidung von im Vergleich kostenintensiveren Seniorenpflegeheimaufnahmen

1/41184 Allgemeine und spezielle Beratungsdienste 300.000

Vorgesorgt wird für den laufenden Aufwand der Außenstellen der Familienberatung des Landes Salzburg für Zwecke der fachspezifischen Information, Entgelte für die Durchführung der Familienberatung; Hilfe für Schwangere in materiellen Notsituationen gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz.

Der Bund refundiert die Familienberaterhonorare nach Maßgabe des jährlich gestellten Förderungsansuchens und der hierfür im Familienlastenausgleichsfonds zur Verfügung stehenden Mittel (Familienberatungsförderungsgesetz idgF).

2/41184 Allgemeine und spezielle Beratungsdienste 35.100

Einnahmen ergeben sich aus der Refundierung von FamilienberaterInnen-Honoraren durch den Bund. Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/41184 wird hingewiesen.

1/41185 Teilnahme am kulturellen Leben 576.400

Förderung gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz:

- Seniorenklubs;
- Beratungen in Seniorenangelegenheiten;
- Förderung geselliger Kontakte und Teilnahme am kulturellen Leben.

Wirkungsziel:

SeniorInnen finden in den Seniorenorganisationen gesellige Kontakte und nehmen am kulturellen Leben teil und können ein umfassendes Beratungsangebot durch die Seniorenorganisationen in Anspruch nehmen.

1/41186 Kurzzeitpflege 248.900

Das Land Salzburg gewährt für Kurzzeitaufenthalte in einem Seniorenpflegeheim, die der Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen dienen, eine finanzielle Unterstützung. Für die Zuschüsse zur Kurzzeitpflege wurde vorgesorgt.

Wirkungsziel: Entlastung von pflegenden Angehörigen

1/41187 Pflegeheime und Pflegestationen 140.000

Förderung gemäß § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz für die pflegegerechte Erstausrüstung (Neubau bzw. Nachrüstung bei zunehmenden Pflegefällen):

Im Jahr 2015 sind Förderungen für Neu-, Sanierungs- und Erweiterungsbauten in den Seniorenpflegeheimen vorgesehen.

Wirkungsziele:

Sicherstellung der Ausstattung von Seniorenpflegeheimen mit angemessenen Pflegemitteln.

2/41187 Pflegeheime und Pflegestationen 150.000

Zur Entlastung des stationären Akutbettenbereiches in den Krankenanstalten ist die Gewährung von Zuschüssen zur Finanzierung strukturverbessernder Maßnahmen vorgesehen. Für das Jahr 2015 wird vom Salzburger Gesundheitsfonds ein Beitrag an das Land zur finanziellen Unterstützung der Errichtung von Pflegeheimen und Pflegestationen erwartet.

1/41188 Betreuung pflegebedürftiger Personen im Haushalt 885.400

Die Betreuung im Haushalt umfasst Personen, für die im Rahmen der Hauskrankenpflege sowie Haushaltshilfe keine ausreichende Betreuungsmöglichkeit besteht und keine angemessene stationäre Versorgung möglich ist.

Im Jahr 2014 werden 14 Personen betreut. 1 Person erhielt aufgrund der Schwere ihrer Erkrankung Leistungen im Umfang von 24 Stunden täglich.

Wirkungsziel:

Sicherstellung der Versorgung von Menschen mit hohem Pflegebedarf zu Hause, wenn ein stationäres Angebot nicht vorhanden ist.

1/41189 Sonstige Maßnahmen (Soziale Dienste) 2.839.400

Für Organisationen auf den Gebieten der Beratung von Menschen in finanziellen und sozialen Notlagen gemäß § 18 Salzburger Mindestsicherungsgesetz und § 22 Salzburger Sozialhilfegesetz sind Beiträge an Institutionen (zB Schuldnerberatung, Frauentreffpunkt, Neustart, Volkshilfe Salzburg, Soziale Arbeit GmbH, Pflegeberatung Tennengau, etc) vorgesehen.

Wirkungsziele:

- Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs für sozial und einkommensschwache Personen
- Verbesserung des Wissensstandes über Soziale Leistungen bei hilfesuchenden Personen

4119 Übrige Maßnahmen

1/41190 Sonstiger Aufwand Sozialhilfe und MSG 3.296.800

Vorgesorgt wird für Kostenersätze an andere Bundesländer, Gerichts- und Anwaltskosten sowie für den finanziellen Aufwand für die Sozialplanung. Weiters wird die Abrechnung der Personalkostenrefundierung gemäß § 40 Abs 8 Salzburger Sozialhilfegesetz und § 35 Abs 6 Salzburger Mindestsicherungsgesetz an den Magistrat hier verbucht. Zur Berechnung dieses Beitrages sind die gesamten Personalkosten des Landes für seine bei den Bezirkshauptmannschaften mit der Sozialhilfe befassten Bediensteten mit dem Faktor 0,525 zu vervielfachen.

2/41190 Sonstige Ersätze Sozialhilfe und MSG 128.796.300

Gemäß § 40 Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl Nr 19/1975 idgF, und § 35 Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010 idgF, haben die Gemeinden im Jahr 2015 zu den Kosten der Sozialhilfe und der Mindestsicherung einen Beitrag von 50 % zu leisten.

1/41199 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 11.000.000

Aufgrund des seit 1.1.1997 geltenden Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes werden den Trägern der öffentlichen Fürsorge die Kostensteigerungen, die sich aus dem Entfall des Vorsteuerabzuges ergeben, zur Gänze vom Bundesministerium für Finanzen abgegolten.

2/41199 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 11.000.000

Einnahmen ergeben sich aus der vom Bund gewährten Rückerstattung der nicht abziehbaren Vorsteuer gemäß § 1 Abs 3 Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, BGBl Nr 746/1996 idgF.

412 Einrichtungen der Behindertenhilfe

1/41200 Landeszentrum für Hör- und Sehbildung 2.664.600

2/41200 Landeszentrum für Hör- und Sehbildung 1.070.000

Das Landeszentrum für Hör- und Sehbildung "LZHS" in 5020 Salzburg, Gailenbachweg 3 wurde 1898 gegründet und gliedert sich gemäß Statut (Regierungsbeschluss vom 5. 7. 2011, Zahl 20051-RU/2011/137-2011) in folgende Bereiche:

- a) Frühförderung für Sinne - hör- bzw. sehbehinderte Kinder werden sowohl mobil zu Hause als auch ambulant im LZHS pädagogisch bis zum Schuleintritt betreut)
- b) Kindergarten (eine Gruppe hörbehinderte und hörende Kinder gemeinsam)
- c) Schülerheim
- d) Berufsausbildung integrativ für Gärtner/in, Koch/Köchin, Tischler/in mit ausbildungsbegleitendem Wohnen (Jugend-WG)
- e) Verwaltung

Angegliedert ist die Volks- und Hauptschule für gehörlose und schwerhörige Kinder (ab dem Schuljahr 2014/15 auch Neue Mittelschule), welche integrativ geführt wird - Josef-Rehrl-Schule. Diese ist gleichzeitig als Sonderpädagogisches Zentrum für Sinnesbehinderte bestimmt.

Ziel des LZHS ist das Bereitstellen und Erbringen von Hilfen zur Erziehung und Schulbildung, zur beruflichen Eingliederung sowie zur sozialen Eingliederung gemäß §§ 8, 9 und 10 SBG.

Die Betriebsführung hat sich insbesondere nach dem SBG, dem Salzburger Kinderbetreuungsgesetz, sowie nach den geltenden Schulgesetzen für die Josef-Rehrl-Schule zu richten.

Gebärungsübersicht	2014	2015

Leistungen für Personal	Euro 1.562.300	Euro 1.603.300
Ausgaben für Anlagen	Euro 40.000	Euro 40.000

Sonstige Sachausgaben	Euro	981.700	Euro	1.021.300

Summe Ausgaben	Euro	2.584.000	Euro	2.664.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro	305.900	Euro	472.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro	-	Euro	-
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro	682.300	Euro	597.400

Summe Einnahmen	Euro	988.200	Euro	1.070.000
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro	1.595.800	- Euro	1.594.600

1/41210 Konradinum Eugendorf 2.227.600

2/41210 Konradinum Eugendorf 2.243.000

Das Konradinum in 5301 Eugendorf ist eine Wohn- und Tagesheimstätte für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer schweren geistigen und mehrfachen Behinderung mit 34 Betreuungsplätzen. Das Konradinum geht zurück auf den pensionierten Pfarrer Konrad Seyde, der 1905 dem Herzogtum Salzburg sein Haus und den Garten samt 28.600 Kronen in Wertpapieren für eine Stiftung "zur Verbesserung der öffentlichen Fürsorge für die Idioten und Kreptinen" schenkte. Als betriebsähnliche Einrichtung wird es vom Land Salzburg betrieben und ist als Einrichtung der Behindertenhilfe anerkannt.

Gebärungsübersicht	2014	2015

Leistungen für Personal	Euro 1.899.500	Euro 1.990.000
Ausgaben für Anlagen	Euro 4.600	Euro 49.600
Sonstige Sachausgaben	Euro 184.400	Euro 188.000

Summe Ausgaben	Euro 2.088.500	Euro 2.227.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 248.800	Euro 249.800
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 90.000	Euro 92.000
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 1.868.100	Euro 1.901.200

Summe Einnahmen	Euro 2.206.900	Euro 2.243.000
Abgang (-) / Überschuss (+)	- Euro 118.400	- Euro 15.400

Auf den Untervoranschlag wird hingewiesen.

413 Maßnahmen der Behindertenhilfe

1/41300 Heilbehandlung (§ 6) 2.134.000

1. Rechtliche Grundlage:

§ 6 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 17/2013

Die Heilbehandlung umfasst medizinische Rehabilitationsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung. Vorgesorgt ist für die Inanspruchnahme der Gehörlosenambulanz und die Finanzierung der Leistungen, die durch das Ambulatorium der Lebenshilfe speziell für Menschen mit Behinderung erbracht werden (diagnostische und therapeutische Leistungen).

Weiters werden daraus stationäre Entziehungsheilbehandlungen für Alkohol- und Drogenabhängige geleistet, die durch die Krankenversicherung nicht finanziert werden. Drogenentwöhnungsbehandlungen werden ausschließlich in Einrichtungen anderer Bundesländer durchgeführt, aufgrund der hohen Tagsätze dieser Einrichtungen führt jeder zusätzliche Fall zu hohen Mehrkosten.

Wirkungsziele:

Gewährung von Heilbehandlungen zur Rehabilitation

1/41301 Körperersatzstücke und sonstige Behelfe (§ 7) 150.000

1. Rechtliche Grundlage:

§ 7 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 17/2013

Anschaffungs- bzw. Restkostenaufwand für orthopädische Hilfsmittel und Behelfe jedweder anderen Art (zB Rollstühle, Hörapparate, Blindenhilfsmittel).

2. Wirkungsziele:

Subsidiäre Versorgung der Menschen mit Behinderungen mit erforderlichen Hilfsmitteln

1/41302 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 8) 4.764.600

1. Rechtliche Grundlage:

§ 8 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 17/2013

Vorgesorgt wird für Maßnahmen der vorschulischen und schulischen Erziehung von Kindern mit Behinderung. Wesentliche Aufwendungen entstehen dabei für Beschulungen mit Internat (zB Dorf St.Anton/Bruck, Landeszentrum für Hör- und Sehbildung), begleitende Wohnbetreuung in Einrichtungen der Lebenshilfe, für die Schülerbeförderung und PflegehelferInnen in Kindergärten.

2. Wirkungsziele:

Hilfegewährung zur angemessenen Erziehung und Schulbildung durch Tragung der behinderungsbedingt verursachten Mehrkosten.

1/41303 Hilfe zur beruflichen Eingliederung (§ 9) 5.680.100

1. Rechtliche Grundlage:

§ 9 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 17/2013

Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst alle Maßnahmen, die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzen, einen Beruf bzw. eine Erwerbstätigkeit zu erlernen und auszuüben. In Salzburg werden folgende Einrichtungen

angeboten: anderskompetent GmbH (Oberrain), Berufsausbildungszentrum Rettet das Kind St.Gilgen, Rehabilitationswerkstätte Salzburg, Kooperative Werkstatt Puch und Landeszentrum für Hör- und Sehbildung. Vorgesorgt ist hier auch für Maßnahmen der Arbeitserprobung im Rahmen versicherungspflichtiger Dienstverhältnisse am ersten Arbeitsmarkt.

Die Mehrkosten ergeben sich einerseits durch höhere Inanspruchnahme der Ausbildungen in den Einrichtungen durch Salzburger Jugendliche und andererseits durch die Neukonzeption und damit Anpassung der Einrichtungsgrößen an die Bedarfe für Salzburger Jugendliche.

2. Wirkungsziele:

Ermöglichung einer beruflichen Ausbildung sowie eines erforderlichen Arbeitstrainings

1/41304 Hilfe zur sozialen Eingliederung (§ 10) 56.672.400

1. Rechtliche Grundlage:

§§ 10 und 10a Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 17/2013

Die Hilfe zur sozialen Eingliederung (§ 10) umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, in der Gesellschaft ein selbständiges Leben zu führen einschließlich der Betreuung des Menschen mit Behinderung in seiner Umwelt, um seine psychischen und sozialen Schwierigkeiten zu bewältigen.

Wesentliche Aufwendungen entstehen durch die Förderung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung in Werkstätten und Wohneinrichtungen, vor allem in Einrichtungen der Lebenshilfe Salzburg, sowie die soziale Eingliederung psychisch kranker Personen in psychosozialen Einrichtungen. Vorgesorgt ist auch für die Psychotherapie für sozial schwächere Versicherte. Maßgebliche Veränderungen im Voranschlag 2015 betreffen unter anderem die Betreuung in Einrichtungen. Aufgrund der Bedarfsentwicklung sind weitere Wohn- und Werkstättenplätze zu eröffnen.

Die Hilfe zur sozialen Betreuung (§ 10a) in Einrichtungen soll dem Behinderten dazu dienen, einen nicht weiter verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus zu stabilisieren, dem Verlust an persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken und nachteilige Entwicklungen so gut wie möglich zu verzögern. Zudem ist für den Vollbetrieb der bereits erfolgten Erweiterung der Pflege in Wohneinrichtungen vorgesorgt.

2. Wirkungsziele:

- Bereitstellung von Hilfen und Leistungsangeboten zur Verbesserung der sozialen Eingliederung eines Menschen mit Behinderung einschließlich der Betreuung
- Bereitstellung von Hilfen und Leistungsangeboten zur Stabilisierung eines nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus von Menschen mit Behinderung und Verhinderung bzw. Verzögerung nachteiliger Entwicklungen

1/41305 Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 11) 5.635.800

1. Rechtliche Grundlage:

§ 11 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 17/2013

Bei geschützter Arbeit wird dem Arbeitgeber für Menschen mit Behinderung, die das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt eines Menschen ohne Behinderung erhalten, der Unterschied zwischen dem tatsächlichen Wert der Arbeitsleistung des Menschen mit Behinderung und dem Arbeitsentgelt, höchstens jedoch 50 % hiervon, ersetzt.

Vorsorge getroffen wurde unter anderem für Minderleistungsabgeltungen an öffentliche und private Arbeitgeber sowie an die geschützten Werkstätten.

2. Wirkungsziele:

Erreichung eines geeigneten Arbeitsplatzes von Menschen mit Behinderung zur Beschäftigung mit betriebsüblichem Entgelt

1/41306 Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 13) 4.892.300

1. Rechtliche Grundlage:

§ 13 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBI Nr 93/1981 idF LGBI Nr 17/2013

Aufgabe des Landes Salzburg ist es, Einrichtungen der Eingliederungshilfe sicherzustellen, sofern bestehende Einrichtungen oder Einrichtungen in anderen Bundesländern den Bedarf für die Erfüllung von Rechtsansprüchen auf Hilfeleistung nicht decken. Die Sicherstellung erfolgt in Form von Leistungsentgelten und/oder Investitionszuschüssen.

2. Wirkungsziele:

Sicherstellung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe unter Bedachtnahme auf die regionalen Verhältnisse und unter Berücksichtigung der jeweiligen Zielgruppe durch Finanzierung von Leistungsentgelten und Investitionszuschüssen.

1/41310 Besondere soziale Dienste für Behinderte (§ 15) 4.669.900

1. Rechtliche Grundlage:

§ 15 Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBI Nr 93/1981 idF LGBI Nr 17/2013

Schwerpunkt der Aufgaben des Landes ist in diesem Bereich der pflegerische Dienst für Kinder mit schweren Behinderungen an den Pflichtschulen des Landes Salzburg. Im Schuljahr 2013/2014 benötigten rund 380 Schüler pflegerische Betreuung an Schulen. Weiters ist eine maßgebliche Dotierung für die Förderung der Mobilität vor allem gehbehinderter Personen (Behindertenfahrdienst, Beitrag zum Taxidienst in der Stadt Salzburg und Umgebung) enthalten. Nennenswert ist auch die Unterstützung von sportlichen und sozialen Aktivitäten bei freien Trägern.

Die behindertengerechte Ausstattung von Wohnräumen und behindertengerechtes Bauen sowie die Anschaffung und Adaptierung behindertengerechter Kraftfahrzeuge werden ebenfalls aus diesen Mitteln gefördert.

2. Wirkungsziele:

- Sicherstellung von sozialen Diensten für Menschen mit Behinderung, insbesondere Dienste für die pflegerische Betreuung von schwerstbehinderten Kindern an Schulen, Dienste zur Förderung geselliger Kontakte und Teil-

- nahme am kulturellen Leben und zur Durchführung von Erholungsaktionen
- Abdeckung bzw. Bezuschussung von Mehrkosten für die Errichtung und Ausstattung von behinderungsgerechtem Wohnraum und Ankauf von PKW für Menschen mit Behinderung

2/41310 Besondere soziale Dienste für Behinderte (§ 15) 65.000

Gemäß § 15 Abs 4 des Salzburger Behindertengesetzes, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 17/2013, und der dazu erlassenen Verordnung der Salzburger Landesregierung, LGBl Nr 81/1999, haben Pflegegeldbezieher, die den Dienst für die pflegerische Betreuung von schwerstbehinderten Kindern an Pflichtschulen in Anspruch nehmen, für die Betreuung außerhalb des Unterrichtsteiles einen Beitrag zwischen 11 % und 16 % des Pflegegeldes zu leisten.

1/41390 Übrige Maßnahmen 135.400

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Behindertengesetz vom 21. Oktober 1981, LGBl Nr 93/1981 idF LGBl Nr 17/2013

Mit diesen Ausgaben wird unter anderem für die Begutachtungen nach dem Salzburger Behindertengesetz (Psychotherapie) vorgesorgt.

2. Wirkungsziele:

Durchführung von Begutachtungen nach dem Behindertengesetz (Psychotherapie)

2/41390 Übrige Maßnahmen 46.767.000

In Verbindung mit § 40 Abs 5 des Salzburger Sozialhilfegesetzes 1975, LGBl Nr 19/1975 idF LGBl Nr 106/2013, haben die Gemeinden dem Land zu den Kosten der Behindertenhilfe für das Jahr 2015 einen Beitrag von 50% zu leisten.

414 Einrichtungen der Blindenhilfe

416 Hilfen für Kriegsoffer / Opferfürsorgegesetz

1/41600 Kriegsoffer und sonstige Geschädigte 338.300

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landeskriegsoffer- und Behindertenfonds

Beiträge erhalten der Kriegsofferverband und der Landeskriegsoffer- und Behindertenfonds. Der Zweck des Fonds besteht in der Unterstützung bedürftiger Personen, die im Bundesland Salzburg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, die behindert oder nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz 1957 anspruchsberechtigt sind.

2. Wirkungsziele:

Gewährung von Unterstützungsleistungen in Form von Zuschüssen zur Tragung von Kosten für diverse Hilfsmittel und behinderungsbedingte Wohnraumadaptierungen und PKW-Adaptierungen

417 Pflegesicherung

42 Freie Wohlfahrt

Salzburger Grundversorgungsgesetz LGBl Nr.35/2007

2/42600 Grundversorgung hilfs-/schutzbedürftiger Fremder 7.125.000

Dem höheren Aufwand der Grundversorgung stehen aufgrund der Kostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern auch höhere Einnahmen gegenüber.

Gesetzliche Grundlagen:

Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG, BGBl. Nr.80/2004

1/42601 Migration/Integration 276.600

Reduzierung entsprechend der Budgetrichtlinie

Wirkungsziele:

Um den MigrantInnen in Salzburg ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen, sollen die 3 Schwerpunkte "Sprache", "Bildung und Arbeit" sowie das "Zusammenleben" unterstützt werden. Ziel ist ein lebendiges, wertschätzendes Miteinander in allen Salzburger Städten und Gemeinden. Konkret werden Vereine und Organisationen bzw. Projekte und Initiativen unterstützt.

429 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/42900 Heizkostenzuschuss 585.000

Im Hinblick auf die hohen Heizkosten wurde für freiwillige Zuschussleistungen des Landes Salzburg unter bestimmten Bedingungen vorgesorgt.

1/42901 Generationenangelegenheiten 100.000

In Zusammenarbeit mit dem Salzburger Bildungswerk und der sozialen Gemeindeentwicklung werden Aktivitäten und Projekte unterstützt, die auf ein Miteinander der Generationen abzielen.

Wirkungsziel: Durch gezielte Aktivitäten und Projekte werden alle Generationen im Zusammenleben aktiviert. Verständnis füreinander und einander Verstehen stehen im Vordergrund.

2/42901 Generationenangelegenheiten 100

Verrechnungsansatz

1/42902 Pflegeeinrichtungen 31.100

Sonderfinanzierung für die Errichtung von Notfallbetten im Seniorenheim Köstendorf durch Annuitätenleistungen seitens des Landes (Regierungsbeschluss vom 6.4.2000, Zahl 0/91-1660/75-2000).

1/42903 Weiterbildung im Sozialbereich 60.000

Das Land Salzburg hat als Maßnahme der Qualitätsentwicklung und -sicherung Vorsorge für ein fachlich qualitativvolles Fortbildungsangebot für die MitarbeiterInnen der sozialen Wohlfahrt zu treffen.

2/42903 Weiterbildung im Sozialbereich 14.000

Im Rahmen von Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen sind Kostenbeiträge von den TeilnehmerInnen zu leisten.

1/42904 Europäischer Sozialfonds 2.300.000

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Im Zeitraum 2007 - 2013 hat der ESF-Beschäftigungspakt für Salzburg Mittel von insgesamt 7,23 Mio. Euro eingesetzt und damit ua 2.569 arbeitsmarktferne Salzburger/innen erreicht, wobei der Frauenanteil 49 % erreichte. Auch in der Förderungsperiode bis 2020 wird der ESF an zentralen, sozialpolitischen Herausforderungen ansetzen.

Wirkungsziel: Landesmittel zur Kofinanzierung von ESF-Mitteln im Verhältnis 1:1 zur Armutsbekämpfung und Sozialen Inklusion in der Förderperiode 2014 - 2020 des Österr. ESF-Programmes "Beschäftigung" mit dem primären Ziel der Integration, besonders von Arbeitsmarktfernen, "Working Poor" und Mindestsicherungsbeziehenden, in Beschäftigung oder Qualifizierung.

2/42904 Europäischer Sozialfonds 1.165.000

ESF-Mittel werden vom BMASK an das Land Salzburg angewiesen und gemäß Abrechnungen an die Projektträger weitergeleitet.

Weiters werden Kofinanzierungsmittel des Landes gegebenenfalls bei Nichterbringung des korrekten "Werkes" vom Werkerbringer und bei Nichterreichen der Förderungsziele bzw. bei Nichtausschöpfen der budgetierten Projektkosten vom Fördernehmer rückgefordert.

1/42905 Sozialprojekte 366.100

Sozialprojekte für Arbeitsfähigkeit

Wirkungsziel: Feststellung der Arbeitsfähigkeit und Maßnahmen zu deren Wiederherstellung und zum Training von sog. Arbeitsdisziplinen und der Tagesstrukturierung.

1/42908 Antidiskriminierung 19.900

Rechtliche Grundlagen:

- Salzburger Gleichbehandlungsgesetz, LGBG. Nr. 31/2006 idgF
- Richtlinie des Rates 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl Nr L 180 vom 19. Juli 2000
- Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl Nr L 303 vom 2. Dezember 2000

Beschreibung:

- Beiträge zu Personal- und Strukturkosten freier Träger, die lt. § 28 S. GBG mit dem Land im "Sozialen Dialog" stehen.
- Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Prävention von Diskriminierung auf Grund der ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Orientierung, Behinderung u.a.

Wirkungsziele:

- Diskriminierung, welche im Zuge des hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Handelns von Organen des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der durch

Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper erfolgt, ist reduziert.

- Rechtssicherheit zur Gleichbehandlung am Arbeitsplatz für Frauen und Männer nach dem S.GBG ist sicher gestellt.

- Die EU-Vorgaben zur Institutionalisierung des Gleichbehandlungs- und Anti-Diskriminierungsrechts sind im Land Salzburg zu allen relevanten Diskriminierungsgründen erfüllt.

- Die Rechtsgrundlagen sind an die Vorgaben der EU-Richtlinien und der EuGH-Judikatur angepasst.

1/42909 Übrige Maßnahmen

449.900

Förderung von Vereinen, die auf dem Sektor der freien Wohlfahrtspflege tätig sind sowie Beiträge an den Unterstützungsfonds für ÖsterreicherInnen im Ausland.

43 Jugendwohlfahrt

431 Kinderheime

1/43100 Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg

3.671.100

2/43100 Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg

1.572.900

Das Sozial-Pädagogische Zentrum des Landes in 5020 Salzburg-Taxham ist eine betriebsähnliche Einrichtung und gliedert sich gemäß Statut (Regierungsbeschluss vom 11.1.2007, Zahl 2009-1660/219-2006) in:

- a) Institut für Heilpädagogik (Station mit 12 Betten, Ambulanz)
- b) Mutter und Kind: Krisen- und Interventionsinstitut (Krisenstelle mit 11 Plätzen für Kleinkinder und Wohngemeinschaft für Mutter mit Kind)
- c) Tagesheim für Kleinkinder (36 Plätze)
- d) Verwaltung

Zielgruppe sind verhaltensauffällige Kinder (mit ADHS), Kinder mit Lernstörungen, verwahrloste und missbrauchte Kinder, sowie Mütter mit Kind ohne Wohnung. Ganzjährig angeboten wird auch Tagesbetreuung für Kinder von 1,5 - 6 Jahren.

Wichtige Rechtsgrundlagen der Betriebsführung sind das Sbg. Kinderbetreuungsgesetz, das Jugendwohlfahrtsgesetz und die Sbg. Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung. Sozialpädagogische Betreuung ist eine präventive Leistung.

Gebarungsübersicht

2014

2015

Leistungen für Personal	Euro 3.431.700	Euro 3.356.900
Ausgaben für Anlagen	Euro 8.500	Euro 8.500
Sonstige Sachausgaben	Euro 319.800	Euro 305.700
Summe Ausgaben	Euro 3.760.000	Euro 3.671.100
Einnahmen m.Zweckwidmung, Lauf.Geb.	Euro 373.200	Euro 366.600
Einnahmen m.Zweckwidmung, Verm.Geb.	Euro 41.000	Euro 85.000
Einnahmen m.Gegenv.i.e.VA, Lauf.Geb.	Euro 1.099.800	Euro 951.300

Allgemeine Deckungsmittel, Lauf. Geb.	Euro 158.000	Euro 170.000
Summe Einnahmen	Euro 1.672.000	Euro 1.572.900
Abgang (-) / Überschuss +)	- Euro 2.088.000	- Euro 2.098.200

Auf den Untervoranschlag wird verwiesen.

- Neuankauf eines Transportes für die Beförderung von Kindern
- einkommensgestaffelte Elternbeiträge lt. Tarifblatt
- Beiträge der Sozialversicherungsträger für IHP Station und Semistation

439 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/43900 Mutterberatung 745.100

Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung - JWO 1992, LGBl Nr 83/1992
idF LGBl Nr 56/2013

Gemäß §§ 18 und 20 in Verbindung mit § 21 JWO 1992 hat das Land für die Bereitstellung von Mutter- und Elternberatungsstellen vorzusorgen. Die Gemeinden mit Ausnahme der Stadtgemeinde Salzburg, die als Statutarstadt eine Mutter- und Elternberatungsstelle selbst einzurichten hat, haben als gesetzliche Pflichtleistung die notwendigen Räumlichkeiten einschließlich Beleuchtung, Beheizung, Ausstattung und Reinigung kostenlos beizustellen. Vorgesorgt ist für den Ankauf von Wirtschafts- und Verbrauchsgütern, für Druckwerke und medizinische Behelfe sowie prophylaktische Maßnahmen. Für ihre Leistungen im Rahmen der Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft, Mutter-/Elternberatungsstunde, Gruppenaktivitäten für Eltern und Kinder, Pflege- und Ernährungsberatung, sozialarbeiterische und psychologische Beratung sowie Elternschulung werden die ÄrztInnen, Hebammen, SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und andere Fachkräfte auf Basis von Werkverträgen bzw. freien Dienstverträgen honoriert.

Ziel aller Aktivitäten im Rahmen der Mutter/Elternberatung ist die Förderung der körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern sowie die Hilfe und Unterstützung der Eltern bei der Pflege, Betreuung und Erziehung der Kinder.

Weiters kann zur Unterstützung von Familien zur Förderung deren Selbständigkeit und Eigenverantwortung praktische und wirtschaftliche Hilfe gemäß § 21 Abs 4 JWO 1992 gewährt werden (Hilfe bei Erstaussstattung, Finanzierung der Familienhelferin und Hilfe bei der Haushaltsführung, insbesondere bei Mehrlingsgeburten).

Überdies ist für einen freien Träger, der im Rahmen der Prophylaxe tätig ist, vorzusorgen.

Wirkungsziele:

- flächendeckende Beratung und Begleitung werdender und junger Eltern
- frühzeitiges Erkennen von Überforderungstendenzen und rechtzeitiges Gegensteuern
- enge Vernetzung mit Geburtskliniken, ÄrztInnen, Hebammen etc.
- Unterstützung der Jugendämter

2/43900 Mutterberatung

10.000

Von den TeilnehmerInnen an Geburtsvorbereitungskursen, Mutter-Kind-Gruppen und Elternschulung sowie Elternbildung werden Unkostenbeiträge eingehoben.

1/43912 Kinder- und Jugendanwaltschaft

474.000

1. Gesetzliche Grundlagen:

UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes BGBl Nr 7/1993;
 Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern BGBl I Nr 4/2011;
 Salzburger Landesverfassung Artikel 9, LGBl Nr 25/1999;
 Bundes Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, § 35, BGBl Nr 69/2013;
 Salzburger Jugendwohlfahrtsordnung (JWO 1992), §§ 9, 12, 13, 14, LGBl.
 83/1992;
 Regierungsübereinkommen der Salzburger Landesregierung

2. Inhaltliche Beschreibung:

Ausgaben:

Zur Förderung von Projekten und Initiativen, die im Interesse von Kindern und Jugendlichen liegen sowie der Stärkung der Kinderrechte dienen (zB Mitgliedsbeitrag für ENOC (European Network of Children Ombudsperson), für Netzwerk Kinderrechte (National Coalition), Beteiligung am Girls-Day, Mitfinanzierung der Zeitschrift "Plaudertasche", dem jährlichen "Weltkindertagsfest" u.a.) wird der Betrag von 5.000 Euro benötigt (Post: 7670 001 - Beiträge für Projekte und Veranstaltungen).

Ein gesetzlicher Auftrag (§ 14 Abs. 1 lit e JWO) der kija Salzburg ist, die Zusammenarbeit von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit mit einschlägigen Zweigen der Wissenschaft zu fördern, einschlägige Studien anzuregen oder durchzuführen und sich an Forschungsvorhaben zu beteiligen, die der Verbesserung der Lebensbedingung von Minderjährigen dienen. In bewährter Weise wird in Zusammenarbeit mit der Bank Austria das Salzburger Forschungsstipendium für Kinder- und Jugendforschung vergeben. Es sind durchwegs praxisrelevante Forschungsarbeiten/Dissertationen mit positiver Auswirkung auf Kinder und Jugendliche (7690 001 - Kinder- und Jugendforschung).

Rasche unbürokratische Soforthilfe für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, wenn kein Rechtsanspruch besteht, Eigenleistungen unzumutbar sind bzw. keine Finanzierung durch sozial-karitative Organisationen erreicht werden kann (zB Bahnticket für minderjährige Asylwerber für ein Vorstellungsgespräch am Land, Hygieneartikel für kurzfristigen Spitalsaufenthalt, Essensgutscheine, etc). (7690 002 - Einzelfallhilfe)

Zur wirksamen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ist es notwendig, zeitgemäße Informationsmaterialien über Art der Hilfestellung der kija sowie Broschüren zu kinder- und jugendrelevanten Themen (Kinderrechte, (sexuelle) Gewalt, psychische Erkrankung der Eltern, Scheidung, Mobbing uä) für verschiedene Zielgruppen, allen voran für Kinder und Jugendliche aber auch für Eltern oder PädagogInnen etc. zu erstellen (4570 - Druckwerke).

Für die Projektmitarbeit werden - ergänzend zum Fix-Team der kija - MitarbeiterInnen benötigt und aus dem Sachaufwand bezahlt, so zB für das Mentoringprojekt "MutMachen" oder für Schulklassenworkshops zum Thema Mobbing oder anderen aktuellen kinder- und jugendrelevanten Fragestellungen, oder für Mithilfe bei Veranstaltungen (zB Weltkindertag) (7270 001 - Einzelpersonen). Ein wesentlicher Teil der kija Arbeit ist der gesetzliche Auftrag zur

Öffentlichkeitsarbeit (gem. § 14 Abs 1 lit d JWO soll die kija die Anliegen, Rechte und Interessen von Minderjährigen in der Öffentlichkeit vertreten). Für 2015 sind Schwerpunkte zum Thema kinderanwaltliche Vertrauensperson, unbegleitete mj. Flüchtlinge sowie Gewaltverbot in der Erziehung geplant. (7280 001 - Firmen)

Gelegentlich ist es notwendig, dass MitarbeiterInnen ohne Diensthandy oder freie MitarbeiterInnen dienstliche Telefonate führen. Gegen Nachweis werden Wertkarten oder Telefonkostenersatz in absolut notwendigem Ausmaß rückerstattet. (6301 - Telefongebühren)

Geringwertige Wirtschaftsgüter: Büroartikel, Bewirtung, Ausstattungsgegenstände. (Post 4000)

Einnahmen:

Einnahmen werden aus TeilnehmerInnenbeiträgen, Refundierungen von Dritten (zB von anderen Bundesländern) sowie Sponsoreinnahmen und Spenden erwartet.

3. Wirkungsziele mit konkreten Maßnahmen zur Zielerreichung:

Die Aufgaben der kija Salzburg lassen sich im Wesentlichen in drei Kernaufgaben (Produkte) gliedern:

A) Interessenvertretung:

Als Sprachrohr für die Interessen von Kindern und Jugendlichen:

Die Öffentlichkeit ist für die Anliegen und Interessen von unter 18-Jährigen, mit besonderem Blick auf benachteiligte Kinder, die wenig Lobby haben, sensibilisiert (Bewusstseinsbildung).

Auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention werden Verbesserung der gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche, jenseits des Einzelfalls, erreicht.

Kinderrechte sind in der Gesellschaft als grundlegende Menschenrechte für alle Kinder und Jugendliche anerkannt und bestimmen individuelles und gesellschaftspolitisches Handeln (Paradigmenwechsel in der Einstellung).

Konkrete Maßnahmen:

Vergabe des Kinderrechte-Forschungsstipendiums.

Zweijährlicher Schwerpunkt zu aktuellen Kinderrechtsthemen durch Tagung, Ausstellung, fachlichen Diskurs etc. (zB Gewaltverbot in der Erziehung, delinquente Jugendliche; Kinder, die außerhalb des Herkunftssystems aufwachsen).

B) Individuelle Hilfe:

Parteiliche psychosoziale und (kinder-)rechtliche Information und Beratung von Kindern und Jugendlichen sowie Intervention in deren Auftrag:

- zur Stärkung des einzelnen Kindes, Jugendlichen zur Verbesserung der individuellen Situation von Kindern und Jugendlichen stärkere Berücksichtigung des Kindeswillens auf Grundlage der Kinderrechte,
- um aus den Erfahrungen der Einzelfälle Rückschlüsse für weitere Handlungsstrategien im strukturellen Bereich zu ziehen.

Konkrete Maßnahmen:

- Verstärkung der regionalen Beratungstätigkeit durch Mitnutzung des Akzente Büros im Pongau
- Etablierung des MentorInnenprojekts MutMachen auch im Pongau und Lungau
- Verstärkte Nutzung digitaler Medien durch kija facebook Beratung und Unterstützung der Jugendberatung "Cyberhelp".

C) Information und Prävention:

Sinnvolle Prävention vermittelt Stärke und Handlungsmöglichkeiten, fördert Wissen und Kompetenz der Kinder- und Jugendlichen, aber auch der Erwachsenen.

Kinderrechte sind Menschenrechte und als solche in allen relevanten Umwelten bekannt.

Kinder sind als Träger eigener Rechte und als ExpertInnen für ihre Lebenswelt anerkannt.

Kinder und Jugendliche sind über ihre Rechte und Hilfssysteme informiert und gestärkt.

Stärkung des Prinzips der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in wichtigen Entscheidungen, die sie betreffen (Familie, soziales Umfeld, Schule).

Konkrete Maßnahmen:

- Freie MitarbeiterInnen für Schulklassen Workshops in den Bezirken
- Erstellung kinderrechtlicher Informationsmaterialien
- Schwerpunktaktionen, zB Ausstellung zum Thema Gewaltverbot in der Erziehung
- Veranstaltungen rund um die UN-Kinderrechtskonvention, zB Weltkindertag, Kinderrechtspreisverleihung.

2/43912 Kinder- und Jugendanwaltschaft**2.000**

Auf diesem Ansatz werden sowohl Einnahmen (TeilnehmerInnenbeiträge) als auch Refundierungen von Dritten (zB von anderen Bundesländern oder SponsorInnen) und Spenden verbucht.

1/43913 Jugendwohlfahrtsordnung, ambulante Betreuung**7.777.000**

Die Unterstützung der Erziehung gemäß § 39 JWO 1992 idgF umfasst alle Maßnahmen, die im Einzelfall die sachgemäße und verantwortungsbewusste Erziehung des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten fördern. Im Juni 2013 standen 1.409 Kinder und im Juni 2014 1.508 Kinder in ambulanter Betreuung. Der Bedarf wird auch 2015 moderat ansteigen.

Wirkungsziele:

- Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch oder sonstigen Gefährdungen des Kindeswohls für alle Kinder und Jugendlichen
- Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden Pflege und Erziehung
- Verbesserung der Erziehungsfähigkeit der Eltern
- Vermeidung von Unterbringungen außerhalb der Familie durch zeitgerecht einsetzende - und ohne Wartezeiten verfügbare - begleitende Unterstützung
- Mittel- bis langfristige Kostenersparnis für die öffentliche Hand durch die Vermeidung möglicher (lebenslanger) gesellschaftlicher Folgekosten unzureichender Pflege und Erziehung (Arbeitslosigkeit/Mindestsicherung, Gesundheitskosten, Kosten für Polizei und Justiz, Unterstützungsbedarf

aus der Jugendwohlfahrt für eigene Kinder etc)

1/43914 Jugendwohlfahrtsordnung, freie Jugendwohlfahrt 340.300

Im Jahr 2015 sind ua Förderungen für folgende Projekte geplant:
Kids-Line, Aktion Leben, Eltern-Kind-Zentrum, Zentrum ELF, Friedensbüro etc.

Wirkungsziele:

- Dämpfende Effekte in Bezug auf die Erforderlichkeit von ambulanter Betreuung bzw. Unterbringung durch präventive Maßnahmen
- Sicherstellung grundlegender Beratungs- und Präventionsangebote im Vorfeld der Jugendwohlfahrt (zB Suchtprävention, Krisentelefon, tagesstrukturierende bzw. freizeitpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Familien

1/43915 Jugendwohlfahrtsordnung, Soziale Dienste 1.152.700

Vorgesorgt wird für die Errichtung und Führung von Beratungsstellen gemäß § 18 in Verbindung mit § 10 JWO 1992 idgF, für vorbeugende und therapeutische Hilfen (§ 23 JWO 1992 idgF) sowie niederschwelligen Unterbringungseinrichtungen.

Das Land hat vorzusorgen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt notwendigen Sozialen Dienste bereitgestellt werden.

Die Sozialen Dienste dienen der Entwicklung und dem Schutz der Minderjährigen und der Förderung der Familie.

Insbesondere ist unter anderem für folgende Soziale Dienste vorzusorgen:

- * Notschlafstelle für Jugendliche
- * Streetwork
- * niederschwelliges Beschäftigungsangebot für Jugendliche als Anreiz für den (Wieder-)Einstieg in weiterführende Hilfen

Gemäß § 23 Abs 2 Z2 lit b JWO 1992 idgF sollen Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten werden. Ziel dieser Aktionen ist es, jungen Familien, Müttern mit Kindern sowie Kindern und Jugendlichen, die in schwierigen finanziellen, gesundheitlichen und/oder sozialen Situationen leben, einen Erholungsaufenthalt zu ermöglichen.

Wirkungsziele:

- Sicherstellung eines niederschwelligen Mindestangebotes für Jugendliche (Streetwork, Notschlafstelle, Beschäftigung), die sich weitergehender Unterstützung entziehen
- Sicherstellung von erforderlichen Begleitmaßnahmen für ambulante und stationäre Leistungen (zB Besuchsbegleitung, Aufarbeitung traumatischer biografischer Erlebnisse, Gewaltprävention)

2/43915 Jugendwohlfahrtsordnung, Soziale Dienste 88.000

Kostenbeitrag von Gemeinden zu regionalen Streetwork-Projekten.

1/43916 Jugendwohlfahrtsordnung, Unterbringung 25.282.800

Die Durchführung von Pflegeelterntraining sowie die Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses dienen dem Ziel, die Pflegeeltern bei ihrer Arbeit mit den vielfach schwierigen Kindern zu unterstützen, zu beraten und anzuleiten.

Für Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses (Aus- und Fortbildung, Supervision und Begleitung) fallen Honorarkosten für Sozialarbeiter, Psychologen und sonstige Fachkräfte an. Für die Abhaltung von Seminaren und Pflegeelternrunden entstehen fallweise Kosten für Raummieten, Infomaterial etc.

Gemäß § 33 JWO 1992 idgF gebührt den Pflegeeltern ein Pflegegeld, welches in Richtsätzen durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen ist. Darüber hinaus werden für den Erziehungsaufwand Beträge gewährt. Für Pflegeverhältnisse, die voraussichtlich länger als ein Jahr dauern, gebührt eine einmalige Ausstattungspauschale.

Im Juni 2013 befanden sich 290 Kinder und im Juni 2014 299 Kinder auf Pflegeplätzen. Die Fallzahlen entwickeln sich langjährig stabil bis leicht ansteigend.

Gemäß § 40 JWO 1992 idgF ist ein Minderjähriger zur Gänze außerhalb seiner eigenen Familie unterzubringen, wenn die Unterstützung gemäß § 39 JWO 1992 idgF nicht ausreicht. Für die Unterbringung im Sozial-Pädagogischen Zentrum des Landes, in privaten Heimen, sozialpädagogischen Wohngemeinschaften, Einrichtungen des Betreuten Wohnens und sonstigen Einrichtungen ist Vorsorge getroffen. Im Juni 2013 waren 424 Minderjährige und im Juni 2014 450 Minderjährige in diesen Einrichtungen untergebracht. Mehraufwendungen die sich aus dem geplanten neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz ergeben, sind im Voranschlag enthalten.

Wirkungsziele:

- Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch oder sonstigen Gefährdungen des Kindeswohls für alle Kinder und Jugendlichen
- Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an Plätzen in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften und Kriseneinrichtungen im Bundesland Salzburg
- Schaffung bzw. Verbesserung von Aufnahmekapazitäten auch für besonders verhaltensauffällige bzw. psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche
- Verringerung der Anzahl der in anderen Bundesländern bzw. im Ausland untergebrachten Kinder und Jugendlichen
- Mittel- bis langfristige Kostenersparnis für die öffentliche Hand durch die Vermeidung möglicher gesellschaftlichen Folgekosten unzureichender Pflege und Erziehung (Arbeitslosigkeit/Mindestsicherung, Gesundheitskosten, Kosten für Polizei und Justiz, Unterstützungsbedarf aus der Jugendwohlfahrt für eigene Kinder etc)

2/43916 Jugendwohlfahrtsordnung, Unterbringung **754.300**

Hier werden Rückersätze aus anderen Bundesländern vereinnahmt.

1/43917 Jugendwohlfahrtsordnung, Krankenhilfe **27.100**

Bei mangelnder Krankenversicherung sind im Einzelfall bei Bestehen einer Erziehungsmaßnahme die Kosten der ärztlichen Behandlung, des Krankenhausaufenthaltes, der Medikamente und sonstiger Hilfsmittel zu übernehmen (§§ 39, 40 JWO 1992 idgF).

Wirkungsziele:

Sicherstellung einer umfassenden Gesundheitsversorgung für Kinder und

Jugendliche, die über keinen bzw. keinen ausreichenden Krankenversicherungsschutz verfügen

2/43919 Jugendwohlfahrtsordnung, Sonstiges 16.828.100

Gemäß §§ 33 Abs 3 und 45 JWO 1992 idgF haben die Eltern, soweit sie dazu imstande sind, die Kosten der vollen Erziehung und des Pflegegeldes zu tragen.

Die Gemeinden haben gemäß § 15 Abs 2 JWO 1992 idgF zu den Kosten des Jahres 2015 aus der Vollziehung der §§ 32, 33 und der §§ 38 bis 42 und 44 dem Land einen Anteil in der Höhe von 50 % zu leisten.

1/43920 Jugendwohlfahrtsordnung, Übrige Maßnahmen 88.100

Förderungsabschreibungen

Kostenbeiträge von Eltern und gegebenenfalls von Kindern selbst müssen im Fall der Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden.

Jugendwohlfahrtsbeirat

Zur Erfüllung der Aufgaben des Jugendwohlfahrtsbeirates gemäß § 12 JWO 1992 idgF werden von diesem fallweise Experten heranzuziehen und Veröffentlichungen vorzunehmen sein.

Sonderpädagogische Förderung

Fallweise wird für Minderjährige sonderpädagogische und therapeutische Förderung notwendig, ohne dass Erziehungsmaßnahmen anhängig sind. Für diese Fälle ist vorzusorgen (§ 1 JWO 1992 idgF).

Planung und Forschung

Das Land hat Maßnahmen der Planung und Forschung zu setzen. Umsetzung der JWO, wissenschaftliche Begleitung der Planung und Öffentlichkeitsarbeit, Dokumentation, Veranstaltungen, Ausbau der Prophylaxe in der Arbeit mit Jugendlichen und Vergabe von Forschungsprojekten (§ 6 Abs 2 leg cit JWO 1992 idgF).

Wirkungsziele:

Bereitstellung eines Fortbildungsangebotes für MitarbeiterInnen der öffentlichen und freien Jugendwohlfahrt, welches eine dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Praxis entsprechende Aufgabenerledigung gewährleistet.

44 Behebung von Notständen

441 Maßnahmen

1/44100 Behebung von Katastrophenschäden 3.000.000

Rechtliche Grundlagen:

Katastrophenfondsgesetz (BGBl.Nr. 201/1996)

Richtlinien für die Gewährung zur finanziellen Beihilfe des Landes zur Behebung von Katastrophenschäden im Vermögen natürlicher und juristischer

Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften, Zahl 204-32/38/42-2002

Inhaltliche Beschreibung der Ausgaben/Einnahmen mit Fallzahlen
Gewährung einer finanziellen Beihilfe zur Schadensbehebung aufgrund von
Naturereignissen wie Hochwasser, Erdbeben, Vermurung, Lawine, Erdbeben,
Schneedruck, Orkan, Bergsturz und Hagel

Wirkungsziele der Ausgabe/Einnahme mit konkreten Maßnahmen

Wirkungsziel:

Spürbare materielle Entlastung der betroffenen Geschädigten

Maßnahmen zur Zielerreichung:

Beihilfe in der Höhe von 25 - max 80 %

Wirkungsziel:

Vermeidung von Schadensausweitungen

Maßnahmen zur Zielerreichung:

Beihilfe für Soforteinsätze (100 %)

Fallzahlen:

Jahr	Fälle	Schadenssumme in EUR	gen.Beihilfe in EUR (60% Bund, 40% Land)	ausb. Beihilfe in EUR
2008	1.045	9.444.855,-	4.358.166,-	3.495.441,-
2009	1.023	12.761.787,-	6.078.055,-	5.194.465,-
2010	837	7.175.417,-	3.654.804,-	3.700.720,-
2011	213	1.060.823,-	573.994,-	1.486.632,-
2012	1.209	9.296.387,-	5.051.123,-	3.419.547,-
2013	2.854	29.431.306,-	16.416.907,-	15.607.689,-

45 Sozialpolitische Maßnahmen

451 Altersvorsorge

1/45100 Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge 1.454.700

Gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Gemeindesaniätsgesetzes 1967, LGBL Nr 11 idF
LGBL Nr 51/2010, gewährleistet das Land

- einem Sprengelarzt, dessen Dienstverhältnis mit oder nach Erreichung des
Versicherungsfalles des Alters oder der Berufsunfähigkeit nach den
Vorschriften über die gesetzliche Pensionsversicherung endet, einen
Ruhegenuss;
- den Hinterbliebenen eines Sprengelarztes, dessen Dienstverhältnis durch Tod
geendet hat oder der während der Zeit der Gewährung des Ruhegenusses
verstorben ist, einen Versorgungsgenuss.

2/45100 Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge 461.500

Gemäß § 8 Salzburger Gemeindesaniätsgesetz 1967, LGBL Nr 11
idF LGBL Nr 51/2010,

- haben die Gemeinden zu den Ruhe- und Versorgungsgenüssen der Sprengelärzte
und deren Hinterbliebenen Beiträge zu bezahlen;
- haben die aktiven Sprengelärzte für ihre späteren Pensionen Beiträge zu
bezahlen.

1/45110 Hebammen, Ruhe- und Versorgungsbezüge 12.400

Gemäß § 10 Abs 5 Sprengelhebammen-gesetz, LGBI Nr 40/1960 idF LGBI Nr 33/1988, gebühren den auf Grund des Gemeinde-Hebammen-gesetzes, LGBI Nr 52/1928, bestellten Hebammen Ruhebezüge im Mindestausmaß des nach § 293 Abs 1 lit a und b Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF, jeweils festgesetzten Richtsatzes.

Die Sprengelgemeinden refundieren diesen Aufwand zur Gänze.

Gemäß Beschluss der Landesregierung vom 31.1.1971, Zahl R 150/Präs. 1971, erhalten Hebammen zum 25- und 40-jährigen Berufsjubiläum Prämien.

2/45110 Hebammen, Ruhe- und Versorgungsbezüge 11.700

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/45110 wird hingewiesen.

46 Familienpolitische Maßnahmen

460 Familienlastenausgleich

461 Hausstandsgründung

1/46100 Beiträge zur Hausstandsgründung 15.000

Nach den Bestimmungen des Salzburger Hausstandsgründungs-Förderungsgesetzes 1985, LGBI Nr 83/1985 idF LGBI Nr 118/2011, werden Zinsenzuschüsse für Bankdarlehen gewährt, die zum Zwecke des Ankaufes von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen gemäß § 2 Abs 1 aufgenommen werden. Hierbei ist eine Abstützung der Zinsenbelastung auf 3,5 % vorzunehmen.

In besonderen Härtefällen und bei kinderreichen Familien (ab 3 minderjährigen Kindern) kann der gesamte Zinsaufwand übernommen werden.

Seit 1.1.2012 vergibt das Land Salzburg keine neuen Förderungen nach dem Hausstandsgründungsförderungsgesetz mehr.

Die Ansätze müssen jedoch bis zum Auslaufen der aushaftenden Darlehen bestehen bleiben, da die Zinsstützungen und eventuellen Ausfälle weiterhin zu bedecken sind.

469 Sonstige Maßnahmen

1/46900 Familienpolitische Maßnahmen 813.500

Vom Familienreferat wird die Familien- und Erziehungsberatung an 10 Beratungsorten (Salzburg-Stadt: Gstättengasse, LKH, Mattsee, Hallein: SPZ, St. Johann, Zell am See: Außenstelle und KH, Saalfelden und Mittersill; Tamsweg: Hatheyerhaus, sowie St. Michael) durchgeführt, des weiteren finden spezielle Veranstaltungen (zB Familienenqueten, Wettbewerb "Familien-freundlichkeit in Salzburger Unternehmen") statt.

Vorgesehen sind ferner Beiträge zur Förderung familienfreundlicher Projekte, Beiträge zur Förderung der Familienfreundlichkeit in Betrieben und für weitere familienzentrierte Projekte und Veranstaltungen.

Förderrichtlinien: Förderung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die Hilfestellung geben, zwischenmenschliche Beziehungen positiv zu gestalten, die wechselseitige Toleranz zu fördern und Konflikte gewaltfrei zu bewältigen.

Vorsorge getroffen wird für die Aktivitäten des Forum Familie, das auch die Aufgaben der im Regierungsübereinkommen festgelegten Elternservicestelle übernommen hat.

Für den Salzburger Familienpass wird ebenfalls finanzielle Vorsorge getroffen.

EU Projekte: Soziale Verantwortung von Betrieben mit dem Schwerpunkt Vereinbarkeit von Beruf und Familie "work-life-balance".

Förderung des Projektes der Lebenshilfe Salzburg in Kooperation mit anderen Sozialeinrichtungen: Behinderte Kinder und Jugendliche werden zur Entlastung der Eltern nach den von den Abteilungen 3 und 12 überprüften Konzepten betreut.

Aufgrund des aktuellen Arbeitsübereinkommens wird das Projekt "Auszeit" finanziert.

Wirkungsziel:

Eltern von behinderten Kindern werden entlastet.

Eltern von behinderten Kindern können wichtige Termine (zB Arztbesuch) ohne Sorge um ihr Kind wahrnehmen.

Behinderte Kinder und Jugendliche werden fachgerecht betreut.

Das Projekt Auszeit findet zumindest in 3 Bezirken statt.

Integrative Ferienbetreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern organisiert durch den Verein Lebenshilfe Salzburg mit Unterstützung durch Forum Familie wird jährlich als Subvention an die Lebenshilfe unterstützt.

Wirkungsziel:

Im gesamten Land Salzburg gibt es ein ausreichendes Angebot an integrativer Ferienbetreuung. Alle Salzburger Kinder, die an einer integrativen Ferienbetreuung teilnehmen möchten, haben dazu die Gelegenheit.

Behinderte und nicht behinderte Salzburger Kinder verbringen gemeinsam einen Teil ihrer Ferien. Nicht behinderte Kinder haben den Umgang mit Behinderung im positiven Sinne gelernt.

1/46910 Frauenfragen

542.400

Rechtliche Grundlagen:

Ermessensausgaben; Ressortauftrag/Ressortziele sowie Arbeitsübereinkommen 2013-2018 von Salzburger Volkspartei, Grünen und Team Stronach (Kapitel 10: Frauen und Männer, Gleichbehandlung)

Regierungsbeschluss "Verein Salzburger Frauenhaus, Aufnahme ausländische Frauen" Zahl 3/01-40.051/68-1995 / Ermessensausgaben

Beschreibung:

a) Finanzieller Beitrag zu Projekten und Initiativen (ca. 20 pro Jahr) für die Durchsetzung von gesellschaftlicher, rechtlicher und ökonomischer Gleichstellung von Frauen in Form von finanzieller Förderung: für Netzwerke, Forschungsprojekte und Grundlagenarbeit, innovative Pilotprojekten, Gewaltprävention und Öffentlichkeitsarbeit.

b) Förderung von NRO's; Beiträge zu Personal- und Strukturkosten mit dem Ziel diese Angebote aufeinander abzustimmen, klare Strukturen zu schaffen und

Planungssicherheit durch mehrjährige Fördervereinbarungen (8 freie Träger) zu gewähren.

c) Beiträge für Migrantinnen und deren Kinder, die sich in einem der Salzburger Frauenhäuser aufhalten.

Wirkungsziele:

zu a) und b)

Für die Unterstützung und Beratung einer selbstbestimmten Lebensgestaltung stehen Frauen und Mädchen, im erwerbsfähigen Alter, regionale, gut erreichbare, barrierefreie Beratungsstellen und Angebote in verschiedenen Lebenssituationen zur Verfügung.

- Bei sozialen und persönlichen Krisensituationen, Frauengesundheit
- Bei Fragen zu Ausbildung, Beruf- und Wiedereinstieg
- In Lebenssituationen mit Gewalterfahrung, als Schutz und Unterstützung

zu c)

Frauen mit Migrationshintergrund stehen muttersprachliche Beratungsleistungen zur Verfügung. Die Existenz von Frauen ohne Mindestsicherungsbezug ist gesichert.

Rechtliche Grundlagen:

Ermessensausgaben; Ressortauftrag/Ressortziele sowie Arbeitsübereinkommen 2013-2018 von Salzburger Volkspartei, Grünen und Team Stronach (Kapitel 10: Frauen und Männer, Gleichbehandlung)
Regierungsbeschluss Zl. 20031-RS/2012/74-2012 vom 24.9.2012, Masterplan "Prävention gegen häusliche Gewalt"

Beschreibung:

a) Information und Sensibilisierung der Bevölkerung und bestimmter Zielgruppen zu frauen- und gleichbehandlungspolitischen Themen (monatlicher Newsletter, Broschüren, Quartalsmagazin "if" etc.); Medienarbeit, MitarbeiterInneninformationen (ON-News); Gestaltung und laufende Aktualisierung der Webseite www.salzburg.gv.at/frauen; niederschwellige Bewerbung der Dienstleistungen (kostenlose Rechtsberatung, Webseiten gewalt-frei.salzburg.at, arbeiten-in-salzburg.at)

b) Social Media: Information und Sensibilisierung der internetaffinen Bevölkerungsgruppen durch www.facebook.com/FrauenLandSalzburg und Bedienung weiterer Social Media Netzwerke unter Verwendung von Social Media Tools

c) Sicherung und Förderung der Gewaltprävention als Querschnittsaufgabe zwischen den Ressorts, externen Einrichtungen sowie NRO's. Die Steuerung und strategische Ausrichtung gewaltpräventiver Maßnahmen der im Wirkungskreis von 0/05 stehenden Einrichtungen und Vereine im Bundesland Salzburg.

d) Niederschwellige, persönliche und telefonische (Hotline), parteiliche Rechtsberatung zu Ehe- und Familienrecht sowie internationalen Recht mit Fokus Familienrecht, für Frauen in allen Regionen. Im Jahr 2013: 612 Beratungen (davon 332 persönliche Beratungen und 280 telefonische Beratungen bei der Hotline)

Wirkungsziele:

zu a) und b)

Auf Grund der Information ist die Zielgruppe zur eigenständigen Lebensgestaltung und Problemlösung in der Lage. Hoher Infostand ist hergestellt und ermöglicht eigenständiges und emanzipiertes Verhalten.

zu c)

Eine gemeinsame Anti-Gewalt-Strategie im Sinne des Masterplan Gewalt zur Reduktion der häuslichen Gewalt in Salzburg ist umgesetzt. Alle Stellen (Bund, Land, Gemeinden, NRO's, etc.) arbeiten synergetische an dem Ziel "Salzburg gewaltfrei" unter Berücksichtigung der vier Handlungsfelder: Primärprävention; Hilffsysteme für Betroffene; Gesundheit; polizeiliche Intervention, Zivil- und Strafrecht, Täterarbeit

zu d)

Frauen in allen Regionen steht eine anonyme, parteiliche Rechtsberatung bei persönlich relevanten Anliegen zur Verfügung.

2/46910 Frauenfragen 100

Refundierungen und Ersatzleistungen Dritter

1/46920 Sonstige Familienförderung 463.300

Im Land Salzburg gibt es insgesamt 58.300 Familien, deren jüngstes Kind unter 18 Jahre alt ist. Armutsgefährdet sind vor allem kinderreiche Familien und Alleinerzieherfamilien.

48 Wohnbauförderung

480 Allgemeine Wohnbauförderung

2/48000 Salzburger Wohnbauförderung 100

Verrechnungsansatz für etwaige Rückzahlungen aus Haftungen.

481 Landes-Wohnbau-Sonderprogramme

2/48101 Rückzahlung von Darlehen 20.000

Die Einnahmen ergeben sich aus Tilgungsbeträgen von Darlehen, die im Rahmen von Wohnbau- Sonderprogrammen des Landes gewährt wurden.

482 Wohnbauförderung

1/48200 Wohnbauförderungsgesetz, Zuschüsse und Darlehen 139.985.900

Rechtliche Grundlage:

Die Wohnbauförderung im Land Salzburg erfolgte bisher auf Grundlage des Salzburger Wohnbauförderungsgesetzes 1990, LGBL Nr. 1/1991 iGF LGBL Nr. 119/2011.

Das Förderungssystem der Salzburger Wohnbauförderung soll mit 1. April 2015 umgestellt werden. Bisher erfolgte die Finanzierung in allen Förderungssparten (Errichtung, Erwerb, Sanierung) durch Förderungsdarlehen des Landes Salzburg. Zusätzlich wurden für Wohnungen im Eigentum rückzahlbare Annuitätenzuschüsse und im Bereich der Mietwohnungen Wohnbeihilfe gewährt. Die dafür

erforderlichen Mittel wurden im Wege des Landeswohnbaufonds aufgebracht durch:

- a) Ertragsanteile,
- b) Rückflüsse (Zinsen und Tilgung) von in der Vergangenheit (vor Gründung des Landeswohnbaufonds) gewährten Förderungsdarlehen und Annuitätenzuschüsse,
- c) Rückflüsse (Zinsen und Tilgung) von Förderungsdarlehen, die durch das Land Salzburg auf Rechnung des Landeswohnbaufonds gewährt wurden,
- d) Mittel des Kapitalmarktes.

Im Jahr 2015 werden noch laufende Zusicherungen des Landeswohnbaufonds über diesen Ausgabenansatz abgewickelt.

Das Förderungssystem (Finanzierung der Errichtung bzw. des Erwerbs von Wohnungen und die Sanierung von Wohnungen und Wohnhäusern) soll auf das zur Verfügung stehende niedrigere Liquiditätsausmaß umgestellt werden und durch einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse erfolgen.

In den einzelnen Förderungssparten sind folgende jährliche Förderungsleistungen geplant:

- *Errichtung bzw. Erwerb von Eigentum*: 600 Wohnungen
- *Errichtung von Mietwohnung*: 900 Wohnungen
- *Errichtung von Wohnheimen*: 300 Betten
- *Sanierung von Wohnungen und Wohnhäusern*: 3.500 Wohnungen

2/48200 Wohnbauförderungsgesetz, Zuschüsse und Darlehen 119.801.700

In der Budgetierung wird davon ausgegangen, dass die beabsichtigte Umstellung der Wohnbauförderung mit 1.4.2015 in Kraft tritt und der Landeswohnbaufonds ab diesem Zeitpunkt nur noch eingeschränkt tätig ist.

Zweckzuschuss Bundeswohnbaufonds:

Aus der Abwicklung des Bundeswohnbaufonds wird im Jahr 2015 ein Betrag an das Land Salzburg in Höhe von 100.000 Euro erwartet (§ 3 des Gesetzes über die Abwicklung des Bundeswohnbaufonds, BGBl Nr. 301/1989 idgF).

Entnahmen aus Rücklagen in Höhe von 29.000.000.- EUR

Die Einnahmen ergeben sich aus der Heranziehung von Mitteln zweckgebundener Rücklagen um bereits getätigte Zusicherungen des Landeswohnbaufonds finanzieren zu können. Auf den Ausgabenansatz 1/48200 wird hingewiesen.

Darlehenszinsen:

Aus den durch das Land und den Landeswohnbaufonds begebenen Darlehen werden Einnahmen aus Zinsen in Höhe von EUR 21.000.000.- veranschlagt.

SOWO 93/94 - Rückzahlung von Darlehen:

Für das Budget 2015 werden EUR 100.000.- veranschlagt. Diese Einnahmen stammen aus der Rückzahlung von Darlehen, die im Zuge des Sonderwohnbauprogramms 93/94 gewährt wurden.

Rückzahlung von Darlehen:

In dieser Position werden Einnahmen in Höhe von EUR 55.000.000.- aus der

Rückzahlung von gewährten Wohnbaudarlehen budgetiert.

Die Rückzahlungen betreffen dabei sowohl jene Darlehen, welche vor dem Jahr 2006 gewährt wurden als auch Darlehen, welche durch den Landeswohnbaufonds begeben wurden.

Rückzahlung von Annuitätenzuschüssen:

In dieser Position werden Einnahmen in Höhe von EUR 14.600.000.- aus der Rückzahlung von gewährten Annuitätenzuschüssen budgetiert.

Die Rückzahlungen betreffen dabei sowohl Annuitätenzuschüsse, welche für Darlehen gewährt wurden, die vor dem Jahr 2006 durch das Land Salzburg begeben wurden, als auch solche, die durch den Landeswohnbaufonds gewährt wurden.

2/48201	Zinsen und sonstige Ersätze	100
----------------	------------------------------------	------------

Verrechnungsansatz für etwaige Zinsen und sonstige Erträge.

2/48210	Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz	200
----------------	--	------------

Einnahmen ergeben sich aus den Kapitalrückzahlungen von Förderungsdarlehen nach dem Sonder- Wohnhaussanierungsgesetz 1997 idgF.

485	Bundes-Sonderwohnbaugesetz
------------	-----------------------------------

1/48501	Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983	30.000
----------------	--	---------------

Nach dem Bundes- Sonderwohnbaugesetz 1983 idgF wurden Miet- und Eigentumswohnungen durch Gewährung von Annuitätenzuschüssen zu Bankdarlehen gefördert.

Der Zuschussaufwand wird je zur Hälfte vom Bund und vom Land getragen, wobei der Landesanteil rückzahlbar ist. Bei Mietwohnungen, die zur Gänze durch ein gefördertes Kapitalmarktdarlehen finanziert wurden, beträgt der zu leistende Gemeindebeitrag 50% der Landesleistung.

2/48501	Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983	415.100
----------------	--	----------------

Auf die Erläuterungen beim H -Ansatz 1/48501 wird hingewiesen.

5	Gesundheit	
51	Gesundheitsdienst	
510	Medizinische Bereichsversorgung	
1/51000	Ärztlicher Bereitschaftsdienst	305.900

Gemäß der Regierungsbeschlüsse vom 10.06.1976, Zahl 0.90-897/1/1976, und vom 25.6.2007, Zahl 201-1660/104-2007, sowie der Vereinbarung vom August 2002 trägt das Land anteilig Strukturkosten des ärztlichen Bereitschaftsdienstes in der Stadt Salzburg.

Ferner sind die erforderlichen Mittel für den ärztlichen Punktnotdienst im Land Salzburg bereitzustellen. Mit Regierungsbeschluss vom 25.3.1976, Zahl 0.90-711/8-1976, wurde die ARGE Punktnotdienst gegründet. Ein Ziel der ARGE ist, ein flächendeckendes Punktnetz aufzubauen und zu warten, um die Erreichbarkeit der in Bereitschaft stehenden Ärztinnen und Ärzte zu verbessern. Der laufenden Aufwand wird vom Land Salzburg finanziert und umfasst ua die Wartungs- und Personalkosten.

Wirkungsziel:

- Verbesserung der medizinischen Versorgung der Salzburger Bevölkerung durch "Hausärztinnen und Hausärzte"
- Entlastung der Ambulanzen der Fondskrankenanstalten

512	Sonstige medizinische Beratung und Betreuung	
1/51200	Beratung (ven.Erkrank.u.solche d.Nervensystems)	42.100

Folgende Beratungstätigkeiten werden mit diesen Mitteln finanziert:

- a) Fachärztliche Beratungen für Sonderschüler und behinderte Schüler, die von Fachärzten für Kinderheilkunde sowie für Neurologie und Psychiatrie durchgeführt werden. Vorgesehen ist für Honorare und Weggebühren.
- b) Fachärztliche Betreuung und Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit schweren psychosomatischen und psychophysiologischen Problemen (Honorar und Weggebühren).

1/51201	TBC-Beratung	10.000
----------------	---------------------	---------------

Gemäß § 23 Abs 1 des Tuberkulosegesetzes, BGBl Nr 127/1968 idgF, sind vom Land zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle für bestimmte Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen durch Verordnung festzusetzen. Diese Verordnung wurde mit LGBl Nr 51/2002 erlassen und trat mit 1.7.2002 in Kraft. Vorgesehen wird für jenen in der Verordnung bezeichneten Personenkreis, welcher nicht den Bezirksverwaltungsbehörden zugeordnet werden kann (Schubhäftlinge und deren Angehörige sowie Häftlinge).

Weiters wird zur Sicherstellung einer allenfalls notwendigen fachärztlichen Vertretung in der Tuberkulose-Fürsorge (Honorare und Fahrtkostenentschädigungen) vorgesorgt.

1/51210	Schutzimpfungen	1.187.300
----------------	------------------------	------------------

Vorgesehen wird für folgende öffentliche Schutzimpfungen:

Aufgrund des österreichischen Impfkonzeptes für das Jahr 2012 und des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 11.1.1999, Zahl 0/91-1211/32-1998:

Impfungen im Vorschulalter:

- 6-fach-Schutzimpfungen gegen Haemophilus influenzae-b, Hepatitis B, Diphtherie-Tetanus-Pertussis und Polio
- Masern-Mumps-Röteln-Schutzimpfungen
- Schutzimpfungen gegen Rotaviren
- Pneumokokken-Schutzimpfung

Impfungen im Schulalter:

- Schutzimpfung gegen Meningokokken C
- Hepatitis-B-Schutzimpfungen
- HPV-Impfung
- Auffrischungsimpfung gegen Diphtherie-Tetanus-Pertussis-Polio
- Auffrischungsimpfung von Schülern an berufsbildenden Pflichtschulen gegen Diphtherie-Tetanus-Pertussis, Hepatitis B und Polio bzw. zur Schließung von Impfständen
- Auffrischungsimpfungen im Rahmen des Masern-Eradikationsprogrammes
Das WHO-Ziel, Masern zu eliminieren, muss auf 2015 verlängert werden. In Österreich liegt die Durchimpfungsrate - obwohl die Impfung bis zum 45. Lebensjahr gratis ist - unter den für die Eradikation notwendigen 95 Prozent.

Die Impfstoffkosten verteilen sich: 2/3 Bund, 1/6 Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger und 1/6 Land.

Die Honorierung der Impfarzte und die Übernahme der Distributionskosten obliegen, so wie bisher, den Ländern.

Für den Impfling ist die Impfung kostenlos.

Aufgrund von gesetzlichen Regelungen bzw. Erlässen:

- Tuberkuline-Test bzw. geggf. Tuberkulose-Schutzimpfungen:
für Personen mit erhöhter Ansteckungsgefahr, gemäß Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit und Konsumentenschutz vom 21.9.1994, GZ.21.800/62-II/D/2/94.

Weiters wird vorgesorgt für

- Zeckenschutzimpfungen:
 - a) für Schüler und Begleitpersonen, die im Rahmen von Schullandwochen in zeckenverseuchte Gebiete kommen sowie Schüler und Lehrpersonen, deren Schule sich in einem zeckenverseuchten Gebiet im Land Salzburg befindet, mit einem Selbstkostenanteil des Impflings, entsprechend den Beschlüssen der Salzburger Landesregierung:
Zahl 0/91-1211/12-1984 vom 16.2.1984 und
Zahl 0/91-1211/17-1985 vom 16.12.1985
 - b) für Landesbedienstete und Bedienstete der SALK im Außendienst mit Selbstkostenbeitrag
- Impfungen für Auslandsreisende (gemäß BGBl Nr 377/1971 bzw. aufgrund einer Empfehlung der Weltgesundheitsorganisation) gegen Gelbfieber, Meningokokken-Meningitis, Hepatitis A, Hepatitis A und B, Hepatitis B, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Kinderlähmung, Typhus, Tollwut sowie

Japan-B-Enzephalitis;
durch die Entrichtung einer Impfgebühr ist eine Kostendeckung gegeben.

- Riegelungsimpfungen:
Sofortmaßnahmen bei gehäuftem Auftreten von Infektionskrankheiten und in Einzelfällen in Behinderteneinrichtungen (zB Durchführung von Hepatitis-A- und Meningokokken-Schutzimpfungen).
Zumindest ein Teil der Impfstoffkosten wird vom Bund refundiert (Anordnung per Bescheid nach § 17 Abs. 4 des Epidemiegesetzes).

2/51210 Schutzimpfungen

160.600

Die Einnahmen stellen den Selbstbehalt für die Durchführung der FSME-Schutzimpfungen bei Schülern (Landschulwochen) und bei Landesbediensteten dar. Weiters wurde die Gebühr für Reiseimpfungen kalkuliert.

1/51211 Vorsorgeuntersuchungen

714.500

Die Gesundenuntersuchungen gemäß § 132 b Abs 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl Nr 189/1955 idgF, werden nach den Richtlinien des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger abgewickelt. Darüber hinaus ist die Durchführung bzw. Mitfinanzierung folgender Aktivitäten, Aktionen und Programme durch das Land Salzburg vorgesehen:

- Frühe Hilfen: Eine Maßnahme im Rahmen der österreichischen Vorsorgestrategie Das Bundesministerium für Gesundheit setzt sich in der "Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie" und in den "Rahmen-Gesundheitszielen" für eine verbesserte Gesundheitsförderung und für mehr Chancengleichheit ein. "Frühe Hilfen" zielen darauf ab, Entwicklungsmöglichkeiten und Gesundheitschancen von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Sie leisten einen relevanten Beitrag zu gesundheitlicher Chancengerechtigkeit, die Finanzierung erfolgt aus Mitteln der Bundesgesundheitsagentur.
- Maßnahmen entsprechend der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG - Zielsteuerung Gesundheit - und dem Landeszielsteuerungsvertrag abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg und den Trägern der Sozialen Krankenversicherungen im Bundesland Salzburg. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Gesundheitsförderungsstrategie. Handlungsleitend sind die von der Bundesgesundheitskommission beschlossenen Rahmen-Gesundheitsziele und daraus abzuleitende wirkungsorientierte Landesgesundheitsziele.
- Blutabnahmen zur Früherkennung angeborener Stoffwechselanomalien gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 8.8.1984, Zahl 0/91-491/27-84
- Röteln-Antikörperbestimmung bei Lehrerinnen an Pflichtschulen und Kindergartenpersonal im gebärfähigen Alter, gemäß den Beschlüssen der Salzburger Landesregierung vom 22.5.1975, Zahl 303/5-Präs.75, und vom 13.8.1987, Zahl 0/91-1123/14-1987
- Melanom-Vorsorgeuntersuchung:
 - a) Das Land beteiligt sich an den Kosten der Untersuchung im Rahmen der Salzburger Gebietskrankenkasse
 - b) für die Versicherten der bundesweiten Krankenkassen besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme über den Arbeitskreis für Vorsorgemedizin Sbg. (Beschluss der Salzburger Landesregierung v.28.4.1993, Zahl 0/91-303/42-1993).
- Rauchertelefon: Kooperationsvereinbarung zur Sicherung der Finanzierung des österreichweiten Rauchertelefons, vom 1.1.2008: Kostenanteil des

Landes Salzburg

- Hypoglykämie-Wahrnehmungsschulungen: Ein großer Teil der Diabetesbetroffenen wird nach dem Prinzip der funktionellen Insulintherapie behandelt. Mit dieser Therapie wird eine Annäherung an eine Normoglykämie erreicht. Einerseits wird die Gefahr von Spätfolgen des Diabetes reduziert, andererseits erhöht sich jedoch das Risiko für Hypoglykämien, für deren Behandlung Fremdhilfe erforderlich ist. Hypoglykämie-Wahrnehmungsschulungen fördern die Selbstbeobachtung, die Analyse und die angemessene Vorgehensweise bei Hypoglykämien
- Monitoring der Salzburger Gesundheitsziele: Die zielorientierte Realisierung von Programmen und Projekten wird durch Monitoring unterstützt und gesteuert.
- Vorträge für Fachpersonal, Öffentlichkeitsarbeit, Auflage bzw. Anschaffung von Drucksorten und Broschüren

Weiters ist für folgende Programme und Aktivitäten des Arbeitskreises für Vorsorgemedizin Salzburg vorgesorgt:

- Diabetiker-Schulungen über den Arbeitskreis für Vorsorgemedizin - im Rahmen des Diabetes disease management Programm (DMP)
- Bewegte Schule (gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 26.11.1991, Zahl 0/91-303/39-1991)
- Gesunde Gemeinde - Beratung und Aktionen (gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 28.4.1993, Zahl 0/91-303/41-1993)
- Verhinderung des plötzlichen Kindstodes - Erhebung, Risikoambulanz, Beratung (Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 11.8.1999, Zahl 0/91-303/60-1999)
- Asthma-Basiserschulung für Kinder und Jugendliche

Ziel der Gesundheitsvorsorge ist, Voraussetzungen für gesunde Lebensverhältnisse und eine Verbesserung der Lebensqualität zu schaffen sowie personenbezogene Gefährdungslagen und störende Umfeldbedingungen möglichst frühzeitig zu erkennen und ihnen wirksam zu begegnen. Grundsatz: "health in all policies".

2/51211 Vorsorgeuntersuchungen

83.100

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- Mittel der Bundesgesundheitsagentur für Maßnahmen im Rahmen der österreichischen Vorsorgestrategie
- Kostenersätze für vorsorgemedizinische Leistungen (zB Diabetikerschulungen für Nicht-Salzbürger).

"Frühe Hilfen":

Ist ein Projekt im Rahmen der österreichischen Vorsorgestrategie und wird aus Mitteln der Bundesgesundheitsagentur finanziert (Akontierungszahlungen).

Ziel ist es, Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren in Belastungssituationen eine passende Unterstützung aus regionalen Netzwerken zukommen zu lassen.

1/51213 Pollenwarndienst

29.000

Der Polleninformationsdienst wird aufgrund des Beschlusses der Salzburger Landesregierung vom 11.8.1989, Zahl 0/91-600/31-1989, sowie der Vereinbarung mit der Universität Salzburg vom 19.11.1985 sowie vom 18.12.1989 in der Fassung vom 07.01.2014 weitergeführt.

Vorgesorgt wird u. a. für:

- Aufstellung, Betrieb und Wartung von 5 Pollenfallen
- Laufende Erhebung, Auswertung und Speicherung von Daten
- Pollenflugvorhersagen
- Tonbanddienst
- Informationen an interessierte Krankenhäuser und Ärzte
- Pollenflugkalender

1/51214 Aids-Hilfe

75.300

Mit diesen Mitteln sollen die Aktivitäten der Österreichischen Aids-Hilfe Salzburg unterstützt werden.

Weiters beteiligt sich das Land Salzburg am Unterstützungsfonds für HIV-infizierte Bluter (Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 23.3.1995, Zahl 0/91-2027/14-1995).

516 Schulgesundheitsdienst

1/51600 Vorschul- und Schulgesundheitspflege

807.300

Die schulärztliche Tätigkeit richtet sich nach dem Schulunterrichtsgesetz, BGBl Nr 472/1986 idgF, dem Schulpflichtgesetz, BGBl Nr 76/1985 idgF, und dem Suchtmittelgesetz, BGBl I Nr 112/1997 idgF.

Die Bereitstellung der Schulärzte hat für die allgemeinbildenden Pflichtschulen gemäß § 1 Abs 8 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBl Nr 64/1995 idF LGBl Nr 43/2013, und für die berufsbildenden Pflichtschulen gemäß § 1 Abs 3 lit b Z 5 des Salzburger Berufsschulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBl Nr 65/1995 idF LGBl Nr 110/2006, zu erfolgen.

Bei den Berufsschülern wird eine ergänzende schulärztliche Tätigkeit zur Jugendlichenuntersuchung gemäß ASVG wahrgenommen.

Die schulärztliche Tätigkeit wird großteils auf werkvertraglicher Basis ausgeführt.

Vorgesorgt ist auch für die laufenden Kosten einer Schularzt-Software.

Weiters wurde vorgesorgt für:

- 1) den Aufwand für die Zahnpflege- und Mundhygiene-Aktion
 - in den eigenen Kindergärten der Stadt Salzburg gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 30.12.1986, Zahl 0/91-666/19-1986 (Sachkosten), und
 - in den Kindergärten außerhalb der Zuständigkeit der Stadt Salzburg und in den Volksschulklassen gemäß Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 8.7.1998, Zahl 0/91-126/2-1998 (Personal- und Sachaufwand)
- 2) Entschädigung und Weggebühr für Orthoptistinnen

Seit dem Jahr 2011 werden die Augenreihenuntersuchungen in den Kindergärten des Landes Salzburg durch die Abteilung 9 finanziert.
- 3) Maßnahmen entsprechend der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG - Zielsteuerung Gesundheit - und dem Landeszielsteuerungsvertrag abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg und den Trägern der Sozialen Krankenversicherungen im Bundesland Salzburg. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Gesundheitsförderungsstrategie.

Handlungsleitend sind die von der Bundesgesundheitskommission beschlossenen Rahmen-Gesundheitsziele und daraus abzuleitende wirkungsorientierte Landesgesundheitsziele.

2/51600 Vorschul- und Schulgesundheitspflege 136.200

Kostenersätze erfolgen durch die Gemeinden als Schulerhalter für die Bereitstellung der Schulärzte an allgemeinbildenden Pflichtschulen (§ 1 Abs 9 des Salzburger Schulorganisations-Ausführungsgesetzes, LGBl Nr 64/1995 idF LGBl Nr 43/2013).

519 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/51900 Obduktionen 67.000

Gemäß § 8 Abs 1 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes, LGBl Nr 84/1986 idF LGBl Nr 53/2011, ist unter bestimmten Voraussetzungen vom Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde die Leichenöffnung (Obduktion) zu veranlassen. Die diesbezüglich anfallenden Kosten im Bereich der Bezirkshauptmannschaften sind vom Land zu tragen. Sie richten sich nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl Nr 136/1975 idgF, und der Verordnung BGBl II Nr. 134/2007 bzw. lehnen sich bezüglich der Leichenüberführungen an die Tarife des früheren Bestattertarifes an.

1/51902 Sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes 991.100

Die Zuerkennung von Landesmitteln erfolgt nach den Voraussetzungen und Richtlinien der Landessanitätsdirektion Salzburg zur Bereitstellung von Budgetmitteln für Projekte und Aktivitäten in der Gesundheitsvorsorge, -beratung und -förderung.

Die Maßnahmen sollten sich an den von der Bundesgesundheitskommission beschlossenen Rahmen-Gesundheitszielen und den daraus abgeleiteten Landes-Gesundheitszielen orientieren und müssen im öffentlichen Interesse gelegen sein.

Ziel ist, mit ursachenorientierten und zielgruppenspezifischen Maßnahmen und Projekten für gesundheitliche Themen zu sensibilisieren und eine nachhaltige Verbesserung der gesundheitlichen Situation der betroffenen Menschen zu erreichen.

Vorgesorgt ist für:

- 1) Vereine und Selbsthilfegruppen
 - 2) Sexualberatungsstelle in Salzburg
 - 3) AVOS - Arbeitskreis für Vorsorgemedizin
 - 4) Maßnahmen entsprechend der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG - Zielsteuerung Gesundheit - und dem Landeszielsteuerungsvertrag abgeschlossen zwischen dem Land Salzburg und den Trägern der Sozialen Krankenversicherungen im Bundesland Salzburg. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen einer zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Gesundheitsförderungsstrategie.
- Handlungsleitend sind die von der Bundesgesundheitskommission beschlossenen Rahmen-Gesundheitsziele und daraus abzuleitende wirkungsorientierte Landesgesundheitsziele.

Im Vordergrund der finanzierten Projekte stehen die Reduzierung der häufigsten, das Gesundheitsversorgungssystem am stärksten belastenden, Krankheiten und die Beseitigung von erkennbaren regionalen Defiziten im

Bereich der Prävention.

- 4) SIA- Salzburger Initiative Allgemeinmedizin
 - Zahlungen an die PMU-Salzburg
 - Refundierungen der Kosten für Lehrpraxen
- 5) Vorsorge für die Entschädigung von gutachterlicher Tätigkeit durch externe Experten für den Landessanitätsrat.

2/51902 Sonstige Einrichtungen des Gesundheitsdienstes 110.700

SIA - Salzburger Initiative Allgemeinmedizin

- 1) Seminar- und Mentoring-Programm
- 2) Lehrpraxen

Die Finanzierung erfolgt durch das Land Salzburg und die Salzburger Gebietskrankenkasse.

1/51910 Katastrophenmedizin 18.000

Finanzielle Vorsorge für:

- Maßnahmen zur Vorbereitung und schnellen Reaktion auf Katastrophenfälle
- Medizinische Versorgung der Bevölkerung in Krisenfällen
- Anschaffung von spezieller Ausrüstung (Patientenleittaschen)

52 Umweltschutz

520 Natur- und Landschaftsschutz

1/52000 Nationalpark Hohe Tauern 77.400

Gesetzliche Grundlage:

Mit Gesetz vom 19.10.1983, LGBl Nr 106/1983 idF LGBl Nr 20/2010, wurde der Nationalpark Hohe Tauern auf Salzburger Gebiet geschaffen.

Inhaltliche Beschreibung:

Zur Erhaltung und zum Schutz dieser eindrucksvollen Landschaft sowie der charakteristischen Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume sind Beiträge für folgende Maßnahmen vorgesehen:

- a) Kennzeichnung der Zonengrenzen des Nationalparks Hohe Tauern gemäß § 9 Abs 1 Nationalparkgesetz idGF, Ausarbeitung und Druck von Informationsmaterial über Sonderschutzgebiete und Schutzbestimmungen des Nationalparks Hohe Tauern sowie über den Nationalpark Hohe Tauern;
- b) Kofinanzierung von EU-Programmen wie z.B. Ländliche Entwicklung oder LIFE.

Die Zuwendungen des Landes Salzburg an den Nationalparkfonds sind beim Ansatz 1/52001 ausgewiesen.

1/52001 Nationalparkfonds 2.094.000

Zur Förderung und Betreuung des Nationalparks wurde ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Gemäß § 12 des Gesetzes über die Errich-

tung des Nationalparks im Land Salzburg (Nationalparkgesetz), LGBL Nr 106/1983 idgF werden die Mittel des Fonds aufgebracht durch:

1. Zuwendungen des Landes Salzburg;
2. Zinsen der Fondsmittel sowie sonstige Erträge des Fondsvermögens;
3. Stiftungen und sonstige Zuwendungen und Einnahmen, insbesondere auch Zuwendungen des Bundes;
4. Aufnahme von Darlehen durch den Fonds mit Zustimmung der Landesregierung.

Vorgesorgt ist für den Beitrag des Landes an den Nationalparkfonds im Jahr 2015. Auf den Fondsvoranschlag wird hingewiesen.

1/52011 Sicherung wertvoller Grundstücke 55.900

Vorsorge zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden zum Erwerb von Grundstücken, deren Erhaltung vornehmlich aus Gründen der Erholung der Bevölkerung (Seeufergrundstücke) im öffentlichen Interesse liegt. Gemeinden kann auch dann eine Unterstützung gewährt werden, wenn durch die Sicherung von Bauland eine weitere Zersiedelung vermieden und damit Aufschließungskosten insbesondere für Kanalisationsanlagen günstiger gestaltet werden können.

1/52020 Beiträge zur Förderung des Naturschutzes 66.900

1) Rechtliche Grundlagen

Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege entsprechend den Bestimmungen des § 2 Abs 2 bis 6 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 idgF.

2) Maßnahmen

Gefördert werden Tätigkeiten des Naturschutzes, Landschaftspflegemaßnahmen, Ausgleichszahlungen in und außerhalb von Schutzgebieten, naturkundliche Arbeiten und Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit des Naturschutzes, Tätigkeiten von naturschutzbezogenen Vereinen und Institutionen sowie privatrechtliche Vereinbarungen zur Erhaltung und Pflege von wertvollen Gebieten.

3) Wirkungsziele

Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft sowie Schutz von Mineralien und Fossilien (Versteinerungen). Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur,
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art I lit g der FFH-Richtlinie) und
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

2/52020 Beiträge zur Förderung des Naturschutzes 100

Einnahmen aus dem Verkauf von Naturschutzbeiträgen und Broschüren.

1/52021 Beiträge nach dem Naturschutzgesetz 1.425.100

1) Rechtliche Grundlagen und 2) Maßnahmen

Vorgesorgt wird für gesetzliche Entschädigungsverpflichtungen (§§ 40 ff NSchG 1999 idgF), für die Kosten der Verwirklichung von Pflege- und Detailplänen (§ 22a, 35 NSchG 1999 idgF) für Pflegemaßnahmen für ökologisch wertvolle Flächen und zur Einhaltung von privatrechtliche Vereinbarungen (§§ 2, 22a, 24, 35 und 40 NSchG 1999 idgF; Richtlinien für die Naturschutzförderung (Regierungsbeschlüsse vom 20.10.92, Zahl 0/9-R 1600/9-1992, vom 27.6.1995, Zahl 0/9-R-1780/10-1995, und Zahl 0/91-GES/311/35-1999; Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL), ELER Verordnung (EU) Nr. 1305/2013).

3) Wirkungsziele

Schutz und der Pflege der heimatlichen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft sowie Schutz von Mineralien und Fossilien (Versteinerungen). Durch Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen erhalten, nachhaltig gesichert, verbessert und nach Möglichkeit wiederhergestellt werden:

- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Natur,
- natürliche oder überlieferte Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt unter besonderer Berücksichtigung der Arten von gemeinschaftlichem Interesse (Art I lit g der FFH-Richtlinie) und
- die Leistungsfähigkeit und das Selbstregulierungsvermögen der Natur sowie ein weitgehend ungestörter Naturhaushalt.

2/52021 Beiträge nach dem Naturschutzgesetz

100

1) Rechtliche Grundlagen und 2) Maßnahmen

Verrechnungsansatz für etwaige Rückersätze von Förderungen gemäß den Richtlinien für die Naturschutzförderung (Regierungsbeschlüsse vom 20.10.92, Zahl 0/9-R 1600/9-1992, vom 27.6.1995, Zahl 0/9-R-1780/10-1995, und Zahl 0/91-GES/311/35-1999) sowie Einnahmen durch die Heranziehung von Rücklagen.

1/52022 Salzburger Naturschutzfonds

1.960.000

1) Rechtliche Grundlagen und 2) Maßnahmen

Gemäß § 60 Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBI Nr 73/1999 idF wurde der Salzburger Naturschutzfonds zur Förderung des Naturschutzes und der Naturpflege als Sondervermögen des Landes Salzburg eingerichtet. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach den Richtlinien über die Verwendung der Mittel aus dem Salzburger Naturschutzfonds.

3) Wirkungsziele

Ziel ist die nachhaltige Sicherung, Verbesserung und nach Möglichkeit Wiederherstellung:

- der Vielfalt, Eigenart, Schönheit und des Erholungswertes der Natur,
- der natürlichen oder überlieferten Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen,
- des Artenreichtums der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie
- der Leistungsfähigkeit und des Selbstregulierungsvermögens der Natur sowie eines weitgehend ungestörten Naturhaushaltes.

2/52022 Salzburger Naturschutzfonds

1.000.100

1) Rechtliche Grundlagen und 2) Maßnahmen

Einnahmen aus Rückersätzen von Vorfinanzierungen im Rahmen von:
 Österreichisches Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER EU-VO 1305/2013), LIFE (EU-VO 1293/2013), Interreg IIIB Programm Alpenraum (EFRE EU-VO 1299/2013).

Strafbeiträgen gemäß § 8 der Salzburger Berg- und Naturwachtverordnung idgF sowie aus Einnahmen gemäß §§ 3a und 51 NSchG 1999 idgF.

1/52023 Natura 2000 - Berichtspflichten 82.800

1) Rechtliche Grundlagen und 2) Maßnahmen

Berichtspflicht über den Erhaltungszustand von Natura 2000-Gebieten gemäß den Naturschutz-Richtlinien der EU (FFH- und Vogelschutzrichtlinie).

3) Wirkungsziele

Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der nach der FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützten natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

1/52080 Beiträge nach dem Salzburger Höhlengesetz 3.700

1) Rechtliche Grundlagen

Salzburger Höhlengesetz idgF §§ 20, 21 und 22.

2) Maßnahmen

Der Kredit dient zur Finanzierung von Erforschung und Dokumentation von Höhlen sowie von Maßnahmen zum Schutz und zur unversehrten Erhaltung von Höhlen, ihrer näheren Umgebung oder ihrer Inhalte sowie für Entschädigungsleistungen und Einlösungen.

3) Wirkungsziele

Bewahrung und Schutz der im Land Salzburg gelegenen Höhlen einschließlich ihrer Umgebung und ihres natürlichen Inhaltes, ihrer besonderen Lebensräume und ihrer hydrologischen Verhältnisse sowie Verbesserung des Verständnisses für den Wert der Höhlen in der Öffentlichkeit.

1/52090 Beiträge für den Tierschutz 365.800

1) Rechtliche Grundlagen und 2) Maßnahmen

Gemäß § 30 Abs 1 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2001 idgF sind für die Verwahrung von Tieren mit geeigneten Institutionen vertragliche Vereinbarungen zu treffen. Gemäß § 2 TschG idgF sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz zu wecken und zu vertiefen und haben nach Maßgabe budgetärer Möglichkeiten tierfreundliche Haltungssysteme, wissenschaftliche Tierschutzforschung sowie Anliegen des Tierschutzes zu fördern.

3) Wirkungsziele

Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

2/52090 Beiträge für den Tierschutz 50.000

1) Rechtliche Grundlagen und 2) Maßnahmen

Verrechnungsansatz für etwaige Rückersätze von Förderungen gem. TSchG idgF,

BGBI. I Nr. 118/2004 sowie Einnahmen ergeben sich aus der Heranziehung von Mitteln zweckgebundener Rücklagen.

522 Reinhaltung der Luft

1/52200 Überwachung der Luftqualität 458.600

1. Rechtsgrundlagen:

Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen, LGBI Nr 48/2009 idgF; Ozongesetz, BGBI Nr 210/1992 idgF; Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBI I Nr 115/1997 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Im Sinne der §§ 4-6 IG-L sind gemäß dem vorgegebenen Luftmessnetzkonzept des Bundes Messungen für SO₂, CO, NO₂, PAHs, Blei, PM₁₀, PM 2.5, Staubdeposition, Benzol ua durchzuführen.

Darüber hinaus sind, soweit erforderlich, im Sinne des § 9 Abs 2 Luftreinhaltegesetz für Heizungsanlagen in allen Teilen des Landes fortgesetzte Messungen über Art, Ursache und Ausmaß der Belastung der freien Luft mit luftfremden Stoffen vorzunehmen und deren Auswirkungen auf das Wohlbefinden von Menschen und die für den Menschen wertvollen Eigenschaften von Sachen zu untersuchen.

Ebenso ist im Sinne des § 3 Abs 1 Ozongesetz und der §§ 5 und 26a IG-L laufend die Luftgüte zu erheben und gegebenenfalls für eine Information der Bevölkerung und die Eindämmung der Luftverunreinigung zu sorgen.

Dazu wird für die Aufrechterhaltung der bestehenden Messnetze SALIS und TEMPIS für die Wartung und den Ersatz von Messgeräten vorgesorgt. Ferner wird für die Veröffentlichung von Messergebnissen, die Durchführung umweltrelevanter meteorologischer Arbeiten, für Schadstoffanalysen und Auswertungen, Statuserhebungen gemäß IG-L, Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit sowie die Erstellung von Programmen gemäß §9a IG-L Vorsorge getroffen.

3. Wirkungsziele:

Überprüfung der Grenzwerteinhaltung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Luftschadstoffe, mit dem Ziel, den dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen sowie der Vegetation vor schädlichen Luftschadstoffen, sowie den Schutz des Menschen vor unzumutbaren belästigenden Luftschadstoffen sicherzustellen. Um das Ziel der Grenzwerteinhaltung zu erreichen sind geeignete Maßnahmen (zB. VBA Tauern- und Westautobahn) zu setzen, um in Gebieten mit Grenzwertüberschreitungen die Immissionen zu verringern und die Luftqualität zu verbessern.

523 Lärmbekämpfung

1/52300 Lärmmessungen und Lärmerhebungen 660.000

1. Rechtsgrundlagen:

Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von

Umgebungsärm, ABl. Nr. L 189 vom 18.07.2002;
 Bundes-Umgebungsärmenschutzgesetz - Bundes-LärmG, BGBl I Nr 60/2005;
 Bundes-Umgebungsärmenschutzverordnung - Bundes-LärmV, BGBl II Nr 144/2006
 Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz - UIG, LGBl Nr 59/2005 idgF;
 Regierungsbeschlüsse vom 1.7.1996, Zl. 0/9-R 1780/9-1996 und vom 22.4.1997,
 Zl. 0/9-R 1780/4-1997 zur Beteiligung an der ÖBB-Bestandsstreckensanierung

2. Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesorgt wird für die Erstellung der Lärmkataster, Lärmkarten und Lärmaktionspläne, für Förderbeiträge zur ÖBB-Bestandsstreckensanierung, den Ersatz von Lärmdatenerfassungsgeräten zur Lärmüberwachung, für Materialien zur Durchführung des Messbetriebes und für Detailuntersuchungen.

3. Wirkungsziele:

- Lärmkarten und Lärmkataster als (räumlich und zeitlich) ausreichend detaillierte Grundlagen über den Umgebungsärm sind erstellt - als Voraussetzung für die Erstellung von Aktions- und Maßnahmenpläne
- Grundlagen für die Umweltbelange in der Raumordnung sind erstellt
- Schutz der Bevölkerung vor Umgebungsärm durch Förderung von Lärmschutzmaßnahmen (primär Schutz vor gesundheitsgefährdendem Lärm, falls möglich Reduzierung von erheblich belästigenden Lärmimmissionen)

524 Strahlenschutz

1/52400 Strahlenschutzlabor 52.500

Der Betrieb des Radiologischen Messlabors zur Wahrnehmung der Messung und der Beurteilung der Situation der ionisierenden Strahlung im Bundesland Salzburg ist wie folgt geregelt:
 Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 22.8.2002, Zahl 20091-1660/197-2002, und Vertrag zwischen dem Land Salzburg und dem Institut für Physik und Biophysik der Universität Salzburg vom 10.10.2002 hinsichtlich der Erhaltung eines funktionstüchtigen Gerätebestandes und der erforderlichen Ersatzanschaffungen, sowie Freier Dienstvertrag zwischen dem Land Salzburg und Herrn Univ.Prof.Dr.F.Steinhäusler vom 4.11.1997 hinsichtlich der wissenschaftlichen und technischen Betreuung sowie der Betriebsführung.

527 Müllbeseitigung

1/52700 Regionale Abfallwirtschaft 264.800

1. Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs 2 und 3, 4, 8 und 22 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 (S.AWG 1998), LGBl Nr 35/1999 idgF;

§§ 1 Abs 2, 28, 28a, 37, 52, 54, 62, 63 und 75 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102/2002 idgF;

§ 13 Altlastensanierungsgesetz, BGBl Nr 299/1989 idgF;

§§ 9, 13 und 17 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl Nr 697/1993 idgF.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Im Förderbereich sind Zuschüsse für Abfallvermeidungsprojekte und für Maßnahmen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung (Re-Use) sowie zur Bewusstseinsbildung der GemeindegängerInnen auf dem Sektor der Abfallvermeidung, -trennung, -verwertung und -beseitigung, sowie dem verantwortungsvollen Umgang mit Lebensmitteln von Abfällen vorgesehen. Weiters sollen Landschaftssäuberungsaktionen insbesondere im alpinen Gelände unterstützt werden.

Hinsichtlich kontaminierter Böden und Anlagen wird im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes für die Erhebung von Verdachtsflächen, die Durchführung weiterführender Untersuchungen und für erforderliche Sicherungen und Sanierungen vorgesorgt.

Im Ermessensbereich im Rahmen der Regionalen Abfallwirtschaft wird für die Erstellung von Studien zur Weiterentwicklung der Abfallwirtschaft (zB durch Abfallanalysen, Erhebung von Optimierungspotentialen in der kommunalen Abfallbewirtschaftung und im Bereich der Verpackungs- sowie Elektro-Altgerätesammlung), für die Auswertung von Abfalldaten, für die Adaptierung bestehender und den Aufbau neuer Datenbanken und für die Koordination und Weiterbildung der AbfallberaterInnen und des Recyclinghofpersonales vorgesorgt.

3. Wirkungsziele:

Mit den Fördermaßnahmen sollen die für die Abfallwirtschaft gesetzlich vorgegebene Ziele einer Verringerung der Anfallsmenge an Abfällen, der Erreichung einer möglichst hohen Recyclingquote (Sekundärrohstoffgewinnung) und einer bestmöglichen Reduzierung der Restabfallmenge unterstützt werden.

Ziel der Abfallvermeidungsprojekte ist ein bewusster Umgang mit Abfällen und deren Wiederverwendungsmöglichkeiten (Re-Use).

Ziel der Landschaftssäuberungsaktivitäten ist es eine für die Bevölkerung und die Gäste unseres Landes saubere und damit attraktive Umgebung zu erreichen.

Ziel der Erhebung, Untersuchung sowie Sicherung und Sanierung kontaminierter Böden und Anlagen ist einen guten Umweltzustand im Lande herzustellen und diese Flächen für eine neuerliche Nutzung verfügbar zu machen.

Ziel der Studien und Erhebung von Grundlagendaten ist es, ausreichend Planungsgrundlagen zur Weiterentwicklung und Optimierung der Abfallwirtschaft im Lande zur Verfügung zu haben. Auch sollen damit die Auswirkungen neuer,

gesetzlich übertragener Aufgaben untersucht und Umsetzungsstrategien entwickelt werden. Datenbanken sind den neuen (gesetzlichen) Anforderungen anzupassen um damit effektiv arbeiten zu können.

Informierte und gut geschulte AbfallberaterInnen sowie Recyclinghofpersonal sind eine Grundlage für eine funktionierende Abfallwirtschaft in den Gemeinden.

2/52700 Regionale Abfallwirtschaft 900

Kursbeiträge für Schulungsmaßnahmen von Recyclinghof- und Problemstoff-Sammelstellenpersonal sowie allfällige Zahlungen des Bundes (KPC) für Altlastensanierungen.

1/52702 Wiederverwertung von Abfallstoffen 190.000

1. Rechtsgrundlagen:

§§ 3 Abs.2 und 3, 4 Abs.1 Zif.3,11 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 - S.AWG 1998, LGBl Nr 35/1999 idgF und der §§ 1 Abs 2, 28 und 28a des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 - AWG 2002, BGBl I Nr 102/2002 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gefördert werden sollen Maßnahmen von Städten und Gemeinden, um eine mengenmäßig hohe und sortenreine Erfassung von Altstoffen (Papier, Glas, Metall, Grünschnitt etc) sowie sonstiger getrennt zu erfassender Abfälle (zB Problemstoffe, Altfette) sicherstellen. Dazu zählt auch die Neuerrichtung und der Ausbau von Recycling- bzw Altstoffsammelhöfen, von Altstoffsammelinseln oder Grünschnittkompostieranlagen. Weiters sollen Maßnahmen zur Reduzierung von Entsorgungsfahrten durch Materialverdichtung (zB Presscontainer) oder zur (einheitlichen) Sammelbehälterkennzeichnung etc unterstützt werden.

3. Wirkungsziele:

Erreicht werden soll ein hoher Standard bei den öffentlichen Abfall-Sammeleinrichtungen hinsichtlich Sammelfraktionen, Behälterausstattung und -kennzeichnung, Öffnungszeiten etc., sodass für die BürgerInnen diese Einrichtungen attraktiv sind und viel und gern genutzt werden. Damit soll auch das Ziel einer hohen Recyclingquote (Sekundärrohstoffe) und Reduzierung der Restabfallmenge angestrebt werden.

528 Tierkörperbeseitigung

1/52800 Einrichtungen zur Tierkörperbeseitigung 43.000

Das Land ist an der Salzburger Tierkörperverwertungs-GmbH beteiligt. Weitere Einlagen haben die Stadtgemeinde Salzburg, alle Gemeinden des Landes und die Steirische Tierkörperverwertungs-GmbH übernommen.

Die Tierkörperverwertungs-GmbH hat die Aufgabe, die gefallenen Tiere und die Schlachtabfälle im Land Salzburg flächendeckend so schnell wie möglich zu

entsorgen, um Seuchenverschleppungen und Geruchsbelästigungen zu vermeiden.

529 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/52990 Landeslabor 174.600

1. Rechtliche Grundlage:

Beschluss des Salzburger Landtages aus 1989 zur Errichtung eines Umweltlabors

2. Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesorgt wird für die Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit für Notfallanalysen, Sofortanalysen und für Analysen im Rahmen der Vollzugsaufgaben für die Abteilung Umweltschutz und für Einrichtungen der öffentlichen Hand (Abteilungen des Landes, Bezirkshauptmannschaften); Ersatz von Messgeräten, Ankauf von Chemikalien und diversen Verbrauchsgütern zur Durchführung des Laborbetriebes, Wartung der Laborgeräte (Wartungsverträge) sowie regelmäßige Teilnahme an Ringversuchen zur Erfüllung von Qualitätssicherungsvorschriften.

3. Wirkungsziele:

Möglichkeit der Sofortanalyse und damit raschere Reaktion bei Umweltgefährdungen und bei Unfällen. Kostenersparnis und Zeitgewinn durch Eigenuntersuchungen statt Fremdvergaben, erheblicher Qualitäts- und Informationsgewinn.

2/52990 Landeslabor 14.500

Die Einnahmen ergeben sich aus Kostenersätzen für Analyseaufträge Dritter.

1/52991 Bodenuntersuchungen 84.000

1/529915 7790 Erhaltung der Bodengesundheit

1. Rechtliche Grundlage:

Salzburger Bodenschutzgesetz 2001, LGBl 80/2001, § 9 Bodenschutzförderung

2. Inhaltliche Beschreibung der Ausgaben/Einnahmen mit Fallzahlen

- Förderung von Maßnahmen zum Bodenschutz und zur Bodenverbesserung
- Förderung der Bodenschutzberatung
- Förderung von Fachfortbildungen zum Thema Bodenschutz für Landwirte, Lehrer, Bodenschutz-Interessierte
- Förderung eines Bodenlehrpfades als Bodenbewusstseinsmaßnahme
- Auswertung von historischen Bodendaten für eine flächendeckende Bewertung der Archivfunktion

3. Wirkungsziele der Ausgabe/Einnahme mit konkreten Maßnahmen

Wirkungsziel 1:

- Erhaltung und der Schutz von Böden und der Bodenfunktionen, Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung

Maßnahmen zur Zielerreichung 1:

- Förderung einzelbetrieblicher Maßnahmen, wie zB Reifendruckregelanlagen, Engerlingbekämpfung inkl Nachsaat, udgl

Wirkungsziel 2:

- Bodenbewusstseinsbildung

Maßnahmen zur Zielerreichung 2:

- Bodenschutzberatung - Beratung von Landwirten, Lehrern, Bodenschutz-Interessierten
- Organisation von Fortbildungen und Tagungen Einrichtung eines Bodenlehrpfades

Wirkungsziel 3:

- Verbesserung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen

Maßnahmen zur Zielerreichung 3:

- Bodenverbessernde Maßnahmen im Anlassfall, Erhebung und Bewertung von Bodenfunktionen (ua Archivfunktion)

1/529919 7280 Entgelte für sonst. Leistungen (Firmen)

1. Rechtliche Grundlagen:

Salzburger Bodenschutzgesetz 2001, LGBl 80/2001, § 15 Erhebungen zum Schutz der Böden

2. Inhaltliche Beschreibung der Ausgaben/Einnahmen mit Fallzahlen

Erhebungen zum Schutz der Böden: Nährstoff- und Schadstoffuntersuchungen von Pflanzen und Böden zur Überwachung von Böden

3. Wirkungsziele der Ausgabe/Einnahme mit konkreten Maßnahmen

Erfassung und Überwachung des Zustandes von Böden in Salzburg

Untersuchung von Bodendauerbeobachtungsflächen, spezifische Untersuchungen von Böden und Pflanzen bei Belastungsverdacht und zur Beweissicherung, Unterstützung von Forschungsprojekten

1/52992 Emissionsbezogene Schadstoffuntersuchungen

20.400

1. Rechtliche Grundlage:

Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl I Nr 115/1997 idgF, Luftreinhaltegesetz für

Heizungsanlagen, LGBl Nr 48/2009 idgF, Anlagenrechtsmaterien

2. Inhaltliche Beschreibung:

Schadstoffuntersuchungen auf Einträge von Emittenten in Umweltmedien und bei Beschwerdefällen sowie Untersuchungen von Schadstoffen (Umweltmonitoring)

3. Wirkungsziele:

Kenntnis über die Emissionssituation bei ausgewählten Emittenten, Verursacherfeststellungen.

1/52993 Epidemiologie 22.200

Mit den hier veranschlagten Mitteln wird für den Bereich "Expositions-ermittlung von Umwelteinwirkungen", weiters für akut erforderliche Untersuchungen bzw. für Untersuchungen zu Wirkungen elektromagnetischer Felder und für eine Informationskampagne für Eltern und Jugendliche zu den Gefahren der Mobilfunknutzung finanziell vorgesorgt.

2/52993 Epidemiologie 300

Einnahmen werden u.a. aus dem Verkauf von Broschüren erwartet.

1/52994 Landesumweltanwaltschaft 360.000

1. Gesetzliche Grundlage:

Landesumweltanwaltschaftsgesetz LGBl Nr 67/1998 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Im Jahr 1998 wurde die Landesumweltanwaltschaft Salzburg eingerichtet. Gemäß § 3 Abs 4 des Landesumweltanwaltschaftsgesetzes hat das Land der Landesumwelt-anwaltschaft die zur ordnungsgemäßen und wirkungsvollen Besorgung ihrer Auf-gaben erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Bis 2014 wurde auf Ansatz 1/023031 budgetiert.

3. Wirkungsziele:

Durch die Tätigkeit der Landesumweltanwaltschaft Salzburg sollen die Rechte der Umwelt und der Natur eine Stimme und Durchsetzungsmöglichkeit erhalten.

1/52999 Sonstige Aktivitäten für den Umweltschutz 4.893.400

1. Rechtliche Grundlagen:

Klimaschutzgesetz BGBl. I Nr. 106/2011 idgF; Bundes-Energieeffizienzgesetz (beschlossen am 24.7.2014)

Chemikaliengesetz, BGBl. Nr 53/1997 idgF; Biozid-Produkte-Gesetz, BGBl. I Nr 105/2000 idgF

Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Land Salzburg
Vertrag mit der Wirtschaftskammer Salzburg vom 5.8.2003 zur Gründung
der "Umwelt Service Salzburg"
Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr 115/1997 idgF

2. Inhaltliche Beschreibung:

Vorgesorgt wird für Untersuchungen, Studien, Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen und klimaschädlichen Gasen, für Aktivitäten im Rahmen der Anti-atomarbeit, für Maßnahmen im Rahmen der Vollziehung des Chemikaliengesetzes und des Biozid-Produkte-Gesetzes, sowie für Förderungen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen und klimaschädlichen Gasen und allgemeiner Umweltschutzaktivitäten. Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt zum Teil über Einnahmen des Ansatzes 2/529991 8811 006 Verwaltungsstrafen Immissionsschutzgesetz-Luft und umfasst auch Maßnahmen zum Vollzug der Überwachung der Tempolimits (100 km/h Tauernautobahn bestehend und 80 km/h Westautobahn geplant).

Die Beratungsstelle "umwelt service salzburg" wird gemeinsam mit den weiteren Trägern Salzburg AG und Wirtschaftskammer finanziert und im Rahmen der Umweltförderung Inland vom Bund gefördert. Anteil des Landes Salzburg gemäß Vereinbarung Zl 205-03uss/1/213-2008: Euro 250.000.

3. Wirkungsziele:

- Verringerung der Emission von Luftschadstoffen und klimaschädlichen Gasen durch Förderungen wie zB Jahreskarten im SVV, Förderprogramm Klima- und Umweltpakt
- Umsetzung des Grundsatzbeschlusses "Energiewende" der Salzburger Landesregierung vom 21.3.2011 sowie des daraus folgenden Maßnahmenprogrammes "Salzburg 2050 klimaneutral.energieautonom.nachhaltig" auf der Grundlage des Beschlusses der Landesregierung vom 21.5.2012 und dem der Arbeitsausschusssitzung vom 26.6.2014 nachfolgenden Regierungsbeschluss
- Schwerpunktsbezogener Vollzug der Bestimmungen des Chemikaliengesetzes zur Verbesserung der Umsetzung im betrieblichen Bereich sowie zum vorsorglichen Schutz der Bevölkerung.
- Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes durch Beratungen im Bereich Energieeffizienz, klimafreundliche Mobilität, ressourcenschonendes Abfallmanagement und umweltfreundliche Produkte/Dienstleistungen.

2/52999 Sonstige Aktivitäten für den Umweltschutz

4.254.000

Post 8299 8501 und 8520:

Beiträge der Träger von umwelt service salzburg (Wirtschaftskammer Salzburg und Salzburg AG) und Förderungsbeitrag des Bundes im Rahmen der Umweltförderung Inland sowie Einnahmen von Veranstaltungen von umwelt service salzburg

Post 8811 006:

Strafgeldeinnahmen IG-L: im Rahmen der Tempoüberwachung der flexiblen Tempolimits (100 km/h Tauernautobahn bestehend, 80 km/h Westautobahn geplant) auf Grundlage des Immissionsschutzgesetzes-Luft. Diese sind zweckgebunden für Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltzustandes und der Luftqualität, für das Maßnahmenprogramm gemäß § 9a IG-L und den Vollzug zu verwenden. 2015 werden die Einnahmen erstmals nicht mehr bei den Bezirkshauptmannschaften budgetiert.

53 Rettungs- und Warndienste

530 Rettungsdienste

1/53000 Österreichisches Rotes Kreuz, Rettungsdienst 3.263.400

Gemäß § 4 Abs 3 Salzburger Rettungsgesetz 1981 hat das Land für die überörtlichen Belange der Rettungsorganisation ab 1. Jänner 2012 Euro 5,68 je Einwohner des Landes zu leisten. Für die Berechnung des Rettungsbeitrages ist jene Einwohnerzahl maßgeblich, die mit Wirkung für das betreffende Beitragsjahr bei der Verteilung von Ertragsanteilen nach § 9 Abs 9 FAG 2008, BGBl. I Nr 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr 85/2008 heranzuziehen ist. Der gemäß § 4 Abs 3 Salzburger Rettungsgesetz 1981 für das Jahr 2012 zu leistende Beitrag ist mit dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005 oder mit dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Index wertgesichert, und zwar ab dem Jahr 2013. Den jährlichen Indexanpassungen sind die Veränderungen des Index jeweils für den Monat Mai des vorhergehenden gegenüber dem Index des zweitvorhergehenden Jahres zugrunde zu legen. Die Beitragshöhe ist von der Landesregierung durch Verordnung jährlich festzusetzen.

Der von der Statistik Austria verlautharte Verbraucherpreisindex 2005 hat für Mai 2013 einen Wert von 118,4 und für Mai 2014 einen Wert von 120,5. Daraus errechnet sich ein Prozentwert für die Erhöhung von 1,773648648 %. Dies ergibt - auf der Grundlage der ungerundeten Beträge für das Jahr 2014 (4,39146326565 für die Gemeinden bzw. 5,93567532564 für das Land) - Rechenbeträge von 4,46935239448 und 6,0409533508. Unter Zugrundelegung der Rundungsvorschrift sind daher die Rettungsbeiträge mit Euro 4,47 für die Gemeinden bzw. Euro 6,04 für das Land durch Verordnung festzulegen.

Der für das Jahr 2015 zu leistende Rettungsbeitrag beträgt daher voraussichtlich Euro 6,04 je Einwohner (540.302 Einwohner - geschätzter Wert auf Grund der bisherigen Steigerungen, da die Bevölkerungszahl für das Finanzjahr 2015 erst Ende September/Anfang Oktober 2014 vorliegen wird), somit Euro 3,263.424,08.

1/53090 Sonstige Hilfs- und Einsatzorganisationen 525.900

Für die überörtlichen Belange der besonderen Rettungsdienste (Berg-, Wasser-, und Höhlenrettung) sind gemäß § 4 Abs 4 des Salzburger Rettungsgesetzes, LGBL Nr 78/1981 idF LGBL Nr 69/2014, Landesmittel in der

Höhe von insgesamt Euro 0,95 pro Einwohner des Landes zu leisten.

Diese teilen sich wie folgt auf:

1. Österreichischer Bergrettungsdienst, Landesstelle Salzburg	77,18 %
2. Österreichische Wasserrettung, Landesverband Salzburg	17,16 %
3. Österreichischer Höhlenrettungsdienst, Landesverband Salzburg	5,66 %

Die vom Land zu leistenden Beträge sind mit dem von der Statistik Austria erlautbarten Verbraucherpreisindex VPI 2010 (Mai) wertgesichert.

2/53090 Sonstige Hilfs- und Einsatzorganisationen 1.000

Rückzahlung von Darlehen für des Österreichischen Höhlenrettungsdienstes.

531 Warndienste

1/53100 Lawinenwarndienst 169.200

Im Rahmen des amtlichen Lawinenwarndienstes sind Landesmittel für den Aufbau und die Erhaltung eines räumlich repräsentativen Mess- und Beobachtungsnetzes zur Erfassung lawinenrelevanter Wetter- und Schneeparameter vorgesehen.

Vorgesorgt ist für den Aufbau und die Unterhaltung eines automationsunterstützten Datenerfassungsnetzes inklusive Schneepegel und Windmessstation, Betreuung der bestehenden Messstellen, Entschädigungen für Lawinenwarnkommissions-Mitglieder und Betreuer der Wetterbeobachtungsstellen, dringende laufende Änderungen und Neuerungen zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit sämtlicher technischer Anlagen im Bereich der Meldestellen sowie für Werkverträge für die Mitarbeiter der Lawinenwarnzentrale.

2/53100 Lawinenwarndienst 500

Um die einheitliche Ausstattung der Lawinenwarnkommission mit geeigneten Hilfsmitteln sicherstellen zu können (Schneeraster und dergleichen), werden diese über das Amt beschafft und die Kosten teilweise durch die Bedarfsträger ersetzt.

1/53101 Sturmwarndienst 3.000

Beiträge zur Instandhaltung der Sturmwarnanlagen zur Gewährleistung und Erhöhung der Sicherheit der Wassersporttreibenden auf Salzburger Seen.

54 Ausbildung im Gesundheitsdienst

541 Hebammendienste

542 Krankenpflegefachdienste

1/54200 Sozial- und Gesundheitsdienst, Ausbildungskosten 380.800

Finanzielle Unterstützung (Strukturkostenbeitrag) der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des Berufsförderungsinstituts Salzburg und des Diakonissen-Krankenhauses Salzburg in Verbindung mit der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege des Aö Krankenhauses Hallein. Für einen Beitrag zu den Strukturkosten der Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege für Spät-

Erfolg 1998	Euro	10.046.002
Erfolg 1999	Euro	12.320.444
Erfolg 2000	Euro	15.942.056 **)
Erfolg 2001	Euro	19.629.757
Erfolg 2002	Euro	29.776.625 **)
Erfolg 2003	Euro	36.926.271
Erfolg 2004	Euro	38.539.507
Erfolg 2005	Euro	45.149.811
Erfolg 2006	Euro	53.128.667
Erfolg 2007	Euro	59.592.252
Erfolg 2008	Euro	64.001.037
Erfolg 2009	Euro	73.217.026
Erfolg 2010	Euro	83.072.415
Erfolg 2011	Euro	92.304.945
Erfolg 2012	Euro	99.311.847
Erfolg 2013	Euro	95.391.807

LVA 2014	Euro	90.000.000
LVA 2015	Euro	99.000.000

*) Abdeckung durch das Land Salzburg: seit 2002 sind für die Inbetriebnahme der Chirurgie-West jährliche Mietkosten von 5,2-5,5 Mio. Euro zu entrichten.

**) lt. Ermittlung Stand Juli 2014

Im Jahr 2013 wurden in den Landeskliniken Salzburg 50.491 Frauen und 46.739 Männer stationär behandelt.

Ambulant wurden 210.346 Frauen und 178.856 Männer betreut.

Im Jahresdurchschnitt waren 2013 3.818 Frauen und 1.582 Männer beschäftigt.

2/55000 Landeskliniken Salzburg, laufender Betrieb 343.645.600

Einnahmen ergeben sich aus den Bezugsrefundierungen der Gemeinnützigen Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) auf der Grundlage von § 4 Landesbediensteten-Zuweisungsgesetz, LGBl Nr 119/2003. Demnach hat die Betriebsgesellschaft den Personalaufwand für die ihr zur Dienstleistung zugewiesenen bzw von ihr aufgenommenen Landesbediensteten zu tragen.

1/55002 Landeskliniken Salzburg, Schuldendienst 1.480.000

Vorgesorgt wird für den im Jahr 2015 zu entrichtenden Schuldendienst für die aufgenommenen Finanzschulden zur Finanzierung der Investitionen an den Landeskliniken Salzburg.

552 Standardkrankenanstalten

1/55200 Krankenhaus Tamsweg 2.053.000

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 24.9.2007, Zahl 201-1661/16-2007, wurde die Übernahme des Krankenhauses Tamsweg durch das Land Salzburg mit Wirkung vom 1.1.2008 genehmigt.

Das Land Salzburg hat sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, in Zukunft den Krankenhausbetrieb nach Maßgabe der strukturellen Vorgaben und unter Beachtung auf regionale Gesichtspunkte weiterzuführen. Auch das dem Krankenhausbetrieb zugehörige bewegliche und unbewegliche Vermögen wird an das Land Salzburg übertragen. Gleichzeitig übernimmt auch das Land die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten. Der bisherige Rechtsträgeranteil der Gemeinde Tamsweg entfällt ab 1.1.2008. Die Gemeinde Tamsweg zahlt jedoch in Hinkunft einen aliquoten Beitrag an den SAGES, der den Beitragszahlungen aller anderen Gemeinden des Betragsbezirkes entspricht.

Mit dem bisherigen dienst- und besoldungsrechtlichen Status der Bediensteten ist keine Änderung verbunden. Die Bediensteten werden weiterhin Gemeindebedienstete bleiben. Dies gilt auch für neu aufgenommene Bedienstete. Die Personalkosten werden zur Gänze vom Land Salzburg der Gemeinde refundiert. Die Ausübung der Dienstgeberfunktion erfolgt durch Delegierungsverordnung auf Antrag der Gemeinde.

Mit der Übertragung des Krankenhauses Tamsweg an das Land Salzburg sind zusätzliche Belastungen im Landeshaushalt verbunden. Verpflichtungen, die in der Vergangenheit vom Rechtsträger zu tragen waren, sind ab 1.1.2008 vom Land Salzburg aufzubringen. Dazu zählen nicht nur die Betriebsabgänge, sondern auch die Finanzierung der Investitionen und der Zinsbelastungen.

Mit der Übernahme des Krankenhauses Tamsweg hat das Land Salzburg auch das alleinige Kosten- und Finanzierungsrisiko eines sich beständig weiter entwickelnden medizinischen Fortschritts und der sich hieraus ergebenden Änderungen in den Leistungsanforderungen im Zusammenhang mit der stationären Patientenversorgung in der Region übernommen. Mit der Abdeckung des daraus resultierenden Betriebsabganges wird eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung im Land Salzburg nachhaltig abgesichert.

Im Jahr 2013 wurden im Krankenhaus Tamsweg 3270 stationäre Patientinnen und 2741 stationäre Patienten behandelt. Weiters waren im Jahr 2013 242 Frauen und 62 Männer beschäftigt.

1/55201 Krankenhaus Mittersill

1.860.000

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 26.9.2007, Zahl 201-1660/216-2007, wurde die Übernahme des Krankenhauses Mittersill durch das Land Salzburg mit Wirkung vom 1.1.2008 genehmigt.

Das Land Salzburg hat sich in diesem Zusammenhang verpflichtet, in Zukunft den Krankenhausbetrieb nach Maßgabe der strukturellen Vorgaben und unter Beachtung auf regionale Gesichtspunkte weiterzuführen. Auch das dem Krankenhausbetrieb zugehörige bewegliche und unbewegliche Vermögen wird an das Land Salzburg übertragen. Gleichzeitig übernimmt auch das Land die offenen Forderungen und Verbindlichkeiten. Der bisherige Rechtsträgeranteil der Gemeinde Mittersill entfällt ab 1.1.2008. Die Gemeinde Mittersill zahlt jedoch in Hinkunft einen aliquoten Beitrag an den SAGES, der den Beitragszahlungen aller anderen Gemeinden des Betragsbezirkes entspricht.

Mit dem bisherigen dienst- und besoldungsrechtlichen Status der Bediensteten ist keine Änderung verbunden. Die Bediensteten werden weiterhin Gemeindebe-

dienstete bleiben. Dies gilt auch für neu aufgenommene Bedienstete. Die Personalkosten werden zur Gänze vom Land Salzburg der Gemeinde refundiert. Die Ausübung der Dienstgeberfunktion erfolgt durch Delegierungsverordnung auf Antrag der Gemeinde.

Mit der Übertragung des Krankenhauses Mittersill an das Land Salzburg sind zusätzliche Belastungen im Landeshaushalt verbunden. Verpflichtungen, die in der Vergangenheit vom Rechtsträger zu tragen waren, sind ab 1.1.2008 vom Land Salzburg aufzubringen. Dazu zählen nicht nur die Betriebsabgänge, sondern auch die Finanzierung der Investitionen und der Zinsbelastungen.

Die Übernahme der Krankenhäuser Tamsweg und Mittersill erfolgt zu den gleichen Bedingungen. Auf die Erläuterung bei 1/55200 wird hingewiesen.

Mit der Übernahme des Krankenhauses Mittersill hat das Land Salzburg auch das alleinige Kosten- und Finanzierungsrisiko eines sich beständig weiter entwickelnden medizinischen Fortschritts und der sich hieraus ergebenden Änderungen in den Leistungsanforderungen im Zusammenhang mit der stationären Patientenversorgung in der Region übernommen. Mit der Abdeckung des daraus resultierenden Betriebsabganges wird eine wohnortnahe Gesundheitsversorgung im Land Salzburg nachhaltig abgesichert.

Das Krankenhaus Mittersill ist für die regionale Gesundheitsversorgung ein wichtiger Leistungserbringer.

Im Jahr 2013 wurden 5.300 (w: 2664 m: 2636) stationäre Fälle gezählt. Weiters wurden 2013 11.186 (w: 5.239 m: 5.947) PatientInnen ambulant behandelt. Im Jahresschnitt beschäftigte das Krankenhaus Mittersill 201 MitarbeiterInnen (w: 148; m: 53).

555 Pflegeanstalten für chronisch Kranke

56 Krankenanstalten anderer Rechtsträger

560 Betriebsabgangsdeckung

1/56001 Zuschuss an Krankenhaus Hallein zum Betrieb 1.300.000

Das finanzielle Risiko einer durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsabgangssteigerung der Krankenanstalten trifft entsprechend den Rahmenbedingungen der Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung seit 1997 stets die Rechtsträger. Um dieses Risiko zu vermindern gewährt das Land Salzburg eine Förderung und trägt damit nachhaltig zur Sicherstellung einer wohnortnahen Gesundheitsversorgung im Land Salzburg nach den Vorgaben des regionalen Strukturplanes für Salzburg (SGS) bei. Die Mehrausgaben sind auf den steten medizinischen Fortschritt und die sich hieraus ergebenden steigenden Leistungsanforderungen und die Entwicklung der Gesamtfallzahlen im stationären und ambulanten Bereich der Krankenanstalten zurückzuführen.

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 19.1.2012, Zahl 20051-RU/2011/302-2011, wurde festgelegt, dass das Land Salzburg zur teilweisen Abdeckung der Betriebsabgänge 2012 bis 2014 an die Rechtsträger der Gemeindekrankenanstalten Hallein, Oberndorf und Zell am See eine Landesförderung gewährt.

Die Landesförderung beträgt jeweils zumindest 72% des über den 8%-igen Rechtsträgeranteil hinausgehenden Anteiles am Betriebsabgang. Wird durch die genannten Krankenanstalten die Berechnungsbasis in einem Kalenderjahr nicht voll ausgeschöpft, kann die Förderung anteilig auch über 72% betragen.

Mit den bei dieser Haushaltsstelle budgetierten Ausgaben des Landes Salzburg wird das finanzielle Risiko und die finanzielle Belastung zur Abdeckung des laufenden Betriebsabganges des Rechtsträgers der Gemeindekrankenanstalt Hallein reduziert.

Die Feststellung des relevanten Betriebsabganges aller Gemeindekrankenanstalten erfolgt jährlich im Nachhinein durch den Salzburger Gesundheitsfonds.

1/56002 Zuschuss an Krankenhaus Oberndorf zum Betrieb 2.300.000

Mit den bei dieser Haushaltsstelle budgetierten Ausgaben des Landes Salzburg wird das finanzielle Risiko und die finanzielle Belastung zur Abdeckung des laufenden Betriebsabganges des Rechtsträgers der Gemeindekrankenanstalt Oberndorf reduziert.

Weiters siehe Erläuterungen zu 1/56001

1/56003 Zuschuss an Krankenhaus Zell am See zum Betrieb 1.500.000

Mit den bei dieser Haushaltsstelle budgetierten Ausgaben des Landes Salzburg wird das finanzielle Risiko und die finanzielle Belastung zur Abdeckung des laufenden Betriebsabganges des Rechtsträgers der Gemeindekrankenanstalt Zell am See reduziert.

Weiters siehe Erläuterungen zu 1/56001

1/56004 Zuschuss an KH Barmherzige Brüder zum Betrieb 7.319.600

Auf die einleitenden Erläuterungen zu 1/56001 wird hingewiesen.

Mit den bei dieser Haushaltsstelle budgetierten Ausgaben des Landes Salzburg wird das finanzielle Risiko und die finanzielle Belastung zur Abdeckung des laufenden Betriebsabganges des Rechtsträgers der Krankenanstalt Barmherzige Brüder reduziert.

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 10.6.2008, Zahl 201-1660/108-2008, wurde dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg und dem Konvent der Barmherzigen Brüder vom Heiligen Johannes von Gott Salzburg zugestimmt, wonach das Land Salzburg allfällige Ausgleichszahlungen jeweils nach vorheriger Verhandlung zu tätigen hat. Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichszahlungs-Rahmenvorgaben und Ausgleichszahlungen ist der Finanzmittelbedarf, der sich aus dem Betriebsabgang im Sinne der Budgetierungsgrundsätze (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) ergibt.

Im Jahr 2013 wurden im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder 8.674 Frauen und 6.332 Männer stationär aufgenommen und behandelt. Bei den insgesamt 17.082 ambulanten Fällen waren es 10.441 Frauen und 6.641 Männer. Im Durchschnitt waren im Jahr 2013 266,41 Frauen und 127,25 Männer (= 393,66

Vollzeitäquivalente) beschäftigt.

Die Feststellung des relevanten Betriebsabganges aller Fondskrankenanstalten erfolgt jährlich im Nachhinein durch den Salzburger Gesundheitsfonds.

1/56005 Zuschuss an KH Schwarzach zum Betrieb 15.582.000

Auf die einleitenden Erläuterungen zu 1/56001 wird hingewiesen.

Mit den bei dieser Haushaltsstelle budgetierten Ausgaben des Landes Salzburg wird das finanzielle Risiko und die finanzielle Belastung zur Abdeckung des laufenden Betriebsabganges des Rechtsträgers der Krankenanstalt Schwarzach reduziert.

Mit Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 7.4.2005, Zahl 20091-1660/59-2005, wurde dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Salzburg und der Kardinal Schwarzenberg'sches Krankenhaus BetriebsgmbH zugestimmt, wonach das Land Salzburg nicht mehr verpflichtet ist, einen fixen Prozentanteil des Betriebsabganges zu tragen, sondern die allfälligen maximalen Ausgleichszahlungen des Landes sowie das Leistungsangebot des Krankenhauses im Vorhinein vereinbart werden müssen.

Das Krankenhaus Schwarzach hat im Jahr 2013 29.458 PatientInnen stationär behandelt und abgerechnet, davon 16.011 Frauen und 13.447 Männer. Bei den insgesamt 46.975 ambulanten Fällen waren es 26.050 Frauen und 20.925 Männer. Im Jahr 2013 waren durchschnittlich 1.027 MitarbeiterInnen beschäftigt, davon 712 Frauen und 315 Männer.

Die Feststellung des relevanten Betriebsabganges aller Fondskrankenanstalten erfolgt jährlich im Nachhinein durch den Salzburger Gesundheitsfonds.

561 Errichtung und Ausgestaltung

1/56100 Zuschüsse an Krankenanstalten für Investitionen 1.000.000

Bereitstellung von Investitionszuschüssen des Landes an Krankenanstalten anderer Rechtsträger. Auf die Vorsorge im außerordentlichen Haushalt (Abschnitt 5/56) wird hingewiesen.

57 Heilvorkommen und Kurorte

570 Kurfonds

1/57000 Beiträge aus dem Ertrag der Kurtaxe 4.396.800

Gesetz vom 16. Dezember 1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGBl Nr 41/1993 idF LGBl Nr 41/2014.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 1 und 7 leg cit ist die allgemeine Kurtaxe als Landesabgabe zu vereinnahmen. Die Erträge sind dem Kurfonds, wenn ein Fremdenverkehrsverband besteht diesem, nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung zu überweisen.

58 Veterinärmedizin

581 Maßnahmen der Veterinärmedizin

1/58100 Tiergesundheit

680.000

Der veranschlagte Kredit dient zur Erfüllung der sich aus den ergebenden behördlichen Aufgaben:

Tierseuchengesetz, BGBl. Nr 177/1909 idgF

Tierkennzeichnungs- und RegistrierungsVO BGBl. II Nr. 291/2009

Tiergesundheitsgesetz BGBl. I Nr.133/1999

IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr 636/1989 idgF

Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr 272/1982 idgF

Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr 290/1998 idgF

TiergesundheitsdienstVO, BGBl. II Nr. 434/2009

BVD/MD-VO, BGBl. Nr II 303/2004

Zoonosengesetz, BGBl. I Nr. 128/2005

Im Einzelnen wird für die Beschaffung von Ohrmarken für Schafe und Ziegen, Beihilfen für Schlachtungen (Reagenten) in Härtefällen, für die Behandlung der Bienen gegen Varroabefall und den Ankauf varroaresistenter Königinnen, die Untersuchung auf Aujeszky'sche Krankheit der Schweine, die Untersuchung auf Fuchsbandwurm und diverse andere Zoonosen vorgesorgt. Für die Rauschbrandbekämpfung sowie für Impfschäden wird vorgesorgt, ebenso für die IBR/IPV-Bekämpfung. Für die Erfüllung der vorgeschriebenen Stichprobenuntersuchungen auf verschiedene anzeigepflichtige Tierseuchen werden die notwendigen Labor- und Entnahmekosten getragen.

Der verpflichtende Länderanteil für BSE-Laborkosten sowie für Logistik- und Nebenkosten der Testung von Schlachtungen in Schlachthöfen und landwirtschaftlichen Schlachthanlagen (wie Probenentnahmen, Materialkosten und Frachtkosten) und für die verpflichtende Entnahme von BSE-Proben bei gefallen Tieren wird daraus getragen.

Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist eine wesentliche Maßnahme der Tierseuchenprophylaxe und -bekämpfung und des Konsumentenschutzes. Um die Durchführung von Schlachtungen in allen Landesteilen zu gewährleisten, soll insbesondere eine Unterstützung der Wegentschädigung für die Untersuchungen der Schlachttiere erfolgen.

Ferner leistet das Land einen Beitrag zu den Laborkosten bei Untersuchungen von landwirtschaftlichen Direktvermarktern hergestellten Produkten.

Durch Maßnahmen des Tiergesundheitsdienstes sollen überdies die gesundheitlichen, hygienischen und wirtschaftlichen Bedingungen in der landwirtschaftlichen Tierhaltung verbessert werden.

Verpflichtender Landesbeitrag zur Tragung der BSE-Laborkosten (Kundmachung zur Überwachung von transmissiblen spongiformen Enzephalopathien gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 i.d.g.F.). Die Testung ist eine wesentliche Maßnahme des Konsumentenschutzes.

Durch das Bienenseuchengesetz (BGBl. 290/1998 i.d.F. BGBl. I 67/2005) sind verschiedene Bienenkrankheiten anzeige- und bekämpfungspflichtig. Trotz intensiver Bemühungen ist die Varroa noch vorhanden und sie schädigt die Bienenvölker. Für den Ankauf von Reinzuchtköniginnen wird ein Zuschuss gewährt.

Für die Bekämpfung der anzeigepflichtigen Rinderseuchen Rauschbrand, die vor allem Almtiere befällt wird der Impfstoff zu Verfügung gestellt.

Weiters ist der Ankauf verschiedener Veterinärpräparate im Rahmen der Tierseuchenprophylaxe und Tierseuchenbekämpfung notwendig (z.B. Desinfektionsmittel).

Ziel ist immer die weitere Verbesserung der Tiergesundheit.

Zur Sicherung der flächendeckenden Untersuchung von Schlachttieren gemäß den Vorgaben des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG; BGBl. I 13/2006 i.d.F. BGBl. I 171/2013) in allen Landesteilen und in allen Betriebskategorien bzw. Betriebsgrößen ist ein Ausgleich insbesondere bei den Wegekosten notwendig. Ziel ist es, dass landesweit gleiche Gebühren für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung gewährleistet werden.

Grundlage sind die Spartenrichtlinien, Zl. 4/03-3/13/9-1995. Für Zucht- und Nutztier, die der Besitzer auf Grund eines Ausmerzbescheides der Bezirkshauptmannschaft innerhalb einer bestimmten Frist der Schlachtung zuführen muss, kann nur ein geringer Erlös erzielt werden. Die Höhe der erforderlichen Mittel ist von der eventuellen Feststellung derartiger Tierseuchen abhängig.

Bei amtlich angeordneten Impfungen aufgrund des Tierseuchengesetzes (RGl. 177/1909 i.d.F. BGBl. I 36/2008) können gelegentlich Schäden bei Tieren entstehen. Für derartige Fälle gewährt das Land eine Beihilfe. Ziel ist es auch in Zukunft sinnvolle und notwendige flächendeckende Impfungen durchsetzbar zu machen und die Akzeptanz zu erhalten.

Zur Feststellung der Freiheit des Rotwildes von Tuberkulose werden Überwachungsuntersuchungen durchgeführt, wobei dafür die Laborgebühren und die Logistikkosten getragen werden.

Zur Untersuchung der Tiergesundheit in den heimischen Beständen und dem Schutz des Menschen vor Zoonosen sind Untersuchungen von Tierseuchen gemäß der Zoonosenrichtlinie bzw. aufgrund der Bestimmungen des Zoonosengesetzes (BGBl. I 128/2005) notwendig. Nur so kann der internationalen Untersuchungs- und Meldeverpflichtung nachgekommen werden. Ziel dieser Maßnahme ist die Gesunderhaltung der Tierbestände als Grundlage für eine sichere Lebensmittelproduktion. Screening-Untersuchungen sind notwendig, um einen Überblick über den Gesundheitsstatus zu erhalten und bei Feststellung von Tierseuchen und anderen bedeutenden Tierkrankheiten möglichst rasch und somit volkswirtschaftlich günstig reagieren zu können.

Für Untersuchungen der Rinderseuchen Bang, Leukose und IBR/IPV werden die Labor- und Entnahmekosten getragen. Weiters werden für die Schaf- und Ziegenkrankheiten Maedi Visna, CAE, Brucella ovis und mellitensis, sowie Pseudotuberkulose die Laborgebühren aus Landesmitteln bezahlt.

Zur Aufklärung von Verwerfensfällen bei Rinder werden die Laborkosten übernommen.

Zur Erhaltung der internationalen zusätzlichen Garantien hinsichtlich der Aujeszky'schen Krankheit der Schweine (Entscheidung der Kommission 95/72/EG) sind Blutuntersuchungen notwendig.

Um einen Überblick über das Auftreten von dem für den Menschen sehr gefährlichen Fuchsbandwurm zu erhalten und eventuelle Vorsichtsmaßnahmen ergreifen zu können werden Stichprobenuntersuchung durchgeführt. Auch werden Überblicksuntersuchungen zur für den Heimtierbestand gefährlichen Fuchsstaupe durchgeführt.

genannten Betrages) gemäß Art 21 Abs 1 Z 2 der Vereinbarung nach Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, das sind 14.875.071 Euro im Jahr 2015.

- b) Valorisierter ehemaliger Beitrag des Landes zum Betriebsabgang der öffentlichen Krankenanstalten (seinerzeitiger § 49 SKAG) gemäß § 5 Abs 1 des SAGES-Gesetzes in der Höhe von 89.558.888 Euro.
 - c) Zusätzlicher Beitrag des Landes gemäß § 5 Abs 2 des SAGES-Gesetzes in der Höhe von 1.596.951 Euro und eines
 - d) ergänzenden Landesbeitrages von 640.299 Euro aufgrund der geänderten Rechtsträgerstruktur.
 - e) eines Beitrages zum Gesundheitsförderungsfonds in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung - Gesundheit wurde ein neuer Artikel zur Stärkung der Gesundheitsförderung aufgenommen. Österreichweit erfolgt die Dotierung dieser Gesundheitsförderungsfonds für 10 Jahre (2013-2022) mit insgesamt 150 Millionen Euro, wobei die Sozialversicherung 130 Mio. und durch die Länder 20 Mio. in gleichen Jahrestanchen einzubringen sind. Für das Land Salzburg bedeutet dies, dass ab 2013 der Beitrag in Höhe von 126.000 Euro (valorisiert) zur Verfügung gestellt werden muss. (132.689 Euro für 2015)
- II. Die Ausgleichsmittel, die das Land Salzburg in früheren Jahren als Rechtsträger der Krankenanstalten (Landeskrankenhaus Salzburg, Christian- Doppler-Klinik, Landeslinik St. Veit) vom Salzburger Krankenanstalten-Finanzierungsfonds erhalten hat, fließen in Folge der Ausgliederung der Landeskliniken Salzburg nunmehr unmittelbar vom Salzburger Gesundheitsfonds an die Gemeinnützige Salzburger Landes- kliniken Betriebsgesellschaft mbH (§ 12 SAGES-Gesetz).

1/59011 Bundesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 46.397.100

Die Beiträge der Bundesgesundheitsagentur zur Krankenanstaltenfinanzierung sind über den Landeshaushalt zu führen und werden budgetneutral an den Salzburger Gesundheitsfonds weitergeleitet.

2/59011 Bundesbeitrag zur Krankenanstaltenfinanzierung 46.397.100

Auf der Grundlage des Art 21 Abs 2 der zwischen Bund und Ländern abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens leistet die Bundesgesundheitsagentur an die Landesgesundheitsfonds folgende Beiträge:

- einen jährlichen Beitrag in der Höhe von 1,416 vH des gesamten Aufkommens an der Umsatzsteuer im Jahr 2015 (nach Abzug des im § 8 Abs 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes genannten Betrages);
- einen jährlichen Beitrag von insgesamt rund 258,4 Mio. Euro zuzüglich Valorisierung gemäß der Ertragsanteile-Entwicklung ab 2009 sowie rund 83,6 Mio. Euro unvalorisiert, der in unterschiedlich hohen Anteilen nach verschiedenen Vorweganteilen und mit verschiedenen Hundertsätzen auf die einzelnen Landesgesundheitsfonds unterverteilt wird; vor dieser Unterverteilung werden Mittel zur Finanzierung von Projekten und Planungen

(bis zu 5 Mio. Euro p.a. sowie bis zu 30 Mio. Euro innerhalb der Vereinbarungslaufzeit für ELGA), zur Förderung des Transplantationswesens (bis zu 3,4 Mio. Euro p.a.), zur Finanzierung überregional bedeutsamer Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen (bis zu 3,5 Mio. Euro p.a.) sowie allfällige, einen bestimmten jährlichen Betrag übersteigende Kosten für Anstaltspflege im Ausland in Abzug gebracht.

Die budgetneutrale Weiterleitung der Beiträge des Bundes an den Landesfonds erfolgt über den H-Ansatz 1/59011.

1/59012 Gemeindebeiträge zur Krankenanstaltenfinanzierung 9.988.400

Die beim Haushaltsansatz 2/94300 präliminierten Beiträge der Gemeinden zur Krankenanstaltenfinanzierung, die als Zweckzuschüsse des Bundes konzipiert sind (§ 23 Abs 2 des Finanzausgleichsgesetzes), werden im Wege des gegenständlichen Haushaltsansatzes budgetneutral an den Salzburger Gesundheitsfonds weitergeleitet.

591 Gesundheit, Sonstiges

1/59100 Krankenanstalten/Justizinsassen 549.000

Für die Behandlung und Unterbringung von Schubhäftlingen in Krankenanstalten leisten die Länder an den Bund auf der Grundlage einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG seit dem Jahr 2003 nach zweimaliger Verlängerung inzwischen befristet für die Geltungsdauer des paktierten Finanzausgleiches einen jährlichen Beitrag von insgesamt 8,5 Mio. Euro. Auf das Land Salzburg entfällt daraus ein Anteil von 549.100 Euro.

Für die Zahlung im Jahr 2015 wurde Vorsorge getroffen.

6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr

61 Straßenbau

610 Bundesstraßen

1/61000 Bundesstraßen A, Verwaltung und Erhaltung 839.800

1. Rechtliche Grundlage:

Regierungsbeschluss vom 10.5.2006, Zahl 2009-1660/97-2006

2. Inhaltliche Beschreibung:

Personalkosten der Landesbediensteten, die im Bereich der Verwaltung und Erhaltung der Bundesstraßen A (Autobahnverwaltung) eingesetzt werden.

Die Personalkosten werden von der ASFINAG Autobahn Service GmbH Nord dem Land refundiert.

3. Wirkungsziele:

Nutzung von Synergieeffekten

2/61000 Bundesstraßen A, Verwaltung und Erhaltung 902.700

1. Rechtliche Grundlage:

Regierungsbeschluss vom 7.6.2005, Zahl 20091-1660/115-2005

2. Inhaltliche Beschreibung:

Mit dem erwähnten Regierungsbeschluss wurde ein Grundsatzübereinkommen betreffend die Zusicherung der Übernahme des für die ASFINAG im Rahmen des Werkvertrages tätige Personal der Länder Salzburg und Oberösterreich gegen Kostenersatz genehmigt. Dieses Grundsatzübereinkommen wurde am 1.6.2006 zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Salzburg und der ASFINAG abgeschlossen und sieht eine Weiterbeschäftigung des für die ASFINAG tätigen betriebsnotwendigen handwerklichen Personals der Länder Salzburg und Oberösterreich auf dem Prinzip der Personalüberlassung an die ASFINAG Autobahn Service GmbH Nord gegen Kostenersatz vor.

Die in der Vergangenheit im Landeshaushalt ausgewiesenen Sachaufwendungen für die Verwaltung der Bundesstraßen A einschließlich deren Ersätze werden nunmehr direkt durch die ASFINAG Autobahn Service GmbH Nord besorgt.

611 Landesstraßen

1/61100 Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung 26.891.000

Vorsorge für Neu-, Ausbau und Instandsetzung von Landesstraßen und die dazugehörigen Brücken und Tunnel, Liegenschaftserwerb, Projektierung, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor allem Lärmschutz.

Wirkungsziele:

Der Bestandswert der Straßeninfrastruktur ist nachhaltig verbessert.
Die Landesstraßen sind für alle VerkehrsteilnehmerInnen verkehrssicher und komfortabel benutzbar.

Der derzeitige Bauwerkszustand von Kunstbauten zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit und zur Sicherung des Landesvermögens ist gewährleistet.

Nähere Angaben zu Projekten und Maßnahmen im Arbeitsprogramm - Budgetbeilage.

2/61100 Landesstraßen / Neu- bzw Ausbau und Instandsetzung 401.000

Die Einnahmen ergeben sich vor allem aus Ersätzen gemäß §§ 21 und 22 Salzburger Landesstraßengesetz, LGBL Nr 119/1972 idF LGBL Nr 58/2005 und aus Beiträgen des Bundes zur Radwegeförderung.

Darüberhinaus werden Verwaltungsgebühren für Bewilligungen von Zufahrten, Leitungsverlegungen etc. vereinnahmt.

1/61120 Gemeinsame Kosten / Betriebliche Erhaltung 31.161.600

1. Rechtliche Grundlagen:

- Salzburger Landesstraßengesetz 1972 - LStG. 1972, idgF;
- Gesetz vom 24.4.2002, mit dem die im Land Salzburg bisher bestehenden Bundesstraßen B als Landesstraßen übernommen wurden, LGBL Nr. 61/2002, idgF;

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Betriebliche Erhaltung von Straßen, Brücken, Tunnel ist durch Erbringung folgender Produkte/Leistungen gewährleistet: u.a. Fahrbahninstandhaltung, Winterdienst, Grünflächenpflege, Tunnelbetrieb, Straßenausrüstung.

Leistungserbringung:

5 Straßenmeistereien und 1 Brückenmeisterei samt zugehörigen Stützpunkten.

1.380 Straßenkilometer 26 Tunnel mit einer Gesamtlänge von 22,21 km

3. Wirkungsziel:

Beibehaltung des Leistungsstandards zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Streckenverfügbarkeit ganzjährig im Freiland und im Tunnel für zufriedene VerkehrsteilnehmerInnen und Anrainer.

2/61120 Gemeinsame Kosten / Betriebliche Erhaltung 1.168.300

Einnahmen vor allem aus den Kostenersätzen der Versicherungen nach Unfallschäden von Dritten auf Landesstraßen, aus den Betriebskostenersätzen der Gemeinden, aus dem Verkauf von aus dem Erhaltungsdienst ausgeschiedenen Kraftfahrzeugen, Maschinen und Geräten sowie diversem sonstigen Altmaterial.

1/61130 Landesradwege / Neu- bzw. Ausbau und Instandsetz. 2.994.000

Rechtliche Grundlage: Bundesstraßengesetz, Landesstraßengesetz

Vorgesorgt wird für Beiträge zum Ausbau von Radwegen als Lückenschluss zur Verbindung der Gemeinden, die an bzw. parallel zu Bundes- und Landesstraßen verlaufen (Radwegeausbauprogramm). Zur Erhöhung der Transparenz werden die

Mittel in dem neu geschaffenen Ansatz zusammengefaßt (bisher in den Ansätzen 1/64920 und 1/61100 veranschlagt).

Wirkungsziele:

Eine ausgebauter Radinfrastruktur trägt zum Umstieg von motorisiertem Individualverkehr auf das Rad bei. Durch Verminderung von CO₂-Ausstoß und Modal-split ist ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet.

616 Sonstige Straßen und Wege

1/61602 Tauernwege und sonstige alpine Wege 38.000

Für die Erhaltung der Salzburger Landes-Tauernwege (Nassfelder Tauernweg, Heiligenbluter Tauernweg, Fuscher Tauernweg, Felbertauern-Weg, Krimmler Tauernweg) werden gemäß Regierungsbeschluss vom 13.1.1956 Beiträge an die jeweiligen Gemeinden bzw. Weggenossenschaften geleistet. Weiters sind Beiträge an Institutionen zur Erhaltung des alpinen Wegenetzes vorgesehen.

1/61603 Kienbergwand-Panoramastraße 230.000

Mit Beschluss der Landesregierungen von Salzburg und Oberösterreich vom 23. Juni 2003, Zahl 0/9-R 1780/6-2003, wurde der Errichtung eines Tunnels und einer Galerie zugestimmt, um auf der Kienbergwandstraße eine den verkehrstechnischen Erfordernissen entsprechende und sichere Verkehrsanbindung herzustellen. Über die Finanzierung der Errichtung wurde eine gemeinsame Vereinbarung abgeschlossen. Das Land Oberösterreich hat zu diesem Projekt einen Investitionszuschuss im Ausmaß von 10,5 Mio. Euro geleistet. Auf Ansatz 1/61603 ist für das vom Land Salzburg zu leistende Entgelt an die Leasing-Bank vorgesorgt.

617 Bauhöfe

1/61700 Bauhöfe 320.000

Vorsorge für den Neu-, Umbau und die Instandsetzung von Salzlagerstätten, die Umrüstung von Streuautomaten, den Ausbau von Soleerzeugern und externen Stützpunkten.

618 Bundes- und Landesstraßen, gemeinsame Kosten

1/61801 Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz 350.000

Der Artikel II des Bundesgesetzes Nr 419, ausgegeben am 2. August 1991, mit dem das ASFINAG - Gesetz 1982 geändert worden ist, sieht die Verwendung von 1 vH der auf ASFINAG-finanzierten Straßen eingehobenen Benützungsentgelte (Maut) für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität in der Umgebung von Transitstrecken vor.

Hinsichtlich der Verwendung dieser Mittel hat das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten eine Zweckbindung an die Straße verfügt, wodurch nur die nachstehend beschriebenen Maßnahmen zur Ausführung gelangen können. Die Festlegung, welche derartigen Maßnahmen verwirklicht werden sollen, obliegt den einzelnen Bundesländern. Diese Regelung ist bei der Ausgliederung des hochrangigen Straßennetzes von der nunmehr zuständigen Autobahnen- und

Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) bestätigt worden.

Maßnahmenkatalog:

- * Lärm- und Umweltschutzmaßnahmen, die über die vom BMwA festgelegten Richtlinien hinausgehen und/oder aus Budgetknappheit in absehbarer Zeit nicht zur Ausführung gelangen können
- * Radwege
- * Bauliche Umsituierungen oder Ablöse von Objekten

Die zweckgebundenen Einnahmen werden bei 2/61801 dargestellt.

2/61801	Umweltschutzmaßnahmen nach dem ASFINAG-Gesetz	350.000
---------	---	---------

Auf die Erläuterung bei 1/61801 wird hingewiesen.

62	Allgemeiner Wasserbau
----	-----------------------

620	Förderung der Wasserversorgung
-----	--------------------------------

1/62000	Wasserversorgungsanlagen	495.000
---------	--------------------------	---------

Rechtliche Grundlagen:

Richtlinien für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Inhaltliche Beschreibung:

Bedarfsorientierte Förderung der Betriebskosten und Rückzahlungsverpflichtungen von Wasserversorgungsanlagen für Gemeinden und Wassergenossenschaften

Wirkungsziele:

Sicherung der Daseinsvorsorge
Unterstützung des ländlichen Raumes
Sicherung, Erhalt und Verbesserung des Lebens- und Wirtschaftsstandortes Salzburg

2/62000	Wasserversorgungsanlagen	248.000
---------	--------------------------	---------

1. Rechtliche Grundlage:

Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF-Richtlinien)

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß den GAF-Richtlinien werden die Aufwendungen des Landes für den Siedlungswasserbau im Ausmaß von 50% refundiert.

621	Förderung der Abwasserbeseitigung
-----	-----------------------------------

1/62100	Kommunale Anlagen - Abwasserbeseitigung	1.187.600
---------	---	-----------

Rechtliche Grundlagen:

Richtlinien für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen

Inhaltliche Beschreibung:

Bedarfsorientierte Förderung der Betriebskosten und
Rückzahlungsverpflichtungen
von Abwasserbeseitigungsanlagen für Gemeinden und Abwassergenossenschaften

Wirkungsziele:

Sicherung der Daseinsvorsorge
Unterstützung des ländlichen Raumes
Sicherung, Erhalt und Verbesserung des Lebens- und Wirtschaftsstandortes
Salzburg

2/62100 Kommunale Anlagen - Abwasserbeseitigung 721.800

1. Rechtliche Grundlage:

Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds
(GAF-Richtlinien)

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gemäß den GAF-Richtlinien werden die Aufwendungen des Landes für den
Siedlungswasserbau im Ausmaß von 50% refundiert.

1/62101 Einzelanlagen - Abwasserbeseitigung 192.000

Rechtliche Grundlagen:

Richtlinien für die Förderung von Wasserversorgungs- und
Abwasserbeseitigungsanlagen und verpflichtende Cofinanzierung nach dem UFG für
die Errichtung von Kleinabwasserbeseitigungsanlagen

Inhaltliche Beschreibung:

Cofinanzierung UFG für die Errichtung und Sanierung von
Kleinabwasserbeseitigungsanlagen

Wirkungsziele:

Sicherung der Daseinsvorsorge
Unterstützung des ländlichen Raumes
Sicherung, Erhalt und Verbesserung des Lebens- und Wirtschaftsstandortes
Salzburg

624 Wasserwirtschaftsfonds

629 Sonstige Maßnahmen

1/62900 Hydrographischer Landesdienst 467.300

Neubeschaffung von Schreibpegel, Flügel, Datensammler usw.

Hydri II Messstellenoptimierung und Ausbau Enns und Murgebiet, Finanzierung
aus Rücklagen Bundesmittel

Baumaßnahmen Meßstation (NiLV, OWF, UWQ)

Werkzeuge für Betrieb und Instandhaltung von Messstationen

Geräte für Kalibrierung von Messgeräten und mobile Messgeräte

Sonderbekleidung Arbeit im Wasser

Geräteersatzteile zur Reparatur von Messgeräten und Werkzeugen

Büromittel für Außenanlagen (Schreibstreifen, Faserschreiber)

Sonstiges Verbrauchsmaterial zur Instandhaltung von Messstationen, Batterien für Außenanlagen

Stromkosten für Pegel und Messseilbahnen, Fernwirkeinrichtungen

Instandhaltung von Messgeräten durch Fachfirmen

Betrieb von Fernmeldeeinrichtungen in Messstationen

Position enthält Beobachtergebühren Euro 71.000,00 (1/3 = Euro 23.700,00 werden vom Land, 2/3 Euro 47.300,00 werden vom Bund getragen).

Instandhaltung von Messstationen, Betrieb Hydris II, Hydrologische Modellierungen & Studien etc.

2/62900 Hydrographischer Landesdienst

265.500

Kostenersätze für Hydrographische Daten und Gutachten

Kostenersatz für den laufenden Betrieb des HYDRIS II durch Vertragspartner AHP und Salzburg AG

Transferzahlungen des Bundes - mittelbare Bundesverwaltung (HZB Jahresarbeitsprogramm JAP 2014 € 243.500,00)

1/62901 Gewässeraufsicht

398.900

Der Kredit dient zum Ankauf von speziellen Apparaten und Ausrüstungen zur Bewältigung aktueller Untersuchungsaufgaben und Probennahmen.

Gewässeraufsicht gem. § 130 WRG 1959

Überprüfung der Einhaltung von Bescheidaufgaben als Gewässerpolizei

Überprüfung der Einhaltung von Restwasserauflagen

Überprüfung der Funktion von Fischpässen

- Fischuntersuchungen
- Probennahme Oberflächengewässer und Grundwasser
- Publikationen des Gewässerschutzes (Reihe Gewässerschutz)

Untersuchungen zur Gewässerzustandsbeurteilung nach der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV, BGBl II Nr. 478/2006 und BGBl II Nr. 479/2006, Beobachtungsprojekt - Oberflächenwassergüte, Seen, Fließgewässer: Hydromorphologie, Chemie, Plankton, Makrophyten, Makrozoobenthos, Phytobenthos Fische:

Hydromorphologische Vermessung und Kartierung von Seen und Fließgewässern, Ufervegetation.

Untersuchungen zur Gewässerzustandsbeurteilung nach der Gewässerzustandsüberwachungsverordnung (GZÜV, BGBl II Nr. 478/2006 und BGBl II Nr. 479/2006)

Beobachtungsprojekte - Grundwassergüte

Projekt ANIP, Sondermessprogramm zur Beobachtung von Isotopen 2010/2011

Überwachung zu Ermittlungszwecken nach § 59g, WRG 1959 idgF
 Anlassbezogene Untersuchungsprogramme bei Seen und Fließgewässer
 Makrozoobenthos - Untersuchungsprojekte
 Untersuchungen Fuschlsee, Wolfgangsee, Zellersee (Zustand)
 Restwasserstudien im Rahmen NGP

Überprüfung von Maßnahmen nach § 55e (Abs. 1, Zif.: 3-7), WRG 1959 idgF zur
 Verwirklichung der in § 30a, c und d festgelegten Ziele, beginnt mit Erlassung
 des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes und seiner Maßnahmenprogramme
 inkl Hydrobiologische Grundlagenenerhebungen.

Seen: Klimastudien Seen

Kläranlagenüberwachung

- Überprüfung der Funktion der großen kommunalen Kläranlagen
- Überprüfung der Funktion von Kleinkläranlagen
- Überprüfung von betrieblichen Abwasseranlagen

Installation und Weiterentwicklung Kläranlagenportal

Dieser Kredit dient Adaptierungen von Fließgewässermessstellen des
 existierenden Messnetzes, für neue Messstellen sowie Pegelkalibrierungen im
 Rahmen der GZÜV und WRG 1959 idgF

2/62901 Gewässeraufsicht

210.000

Kostenersatz aus der Überwachung von biologischen Kläranlagen nach § 130 und
 134(2) sowie aus Untersuchungen bei Gewässerverunreinigungen.

Refundierung von Bundesmitteln im Rahmen der GZÜV.

Einnahmen aus Strafen gem § 137 WRG 1959 idgF

1/62902 Wasserwirtschaftliche Planung

496.100

Rechtliche Grundlagen:

Richtlinien für die Förderung von Gewässerökologie für kommunale Förderwerber
 und verpflichtende Cofinanzierung nach dem UFG

Inhaltliche Beschreibung:

Erreichung des guten Zustandes nach WRG bzw. NGP unserer Gewässer

Wirkungsziele:

Unterstützung des Tourismusstandortes Salzburg
 Erreichung des guten Zustandes der Gewässer

1/62910 Wasserverband Salzburger Becken

15.000

Rechtliche Grundlagen:

Das Land ist Mitglied beim Wasserverband Salzburger Becken

Inhaltliche Beschreibung:

Mitgliedsbeitrag an den Verband für Maßnahmen zur Erkundung und Sicherung der
 Wasservorkommen im südlichen Salzburger Becken

Wirkungsziele:

Sicherung der Ressource Trinkwasser im Großraum Salzburg

63 Schutzwasserbau

630 Bundesflüsse

1/63000	Regulierung von Bundesflüssen	196.500
---------	-------------------------------	---------

Beschäftigt sind 2 Vertragsbedienstete II. Vorgesorgt wird für 5 Kollektivvertragsarbeiter bei den Bundesflüssen.
Kollektivvertrags-Lohnerhöhung per 1.5.2015 ca. 2,5%.

2/63000	Regulierung von Bundesflüssen	1.000
---------	-------------------------------	-------

Vorsorgeposten

631 Konkurrenzgewässer

1/63100	Regulierung Konkurrenzgewässer / Kulturt.Maßnahmen	768.500
---------	--	---------

Vorgesorgt ist für 2 Vertragsbedienstete II.

Vorgesorgt wird für 5 Kollektivvertragsarbeiter bei den Konkurrenzgewässern
Kollektivvertrags-Lohnerhöhung per 1.5.2015 ca. 2,5%

Für EU-kofinanzierbare Nutzungsbeschränkungen an Uferstreifen sind Ausgleichszahlungen in Höhe von Euro 5.100,00 vorgesehen.

Es handelt sich um Landesbeiträge für Kleinmaßnahmen im Sinne des Wasserbautenförderungsgesetzes - Konkurrenzgewässer, sowie um Beiträge an Wassergenossenschaften.

Verbesserung der Agrarstruktur nach § 7 des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes LBG 16/1975 bzw. seitens des Bundes nach dem Wasserbautenförderungsgesetz. Der überwiegende Teil der Förderungsvorhaben dient dem Hochwasserschutz ländlicher Gebiete und Grundsatzplanungen.

Eine Förderung nach dem Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz LGBL 16/1975 wurde auf die Sanierung von Hangrutschungen sowie Erneuerung bestehender Entwässerungen in den Bergbauernzonen reduziert.

Für die Präsentation von Untersuchungen und Arbeitsergebnisse ist eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit erforderlich.

2/63100	Regulierung Konkurrenzgewässer / Kulturt.Maßnahmen	192.300
---------	--	---------

Refundierung der Löhne der Kollektivvertragsarbeiter bei den Konkurrenzgewässern.

632 Konkurrenzgewässer

635 Bauhöfe

1/63500	Wasserbauhöfe	163.000
---------	---------------	---------

2/63500 Wasserbauhöfe 164.200

64 Straßenverkehr

649 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Im Rahmen der Verkehrsplanung und des Öffentlichen Verkehrs werden folgende Grundsätze verfolgt:

Schaffung von Entscheidungsgrundlagen zur Sicherstellung der Mobilität unter Berücksichtigung folgender Qualitätskriterien: Erhöhung der Lebensqualität, Chancengleichheit für periphere Gebiete, Sicherung des Wirtschaftsstandortes, Erhöhung der Verkehrssicherheit, Beachtung der Umwelt- und Klimaschutzziele.

Verlagerung von Motorisiertem Individualverkehr auf den Öffentlichen Verkehr als Beitrag zur Erreichung der Umwelt- und Klimaschutzziele, diskriminierungsfreier Zugang.

Wirkungsziele: Das Angebot im Öffentlichen Verkehr ist attraktiviert. Die KundInnenzufriedenheit ist gegeben.

1/64900 Verkehrsverbund 12.552.300

Gemäß § 19 ÖPNRV-G zahlt der Bund Beiträge zum Verkehrsverbund nur dann, wenn das Land seine Beiträge ebenfalls leistet. Im Landeshaushalt ist daher entsprechend vorzusorgen.

Die Salzburger Verkehrsverbund GmbH, die gemäß Gesellschaftsvertrag eine 100 %-ige Gesellschaft des Landes ist, ist mit der Organisation und der Abwicklung des Salzburger Verkehrsverbundes betraut. Zu den Kosten des Verwaltungsaufwandes der Verbundgesellschaft leistet das Land einen Verwaltungskostenbeitrag.

Bei der im Jahr 2013 erfolgten Umstellung der Bestellsystematik der Verkehrsdienste ist es zu Planungsfehlern gekommen, die bei den Verkehrsdienstbestellungen Mehrkosten zur Folge haben. Im Jahr 2015 sind diese Mehraufwände abzudecken und zur Vermeidung weiterer Fehler ein höherer Personalaufwand einzuplanen.
Weiters Vorsorge für die Finanzierung des Citytickets und der StudentInnentickets.

2/64900 Verkehrsverbund 350.000

Einnahmen ergeben sich durch die Heranziehung von Rücklagen.

1/64901 Verkehrsprojekte 1.600.000

Für die Errichtung von Park & Ride Plätzen und Fahrgemeinschaftsplätzen wurde Vorsorge getroffen. Dieser Ansatz enthält auch die Beiträge des Landes für die Radabstellanlage Salzburg HBH (Schallmoos). Weitere Schwerpunkte bilden die Planungen für den weiteren S-Bahnausbau im Flachgau (NAVIS) und im Pinzgau (Haltestelle Schüttdorf), die Anschlussbahnförderung und ein Beitrag zur Infrastrukturerhaltung der Murtalbahn.

1/64902 Landesmobilitätskonzept 2.445.000

Im Jahr 2015 wird unter der Bezeichnung Salzburg Mobil 2025 das neue Landesmobilitätskonzept erarbeitet. Dafür ist ein Betrag von 300.000€ vorgesehen. Einen weiteren Schwerpunkt bilden Förderungen und Projekte im Bereich Verkehrstelematik wie zB Verkehrsrechner und Ampelsteuerung in der Stadt Salzburg, ITS-West (Intelligent-Traffic-Systems), Schlechtwetterregelung, Verkehrsauskunft Österreich (VAO) und GIP-Österreich (Graphen-Integrations-Plattform). Für weitere Studien- und Planungsaufträge wurde Vorsorge getroffen, wie z.B Sachprogramm Raumordnung und Verkehr.

2/64902 Landesmobilitätskonzept 296.000

Für einen Teil der Projekte aus dem Landesmobilitätskonzept werden Förderungsbeiträge des Bundes und der EU erwartet.

1/64903 Salzburger Lokalbahn 5.268.600

Beiträge des Landes für den öffentlichen Verkehr im Zentralraum Salzburg (Salzburger Lokalbahn). Vorgesehen ist ein Zuschuss zum laufenden Betrieb, ein Zuschuss zum mittelfristigen Investitionsprogramm (MIP) sowie für Investitionen in die Schafbergbahn.

Im Jahr 2015 werden Verhandlungen mit dem Bund geführt, der 50% des Investitionsprogrammes trägt. Auf Grund des erhöhten Bedarfs für Investitionen ergibt sich hier gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung der Ausgaben.

1/64904 Verkehrsdienstverträge 14.300.100

Finanzierung von Dienstleistungsverträgen im Rahmen des Nahverkehrs wie zB die Erfüllung des mit dem Bund abgeschlossenen Vertrages über die ÖBB Hauptstrecken (Nahverkehr Ausbauprogramm), die Beitragsleistungen des Landes zur Realisierung diverser Taktverkehre (Flachgau-, Tennengau-, Pongau-, Pinzgau- und Lungau-Takt incl. verschiedener Nachtbusse) und des Stadtbusses zur Förderung und Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, Beiträge zur Aufrechterhaltung des Schienenverkehrs für die Pinzgau-Bahn. Die Mittel des vorliegenden Ansatzes werden für die Sicherstellung des Fahrplanangebotes herangezogen.

2/64904 Verkehrsdienstverträge 700.000

Einnahmen werden aus Ersätzen des Bundes auf der Grundlage von § 26 Abs 3 des Bundesgesetzes über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs (Öffentlicher Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 - ÖPNRV-G 1999, BGBl I Nr 204/1999) erwartet.

1/64990 Verkehrssicherheit 200.000

Zur Förderung der Sicherheit im Straßenverkehr sind im Rahmen von Projektförderungsmaßnahmen die Förderung der Verkehrserziehung, die Durchführung von Studien, Forschungen und Informationen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit vorgesehen.

65 Schienenverkehr

650 Eisenbahnen

1/65010 Eisenbahninfrastruktur Pinzgauer Lokalbahn 1.755.400

Das Land ist mit dem BMVIT und den ÖBB übereingekommen, die Pinzgaubahn von den ÖBB zu übernehmen, sie auszubauen und für die Erbringung von Personenverkehrsleistungen zu sorgen. Die Mittel des vorliegenden Ansatzes sind für die Erhaltung der Schieneninfrastruktur erforderlich.

2/65010 Eisenbahninfrastruktur Pinzgauer Lokalbahn 50.000

Einnahmen aus vertraglich vereinbarten Gemeindebeiträgen für die Pinzgauer Lokalbahn

68 Post- und Telekommunikationsdienste

680 Post- und Telekommunikationsdienste

1/68000 BOS Digitalfunk Bau und Betrieb 2.231.500

Projekt Errichtung Digitalfunknetz Bundesland Salzburg
Auftragsgrundlage: 20031-RU/2014/49-2014 vom 25.2.2014

Projektplanung und Bauliche Errichtung der Funkinfrastruktur für das Digitalfunknetz im Bundesland Salzburg. Geplante Inbetriebnahme 2018.

Kostenplanung für die Projektierung und bauliche Errichtung der Masten und der Funkinfrastruktur

(siehe dazu Einnahmenansatz 2/945000 8551 Einnahmen BM.I)

2/68000 BOS Digitalfunk Bau und Betrieb 100

Verrechnungsansatz

69 Verkehr, Sonstiges

699 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

7 Wirtschaftsförderung

71 Grundlagenverbesserung, Land- und Forstwirtschaft

Gemäß § 1 des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 16/1975 idgF LGBl Nr 65/1994, ist das Land verpflichtet, durch Förderungsmaßnahmen beizutragen, den Bestand und die Entwicklung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft, insbesondere die nachhaltige Bewirtschaftung des natürlichen Grünlandes zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 werden die Maßnahmen festgelegt, die von der Europäischen Union in der Programmplanungsperiode 2014-2020 gefördert werden.

Die innerstaatliche Aufteilung der von der EU ko-finanzierten Maßnahmen findet in der Regel im Verhältnis 60 (Bund) : 40 (Land) statt.

Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020

Die Verwirklichung der Ziele der Entwicklung des ländlichen Raums, die zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beitragen, wird anhand folgender sechs Prioritäten der Union für die Entwicklung des ländlichen Raums angestrebt, die die relevanten thematischen Ziele des Gemeinsamen strategischen Rahmens widerspiegeln:

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

a) Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten;

b) Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung;

c) Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft.

2. Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung;

b) Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels.

3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

a) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätsregelungen, die Erhöhung der Wertschöpfung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und -organisationen und Branchenverbände;

b) Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben.

4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

a) Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert, sowie des Zustands der europäischen Landschaften;

b) Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;

c) Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung.

5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

a) Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft;

b) Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;

c) Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft;

d) Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen;

e) Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft;

6. Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

- a) Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;
- b) Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;
- c) Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien.

Aufgrund der Ex-ante-Evaluierung und den bisherigen Erfahrungen werden in Österreich im Rahmen der ländlichen Entwicklung voraussichtlich folgende Maßnahmen (mit zahlreichen Untermaßnahmen) angeboten werden:

- Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen
- Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste
- Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Investitionen in materielle Vermögenswerte
- Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe
- Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten
- Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern
- Agrarumwelt- und Klimamaßnahme
- Ökologischer / biologischer Landbau
- Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete
- Tierschutz
- Waldumwelt- und -Klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder
- Zusammenarbeit
- LEADER

Die Maßnahmen des ELER stellen eine Ergänzung zu den anderen nationalen, regionalen und lokalen Aktionen dar, die zu den Prioritäten der Gemeinschaft beitragen. Änderungen von Bezeichnungen von Haushaltsansätzen bzw. Umschichtungen innerhalb der ländlichen Entwicklung erfolgten auf Grundlage des aktuellen Wissensstandes (August 2014). Mit der Genehmigung des neuen Programms ist Ende 2014 zu rechnen.

710 Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau

1/71011 Güterwege, Erhaltung 4.751.000

1. Rechtliche Grundlage:

Gesetz vom 8. Juli 1981 über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Land Salzburg, LGBl Nr 77/1981 idgF.

Im Sinne des § 1 leg cit hat der Ländliche Straßenerhaltungsfonds nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Mittel die Kosten der Erhaltung des ländlichen Straßennetzes zu übernehmen. Die Übernahme der Kosten besteht in

dem Ersatz der dem Wegerhalter aus der Wegerhaltung erwachsenden Aufwendungen. Reichen die Mittel des Fonds zur vollen Übernahme der Straßenerhaltungskosten nicht aus, so sind den Straßenerhaltern Beitragsleistungen zu ihren Aufwendungen für die Straßenerhaltung nach Hundertsätzen zu erbringen.

Gemäß § 7 leg cit werden die Mittel für diesen Fonds durch Beitragsleistungen des Landes, der Gemeinden und des Bundes sowie durch Erträge angelegter Fondsmittel bzw. sonstiger Einkünfte des Fonds aufgebracht.

2. Verwendung und Wirkungsziel:

Finanzierung der Erhaltung der ländlichen Straßen mit dem Ziel die Funktionstauglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherheit dieser Anlagen nachhaltig zu gewährleisten. Die Investitionen sind wichtige Impulse für die regionale Wirtschaft, für die Klein- und Mittelbetriebe im Land Salzburg und sichern Arbeitsplätze.

Auf den Fondsvoranschlag wird hingewiesen.

Landesbeiträge zur jährlichen Instandhaltung und Instandsetzung der 44 km Treppelwege als Radwege von Hallein bis zur oberösterreichischen Landesgrenze sind vorgesehen.

1/71021 Alm- und Wirtschaftswege, Erhaltung 212.000

Rechtliche Grundlage:

Grundsatzrichtlinien für die Förderung der Salzburger Land- und Forstwirtschaft sowie die Spartenrichtlinien für die Förderung der Erhaltung der Alm- und Wirtschaftswege.

Verwendung und Wirkungsziel:

Förderung der Erhaltung, Instandsetzung und Erneuerung von Alm- und Wirtschaftswegen mit dem Ziel die Erschließung landwirtschaftlicher Flächen zu verbessern sowie langfristig Erhaltungskosten zu sparen. Investitionen in die Erhaltung von Alm- und Wirtschaftswegen vermindern Katastrophenschäden, sind Impulse für die regionale Wirtschaft und erhalten Arbeitsplätze. Rund 30 Projekte im Jahr.

1/71030 Erschließung des Waldes 187.000

Forstwege - Erhaltung

Rechtsgrundlage - Richtlinie des Landes: Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes

Zielsetzung: Die Erhaltung der forstlichen Erschließung in einer dem Stand der Technik entsprechenden Art und Weise (z.Bsp.: Instandsetzung der Wasserableitung, Schotterung, Böschungssicherung, landschaftsverträgliche Adaptierungen, etc).

Ausfinanzierung von Forststraßenprojekten für Maßnahmen die bei der Kollaudierung noch festgelegt werden (zB Nachbesserungen der Begrünung, spezielle ingenieurbologische Böschungssicherungen, Schotterungen, etc).

Fallzahlen: 10 -15 Projekte jährlich

Förderwerber sind gemeinnützige Weggenossenschaften.

Erhaltungsmaßnahmen sind nicht EU förderbar!

Forstwege - Neu- und Umbau

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Sonderrichtlinie des BMLFUW für Wald und Wasser (für Projekte nach altem Rechtsrahmen) bzw. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen (für Projekte ab 2014).

Wirkungsziel: Bioressource Wald nachhaltig nutzen

Als Bioressource steht ein stabiler Salzburger Wald allen Generationen jetzt und in weiterer Zukunft zur Nutzung und Verwertung seiner Produkte (Holz, Wild...) - unter Einsatz aktuellster Technik und neuesten Wissenstands - zur Verfügung.

Voraussetzung für die Durchführung von waldbaulichen Maßnahmen zur Schutzwaldverbesserungs- und Waldpflege ist eine maßvolle Erschließung mit LKW befahrbaren Forststraßen.

Basis der Neuerschließungen sind Nutzungskonzepte zur Darstellung der waldbaulichen Verhältnisse und zur Dringlichkeitsreihung der Maßnahmen. Die Nutzungskonzepte sind auch Fördervoraussetzung. Die Maßnahmen sind ebenso ein Beitrag zur Klima- und Biodiversitätsverbesserung sowie ein Beitrag zur nachhaltigen Bedarfsdeckung des Marktes mit Holzprodukten.

Fallzahlen: 58 Neuprojekte LE 14+ u. Ausfinanzierung von 30 LE Projekten 07-13

2/71030 Erschließung des Waldes 8.000

Da Neubauten und Modernisierungen von Forststraßen erst wieder im neuen LE Programm 14+ gefördert werden können, sind für Planungen von neuen Forstwegen durch Landesbediensteten Einnahmen von schätzungsweise 8.000 Euro zu veranschlagen.

712 Strukturverbesserung

1/71200 Agrarische Operationen 320.000

1. Anführung rechtlicher Grundlagen:

Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, LGBL Nr 1/1973 idF LGBL Nr 125/2006;

Spartenrichtlinien für die Förderung der Agrarischen Operationen auf Grundlage des Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBL.Nr. 16/1975 idGF, und unter Anwendung der Grundsatzrichtlinien für die Förderung der Salzburger Land- und Forstwirtschaft, Zahl: 20424-3/3/4-2002.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Mittelverwendung erfolgt für

- a) Vermessung und Vermarkung
- b) Gemeinsame Anlagen und Maßnahmen
- c) Ökologische Maßnahmen, Grünausstattung

3. Wirkungsziele der Ausgaben:

Verbesserung der Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, Sicherung und Schaffung eines gesunden Landschaftshaushaltes im Rahmen von Agrarverfahren unter besonderer Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen.

1/71210 Alm- und Weidewirtschaft**140.000**

Rechtliche Grundlagen:

Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg; Spartenrichtlinie für die Förderung der Alm- und Weidewirtschaft idgF;

Spartenrichtlinie für die Ehrung langjährigen Almpersonals idgF;

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007 -

2013 "sonstige Maßnahmen"; GZ BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007 idF GZ

BMLFUW-LE.1.1.1/0106-II/6/2013; Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (2006/C 319/01); zur

Ausfinanzierung der Anträge der Förderperiode 2007 - 2013

sowie Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 - 2020 und die

zugehörige Sonderrichtlinie des Bundes (derzeit in Ausarbeitung)

Inhaltliche Beschreibung der Ausgaben/Einnahmen mit Fallzahlen

Bauliche Investitionen im Bereich Almgebäude einschließlich der für die Almbewirtschaftung funktionell notwendigen technischen Einrichtungen und Anlagen, Einrichtungen zur Verarbeitung und Vermarktung almwirtschaftlicher Produkte, Verbesserung der Infrastruktur insbesondere Anlagen zur Wasser- und Energieversorgung, betriebswirtschaftliche Maßnahmen insbesondere Einfriedungen, Schutzeinrichtungen für Almbauten, Wege zur Inneren Erschließung, Materialtransport für unerschlossene Almen, Ehrung langjährigen Almpersonals

2013: 25 Investitionsförderungs-Fälle und 47 Ehrungen langjährigen Almpersonals

Wirkungsziele der Ausgabe/Einnahme mit konkreten Maßnahmen

Umwelt und Ressourceneffizienz, Lebensmittelsicherheit, Hygiene und Qualität, Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Verbesserung zeitgemäßer Almeinrichtungen im Interesse der Erhaltung der Almen und deren Wirtschafts-, Schutz und Erholungsfunktion

Anerkennung der landeskulturellen Bedeutung von Dienstleistungen bei der Bewirtschaftung von Salzburger Almen.

1/71211 Aufforstung des Waldes, Schutzwaldverbesserung**153.000**

Aufforstungen

Pflichtausgabe für BM Kofinanzierung bei Flächenwirtschaftl. Projekten und beim Bundesonderprogramm (Wiederbewaldung nach den Sturm- und Hagelschäden).
Finanzierungsverhältnis: FWP Bund/Land 4:1 und Bundesonderprogramm BM/LM

60:40.

Die Flächenwirtschaftl. Projekte haben Fördersätze zwischen 50 und 90% (nur waldbauliche Maßnahmen). Die konkrete Mittelverteilung für 2015 ist im Ausmaß von 600.000 Euro Bundesmittel und 153.000 Euro Landesmittel vorgesehen. Davon entfallen auf FWP:300.000 BM / 75.000 LM und auf die Sonderprojekte 117.000 BM / 78.000 LM

Rechtsgrundlage FWP:

Wasserbautenfördergesetz 1985, BGBl Nr. 148/1985 idgF;
Sonderrichtlinie für die Bemessung des Bundesbeitrages für Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion des BMLFUW vom 18.12.2000, Zahl 52.330/-VC7/2000.

Rechtsgrundlage Bundessonderprogramm:

Forstgesetz 1975 idgF § 18 und zugehörige Bundesrichtlinie Zl. 51.820/03-VA3/88

Zielsetzung:

Die von Naturkatastrophen betroffenen, Waldschadensflächen sind unverzüglich wieder in Bestand zu bringen, damit die Waldfunktionen insbes. die Schutzfunktion in absehbarer Zeit wieder hergestellt werden. Vorhandene geschädigte Bestandesreste werden stabilisiert, wobei die geschädigten Stämme entnommen und dadurch entstehende größerer Lücken aufgeforstet werden.

Bei den flächenwirtschaftlichen Projekten ist die Zielsetzung: Vorbeugender Katastrophenschutz durch planmäßige Verjüngung überalterte Schutzwälder bzw. Stabilisierung jüngerer Bestände durch intensive Pflegeeingriffe.

Fallzahlen: 18 FWP Projekte mit einer Flächenausdehnung zwischen 200 und 800 ha je Projekt und 50 Wiederbewaldungsprojekte zwischen 5 und 20 ha.

1/71212 Schutz des Waldes

450.000

Schutz des Waldes,LE

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Sonderrichtlinie des BMLFUW für Wald und Wasser (für Projekte nach altem Rechtsrahmen) bzw. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen (für Projekte ab 2014).

Wirkungsziel:

Ein intakter Wald sichert unsere Lebensgrundlagen:
Luft, Klima, Wasser, Boden und Biodiversität.

Im neuen LE Programmes ist der forstliche Schwerpunkt die Verbesserung des Schutzwaldes durch Waldpflege und naturnahe Verjüngung der Altbestände. Ein intakter Schutzwald sichert die Talschaften vor Steinschlag, Lawinen, Hochwasser und Murenabgängen. Walderhaltung sichert die Lebensräume als Voraussetzung für deren Bewohnbarkeit.

Weiters sind wasserbautechnische und waldbauliche Maßnahmen zum vorbeugenden

Hochwasserschutz vorgesehen. Ziel ist es, durch vorausschauende Freihaltung der Gräben und deren Einzugsgebiete Verklausungen zu verhindern und so einen vorbeugenden Hochwasserschutz zu erreichen.

Fallzahlen:

Im neuen LE-Programm werden pro Forstaufsichtsstation 3 Rahmenanträge laufen (Salzburgweit sind es damit 18 Anträge) mit denen die Hauptmaßnahmen in Bezug auf Schutzwaldsicherung durchgeführt werden. Daneben werden im Jahr 2015 von größeren Waldbesitzern auch schätzungsweise 100 Einzelanträge gestellt werden. Es sind auch wieder 5 Rahmenprojekte zur Sicherung der Wildbacheinzugsgebiete für die 5 Bezirke vorgesehen, die von den Regionalverbänden verwaltet werden. Begünstigte sind die Gemeinden.

1/71215 Sonstige Strukturverbesserung

3.698.200

Technischer Prüfdienst (Agrarmarkt Austria)

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Im Jahr 2000 wurde auf der Grundlage der Verordnung zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (BGBl. Nr. 141/1192 idF BGBl. II Nr. 473/1999) und zur Konkretisierung der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 zwischen Bund, Agrarmarkt Austria und den Ländern ein Verwaltungsabkommen abgeschlossen, welches 2002 modifiziert und in der Periode 2007 - 2013 durch einen neuen Vertrag zwischen Agrarmarkt Austria und den Ländern ersetzt wurde. Die AMA fungiert dabei als alleinige Zahlstelle für alle Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung und ist diese auch für die Kontrollen im Rahmen des technischen Prüfdienstes verantwortlich. In diesem Zusammenhang werden der AMA auch die Kosten für die Kontrollen im Rahmen der Cross-Compliance ersetzt. Für die aktuelle Programmplanungsperiode 2014-2020 ist wiederum eine Vereinbarung zwischen AMA und Ländern geplant.

Fischereistrukturplan

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 508/2014 des Rates und Sonderrichtlinie des BMLFUW.

Für die Verbesserung der Fischereiwirtschaft in Salzburg ist ein Landesmittelbedarf für diese von der Europäischen Union kofinanzierte Förderungsmaßnahme vorgesehen. Darüberhinaus stehen Mittel für eine Aquakulturberatung zur Erhöhung des Selbstversorgungsgrads bei Fischprodukten zur Verfügung.

INTERREG - Programme

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Ziel dieser EU-Gemeinschaftsinitiative ist die Förderung grenzüberschreitender Projekte. Die veranschlagten Mittel sind zur Finanzierung von agrarischen Projekten in diesem Bereich erforderlich (17.000 Euro).

LEADER - Programm

 Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Sonderrichtlinie des BMLFUW für Leader (für Projekte nach altem Rechtsrahmen) bzw. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen (für Projekte nach aktuellem Rechtsrahmen).

Leader ist seit 2007 Teil der ländlichen Entwicklung. Förderungsgegenstände sind wie bisher innovative Projekte im ländlichen Raum, die von lokalen Aktionsgruppen zu tragen sind.

Der Leader-Ansatz erlaubt es, Projekte aus allen Bereichen der LE zu fördern (390.000 Euro).

Rechtliche Grundlage:

Entschließungsantrag des Salzburger Landtages vom 25.6.2014

auf Grundlage eines Entschließungsantrags des Salzburger Landtages vom 25.6.2014 und eines Auftrags des Herrn Landesamtdirektors vom 7.7.2014, Zl.: 20001-ID1/719/2037-2014, steht den Lokalen Aktionsgruppen einmalig ein Betrag in Höhe von 250.000 € zur Vorfinanzierung von Leader-Projekten bis 2020 zur Verfügung. Die Mittel sind von den Projektträgern nach erfolgter Projektumsetzung zu refundieren.

Verarbeitung und Vermarktung

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Sonderrichtlinie des BMLFUW für Sonstige Maßnahmen (für Projekte nach altem Rechtsrahmen) bzw. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen (für Projekte ab 2014).

Diese Maßnahme stellt eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Verteidigung des Marktanteiles heimischer Produkte dar. Da nach wie vor ein großer Teil der heimischen Bauern die erzeugten Produkte nicht selbst vermarktet, sondern diese Aufgabe von den Verarbeitungsbetrieben wahrgenommen wird, ist diese Förderung für die landwirtschaftlichen Betriebe im Bundesland Salzburg von größter Bedeutung. Die Maßnahme ist insbesondere auf Innovation und weitere Qualitätsverbesserung ausgerichtet (185.000 Euro).

Entwicklung ländlicher Raum / EU-kofinanziert

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Sonderrichtlinie des BMLFUW Sonstige Maßnahmen (für Projekte nach altem Rechtsrahmen) bzw. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen (für Projekte nach aktuellem Rechtsrahmen).

Die Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums umfasst ein breites Spektrum an Maßnahmen wie zB:

- Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Förderung des Fremdenverkehrs
- Dienstleistungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung

- Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes
- Soziale Angelegenheiten

Die Förderkulisse erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet, unterstützt werden Projekte aus dem landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, die eine nachhaltige Entwicklung von ländlichen Gebieten erwarten lassen.

Die Mittel in Höhe von 2.564.000 € sollen zu der übergreifenden Priorität der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten und von Voraussetzungen für Wachstum beitragen und dafür sorgen, dass der ländliche Raum auch für die künftigen Generationen attraktiv bleibt. Für das Jahr 2015 ist auch für Maßnahmen in Zusammenhang mit sozialen Angelegenheiten vorgesorgt. Aus diesem Ansatz erfolgt weiters die Finanzierung der Technischen Hilfe zur Umsetzung des LE-Programms.

Entwicklung ländlicher Raum / national

Rechtliche Grundlage:

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg
Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975 idgF
Spartenrichtlinie für die Förderung von Schindel- und Bretterdächern sowie
Wandverkleidungen aus Holz.

Es handelt sich hierbei um Kleinmaßnahmen zum Erhalt der Kulturlandschaft (Almschindeldächer, regionaltypische Holzzäune etc.), welche aus Gründen der Verwaltungsökonomie mit Landesmitteln gefördert werden. Des Weiteren stehen die Mittel für strukturfördernde Projekte insbesondere im Berggebiet und für bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Verfügung (118.000 Euro).

Bildungswesen / Ländliche Entwicklung:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Sonderrichtlinie des BMLFUW
Sonstige Maßnahmen (für Projekte nach altem Rechtsrahmen) bzw. Verordnung (EU)
Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und Sonderrichtlinie
des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen (für Projekte nach aktuellem
Rechtsrahmen).

Die budgetierten Mittel in Höhe von 134.000 Euro werden im Rahmen der
ländlichen Entwicklung für die Unterstützung von Maßnahmen der beruflichen
Weiterbildung verwendet.

2/71215 Sonstige Strukturverbesserung 224.000

Rückersätze des Bundes für Aufwendungen im Bereich der ländlichen Entwicklung
und des Fischereifonds.

713 Elektrifizierung und Mechanisierung

715 Besitzfestigung

1/71500 Landwirtsch. Investitionen und Nutztierschutz 2.787.000

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Sonderrichtlinie des BMLFUW für

Sonstige Maßnahmen (für Projekte nach altem Rechtsrahmen) bzw. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen (für Projekte ab 2014).

Inhaltliche Beschreibung der Ausgaben/Einnahmen mit Fallzahlen
Gewährung von Zinsenzuschüssen für Agrarinvestitionskredite im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Modernisierung lw Betriebe bzw für Investitionen in die lw Erzeugung.

2013: 2.340 Fälle

Wirkungsziele der Ausgabe/Einnahme mit konkreten Maßnahmen
Erhaltung und Stärkung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft unter Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Erfordernisse. Verbesserung und Entwicklung der Strukturen, Förderung von Innovationen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbesserung der Umwelt und Ressourceneffizienz sowie der Lebensmittelsicherheit und Hygiene, Sicherung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Arbeitsbedingungen in bäuerlichen Betrieben, Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

Nutztierschutz und ldw. Investitionen/national

Rechtliche Grundlagen:

Allgemeine Richtlinie für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg;
Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen

Inhaltliche Beschreibung der Ausgaben/Einnahmen mit Fallzahlen
Maßnahmen zur Modernisierung lw Betriebe bzw für Investitionen in die lw Erzeugung unter besonderer Berücksichtigung der Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes und Wohlergehens von Nutztieren.

2013: 180 Fälle

Wirkungsziele der Ausgabe/Einnahme mit konkreten Maßnahmen
Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes und Wohlergehens von Nutztieren wie Investitionen in besonders tierfreundliche Stallbauten und Freiausläufe, Erhaltung und Stärkung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft unter Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Erfordernisse. Verbesserung und Entwicklung der Strukturen, Förderung von Innovationen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbesserung der Umwelt und Ressourceneffizienz sowie der Lebensmittelsicherheit und Hygiene, Sicherung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Arbeitsbedingungen in bäuerlichen Betrieben.

Investitionen in ldw. Betrieben /LE

Rechtliche Grundlagen:

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Sonderrichtlinie des BMLFUW für Sonstige Maßnahmen (für Projekte nach altem Rechtsrahmen) bzw. Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen (für Projekte ab 2014).

Inhaltliche Beschreibung der Ausgaben mit Fallzahlen

2013: 178 Fälle

Wirkungsziele der Ausgaben mit konkreten Maßnahmen
 Erhaltung und Stärkung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft unter Berücksichtigung der sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Erfordernisse. Verbesserung und Entwicklung der Strukturen, Förderung von Innovationen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, Verbesserung der Umwelt und Ressourceneffizienz sowie der Lebensmittelsicherheit und Hygiene, Sicherung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Arbeitsbedingungen in bäuerlichen Betrieben, Sicherung und Verbesserung des Tierschutzes/Wohlergehens der Tiere.

74 Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft

740 Land- und forstwirtschaftl. Interessenvertretungen

7400 Kammer für Land- und Forstwirtschaft

1/74000 Strukturverbesserung 964.000

Fachberatung

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000.

Durch die in diesem Bereich beschäftigten Dienstnehmer wird die Beratung in den Bereichen Forstwirtschaft, Bioenergie, Betriebswirtschaft und Betriebsentwicklung, Umweltfragen sowie Recht und Steuern durchgeführt. Ein weiterer wesentlicher Aufgabenbereich ist die Mitwirkung bei der Umsetzung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes und die Mitwirkung in der Berufsausbildung und der berufsbezogenen Weiterbildung.

Insgesamt sind in diesem Bereich 11,5 Dienstnehmer beschäftigt, davon 5 Forstberater.

Forstwirtschaft

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000.

Wirkungsziele:

- Erhaltung der vielfältigen Leistungen des Waldes (Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung)

- Sicherstellung der Waldfunktionen durch gezielte, nachhaltige

Bewirtschaftung

- Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern durch verstärkten Einsatz von Biomasse

- Schaffung von Bewusstsein für die Verwendung von Holz als umweltfreundlicher Rohstoff

- Verbesserung der Einkommenssituation der Betriebe durch Forcierung der Holznutzung auf nachhaltiger Basis

Zur Zielerreichung sollen wichtige Maßnahmen initiiert und unterstützt werden, die innerhalb der VO "Ländliche Entwicklung" nicht gefördert werden können.

Eine finanzielle Unterstützung ist allerdings die Voraussetzung dafür, dass die Maßnahmen durchgeführt werden und das Gesamtziel erreicht wird.

Das Programm umfasst folgende Maßnahmen:

1. Sicherung des ökologischen und ökonomischen Wertes der Wälder (Wissenstransfer, Information, Forschung)
2. Vorbeugender Forstschutz (zB Ameisenhege)
3. Holzmobilisierung aus dem Privatwald für die Säge-, Papier- und Plattenindustrie sowie Biomasseheizwerke
4. Sicherung und Ausübbarkeit der Einforstungsrechte

1/74001 Bildung und Beratung, LWK

2.099.000

Bildungswesen und allgemeine Wirtschaftsberatung

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000.

Wirkungsziele:

- Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Land- und Forstwirtschaft
- Erhaltung und Stärkung bäuerlicher Familienbetriebe als Garant für einen intakten ländlichen Raum
- Verbesserung der betrieblichen Situation durch gezielte Bildungs- und Beratungsangebote

Gemäß den rechtlichen Grundlagen ist den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eine unentgeltliche Beratung zu gewähren. Außerdem werden die Landjugendbetreuung, Maßnahmen für die landwirtschaftliche Gruppen- und Massenberatung sowie die berufsbezogene Weiterbildung durchgeführt. Darüber hinaus sind die in diesem Bereich eingesetzten Dienstnehmer in der Förderungsabwicklung im Rahmen der Ländlichen Entwicklung sowie in der Abwicklung nationaler und landesspezifischer Fördermaßnahmen sowohl in den Bezirksbauernkammern als auch in der Zentrale tätig.

Im Bereich Bildungswesen und allgemeine Wirtschaftsberatung sind insgesamt 33 Dienstnehmer beschäftigt. Die Finanzierung erfolgt neben dem Beitrag des Landes durch einen Beitrag des Bundes und durch Eigenmittel der Landwirtschaftskammer.

Lehrkräfte an kammereigenen Bildungsstätten

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000.

Wirkungsziele:

- Erhöhung des Bewusstseins der Gesellschaft im Umgang mit natürlichen Ressourcen
- Schaffung von Bewusstsein für die Wertigkeit heimischer Lebensmittel
- Anhebung des Bildungsniveaus der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen

Die Landwirtschaftskammer betreibt in Salzburg das "Impulszentrum Ländlicher Raum - Heffterhof". Hier werden neben den verschiedensten Tagungs- und Informationsveranstaltungen von der Landwirtschaftskammer vor allem die Bildungsveranstaltungen für die berufliche Ausbildung und die berufsbezogene

Aus- und Weiterbildung abgehalten. Es wird ein umfangreiches Kursprogramm, welches sich nicht nur auf alle Bereiche der Land- und Forstwirtschaft erstreckt, angeboten. Bei den Lehrenden und Vortragenden handelt es sich in den meisten Fällen nicht um fix angestellte, sondern um freie Mitarbeiter, die auf Honorarbasis entlohnt werden. Bei den hier veranschlagten Personalkosten handelt es sich um die Kosten für Fachpersonal zur organisatorischen Abwicklung der Bildungsmaßnahmen und für die Verwaltung des Bildungszentrums.

Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

Rechtliche Grundlage:

Salzburger land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung (LFBO).

Wirkungsziele:

- Nachhaltige Entwicklung eines vitalen ländlichen Raumes
- Ermöglichung von Entwicklungschancen für Frauen und Männer
- Entwicklung neuer Berufsfelder in der Land- und Forstwirtschaft
- Anhebung des Qualifikationsniveaus in der Land- und Forstwirtschaft

Gemäß § 17 der LFBO ist die bei der Landwirtschaftskammer eingerichtete Lehrlings- und Fachausbildungsstelle mit der Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Berufsausbildungsmaßnahmen betraut. Gemäß § 17 Abs 3 LFBO ist von der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bis 1. September jeden Jahres für das kommende Jahr ein Voranschlag über die mit ihrer Tätigkeit unmittelbar verbundenen Einnahmen und Ausgaben zu erstellen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Ausgaben, die im Rahmen der genehmigten Voranschläge anfallen und in den Einnahmen keine Bedeckung finden, sind vom Land zu tragen.

Bildungswesen und allgemeine Wirtschaftsberatung

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000.

Wirkungsziele:

- Stärkung der Jugend im ländlichen Raum
- Verbesserung der Beratungsqualität und des Weiterbildungsangebotes

Diese Mittel werden zur Förderung der Landjugendbetreuung, zur fachlichen Fortbildung der Beratungskräfte, für Maßnahmen der landwirtschaftlichen Gruppen- und Massenberatung sowie der berufsbezogene Weiterbildung gemäß Richtlinie des BMLFUW zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln verwendet.

1/74002 Arbeits- und Maschineneinsatz

110.000

Maschinen- und Betriebshilferinge

Rechtliche Grundlage:

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln.

Spartenrichtlinie des Landes für die Förderung des überbetrieblichen Bergbauernmaschineneinsatzes

Wirkungsziele:

- Verbesserung der betrieblichen Finanzsituation durch Senkung der Mechanisierungskosten
- Unterstützung der Betriebe durch Vermittlung von Betriebs- und Haushaltshilfe

Zur Senkung der hohen Mechanisierungskosten gilt es, den überbetrieblichen Maschineneinsatz durch die Vermittlungstätigkeit der Maschinenringe weiter zu intensivieren. Derzeit bestehen 5 Maschinenringe, die gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer und dem Raiffeisenverband Salzburg zum Landesverband der Maschinenringe zusammen geschlossen sind. Die Aufgabe der Maschinenringe besteht nicht nur in der Koordination des überbetrieblichen Maschineneinsatzes, sondern auch in der Organisation und Abwicklung der Betriebs- und Haushaltshilfe, wobei diese nicht nur für die Ringmitglieder, sondern grundsätzlich für alle landwirtschaftlichen Betriebe des Landes organisiert wird. Dadurch beträgt der Zeitaufwand der Geschäftsführer, der auf die Organisation der Betriebs- und Haushaltshilfe fällt, zum Teil schon über 50 % des Gesamtaufwandes.

Die Höhe der Fördermittel richtet sich nach der Anzahl der Maschinenringmitglieder und der Höhe der förderbaren Aufwendungen. Darüber hinaus erhalten Maschinenringe, die gewisse vordefinierte Qualitätskriterien erfüllen, einen höheren Förderprozentsatz. Die Maschinenringe des Bundeslandes Salzburg haben diese Qualitätskriterien erreicht.

Weiters wird, gemäß den Spartenrichtlinien des Landes, der überbetriebliche Einsatz von selbstfahrenden Mäh- und Heubearbeitungsmaschinen unterstützt. Die Abwicklung dieser Maßnahme wird ab 2015 vom Land an die LWK übertragen, wodurch sich der budgetierte Betrag entsprechend erhöht.

1/74003 Qualitätsverbesserung**1.198.000**

Fachberatung

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftskammergesetz 2000.

Wirkungsziele:

- Sicherstellung einer flächendeckenden Bewirtschaftung durch bäuerliche Familienbetriebe
- Erweiterung der unternehmerischen Fähigkeiten durch gezielte Bildungs- und Beratungsangebote
- Verbesserung der wirtschaftlichen Situation der bäuerlichen Betriebe

Durch die in diesem Bereich beschäftigten Dienstnehmer erfolgt die Durchführung der Fachberatung in allen Fragen der pflanzlichen und tierischen Produktion sowie der Milchwirtschaft. Weiters die Organisation und Durchführung von Förderungsmaßnahmen in diesem Fachbereich, die Mitwirkung bei der Berufsausbildung und bei der berufsbezogenen Weiterbildung sowie die fachliche Betreuung der von der Landwirtschaftskammer anerkannten Fachorganisationen. Insgesamt sind in diesem Bereich 7,5 Dienstnehmer beschäftigt.

Pflanzenproduktion

Rechtliche Grundlage:

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln.

Wirkungsziele:

- Schaffung des Anreizes zur Verbesserung pflanzlicher Produkte sowie von Energierohstoffen auf pflanzlicher Basis
- Verbesserung und Erhaltung von Saatgut, insbesondere Kartoffel und Getreide, zur Nutzung der diesbezüglichen Marktchancen und zur Erhaltung der Biodiversität
- Umweltschonende landwirtschaftliche Produktion unter dem Aspekt der Sicherung und Verbesserung der Qualität durch Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes
- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit durch Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse im heimischen Gemüse-, Garten- und Obstbau unter Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse
- Schulung und Aufklärung in marktwirtschaftlichen Belangen zur Nutzung von gegebenen Marktchancen

Förderungsmaßnahmen:

1. Pflanzenbau
2. Integrierter Pflanzenschutz
3. Garten-, Gemüse- und Obstbau

Tierzucht

Rechtliche Grundlage:

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln sowie das Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975.

Wirkungsziele:

- Nachhaltige, züchterische Verbesserung der Tierhaltung
- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft
- Sicherstellung einer flächendeckenden Bewirtschaftung durch bäuerliche Familienbetriebe

70 % der Erträge der Salzburger Landwirtschaft stammen aufgrund der natürlichen Produktionsbedingungen aus der Tierhaltung. Die Förderung der Tierzucht zielt nicht so sehr auf eine Erhöhung der tierischen Produktion, sondern vielmehr auf Rationalisierung durch Verringerung des Aufwandes und vor allem auf eine Qualitätsverbesserung der tierischen Erzeugnisse hin. Dadurch sollen die Absatzmöglichkeiten und die Preise verbessert und damit die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft gesichert werden.

FÖRDERUNGSPROGRAMM 2014:

1. RINDER

- Zuchtprogramm für Fleckvieh, Pinzgauer, Schwarzbunte und Fleischrinder
- Förderung der ARGE Pinzgauer und der internationalen Züchtervereinigung der Pinzgauer IPCBA
- Förderung von Qualitätsprogrammen in der Rindfleischproduktion
- Sonderförderung Pinzgauer zur Erhaltung des als gefährdete Rasse eingestuften Pinzgauer Rindes.

2. PFERDE

Die Mittel sollen zur Sicherung einer genügenden Anzahl von Deckstellen und zur Sicherung der für das Zuchtprogramm erforderlichen Mindestanzahl an Belegungen herangezogen werden (Zuchtprogramme für Noriker, Haflinger und Warmblut).

3. SCHAFE UND ZIEGEN

- Durchführung von Leistungsprüfungen, Zuchtprogrammen und Zuchtberatung
- Selektionsprämie für Widdermütter
- Aufbau von regionalen Vermarktungsgemeinschaften durch Gewährung einer Regionalentwicklungsprämie
- Ankaufsbeihilfe für Zuchtschafe und Zuchtziegen

4. SCHWEINE

- Förderung der Leistungsprüfung

5. GEFLÜGEL-, BIENEN- UND SONSTIGE KLEINTIERZUCHT

- Förderung von Hygieneprogrammen und alternativen Haltungssystemen
- Förderung von Qualitätsprogrammen

6. ALLGEMEINE FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

Präsentation hochwertiger Zuchttiere, Nachzuchten (soweit Elitetiere) aus den Zuchtprogrammen auf Lehrschauen, Ausstellungen und Messen.

Milchleistungskontrolle

Rechtliche Grundlage:

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln.

Wirkungsziele:

- Verbesserung des Leistungspotenzials in der Rinderhaltung
- Verbesserung des Merkmalskomplexes Fitness der Tiere

Die Milchleistungsprüfung liefert mit der Erhebung aller leistungs-, gesundheits- und managementrelevanten Daten die Basis für die Verbesserung der Rinderhaltung insgesamt. Durch die züchterische und damit langfristige Verbesserung des Leistungspotenzials sowie des gesamten Merkmalskomplexes Fitness kommt diese Maßnahme nicht nur den Betrieben zugute, die direkt der Leistungsprüfung angeschlossen sind, sondern durch den Einsatz geprüfter Vätertiere über die künstliche Besamung indirekt allen Rinderhaltern.

Die Förderung der Milchleistungsprüfung stellt eine Basisfinanzierung dar, die relativ stark den mittleren und kleineren Betrieben zugute kommt. Der Eigenleistungsanteil muss gemäß Bundesrichtlinien mindestens 30 % der Gesamtkosten betragen. Der Rest kann aus Bundes- und Landesmitteln finanziert werden. In den letzten Jahren stieg der Eigenleistungsanteil von ursprünglich 30 % auf 67 %. Auf Grund massiver Kürzungen bei den öffentlichen Mitteln wurde im Jahr 2010 in Salzburg auf teilweise Eigenkontrolle durch die Landwirte umgestellt. Dadurch konnte im Bereich der Personalkosten eine deutliche Kostenreduktion erreicht werden.

Milchwirtschaft

Rechtliche Grundlage

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln.

Wirkungsziele:

- Steigerung der Milchqualität
- Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit
- Förderung der Eutergesundheit

Förderungsprogramm:

1. Förderung der Qualitätssicherung für Direktvermarkter durch Erzeugungs- und Produktkontrollen bei Milch, Käse und sonstigen Milchprodukten.

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Eutergesundheit.

Die Eutergesundheit ist neben einer sorgsamem Milchgewinnung die wichtigste Voraussetzung für eine gute Rohmilchqualität. Es wurde daher in Salzburg ein Eutergesundheitsdienst aufgebaut, der noch weiter ausgebaut werden soll. Im Rahmen des Eutergesundheitsdienstes werden vor allem bakteriologische Untersuchungen durchgeführt. Zu den Kosten wird auch ein Beitrag des Bundes gewährt.

1/74005 Innovations-, Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßn.

134.000

Beiträge an Vermarktungsorganisationen

Rechtliche Grundlage:

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln.

Diese Mittel werden dem Landesverband der Schafzüchter zur Finanzierung eines Absatzberaters und dem Landesverband Bio Austria/Salzburg zur Finanzierung von drei Spezialberatern und einer Hilfskraft zur Verfügung gestellt. Der Bund gewährt ebenfalls Zuschüsse zu diesen Kosten.

Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßnahmen

Rechtliche Grundlage:

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln.

Wirkungsziele:

- Verbesserungen in der Be- und Verarbeitung bzw. Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte
- Ausrichtung des Angebotes von landwirtschaftlichen Produkten auf die Anforderungen des Marktes
- Stimulierung der Nachfrage nach Qualitätserzeugnissen der heimischen Land- und Ernährungswirtschaft
- Stärkung der Direktvermarktung

Besondere Förderschwerpunkte bilden dabei die Entwicklung und Vermarktung von Markenprodukten sowie die Präsentation von Produkten und Leistungen der Landwirtschaft im Rahmen von Ausstellungen und Messen.

1/74009 Beiträge zu sonstigen Maßnahmen

35.000

Betriebs- und Haushaltshilfe

 Rechtliche Grundlage:
 Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000.

Mit den veranschlagten Mitteln wird für Prämien für langjährige Dienstzeit von Land- und Forstarbeitern vorgesorgt.

742 Land- und forstwirtschaftl. Interessenvertretungen

747 Jagd und Fischerei

1/74700 Jagd und Fischerei 12.500

Aus Mitteln dieses Ansatzes können Entschädigungen bzw. Förderungen des Landes für die Bereiche Jagd und Fischerei gewährt werden; insbesondere für Schäden, die nach den Bestimmungen des Salzburger Jagdgesetzes 1993, LGB1 Nr 100/1993 idF LGB1 Nr 107/2012, durch ganzjährig geschontes Wild verursacht werden.

Zur Förderung von Biotopverbesserungen, zur Erreichung von standortgemäßen Wieder- oder Neubewaldungen und zur Erzielung einer standortgemäßen Mischung von Baumarten im Wald sind Förderungsmittel veranschlagt.

Schutzgebietsentschädigungen (Natura 2000)

 Salzburg hat bereits nach dem Natura 2000 - Schutzgebietsystem gemeldete Schutzgebiete nach jagdrechtlichen Bestimmungen auszuweisen. Dabei sind unter Umständen Entschädigungen an die Grundeigentümer auszus zahlen.

1/74703 Bekämpfung der Tollwut 3.000

Nach der Fuchs-Tollwutbekämpfungsverordnung (BGBl II Nr. 329/2010) wird für jeden eingesendeten Fuchs eine Prämie von 25,00 Euro bezahlt. Die Untersuchung dieser Tiere in der AGES Vet. med. Untersuchungen in Mödling ist zur Erfassung der Wutausbreitung im Land Salzburg von Wichtigkeit. Die Ausgaben werden in der jeweiligen Höhe zur Gänze vom Bund refundiert (siehe HA 2/747035/8501/007). Ziel dieser Untersuchung ist einen Ausbruch rasch festzustellen und Gegenmaßnahmen einleiten zu können.

2/74703 Bekämpfung der Tollwut 3.000

Nach der Fuchs-Tollwutbekämpfungsverordnung (BGBl II Nr. 329/2010) wird für jeden zur Untersuchung auf Tollwut eingesendeten Fuchs aus Bundesmitteln eine Prämie von Euro 25,00 bezahlt. Die Einnahmen entsprechen den Ausgaben im HA 1/747035 in gleicher Höhe.

748 Notstandsmaßnahmen

749 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/74901 Hagelversicherung 296.000

Hagelversicherung

 Rechtliche Grundlage:

Hagelversicherungs-Förderungsgesetz 1955 des Bundes idgF, Spartenrichtlinie für eine Landesbeihilfe zu den Prämienkosten von Sturmschadensversicherungen für Gewächshäuser in der Landwirtschaft.

Die Verbilligung der Prämien zur Hagelversicherung erfolgt auf der Basis des Hagelversicherungsförderungsgesetzes, BGBl Nr 64/1955 idgF. Die Finanzierung erfolgt je zur Hälfte durch den Bund und das Land. Diese Prämienleistungen stellen einen wichtigen Beitrag zur Kostenentlastung der bäuerlichen Betriebe dar. Des Weiteren wird das Prämienvolumen der Sturmschadensversicherung für Gewächshäuser in der Landwirtschaft bezuschusst.

1/74904 Beiträge für ökolog. Produktionsmethoden (ÖPUL) 8.042.000

Agrarumweltprogramm ÖPUL/ländliche Entwicklung

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Als wesentlicher Teil des österreichischen Programms zur ländlichen Entwicklung leistet das ÖPUL einen wichtigen Beitrag zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft in Salzburg. In den einzelnen ÖPUL-Maßnahmen werden den Bewirtschaftern zusätzliche Leistungen abgegolten, die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen.

Auf Grund der inhaltlichen Neugestaltung des Umweltprogrammes sowie der Neudotierung der Maßnahmen ist zur Ausfinanzierung des ÖPUL mit einem Landesmittelbedarf in veranschlagtem Ausmaß zu rechnen. Von diesem Ansatz sind auch die biologische Landwirtschaft und die Tierschutzmaßnahme umfasst, die in der EU-Verordnung als eigene Maßnahme geführt werden.

1/74905 Ausgleichszulage 6.150.000

Ausgleichszulage / Ländliche Entwicklung

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Zahlungen dienen zum Ausgleich der zusätzlichen Kosten und der Einkommensverluste der Landwirte im Zusammenhang mit den naturbedingten Nachteilen bei der landwirtschaftlichen Erzeugung in den benachteiligten Gebieten und Berggebieten. Um die durch den Wegfall des Transportkostenausgleiches bei Milch aufgetretenen wirtschaftlichen Nachteile für Bergbauernbetriebe abzufedern, die flächendeckende Bewirtschaftung in den Berggebieten durch die Aufrechterhaltung der Milch- und Rinderwirtschaft zu sichern und zur Verbesserung des Marktzuganges von Bergbauernbetrieben mit schlechter äußerer Verkehrslage werden im Rahmen der Ausgleichszulage Transportkostenzuschüsse zur Milchlieferung im Berggebiet gewährt.

1/74906 Sonstige Ausgleichsmaßnahmen 335.000

Mutterkuhprämie

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates.

Als Ausgleichsmaßnahme für abgesenkte Interventionspreise hat die Europäische Kommission im Rahmen der Agenda 2000 neue Förderungssätze für die Mutterkuhhaltung festgelegt und zugleich die Möglichkeit eröffnet, einen Teil der Mutterkuhprämie in Kalbinnenprämien umzuwandeln.

1/74909 Sonstige Maßnahmen

857.000

Agrarmarketing

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975.

Die vom Salzburger Landtag 1996 initiierte Förderung der Arbeitsplatzsicherung im ländlichen Raum durch agrarisches Marketing zielt darauf ab, die Beschäftigung in der Salzburger Land- und Forstwirtschaft zu sichern und gleichzeitig bei den Konsumenten das Bewusstsein zu fördern, dass sie mit dem Kauf von Salzburger Lebensmittelmarkenprodukten den Absatz von Salzburger land- und forstwirtschaftlichen Produkten und damit den Erhalt der bäuerlichen Landwirtschaft in Salzburg unterstützen.

Mit dem Einsatz der Agrarmarketingmittel soll das Image von Produkten und Leistungen der Salzburger Land- und Forstwirtschaft gesteigert, das Marketing von Produkten und Dienstleistungen aus der Salzburger Landwirtschaft initiiert und koordiniert und ein einfacherer Zugang zu Informationen über Direktvermarkter und ihre Produkte geschaffen werden.

Salzburger Bauernhilfe

Rechtliche Grundlage:

Spartenrichtlinien für die Gewährung von Sozialhilfe für unverschuldet in Not geratene Land- und Forstwirte.

Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung von landwirtschaftlichen Betrieben, die unverschuldet in Not geraten sind (z.B.: Tod des Betriebsleiters u.ä.).

Agrarische Forschung

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975.

Im Rahmen der Bund/Länder-Forschungskoooperation werden mit diesen Mitteln vor allem gemeinsam mit anderen Bundesländern aktuelle und notwendige Forschungsvorhaben finanziert. Weiters werden Forschungsprojekte im Rahmen der ÖVAF und des Landes Salzburg bezuschusst.

Bundesländerübergreifende Maßnahmen

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975.

Diese Maßnahmen stellen einen Sammeltopf von Förderungsmaßnahmen dar, die zur Vereinfachung zentral über das BMLFUW abgewickelt werden. Die jeweilige Beteiligung der Länder an den einzelnen Maßnahmen hängt von deren Inanspruchnahme ab. Beispielsweise werden landtechnische Maßnahmen, Innovationen sowie Werbung und Markterschließung von österreichischen land- und forstwirtschaftlichen Verbänden und Organisationen (wie zB Zentrale ARGE österreichischer

Rinderzüchter, ARGE Biolandbau, Bundesverband Bio Austria, Bioclub Austria, ARGE Pinzgauer Rinderzüchter) gefördert. Es können auch Projekte unterstützt werden, die nicht von allen Bundesländern mitgetragen und/oder von den Ländern selbst abgewickelt werden.

Sonstige Beiträge

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975.

Für die Förderung diverser öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten und Veranstaltungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich ist mit diesem Ansatz vorgesorgt. Weiters werden aus diesem Ansatz unabsehbare Ausgaben abgedeckt.

Lebensqualität Bauernhof

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Landwirtschaftsförderungsgesetz 1975.

Ziel dieser Initiative ist die nach innen gerichtete Sensibilisierung der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung. Durch die Stärkung der Motivation für den Beruf des Land- und Forstwirtes ist der Fortbestand einer nachhaltigen Bewirtschaftung und die damit einher gehende Erhaltung des Arbeitsplatzes Bauernhof gewährleistet. Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für die Projektbegleitung und operative Maßnahmen verwendet.

GVO-, PSM- und Forst-Monitoring

Rechtliche Grundlage:

Salzburger Gentechnik-Vorsorgegesetz 2004, Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetz 1991, Entscheidung der Europäischen Kommission (2006/133/EG), Salzburger Jagdgesetz 1993.

Im Rahmen des Salzburger Gentechnik-Vorsorgegesetzes, des Salzburger Pflanzenschutzmittelgesetzes sowie auf Basis der Entscheidung der Europäischen Kommission werden entsprechende GVO-, Pflanzenschutzmittel- und Kiefernfasernurwurm-Monitoringuntersuchungen sowie laufendes Monitoring jagdlich geschützter Arten durchgeführt.

Landesgut Stoissen

Laufende Aufwendungen für Instandhaltung und Reparaturen am Stoissengut.

2/74909	Sonstige Maßnahmen	7.500
----------------	---------------------------	--------------

Einnahmen aus Miet- und Pachterträgen Stoissengut.

1/74910	Einrichtungen zur Energieerzeugung aus Biomasse	1.535.000
----------------	--	------------------

Energetische Nutzung von Biomasse und Abwärme

Die Ziele der Leitstrategie "Salzburg 2050 klimaneutral.energieautonom.nachhaltig" sind sehr ambitioniert und können nur

dann erreicht werden, wenn dem effizienten Einsatz von Energie oberste Priorität eingeräumt wird und alle Formen erneuerbarer Energie in nachhaltiger Weise genutzt werden. Dies schließt insbesondere die Nutzung von Biomasse für Wärme, Strom und Mobilität im Land Salzburg mit ein. Vorgesehen wird daher für die Förderung von Einrichtungen zur effizienten Nutzung von erneuerbaren, biogenen Energieträgern (Biomasse, Biogas o.ä.) zur Schaffung und Nutzung neuer alternativer Einkommens-, Beschäftigungs- und regionaler Wertschöpfungsquellen. Durch die Reduktion des CO₂-Ausstosses im Ausmaß von 200.000 Tonnen und die Verringerung der Emissionen konventioneller Luftschadstoffe wird einerseits ein wesentlicher Beitrag für den Umwelt- und Klimaschutz geleistet, andererseits werden wichtige Schritte in Richtung Umsetzung der energiepolitischen Ziele des Landes (Leitstrategie "Salzburg 2050 klimaneutral.energieautonom.nachhaltig") gesetzt.

75 Förderung der Energiewirtschaft

759 Sonstige Energieträger

1/75900 Einrichtungen zur Energieerzeugung 2.310.000

Solar- und Wärmepumpenförderung

Im Voranschlagsjahr wird zur Erreichung der energiepolitischen Ziele bzw. zur Verminderung von Treibhausgasemissionen, zur Einsparung von Energie sowie zur Erhöhung der Energieeffizienz und zur Forcierung erneuerbarer Energieträger im Bereich Raumwärme und Warmwasser für die Förderung der Errichtung von Solaranlagen und Wärmepumpen entsprechend den Förderrichtlinien vorgesorgt. Erwartet werden ca. 412 Ansuchen für thermische Solaranlagen. Damit wird eine CO₂-Reduktion in Höhe von 708,13 Tonnen pro Jahr erzielt. Darüber hinaus werden ca. 82 Ansuchen für Wärmepumpenanlagen erwartet. Damit wird eine CO₂-Reduktion in Höhe von 390 Tonnen pro Jahr erreicht.

Förderung "Neue Holzheizung mit Komfort"

Im Voranschlagsjahr wird zur Erreichung der energiepolitischen Ziele des Landes (Leitstrategie "Salzburg 2050 klimaneutral.energieautonom.nachhaltig") im Bereich Raumwärme und Warmwasser für die Förderung der Errichtung von zentralen Holzheizungsanlagen entsprechend der Förderrichtlinien vorgesorgt. Gefördert wird der Austausch bestehender Heizungen in automatische Pellets- oder Holzschnitzelheizungen bzw. Stückholzheizungen mit Pufferspeicher und der Anschluss an Biomasse - Fernwärme, sofern keine Wohnbauförderung oder Zuschüsse der Landwirtschaftskammer gewährt werden. Erwartet werden ca. 474 Ansuchen für Biomasse Zentralheizungsanlagen. Dadurch wird eine CO₂-Reduktion in Höhe von 2.945,67 Tonnen pro Jahr erzielt.

Förderung HeizungsCheck

Vorgesehen wird für Fördermaßnahmen zur Effizienzsteigerung bestehender Heizungssanierungen im Rahmen der Richtlinien der Förderaktion HeizungsCheck. Es werden ca. 100 Förderansuchen / Jahr erwartet.

1/75910 Ökoenergiefonds

2.021.000

Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen

Vorgesorgt ist für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen wie z.B. der SanierungsCheck entsprechend den Förderrichtlinien. Erwartet werden ca. 270 Ansuchen für Thermische Sanierungen. Diese führen zu einer CO2 Reduktion in Höhe von 2.000 Tonnen. Weiters ist vorgesorgt für die Förderung (zum Teil Kofinanzierung zum Bund und EU) für Ökostromerzeugungsanlagen. Das entspricht der Verwendung der zweckgebundenen Einnahmen des Bundes (Technologiefördermittel).

Investitionen in erneuerbare Energieträger

Vorgesorgt ist für die Förderung von so genannten Ökostromprojekten. Die Mittel stammen aus den zweckgebundenen Einnahmen des Ökostromgesetzes (Technologiefördermittel).

2/75910 Ökoenergiefonds 477.000

Zuschüsse des Bundes

Gemäß Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (ElWOG) als Grundsatzzgesetz des Bundes bzw. dem Landeselektrizitätsgesetz (LEG) als Ausführungsgesetz des Landes wurde ein Ökoenergiefonds eingerichtet. Am 1.1.2003 ist das Ökostromgesetz in Kraft getreten. Dieses sieht vor, dass das Land Salzburg diese Technologiefördermittel zur Förderung von Ökostromanlagen erhält.

Zinseinnahmen und sonstige Einnahmen

Mit Zinseinnahmen durch das Fondsvermögen in Höhe von 2.000 Euro kann gerechnet werden.

77 Förderung des Fremdenverkehrs

770 Einrichtungen zur Förderung des Fremdenverkehrs

1/77000 Tourismuswerbung - Kooperationen 1.320.000

Weiterhin soll im Einklang mit der im Strategieplan Tourismus 2020 definierten Zielsetzung, das Salzburger Land als Ganzjahresdestination zu positionieren, und den dort definierten Handlungsfeldern (zB Nachhaltigkeit, Innovation, Gesundheit, Kultur, Sport, MICE ...), eine konsequente Vermarktung erfolgen - dies mit dem Ziel der Steigerung der Nächtigungszahlen, Auslastung und Wertschöpfung im Salzburger Tourismus. Zusätzlich sind ab 2015 50.000 Euro für die Teilfinanzierung der Geschäftsführungskosten des Museums der Moderne einzuplanen.

1/77010 Salzburger Land Tourismus GmbH 5.344.200

Der Landesteil der Finanzierung der Salzburger Land Tourismus Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

a) Beitrag zum laufenden Aufwand: 4.798.700 Euro

Rechtsgrundlage ist der Vertrag zwischen dem Land Salzburg und der SLTG vom 20.12.1993, wobei danach nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten des Landes eine Anhebung der Basisfinanzierung jährlich mindestens um die Inflationsrate vorgesehen ist. Die Erhöhung des VPI von 2,0 % ist veranschlagt.

b) Dachmarkenwerbung: 545.500 Euro

Das Land Salzburg stellt der Salzburger Land Tourismus GmbH zur Teilfinanzierung des Projektes "Dachmarken-Werbung Salzburger Land" seit dem Jahr 2001 einen Förderungsbeitrag unter der Bedingung zur Verfügung, dass der Salzburger Land Tourismus GmbH (SLTG) von den Tourismusverbänden bzw Gemeinden ebenfalls ein jährlicher Finanzierungsbetrag bereitgestellt wird. Der Beitrag der Tourismusverbände/Gemeinden ist gesetzlich geregelt (§ 27(3) S.TG, § 9 (1) OrtstaxenG, § 7 KurtaxenG), wobei ab 1.1.2014 ein erhöhter Beitrag (5 Cent je ortstaxenpflichtiger Nächtigung, 4 Cent aus Kurtaxe) gilt. Aufgrund der jüngsten Budgetkürzungen wurde der ursprüngliche Landesbeitrag iHv 726.700,- Euro (Regierungsbeschluss vom 17.1.2000, 10 Mio ATS) auf 545.500,- Euro reduziert, der Dachmarkenbeitrag der TVBS/Gemeinden gesetzlich festgeschriebener Beitrag der TVBS/Gemeinden fällt im Vergleich dazu signifikant höher aus. Die Fördermittel sind zur Finanzierung und Festigung von Schwerpunktkampagnen notwendig, um den Tourismus weiterhin trotz starker Konkurrenz ausländischer Destinationen auf hohem Niveau halten zu können.

771 Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs

1/77101 Tourismuspolitische Maßnahmen 1.038.000

Beiträge für Projekte:

1. Rechtliche Grundlage: Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009.

2. Inhaltliche Beschreibung: Gefördert werden Maßnahmen und Einrichtungen, die für den Tourismus im Land Salzburg von Bedeutung sind und weitere Impulse in den Tourismusregionen auslösen. Den Rahmen für die Förderungen bilden unter anderem die im Strategieplan Tourismus angeführten Handlungsfelder Ganzjahrestourismus, Meeting-, Incentive-, Kongress- und Event Tourismus, der Wellness- und Gesundheitstourismus, Kulinarik gepaart mit Authentizität und Nachhaltigkeit, Sport- und Kulturtourismus sowie Anstrengungen zur Verbesserung tourismusrelevanter Infrastruktur, Maßnahmen der Tourismuswerbung und Präsentation des Tourismusstandortes. Besonders willkommen sind Projekte mit pilothaftem und innovativem Charakter.

3. Wirkungsziele: Durch die Maßnahmen und Aktivitäten in den oben dargestellten Handlungsfeldern und touristischen Themenbereichen wird die Sichtbarmachung des Tourismusstandortes Land Salzburg, das Bieten von ganzjährigen, vielfältigen und qualitätsvollen Anreizen zum Besuch des Salzburger Landes, die Stärkung der Regionen und die Absicherung der Lebensgrundlagen unter Wahrung der natürlichen Ressourcen angestrebt.

Beispiele:

- Kultur-, Sport- und Gesundheitsveranstaltungen, vielfach mit internationaler Beteiligung (Veranstaltungen mit Medienwirkung für den Tourismusstandort

Salzburg, zumindest eine im Sommer und eine im Winter, Förderung vielfältiger Veranstaltungsideen, etc)

- Infrastrukturinvestition mit wertvollen Impulsen für die Regionen (Bahnen, Burgen, Kleinstlifte, Kulturgüter, Wege, etc)
- Marketing- und Markenkampagnen für den Tourismusstandort Salzburg (nach Themen, Jahreszeiten, Regionen, etc)

Übrige Ausgaben:

- Ehrenzeichen für Verdienste um den Tourismus (Tourismus-Auszeichnungs-Verordnung), Abwicklung der Ehrung und Ankauf von Insignien
- Vorsorge für Kosten von externen Sachverständigen im Bereich der Vollziehung des Schischul- und Bergführerwesens, des Salzburger Tourismusgesetzes sowie im Rahmen der Aufsicht über die Tourismusverbände
- Expertengutachten im Zusammenhang mit der Festlegung von Tourismusstrategien
- Tourismusplattform
- Schwerpunktveranstaltungen für Unternehmen der Tourismuswirtschaft wie zB Innovationspreis Tourismus (2014, 2016)

1/77103 Sonst. Maßnahmen zur Förderung des Tourismus

1.943.000

Zinsenzuschüsse:

1. Rechtliche Grundlage:

- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009
- Förderrichtlinien der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) samt den darin vorgesehen Ko-Förderungen für die Länder

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Tourismus- und Freizeitwirtschaft zählt in Salzburg auf Grund der Verflechtungen mit anderen Branchen zu den wichtigsten Sektoren. Um auch in Zukunft erfolgreich am Markt agieren zu können, sind Innovationen zur Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen notwendig. Weiters bedarf es laufender Investitionen zur Qualitätsverbesserung und Angebotsdiversifizierung.

Um die Salzburger Tourismus- und Freizeitwirtschaft dabei zu unterstützen, kooperiert das Land Salzburg intensiv mit dem Wirtschaftsministerium und der Tourismusbank (ÖHT), die seit Jahrzehnten im Auftrag des Bundes die Förderungen, Haftungen und Finanzierungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft abwickelt. Als Förderungs- und Finanzierungsinstrumente werden die neuen TOP-Tourismus-Impulsrichtlinien 2014-2020, das ERP-Tourismuskreditprogramm, sowie die neuen Haftungs- und Garantieinstrumente angeboten.

Die seit 01.07.2014 geltenden Tourismus-Förderungsrichtlinien normieren für die Jungunternehmerförderung sowie bestimmte Arten von Investitionen bzw. Finanzierungen die Bereitstellung von Ko-Förderungen des jeweiligen Bundeslandes, in dem sich der Investitionsstandort des Förderwerbers befindet. Mit einem besonderen Förderungsschwerpunkt sollen in der neuen Förderperiode 2014-2020 Betriebsneugründungs- und -übernahmeprojekte mit der Maßgabe einer soliden Eigenmittelausstattung in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

forciert werden.

Die präliminierten Fördermittel werden sowohl zur Bedeckung eingegangener Beihilfenverpflichtungen als auch für die Jungunternehmerförderung und einzelbetriebliche, investive Leitprojekte in Gemeinden bzw. Gebieten, in denen ein Missverhältnis zwischen dem Nächtigungsangebot und touristischen Infrastruktureinrichtungen besteht, verwendet.

3. Wirkungsziele:

Die Förderstrategie ist, junge Menschen zu motivieren, Unternehmen, die für die Wettbewerbsfähigkeit für die Salzburger Tourismus- und Freizeitwirtschaft wichtig sind, zu gründen bzw. bestehende Unternehmen zu übernehmen. Weiters sollen mit den Fördermitteln vor allem jene Investitionsprojekte unterstützt werden, deren Investitionsziel die Forcierung des Ganzjahrestourismus ist.

Pilot- u. Infrastrukturprojekte (EU-ko):

1. Rechtliche Grundlage:

- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009
- Förderrichtlinien der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) samt den darin vorgesehen Ko-Förderungen für die Länder

2. Inhaltliche Beschreibung:

Um die Wirksamkeit des Einsatzes von Tourismusförderungsmitteln zu optimieren, sind sowohl Förderprogramme zur Umsetzung qualitativ hochwertiger Investitionen in die betriebliche "Hardware", als auch in die Entwicklung innovativer, auf den Tourismusmärkten nachgefragter Urlaubangebote (touristische "Software") notwendig. Die neuen TOP-Tourismus-Impulsrichtlinien 2014-2020 beinhalten daher Fördermodule zur Konzeption und Umsetzung innovativer Angebote sowie für überbetriebliche Kooperationen entlang der touristischen Wertschöpfungskette in Tourismusdestinationen. Förderungen werden in Form von Zuschüssen bis zu 50 % der förderbaren Kosten (maximal EUR 200.000 je Projekt) unter der Bedingung ausgereicht, dass sich das jeweilige Bundesland am Förderaufwand beteiligt. Weiters sollen die präliminierten Fördermittel für die Errichtung, Attraktivitätserweiterung und notwendige Modernisierungen von Freizeit- und allwettertauglichen Infrastruktureinrichtungen, die regionale Angebotsalleinstellungsmerkmale haben und daher für Tourismusdestinationen von besonderer Bedeutung sind, eingesetzt werden. Weiters sollen die neuen, für den Salzburger Tourismus künftig relevanten themenspezifischen Produkte wie "Alpine Gesundheitsregion Salzburg" beim Kooperationsaufbau und der dafür notwendigen Infrastruktur unterstützt werden.

3. Wirkungsziele:

Durch die Entwicklung und Umsetzung innovativer touristischer Dienstleistungen, sowie die weitere Attraktivierung und Erweiterung der für die Forcierung des Ganzjahrestourismus notwendigen Infrastruktureinrichtungen soll der Wachstumskurs der Salzburger Tourismus- und Freizeitwirtschaft unter Berücksichtigung der in Salzburg angebotenen Naturvielfalt kontinuierlich fortgesetzt werden.

Zuschüsse für Investitionen:

1. Rechtliche Grundlage:

- Richtlinien zu den Tourismusoffensiven Salzburger Salzkammergut 2012-2013
- Richtlinie zur Tourismusoffensive Lungau 2009-2011
- Richtlinie zur Tourismusoffensive Pongauer Sonnenterrasse, Mühlbach und Dienten 2010-212

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die präliminierten Ausgaben werden im Jahr 2015 für eingegangene Förderungsverpflichtungen von Investitionsprojekten der Tourismus- und Freizeitwirtschaft im Rahmen der Tourismusoffensiven für den Lungau, Mühlbach und Dienten, die Pongauer Sonnenterrasse (Goldegg, Schwarzach, St. Veit) und das Salzburger Salzkammergut benötigt. Der Fokus der geförderten Investitionen liegt in der Betriebsgrößentheorie und bei Qualitätsverbesserungen. Zielgruppe sind Hotels, Privat- und Ferienwohnungsvermieter, Gastronomiebetriebe sowie Unternehmensgründer der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Die Antragstellung für diese Sonderförderungsprogramme wurde bereits beendet, besonders kostenintensive Projekte können erst im Jahr 2015 fertiggestellt werden, sodass Projektabrechnungen und damit die Voraussetzungen für die Förderauszahlungen erst im Jahr 2015 erfüllt sein werden.

3. Wirkungsziele:

Allein im Sonderimpulsprogramm zur Mobilisierung und intensiven Unterstützung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft im Salzburger Salzkammergut wurde mit mehr als 50 Projekten ein Fördervolumen von mehr als 1,5 Millionen Euro bei dadurch ausgelösten Gesamtinvestitionen in Höhe von fast 20 Millionen Euro erreicht. Eine Analyse der durch die Tourismusoffensiven ausgelösten regionalen Wertschöpfung ergab, dass die Förderungsempfänger die Aufträge primär an einheimische Gewerbe-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe vergeben haben.

2/77103 Sonst. Maßnahmen zur Förderung des Tourismus 700

Verrechnungsansatz für etwaige Rückersätze von Ausgaben.

78 Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie

780 Einrichtungen z.Förd.v.Handel, Gewerbe u.Industrie

1/78010 Salzburger Wachstumsfonds 968.300

Salzburger Wachstumsfonds

1.Rechtliche Grundlagen:

- * Gesetz vom 12. Dezember 2007 über die Errichtung eines Salzburger Wachstumsfonds (Salzburger Wachstumsfondsgesetz), LGBL.Nr 5/2008,idgF
- * Geschäftsordnung der Fondskommission des Salzburger Wachstumsfonds gemäß §6 Abs.5 des Gesetzes über die Errichtung eines Salzburger Wachstumsfonds idF 29.10.2012
- * Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg, Erlass 2.15 vom 19.2.2009

* von der Fondskommission gemäß §6(2)Z2 des Salzburger Wachstumsfondsgesetzes beschlossene Richtlinien zu den folgenden auf der Internet-Seite der Wirtschaftsabteilung als fondsgeschäftsführende Stelle veröffentlichten Richtlinien:

- Wachstumsprogramm für Kleinbetriebe
- Wirtschaft fördert Arbeitswelten
- Internationalisierung
- Unternehmenskooperationen und -netzwerke
- Coaching

2. Inhaltliche Beschreibung der Ausgaben/Einnahmen

2.1. Verwaltungsaufwand

Im Jahr 2015 ist ein höherer Verwaltungsaufwand als in den Vorjahren anzusetzen. Dies kann im Wesentlichen wie folgt begründet werden.

Laut Beschluss der Fondskommission vom 15.4.2013 ist das Rechnungswesen des Wachstumsfonds fortan im Sinne der doppelten Buchhaltung zu führen und der Jahresabschluss von einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei zu testieren. Für die Erstellung und das Testat des Jahresabschlusses sind daher entsprechende Kosten in das Jahresbudget einzustellen.

Der Salzburger Wachstumsfonds steht vor zunehmend komplexer werdenden Aufgaben (wie etwa Unternehmensbeteiligungen), sodass in Zukunft vermehrt auf steuerrechtliche Expertise zurückzugreifen sein wird und entsprechende Kosten im Jahresbudget zu veranschlagen sind.

Im Zuge der Finanzcausa wurde seitens des Wirtschaftsressorts festgelegt, dass der Salzburger Wachstumsfonds seine Veranlagungen künftig selbst tätigen wird. Unter Berücksichtigung der maßgeblichen landesrechtlichen Vorgaben und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Fondskommission, LH Dr. Wilfried Haslauer, wird seitdem eine konservative Veranlagungsstrategie mit dem Fokus auf Kapitalerhalt verfolgt. Für die aus den Veranlagungen erwachsenden Depotgebühren und sonstigen Bankkosten sind entsprechende Beträge im Jahresbudget vorzusehen.

2.2. Zweckaufwand

Ziel des Salzburger Wachstumsfonds ist es, die Salzburger Unternehmen - von Kleinstunternehmen über mittelgroße Unternehmen bis zu Großunternehmen - durch finanzielle Anreize dazu zu motivieren, Maßnahmen zu setzen, die der Steigerung der betrieblichen Innovationskraft und Wertschöpfung dienen. Damit soll ein Beitrag zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in Salzburg geleistet werden. In Verfolgung der Ziele des wirtschaftspolitischen Programms Salzburg 2020 werden aus dem Salzburger Wachstumsfonds im Jahr 2015 die nachstehend angeführten Förderungsaktionen abgewickelt. Diese verstehen sich als Instrumente, die abgestimmt und ergänzend zu bestehenden Förderungsangeboten auf europäischer, Bundes- und Landesebene hinzutreten.

- Wachstumsprogramm für Kleinbetriebe
- Wirtschaft fördert Arbeitswelten

- Internationalisierung von Salzburger Unternehmen
- Unternehmenskooperationen und -netzwerke
- Coaching

Die zeitlich befristeten Förderungsaktionen und -konditionen des Fonds können flexibel an die sich laufend ändernden Rahmenbedingungen und Bedarfe der Unternehmen angepasst werden. Sie werden regelmäßig evaluiert und entsprechend den Beschlüssen der Fondskommission adaptiert.

Herzstück des Salzburger Wachstumsfonds ist das Wachstumsprogramm für Kleinstbetriebe. Gefördert werden eigen- oder fremdfinanzierte Investitionen von Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft, und zwar mit einem Zuschuss von 10% bzw. Zinsenzuschuss von 4% p.a. (15% bzw. 6% p.a. in Regionalfördergebieten). Allein im Jahr 2013 wurden 350 solcher Vorhaben gefördert. Mit einer finanziellen Unterstützung von insgesamt 1,1 Millionen Euro wurden Investitionen von rund 16,6 Millionen Euro ausgelöst und damit wertvolle regionalwirtschaftliche Impulse ausgelöst, sowohl durch Effizienz- und Qualitätssteigerungen in den geförderten Unternehmen wie auch durch entsprechende Wertschöpfung bei den Erbringern der entsprechenden Bau-, Dienst- und Warenleistungen.

Die Förderungsaktion "Wirtschaft fördert Arbeitswelten" unterstützt alle betrieblichen Vorhaben, die einem der folgenden vier Förderungsbereiche zuzuordnen sind: alternsgerechtes Arbeiten, betriebliche Gesundheitsförderung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Integration von verschiedenen Mitarbeitergruppen (z.B. Personen mit Migrationshintergrund, Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen). Die Förderung beträgt 40% und kann durch ein Bonussystem auf bis zu 50% angehoben werden (etwa für kooperative Projekte zwischen zwei und mehr Unternehmen oder für Unternehmen in den südlichen Landesteilen). Gefördert werden etwa die Etablierung betriebliche Frauenförderungspläne, investive Maßnahmen zur (über)betrieblichen Kinderbetreuung oder Maßnahmen zur mitarbeiterorientierten Gestaltung von Arbeitsplätzen, -prozessen, -inhalten oder Arbeitszeitmodellen.

Die Förderungsaktion "Internationalisierung von Salzburger Unternehmen" richtet sich an Unternehmen, die erstmals einen ausländischen Markt bearbeiten und auch an bereits erfolgreich exportierende Unternehmen, die zusätzlich neue, insbesondere weiter entfernte Märkte, erschließen möchten. Gefördert werden 25% bzw. 35% (für Unternehmen, die erstmals neue Märkte bearbeiten) der Kosten, wie etwa für Messeteilnahmen oder Marktstudien.

Im Rahmen der Förderungsaktion "Unternehmenskooperationen und -netzwerke" können alle Vorhaben eines Unternehmens gefördert werden, die darauf ausgerichtet sind, eine Kooperation mit mindestens zwei anderen Unternehmen oder Forschungs- bzw. universitären Einrichtungen einzugehen, um gemeinsam innovative Produkte, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentlich zu verbessern. Die Förderung beruht auf einem Bonussystem: Grundsätzlich beträgt der Zuschuss 30%, er kann auf bis zu 40% erhöht werden, wenn mit dem Projekt umwelt- und ressourcenschonende Effekte erzielt werden, mehr als die Hälfte der Kooperationspartner im Pinzgau, Pongau, Lungau oder im Lammertal ansässig sind, wenn mit einem Salzburger Dienstleistungsunternehmen aus dem Bereich der Kreativwirtschaft zusammen gearbeitet wird oder für Vorhaben in bestimmten Themenbereichen (z.B. Bauen und Sanieren, Holzprodukte

und -technologien).

Ziel der Förderungsaktion "Coaching" ist es, die Unternehmen dazu zu motivieren, Potentiale für Innovationen und Entwicklungsprozesse aufzuspüren, zu entwickeln und entsprechende Projekte vorzubereiten und umzusetzen. Durch die Förderung der Kosten für externe Beratungs-, Coaching- und technische Dienstleistungen im Ausmaß von 50% bzw. maximal 5.000 Euro soll es den Unternehmen erleichtert werden, den Innovationseinstieg zu schaffen und in kontinuierliche Innovationsprozesse einzusteigen.

2.3. Zuwendungen und Erträge

Beitrag der Wirtschaftskammer: die Wirtschaftskammer Salzburg hat sich bereit erklärt, dem Fonds jährlich einen Betrag von 180.000 Euro als Beitrag zum Förderungsaufwand zur Verfügung zu stellen.

Die sonstigen Erträge des Fonds resultieren im Wesentlichen aus Zinserträgen aus Veranlagungen.

781 Bildung und Beratung

1/78190 Allg. Beiträge zur Förderung des Arbeitsmarkts 5.228.100

Beiträge für Jugendbeschäftigung und Lehrlingsförderung (alt: Beiträge für Jugendbeschäftigung), besondere Beschäftigungsprojekte und Arbeitsstiftungen

1. Rechtliche Grundlagen:

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.2.2009

2. Inhaltliche Beschreibung:

Entsprechend der Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung vom 01.10.2014 wurden die Ansätze 1/782015 und 1/782025 in den Ansatz 1/781905 integriert, welcher ab dem Jahr 2015 von der Abteilung 1 als anweisenden Stelle (bisher Abteilung 3) bewirtschaftet wird.

Im Jahr 2013 waren im Land Salzburg rd. 244.000 Menschen (im Vergleich zu 2012: +1.037) unselbständig beschäftigt, wovon rd. 74.000 ihre Arbeitsstelle neu antraten bzw. wechselten. Gleichzeitig waren jahresdurchschnittlich insg. 13.114 Personen arbeitslos. Um angesichts dieser hohen Wirtschaftsdynamik das erreichte Beschäftigungsniveau zu halten und gleichzeitig das Potenzial für Betriebserweiterungen, -umstrukturierungen oder -ansiedlungen entwickeln zu können, sind Maßnahmen entsprechend den sich rasch ändernden Anforderungen und dem Technologiefortschritt erforderlich. Mit den veranschlagten Fördermitteln werden teils diese Maßnahmen umgesetzt, teils werden langjährig bewährte arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Initiativen und Beratungs- und Unterstützungsangebote weitergeführt. Dazu zählen insbesondere: Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen für Jugendliche, die teilweise gemeinsam mit AMS und Wirtschaftskammer umgesetzt werden; Beratungs-, Mentoring- und Unterstützungsmaßnahmen für Frauen und Mädchen, Ausbildungsmaßnahmen für Pflegeberufe und Maßnahmen für ältere Arbeitslose. Besonders hervorzuheben sind die Impacement-Stiftungen.

Um den sich verstärkt abzeichnenden Fachkräftemangel in den Zukunftsbereichen

Technik und Produktion vorzubeugen, soll mit den präliminierten Förderungsausgaben auch ein Anreiz geschaffen werden, vor allem Unternehmen der Sachgüterproduktion zur Errichtung, dem Ausbau und der technischen Aufrüstung innerbetrieblicher Lehrwerkstätten bzw. Lehrlingsecken zu motivieren.

Die Salzburger Lehrlinge sind nach Absolvierung der international anerkannten, dualen Ausbildung die dringend benötigten Fachkräfte von Morgen. Um die besonderen Leistungen von Lehrlingen, die die Berufsschule und die Lehrabschlussprüfung mit ausgezeichneten Erfolgen absolviert haben, zu belohnen, finanzieren das Land und die Wirtschaftskammer Salzburg auch im Jahr 2015 wieder die Initiative "Auslandsstipendien für Lehrlinge". Ziel ist, den besten rd. 50 Salzburger Lehrlingen einen Auslandsaufenthalt zur Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse, zum Kennenlernen ausländischer Betriebe sowie der dort in Ausbildung befindlichen Jugendlichen, zu ermöglichen.

3. Wirkungsziele:

- Heranbildung des Fachkraftnachwuchses für die Wirtschaft sowie Qualifizierung, Beratung und Unterstützung zur Integration von Arbeitslosen am ersten Arbeitsmarkt (Jugendliche, Ältere, Frauen, etc), vor allem durch Kofinanzierung von AMS-Maßnahmen, einschließlich Arbeitsstiftungen.
- Die Ausbildungskapazitäten und -anreize in den technischen Lehrberufen sollen ausgebaut werden.
- Die Lehrlingsausbildung soll um eine internationale Dimension erweitert werden.
- Sicherstellung einer arbeitsplatznahen Qualifizierung
- Ausbildungsgarantie für Jugendliche
- Sicherstellung einer Beratung über Ausbildungsmöglichkeit für Jugendliche

Salzburger Bildungsscheck

1. Rechtliche Grundlage:

Förderungsrichtlinien des Landes Salzburg für den Bildungsscheck

2. Inhaltliche Beschreibung:

Im Jahr 2013 erhielten 4.832 Salzburgerinnen und Salzburger zur beruflichen "Weiterbildung auf eigene Initiative und auf eigene Rechnung" Zuschüsse von insg. 2,47 Mio. Euro vom Land Salzburg.

3. Wirkungsziel:

- Berufsorientierte Weiterbildung insbesondere von Beschäftigten sowie Höherqualifizierung (Meisterscheck)
- Förderung von Zusatzqualifizierung zur Erhöhung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt

2/78190	Allg. Beiträge zur Förderung des Arbeitsmarkts	60.000
---------	--	--------

Einnahmen aus Transferzahlungen betreffend Territorialer Beschäftigungspakt.
Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 1/78190 wird hingewiesen.

782	Wirtschaftspolitische Maßnahmen
-----	---------------------------------

1/78200	Allgemeine Beiträge zur Förderung der Wirtschaft	2.771.000
---------	--	-----------

Technologie- und Innovationsberatung:

1. Rechtliche Grundlage:

- Beschluss der Salzburger Landesregierung vom 8.2.2011 und Vereinbarung des Landes Salzburg, der Wirtschaftskammer Salzburg und der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH vom 10.2.2011 über die Intensivierung der Zusammenarbeit im Bereich der Innovationsförderberatung
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009

2. Inhaltliche Beschreibung:

Um Innovationshemmnisse abzubauen und mehr KMU zu motivieren, sich auf den Innovationspfad zu begeben, braucht es zusätzlich zu den geförderten Finanzierungshilfen ganzheitliche Beratungsangebote und auf Innovationsprojekte abgestimmte Basisdienstleistungen von externen "Entwicklungspartnern".

Hier setzt die Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH (ITG) mit ihrem seit Jahresbeginn 2011 neu geschaffenen Geschäftsfeld "Innovationsberatung" an. Mit der Zusammenlegung bestehender Förderberatungsstellen in einem kundenfreundlichen Servicezentrum dient das neue "Innovationsservice" als One-Stop-Shop für Unternehmen, die Beratung für Innovations- und Investitionsvorhaben wünschen. Dies umfasst die Unterstützung bei der Prüfung des Vorhabens, der Projektentwicklung und der Wahl und Antragstellung der richtigen Förderinstrumente bis zur Hilfe bei der Partnersuche und der Beratung zu Schutzrechten. In der Vereinbarung ist festgelegt, dass der Personal- und Sachaufwand für das Innovationsservice im Verhältnis 55% Land und 45% Wirtschaftskammer getragen wird. Ebenfalls der Technologie- und Innovationsberatung zugeordnet ist eine AWS-Servicestelle für Salzburg. Aufgabe dieser seit mehr als 10 Jahren bestehenden Servicestelle ist, Salzburger Unternehmen über die zahlreichen AWS-Förderprogramme zu informieren und bei der Einreichung von Förderansuchen zu unterstützen. Der sich daraus ergebende Personal- und Sachaufwand wird vom Land Salzburg finanziert.

3. Wirkungsziele

Das Innovationsservice hat im Jahr 2013 insgesamt mehr als 300 Unternehmen beraten und davon rund 70 Betriebe bei Innovationsvorhaben begleitet. Dieser Wirkungsbereich soll weiter ausgebaut werden.

Zinsensstützungen:

1. Rechtliche Grundlagen:

- Richtlinie "Betriebsneugründungs- und Übernahmeförderungsaktion", Stand 1.1.2005
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009

2. Inhaltliche Beschreibung:

Unterstützung der Neugründung und/oder Übernahme von wettbewerbsfähigen, wirtschaftlich eigenständigen kleinen oder mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Zur Senkung der Finanzierungskosten für die Investitionen und Betriebsmittelausstattung in der Startphase sowie zur Verbesserung der Finanzierungsstruktur bestehender Unternehmen, die von

Jungunternehmer übernommen werden, leistet das Land einen jährlichen Zinsenzuschuss zu Bankkrediten.

Als wirksame, ideelle Hilfestellung zur Vorbereitung von Betriebsgründungen ist auch auf die Initiative "i2b & GO" (ideas to business) hinzuweisen. Kernaufgabe des Vereines "i2b & GO" ist, potentielle Gründer bei der Erstellung und Bewertung von Businessplänen umfassend zu unterstützen, indem die Businesspläne während der Konzeption zumindest zwei Mal von Experten begutachtet werden. Die Ersteller der Businesspläne erhalten innerhalb kurzer Zeit fachliche Feedbacks. Weiters organisiert "i2b" jährlich den größten Österreichischen Businessplan-Wettbewerb. Diese Initiative wird seit mehreren Jahren aus Wirtschaftsförderungsmitteln des Landes unterstützt.

3. Wirkungsziele:

Diese Förderungsaktion trägt dazu bei, die Kosten für die Gründung oder Übernahme eines gewerblichen Betriebes zu senken. Dies ist für Jungunternehmer oftmals entscheidend, um die meistens schwierige Startphase zu überstehen und am Markt Fuß zu fassen. Im Jahr 2015 ist geplant, zumindest 60 Gründer- bzw. Betriebsübernahmeprojekte aus Mitteln des Landesjungunternehmerprogrammes zu unterstützen.

Mit dem Beratungsangebot von "i2b & GO" wird ein wichtiger Beitrag zur umfassenden, fundierten Vorbereitung von Unternehmensgründungen geleistet.

Förderung der Nahversorgung:

1.Rechtliche Grundlage: Richtlinie der Förderung "Lebensmittelnahversorgungsprogramm", Stand 1.1.2014

2.Inhaltliche Beschreibung: Das Ziel ist die Sicherung und Verbesserung der lokalen Versorgung der Wohnölkemit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfes durch Erhaltung und Stärkung von Lebensmittel-Nahversorgungsbetrieben sowie durch die Neugründung, Ansiedlung oder Überderartiger Betriebe. In den letzten 5 Jahren wurden 155 Förderungen mit einer Zuschuss Höhe von insgesamt rund €Mio. bewilligt, somit im Jahresschnitt 31 Fälle mit rund €an Zuschüssen, Tendenz steigend.

3.Wirkungsziele: Mit dieser Förderungsaktion konnte bisher ein bedeutender Beitrag zur Lebensmittelnahversorgung im Land Salzburg geleistet werden. Dies wurde insbesondere durch die sehr attraktive Betriebsmittelförderung erreicht. Ziel ist, mit den veranschlagten Mitteln diese Unterstützung weiterhin aufrecht zu erhalten.

Beiträge für Investitionen:

1. Rechtliche Grundlage:

- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009
- Förderungsvereinbarung des Landes Salzburg mit dem Verein "ProHolz" zur Finanzierung der "ProHolz"- und Holzcluster-Aktivitäten in den Jahren 2014 und 2015
- Bundesförderungsprogramme

2. Inhaltliche Beschreibung:

Im Hinblick auf die enorme gesamtwirtschaftliche Bedeutung des Stärkefeldes

Holz und der nachhaltig positiven Entwicklungsmöglichkeiten wurde vor 15 Jahren der Verein "ProHolz Salzburg" als das Netzwerk aller holzbe- und -verarbeitenden Betriebe (Holzcluster), für das Holzmarketing sowie die Holzfachberatung im Land Salzburg eingerichtet. Aufgabe des Clustermanagements ist es, für die Betriebe Zukunftstrends aufzuspüren, den Markt zu erforschen und die neuesten Erkenntnisse mit einem Netzwerk von Unternehmen der Holzbaubranchen und Experten sowie in Weiterbildungsveranstaltungen den einzelnen Holzbranchen bereitzustellen.

Ein weiterer Teil des Förderungsbudgets wird zur Unterstützung von unternehmensbezogenen Investitionen, die zur Fertigungsüberleitung neu entwickelter oder verbesserter Produkte notwendig sind und durch die neue Dauerarbeitsplätze in der gewerblich-industriellen Sachgüterproduktion geschaffen werden, verwendet. Zur Verstärkung der Hebelwirkung sollen die einschlägigen Bundesförderungsprogramme, insb. jene der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) genutzt werden. Weiters ist es notwendig, für besonders hochwertige Investitionsprojekte, die auch positive Beschäftigungseffekte beim Förderwerber erwarten lassen, auch flexibel projektbezogene Förderungen auszureichen.

3. Wirkungsziele:

Um wettbewerbsfähig zu bleiben, ist es gerade für KMU unabdingbar, Kooperationen einzugehen und Nischen zu besetzen. Genau dafür engagiert sich der Holzcluster Salzburg mit Erfolg, denn bereits über 50% der holzbe- und -verarbeitenden Betriebe kooperieren miteinander.

Der Schwerpunkt des Einsatzes von Fördermitteln für Investitionen liegt auf Produktionsanlagen und -verfahren, die nachweislich ressourcen- und umweltschonende Effekte bewirken sowie den im Zusammenhang mit der Umsetzung derartiger Investitionen zu schaffender und zu sichernder Arbeits- und Ausbildungsplätze.

Innovations- und Technologietransfer:

1. Rechtliche Grundlage:

- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009
- Gesellschaftsvertrag der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH vom 25.07.2003
- Beschluss des Beirates und der Generalversammlung über das Jahresbudget und die Jahresplanung

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH (ITG) unterstützt als Innovationsdrehscheibe und erster Ansprechpartner innovationsorientierte KMU in Salzburg dabei, innovative Vorhaben und begleitende Investitionen zu entwickeln und umzusetzen. Dabei wird insb. der Zugang zu Finanzierungen und wissenschaftlichen Leistungen über das gesamte Vorhaben hinweg erleichtert. Das betrifft nicht nur regionale, nationale und internationale Förderungen, sondern auch Fragen des Schutzrechts oder die Suche nach wissenschaftlichen Partnern.

Um für die Salzburger Wirtschaft einen guten Nährboden für Innovationen aufzubereiten, werden auch eine Reihe von wichtigen Standortentwicklungsprojekten in den Bereichen Gesundheitswirtschaft/Life Sciences, Kreativwirtschaft und IKT, intelligentes Bauen sowie in mehreren

Querschnittsthemen, wie Arbeitswelten, Ressourceneffizienz und Innovationsmethoden von der ITG mit den Unternehmen umgesetzt. Als strategischer Rahmen dient dabei das Wirtschaftsprogramm Salzburg 2020. Da sich die Aktivitäten der ITG inhaltlich immer mehr überlappen, ist die bisherige Trennung in die Aufgabenbereiche "Innovations- und Technologietransfer" (ITT) und "Medien- und Kreativwirtschaft" (MKW) überholt. Zur Stärkung der Transparenz und zur Verwaltungsvereinfachung wurde daher in der Generalversammlung vom 8. Juli 2014 der Beschluss gefasst, die Geschäftsfelder ITT und MKW zusammenzuführen. Damit werden auch die bisher getrennten Basisfinanzierungen durch das Land Salzburg im gegenständlichen Haushaltsansatz zusammengeführt.

3. Wirkungsziele:

Neben der intensiven individuellen Beratungstätigkeit wird Salzburgs Unternehmen über zahlreiche Informationsveranstaltungen, Erfahrungsaustausch-Runden und Workshops ein guter Zugang zu aktuellem Wissen, neuen Technologien und strategischen Kooperationspartnern eröffnet. So wird die Salzburger Wirtschaft, insb. auch im KMU-Bereich, für die Wichtigkeit von Forschung und Entwicklung sensibilisiert und die Umsetzung konkreter Projekte ausgelöst.

Im jährlichen Standortbericht der Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH werden die vielfältigen Leistungen der beiden Geschäftsfelder Innovationsberatung und Standortentwicklung detailliert dargestellt. Zurzeit besteht ein enger Kontakt mit etwa 500 Unternehmen und den Salzburger Forschungseinrichtungen, PLUS, PMU und FH, sowie über das Kunden-managementsystem der ITG ein regelmäßiger Kontakt zu etwa 10.000 Unternehmen.

2/78200 Allgemeine Beiträge zur Förderung der Wirtschaft 124.700

Einnahmen ergeben sich aus der Entnahme aus Rücklagen, sowie aus der Rückforderung gewährter Zinsenzuschüsse und Zuschüsse, beispielsweise wegen Löschung von Gewerbeberechtigungen, Betriebs-einstellungen, etc.

1/78203 Innovations- und Forschungsförderung 5.000.000

Forschungsk Kooperationen und Kompetenzzentren:

1. Rechtliche Grundlage:

- Richtlinie zum Förderungsprogramm "Trans4Tec", Stand 01.05.2013
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009
- FFG-Förderrichtlinien, die für Forschungsprojekte eine verpflichtende Koförderung der Bundesländer vorsehen

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Verwendung der Mittel des freien Ermessensbereichs erfolgt insbesondere zur Co-Finanzierung von Projekten, die u.a. im Rahmen der Richtlinie "Trans4Tec" oder im Rahmen thematischer und struktureller Programme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) durchgeführt werden, und zur Bereitstellung von Initialfinanzierungen für CD-Labors in Salzburg (aus dem Bereich Sport- und Bewegungswissenschaft und dem Bereich Biowissenschaften wird je ein Antrag vorbereitet). Darüber hinaus erfolgt aus

diesem Ansatz die Finanzierung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen zur Stärkung der Bewusstseinsbildung von F&E in Salzburg, des Wissens- und Technologietransfers zwischen Salzburger Unternehmen und Forschungseinrichtungen, neuer strategischer Projektvorhaben der SRPG in Kooperation u.a. mit dem BMVIT (z.B. Next Generation - Multi Purpose Production Systems) und neuer Beratungsstrukturen zur Gründerbegleitung in Salzburg.

3. Wirkungsziele:

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Kooperationen zwischen Salzburger Forschungseinrichtungen und Unternehmen in Bereichen der angewandten Forschung und den Transfer von Wissen in die Unternehmen bzw. in die Wirtschaft zu stärken.

Beiträge für betriebliche Forschung:

1. Rechtliche Grundlagen:

- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg, Erlass 2.15 vom 19.02.2009
- Richtlinie der Innovationsförderung vom 01.05.2013
- Kooperationsvereinbarung über die gemeinsame, verstärkte Forschungsförderung der Salzburger Unternehmen zwischen der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) und dem Land Salzburg vom 07.01.2012 bzw. deren Ergänzung vom 22.01.2014

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Ziele des Wirtschaftsprogramms Salzburg 2020 liegen insbesondere darin, Salzburgs Position als innovations- und wissensorientierter Wirtschaftsraum auszubauen und eine nachhaltige Wirtschaftsweise zu implementieren. Mit gegenständlichem Forschungsförderungsbudget für das Jahr 2015 wird nicht nur dazu beigetragen, dieses breit erarbeitete strategische Rahmenprogramm umzusetzen, sondern auch ein wichtiges Signal zur Erreichung des Zieles der Salzburger FTI-Strategie geleistet, gemäß dem Arbeitsübereinkommen der Regierung 2013 - 2018 die F&E-Quote bis 2020 auf 2 % zu heben. Evaluierungen belegen den hohen Multiplikatoreffekt von Forschungs- und Entwicklungsausgaben für betriebliche Innovationsprojekte.

Eine ausgeprägte Hebelwirkung der Innovationsfördermittel des Landes ergibt sich durch:

- Unterstützung bzw. Auslösung erster F&E-Schritte zur Einleitung nachhaltiger betrieblicher Innovationsaktivitäten
- Heranführung an die Teilnahme an bundesweiten Forschungs- und Entwicklungsförderprogrammen
- Kofinanzierung derartiger Bundesförderprogramme mit Landesmitteln zur Steigerung der Attraktivität und Effektivität für Salzburger Unternehmen

Als Beispiel für ein derartiges Kofinanzierungsmodell dient die erfolgreiche Förderungskooperation zwischen Land Salzburg und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), mithilfe derer seit 2008 heimische Unternehmen durch vom Land Salzburg finanzierte Zusatzdarlehen besonders unterstützt werden. Dadurch kann den Betrieben für bis zu 70% der förderbaren Kosten eines F&E-Projektes eine geförderte, attraktive Finanzierung bereitgestellt werden. Diese besteht aus einem Mix von Zuschüssen und

endfälligen, mit niedrigem Fixzinssatz ausgestatteten Forschungsdarlehen. Das Modell ist so erfolgreich, dass es seit kurzem auch vom Land Tirol und vom Land Niederösterreich übernommen wurde. Die Steiermark bereitet zurzeit ein ähnliches Modell nach dem Muster von Salzburg vor.

Seit 2008 wurden damit rund 150 Projekte im Umfang von knapp 95 Mio. Euro unterstützt. Die Summe der dafür vom Land Salzburg finanzierten Darlehen liegt bei knapp 20 Mio. Euro.

Neben den landeseigenen Innovationsförderungen, welche 2013 auf Basis des Wirtschaftsprogramms Salzburg 2020 adaptiert und mit höheren Förderquoten (bis zu 30 % Zuschuss bzw. 30.000 Euro pro Projekt) ausgestattet wurden, wird auch diese Förderungskooperation mit der FFG wieder für die Jahre 2015 und 2016 verlängert.

3. Wirkungsziel:

Geplant ist, mit den gegenständlichen Förderungsprogrammen 20 bis 25 Innovationsprojekte von Salzburger Unternehmen im Jahr 2015 zu unterstützen.

Salzburg Research Forschungsgesellschaft mbH:

1. Rechtliche Grundlage:

Die Auszahlung der Basisfinanzierung erfolgt auf der Grundlage einer jährlichen Förderungsvereinbarung, eines mehrjährigen Unternehmenskonzepts sowie des Jahresarbeitsplans für das Jahr 2015.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Im Rahmen regionaler, nationaler und europäischer Forschungsprojekte betreibt die Salzburg Research Forschungsgesellschaft mbH (SRFG) vor allem angewandte Forschung in Bereichen der Informations- und Telekommunikationstechnologien sowie Neue Medien, vor allem mit den Schwerpunkten Mobilität, e-Tourismus, Wissens- und Medienmanagement, e-Culture und Netzwerktechnologien.

3. Wirkungsziele:

Durch die Einbeziehung regionaler Forschungseinrichtungen und Unternehmen soll die SRFG dazu beitragen, das Innovationspotenzial und die Wettbewerbsfähigkeit der Region Salzburg zu stärken. Die Grundlage für die Umsetzung der Projekte ist der vom Aufsichtsrat der SRFG jährlich genehmigte Unternehmensplan der SRFG. Die Ergebnisse werden in der Wissensbilanz erläutert. Einer der Schwerpunkte ist die Vorbereitung eines Förderungsantrages bei der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) zur Errichtung eines Kompetenzzentrums im Bereich "Industrie 4.0".

1/78204 Standortförderung

1.016.000

Zinsenzuschüsse:

1. Rechtliche Grundlage:

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009

2. Inhaltliche Beschreibung:

Für den Ansiedlungserfolg von innovativen, technologieorientierten Unternehmen sowie zur nachhaltig erfolgreichen Weiterentwicklung bestehender Unternehmen

ist die Verfügbarkeit und rasche Nutzbarkeit leistungsfähiger Betriebsstandorte besonders relevant.

Damit investitionswilligen Betrieben, insbesondere aus der Sachgüterproduktion, Betriebsstandorte zu attraktiven Bedingungen bereitgestellt werden können, ist auch in Zukunft der Einsatz von Fördermitteln zur Schaffung von Betriebsbaugeländen und deren Aufschließung vorgesehen.

3. Wirkungsziele:

Entwicklung und Erleichterung der Errichtung neuer Betriebsstandorte

Standortmarketing:

1. Rechtliche Grundlage:

- Gesellschaftervertrag der Standort Agentur Salzburg GmbH vom 20.12.1995
- Beschluss des Beirates und der Generalversammlung über das Jahresbudget und die Jahresplanung

2. Inhaltliche Beschreibung:

Die Bewerbung des Wirtschaftsstandortes Salzburg fällt in die Zuständigkeit der Standort Agentur Salzburg GmbH, deren Gesellschafter das Land Salzburg und die Stadt Salzburg sind.

Im Standortmarketing und bei der Akquirierung ausländischer Unternehmen für Ansiedlungen in Salzburg kooperiert die Standort Agentur sowohl mit der ABA (Austrian Business Agency) als auch mit den Außenwirtschaftszentren der WKÖ. Weiters bietet die Standort Agentur als "Filmlocation" Unternehmen, die in Salzburg Filme produzieren und dafür eine temporäre Betriebsstätte einrichten, bedarfsgerechte und brancheneinschlägige Dienstleistungen an.

Land und Stadt Salzburg stellen der Standort Agentur zur Erfüllung der v.a. Aufgaben jährliche Finanzierungsbeiträge zur Verfügung.

3. Wirkungsziele:

Aufgabe der Standort Agentur ist es, Salzburg international als attraktiven Wirtschafts- und Investitionsstandort zu positionieren und insbesondere internationale Unternehmen und Investoren bei ihren Ansiedlungs- und Investitionsprojekten am Standort Salzburg umfassend zu beraten und zu servizieren.

Film Location Salzburg:

1. Rechtliche Grundlage:

Richtlinie zum Förderungsprogramm "Förderung kommerzieller Filmproduktionen", Stand 1.1.2014

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gefördert werden Film- und Fernsehproduktionen, welche einen möglichst hohen gesamtwirtschaftlichen Nutzen für Salzburg sowie die Erreichung des "Salzburger Filmbrancheneffektes", insbesondere durch eine erhöhte Beschäftigungsmöglichkeit in der Salzburger Filmbranche, erwarten lassen, um so die kulturelle und filmwirtschaftliche Entwicklung Salzburgs zu unterstützen.

In den letzten 5 Jahren wurden 55 Förderungen mit einer Zuschusshöhe von insgesamt rund 2,6 Mio. Euro bewilligt.

3. Wirkungsziele:

Es konnten bereits mehrere große internationale Film- und TV-Produktionen nach Salzburg geholt werden, wodurch ein teilweise beachtlicher Werbeeffect entstand. Mindestens genauso wichtig sind jedoch die Stärkung der Salzburger Filmindustrie und der direkte gesamtwirtschaftliche Nutzen für Salzburg in Form der nachzuweisenden Salzburg-Ausgaben, die bei jeder Filmproduktion anfallen. Diese haben in den letzten 5 Jahren rund 12, 7 Mio. Euro betragen, somit durchschnittlich 2,5 Mio. Euro im Jahr.

Im Hinblick auf die knapperen Fördermittel ist ein Teil der im LVA 2015 veranschlagten Förderausgaben für die Finanzierung zugesagter Zuschüsse zu verwenden. Es stehen daher nur begrenzte Mittel zur Unterstützung neuer kommerzieller Filmprojekte zur Verfügung. Geplant ist, ca. 10 neue Projekte - abhängig von der Höhe der beantragten Förderungen - im Jahr 2015 zu unterstützen.

1/78205 Regionalförderungsprogramme

7.990.000

Regionalförderungsprogramme:

Investitionen in Wachstum und Beschäftigung (IWB) 2014-2020
(alt: Stärkung regionale Wettbewerbsfähigkeit (RWP) 2007-2013)

1. Rechtliche Grundlage:

Die Salzburger Landesregierung hat mit Beschluss vom 26.08.2014 die Teilnahme des Landes Salzburgs am österreichweiten Programm "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung 2014 bis 2020 (IWB)" gemäß den entsprechenden EU-Verordnungen genehmigt. Während bisher die Bundesländer immer eigenständige Strukturfondsprogramme entwickelt haben, wurde mit Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom Juli 2013 festgelegt, ein österreichweites IWB/EFRE-Regionalprogramm zu entwickeln und bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung einzureichen. Daher ist der Programnteil Salzburg ein integraler Bestandteil des österreichweiten IWB/EFRE Programms.

2. Inhaltliche Beschreibung:

Von Seiten der Europäischen Union wird in der Programmperiode 2014 bis 2020 ein verstärktes Augenmerk auf die Konzentration der Mittel und die Kohärenz der kohäsionspolitischen Programme mit den EU 2020-Zielen gelegt. Für den EFRE ergibt sich somit eine prioritäre Ausrichtung auf die EU-Ziele "intelligentes und nachhaltiges Wachstum". Entsprechend den Vorgaben der EFRE-Verordnung erfolgt im Programnteil Salzburg eine Fokussierung auf folgende thematische, überwiegend unternehmensgetragene Programmaußnahmen:

- Stärkung der Forschungskompetenz und -kapazität in Forschungseinrichtungen im Hinblick auf die Heranführung zur Zusammenarbeit mit Unternehmen. Ziel dabei ist der Aufbau von Forschungs- und Transferstudios mit ausbaubaren Kooperationspotenzialen mit Unternehmen in standortrelevanten Stärkefeldern.
- Stärkung der Unternehmen in ihren F&E- und Innovationskapazitäten; Unterstützung von innovativen betrieblichen Investitionen sowohl im gewerblichen als auch im touristischen Bereich, im touristischen Bereich wird hierbei auf spezifische betriebliche Investitionen im Rahmen gesundheitstouristischer Angebote fokussiert.

- Durch die Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien und Energieeffizienz sowie der Reduktion von CO₂-Emissionen wird ein zentrales klimapolitisches Ziel mit der Programmumsetzung mitverfolgt. Rund ein Viertel der EFRE-Mittel des Programms ist für Maßnahmen im Bereich des Wandels zu einer CO₂-armen Wirtschaft vorgesehen. Damit liegt der Anteil über dem in Art. 4 der EFRE-VO vorgesehenen Mindestschwellenwert von 20%.

Für die Umsetzung der vorangeführten Maßnahmen werden von der EU für den Salzburger IWB-Programmteil im Zeitraum 2014-2020 EFRE-Fördermittel in Höhe von bis zu 21,7 Mio. Euro bereitgestellt werden (das sind um rund 8 Mio. Euro mehr als in der Vorperiode). Um diese in der neuen Programmperiode wesentlich höheren EFRE-Kofinanzierungsmittel einsetzen zu können, müssen nationale Fördermittel des Bundes und des Landes in Höhe von rd. 6,3 Mio. Euro eingesetzt werden. Deshalb wurde auch im LVA 2015 ein höherer Finanzmittelbedarf präliminiert.

3. Wirkungsziele:

- Schaffung von Anreizen für die Planung und Umsetzung von Investitionen in Forschungs- und Entwicklungsprojekte, sowohl in den sachgüterproduzierenden Branchen, als auch in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft, insb. durch die Zielgruppe KMU
- Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in den unterstützten Unternehmen
- Förderung von Investitionen zur Senkung des Rohstoff- und Materialverbrauches, des Energieeinsatzes mit dem Ziel der nachhaltigen Verringerung von Treibhausgasemissionen

Regionalförderung / Transnationale Kooperation (EU-ko)

(alt: Regionalförderung / INTERREG-Programme Österreich - Deutschland/Bayern und Österreich - Italien)

1. Rechtliche Grundlagen:

- Einschlägige EU-Verordnungen der Perioden 2007-2013 und 2014-2020
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg, Erlass 2.15 vom 19.02.2009

2. Inhaltliche Beschreibung:

Gefördert werden grenzüberschreitende Projekte im Ziel ETZ (Europäische Territoriale Zusammenarbeit), INTERREG-Programme Österreich - Deutschland/Bayern und Österreich - Italien der auslaufenden Periode 2007-2013 und der beginnenden Periode 2014-2020, inkl. Technische Hilfe.

Für die Finanzierung der Projekte unter Ausnutzung der EU-Kofinanzierungsmittel sind auch Fördermittel des Landes Salzburg bereitzustellen.

3. Wirkungsziele:

Schon bisher hatten die Förderprogramme das Ziel, grenzbezogene Barrierewirkungen zu reduzieren, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu stärken und die Attraktivität des grenzüberschreitenden Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraums zu verbessern.

Für die neue Förderperiode wurden folgende thematischen Ziele für die Programme ausgewählt:

- Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU
- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz
- Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Behörden und Interessenträgern und der effizienten öffentlichen Verwaltung

Beiträge für Investitionen:

1. Rechtliche Grundlagen:

- Richtlinien des Landes Salzburg für Förderungen aus dem bis 2013 geltenden RWF-Programm und dem neuen IWB-Programm ab 2014, genehmigt von der Europäischen Kommission
- Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009
- Bundesförderrichtlinien (Anschluss- bzw. Ergänzungsförderungen an ÖHT- bzw. AWS/ERP-Fonds-Förderungen)

2. Inhaltliche Beschreibung:

Zur Mobilisierung innovativer betrieblicher Investitionsprojekte sollen Regionalförderungsmittel des Landes eingesetzt werden. Analoges gilt auch für in Bundesförderprogrammen eingereichte Projekte, die eine Mitfinanzierung des jeweiligen Standortbundeslandes bedingen. Für die Entwicklung und Markteinführung neuer touristischer Angebote sowie Leitprojekte und Modernisierungsmaßnahmen für die touristische Infrastruktur sollen unter Berücksichtigung der Festlegungen im Strategieplan Tourismus Salzburg 2020 ebenfalls Förderbeiträge bereitgestellt werden.

3. Wirkungsziele:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere der in den strukturschwachen Regionen stark vertretenen KMU durch die Schaffung von Förderanreizen für die Durchführung von Innovations- und Investitionsprojekten
- Sicherung und/oder Schaffung von Arbeitsplätzen in den Betrieben
- Attraktivierung und Verbesserung des touristischen Infrastruktur- und betrieblichen Angebotes, insbesondere in Regionen mit Investitionsnachholbedarf
- Verstärkung der Bereitschaft der Unternehmen, in Forschung- und Entwicklung sowie Innovationen zu investieren.
- Stärkung jener Branchen, die in wirtschaftlich schwächeren Landesteilen die Wirtschaftsstruktur besonders maßgeblich prägen (zB Holzbe- und -verarbeitung) und auch ein wesentliches Rückgrat für Beschäftigung und Einkommen bilden
- Forcierung der Kooperationen zwischen gewerblichen Unternehmen und Forschungseinrichtungen zur Generierung jenes Know-Hows, das für innovative Zukunftsprodukte und -dienstleistungen erforderlich ist (zB energieautarke Wohn- und Betriebsobjekte)

1/78220 Mautbefreiung für Lungauer Kraftfahrzeuge

491.500

Aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission, wonach die Mautbefreiung für Lungauer Kraftfahrzeuge in Bezug auf den gewerblichen Bereich eine mit Art. 87 (früher: Art. 92) des EG-Vertrages nicht vereinbare Betriebsbeihilfe darstellte, wird die Förderung seit dem Jahr 2000 EU-Rechtskonform für Fahrzeuge der Mautkategorie A (= i.W. Personenkraftwagen) gewährt, sofern diese nicht für gewerbliche Fahrten genutzt werden.

789 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/78900 Übrige Förderungsmaßnahmen**68.700****1. Rechtliche Grundlage:**

Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln des Landes Salzburg, ERLASS 2/15 vom 19.02.2009

2. Inhaltliche Beschreibung:

Zur ganzheitlichen, professionellen Beurteilung kostenintensiver Investitionsprojekte, in deren Rahmen neue Technologien eingesetzt werden sollen, und für die öffentliche Förderungen begehrt werden, ist es zur Auslotung der Realisierungschancen und Risiken erforderlich, technische und wirtschaftliche Machbarkeitsanalysen in Auftrag zu geben. Weiters werden Mittel zur Öffentlichkeitsarbeit bzw. zur Informationsvermittlung an potentielle Förderwerber bezüglich neuer oder geänderter Förderinstrumente erforderlich sein.

3. Wirkungsziele:

Bekanntmachung und Erhöhung der Treffsicherheit von Förderungsmaßnahmen.

8 Dienstleistungen

84 Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude

840 Grundbesitz

1/84010 Ankauf von Grundstücken 100.000

Vorsorge für den Ankauf von Liegenschaften durch das Land Salzburg.

2/84010 Verkauf von Grundstücken 3.000.000

Die Einnahmen ergeben sich aus Verkaufserlösen von Liegenschaften des Landes.

849 Sonstige Liegenschaften

1/84900 Sonstige Liegenschaften und Gebäude 1.353.500

Die bislang den Salzburger Landesliegenschaften übertragenen Aufgaben werden gem. der ab 1.1.2015 geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung auf die Referate 6/05 und 8/03 aufgeteilt.

Im gegenständlichen Haushaltsansatz ist für die Verwaltung der sonstigen Liegenschaften und Gebäude, soweit es sich nicht um Amtsgebäude handelt, einschließlich notwendiger Instandhaltungen (Zuständigkeitsbereich des Referates 8/03) finanzielle Vorsorge getroffen.

Jene Mittel, welche das Referat 6/05 zur Wahrnehmung seiner Aufgaben in diesem Bereich benötigt, sind im Haushaltsansatz 1/84901 dargestellt.

2/84900 Sonstige Liegenschaften und Gebäude 1.072.800

Hier sind erwartete Einnahmen aus Miet- und Pachtzinsen, Baurechtszinse, Betriebskostenersätze und dgl. ausgewiesen.

1/84901 Sonstige Liegenschaften und Gebäude (Abt. 6) 62.500

Gemäß der ab 1.1.2015 geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung ist das Referat 6/05 u.a. für die Entwicklung von Objektzielen und Strategien, Objekt- und Marktanalysen, Standortkonzepten, Controlling und Benchmarking auf Projektebene, zentrale Organisation und Erfassung sämtlicher Basisdaten bezüglich der Liegenschaften des Landes inkl. Energiebuchhaltung zuständig.

Im gegenständlichen Haushaltsansatz werden die zur Erfüllung der angeführten Aufgaben (Landesliegenschaften mit Ausnahme der Amtsgebäude) notwendigen Mittel vorgesehen. Angemerkt wird, dass - ebenso wie bei den Amtsgebäuden - eine Aufteilung von Mitteln, die bislang auf Haushaltsansätzen der Salzburger Landesliegenschaften budgetiert worden sind, auf die Referate 6/05 und 8/03 erfolgt ist.

86 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe

862 Landwirtschaftsbetriebe

1/86210 Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim 57.800

Für den Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim ergibt sich für 2015 laut Wirtschaftsplan ein Zuschussbedarf in Höhe von 57.800 Euro.

1/86220 Landwirtschaftsbetrieb Winklhof 170.000

Für den Landwirtschaftsbetrieb Winklhof ergibt sich für 2015 laut Wirtschaftsplan ein Zuschussbedarf in Höhe von 170.000 Euro.

1/86230 Landwirtschaftsbetrieb Piffgut 217.400

Für den Landwirtschaftsbetrieb Piffgut ergibt sich für 2015 laut Wirtschaftsplan ein Zuschussbedarf in Höhe von 217.400 Euro.

1/86240 Landwirtschaftsbetrieb Standlhof 96.100

Für den Landwirtschaftsbetrieb Piffgut ergibt sich für 2015 laut Wirtschaftsplan ein Zuschussbedarf in Höhe von 96.100 Euro.

867 Forstgärten, Baumschulen

2/86700 Landesforstgarten Salzburg 100

Verrechnungsansatz für eine allfällige Ablieferung an das Land.

87 Wirtschaftliche Unternehmungen

878 Zusammengefasste Unternehmen

89 Wirtschaftliche Unternehmungen

893 Apotheken

2/89300 Landesapotheker 900.000

Im Jahr 2015 ist die Ablieferung eines Betrages in Höhe von 900.000 Euro von der Landesapotheker an das Land Salzburg vorgesehen.

Risikovorsorge für Verbindlichkeiten der Messezentrum Salzburg GmbH gebildet.

2/91401 Sonstige Erträge aus Beteiligungen 9.500.000

Im Jahr 2015 werden Gewinnanteile an der Salzburg AG, an der Salzburger Flughafen GmbH und der GSWB erwartet.

1/91410 Stadion Salzburg Wals-Salzburg 300.000

Der Großmutter-Zuschuss an die SWS Stadion Wals-Salzburg GmbH wird zur Finanzierung der laufenden Abgangsdeckung und zur Finanzierung von Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen im Stadion Wals-Salzburg benötigt. Sanierungen sind insbesondere an der Dachhaut und der Sicherheits- und Überwachungstechnik erforderlich.

915 Berechtigungen

2/91500 Erträge aus Berechtigungen 400.000

Die Einnahmen ergeben sich aus dem Anteil des Landes Salzburg am Verbundvertrag der Salzburg AG.

92 Öffentliche Abgaben

921 Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben

1/92100 Gemeinschaftliche Landesabgaben 850.000

Weiterleitung der Fleischuntersuchungsgebühren an die Fleischbeschauausgleichskasse. Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 2/92100 wird hingewiesen.

2/92100 Gemeinschaftliche Landesabgaben 3.353.000

Fleischuntersuchungsgebühren:

Einnahmen sind aus den Gebühren durch Untersuchungen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl Nr 522/1982 idgF, in Verbindung mit dem Landesgesetz über die Erhebung von Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl Nr 35/2009 idgF, zu erwarten. Der Ertrag wird an die Fleischbeschauausgleichskasse weitergeleitet.

Besondere Ortstaxe, Besondere Kurtaxe:

Das Land erhebt entsprechend den Bestimmungen des Ortstaxengesetzes 1992, LGBl Nr 62/1992 idgF, eine besondere Ortstaxe als gemeinschaftliche Landesabgabe und in Kurbezirken (gemäß § 16 des Salzburger Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1997, LGBl Nr 101/1997 idgF) eine besondere Kurtaxe entsprechend den Bestimmungen des Kurtaxengesetzes 1993, LGBl Nr 41/1993 idF LGBl Nr 107/2012.

Die Erträge aus der besonderen Ortstaxe und der besonderen Kurtaxe fließen je zur Hälfte dem Land und den Gemeinden zu.

Die dem Land zu überweisenden Anteile an den beiden Abgaben sind für die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, insbesondere für die Unterstützung von Maßnahmen zur Vermarktung der Produktion von Lebensmitteln der Salzburger Landwirtschaft, die aus biologischer

Von den eingebrachten Abgaben sind weiters 1,5 % zur Deckung des Aufwandes der Landesregierung zu verwenden.

Der Abgabebetrag ist zweckgewidmet für die Kinoförderung, die Unterstützung von Kriegsopfern und sonstigen Geschädigten nach dem Opferfürsorgegesetz sowie für die Förderung der Wissenschaft, der Erwachsenenbildung und Jugendlicherziehung, der Kultur, des Sportes sowie der Heimatpflege und des Denkmalschutzes zu verwenden.

Allgemeine Kurtaxe:

Die Einhebung der allgemeinen Kurtaxe ist im Gesetz vom 16.12.1992 über die Erhebung von Kurtaxen und einer Forschungsinstituts-Abgabe im Land Salzburg (Kurtaxengesetz 1993), LGBL Nr 41/1993 idgF, geregelt. Die Erträge aus der allgemeinen Kurtaxe sind dem Kurfonds, wenn ein Fremdenverkehrsverband nach dem Salzburger Fremdenverkehrsgesetz besteht, diesem nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung zu überweisen.

Auf den H-Ansatz 1/57000 wird hingewiesen.

Forschungsinstituts-Abgabe:

Das Land erhebt gemäß den Bestimmungen des Kurtaxengesetzes 1993, LGBL Nr 41/1993 idgF, in den Kurbezirken der Kurorte Bad Gastein und Bad Hofgastein eine Abgabe zur Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein. Die Einnahmen aus der Forschungsinstituts-Abgabe sind nach Abzug der den Gemeinden gebührenden Einhebungsvergütung für die Erhaltung des Forschungsinstitutes in Bad Gastein zu verwenden und diesem als Förderungsbeitrag des Landes zu überweisen.

Diesbezüglich wird auf den H-Ansatz 1/28901 hingewiesen.

Naturschutzabgabe:

Gemäß § 56 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999, LGBL Nr 73/1999 idgF, erhebt das Land zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine Naturschutzabgabe. Die Abgabe wird von der Gewinnung von Bodenschätzen erhoben, wobei die Abgabepflicht daran gebunden ist, ob für die Gewinnung oder für die dazu erforderlichen Anlagen nach diesem Gesetz eine Bewilligung erforderlich ist oder, wenn die Anlagen schon bestehen, erforderlich wäre. Der Ertrag aus der Naturschutzabgabe ist zweckgewidmet zur Förderung des Naturschutzes, der Naturpflege und zur Erstellung des Biotopkatasters zu verwenden.

2/92201 Landesabgaben ohne Zweckwidmung

6.200.100

Verwaltungsabgaben:

Die Landesverwaltungsabgaben werden aufgrund des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, LGBL Nr 77/1969 idgF, in Verbindung mit der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 eingehoben.

Außerdem gebühren dem Land aufgrund der Bestimmung des § 78 AVG die von den Landesbehörden in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung einzuhebenden Verwaltungsabgaben. Der Tarif für die Bundesverwaltungsabgaben ist

durch die Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr 24/1983 idgF, geregelt.

Verwaltungsabgaben sind grundsätzlich für die Vorleistung von Berechtigungen oder für sonstige im Privatinteresse der Parteien liegenden Amtshandlungen zu entrichten.

925 Gemeinschaftliche Bundesabgaben

2/92500 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben 984.700.000

Den Ländern und Gemeinden gebühren monatliche Vorschüsse auf die ihnen nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes zustehenden Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben. Diese Vorschüsse sind nach dem Ertrag im zweitvorangegangenen Monat zu bemessen.

Die endgültige Abrechnung hat auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes zu erfolgen, doch muss vorbehaltlich der endgültigen Abrechnung spätestens bis Ende März eine Zwischenabrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr durchgeführt werden.

Übersicht	2015
Direkte gemeinschaftliche Bundesabgaben	Euro 490.500.000
Indirekte gemeinschaftliche Bundesabgaben	Euro 494.200.000
-----	-----
Summe 2/92500	Euro 984.700.000
Spielbankabgabe (2/92501)	Euro 960.000
-----	-----
Summe 2/925	Euro 985.660.000
-----	-----

2/92501 Spielbankabgabe 960.000

Die Spielbankabgabe wird gemäß § 28 Glücksspielgesetz, BGBl Nr 620/1989 idgF, von den Bruttospielleinnahmen eines jeden Spielbankbetriebes erhoben.

Gemäß § 9 Abs 1 Finanzausgleichsgesetz handelt es sich bei der Spielbankabgabe um eine gemeinschaftliche Bundesabgabe, deren Ertrag - bis zu einem jährlichen Aufkommen von Euro 725.000 je Gemeinde - zu 49 vH auf den Bund, zu 7 vH auf die Länder und zu 44 vH auf die Gemeinden verteilt wird; von dem darüber liegenden Aufkommen erhalten der Bund 61 vH, die Länder 20 vH und die Gemeinden 19 vH (§ 9 Abs 8 FAG). Für das Jahr 2015 werden Einnahmen in Höhe von 960.000 Euro erwartet.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber im § 13a des Finanzausgleichsgesetzes die Bundesautomaten- und VLT-Abgabe sowie die maximal zulässigen Zuschläge für Länder und Gemeinden zu diesen Abgaben geregelt. Das Land Salzburg hat mit Gesetz vom 6. Juli 2011 die Höhe des Zuschlages zur Video-Lotterie-Terminal-Abgabe (VLT-Abgabe) im Sinne des § 57 (4) des Glücksspielgesetzes mit 150% der Stammabgabe des Bundes festgelegt (LGBl Nr 65/2011).

Der Ertrag aus dem Zuschlag wird zwischen dem Land und den Gemeinden des Landes im Verhältnis 40 vH (Land) zu 60 vH (Gemeinden) geteilt. Die auf die Gemeinden entfallenden Anteile werden nach dem gemeindeweisen örtlichen Aufkommen aufgeteilt. Aus dieser Zuschlagsabgabe werden im Jahr 2015 Einnahmen zu Gunsten des Landes in Höhe von 370.000 Euro erwartet.

Auf die Erläuterungen beim H-Ansatz 2/92500 wird hingewiesen.

93 Umlagen

930 Landesumlage

2/93000	Landesumlage	47.480.000
---------	--------------	------------

Gemäß Artikel IX (1) des Landeshaushaltsgesetzes ist die Landesumlage mit dem im Finanzausgleichsgesetz höchstzulässigen Hundertsatz an den ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (ohne Spielbankabgabe) festgelegt.

94 Finanzausgleich und Zuschüsse

940 Bedarfszuweisungen

1/94000	Bedarfszuweisungen an Gemeinden	83.500.000
---------	---------------------------------	------------

2/94000	Bedarfszuweisungen an Gemeinden	83.500.100
---------	---------------------------------	------------

Erläuterungen zu Bedarfszuweisungen:

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG)

§ 11 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG)

Die Anteile der Gemeinden am Österreichischen Steueraufkommen werden mit dem Finanzausgleichsgesetz (FAG 2008) festgeschrieben. Der Finanzausgleich ist ein Paktum, das von Bund, Ländern und Gemeinden für mehrere Jahre beschlossen wird und das die Aufteilung des Österreichischen Steueraufkommens auf diese drei Gebietskörperschaften regelt.

Die Gemeindeertragsanteile sind ein Ergebnis dieses komplexen Aufteilungsverfahrens und stellen die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden dar. Nach dem FAG ist vorgesehen, dass die Länder 12,7 % der oa Gemeindeertragsanteile den Gemeinden als "Bedarfszuweisungsmittel" zukommen lassen (in Salzburg als "Gemeindeausgleichsmittel" bezeichnet).

Für die Vergabe der Mittel wurden von der Landesregierung Richtlinien zur Abwicklung der Förderungen aus dem Gemeindeausgleichsfonds (GAF-Richtlinien) erlassen. Der Gemeindeausgleichsfonds selbst besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit.

GAF-Förderungen können geleistet werden:

- a) zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse (Projektförderung),
- b) zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Verteilung von Abgaben-

ertragsanteilen oder Schlüsselzuweisungen ergeben (Strukturhilfe) und
 c) zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes.

Die Förderungen erfolgen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Vergabe der Förderungen erfolgt grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel sowie bei finanzieller Notwendigkeit nach einer Prioritätenreihung unter Bedachtnahme auf objektive Kriterien (z.B. Vorhabensart, Finanzlage der Gemeinde, Dringlichkeit, Einsparungseffekte).

Der Gemeindeausgleichsfonds wird in folgende Quoten unterteilt:

-
- Allgemeine Quote
 - Quote für Schul- und Kindergartenbau
 - Quote für Feuerwehrhäuser und Rettungseinrichtungen
 - Quote für Senior/innenheime
 - Quote für überörtliche Aufgaben
 - Quote für Strukturhilfe
 - Quote für Haushaltsausgleiche

Die Verwendung der Mittel aus dem Gemeindeausgleichsfonds erfolgt im Wege des Ausgabenansatzes 1/94000.

Wirkungsziele Bedarfszuweisungen:

Die Salzburger Gemeinden weisen in fast allen relevanten finanziellen Eckdaten (Finanzkraft, freie Budgetspitze, Investitionsquote, Schuldenquote, etc) eine Spitzenposition in Österreich auf. Salzburg weist Österreichweit die mit Abstand geringste Anzahl an Haushaltsausgleichsgemeinden auf.

Diese Vorreiterrolle im Bereich des Gemeindehaushaltswesens soll Salzburg auch in den nächsten Jahren weiterhin einnehmen und durch die gute Finanzlage der Salzburger Gemeinden im österreichweiten Vergleich positiv hervorstechen. Ziel ist, das Salzburg weiterhin Österreichweit die geringste Anzahl an Haushaltsausgleichsgemeinden aufweist.

941 Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FAG

1/94100	Bedarfszuweisungen an Gemeinden	9.200.000
2/94100	Bedarfszuweisungen an Gemeinden	9.200.000

Erläuterungen zu Finanzzuweisungen:

Rechtsgrundlage:

§ 21 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG)

Zur Verbesserung der Finanzstruktur finanzschwacher Gemeinden gewährt der Bund den Gemeinden im Rahmen des § 21 Finanzausgleichsgesetzes Finanzzuweisungen, um die Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben sicherzustellen.

Anspruch auf eine solche Finanzzuweisung haben jene Gemeinden, die diese

Mittel zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen. Die Finanzzuweisungen sind nach Maßgabe der im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Bestimmungen an die Gemeinden zu überweisen.

Zusätzlich werden Mittel für die Förderung von Gemeindekooperationen bereitgestellt.

Die Verrechnung der Verwendung der Finanzzuweisungen erfolgt beim Ausgabenansatz 1/94100.

Wirkungsziele Finanzzuweisungen:

In den kommenden Jahren soll die Anzahl an gemeindeübergreifenden Projekten erhöht und somit insgesamt Gemeindekooperationen forciert werden.

943 Zuschüsse nach dem FAG

2/94300	Zuschüsse nach Art.III § 24 FAG	11.488.200
----------------	--	-------------------

Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes gewährt der Bund den Ländern und Gemeinden Zweckzuschüsse für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind.

Dieser Zweckzuschuss ist zur teilweisen Deckung des laufenden Betriebsabganges oder eines darüber hinaus erforderlichen Investitionsaufwandes zu verwenden. Für das Jahr 2015 wird von einem Zuschuss zur Abgangsdeckung des Landestheaters von 1,5 Mio. Euro ausgegangen.

Schließlich gewährt der Bund den Ländern zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung nach den Bestimmungen des § 24 Abs 2 Finanzausgleichsgesetz einen Zweckzuschuss im Ausmaß von 0,642 vH des Aufkommens an der Umsatzsteuer. Dieser Zweckzuschuss rührt aus den Beiträgen der Gemeinden zur Dotierung der Landesfonds, welcher als Vorwegabzug bei der Umsatzsteuer im Wesentlichen wie der vormalige Gemeindebeitrag zum KRAZAF geregelt wurde, und stellt damit einen integrativen Bestandteil der Vereinbarung über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung dar (der Zweckzuschuss in Höhe von 9,936 Mio. Euro wird im Wege des Haushaltsansatzes 1/59012 an den Salzburger Gesundheitsfonds weitergeleitet).

944 Zuschüsse nach dem Katastrophenfondsgesetz

1/94400	Behebung von Katastrophenschäden	100
----------------	---	------------

2/94400	Behebung von Katastrophenschäden	2.300.300
----------------	---	------------------

Von den Mitteln nach dem Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF, werden 8,89 % zur Förderung der Beschaffung von Katastropheneinsatzgeräten der Feuerwehren bereitgestellt. Die für Einsatzgeräte der Feuerwehren zur Verfügung zu stellenden Mittel sind auf die einzelnen Länder nach der Volkszahl aufzuteilen. Die Einsatzgeräte müssen Ausstattungen aufweisen, die zur Beseitigung von Katastrophenschäden geeignet sind.

Verrechnungsansatz

1/99010 Abwicklung der Abgänge 200

Verrechnungsansatz

2/99010 Abwicklung der Abgänge 200

Verrechnungsansatz

991 Rückersetzte, nicht absetzbare Einnahmen/Ausgaben

1/99100 Rückersetzte, nicht absetzbare Einnahmen 143.000

Vorgesorgt wurde für Rückersätze von nicht absetzbaren Einnahmen, die entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung keinen spezifischen Ausgabenansätzen zugeordnet werden können. Die Veranschlagung basiert auf der Grundlage von Durchschnittswerten.

2/99100 Rückersetzte, nicht absetzbare Ausgaben 100.000

Vorgesehen sind Rückersätze von Ausgaben vorangegangener Jahre, die entsprechend den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung keinen spezifischen Einnahmenansätzen zugeordnet werden können.

992 Abgänge an Kassenausgabe- bzw. Kasseneinnahmeresten

1/99200 Abgänge an Kasseneinnahmeresten 499.800

Der veranschlagte Kredit dient zur Abstattung im Jahr 2015 erforderlicher Forderungsabschreibungen. Die Budgetierung basiert auf der Grundlage von Durchschnittswerten.

2/99200 Abgänge an Kassenausgaberesten 100

Verrechnungsansatz.

Abgänge an Kassenausgaberesten können nicht kalkuliert werden.

Außerordentlicher Haushalt -
Erläuterungen zu den Ansätzen

A U S S E R O R D E N T L I C H E R H A U S H A L T

0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	
02	Amt der Landesregierung	
020	Allgemeine Angelegenheiten	
5/02001	Amtsbetrieb, Verkabelungen	100.000
Mit Regierungsbeschluss vom 18.3.1996, Zahl 0/9-R 1780/4-1996, hat die Landesregierung die technologische Neuausrichtung der Informatik der Landesverwaltung beschlossen, in deren Rahmen auch eine schrittweise Verkabelung der Amtsgebäude des Amtes der Salzburger Landesregierung realisiert werden muss.		
5/02002	Amtsbetrieb, energetische Maßnahmen	300.000
Für die energetische Sanierung der im Eigentum des Landes stehenden Gebäude wird für den laufenden Bedarf im Jahr 2015 vorgesorgt.		
5/02003	Konzentration von Dienststellen	400.000
Die Landesregierung hat den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Konzentration von Dienststellen im Wege des außerordentlichen Haushaltes die Genehmigung erteilt. Die Bedeckung der damit verbundenen Ausgaben erfolgt durch Veräußerung von Liegenschaften des Landes. Mittel- und langfristig sind damit Einsparungen bei den Betriebskosten und bei den Mietzahlungen des Landes verbunden.		
5/02004	Brandschutzmaßnahmen an Amtsgebäuden	100.000
Für erforderliche Brandschutzmaßnahmen im Amtsgebäude Bürgerzentrum am Bahnhof wurde Vorsorge getroffen.		
5/02005	Verbesserung der Barrierefreiheit (Amtsgebäude)	500.000
Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Amtsgebäuden wurde Vorsorge getroffen.		
5/02006	Chiemseehof	150.000
Vorgesorgt wurde für Planungskosten in der Höhe von 150.000.		
5/02015	Michael Pacher-Straße 36	240.000
Mit Regierungsbeschluss vom 6.7.1993, Zahl 0/91-740/62-1993, wurde für brandschutz- und wärmetechnische Maßnahmen im Zuge der Sanierung des Amtsgebäudes Michael Pacher-Straße 36 die Ausführung mit voraussichtlichen Errichtungskosten von 3.560.000 Euro genehmigt. Für den Bedarf 2015 wird vorgesorgt.		
023	Aufgabenerfüllung durch Dritte	

1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit
16	Feuerwehrwesen
164	Förderung der Brandbekämpfung und Brandverhütung
17	Katastrophendienst

2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	
21	Allgemeinbildender Unterricht	
210	Allgemeinbild. Pflichtschulen, gemeinsame Kosten	
213	Sonderschulen	
215	Allgemeinbildende Höhere Schulen	
5/21504	Höhere Lehranstalten / Halleiner Schulschwestern	500.000

Dem Verein für Bildung und Erziehung der Halleiner Schwestern Franziskanerinnen wird für diverse Sanierungs- und kleinere Umbaumaßnahmen in deren Schulen ein Investitionszuschuss von gesamt Euro 500.000,00 gewährt.

22	Berufsbildender Unterricht	
220	Berufsbildende Pflichtschulen	
5/22002	Holztechnikum Kuchl	750.000

Für die Errichtung bzw. Sanierung des Schulgebäudes (Nord- und Osttrakt) von Fachschule und HTL im Holztechnikum Kuchl wird ein Investitionszuschuss des Landes Salzburg in Höhe von maximal 3 Mio. Euro bereitgestellt. Dieser Förderbeitrag wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Drittelfinanzierung durch den Bund und den Fachverband der Holzindustrie Österreich vertraglich sichergestellt ist.

Für das Jahr 2015 wird mit einem Betrag in Höhe von 750.000 Euro vorgesorgt.

221	Berufsbildende mittlere Schulen	
2211	Landwirtschaftliche Fachschulen	
5/22111	Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim	1.500.000

Umbau Internat:

Vorgesorgt wird für die Weiterplanung und den Beginn der Baumaßnahme Umbau Internat (ehemalige Tischlerei) der Landwirtschaftlichen Fachschule Kleßheim für das Jahr 2015 mit einer Rate von 1.500.000 Euro.

Voraussichtliche Errichtungskosten	Euro	2.500.000
Abstattung bis 31.12.2014	- Euro	370.000
Kredit 2015	- Euro	1.500.000

Bedarf ab 2016	Euro	630.000
	=====	

5/22113	Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Glstr.	2.700.000
---------	---	-----------

Sanierung Internatsgebäude Süd:

3 Kunst, Kultur und Kultus

31 Bildende Künste

312 Maßnahmen zur Förderung der bildenden Künste

5/31200 Kunst am Bau 350.000

Gemäß § 3 Abs 3 Salzburger Kulturförderungsgesetz, LGBl Nr 14/1998 idgF, ist bei Bauten des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, eine integrierte künstlerische Gestaltung anzustreben. Hierbei ist sicherzustellen, dass die künstlerische Einflussnahme auf das Bauvorhaben möglichst frühzeitig einsetzt. Die Aufwendungen für die künstlerische Gestaltung haben sich an der Bedeutung des Bauwerkes zu orientieren.

Für einen erforderlichen Bedarf im Jahr 2015 wurde mit 350.000 Euro vorgesorgt.

Die Mittelvorsorgen für "Kunst am Bau" werden dabei nicht mehr bei den einzelnen Bauvorhaben zugezählt, sondern auf der neu eingerichteten Haushaltsstelle zentral für alle Bauvorhaben des Landes verrechnet, um eine flexible Handhabung der Mittelvergaben sicherstellen zu können.

32 Musik und darstellende Kunst

320 Ausbildung in Musik und darstellender Kunst

323 Einrichtungen der darstellenden Kunst

325 Festspiele

5/32501 Großes Festspielhaus, Sanierung 250.000

Für die Finanzierung von Sonderinvestitionen im Salzburger Festspielhaus wird im Jahr 2015 mit 250.000 Euro Vorsorge getroffen.

34 Museen und sonstige Sammlungen

340 Museen

5/34010 Salzburg Museum 125.000

Nach 13 Betriebsjahren mit 6 Mio. Besuchern bedarf es im vom Salzburg Museum betriebenen Festungsmuseum einer Neugestaltung der Ausstellung und dringend erforderlicher baulicher Sanierungen. Insbesondere wird die Wegführung im Hohen Stock neu gestaltet. Damit gehen raumorganisatorische Veränderungen auch betreffend die Flächen des Festungsmuseums einher. Über einen dreijährigen Investitionszeitraum sind insgesamt 750.000 Euro für die Neugestaltung erforderlich, die jeweils zu 50 % von den Gesellschaftern der Salzburg Museum GmbH Stadtgemeinde Salzburg und vom Land Salzburg aufgebracht werden. Mit den präliminierten 125.000 Euro wird die erste von drei Jahresraten des Landesanteiles bereitgestellt.

5/34040 Museum der Moderne - Rupertinum 350.000

Vorgesorgt wurde für Sanierungen im Rupertinum mit 200.000 und für Planungen

4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	
41	Allgemeine Öffentliche Wohlfahrt	
412	Einrichtungen der Behindertenhilfe	
5/41200	Landeszentrum für Hör- und Sehbildung	350.000

Umbaumaßnahmen:

Für laufende Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten im Landeszentrum für Hör- und Sehbildung im Jahr 2015 wird mit einer Rate in Höhe von 150.000 Euro vorgesorgt.

Umbaumaßnahme Schule/Klassenerweiterung:

Für diverse Dienst- (zB Rechtsberatung) und Planungsvorleistungen für den Architektenwettbewerb und den Beginn der Planung in der Schule und die Ausführung der Klassenerweiterung im Landeszentrum für Hör- und Sehbildung im Jahr 2015 wird mit einer Rate in Höhe von 200.000 Euro vorgesorgt.

5/41230	Einrichtungen der Behindertenhilfe	6.402.000
----------------	---	------------------

Die Neuausrichtung von Oberrain als an neue Bedarfe und Strukturen angepasste Ausbildungsstätte mit begleitendem Wohnangebot ist geplant und wurde hierfür für Planungskosten und Umsetzungskosten ein Betrag von 1,5 Mio. Euro vorgesehen. Aktuell werden dort 109 Jugendliche mit Behinderung betreut.

Die Einrichtung St. Vinzenzheim/Schernberg (Provinzenz) ist baulich und strukturell an neue Standards heranzuführen. Für Planungskosten, Umsetzungskosten und Errichtungskosten (Realisierung eines Objektes in der Stadt Salzburg) sind 4.750.000 Euro vorgesehen. Aktuell werden dort 167 Menschen mit Behinderung betreut.

In der Lebenshilfe stehen rund 1100 Plätze für Wohnen und Tagesstruktur zur Verfügung. Ein Investitionszuschuss für Rationalisierung- und Ersatzinvestitionen in Höhe von 152.000 Euro ist vorgesehen.

413	Maßnahmen der Behindertenhilfe	
------------	---------------------------------------	--

5	Gesundheit	
52	Umweltschutz	
520	Natur- und Landschaftsschutz	
53	Rettungs- und Warndienste	
530	Rettungsdienste	
55	Eigene Krankenanstalten	
550	Zentralkrankenanstalten	
5500	Landeskliniken Salzburg	
5/55001	Landeskliniken Salzburg, Investitionen	15.000.000

Der Investitionsplan der Salzburger Landeskliniken umfasst im Jahr 2015 ein Gesamtvolumen von netto 28,1 Mio. Euro.

Auf den Nachweis zum Voranschlag der Salzburger Landeskliniken wird hingewiesen.

Der sich hieraus ergebende Zuschussbedarf für das Land beträgt für 2015 15,0 Mio. Euro.

Eine Aufnahme von Finanzschulden durch die Landeskliniken selbst ist nicht vorgesehen und derzeit vertraglich ausgeschlossen. Aufgrund einer Entscheidung des Eurostat im Herbst 2010 im Rahmen der Überprüfung der Krankenanstaltenfinanzierung in Österreich werden die von Krankenanstalten aufgenommenen Finanzschulden nunmehr unmittelbar dem jeweiligen Bundesland angelastet, sodass eine Schuldaufnahme durch Krankenanstalten zu einer unmittelbaren Verschlechterung des jeweiligen Länderergebnisses führt.

Mit der Budgetvorsorge für 2015 wird Vorkehrung getroffen, dass eine solche negative Anrechnung für das Land Salzburg nicht erfolgt.

552	Standardkrankenanstalten	
5/55200	Krankenhaus Tamsweg	2.550.000
Für dringende Ersatzinvestitionen und Sanierungsmaßnahmen im Krankenhaus Tamsweg mit einem Gesamtkostenrahmen von insgesamt 4,4 Mio. Euro wird für das Jahr 2015 mit einem Betrag in Höhe von 2.550.000 Euro vorgesorgt.		
5/55201	Krankenhaus Mittersill	1.130.000
Für unaufschiebbare außerordentliche Investitionen wie Sanierung der Operationssäle sowie bauliche Adaptierungen wird im Jahr 2015 mit 1,13 Mio. Euro Vorsorge getroffen.		
6/55201	Krankenhaus Mittersill	1.130.000

6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	
61	Straßenbau	
611	Landesstraßen	
5/61100	Landesstraßen / Neu- und Ausbau	11.700.000

Vorsorge für Bauvorhaben im Bereich des Straßenbaus u.a. HAS Hagenau. Auf die Arbeitsprogramme wird verwiesen.

Wirkungsziele:

Eine funktionsfähige Straßeninfrastruktur im Sinne des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit ist gewährleistet. Ausreichende Verkehrsinfrastruktur ist für das regionale Wirtschaftswachstum z.B. Betriebsansiedlungen vorhanden.

6/61100	Landesstraßen / Neu- und Ausbau	4.600.000
---------	---------------------------------	-----------

Einnahmen ergeben sich aus der Heranziehung von Mitteln zweckgebundener Rücklagen. Auf den Ausgabenansatz wird hingewiesen.

616	Sonstige Straßen und Wege	
63	Schutzwasserbau	
631	Konkurrenzgewässer	
5/63100	Regulierung von Konkurrenzgewässern	2.416.000

Der vorgesehene Kredit dient zum Ausbau auf Grundlage eines Arbeitsprogrammes, welches der Zustimmung des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bedarf. Zusätzlich zu den Landesmitteln werden Bundesmittel bereitgestellt. Auch werden Interessentenbeiträge erwartet. Auf das Arbeitsprogramm wird hingewiesen.

633	Wildbachverbauung	
5/63300	Beiträge zur Wildbachverbauung	4.170.000

Rechtsgrundlage: Wasserbautenfördergesetz 1985, BGBl Nr. 148/1985 idgF;
Sonderrichtlinie für die Bemessung des Bundesbeitrages für
Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion des
BMLFUW vom 18.12.2000; Zl. 52.330-VC7/2000
Richtlinien des Landes Salzburg über die Leistung von Beiträgen zu
einzelnen Verbauungsmaßnahmen im Rahmen der Wildbach und
Lawinenverbauung Zl. 8/01-1529/18-1992 vom 14.3.1992

Wirkungsziel: Lebensraum nachhaltig sichern - Wald und Mensch schützen.
Mit den Verbauungsmaßnahmen des forsttechnischen Dienstes der
WLW soll eine für den Menschen sichere Nutzung des Lebensraumes
im Bundesland Salzburg gewährleistet und das
Gefährdungspotential durch Naturkatastrophen verringert werden.

Für die BM KO Finanzierung von WLW Projekten sind vom Land Salzburg Beiträge im Verhältnis 1:4 erforderlich.

WLV Projekte: Hartverbauung, Lawinen- und Steinschlagschutzmaßnahmen, Flächenwirtschaftliche Vorhaben der WLV.

Laut vorläufigem Jahresarbeitsprogramm der WLV im Jahr 2014 ist ein Gesamtbudget (Bundes- Landes- und Interessentenmittel) von 25,7 Mio vorgesehen, der Landesanteil beträgt 4,17 Mio Euro. Nach Aussage des Sektionsleiters wird das Arbeitsprogramm 2015 voraussichtlich eine ähnliche Dimension haben.

64 Straßenverkehr

649 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

65 Schienenverkehr

650 Eisenbahnen

5/65000 NAVIS - Schienen-Infrastrukturprogramm 4.953.000

Auftragsgrundlage: Beschluss der Landesregierung vom 3.6.2008, Zl. 201-1660/111-2008 (NAVIS - Nahverkehrsgerechter Ausbau Salzburg Hauptbahnhof), Vereinbarung über die Realisierung des nahverkehrsgerechten Ausbaus des Bahnhofes Salzburger Hauptbahnhof vom 7.11.2008, Vereinbarung über die Errichtung und Finanzierung der Nahverkehrsmaßnahmen u.a. Sbg HBH, NAVIS Süd und West Ast und Nord Ost Ast

Weiters ist der Umbau Bahnhöfe Hallwang und Straßwalchen eingeplant.

Wirkungsziel: Verbesserung der Bedienungsqualität im schienengebundenen Personennahverkehr.

6/65000 NAVIS - Schienen-Infrastrukturprogramm 2.686.600

Die Rücklagenentnahme dient zur Bedeckung des Bedarfes bei 5/65000 - NAVIS - Schienen-Infrastrukturprogramm
Auf den Ausgabenansatz 5/65000 wird hingewiesen.

7	Wirtschaftsförderung	
71	Grundlagenverbesserung, Land- und Forstwirtschaft	
710	Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	
5/71010	Güterwege	2.100.000

Beiträge zum Neu- und Ausbau:

Rechtliche Grundlage:

Spartenrichtlinien für die Förderung der Verkehrserschließung ländlicher Gebiete.

Verwendung:

Förderung der Weiterentwicklung und des Neubaus von Interessenten-, Güter-, Alm- und Wirtschaftswegen (inkl. notwendige Projektvorarbeiten) mit dem Ziel die Funktionstauglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Verkehrssicherheit dieser Anlagen nachhaltig zu verbessern.

Wirkungsziel:

Chancengleichheit für das Leben am Lande, Verbesserung und Erleichterung der Lebens- und Wirtschaftsbedingungen im ländlichen Raum, Beitrag zur Besitzfestigung und Existenzsicherung, Stärkung der entsiedlungsgefährdeten Gebiete und die Erhaltung von wirtschaftlich gesunden bäuerlichen Betrieben. Investitionen in die ländliche Verkehrsinfrastruktur sind ein wesentlicher Impuls für tausende salzburger Klein- und Mittelbetriebe im ländlichen Raum, schaffen und erhalten wichtige Arbeitsplätze und lösen oft Folgeinvestitionen aus.

74	Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft	
740	Land- und forstwirtschaftl. Interessenvertretungen	
77	Förderung des Fremdenverkehrs	
771	Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs	
78	Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	
781	Bildung und Beratung	
5/78193	Wirtschaftsförderungsinstitut	500.000

Dem Wirtschaftsförderungsinstitut Salzburg soll für die bauliche Sanierung des WIFI-Gebäudes ein Förderungsbeitrag des Landes in Höhe von 2,0 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Der für die Sanierung vorgesehene Gebäudeteil wurde 1978 errichtet; auf Grund des Baualters und des Bauzustandes (die technische Gebäudeausstattung muss großteils erneuert werden, bauphysikalische Verbesserungen sind erforderlich, auch energetisch wird das Gebäude auf einen zeitgemäßen Stand gebracht) ist eine Generalsanierung erforderlich. Weiters werden funktional bedingte Änderungen und optische Verbesserungen der Unterrichtsräume einschließlich der Erneuerung der Einrichtung vorgenommen, um der Nutzung des Gebäudes als zeitgemäße Bildungseinrichtung gerecht zu werden.

Es ist vorgesehen, die Auszahlung der Landesförderung in Höhe von insgesamt 2,0 Mio. Euro in vier Jahresraten im Zeitraum 2013 bis 2016 in Höhe von jeweils 500.000 Euro vorzunehmen.

Vorgesorgt ist für die Rate im Jahr 2015.

782 **Wirtschaftspolitische Maßnahmen**

8	Dienstleistungen
86	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe
862	Landwirtschaftsbetriebe

9	Finanzwirtschaft	
91	Kapitalvermögen / Stiftungen ohne eig. Rechtspers.	
912	Rücklagen	
914	Beteiligungen	
97	Verstärkungsmittel	
970	Verstärkungsmittel	
98	Haushaltsausgleich	
980	Zuführungen aus dem Ordentlichen Haushalt	
6/98000	Zuführungen aus dem Ordentlichen Haushalt	49.911.400
Auf den Ausgabenansatz 1/98000 wird hingewiesen.		
982	Haushaltsausgleich durch Kreditoperationen	

Verzeichnis über politische Ressorts und bewirtschaftende Dienststellen

A) Verzeichnis über politische Ressorts

Regierungsmitglied	Kurzbezeichnung
Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer	01
Landeshauptmann-Stellvertreterin Dr. ⁱⁿ Astrid Rössler	02
Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Christian Stöckl	03
Landesrat Hans Mayr	04
Landesrätin Mag. ^a Martina Berthold, MBA	05
Landesrat Dipl.-Ing. Dr. Josef Schwaiger	06
Landesrat Dr. Heinrich Schellhorn	07

B) Verzeichnis über bewirtschaftende Dienststellen

Dienststelle	Kurzbezeichnung
--------------	-----------------

Landtagskanzlei	002
-----------------	-----

Landesrechnungshof	003
--------------------	-----

Landesamtsdirektion	200
---------------------	-----

Referat 0/01: Büro des Landesamtsdirektors	20001
--	-------

Referat 0/02: Zentrale Aufgaben und Strategien	20002
--	-------

Referat 0/03: Landesstatistischer Dienst	20003
--	-------

Referat 0/04: Landesarchiv	20004
----------------------------	-------

Referat 0/05: Landesbuchhaltung	20005
---------------------------------	-------

Referat 0/06: Landes-Medienzentrum	20006
------------------------------------	-------

Fachgruppe 0/1: Präsidium	2001
---------------------------	------

Referat 0/11: Repräsentation und Außenbeziehungen	20011
---	-------

Referat 0/12: Wahlen und Sicherheit	20012
-------------------------------------	-------

Referat 0/13: Landes-Europabüro	20013
---------------------------------	-------

Fachgruppe 0/2: Landesinformatik	2002
----------------------------------	------

Referat 0/21: IT-Kundendienst & Clientsoftware	20021
--	-------

Referat 0/22: IT-Infrastruktur & Serversoftware	20022
---	-------

Fachgruppe 0/3: Legislativ- und Verfassungsdienst	2003
---	------

Abteilung 1: Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden

Referat 1/01: Regionalentwicklung und EU-Regionalpolitik	20101
Referat 1/02: Wirtschafts- und Forschungsförderung	20102
Referat 1/03: Gemeindeaufsicht	20103
Referat 1/04: Tourismus und Gemeindefinanzierung	20104
Referat 1/05: Gemeindepersonal und Tourismusrecht	20105

Abteilung 2: Kultur, Bildung und Gesellschaft

202

Referat 2/01: Kinderbetreuung, Elementarbildung, Familien	20201
Referat 2/02: Bildungsplanung	20202
Referat 2/03: Öffentliche Pflichtschulen	20203
Referat 2/04: Hochschulen, Erwachsenenbildung, Bildungsförderung	20204
Referat 2/05: Frauen, Diversität, Chancengleichheit	20205
Referat 2/06: Jugend, Generationen, Integration	20206
Referat 2/07: Kunstförderung und Kulturbetriebe	20207
• Internationale Sommerakademie für bildende Kunst	552
Referat 2/08: Volkskultur und Erhaltung des kulturellen Erbes	20208
• Residenzgalerie Salzburg	551
• Salzburger Freilichtmuseum, Großmain	557

Abteilung 3: Soziales

Referat 3/01: Pflege und Betreuung	20301
Referat 3/02: Kinder- und Jugendhilfe	20302
Referat 3/03: Soziale Absicherung und Eingliederung	20303
Referat 3/04: Psychosozialer Dienstag	20304
Referat 3/05: Behinderung und Inklusion	20305

Abteilung 4: Lebensgrundlagen und Energie

Referat 4/01: Agrarrecht, Arbeitsinspektion, Jagd und Fischerei	20401
Referat 4/02: Landesforstdirektion	20402
Referat 4/03: Landesveterinärdirektion	20403
Referat 4/04: Energiewirtschaft und -beratung	20404
Referat 4/05: Technische Bodenneuordnung	20405
Referat 4/06: Ländliche Verkehrsinfrastruktur	20406
Referat 4/07: Agrarwirtschaft, Bodenschutz und Almen	20407
Referat 4/08: Ländliche Entwicklung und Bildung	20408
• Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim	703201
• Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof	703202
• Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Gl.Str.	703203
• Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg	703204

Abteilung 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe

205

Referat 5/01: Abfallwirtschaft und Umweltrecht	20501
Referat 5/02: Immissionsschutz	20502
Referat 5/03: Chemie und Umwelttechnik	20503
Referat 5/04: Betriebsanlagen	20504
Referat 5/05: Naturschutzrecht und Förderungswesen	20505
Referat 5/06: Naturschutzgrundlagen und Sachverständigendienst	20506
Referat 5/07: Nationalparkverwaltung Hohe Tauern	20507

Abteilung 6: Infrastruktur und Verkehr	206
Referat 6/01: Zentrale Dienste, Rechnungswesen und Controlling	20601
Referat 6/02: Landesgeologischer Dienst	20602
Referat 6/03: Landeshochbau	20603
Referat 6/04: Altstadtterhaltung, Sachverständigendienst, Ortsbildschutz	20604
Referat 6/05: Immobilien-Management	20605
Referat 6/06: Straßenbau und Verkehrsplanung	20606
Referat 6/07: Brückenbau	20607
Referat 6/08: Landesstraßenverwaltung	20608
Referat 6/09: Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle	20609
• Kraftfahrzeug-Prüfstelle	573
Referat 6/10: Verkehrsunternehmen	20610
Referat 6/11: Maschinenbau und Elektrizitätswesen	20611
Referat 6/12: Technisches Gewerbewesen	20612
Abteilung 7: Wasser	207
Referat 7/01: Wasser- und Energierecht	20701
Referat 7/02: Schutzwasserwirtschaft	20702
Referat 7/03: Allgemeine Wasserwirtschaft	20703
Referat 7/04: Hydrographischer Dienst	20704
Referat 7/05: Gewässerschutz	20705
Abteilung 8: Finanz- und Vermögensverwaltung	
Referat 8/01: Allgemeine Finanzangelegenheiten	20801
Referat 8/02: Budgetangelegenheiten	20802
Referat 8/03: Zivilrechtsangelegenheiten	20803
• Salzburger Burgen- und Schlösser Betriebsführung	540
Abteilung 9: Gesundheit und Sport	209
Referat 9/01: Gesundheitsrecht und Gesundheitsplanung	20901
Referat 9/02: Landessanitätsdirektion	20902
Referat 9/03: Lebensmittelaufsicht und Verbraucherschutz	20903
Referat 9/04: Landessportbüro	20904
• Landeszentrum für Hör- und Sehbildung	505
• Konradinum Eugendorf	507
• Sozial-Pädagogisches Zentrum	508
Abteilung 10: Wohnen und Raumplanung	
Referat 10/01: Wohnbau Rechts- und Finanzangelegenheiten	21001
Referat 10/02: Wohnbauförderung	21002
Referat 10/03: Bau-, Raumordnungs- und Straßenrecht	21003
Referat 10/04: Landesplanung und SAGIS	21004
Referat 10/05: Örtliche Raumplanung	21005
Abteilung 11: Personal	
Referat 11/01: Allgemeines Personalwesen und Rechtsdienst	21101
Referat 11/02: Einzelpersonalangelegenheiten	21102
Referat 11/03: Personalentwicklung und Lehrlingswesen	21103

Abteilung 11: Personal

Referat 11/04: Personalabrechnung	21104
-----------------------------------	-------

- | | |
|--|-----|
| <ul style="list-style-type: none"> • Salzburger Verwaltungsakademie | 572 |
|--|-----|

Bezirkshauptmannschaften

Bezirkshauptmannschaft Hallein	302
--------------------------------	-----

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung	303
--	-----

Bezirkshauptmannschaft St.Johann im Pongau	304
--	-----

Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	305
--------------------------------	-----

Bezirkshauptmannschaft Zell am See	306
------------------------------------	-----

Salzburger Landesverwaltungsgerichtshof	405
--	------------

Stichwortverzeichnis

Das vorliegende Stichwortverzeichnis wurde in der Absicht erstellt, die Auffindung von Einnahmen- und Ausgabenansätzen und damit die Handhabung des Landesvoranschlages 2015 zu erleichtern.

Die angeführten Stichwörter sind unabhängig von der funktionellen und ökonomischen Gliederung des Haushaltes in alphabetischer Reihenfolge geordnet.

Die neben den Stichwörtern angeführten Ziffern geben an, unter welchem Ansatz, Abschnitt, Unterabschnitt bzw. Teilabschnitt Kreditmittel für den betreffenden Zweck vorgesehen sind.

DVR:0078182

- A -

Abfallstoffe - Wiederverwertung	52702
Abfallwirtschaft, Abfallvermeidung	52700
Abgeordnete (Bezüge)	00000
Abgeordnete (Ruhe- und Versorgungsbezüge)	00001
Abschlusspringen der Vierschanzentournee	26905
Abschussprämien	74703
Abwasserbeseitigung	621
Abwasserbeseitigung - Kommunale Anlagen	62100
Abwicklung der Vorjahre	99
Administrative Unterstützung von Schulen	20999
Agrarische Forschung	749095
Agrarische Operationen	71200
Agrarmarketing und Arbeitsplatzsicherung	749095
Aids-Hilfe	51214
Aktion Film Salzburg	27902
Aktionen zur Jugendmitbestimmung	25991
Aktivitäten für den Umweltschutz, sonstige	52999
Aktuelle Untersuchungsaufgaben (Gewässeraufsicht)	629019
Akzente Salzburg, Verein	25900
Allgemeinbildender Unterricht	21
Allgemeine Beiträge zur Förderung der Wirtschaft	78200
Allgemeine Förderung der Feuerwehren	16400
Allgemeine Sportförderung	26901
Alm- und Weidewirtschaft	71210
Alm- und Wirtschaftswege, Erhaltung	71021
Alpine Wege	61602
Alternative Energiequellen, Förderung	759005
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	363
Altstadterhaltungsfonds	36300

DVR:0078182

- A -

Altstoffsammlungen	52702
Amt der Landesregierung	02
Amtsbetrieb (Amt der Landesregierung)	02001
Amtsbetrieb, energetische Maßnahmen	AO 02002
Amtsbetrieb, Personal	02000
Amtsgebäude (Amt der Landesregierung)	02010
Amtsgebäude Michael-Pacher-Str.36, Sanierung	AO 02015
An- und Verkauf von Anteilen (Beteiligungen)	91400
Ankauf und Sicherung wertvoller Kunstgegenstände	34110
Ankauf von Grundstücken	84010
Ansiedlungswerbung	782045
Antidiskriminierung	42908
Anwendungsorientierte Forschung	28906
Arbeiterkammer / Förderung für Konsumentenberatung	05902
Arbeits- und Maschineneinsatz	74002
Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer	05905
Arbeitskreis für Vorsorgemedizin Salzburg	51211
Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen	78190
Arbeitsplatzsicherung	78201
Arbeitsprojekte gem. §§ 16, 18 MSG	41106
Archive	283
ARGE ALP	05905
ARGE ALP-Sportwettkämpfe	26903
Ärztliche Beratungen	51200
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	51000
Ärztlicher Sonn- und Feiertagsdienst	51000
ASFINAG	61000
Assistenz für schwierige Kinder	209995
Aufsichtstätigkeit	050
Aus- und Fortbildung, Personal	091

DVR:0078182

- A -

Ausbau des Nahverkehrs	649015
Ausbau und Erhaltung von Regionalmuseen	36000
Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen	240105
Ausbildungskosten - medizinisch-technische Dienste	54300
Ausgleichszahlungen - Naturschutz	520204
Ausgleichszulage für besonders benachteiligte Gebiete	74905
Auslandsaufenthalte von Lehrlingen	782025
Auslandsösterreicherwerk	059015
Ausschließliche Landesabgaben	922
Außerschulische Jugenderziehung	25
Außerschulische Leibeserziehung	26
Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS)	782004
Austrian American Foundation	289005
Autofreier Tourismus	649015

DVR:0078182

- B -

Barockmuseum, Leibreute	34021
Barrierefreiheit, Verbesserung (Amtsgebäude)	AO 02005
Bauernhilfe, Salzburger	749095
Baufondsrücklage	91201
Baugewerbe, Befähigungsprüfungen	05221
Bauhöfe (Straßenbau)	617
Bauhöfe (Wasserbau)	635
Bauleitungsausgaben, Bauführungsausgaben	0240
Bautechnische Versuchs- und Forschungsanstalt	05900
Bedarfszuweisung an Gemeinden	94000
Bedarfszuweisung an die Länder	94010
Bedarfszuweisungen	940
Bedienstetenschutz, Landesverwaltung	023001
Bedienstetenschutz, Landeslehrer	209999
Beförderung der Kindergartenkinder	24002
Behebung von Katastrophenschäden	44100
Behindertenbetreuung	41310
Behinderteneinstellungsgesetz	02095
Behindertengerechte Kraftfahrzeuge	413104
Behindertengerechtes Wohnen	413104
Behindertenhilfe, Einrichtungen	412
Behindertenhilfe, Maßnahmen	413
Behindertensport	26904
Beiträge an private Kindergärten	24001
Beiträge für Jugendbeschäftigung	781905
Beiträge nach dem Naturschutzgesetz	52021
Bekämpfung der Tollwut	74703
Beobachtungen der Oberflächenwassergüte	629015
Beratungsstellen, JWO	43915
Berg- und Naturwacht	13400

DVR:0078182

- B -

Bergbauernzuschuss (Ausgleichszulage)	749055
Bergrettung	530904
Berufliche Eingliederung behinderter Menschen	41303
Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher	228
Berufsbildende mittlere Schulen	221
Berufsbildende Pflichtschulen	220
Berufsschule Kuchl	22002
Berufsschule Obertrum	22003
Berufsschulen	2200
Berufsschülerheime	25190
Beschäftigungs- und Wachstumsinitiative	782055
Beschäftigungsprojekte	781905
Besondere Kurtaxe	921001
Besondere Ortstaxe	921001
Bestattungskosten, Ersatz	41160
Beteiligungen	914
Betreuung pflegebedürftiger Personen im Haushalt	41188
Betreuung schwerstbehinderter Kinder	413104
Betreuung von Fahrschülern	23202
Betriebliche Erhaltung / Landesstraßen und -brücken	61120
Betriebliche Forschung	782035
Betriebs- und Haushaltshilfe, landwirtschaftl.	74009
Betriebsansiedlungen und -gründungen	78204
Betriebshilfe für die Salzburger Wirtschaft	78201
Betriebshilferinge	74002
Bezirkshauptmannschaften	03
Bezirkshauptmannschaft Hallein	0302
Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung	0303
Bezirkshauptmannschaft St.Johann i.Pg.	0304
Bezirkshauptmannschaft Tamsweg	0305

DVR:0078182

- B -

Bezirkshauptmannschaft Zell am See	0306
Bezirkshauptmannschaft Hallein, Erweiterung und Sanierung	AO 03012
Bezirksschulräte	20500
Bezüge der Abgeordneten des Salzburger Landtages	00000
Bezüge der Lehrer, allgemeinbild. Pflichtschulen	21000
Bezüge der Lehrer, berufsbild. Pflichtschulen	22000
Bezüge der Lehrer, lw. Berufsschulen	22010
Bezüge der Lehrer, lw. Fachschulen	22110
Bezüge der Mitglieder der Salzburger Landesregierung	01000
Bezugsvorschüsse und Darlehen	09000
Bezugsvorschüsse und Darlehen, Lehrer	20900
Bibliotheken	27300
Bibliothekstantieme	27300
Bildende Künste - Einrichtungen	31100
Bildende Künste - Maßnahmen zur Förderung	31200
Bildung und Beratung, LAK	74011
Bildungshaus St. Virgil	27902
Bildungsmedien-Fotodienst	23000
Bildungsnetz	23903
Bildungsscheck	781905
Bildungswerke	27100
Bildungszentren	27901
Biologische Wirtschaftsweise, ÖPUL	749045
Biomasse, Energieerzeugung	74910
Biotopkartierung	520229
Blasmusik	32200
Bodenaltertümer	3622
Bodenuntersuchungen, Bodenzustandsinventur	52991
BORG für Leistungssportler	26901
Bovine Spongiform Encephalopathy (BSE)	58100

DVR:0078182

- B -

Brandbekämpfung, Brandverhütung	164
Brandschutzmaßnahmen an Amtsgebäuden	AO 02004
Brandverhütungsfonds	16402
Brandverhütungsfonds, Salzburger	164024
BSE-Folgekosten	58100
Büchereien	27300
Bundes-Sonderwohnbaugesetz	485
Bundesbeitrag an den SAGES	59011
Bundesflüsse	630
Bundesländerübergreifende Maßnahmen	749095
Bundesstraßen A - Verwaltung und Erhaltung	61000
Burgen und Schlösser	36200
Burgensicherungen	362105
Bürogebäude und sonstige amtliche Erfordernisse	02010

DVR:0078182

- C -

Camerata Academica

38100

Chorwesen

32200

Christian-Doppler-Klinik

55000

DVR:0078182

- D -

Dachmarkenwerbung	770105
Dachverband, Landesverbände	36900
Darlehen	911
Das Kino	371105
Datenverarbeitung	02030
Dauerbeobachtungsflächen (Bodenuntersuchungen)	52991
Denkmalpflege	362
Diabetiker-Schulungen	512119
Dienstkraftwagen, Amt der Landesregierung	02020
Digitale Katastralmappe	022009
Disziplinarkommissionen, Landeslehrer	20600
Dommuseum	340305
Dorf- und Städterneuerung	02211

DVR:0078182

- E -

EDV	02030
Ehrungen und Auszeichnungen	01200
Eingliederungshilfe	41306
Einrichtungen der Behindertenhilfe	412
Einrichtungen der Behindertenhilfe	AO 41230
Einrichtungen zur Energieversorgung	74910
Einrichtungen zur Förderung v. Handel, Gewerbe und Industrie	780
Eisenbahninfrastruktur Pinzgauer Lokalbahn	AO 65010
Elektromagnetische Felder	52993
Elektronische Datenverarbeitung	02030
Elektrosmogforschung Salzburg	52993
Emissionsbezogene Schadstoffuntersuchungen	52992
Energetische Maßnahmen (Amtsbetrieb)	AO 02002
Energieberatung	28940
Energieerzeugung	75900
Energieerzeugung aus Biomasse	74910
Energieleitbild	28930
Energiesparmaßnahmen (Klimaschutz)	52999
Energieverwertungsagentur	059004
Energiewirtschaft	75
Entgelte für die Tätigkeit Dritter	02300
Entwicklung ländlicher Raum (Achse 3)	712155
Entwicklung weiterer FH-Studienlehrgänge	289105
Entwicklungshilfe im Ausland	425
Entwicklungsprogramme (Raumplanung)	022009
Epidemiologie	52993
Erhaltung (betriebl.) / Landesstraßen und -brücken	61120
Erholungseinrichtungen, Landesbedienstete	09300
Errichtung und Instandhaltung von Sportanlagen	26902
Erschließung des Waldes	71030

DVR:0078182

- E -

Ertrag der Kurtaxe, Beiträge	57000
Erträge aus dem Geldverkehr	91000
Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben	925
Erwachsenenbildung	27902
Erziehung und Schulbildung für behinderte Kinder	41302
Ethikkommission	04900
EU-Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft	71215
EU-Verbindungsbüro Brüssel	02091
Euregio (EU)	05980
Europa-Information	05980
Europäischer Technologietransfer	782004
Europarc Federation	059004
Evangelisches Bildungswerk	27100
Expertisen	02320
Exportoffensive	782045
Externe Gutachten	02300

DVR:0078182

- F -

Fachärztliche Beratungen und Untersuchungen	51200
Fachärztliche Beratung - Tbc	51201
Fachhochschulen	28910
Fachschulen, landwirtschaftliche	2211
Fahrschul- und Fahrlehrer (Prüfungen)	05210
Fahrschüler, Beaufsichtigung	23202
Familienberatung (soziale Dienste)	41184
Familienförderung	46920
Familienhilfe und Familienhelferinnen (soziale Dienste)	41182
Familienpass	469009
Familienpolitische Maßnahmen	46900
FELS (Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes)	71011
FELS - Sonderprogramm	710114
Fernstudienzentrum Saalfelden	289005
Fest zur Festspieleröffnung	05992
Festspiele	325
Festung Hohensalzburg	36200
Festung Hohenwerfen	36200
Feuerschutzsteuer (Ertrag)	922001
Feuerschutzsteuer (Verwendung)	16400
Feuerwehrwesen	16
Film Location Salzburg	771015
Film- und Videoförderung	371105
Filmprojekte / Förderung	371105
Finanz- und Schuldenmanagement	95000
Finanzausgleich	925
Finanzwirtschaft	9
Finanzzuweisungen und Zuschüsse	94
Fischerei	747
Fischereiabgabe	922015

DVR:0078182

- F -

Fischereistrukturplan	712155
Flachgautakt (Verkehrsdienste)	64904
Fleischuntersuchungsgebühren	921001
Flüchtlingshilfe	426
Flurpolizei	134
Fonds Gesundes Österreich	519025
Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes (FELS)	71011
Förderung bes.benachteiligter Gebiete (Ausgleichszulage)	749055
Förderung betrieblicher Innovationen	78200
Förderung der Hortbetreuung	24011
Förderung der Lehrerschaft	231
Förderung der Presse	371
Förderung des Films	37110
Förderung des Fremdenverkehrs	77
Förderung des ländlichen Raumes	712155
Förderung des Naturschutzes	52020
Förderung des Schulbetriebes	230
Förderung kultureller Veranstaltungen	32401
Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie	78
Förderung von Studentenheimen / Investitionen	AO 28100
Forschung und Zukunftsprojekte	28905
Forschungsinstitut Bad Gastein	28901
Forschungsinstituts-Abgabe	922001
Forschungskoooperationen	28906
Forschungskoooperationen	289065
Forststraßen und -wege	710305
Fortbildung der Lehrer	23100
Forum Familie/Elternservicestelle	469009
Frauenfragen	46910
Frauenhäuser	41107

DVR:0078182

- F -

Freie Wohlfahrtspflege

42909

Fremdenverkehr

77

DVR:0078182

- G -

Galerie Traklhaus	31211
Geistige Landesverteidigung	18900
Gemeindebeitrag an den SAGES	59012
Gemeindebeiträge zur Sozialhilfe	411905
Gemeindebeiträge zur Behindertenhilfe	413905
Gemeindebeiträge zur Pflegesicherung	417005
Gemeindebeiträge zur Jugendwohlfahrt	439195
Gemeindebeiträge zur schulärztlichen Tätigkeit	51600
Gemeindeentwicklung	02211
Gemeinn. Salzburger Landeskliniken BetriebsgmbH (SALK)	55
Gemeinschaftliche Bundesabgaben	92500
Gemeinschaftliche Landesabgaben	92100
Gemeinschaftspflege	09400
Generationenangelegenheiten	42901
Geographisches Informationssystem (SAGIS)	022009
Geschützte Arbeit	41305
Gesundenuntersuchungen	51211
Gesundheitsdienst	51
Gesundheitsdienst - Einrichtungen (Förderungen)	51902
Gesundheitsfonds	590
Gesundheitsförderung an Schulen	20999
Gesundheitsförderung in Schule und Betrieb	519025
Gesundheitsvorsorgemaßnahmen, diverse	512119
Gesundheitsziele	519025
Gewaltprävention an Schulen	20999
Gewässeraufsicht	62901
Gewässerschutz	62901
Gewerbeprüfungen	05220
Gewerbeazonen	78204
Gewerbliche und kaufmännische mittlere Schulen	2210

DVR:0078182

- G -

GIS-Portal Österreich	022009
Gleichstellung von Frauen	46910
Grippe-Pandemie	51910
Großes Festspielhaus, Sanierung	AO 32501
Grünabfallkompostieranlagen	52702
Grundbesitz	840
Grundlagenverbesserung Land- und Forstwirtschaft	71
Grundstücke (Ankauf - Verkauf)	84010
Grundstückssicherung (raumordnungspol. Gründe)	52011
Grundversorgung hilfs-/schutzbedürftiger Fremder	42600
Grüner Star - Früherkennung	512119
Güterwege, Erhaltung	71011
Güterwege, Neu- und Ausbau	AO 71010
GV-Konzept und Mobilitätsverträge	649025
GVO-, PSM- und Forstmonitoring	749095

DVR:0078182

- H -

Haftungen	96
Hagelversicherung	74901
Hallein - Bezirkshauptmannschaft	0302
Haus der Jugend, Salzburg	25000
Haus der Natur	34000
Haus der Volkskultur	AO 36010
Haus für Stefan Zweig	059705
Haushaltsausgleich	98
Haushaltshilfe	41183
Haushaltshilfe für landwirtschaftl. Betriebe	74009
Haushaltsrücklage	91200
Hauskrankenpflege	41181
Hausstandsgründung	46100
Hebammen, Ruhe- und Versorgungsbezüge	45110
Heilstättenschule an den Landeskrankenanstalten	21300
Heimatismuseen	360
Heimatpflege	36
Heimatvereine, Volkstanz, Schützen	36900
Heizkostenzuschuss	42900
Herzverband Salzburg	519025
Hilfe durch geschützte Arbeit	41305
Hilfe in besonderen Lebenslagen	4117
Hilfe zur beruflichen Eingliederung	41303
Hilfe zur Erziehung und Schulbildung behinderter Kinder	41302
Hilfe zur sozialen Eingliederung	41304
Hilfs- und Einsatzorganisationen	53090
Hilfs- und schutzbedürftige Fremde	42600
Historische Bauwerke	3620
HIV/AIDS	51214
Hochbau-Projektentwicklung	02400

DVR:0078182

- H -

Hochschuleinrichtungen	281
Höhere Lehranstalten / Halleiner Schulschwestern	AO 21504
Höhlengesetz	52080
Holztechnikum Kuchl	22002
Holztechnikum Kuchl, Baumaßnahmen	AO 22002
Hör- und Sehbildung, Landeszentrum	41200
Horte und Hortbetreuung	24011
HS-Abschluss (Basisbildung)	279025
Hydrographischer Landesdienst	62900

DVR:0078182

- I -

Impfgebühren	51210
Impfungen - Kostenersätze	51210
Impfungen - Selbstbehalte	51210
Information und Dokumentation	021
Infrastruktur-Erhaltungsentgelt Pinzgauer Lokalbahn	650109
Innovations- und Forschungsförderung für die Wirtschaft	78203
Innovations- und Technologietransfer GmbH	782005
Innovations-, Verarbeitungs- und Vermarktungsmaßnahmen	74005
Innovationsberatung	78200
Innovationsservice Salzburg	782004
Instandsetzung von Landesstraßen	611009
Institut für Bautechnik	05900
Institut für Heilpädagogik (Station und Ambulanz)	43100
Institut für Menschenrechte	289005
Institut für Raumordnung und Wohnen	02220
Institut für Rechtspolitik	289005
Institut für Schul- und Sportstättenbau	05900
Institut für Volkskunde	28310
Integration	42601
Interessenvertretungen, land- und forstwirtschaftliche	740
Internationale Beziehungen (EU)	05980
Internationale Sommerakademie für bildende Kunst	31000
Internationale Stiftung Mozarteum	381005
Internationale Vierschanzentournee	269055
INTERREG - Programme	712155
INTERREG - Programme (Ö-D, Ö-I)	782055
Investitionen / Sportstätten	AO 26902
Investitionsrücklage	91202
Investitionszuschüsse (Landeskliniken Salzburg)	AO 55001

DVR:0078182

- J -

Jagd und Fischerei	747
Jagdrechtsabgabe	921005
Jobs for You(th)	781905
Jugendanwaltschaft	43912
Jugendbeschäftigung	781905
Jugendbeschäftigung, Förderung	78201
Jugendcard SVV	64900
Jugenderziehung, außerschulische	25
Jugendherbergen und Jugendheime	252
Jugendinitiativen	25900
Jugendsportförderungsaktionen	26901
Jugendverbände	25990
Jugendverkehrserziehung	25300
Jugendwohlfahrt	43
Jugendzentren und Jugendräume	25202
Jungunternehmer-Förderungsaktion	782004

DVR:0078182

- K -

Kammer für Land- und Forstwirtschaft	7400
Kammer für Land- und Forstarbeiter	7401
Kanalisationsanlagen	62100
Katastrophendienst	17
Katastropheneinsatzgeräte	17901
Katastrophenlager	17900
Katastrophenmedizin	51910
Katastrophenschäden	44100
Katholisches Bildungswerk	27100
Keltenforschung	28904
Keltenmuseum Hallein	34031
KFZ-Prüfstelle	05200
KFZ-Prüfstelle, Leasingraten	02012
Kienbergwand-Panoramastraße	61603
Kinder- und Jugendanwaltschaft	43912
Kinder- und Jugendlichen-Vorsorgeuntersuchungen	512119
Kinderbetreuungseinrichtungen	240104
Kindergärten	240
Kindergärten Schanzlgasse und Parsch	24090
Kindergartenkinder (Beförderung)	24002
Kindergartenpädagogik	24910
Kindergartenversuche	24900
Kindertagesbetreuung	24010
Kirchenorgeln	390005
Kirchliche Angelegenheiten	390
Kleßheim, landwirtschaftliche Fachschule	22111
Kleßheim, Landwirtschaftsbetrieb	86210
Kollegien - Landesschulrat und Bezirksschulräte	20501
Kommunale Anlagen - Abwasserbeseitigung	62100
Kompetenzzentren	289065

DVR:0078182

- K -

Konkurrenzwässer	631
Konkurrenzwässer	AO 63100
Konradinum Eugendorf	41210
Konsumentenberatung	05902
Konzentration von Dienststellen	AO 02003
Kooperationswerbung	77000
Kooperationwerbung	77000
Krankenanstalten (Landeskliniken Salzburg)	55
Krankenanstalten - Ethikkommission	04900
Krankenanstalten anderer Rechtsträger	56
Krankenanstaltenfonds	590
Krankenhaus Mittersill	55201
Krankenhaus Mittersill, Investitionen	AO 55201
Krankenhaus Oberndorf	AO 56160
Krankenhaus Schwarzach / Betrieb	56000
Krankenhaus Schwarzach, Investitionen	AO 56110
Krankenhaus Tamsweg	55200
Krankenhaus Tamsweg, Investitionen	AO 55200
Krankenhaus Zell am See	AO 56140
Krankenhausgebarung (Landeskliniken)	550009
Krankenhilfe	4112
Krankenpflegefachdienst	542
Krebshilfe Salzburg	519025
Kriegsopfer	41600
Kulturelle Großveranstaltungen	38100
Kulturelle Sonderprojekte	05970
Kulturelle Veranstaltungen, sonstige	38101
Kulturelle Zentren	38000
Kulturpflege	381
Kulturtechnische Maßnahmen	63100

DVR:0078182

- K -

Kultus	39
Kunst am Bau	AO 31200
Kunst- Musik- und Literaturpreise	38120
Künstlerförderung	35100
Kunstpflge	35
Kurfonds	570
Kurtaxe	922001
Kurtaxe, Besondere	921001
Kurzzeitpflge	41186

DVR:0078182

- L -

Laienspielbühnen und sonstige Theater	32400
Land- und Forstwirtschaft	71
Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	710
Land- und Forstwirtschaft, sonstige Förderung	74
Land- und forstwirtschaftliche Interessenvertretungen	740
Land-Invest	02202
Ländervertretung der Verbindungsstelle in Brüssel	020908
Landesabgaben	922
Landesabgaben, gemeinschaftliche	92100
Landesarchäologie	36220
Landesarchiv	28300
Landesbeitrag an den SAGES	59010
Landesbildungszentrum	09100
Landesbrücken / Neu- und Ausbau bzw Instandsetzung	61110
Landeseigene Kindergärten	24090
Landesfeuerweherschule	16400
Landesfeuerweherschule, Instandhaltung	16410
Landesfeuerwehrverband	164004
Landesinstitut für Sportmedizin	55000
Landeskliniken Salzburg	55000
Landeskliniken Salzburg, Investitionen	AO 55001
Landeskrankenhaus St. Veit	55000
Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds	416004
Landeslabor	52990
Landesmobilitätskonzept	64902
Landesplanungsstelle	02200
Landesradwege, Neu- bzw. Ausbau und Instandsetzungen	61130
Landesrechnungshof	00200
Landesregierung	01
Landesregierung (Bezüge)	01000

DVR:0078182

- L -

Landesregierung (Ruhe- und Versorgungsbezüge)	01001
Landesschulrat und Bezirksschulräte	20500
Landessportorganisation	26000
Landessportzentrum, Betrieb	26910
Landesstelle für Brandverhütung	164024
Landesstraßen u. -brücken, Neu- u. Ausbau / Instandsetzungen	61100
Landesstraßen und -brücken, Betriebliche Erhaltung	61120
Landesstraßen und -brücken	AO 61100
Landesstraßen, Landesbrücken	611
Landestheater Salzburg	32300
Landesumlage	93000
Landesumweltanwaltschaft	02303
Landesverteidigung	18
Landesverwaltungsgericht	04500
Landeswarnzentrale	16401
Landeswohnbaufonds	48200
Landeszentrum für Hör- und Sehbildung	41200
Landeszentrum für Hör- und Sehbildung, Umbaumaßnahmen	AO 41200
Ländlicher Straßenerhaltungsfonds	71011
Landschaftsschutz	520
Landtag	00
Landtag - Internetübertragungen	00004
Landtagsparteien, Unterstützung der Landtagsarbeit	00003
Landtagspräsidium	00002
Landwirtschaftliche Berufsschulen	2201
Landwirtschaftliche Fachschulen	2211
Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim	22111
Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof, Oberalm	22112
Landwirtschaftliche Fachschule Bruck/Gl.Str.	22113
Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg	22114

DVR:0078182

- L -

Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim, Baumaßnahmen	AO 22111
Landwirtschaftliche Fachschule Winklhof, Baumaßnahmen	AO 22112
Landwirtschaftliche Fachschule Tamsweg, Baumaßnahmen	AO 22114
Landwirtschaftsbetriebe	862
Landwirtschaftsbetrieb Kleßheim	86210
Landwirtschaftsbetrieb Winklhof	86220
Landwirtschaftsbetrieb Piffgut	86230
Landwirtschaftsbetrieb Standlhof	86240
Landwirtschaftskammer	7400
Lärmbekämpfung	523
Lärmmessungen und Lärmerhebungen	52300
Lawinenverbauung	AO 63300
Lawinenwarndienst	53100
LEADER - Programme	712155
LEADER - Programme für Salzburg	782055
Lebenshilfe, Tages- und Wohnheime	413028
Lebensqualität Bauernhof	749095
Lehrlingsbeihilfen	22800
Lehrlingsförderung	78202
Lehrlingsheime	251
Leibeserziehung, außerschulische	26
Lern- und Fortbildungsbeihilfen	22800
Liegenschaften	84
Literaturförderung	33000
Luftmessnetz	52200
Lungautakt (Verkehrsdienste)	64904

DVR:0078182

- M -

Mammographie-Screening-Salzburg	51211
Marke "Salzburg"	78204
Maschineneinsatz	71310
Maschinenringe	74002
Mautbefreiung für Lungauer Kraftfahrzeuge	78220
Medienarchiv, Landesregierung und Amt der Landesregierung	021001
Medikamentenbevorratung	51910
Medizinisch-technische Dienste	543
Medizinische Beratung und Betreuung	512
Medizinische Bereichsversorgung	510
Melanom-Vorsorgeuntersuchung	51211
Meliorationsverzicht, kulturtechn. Maßnahmen	63100
Migration	42601
Milchkuhprämie	749065
Milchleistungskontrolle	740035
Milchwirtschaft, Qualitätssicherung	749065
Mindestsicherungs- und Sozialhilfeaufwand	41190
Mindestsicherungsgesetz Lebensunterhalt und Wohnbedarf	41100
Mitgliedsbeiträge an Institutionen	05900
Mobilitätsverträge	649025
Motorbootabgabe	922015
Mountainbike WM 2012	26905
Mozarteum-Orchester	32100
Müllbeseitigung	527
Museen, sonstige (Projektförderung)	34090
Museum der Moderne - Rupertinum	34101
Museum der Moderne am Mönchsberg	AO 34040
Museumsleitplan	340915
Museumsleitplan	AO 34091
Museumspädagogik	340905

DVR:0078182

- M -

Museumswoche	34092
Musik und darstellende Kunst	32
Musikalische Veranstaltungen - Förderung	32202
Musikpflege, Einrichtungen	321
Musikum Salzburg	23001
Mutter Kind : Krisen und Interventionsinstitut	43100
Mutterberatung	43900
Mutterkuhprämie	749065

DVR:0078182

- N -

Nahverkehr-Ausbauprogramm	649044
Nahversorgung, Förderung	782005
NAP (Nationaler Aktionsplan für Beschäftigung)	78190
Nationalpark Hohe Tauern	52000
Nationalparkfonds	52001
Natur- und Landschaftsschutz	520
Natura 2000 - Berichtspflichten	52023
Natura 2000 - Schutzgebietsnetzwerk	52021
Naturschutz (Förderung)	52020
Naturschutzabgabe	52022
Naturschutzabgabe	922001
Naturschutzfonds	52022
Naturschutzgesetz / Beiträge	52021
NAVIS - Schieneninfrastrukturprogramm	AO 65000
Nutztierschutz - Freiausläufe	715005

DVR:0078182

- O -

ÖBB-Hauptstrecken (Ausbauprogramm)	649044
Obduktionen	51900
Oberflächenwassergüte, Hydrographiegesetz	629019
Öffentliche Abgaben	92
Öffentliche Bibliotheken	27300
Öffentliche Büchereien	27300
Öffentlicher Verkehr im Zentralraum	64903
Öffentlichkeitsarbeit für die Landespolitik	02100
Ökoenergiefonds	75910
Ökologische Betriebsberatung	529999
Ökologische Produktionsmethoden (ÖPUL)	74904
Orchester, Ensembles, Chöre und Gesangsvereine	32201
ÖROK	02230
Örtliche Raumplanung	022009
Ortsbilderhaltung	36301
Ortsnamenkommission	02240
Ortstaxe, Besondere	921001
Ost- und Südeuropahilfe	425015
Osterfestspiele	32501
Österr. Höhlenrettungsdienst	530904
Österreichische Diabetikervereinigung Salzburg	519025
Österreichische Forschungsgemeinschaft	289005
Österreichische Gesellschaft für politische Bildung	059004
Österreichische Raumordnungskonferenz	02230
Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband	059004
Österreichisches Impfkonzept	51210
Österreichisches Institut für Bautechnik	05900
Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung	059004
Österreichisches Institut für Rechtspolitik	289005
Österreichisches Rotes Kreuz	53000

DVR:0078182

- P -

Paracelsusschule	21901
Park- and Ride-Plätze	649015
Parteienförderung	05930
Partnerschaften	05920
Partnerschaften, Sport	26903
Patientenvertretung	05100
Pauschalabgeltung durch den Bund	0240
Pendlerförderung	69900
Pensionen der Landeslehrer	208
Pensionskonto für Landeslehrer	209995
Pensionsvorschüsse und Darlehen, Lehrer	20801
Personalaus- und Fortbildung	091
Personalvertretung Hoheitsverwaltung	07000
Personalvertretung Landesanstalten	07000
Personalvertretung Landeslehrer	207
Pflanzenzucht, Qualitätsverbesserung	74003
Pflegegeld, JWO	439168
Pflegeheime und Pflegestationen	41187
Pflegesicherung	417
Piffgut, Landwirtschaftsbetrieb	86230
Pinzgau-Bahn	64904
Pinzgauer Lokalbahn	65010
Pinzgauer Lokalbahn	AO 65010
Pinzgautakt (Verkehrsdienste)	649044
Plattform gegen atomare Gefahren	52999
Pollenwarndienst	51213
Pongautakt (Verkehrsdienste)	649044
Presse- und Informationszentrum	02100
Presseförderung	371
Private Kindergärten	24001

DVR:0078182

- P -

Private Medizinische Universität Salzburg	28915
Private Medizinische Universität Salzburg, Investitionen	AO 28915
Pro Holz, Verein	782055
Programm zur Förderung einer umweltgerechten Landwirtschaft	74904
Projektentwicklung	02400
Projektierung auf Landesstraßen	611009
Projektierung Landeshochbau	AO 02300
Prüfungen im Baugewerbe	05221
Prüfungen von Fahrschul- und Fahrlehrern	05210
Prüfungstätigkeit	052
Publikationen	02103

DVR:0078182

- Q -

Qualifikations- und Disziplinarkommissionen, Landeslehrer	206
Qualifizierungsscheck	78190
Qualitätsoffensive und Produktfindung	78200
Qualitätssicherung in der Milchwirtschaft	749065
Qualitätsverbesserung in der Land- und Forstwirtschaft	74003

DVR:0078182

- R -

Radiologisches Messlabor	52400
Radwege, Neu- bzw. Ausbau und Instandsetzungen	61130
Raumforschung	02200
Raumordnungskonferenz - (ÖROK)	02230
Raumplanung	022009
Raumplanung (Baurecht)	02203
Raumplanung, Landesplanung, SAGIS und Raumforschung	022
Recyclinghöfe	52702
Reformpool	590
Regionale Abfallwirtschaft	52700
Regionale Schlüsselprojekte / Regionalförderung	782055
Regionalplanung	02201
Regulierung von Bundesflüssen	63000
Regulierung von Konkurrenzgewässern	63100
Regulierung von Konkurrenzgewässern	AO 63100
Reinhaltung der Luft	522002
Religionsgemeinschaften	39000
Rene Marcic-Preis	021005
Repräsentation	01100
Residenzgalerie	34100
Rettungsdienste	530
Robert-Jungk-Bibliothek	289005
Rohstoff-Forschung	28920
Rotavirus-Schutzimpfung	51210
Rotes Kreuz	53000
Rudolf-Steiner-Schule	21900
Ruhe- und Versorgungsbezüge, allgemeine Verwaltung	08000
Ruhe- und Versorgungsbezüge, Landeslehrer	20800
Ruhe- und Versorgungsbezüge, Lehrer an lw. Fachschulen	20810
Rundfunkabgabe	922001

DVR:0078182

- R -

Rupertinum

34101

Rupertinum - Museum der Moderne

AO 34040

DVR:0078182

- S -

Saalfelden, Fernstudienzentrum	289005
Sachprogramme (Raumplanung)	022009
SAGES - Salzburger Gesundheitsfonds	590
SAGIS - Salzburger Geografisches Informationssystem	02200
SALIS - Luftmesssystem	52200
SALK - Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH	55
Salzburg AG, Dividende	91401
Salzburg AG, Verbundvertrag	91500
Salzburg Museum (Neue Residenz)	34010
Salzburg Research Forschungsgesellschaft mbH	289064
Salzburg-Umgebung - Bezirkshauptmannschaft	0303
Salzburger Bauernhilfe	749095
Salzburger Bildungsnetz	23903
Salzburger Bildungswerk	27100
Salzburger Brandverhütungsfonds	16402
Salzburger Dommuseum	34030
Salzburger Festspiele	32500
Salzburger Freilichtmuseum in Großmain	34102
Salzburger Geographisches Informationssystem - SAGIS	022009
Salzburger Gesundheitsfonds (SAGES)	590
Salzburger Höhlengesetz	52080
Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR)	02220
Salzburger Institut für Volkskunde	28310
Salzburger Jagdgesetz, Entschädigungen	74700
Salzburger Jugendinitiativen	25900
Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung	43
Salzburger Kompetenznetzwerk	78203
Salzburger Land Tourismus GmbH (SLT)	77010
Salzburger Landeskriegsopfer- und Behindertenfonds	416004
Salzburger Landeszeitung	02102

DVR:0078182

- S -

Salzburger Lokalbahn	64903
Salzburger Naturschutzfonds	52022
Salzburger Ortsnamenkommission	02240
Salzburger Patientenvertretung	05100
Salzburger Tiergarten Hellbrunn	28600
Salzburger Verwaltungsakademie	09100
Salzburger Volkshochschule	27000
Salzburger Wachstumsfonds	78010
Sanierung von Schutzhütten	26909
Sanitätspolizeiliche Obduktionen	51900
Schadstoffanalysen	52200
Schatzkammer-Projekte	059709
Schauspielhaus Salzburg	32400
Schi-Weltcup- und -Europacuprennen	26905
Schieneninfrastrukturprogramm (NAVIS)	AO 65000
Schiffsführerprüfungen	05212
Schlaganfall-Prävention	512119
Schloss Mauterndorf	36200
Schubhäftlinge	426008
Schulaufsicht	205
Schulbetrieb (Berufsschulen)	22001
Schulbetrieb (Landwirtschaftliche Berufsschulen)	22011
Schuldendienst (landeseigene Krankenanstalten)	55002
Schuldenmanagement	95000
Schule der Dorf- und Stadterneuerung	02211
Schüler-, Lehrlings- und Gesellenheime	251
Schülerbetreuung	232
Schülerhorte	250
Schülersportabzeichen	269015
Schulgesundheitspflege	51600

DVR:0078182

- S -

Schulische Präventionsarbeit	20998
Schulversuch "BORG für Leistungssportler"	269015
Schulversuche	209995
Schutzgebietsnetzwerk (Natura 2000)	52021
Schutzhüttensanierung (alpine Vereine)	26909
Schutzimpfungen	51210
Schutzwasserbau	63
Schwerstbehinderte, Betreuung	413104
Selbstmordprävention	519025
Sexualberatungsstelle	519025
Sicherung von Arbeitsplätzen	78201
Siedlungswasserwirtschaft	62400
SIR, Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen	02220
Sirenenausbau	17902
Solar- und Wärmepumpenförderung	759005
Sonderbedarfe	4113
Sonderprogramm für FELS	71011
Sonderschule für körperbehinderte Kinder	21300
Sonderschule St. Anton	21300
Sonderschulen	213
Sonderveranstaltungen (Landesausstellungen)	32503
Sonstige Ausgleichsmaßnahmen in der Landwirtschaft	74906
Sonstige Familienförderung	46920
Sonstige Förderung der Erwachsenenbildung	27902
Sonstige Jugendförderung	2599
Sonstige kulturelle Veranstaltungen	381015
Sonstige Liegenschaften und Gebäude	84900
Sonstige Maßnahmen (Soziale Dienste)	41189
Sonstige Strukturverbesserung in der Landwirtschaft	71215
Sonstiger Mindestsicherungs- und Sozialhilfeaufwand	41190

DVR:0078182

- S -

Sozial- und Gesundheitsdienst, Ausbildungskosten	54200
Sozial-Pädagogisches Zentrum des Landes Salzburg	43100
Soziale Dienste	4118
Soziale Dienste für Behinderte	41310
Soziale Dienste, JWO	43915
Soziale Eingliederung behinderter Menschen	41304
Sozialpolitische Maßnahmen	45
Sozio-kulturelle Veranstaltungen	38101
Spesen aus dem Geldverkehr	91000
Spielbankabgabe	92501
Spitzensportförderung	269015
Sport	26
Sport-Großveranstaltungen	26905
Sportanlagen, Errichtung und Instandhaltung	26902
Sportförderung, allgemein	26901
Sportliche Partnerschaften	26903
Sportveranstaltungen in Schulen	23205
Sportzentrum Rif, Betrieb	26910
Sportzentrum Tamsweg	AO 26902
Sportzentrum Tamsweg	AO 269025
Sprachförderung	23207
Sprengelärzte, Ruhe- und Versorgungsbezüge	45100
St. Johannis-Spital	55000
St.Johann i.Pg. - Bezirkshauptmannschaft	0304
Staatsbürgerschaftsevidenz	02301
Standardkrankenanstalten	552
Standlhof, Landwirtschaftsbetrieb	86240
StandortAgentur Salzburg GmbH	78204
Standortmarketing für den Wirtschaftsstandort Salzburg	782045
Stefan Zweig Haus	059705

DVR:0078182

- S -

Stiftung Mozarteum	38100
Strahlenschutzlabor	52400
Straßenbau	61
Straßenverkehr	64
Strukturverbesserung	712
Strukturverbesserung i.d. Land- und Forstwirtschaft	74000
Studentenheime / Investitionen	AO 28100
Studentenheime und Mensen	28100
Studio West	371105
Sturmwarndienst	53101
Subventionsfonds für kirchliche Kindergärten	240015
Supervision für LandeslehrerInnen	209995
Szene Salzburg	38110

DVR:0078182	- T -	
Tagesheim für Kleinkinder		43100
Tamsweg - Bezirkshauptmannschaft		0305
Tauernwege		61602
Technischer Prüfdienst (Agrarmarkt Austria)		712154
Technologie- und Innovationsberatung		782004
Technologietransfer- und Innovationsstrategien		782005
TEMPIS - Luftmesssystem		52200
Tennengautakt (Verkehrsdienste)		64904
Territorialer Beschäftigungspakt (TEP)		78190
Tiergarten Hellbrunn		28600
Tiergesundheit		58100
Tierkörperbeseitigung		52800
Tierschutz		52090
Tiertransporte / Kontrollen		05010
Tierzucht, Qualitätsverbesserung		74003
Tierzuchthemmende Krankheiten und Seuchen		58100
Tollwut (Bekämpfung)		74703
Top-Tourismus-Jungunternehmer-Förderungsaktion		782004
Tourismus-Förderung		771034
Tourismuspolitische Maßnahmen		77101
Tourismusschulen	AO	22102
Tourismuswerbung		77000
Tourismuswerbung		77000
Tuberkulose-Beratung		51201
Tuberkulose-Reihenuntersuchungen		51201

DVR:0078182

- U -

Überwachung der Luftqualität	52200
Übrige Schülerbetreuung	23209
Umsetzung EU-Wasserrahmenrichtlinie	629025
Umsetzung Museumsleitplan	AO 34091
Umweltschutz	52
Unabhängige Verwaltungssenate in den Ländern	045
Universität Salzburg, wissenschaftliche Arbeiten	28900
Universität Salzburg, Laborgebäude	AO 28900
Universitäts- und Hochschuleinrichtungen	281
Unterbringung, JWO	43916
Unternehmensnetzwerke	782005
Unterstützung der Landtagsarbeit	00003
Unterstützung von Schulen / Assistenz für schwierige Kinder	20999
Unterstützungsfonds für Österreicher im Ausland	42909
Unterstützungsfonds für HIV-infizierte Bluter	51214

DVR:0078182

- V -

Verarbeitung und Vermarktung	712155
Verbilligter Mittagstisch	09200
Verbindungsbüro des Landes Salzburg in Brüssel	02091
Verbindungsstelle der Bundesländer	02090
Verein "Guter Nachbar"	25000
Verein Akzente Salzburg	25900
Verein Pro Holz	782055
Verein Salzburger Jugendinitiativen	25900
Verein, Fachschule für Altendienste in Saalfelden	059004
Verfügungsmittel der Landtagspräsidenten	00002
Verfügungsmittel der Landesregierung	01002
Verkabelung (Amtsgebäude)	AO 02001
Verkauf von Grundstücken	84010
Verkehrsdienstverträge	64904
Verkehrsinfrastruktur	6
Verkehrsprojekte	64901
Verkehrssicherheitsdienst	64990
Verkehrsverbund	64900
Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfallstoffen	52700
Versammlung der Regionen Europas VRE	059004
Versehrtensport	26904
Versicherungen	02099
Verstärkungsmittel	97000
Verwaltungsabgaben	92201
Verwaltungsakademie	09100
Verwaltungsreform	023001
Verwaltungsstrafen (Immissionsschutzgesetz)	030215
Veterinärmedizin	58
Vierschanzentournee, Abschlußspringen in Bischofshofen	269055
Volksbildungswerke	271

DVR:0078182

- V -

Volksbüchereien	273
Volkshochschulen	270
Volkskulturförderung	36900
Volksmusik	32200
Vorschul- und Schulgesundheitspflege	51600
Vorschulische Erziehung	24
Vorsorgeuntersuchungen	51211

DVR:0078182

- W -

Wachstumsfonds	78010
Walderschließung - Forstwege	71030
Waldorfschulverein	21900
Wärmepumpenförderung	759005
Warn- und Alarmsystem	17902
Warndienste	531
Wasserbau	62
Wasserbauhöfe	63500
Wasserrettung	530904
Wasserverband Salzburger Becken	62910
Wasserversorgungsanlagen	62000
Wasserwirtschaftliche Planung	62902
Wasserwirtschaftsfonds	624
Weidewirtschaft	71210
Weiterbildungsbedarfsforschung	28909
Weiterbildungsinformation und -marketing	27900
Weltkindertag	43912
Werkschulheim Felbertal, Beitrag für Investitionen	AO 22200
Werkvertragshonorare	02300
Wertpapiere	913
Wiederverwertung von Abfallstoffen	52702
Wildbachverbauung	AO 63300
Winklhof, landwirtschaftliche Fachschule	22112
Winklhof, Landwirtschaftsbetrieb	86220
Winterdienst	61120
Wirtschaftsförderung	7
Wirtschaftsleitbild des Landes	782
Wirtschaftspolitische Maßnahmen	782
Wirtschaftswege, Erhaltung	71021
Wissenschaftliche Archive	283

DVR:0078182

- W -

Wissenschaftliche Einrichtungen und Arbeiten	28900
Wissenschaftliche Einrichtungen und Arbeiten (AO)	AO 28900
Wissenschaftliche Preise	28900
Wissenschaftsagentur	059015
Wohnbauförderung	48
Wohnbauförderung	482
Wohnprojekte	41108

DVR:0078182

- Z -

Zahnpflege- und Mundhygiene-Aktion	51600
Zeckenschutzimpfungen	51210
Zell am See - Bezirkshauptmannschaft	0306
Zentralkrankenanstalten	550
Ziel 2 - Regionalförderung	782055
Zivilschutz	180
Zivilschutzverband	18000
Zoo Salzburg	28600
Zukunftsprojekte	28905